ALLGEMEINE SCHILDERUNG DES OTHOMANISCHEN REICHS

Ignatius Mouradgea D'Ohsson

Digitized by Google

Turc. 101 - 1

Digitized by Google

<36609858150019

<36609858150019

Bayer. Staatsbibliothek

F. 0

Digitized by Google

Digitized by Google

Turc. 101 (1

Allgemeine Schilderung des Othomanischen Reichs

Aus dem Französischen

des Herrn von Muradgea d'Ohsson

mit einiger Abkürzung übersetzt

und mit Anmerkungen, Zusätzen, einem Glossarium

und Register versehen von

Christian Daniel Beck.

Erster Theil.

Mit Kupfern und Tabellen.

Mit Churfürstl. Sächs. Privilegio.

Leipzig,

in der Weidmannischen Buchhandlung 1788.

56a f-m 5.

Wb 160 1452

Digitized by Google

16214—12
1— 2.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorrede des Ueberſetzers.

Nur wenige hiſtoriſche Werke haben, ſo lange vor ihrer Erſcheinung, eine ſo ſtarke und ſehnſuchtsvolle Erwartung bey dem Publikum, auch bey dem teutſchen, und mit ſo vielem Rechte, erregt, als das gegenwärtige, von welchem itzt ein Theil in einer abgekürzten Ueberſetzung oder einem Auszuge vorgelegt wird [1]). Der Verfaſſer, im Lande geboren, deſſen Mutterſprache das Türkiſche iſt, der in ſo vortheilhaften Verbindungen ſtand, deſſen Eifer, alle Quellen und Hülfsmittel zu benutzen, die Gelegenheit, die er dazu hatte, noch übertraf, der ſo lange dieſe Quellen ſtudirte und die Hülfsmittel gebrauchte, bis ſeinen Unterſuchungen nichts mehr übrig blieb, konnte aufs wenigſte erwarten laſſen, daß ſein Werk an vollſtändigen, guten und zuverläßigen Materialien alle bisherige weit übertreffen würde. Weder darüber, noch über die Wichtigkeit oder über das Unterhaltende des

1) Schon vor zehn Jahren ſind Teutſche darauf aufmerkſam gemacht worden durch Hrn. D. Lüdeke, (Beſchr. des türk. Reichs S. 14.) und den ſel. Biörnſtähl (Briefe auf ſ. ausländ. Reiſen IV, I, 8. f. IV, II. 121.) andere nicht zu erwähnen.

Digitized by Google

ganzen Werks, noch über die historische Methode des Verfassers, werden denkende Leser nach diesem einzigen Theile, dem noch sechs bis sieben folgen sollen, ein Endurtheil fällen. Der Verfasser liefert von den beyden Haupttheilen seines Werks [1]) den Anfang des ersten, ein Stück des muhamedanischen Religionsgesetzbuchs. Hier kann es in dem dogmatischen Theil nicht an Trockenheit, in dem liturgischen nicht an Kleinigkeiten, fehlen, die für viele Leser kein Interesse haben. Aber desto wichtiger werden sie dem seyn, der den Geist der Religion und Nation genau kennen, Phänomene der Nationalverfassung, die sich nur aus der besondern Religionsconstitution erklären lassen, richtig verstehen, die Abänderungen und Vermehrungen der ursprünglichen muhamedanischen Lehren betrachten, den Charakter der verschiedenen Secten bestimmen, will. Ich erwähne nicht, wie vielen neuen Vorrath dadurch die Erfahrungsphilosophie erhält, nicht, wie manche kriegerische Auftritte daraus erläutert werden können. Der Verfasser scheint es,

1) Der vollständige Titel ist: Tableau général de l'Empire Othoman, divisé en deux Parties, dont l'une comprend la Législation Mahométane, l'autre l'Histoire de l'Empire Othoman. Dédié au Roi de Suéde. Par M. de M. * * * d'Ohsson, Chevalier de l'Ordre Royal de Wasa, Secrétaire de S. M. le Roi de Suéde, ci-devant son Interpréte, & chargé d'affaires à la Cour de Constantinople. Ouvrage enrichi de Figures. Tome I. a Paris 1787. de l'Impr. de Monsieur. gr. fol. (mit 37. K.)

Digitized by Google

es, vielleicht zu stark *), gefühlt zu haben, daß dieser Theil des Gesetzbuchs nicht genug Unterhaltung und Vergnügen gewähren dürfte; er hat daher die Anmerkungen und Erläuterungen mit historischen Bruchstücken, gefälligen Anecdoten, statistischen Bemerkungen ꝛc. so sehr angefüllt, daß die Aufmerksamkeit des Lesers oft vom Hauptgegenstande ganz entfernt wird, und nicht selten so lange Dissertationen eingeschaltet, daß man den Faden durch diese Materialien hindurch mühsam suchen muß. Vielleicht hätte der Uebersetzer eine andere und bequemere Ordnung einführen, vielleicht manche Wiederholungen, itzt und in der Folge, vermeiden können, wenn es möglich gewesen wäre, einige Theile des Originals abzuwarten, oder auch nur dem gegenwärtigen eine andere Einrichtung zu geben. Aber dieß hätte einen längern Aufenthalt der Arbeit verursacht, als die bekannte Concurrenz erlaubte. Ich empfinde es zu lebhaft, welchen Schaden die itzt gewöhnliche Uebersetzungsjagd überhaupt der Litteratur zufügt oder zufügen kann, als daß ich nicht darüber klagen sollte. Nicht genug, daß man alles Ausländische übersetzen will, nicht genug, daß Halbgelehrte oder Dilettanten die meisten Uebersetzungen liefern, nicht genug, daß ein beträchtlicher Theil von wichtigen Werken in der Uebersetzung ganz verunstaltet

*) S. S. 40. Ich wiederhole übrigens nichts von dem Inhalt und der Methode des Werks, was der Leser aus dem Vorbericht des Verf. kennen lernt.

Digitized by Google

wird [1]); nein! die litterarischen Korsaren haben es so weit gebracht, daß sie gemachte Prisen ankündigen, ehe sie noch ausgelaufen sind; ich will sagen, z. B. daß sie eine Uebersetzung oder Auszug in so und so viel Bänden versprechen, ehe der Verfasser selbst noch weiß, wie viel er seinem Werke Bände geben wird; und daß, sobald ein wichtigeres Buch erscheint, gleich drey bis vier Uebersetzungen angeboten werden. Nun kann eine solche Arbeit von dem redlichsten Verleger selten dem Mann von Kenntnissen und Talenten anvertrauet werden; sie muß dem übergeben werden, der am geschwindesten arbeitet, und sie zur nächsten Messe fertigt; nun erhält das Publikum Ankündigungen, in denen man sich überbietet, und im Voraus herabwürdigt. Daran kann nun kaum gedacht werden, wie ein ausländisches Product vervollkommnet, wie es für teutsche Gelehrte behandelt werden müsse. Die meisten Uebersetzer, die nur die Lesewelt und Lesebibliotheken kennen, wissen das nicht einmal recht anzufangen; wenige haben Sinn dafür.

Eine gewisse andere Einrichtung des Originals, die vielleicht nicht überall Beyfall finden dürfte, konnte kein Uebersetzer ändern. Es hat dem Verfasser gefallen, die ganze Ordnung des Gesetzbuchs, das er übersetzen wollte, umzuändern,

1) Das Publikum muß gegen jede Uebersetzung mißtrauisch werden, deren Verfasser nicht genannt oder bekannt ist. Sollte man nicht dem ausländischen Verfasser selbst so viele Achtung schuldig seyn, sein Werk nicht zu verhunzen?

Digitized by Google

dem [1]), und verschiedene Erläuterungen desselben oder Abweichungen anderer Secten, besonders zu excerpiren, und unter dem Text als Commentar, und Varianten, mitzutheilen. Man kann durch die übrige Genauigkeit und Sorgfalt des Verfassers davon überzeugt werden, daß dieß sowohl nothwendig gewesen sey, wegen der Unordnung und Weitschweifigkeit der morgenländischen Urkunden, als auch mit aller Gewissenhaftigkeit und Treue ausgeführt worden sey.

Ich bin vorzüglich dem Publikum genaue Rechenschaft von der Art schuldig, wie ich mit dem Werke des Verfassers umgegangen bin. Zuerst versichere ich, daß die Uebersetzung oder der Auszug ganz von meiner Hand sind [2]); alle Fehler kommen also auf meine Rechnung, wenn Fehler gemacht worden sind. Auch über den Druck habe ich sorgfältig gewacht, und bin, woran gewöhnlich die teutschen Uebersetzer oder Correctoren, besonders in einer gewissen Uebersetzungsfabrik gar nicht zu denken scheinen, die Druckfehler, vornehmlich auch in den ausländischen Namen, Wörtern und Stellen, in den

1) S. 26. 42. 235.

2) Diese Versicherung bin ich meinen Freunden schuldig, welche wissen, daß erst in diesem Sommer der Anfang von mir gemacht werden konnte. Ich habe übrigens mich diesem Geschäfte unterzogen, theils aus freundschaftlichen Rücksichten, theils weil ich glaubte, daß das Werk einen Uebersetzer fordre, der etwas mit orientalischer Litteratur bekannt sey, theils um mich von andern Arbeiten zu erholen.

Jahrzahlen u. ſ. f. zu vermeiden äußerſt bemüht geweſen. Dann erkläre ich frey, daß ich weniger für die bloßen Liebhaber, als für Forſcher und Gelehrte, das Original bearbeitet habe; und eben deswegen habe ich daſſelbe ſehr religiös, mit Achtung für den Verfaſſer und für das urtheilende Publikum, behandelt [1]). Der Auszug geht eigentlich das Geſetzbuch ſelbſt, oder das, was im franzöſiſchen Werke ſelbſt Ueberſetzung iſt, nicht an, ſondern nur die Bemerkungen des Verfaſſers (Obſervations). Das Geſetzbuch, der Text ſowohl als der Commentar und die Varianten, ſind völlig, ohne Weglaſſung, Zuſammenziehung oder Aenderung, und abſichtlich ganz treu und wörtlich von mir überſetzt worden. Wenn alſo in dem Commentar oder Varianten bisweilen durch die Worte, u. ſ. w. u. ſ. f. oder ähnliche Zeichen, zu verſtehen gegeben wird, daß hier nicht alles überſetzt ſey, ſo fehlt dieß auch im franzöſ. Original und iſt alſo vom Verfaſſer ſelbſt weggelaſſen worden. Die Bemerkungen enthalten zum Theil Urkunden, oder Stücke aus dem morgenländiſchen Geſchichtſchreiber, überſetzt. Auch in dieſen iſt nichts

1) Wo Ausdrücke oder Stellen im Original mir undeutlich waren, iſt der Leſer in den Noten davon benachrichtigt und in den Stand geſetzt worden, ſelbſt zu urtheilen. In allen übrigen Stellen war ein Mißverſtand nicht leicht möglich. Ich habe mir keine Aenderungen erlaubt, ohne es anzuzeigen, außer S. 411., wo ich Iman für Imam geſetzt habe, und in den Stellen, wo der Verf. ſelbſt die Druckfehler bemerkt hat.

Digitized by

nichts unübersetzt geblieben, nichts verändert worden. In dem übrigen, sehr ansehnlichen, Theile der Bemerkungen ist zwar gar nichts von Sachen, Umständen, Urtheilen weggelassen, aber sehr häufig ist der Vortrag abgekürzt, die Erzählung zusammengezogen, das bloß Wiederholte ausgelassen, und bisweilen auch die Stellung der Perioden verändert, worden. Eine solche Art des Epitomirens erlaubte, oder empfahl sogar, der wortreiche, rednerische, oft morgenländische Stil des Verfassers, seine Gewohnheit, vieles mehrmals zu sagen, seine Weitschweifigkeit. Vielleicht würde selbst manches von den historischen und statistischen Nachrichten und Anecdoten weggeblieben seyn, wenn man hätte voraus wissen können, ob es in dem Theil der eigentlichen Geschichte wieder erwähnt würde. Man wird aber alsdann solche Wiederholungen vermeiden können. Was die Schreibart der ausländischen Namen betrifft, so war es um so viel nöthiger, dem Verfasser zu folgen, je abweichender bekanntermaaßen die Schreibart oder Aussprache morgenländischer Namen ist [1]). Und weil nun die dem Verfasser eigne mit teutschen

1) Der Verf. hat sich in einem besondern Avertissement deswegen verwahrt, daß er sich vom Mohammed des Ausdrucks Prophet und himmlischer Gesandter bedient, und von heiligen Dingen, Altar, Gebet des Herrn ꝛc. bey Mohamedanern gesprochen hat. Sollte ich finden, daß auch bey uns eine solche Verwahrung nöthig sey, so will ich bey dem 2. Th. die Uebersetzung davon liefern.

Buchstaben nicht immer deutlich angezeigt werden konnte, so habe ich meistens, besonders in den ersten Bogen durchgängig, die latein. Buchstaben beybehalten (welches nur das Auge des Dilettanten beleidigen kann!), und man wird also solche Namen nach den Gesetzen der französischen Pronunciation aussprechen; wenn aber entweder solche Namen schon öfters vorher, lateinisch geschrieben, vorgekommen waren, oder sie mit teutschen Buchstaben eben so gut ausgedrückt werden konnten, so habe ich mich der letztern bedient. Oft habe ich auch bey gewissen Namen die gewöhnliche, von der des Verf. abweichende, Schreibart (z. B. Aderbidschan ꝛc.) oder die Aussprache der mit vielen uns fremden Consonanten überladenen Namen, den lateinischen Worten beygefügt. Es ist also nicht willkührlich geschehen, daß bald lateinische, bald teutsche, Schrift bey solchen Namen vorkömmt. Bey manchen sehr geläufigen Wörtern und Namen [1]) habe ich nicht selten die gewöhnliche Schreibart der des Verf. vorgezogen. So wie in seinem Werke dreyerley Schriftart, für den Text des Gesetzbuchs, Commentar und Varianten, gebraucht worden ist, so hat man auch bey der Uebersetzung eben diesen kleinen Vortheil der bequemern Unterscheidung gebraucht. Uebrigens wird jeder Leser leicht bemerken, daß man nicht

1) So schreibt der Verf. durchgehends Musulmans, Kéabé, Cour'anu, Mouphty; ich habe immer Moslemer, meistens Kaaba, Koran, Mufti gesetzt.

Digitized by Google

nicht auf Vermehrung der Bogenzahl bedacht gewesen ist. Der Verfasser hat bisweilen einzelnen Aussprüchen, Gebetsformeln u. s. f. die arabischen Worte, lateinisch geschrieben, untergesetzt. Da dieß nicht häufig geschehen ist, und dem Kenner nicht unangenehm seyn kann, so sind diese Stellen sämmtlich eben so abgedruckt worden. Die zahlreichen und prächtigen großen Kupfer, mit denen das Original geschmückt ist, konnten aus natürlichen Gründen [1]) nicht dem größten Theil nach wieder gestochen werden; man hat sich also bloß auf die eingeschränkt, welche die verschiedenen Stellungen bey dem Gebete, und die verschiedenen Schriftarten darstellen, nebst den beyden (übersetzten [2])) Tabellen, die für den Geschichtforscher, ihrer Manier wegen, so schätzbar sind. Auch die Titelvignette ist keine überflüßige Zierrath. Sie soll vornehmlich die äußere Einrichtung der türkischen Bücher, nach einem großen Kupfer des Originals, im kleinen darstellen.

Ich komme nun auf einen andern Theil meiner Bearbeitung des französischen Werks, die Anmerkungen und übrigen Zusätze. Die vornehmsten Anmerkungen sind entweder kurze Sprach=

1) Zum Theil sind sie ziemlich überflüßig, wie die Bilderchen von Mohammeds Himmelfahrt, den Imams, Khaliphen ꝛc.

2) Bey diesen mußte aus begreiflichen Ursachen die Uebersetzung alles möglichst kurz ausdrücken.

Sprach- oder Sacherläuterungen [1]). Ueber ihre Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit werden nur Leser, die eine genauere Belehrung in dem Werke suchen, entscheiden. Eben der Grund, welcher mich veranlaßt hat, nichts von den Bemerkungen, welche Geschichte, Staatsverfassung oder Anecdoten enthalten, auch dann nicht, wenn sie gröſtentheils bekannt waren, oder in verschiedenen andern Werken vorgetragen sind, wegzulassen, bewog mich, mehreres aus andern Schriften, zum Theil aus solchen, die nicht jeder Leser vergleichen kann, zu ergänzen. Der Verfasser verweiset selbst einmal auf andere Werke [2]). Seine Schilderung des Othomanischen Reichs soll die vollständigste und classische werden. Hier schien mir nun nöthig, aus andern statistischen und litterarischen Schriften und aus Reisebeschreibungen alles, was von dem Verfasser absichtlich, oder zufällig, übergangen oder nur berührt war, nachzutragen, und folglich das zusammen zu stellen, was man über das Othomanische Reich weiß. Wer nicht begreift, wie es täglich nothwendiger wird, für gute Repertorien und classische Hauptbücher in jedem Fache der Gelehrsamkeit zu sorgen, der hat in keinem Fache gearbeitet. Das aber wird man leichter fassen, daß, bey der wachsenden Menge von Schriften jeder Art und jedes Fachs,

1) Sie sind durch Sternchen von denen des Verf. unterschieden, die mit Zahlen bezeichnet sind.

2) S. 284. des Originals, 472. der Ueb.

Fachs, es vortheilhaft für Gelehrte ist, wenn man ihnen die Anschaffung und den Gebrauch verschiedener vorhergehender Schriften, wo in jeder nur etwas weniges Neues gesagt wird, entbehrlich macht. Ich bekenne, daß ich diese beyden Absichten bey den Anmerkungen und Zusätzen auszuführen und dieser Beschreibung die möglichste Vollständigkeit zu geben suche. Man kann davon noch nicht aus diesem Theile allein urtheilen. Hier habe ich mehrere, zu demselben gehörende, Zusätze weglassen müssen, die bey dem zweyten folgen sollen, weil die erstern schon sehr vielen Raum wegnahmen, und doch erheblich schienen. Zu dem ersten hat mich das verehrungswürdige Urtheil eines erhabenen Staatsmannes veranlaßt, den Seine mannigfaltigen und großen Arbeiten, wodurch Er die Staatsverwaltung unsers Vaterlandes beglückt, nicht von den litterarischen Beschäftigungen jeder Art abziehen können. Erst nach Seiner scharfsichtigen Bemerkung entdeckte ich selbst, daß dem, der den Koran nicht öfters gelesen hat, manches in dem Religionsgesetzbuch noch undeutlich seyn kann. Ich wiederhole es, daß ich diesen Zusatz früher als das Werk zu lesen empfehle. Nur wenige werden Gelegenheit haben, alle die vorzüglichen Schriften zu gebrauchen, deren Gebrauch ich zum Theil der Güte auswärtiger Freunde verdanke. Es ist um so viel nöthiger, von dem Werthe einiger dieser, von mir gebrauchten, Schriften etwas zu erinnern, da viele derselben bey den itzigen Zeitumständen dem Publi-

kum

kum mit übertriebenem Lobe anempfohlen werden. Ich übergehe die bloß historischen für itzt, und auch mehrere von den Beschreibungen des türk. Reichs, oder Reisebeschreibungen, die schon vom Herrn D. Lüdeke (Beschreib. des türk. Reichs, I, 394. ff. II, 92. ff.) und vom Herrn Hofr. Meusel (Bibl. historica II, I. 243. ff.) mit vieler Einsicht beurtheilt worden sind. Herr D. Lüdeke, der zehn Jahre lang (1759-68.) als Prediger der dänischen Mission, in der Levante zugebracht und durch seine Nachrichten vom türkischen Reiche [1]) die Urtheile und Kenntnisse der christlichen Europäer sehr berichtigt hat, konnte doch nicht mehrere und umständlichere Nachrichten geben, als man, ohne langen Aufenthalt zu Constantinopel und mannigfaltige große Verbindungen, geben konnte. Ein großer Theil seines Werks besteht in Uebersetzungen fremder Stücke, in Auszügen aus dem Koran und aus d'Herbelot. Dem zweyten Theile sind des Peter Businello, ehemaligen Gesandschaftssekretairs des Bailo bey der Pforte († um 1768.), historische Nachrichten [2]) von der

1) Sie erschienen zuerst 1770., dann viel vermehrter: Beschreibung des türkischen Reichs nach seiner Religions- und Staatsverfassung in der letzten Hälfte des 18. Jahrh. mit Kupf. von C. W. Lüdeke — Neue Auflage, Leipzig 1780. 8. Zweyter Theil, welcher Zusätze und Berichtigungen enthält, L. 1778. 8.

2) Sie sind gewiß aus einer guten Handschrift übersetzt, da auch Toderini, Lett. Turch. I. 61. sie mit Lobe anführt.

der Regierungsart, den Sitten und Gewohnheiten der osmanischen Monarchie, angehängt. — Aus diesen beyden Werken sind die meisten neuen Compilationen vorzüglich geflossen [1]). Ein längerer Aufenthalt in Constantinopel gab dem Herrn Abt Toderini Gelegenheit, uns von der türkischen Litteratur vollständiger, als es bisher geschehen war, zu belehren [2]). Der Verfasser lebte vom October 1781. bis in den May 1786. in dem Hause des Venezianischen Bailo, Agostino Garzoni. Sein Umgang mit gelehrten Othomanen, besonders dem Müderriss oder

1) Eine der vorzüglichsten und genauesten ist: Historisch-statistische Beschreibung des osmannischen Reichs, von J. H. Stöver. Hamb. 1784. 8. Bloß dem gegenwärtigen Türkenkriege verdankt man ähnliche Schriften. Bey Herrn Stövers Schrift, verbunden mit des Hrn. v. Anville Beschreibung des türkischen Reichs nach seinem Ursprung, auch nach und nach erfolgtem Wachsthum (übers. von C. F. Hugo, mit Anmerk. von A. F. Büsching, Berl. 1773. 8.) konnte man, dünkt mich, viele solche Compilationen entbehren, so wie auch die Aufsätze im Polit. Journal 1783. und 1788. Dahin gehören die: Neuesten Nachrichten vom türkischen Reiche. Ein Handbuch für Unkundige, die sich bey Gelegenheit des gegenwärtigen Kriegs unterrichten wollen. Berl. 1788. 8.

2) Letteratura Turchesca dell' Abate Giambat. Toderini, in Venezia 1787. III. 8. m. K. Ich habe dieß Buch aus der Göttingischen Bibl., noch kurz vor Beendigung meiner Uebersetzung, durch Hrn. Hofr. Heyne, dem ich so vielfältig verpflichtet bin, zu erhalten das Glück gehabt.

oder Professor in der Academie Walide'-Sultane, seine Besuchung der Bibliotheken, und Benutzung der handschriftlichen und der in Constantinopel gedruckten Bücher, seine Unterstützung durch die einsichtsvollen Botschafter, des Englischen Hofes, Robert Ainslie, und des Russischen, Herrn von Bulgakow, würden ihn in den Stand gesetzt haben, ungleich mehr zu leisten, wenn er zum Gebrauch aller dieser Vortheile mehr vorbereitet gewesen wäre. Unterdessen enthält doch ein beträchtlicher Theil seines Werks neue Nachrichten. (In des Herrn von Murr Journal zur Kunstgeschichte und Litteratur befinden sich noch verschiedene wichtige Nachrichten zur türk. Litteratur und Statistik, die ich nicht ungenutzt lassen konnte.) Ich kann kaum begreifen, wie es möglich ist, das Werk, das unter dem Namen des Habesci verkauft wird (auch Alexander Ghiga wird der Verfasser genannt), und das zuerst in einer englischen Uebersetzung, dann in einer teutschen [1]), erschien, anzupreisen. Das Beste ist offenbar aus Businello genommen, und die Fehler, welche in diesem Werke vorkommen, konnte kein geborner Grieche, der als Secretair bey einem Großvezir gestanden haben will, begehen. Ungeachtet aller

1) Das Wesentliche des ungeheuer langen Titels ist: Der gegenwärtige Zustand des ottomanischen Reichs — nebst einer besondern Beschreibung des Hofes und Serail des Großherrn — aus einer französ. Handschrift des Elias Habesci — ins Englische und aus dem Englischen ins Teutsche übersetzt. Lübeck, 1785. 8.

Digitized by Google

aller Protestation des englischen Herausgebers glaube ich doch, daß das Werk „in einem Schreibstübchen in England fabricirt worden ist," und daß die Hauptabsicht ist, den englischen Gesandten **Porter** in Mißcredit zu bringen [1]). Unter den neuern Reisebeschreibungen schätze ich, nach den **Niebuhrischen** [2]), die Briefe vom sel. Jak. Jonas Biörnstähl am meisten. Er besaß Eifer, Muth, Geduld, selbst Zudringlichkeit genug, um sich Nachrichten zu verschaffen, die Andere vergeblich suchten, und nur der Unterschied, den bey solchen Untersuchungen beständiger Aufenthalt und Durchreise durch ein Land macht, läßt es uns fühlen, daß er ein Reisender war. Man hat weit mehrere Ursache, gegen die Nachrichten französischer neuerer Reisenden und Gelehrten mißtrauisch zu seyn. Entweder standen sie in türkischen Diensten, und wurden nicht genug belohnt oder geachtet; sie waren deswegen partheyisch

1) James Porter's Observations on the religion, law, government and manners of the Turks. Lond. 1768. II. 8. auch d. übersetzt.

2) Des Herrn Justizrath **Niebuhr** Beschreibung von Arabien und Reisebeschreibung in 2. Bänden, sind zu allgemein geschätzt, als daß ich von ihnen nur etwas, ohne Beleidigung der Leser, sagen dürfte. Auf den dritten Theil der Reisebeschr. hat dieser vortrefflich uns theils durch andere Bruchstücke, theils durch die Abhandlung über die Verfassung des otmannischen Reichs (im Deutsch. Museum Jul. 1788. S. 1., Aug. S. 105.) sehr begierig gemacht.

Ein Glossarium der vornehmsten ausländischen Worte und Namen, die nicht immer oder nicht hinlänglich vom Verfasser erklärt, und ein Register über die so zerstreueten historischen Nachrichten schienen unentbehrliche Hülfsmittel für den bequemern Gebrauch dieses Theils zu seyn, und der Uebersetzer wird sich freuen, wenn sie vorzüglich nützliche Hülfsmittel geworden sind. Die, nach demselben Plan bearbeitete, Fortsetzung wird dem Original mit gleichen Schritten folgen. Leipzig am 6. Oct. 1788.

Christian Daniel Beck, Prof.

Inhalts-

Inhaltsverzeichniß.

Aus dem Vorberichte des Verfassers Seite 1
Einleitung 16
§. 1. Vom Geiste des allgemeinen Gesetzbuchs 17
§. 2. Von den Imams 20
§. 3. Von Verfertigung des allgem. Gesetzbuchs 25
§. 4. Abweichungen der alten Imams 26
§. 5. Abweichungen der Hanefitischen Imams 27
§. 6. Verschiedene Eigenschaften der Gesetze 29
§. 7. Unterscheidung der Religionen, Nationen und Stände 31
§. 8. Sammlungen der Fethwas 38
Dogmatischer Theil in 58. Glaubensartikeln 41
Bemerkungen über die Cosmogonie 46
— über den Koran 55
— über die Schiyten und vornehmsten mahomedan. Secten 60
— über die Verstorbenen 83
— über Paradies und Hölle 89
— über die Verdammniß 92
— über den Glauben 96
— über den Islamismus 98
— über die Vorherbestimmung 100
— über die alten Propheten und Mohammed 107
— über die himmlischen Bücher 120
— über die vier ersten Khaliphen 121
— über das wahre Khaliphat 125
— über die Rechte des Khaliphats und obersten Imam 149
— über Mehhdy 152
— über die Erfordernisse und Würde des Imam 153. 156
— über die Schüler des Propheten und Evangelisten 170
— über den Text der heiligen Schriften 183
— über Sterndeutekunst, Wahrsagerey ꝛc. 187
— über die Anzeichen des jüngsten Tages 231

Bemerkungen über die Ausleger des Gesetzes und die Klassen der Propheten Seite 233. f.
Liturgischer Theil 235
I. Buch, von den Reinigungen 236
I. Kapitel, Reinigungen überhaupt. 1. Artikel vom Waschen 236
2. Art. vom Abwaschen 240
3. Art. von der Waschung 246
II. Kap. vom reinen und unreinen Wasser 249
III. — Zustand der gesetzlichen Unreinigkeit der Weiber 253
IV. — Von anhaltender Unreinigkeit des Mannes und der Frau 257
V. — Reinigungen mit Staub 258
Bemerkungen über die Reinigungen, Bäder ꝛc. 261
II. Buch. Vom Gebet. I. Kap. Gebet überhaupt.
1. Artikel, vom Gebet des Herrn 269
2. — vier dazu gehörige Bedingungen 269
3. — Geist und Wesen des Gebets Namaz 272
Bemerkungen über das Kible' (Kebla), Betplätze ꝛc. 283
II. Kap. Vom Gebet des Herrn in den fünf Gebetsstunden 286
1. Artikel, vom Ezann 291
2. — vom Ikameth 296
3. — vom gemeinschaftlichen Namaz 296
4. — von Beflekkungen, die mitten im Gebet zustoßen können 302
5. — von dem, was das Gebet unkräftig macht 304
6. — von Beflekkungen, die mitten im Gebet zustoßen 307
7. — von dem, was beym Gebet verwerflich ist 307
8. — vom genugthuenden Niederfallen 310
9. — von dem Gebet der Reisenden 311
10. — vom Gebet der Kranken 316
11. — vom genugthuenden Gebet 317
Bemerkungen über die Ankündigung des Gebets, Kalender, Müezzinns, Minarets, Mosken ꝛc. 320
III. Kap. Vom Gebet, Salath-witr, vor der Morgenröthe 332
Bemerkungen über das nächtliche Gebet 334

IV. Kap.

Digitized by Google

IV. Kap. Vom öffentlichen Freytagsgebet Seite 337
Bemerkungen über das Khuthbeh 341
V. Kap. Vom öffentlichen Gebet der 2. Beyramsfeste 352
Bemerkungen über die Beyrams 354
VI. Kap. Vom Gebet Terawihh im Ramazann 357
VII. Kap. Vom Gebet bey Sonnen- und Mondfinsternissen 359
VIII. Kap. Vom Gebet beym Waſſermangel 360
Bemerkungen über dieſe außerordentl. Gebete, Bußtage ꝛc. 364
IX. Kap. Vom Gebet der Soldaten im Augenblick der Schlacht 368
Bemerkungen über die Würkungen dieſer Andacht in Kriegen ꝛc. 370
X. Kap. Von den Gebeten in der Kaaba 374
XI. Kap. Von verſchiedenen Gebeten der Andacht 375
XII. Kap. Von den überzähligen Gebeten 376
XIII. Kap. Von religiöſen Gelübden 377
XIV. Kap. Vom Niederfallen beym Leſen des Koran 378
XV. Kap. Wie man den Koran auswendig herſagen ſoll 380
Bemerkungen, von den Hafizs ꝛc. 381
XVI. Kap. Von Vermeidung nicht-moslemiſcher Gebräuche 382
Bemerkungen über die ehemalige Feyer der Nachtgleichen ꝛc. 383
XVII. Kap. Von der Beſchneidung 384
Bemerkungen über die Gebräuche der Beſchneidung 384
XVIII. Kap. Von Gebeten für die mit dem Tod Kämpfenden und Verſtorbenen 389
1. Artikel, von der Leichenwaſchung 391
2. — von den Leichentüchern 393
3. — vom Leichengebet 395
4. — vom Begräbniß 399
5. — vom Leichenbegängniß der Märtyrer 402
Bemerkungen über Leichengebräuche, Trauer, Begräbnißplätze, Grabmäler, Märtyrer ꝛc. 406
Abhandlung über einige andere Religionsgebräuche ꝛc. 418
§. 1. Von verſchiedenen überzähligen Gebeten 419
§. 2. Von den Predigten in den Moskeen 428
§. 3. Von den ſieben heiligen Nächten 430
§. 4. Von Verehrung verſchiedner Reliquien 433

III. Buch. Vom Allmosenzehnden Seite 446
I. Kap. Vom Zehnden überhaupt 446
1. Art. Zehnde von Kameelen 451
2. — Zehnde von Ochsen 452
3. — Zehnde von Schaafen 453
4. — Zehnde von Pferden 453
5. — Zehnde von Gold, Silber und Mobilien 454
Bemerkungen. 456
II. Kap. Vom österlichen Allmosen 458
III. Kap. Vom österlichen Opfer 459
Bemerkungen über die Opfer 463
IV. Kap. Von milden Stiftungen 465
V. Kap. Von den Tempeln 468
Bemerkungen. §. 1. Von den Moskeen 470
1. Kaiserliche Moskeen 471
2. Gemeine Moskeen 473
3. Bloße Mesdschids 474
§. 2. Von den Gebäuden um die Moskeen herum 467
1. Imareths oder Speisehäuser 477
2. Hospitäler für Kranke 477
3. Hospitäler für Melancholische 478
4. Schulen 479
5. Collegien (Academien) 479
6. Oeffentliche Bibliotheken (hierbey von der Buchdruckerey in Constantinopel) 492
7. Begräbnißkapellen 502
§. 3. Von den Wakfs oder Stiftungen 510
1. Wakfs der Moskeen 510
2. Oeffentliche Wakfs 519
3. Lehenwakfs. 524
Zusätze 533

Aus

Digitized by Google

Aus dem
Vorberichte des Verfassers.

Das christliche Europa hat über die entferntesten Zeiten des Alterthums Licht verbreitet, die Finsterniſſe zerſtreuet, welche die Wiege alter Völker umhüllen, und alle Verhältniſſe derer entſchleyert, die an ihre Stelle traten, aber noch hat ſeine Fackel nur ein ſchwaches Licht auf eine Nation geworfen, die, an den Ufern des caſpiſchen Meers im J. 1219. erzeugt, ſeit $3\frac{1}{2}$ Jahrhunderten, die ſchönſte Landſchaft Europa's beherrſcht, und durch ihre Waffen oft der Schrecken der mächtigſten Nationen geworden iſt. Man kennt in dieſem aufgeklärten Jahrhundert ſo zu ſagen nur den Umfang, nur die geographiſche Lage des othomaniſchen Reichs *), nur das Aeußere dieſes großen Coloſſes. Das Auge der Politik hat nicht einmal die Springfedern der unermeßlichen Maſchine bemerkt.

Fanto-

*) Der Verf. ſchreibt ſtets Othoman Empire, Othoman, wo andere Othmanen, Ottomanen oder Osmanen ſchreiben. Verſchiedene Ausſprache des Namen عثمان.

Fantome, die man für Würklichkeiten nahm, haben ganz Europa irrige Begriffe von den Gebräuchen, Sitten, Religion und Gesetzen der Othomanen beygebracht. Wahr ist es, kaum und nicht ohne Gefahr oder große Hülfsmittel, und selbst günstige Umstände, kann man durch die dicken Wolken dringen, welche eine Nation umgeben, die sich wenig mittheilt. Religiöse Vorurtheile errichten eine Scheidewand zwischen ihnen und andern europäischen Völkern, welche natürliche, physische, moralische und politische Ursachen noch befestigen. Geboren zu Constantinopel, im Lande selbst erzogen, und stets in Diensten eines Hofes, der durch die engsten Freundschaftsbande mit der Pforte verknüpft ist, habe ich mehr als jemand Mittel gehabt, jene Schwierigkeiten zu überwinden. Das Lesen der Nationalgeschichtschreiber und ihre Vergleichung mit den ausländischen, die von den Othomanen so mangelhaft geschrieben haben, bewogen mich anfangs, ihre Geschichte, aus den Quellen selbst geschöpft, zu liefern; allein mitten in dieser langwierigen Arbeit fühlte ich, wie nöthig es sey, vor allen Dingen die Nation durch ihre Lehrsätze, Gottesdienst, Sitten, Staatsverwaltung, und vorzüglich durch das berühmte allgemeine Gesetzbuch bekannter zu machen, welches Ibrahim von Aleppo (Ibrahim Halèby), unter dem Namen Multéka, zusammengetragen hat, und welches die Religionsgesetzgebung des großen Reichs und aller moslemischen*) Völker ausmacht. Man kann leicht denken, daß dieser Theil noch schwieriger ist als die Geschichte. Allein, anhaltender Fleiß, und die Mittel der Belehrung, die mir mein Posten, die besondern Aufträge in Beziehung auf den unmittelbaren Dienst der Pforte, und meine persönlichen Ver-

*) Der Verf. behält die gewöhnliche Schreibart Muslimans für Moslemin durchgängig bey.

Verbindungen mit den vornehmſten Staatsbedienten verſchafften, haben gemacht, daß die Ausführung meiner Abſicht ſelbſt meine Erwartungen übertroffen hat. Theils ſuchte ich mich bey den Miniſtern, Staatsbeamten und Häuptern der verſchiedenen Staatsdepartements über alle Theile der Staatsverwaltung zu unterrichten, theils ſtudirte ich, mit Hülfe zweyer ſehr gelehrter und geſchäzter Männer, eines Theologen und eines Rechtsgelehrten, in den Originalſchriften die Lehre und das allgemeine Geſetz des Islam (Islamismus). Staatsminiſter haben mir Auszüge aus ihren eignen Acten mitgetheilt; dieſe ſind in meinen Händen; ich gründe darauf die Aechtheit aller meiner Behauptungen; Wahrheit und die gewiſſenhafteſte Genauigkeit ſind in meinen Augen das erſte Verdienſt dieſes Werks, einer Frucht von zwey und zwanzigjähriger Arbeit. Geſchmeichelt durch mein Vorhaben, ihre Jahrbücher zu überſetzen und dem chriſtlichen Europa einen Begriff von der othomaniſchen Macht zu geben, haben jene Männer mich bis auf meine Abreiſe von Conſtantinopel am 9. März 1784. mit allen möglichen Beweiſen des Wohlwollens beehrt. Selbſt die Hofbedienten haben mir Kenntniſſe vom Serail, dem Sultan und dem regierenden Hauſe gegeben. Durch Sclavinnen des Serail habe ich umſtändliche Nachrichten von den Sultaninnen (Sultanes), den Cadinns (Cadinns) und dem kaiſerlichen Harem erhalten. Die meiſten können ihre Freyheit nach einigen Dienſtjahren erhalten; bisweilen werden ſie auch an Hofbeamte verheurathet, welche ſie ihrer eignen Beförderung wegen zu erhalten ſuchen. Durch ſolche Beamte und chriſtliche Frauenzimmer, welche bey jenen Damen freyen Zutritt haben, ſo bald ſie aus dem Serail entlaſſen ſind, habe ich die falſchen Begriffe von allem, was das Harem des Großherrn angeht, berichtigt. Die Bemerkungen

und Abhandlungen hinter den Kapiteln des allgemeinen Gesetzbuchs enthalten das Resultat solcher Untersuchungen. Das Gesetzbuch liefere ich ganz, weil es, außer der Lehre und den gottesdienstlichen Gebräuchen, noch eine Menge moralischer, bürgerlicher und politischer Gesetze in sich faßt. Den theoretischen Grundsätzen, welche von der Religionsgesetzgebung herrühren, füge ich die Ausübung und Observanz bey, mit einem Worte den würklichen Zustand jedes Theils der Staatsverwaltung, Sitten und Gebräuche der Nation. Man wird also eine Beschreibung des Hofs, Serail, der Provinzen, Staatseinkünfte, des Kriegswesens, der Land- und Seemacht, der obrigkeitlichen Personen, des Priesterstandes, des Privatlebens des Großherrn, der Hofetiquetten, und alles dessen, was sich auf die Sultaninnen und das Harem des Serail bezieht, erhalten. Das Werk zerfällt überhaupt in zwey ganz abgesonderte Theile: Mahometanische Gesetzgebung, und Geschichte des Othomanischen Reichs.

Mahometanische Gesetzgebung.

Sie ist in fünf Gesetzbücher vertheilt, welche die Religion, die bürgerlichen Angelegenheiten, die Verbrechen und Strafen, die Staatsregierung, das Kriegswesen, angehen. I. Das Religionsgesetzbuch enthält drey Stücke: Glaubenslehren, äußerliche Religionsübung und Moral. Der dogmatische Theil trägt die 58 Glaubensartikel, welche Omer (Omar) Nessefy in Ordnung gebracht hat, vor; sie sind fast alle durch historische und politische Anmerkungen erläutert, in denen von der mahometanischen Cosmogonie, ihren Sagen von der ältesten Zeit, ihrer Achtung für die Patriarchen, Propheten, und Jesus Christus,

Digitized by Google

Christus, ihren Urtheilen über Mohammed*), seine Schüler, die vier ersten Khaliphen, ihre Heiligen, u. s. f. gehandelt wird; die Genealogie und Chronologie des Propheten, aller Zweige des Stamms der Koreischiten (Couréyschs) **), der zwölf Imams aus dem Geschlecht des Aly, aller allgemeinen Khaliphen, ist zur Uebersicht dargestellt worden; der Zustand der vornehmsten Secten des Islam wird beschrieben; der wahre Geist der moslemischen Lehre von der Vorherbestimmung, das weise Gesetz über die Täuschung der Sterndeuterey, die noch herrschenden Vorurtheile der Nation, überhaupt alles, was sich auf das Imameth, das ist, die gottesdienstlichen Verrichtungen des Oberherrn, seine Titel, Rechte, und erforderlichen Eigenschaften, bezieht, wird erklärt. In dem Theile, welcher den Ritus angeht, wird alles, was die äußerliche Religionsübung ausmacht, abgeschildert; nämlich 1. der Geist, Natur und Gebrauch der Reinigungen, nebst den Umständen, auf welchen die gesetzliche Reinigkeit oder Unreinigkeit beyder Geschlechter beruht; woher der häufige Gebrauch der warmen Bäder bey dieser Nation entspringt; 2. das Gebet Namaz, welches jeder Moslem (Gläubige) täglich fünfmal verrichten muß; die Beschaffenheit dieses Stücks der Religionsübung; die öffentliche Freytagsandacht und der Gottesdienst der beyden Beiramsfeste (Beyram); die besondern Gebete für Kranke, Reisende und Soldaten; die Gebete für die dreyßig Nächte des Ramazann***), bey öffentlichen Unglücksfällen, außerordent-

*) So schreibt der Verf. selbst richtig für Mahomet.

**) Der Verf. bemerkt in einer besondern Nachricht, daß das s am Ende der ausländischen Worte hinzugesetzt sey, die vielfache Zahl auszudrücken.

***) Andere schreiben den Namen dieses Monats, Ramadan, arab. رمضان, *Hotting.* Hist. Or. p. 409.

Digitized by Google

lichen Vorfällen, der Beschneidung, den Leichenbegängnissen, u. s. f.: dann die Gebräuche und Uebungen, welche menschlichen Ursprungs sind; alles, was das Innere der Moscheen angeht; die Predigten ihrer Scheicks (Scheykhs); ihre Verehrung verschiedener Nächte des Jahrs, und der Ueberbleibsel des Propheten; 3. der Zehnde, den alle Begüterte von dem Theil ihres Vermögens, welcher auf den Luxus oder den Handel gewandt wird, als Allmosen abgeben müssen; die allen wohlhabenden Bürgern anbefohlnen Opfer; die milden Stiftungen; Tempel, und Gebäude um dieselben herum, welche zur Unterweisung der Jugend, Unterhaltung der Armen, und zum öffentlichen Nutzen dienen, z. B. Hospitäler, Gasthäuser, Schulen, Collegien, Bibliotheken; die Wakfs, oder die zur Unterhaltung dieser Gebäude, der Moscheen und der dabey angestellten Diener gewidmeten Güter, und die Regeln, nach denen sie verwaltet werden; 4. das strenge Fasten des Monats Ramazann, wo man von Sonnenaufgang bis zu ihrem Untergang auch nicht einen Tropfen Wasser genießen darf; hier wird auch von andern Arten der Enthaltsamkeit, von der geistlichen Einsamkeit, der Erleuchtung der Moscheen im Monat Ramazann, und den besondern Gebräuchen, die der Hof während der 30 Nächte dieses Monds beobachtet, gehandelt. 5. Die Wallfahrt nach Mecca, und alle ihre Gesetze und Gewohnheiten. Die Bemerkungen darüber betreffen Gegenstände, die älter sind als Mohammed, den Ursprung der Araber, die Gründung von Mecca, seines Tempels und Heiligthums, die Sagen, auf welche die tiefe Verehrung der Caaba (Keabé) *) sich gründet,

*) So schreibt der Verf. durchgängig statt des gewöhnlichen, Caaba, الكعبة, d. i. viereckigtes Gebäude, s. *Assemani* Catal. de' codd. Orient. dell. Bibl. Naniana, p. 155. *Saggio* sull' orig. degli Arabi, p. 25.

gründet, die aristocratische Regierungsform der alten Araber, u. s. f. Hierauf wird von der Lage von Mecca gehandelt, von seinen Staatsveränderungen seit der Gründung des Mohammedanismus, seinem Tempel, Heiligthum, den kostbaren Geschenken, die man hier zu verschiedenen Zeiten gemacht hat, dem schwarzen Stein, Hadjer' ul-esswed *) (Hadschr ul eßwed), u. s. f. von dem heiligen Brunnen Zemzem, den Standplätzen für Mohamedaner der vier rechtgläubigen Secten um das Heiligthum herum; von den heiligen Kameelen, und dem Suré Eminy, dem Commissair der Pforte, der jährlich das Geld des Sultans in die zwey Städte Arabiens überbringen muß; von der großen Caravane von Pilgrimmen, die jährlich aus Syrien nach Mecca, unter Anführung des Pascha von Damas, als Emir' ul-hadjh (Emir ul Hadsch, Haupt der Pilger), geht; vom Scherif zu Mecca, und vom Pascha zu Djidda (Dschidda); von dem Vorzug Mecca's vor Medina (Médine); von dem heiligen Lande, Harem-Mekké; vom Grabe des Mohammed zu Medina; von der Achtung, welche die Pilgrimme ihre übrige Lebenszeit genießen ꝛc. Der moralische Theil hat folgende vier Hauptstücke: 1. alles, was die reinen und unreinen Thiere angeht, die Art, sie gesetzmäßig zu jagen und zu tödten; die Getränke, das Wildpret, die erlaubten oder verbotenen Thiere; 2. die Vorschriften über Kleidung und Hausrath, wobey der Gebrauch edler Metalle streng untersagt ist; 3. die den Menschen vorgeschriebene Arbeit; 4. die moralischen Tugenden, Liebe, Rechtschaffenheit, Keuschheit, Schamhaftigkeit, die Pflichten des Wohlstands, die Sorgfalt, alles zu vermeiden, was zum Laster, zur Zerstreuung, zur Vergessenheit Gottes führen kann, z. B. Spiele,

*) Hadschar al Assvad, s. *d' Herbelot* Bibl. Orient. V. Hagiar.

musikalische Instrumente, Bilder oder Figuren von Menschen und Thieren. Am Ende dieses ersten Gesetzbuchs steht eine allgemeine Abhandlung: 1. von dem ganzen Corps der Ulemas (Oulémas, d. i. der Gesetzausleger) vom Mufti (Mouphty) an bis auf den letzten der Naibs (Naïbs), 2. von den Dienern bey den Moscheen, und 3. von allen mohamedanischen Derwischen (Derwischs), die in 33 verschiedene Klassen von Einsiedlern getheilt werden. II. Das bürgerliche Gesetzbuch besteht aus 31 Büchern, und mehrern Kapiteln und Artikeln. Es handelt von der Ehe der Moslemin, der nicht-moslemischen Unterthanen, der Sclaven, u. s. f. vom Hochzeitgeschenk oder Leibgedinge, welches der Mann seiner Frau aussetzen muß; von der gleichen Behandlung, die jeder Moslem seinen Weibern schuldig ist; der Legitimirung der Kinder, der Ernährung, die der Mann der Frau, der Vater den Kindern, Kinder ihren armen Aeltern nach den Gesetzen schuldig sind; von Verstoßungen und Ehescheidungen; Loslassung der Sclaven; Verbot der Verwaltung der Güter aus gesetzlichen Ursachen (interdiction légale); Habilitation der Sclaven; dem Alter der Volljährigkeit; den Rechten der Minderjährigen, Alten, Hermaphroditen, Stummen, Stammelnden; von Findelkindern; entlaufenen Sclaven; verrückten Personen; gefundenen Sachen; Handelsgesellschaften; Kauf und Verkauf; Bürgschaft; Anweisungen (Assignationen); von der Vollmacht; den Depositen; den Darlehen; Schenkungen unter Lebenden; Verpachtungen oder Vermiethungen; Gewaltthätigkeiten; Entführung; Vorkaufsrecht nachbarlicher Grundstücke *); vom Ackerbau; der Hypothek; den bürgerlichen Testamenten;

*) Im Text steht: *retrait vicinal.* Ohne das Gesetzbuch selbst vergleichen zu können, durfte ich es nicht anders übersetzen.

Digitized by Google

menten; den Vormündern und Executoren der Testamente; Erbschaftsrechten; gesetzmäßiger Theilung des Mobiliar- und Immobiliarvermögens; endlich von den Gesetzen über die Justizverwaltung, die bey obrigkeitlichen Personen erforderlichen Eigenschaften, die gerichtlichen Handlungen, den Zeugenbeweis, den Decisiveid, die gerichtlichen Geständnisse, die schiedsrichterlichen Aussprüche, die Vergleiche der Partheyen, das Recht der Gefangennehmung, u. s. f. III. Das Criminalgesetzbuch bestimmt die Strafen des Ehebruchs, des Trunks, der Injurien, des häuslichen Diebstahls, der Abtrünnigen, Rebellen, Straßenräuber, u. s. f. auch die Gesetze über den Preis des Bluts, und über die Strafe der Wiedervergeltung, Glied um Glied, Blut um Blut, u. s. w. nebst den Formalitäten und Proceduren dabey. IV. Das politische Gesetzbuch betrifft vier wichtige Gegenstände: 1. die Fiscalgesetze über die Auflagen auf den Handel der Moslemin, der nicht- moslemischen Unterthanen und der Fremden; die Taxen der Landgüter, die Zehnden und Tribut geben; die Kopfsteuer aller nicht- mohamedanischen Unterthanen, über die Bergwerksminen, oder andere aufgefundene Schätze; endlich über die Verwendung der Staatseinkünfte. In den Anmerkungen dazu wird der Zustand der öffentlichen Einnahme und Ausgabe, und die Defterdarie, oder die Kammer des Finanzministers, wozu 34 Collegien, die alle mit Verwaltung der öffentlichen Fonds beschäftigt sind, geschildert werden; 2. Gesetze über die steuerbaren Unterthanen, die christlichen Kirchen, u. s. f. 3. Gesetze über die Fremden, die sich in mohamedanischen Ländern aufhalten, und die Mohamedaner, die im Auslande sind; 4. die Rechte des Sultans, als obersten Imam. In einer allgemeinen Abhandlung wird der Zustand und die Verfassung des othomanischen Reichs entwickelt.

Digitized by Google

Hier findet man 1. die vier allgemeinen Principien, welche die Grundlage ſeiner itzigen Verwaltung ausmachen: Religionsgeſetzgebung, Schér'y, bürgerliche Geſetzgebung, Canounn, Gewohnheitsrecht, Adéth, und willkührliche Gewalt des Oberherrn, Oeurf; 2. den Umfang des geiſtlichen und weltlichen Anſehens des Sultans als Khaliphen, und oberſten Imam's; 3. die Macht des Großveziers, als Stellvertreters des Sultans; 4. den Einfluß des Mufti (Mouphty) und der vornehmſten Ulemas (Oulémas) auf die politiſche Staatsverwaltung; 5. eine Beſchreibung der Pforte, oder des Pallaſts des Großveziers, wo alle Miniſter, Secretäre, Beamte, Bediente, die dazu gehören, nebſt ihren Geſchäften, angeführt werden; 6. eine Beſchreibung der hohen Beamten, ihrer Titel, Würden, und Vorrechte; 7. Beſchreibung aller Provinzen des Reichs, welche in Ejaleths (Eyaleths) und Sandſchakſchaften (Sandjeaks) getheilt ſind, nebſt einem Verzeichniß aller Paſchas von zwey und drey Roßſchweifen, und aller Beys, die nur einen Schweif vor ſich hertragen laſſen, wodurch man die Statthalterſchaften, die ſtets den Paſchen von zwey oder drey Schweifen gegeben werden, unterſcheidet, nebſt denen, die willkührlich jenen und dieſen ertheilt werden: dazu wird eine Landcharte des othomaniſchen Reichs kommen. 8. Nachricht von der Gewalt aller dieſer Paſchen, und der Municipalverwaltung der Provinzen, Städte und kleinern Diſtricte; 9. den Geiſt der Regierung in Rückſicht aller Unterthanen überhaupt; 10. alles, was ſich auf die auswärtige Politik bezieht; 11. das Privatleben des Sultans, ſeine Beſchäftigungen, gewöhnlichen und außerordentlichen Vergnügungen; 12. Anzeige ſeiner Hausbedienten; 13. der Bedienten des Serail; 14. eine Anzeige der Prinzen, Schah-Zadés, und der Prinzeſſinnen vom Geblüte, denen allein der

Titel

Titel Sultanin (Sultane) zukömmt; 15. eine Nachricht von dem kaiserlichen Harem, den Damen, Cadinns, und den übrigen Sclavinnen, die dazu gehören *); 16. endlich eine Anzeige aller Ceremonien des Serail, der Hofetiketten, der Feyerlichkeiten bey der Thronbesteigung und dem Tode eines Sultans. V. Das Kriegsgesetzbuch handelt vom Kriegsrecht; den Gefangenen; der rechtmäßigen Beute; ihrer Vertheilung zwischen dem Monarch und den Kriegern, u. s. w. Dabey eine Schilderung der ganzen Landarmee des Reichs, der Lehnsmiliz, der gegenwärtigen Marine, nebst den Einrichtungen für jedes Corps der Miliz.

Geschichte des Othomanischen Reichs.

Dieser zweyte Theil enthält die Geschichte des Othomanischen Hauses von seinem Ursprung bis auf unsere Tage, aus den Annalen der Monarchie, die zwar in einem schwülstigen Styl geschrieben sind, aber doch das Gepräge der Wahrheit, Treue und Genauigkeit haben. Die ersten Männer des Staats, die Mustis, Paschas, Reis Efendys (Reïs Efendys), Testerdars Efendys (Defterdars Efendys), die Nischandschys Efendys (Nischandjys Efendys), u. s. f. haben sie zusammengetragen. Mehrere derselben haben, entweder aus Liebe zu den Wissenschaften, oder als Reichshistoriographen, die Begebenheiten ihrer Zeiten aufgezeichnet. Ueberdieß ist die Geschichte eines großen Theils der Monarchie von gleichzeitigen Schriftstellern, die sowohl der Reinigkeit und Schönheit ihres Styls, als

*) Harem ist das verschlossene Apartement der Weiber, Serail, eigentlich Serai, der Pallast. Mémoires du Baron de Tott sur les Turcs, Disc. prélim. p. 27. Björnståhls Briefe auf seinen Reisen, IV. Band, 2. Heft, S. 291. ff.

als der Weisheit ihrer Bemerkungen, wegen geschätzt werden, umständlich beschrieben worden. Ursprung, Wachsthum, Eroberungen, Geist der Sultane, Gemälde der Generale und Minister, verschiedene politische Systeme, Entstehung der hohen Würden, Mißbräuche in der Staatsregierung, Revolutionen, welche die auswärtige Politik oder die innern Unruhen erzeugt haben, wahre Ursachen des gegenwärtigen Verfalls dieses Reichs, dieß alles wird hier entwickelt werden. Um die Lage des Morgenlandes in den Zeiten, wo diese Monarchie durch die ersten Osmanen (Osmans) gestiftet wurde, darzustellen, wird zu Anfang dieses Theils ein historischer Abriß aller mohamedanischen Herrschaften geliefert werden; Leben des Stifters des Islam, Geschichte der Khaliphen vom Hause der Ommiaden, Abassiden, u. s. f. der Staaten, die auf den Trümmern der Universalmonarchie der arabischen Mohamedaner errichtet worden sind, der Perser, Aegypter, Ommiaden in Spanien, Sabuktekier (Sébuktékiens — sonst Gazneviden), Seldschuken (Seldioukiens), des berühmten Dschingiskan (Djinguiz-Khan), nebst den vier Geschlechtern seines Hauses, vornehmlich dem der Tschudschi (Djoudjy), von welchem die Gueray (Guiraïhs) abstammen, welche vom Mohammed-Sultan-Khan, dem Stifter von Baktschiseray (Bagtsché-Séraïh) 1426. bis auf Schahin-Gueray-Khan (Schahinn-Guiraïh-Khan), den letzten Fürst aus diesem Hause *), über die Crimm regiert haben.

Man wird aus diesem Werke, einer getreuen Schilderung der othomanischen Nation, sich die richtigsten Begriffe

*) An seiner Stelle hat die Pforte im Aug. 1787. einen neuen Khan der Crimm ernannt, den Schabas-Gheray. Polit. Journ. Octob. 1787. S. 957.

Begriffe von ihr machen können. Die Gesetzgebung wird das Große in ihren Glaubenslehren, das Erhabene in dem größten Theil ihrer Sittenlehre, das Auffallende in ihrer Religionsübung, das Weise in ihren Gesetzen, das Einfache, Natürliche in ihren Gebräuchen und Sitten sehen lassen: die Geschichte wird Männer von Kopf, die auf dem Throne glänzten, und andere aus verschiedenen Ständen, die mächtigen Hülfsquellen ihrer Staatsverwaltung und Regierung zeigen. Ohne Zweifel wird man erstaunen, eine Nation, die mit andern keine Gemeinschaft hat, und aller Vortheile beraubt ist, welche Europäer der Austauschung ihrer Kenntnisse und Einsichten verdanken, ursprünglich so zu finden, wie sie noch ist; sich allein verdankt sie ihre Kenntnisse und die Grundlagen ihrer Verfassung. Aber noch mehr wird man darüber erstaunen, daß alle allgemeine und besondere Gebrechen derselben, weder aus der Religion, noch aus dem Gesetz entspringen, sondern aus Volksvorurtheilen, falschen Meinungen, willkührlichen Einrichtungen des Eigensinns, der Leidenschaft, dem augenblicklichen Interesse, ganz gegen den Geist des Cur'ani (Koran) und das geistliche Gesetz. Folglich würde auch die Abstellung solcher Mißbräuche keine unübersteiglichen Hindernisse haben, so langsam auch übrigens der Fortschritt moralischer und politischer Revolutionen, das Werk der Zeit und des Genie's, seyn mag. Es ist dazu nur ein überlegener Kopf, ein weiser, aufgeklärter, unternehmender Sultan nöthig. Die Macht der Religion, die in seinen Händen ist, die Pflicht des blinden Gehorsams gegen ihn, würden den Erfolg seines Unternehmens weniger ungewiß machen. Nach dem Buchstaben des Gesetzes hat er das Recht, willkührlich und nach den Umständen die ganze Staatsregierung zu ändern. Möchten nur noch ein Mohammed II., ein Selim I., ein Süley-

man

man *) I. den Thron besteigen! möchten sie durch den großen Geist eines Kairuddin Pascha (Khaïr' uddin), eines Sinan-Pascha, eines Kupruli, u. s. f. unterstützt werden! möchte ein Mufti, von demselben Eifer und Geiste belebt, ihren Absichten beytreten! man würde dieselben Othomanen, die bis itzt auf sich selbst eingeschränkt sind, und von Volksvorurtheilen tyrannisirt werden, die genauesten Verbindungen mit Europäern eingehen, ihre Tactik, ihr Kriegssystem annehmen, sich neuer Entdeckungen, der Künste und Wissenschaften befleißigen, ihre Staatsverwaltung nach ganz andern Grundsätzen einrichten, und die ganze Gestalt ihres Reichs umändern, sehen. In dem Laufe des gegenwärtigen Werks werden diese paradox scheinenden Meinungen aufgeklärt werden. Man wird die wahren Grundsätze der mahomedanischen Lehre und die falschen Meinungen entdecken, aus denen die verderblichen Fehler und Vorurtheile entspringen, und die um so viel leichter vernichtet werden können, je mehr sie dem wahren Geiste des Islam entgegen sind. Staatsmänner mögen urtheilen, ob diese Nation, selbst in ihrem itzigen Zustand, den Vorwurf der Unwissenheit und Barbarey ohne Einschränkung verdient. Solche Vorwürfe rühren von den Geschichtschreibern her, die, selbst getäuscht, öffentliche und Privatsitten, Gesetze und Mißbräuche, Grundsätze und Meinungen, einzelne Thatsachen und allgemeine Regierungsregeln, mit einander verwechselt haben. Nach einzelnen Beyspielen eines unwissenden Ministers, eines gesetzlosen Richters, eines bestechlichen Beamten, eines ungerechten Statthalters, eines Mannes ohne Grundsätze, ohne Tugenden, ohne Moral — hat man oft den Geist, Charakter, die öffent-

*) *Suleyman* schreibt der Verf. durchgängig statt Soliman.

öffentlichen Sitten, Regierung und Geſetze der Nation gewürdigt. Das, was bey den Othomanen Sitte iſt, ihr Bart, Kleidung, Höflichkeitsbezeugungen und ihre Art zu grüßen, alle dieſe Gebräuche, die einem Europäer ſo fremd ſind, haben ohne Zweifel dazu beygetragen, die ungünſtigen Begriffe, die man zu geſchwind angenommen hatte, zu unterhalten und zu vermehren. Ich werde nur alles, was dieſe Nation angeht, getreu und umſtändlich darſtellen, ihre Tugenden, ihre Fehler, die Vortheile und Mißbräuche ihrer Staatsverwaltung. Jeder Leſer, der nun, ohne Vorurtheil, dieſe Nation kennen lernen, und ſie in ſich ſelbſt ſtudiren will, wird eine Vergleichung zwiſchen ihr und den civiliſirteſten Völkern eines jeden Alters anſtellen und den Rang beſtimmen können, den ſie unter den europäiſchen Völkern einnehmen muß.

Einleitung.

Die mahometanische Religionsgesetzgebung schreibt sich aus dem zweyten Jahrhundert der Hedschra (hégire) her. Vorher diente der Cur'am (Cour'ann Koran), nebst den mündlichen Vorschriften Mohammeds, seinen Grundsätzen, Rathschlägen, Gewohnheiten der Khaliphen der zwey ersten Jahrhunderte zur Richtschnur. Der Imam Azam-Ebu-Hanifé, der zu Bagdad J. 150. (Chr. 767.) starb, hat zuerst über die Glaubenslehren, den Gottesdienst, die verschiedenen Gesetze der bürgerlichen und politischen Regierung, wegen der verschiedenen Ketzereyen im Islam, geschrieben. Ihm folgte eine Menge Lehrer nach. Jeder ließ seiner Einbildungskraft, seinen Ideen freyen Lauf; daher eine erstaunende Verschiedenheit der Erklärungen über den Cur'ann, die Vorschriften und Grundsätze des Propheten; und daher eine unendliche Menge Secten im Schooße des Islamismus. Bürgerliche Uneinigkeiten und Religionskriege, der politische Fehler Mohammeds selbst, daß er keine unabänderliche Nachfolgeordnung im Khaliphat festsetzte, diese beyden Ursachen haben eine Monarchie, die bey ihrer Geburt der ganzen Welt Fesseln drohte, bald geschwächt, und die reissenden Fortschritte der Lehre des Korans aufgehalten; dadurch wurde das Khaliphat erblich, gieng, mit vielem Blutvergießen, vom Hause des Aly zu dem Hause des Muawiyah (Muawiyé), von diesem zu dem Hause Abas über, und ward endlich umgestürzt. Mehr als hundert Königreiche und Staaten haben sich auf seinen Trümmern erhoben, und ihre gewaltsamen Angriffe haben, länger als neun Jahrhunderte hindurch, Arabien, Asien, Africa, selbst einen Theil von Europa mit Blut überschwemmt. Von allen Secten und Ketzereyen, die meistens noch vorhan-

vorhanden ſind, hat der Islamismus nur vier Ritus für rechtgläubig erklärt, weil ihre Stifter zwar in verſchiedenen Punkten des Gottesdienſts, der Moral und Geſetzgebung von einander abweichen, aber doch in allen Glaubensartikeln übereinſtimmen. Nach den Statuten dieſer vier Secten haben die folgenden Lehrer das allgemeine Geſetzbuch ausgearbeitet, das ich itzt bekannt mache, und von deſſen Geiſte, Urhebern, u. ſ. f. ich erſt reden werde.

§. 1.

Vom Geiſte des allgemeinen Geſetzbuchs.

Man hält dieſen Codex für eine Sammlung göttlicher (theocratiſcher) Geſetze, die alle aus den vier Büchern geſchöpft ſind, welche die Religion unter dem allgemeinen Namen Edillé-y-erbéa, das heißt, die vier Beweiſe [1]), geheiligt hat; nämlich: I. Der Koran, Alkoran (Cour'ann), die Sammlung der für göttlich ausgegebenen Geſetze, von welcher wir weiter unten handeln werden. II. Das Hadiss oder Sunneth *), Sammlung der Vorſchriften des Propheten; wohin gehören: 1. alle ſeine Ausſprüche, Rathſchläge, mündlichen Geſetze, cawl; 2. ſeine Handlungen, Werke, Gewohnheiten, fyl oder sunneth; und 3. ſein Stillſchweigen, takrir, bey verſchiedenen Handlungen der Menſchen, welches für eine Billigung derſelben gehalten wird, und ihre Geſetzmäßigkeit beweiſt. Dieſe prophetiſchen Geſetze ſind nach dem Grade ihrer Glaubwürdigkeit und Anſehens in vier Klaſſen getheilt: 1. mündliche Geſetze,

1) Sie heißen auch Edillé-y-scheriyé; Edillé-y-semiyé und Edillé-y-nakliyé, d. i. die canoniſchen Beweiſe, oder die Zeugniſſe der Tradition. Verf.

*) Sonſt Hadith, Sunna, genannt; ſ. *d' Herbelot* Art. Hadith.

ſetze, die allgemein und öffentlich anerkannt ſind, Hadiss-mutewatiré, weil ſie allgemein bekannt, und in den erſten drey Jahrhunderten der Hedſchra aufgezeichnet worden ſind, welche man für die glücklichſten Jahrhunderte des Mohamedanismus, nach folgendem Ausſpruche des Propheten ſelbſt, hält: „Mein Jahrhundert iſt das beſte, das glücklichſte aller Jahrhunderte, das zweyte wird es weniger ſeyn, das dritte noch weniger, darauf wird die Ausbreitung der Unwahrheit und des Irrthums folgen [1]“. 2. Mündliche Geſetze, die nicht ſo öffentlich anerkannt werden, Hadiss-meschhouré; ſie waren zwar im erſten Jahrhunderte bekannt, wurden aber nicht in den beyden folgenden aufgezeichnet. 3. Geheime mündliche Geſetze, Khaber-wahhid, in dem erſten Jahrhunderte wenig bekannt, und noch weniger in den zwey folgenden. 4. Mündliche Geſetze einer mangelhaften Ueberlieferung, Hadiss-murſell; ſie ſind faſt ganz unbekannt, in den zwey letztern Jahrhunderten ſeltner als im erſten aufgezeichnet worden, ihre Ueberlieferung geht alſo nicht, wie bey den drey erſtern Klaſſen, ſo ununterbrochen bis auf den Propheten zurück. Sämmtliche mündliche Geſetze heißen Ehadiss-*) nebewiyé oder Ehadiss-scherifé, d. i. Verordnungen des Propheten, oder heilige Befehle. Die vornehmſten ſeiner Schüler, welche gewöhnlich Asshhabs oder Sahhabé, oder Sadr-ewel genannt werden, und viele ihrer Zöglinge, welche deswegen Tabiinn heißen, haben die Sammlung gemacht. Am meiſten werden unter dieſen canoniſchen Schriftſtellern geſchätzt: Boukhary, Sunenn'-y-Eby-Davoud, Termidy, Niſſayi, Ibn-

1) Khayr' ul-couroun-i carny, sum' el-leziné yelouneh' ou, sum' el-leziné yelouneh' ou, sum' é' yefschiul kizb.

*) Nach dem Arabiſchen Abadith. Der Verf. folgt der türkiſchen Ausſprache. So auch Eby ſtatt Aby.

Digitized by Google

Ibn-Madjeth' (Madſcheth) ul-Cazwiny, und Sahhih-Muslim *). Die Sammlungen dieſer ſechs Schriftſteller, Muhaddiſs genannt, führen den Namen Kuttub sitté-y-mœuteberé, d. i. die ſechs verehrten Bücher. Das des Bukhary hat die erſte Stelle. Man ſieht es für das erſte heilige Buch nach dem Koran an. Daher heißt der Verfaſſer auch Boukhary-y-scherif, oder Bukhary der Heilige. III. Das Idjma-ſy-ummeth, die Sammlung apoſtoliſcher Geſetze, worinnen man die Erklärungen, und geſetzmäßigen Entſcheidungen der Apoſtel und vornehmſten Schüler des Propheten, vorzüglich der vier erſten Khaliphen, über verſchiedene theologiſche, moraliſche, bürgerliche ꝛc. Materien findet. Dieſe Auslegungen werden, weil ſie einſtimmig ſind, den Vorſchriften des Korans und den mündlichen Geſetzen gleich geachtet. IV. Das Kiyass, welches man auch Mâkoul nennt, eine Sammlung von canoniſchen Entſcheidungen, welche die Imams Mudſchtehids (Imams Mudjhtehhids), oder die Ausleger der erſten Jahrhunderte des Mohamedanismus gemacht haben. Sie ſind im Geiſte der drey erſtern Werke abgefaßt, daher nennt man ſie Kiyass, d. i. Entſcheidungen der Vergleichung, der Aehnlichkeit, oder nachgeahmte, nachgemachte Ausſprüche. Die zwey erſtern Werke heißen Kat' iyé, Fundamentalbücher, weil ſie die erſten Grundſätze (Cawaid oussoul) der mahometaniſchen Glaubenslehre und des Geſetzes enthalten. Die zwey leztern werden Idjhtihhadiyé (Idſchtihadje) genannt, d. i. Bücher vom zweyten Rang, erklärende Bücher, weil ſie zur Erläuterung und Ergänzung (Ahkeam y Fourou) der erſtern dienen.

*) Vergl. *d'Herbelot* Voc. Hadith, wo noch ſechs andere Sammler genannt werden.

§. 2.

Von den Imams, Stiftern der vier orthodoxen Secten (Ritus) und den Imams Mudschtehids, oder den heiligen Auslegern.

Die Imams sind die Kirchenväter der Mohamedaner. Ihre Zahl ist groß. Sie sind in sieben besondere Klassen getheilt, wie man in dem Tabakath-foukaha, oder der Beschreibung der Rechtsgelehrten, von Kemal-Pascha-Zadé Ahmed Ibn Kemal sehen kann.

I. Klasse: die vier Imams, die für gleich canonisch und rechtgläubig gehalten werden, ob sie schon Stifter der vier verschiedenen Ritus sind; nämlich: 1. der Imam Azam-Ebu-Hanifé [1]), geb. im 80. J. (699. Chr.) unter dem Khaliphat des Abd' ul-Melik (Abdalmalek) I. Er studirte den Koran und die moslemische Lehre unter der Anführung des berühmten Hamad Ibn Süleyman, dem, wie der Verf. sagt, seine theologischen Einsichten durch eine ununterbrochene Ueberlieferung der ersten Gläubigen [2]) ertheilt worden waren. Ebu Hanifé lernte die Lehren des Islam und die mündlichen Vorschriften des Propheten in den Schulen der sechs vornehmsten Schüler, welche damals noch lebten [3]). Er vermehrte seine Kenntnisse durch

1) Eigentlich heißt er Imam Azam-Ebu-Hanifeth' ul Kiufy Nôman Ibn Sabith, d. i. Noman, Sohn des Sabith, Vater des Hanifé, aus der Stadt Cufa (Kiufé), mit dem Beynamen Imam Azam, oder der große Imam.

2) Diese waren nach demselben Schriftsteller, Ibrahim Ibn Yezid' ul Nakhy, Alkamé-Eby Eſswed, Schouraykh, Aly, Omer, und Ibn Meſſoud. Die drey letztern hatte der Prophet selbst unterrichtet.

3) Eneſs Ibn Malik, Abd' ullah-Ibn Djuz' y, Zubeydy, Abd' ullah Ibn-Eby-Wefa, Waſſib-Ibn Ass-Kâa, und Maakal-Ibn-Yéssar.

Digitized by Google

durch den Umgang mit einer der frömmſten und gelehrteſten Damen ſeines Zeitalters, Ayſché-Binté-Aadjerd. Er war einer der eifrigſten Anhänger des Hauſes Aly; mehrere Prinzen deſſelben, beſonders die Brüder Mohammed und Ibrahim Ibn Abd-ullah verſuchten damals in Arabien und Irak alles, um die Macht der Abaſſiden zu Bagdad umzuſtürzen. Er erklärte ſich laut gegen dieß Haus, ermunterte das Volk, die Rechte des Hauſes Aly anzuerkennen, welches er das Haus des Mohammed, die Familie des Propheten, Al' i Mohammed, nannte. Der Khaliph, Abd' ullah II., der nichts als Rache wider ſeine Gegner athmete, achtete doch die Gelehrſamkeit und Tugenden dieſes Imams, um ihm nichts zu thun. Allein, fünf Jahre darauf opferte er ihn, einer viel geringern Urſache wegen, ſeiner Rachſucht auf. Die Einwohner von Muſſul (Moussoul, ſonſt Moſul,) hatten die Capitulation gebrochen, und die Gewalt der Befehlshaber des Khaliphen in dieſer Stadt verachtet. Der beleidigte Abd' ullah II. legt den Ulemas ſeinen Entſchluß, die Rebellen am Leben zu beſtrafen und ihre Güter einzuziehen, vor. Sie hatten ſich ſelbſt dieſer Strafe, im Falle eines Ungehorſams, unterworfen. Alle Geſetzverſtändige unterſchrieben den Beſchluß des Khaliphen, nur der Imam Azam nicht, der ihn für ungerecht erklärte, weil eine ſolche Verpflichtung, welche die Einwohner von Muſſul eingegangen waren, an und für ſich ſelbſt unzuläßlich ſey, da niemand, als der Schöpfer aller Dinge, über ſein Leben nach Belieben diſponiren könne. Abd' ullah II. wurde ſo aufgebracht, daß er ihn zu Bagdad mit einem Gifttrank tödtete, J. 150. (767. Chr.). Noch beſuchen andächtige Hanefitiſche (Hanefys) Moslemin, die ſeiner Lehre folgen, ſein Grab. 2. Der Imam Schafiy*), ge-

 boren

*) Bey andern Schafei.

boren zu Ghazé (Gaza) in Syrien, im J. 150., dem Todesjahr des Imam Azam, gestorben in Aegypten, J. 204. (819.) unter dem Khaliphat Abd' ullah III. mit dem Beynamen Meemounn *). Sein Körper liegt zu Curafa-y-safra. 3. Der Imam Malik, gestorben zu Medina, J. 179. (795.) unter dem Khaliphat Harunn I. Reschid (Alraschid) genannt, begraben zu Baky. Er ist Verfasser des Muwetta, einer Abhandlung von den mündlichen Vorschriften des Propheten, die nach den oben angeführten sechs ersten Büchern, Kuttub sitté-y mœuteberé, am meisten geschätzt wird. 4. Der Imam Ibn Hannbel (Hanbal), zur Zeit der Khaliphen Abd' ullah III. (Almamun) und Mohammed III. (Motassem), die man beyde für Ketzer hält, weil sie sich der Meinung, daß der Koran unerschaffen und ewig sey, widersetzten. Er wurde, weil er ihrer Ketzerey widersprach, in die Acht erklärt, und Mohammed III. ließ ihn gar, in seiner Gegenwart, ausprügeln. Er starb zu Bagdad, im Geruch der Heiligkeit, J. 241. (855.), 80 Jahre alt **). Diese vier Imams haben die noch fortdauernden vier orthodoxen Ritus, Mezahib-erbéa, gestiftet. Zum Unterschied von andern Imams führen sie den Namen Asshab-y-mezahib, Stifter der Ritus. Ihre Glaubenslehren sind vollkommen dieselben; nur in der äußerlichen Religionsübung, der Moral, und einigen Stücken der bürgerlichen und Staatsverwaltung weichen sie von einander ab. Die Secte des Imam Azam-Ebu-Hanifé, welcher gemeiniglich die abassidischen Khaliphen, und viele andere Staaten, die im Morgenlande

*) Sonst Almamun genannt.

**) Geb. nach d'Herbelot 164. Er hieß Achmed Ebn Hanbal. — Von allen vier Imams vergl. *Hottinger.* Hist. Orient. p. 550. ff. Vom Hanifah Niebuhrs Reisebeschr. II. 304.

Digitized by Google

lande auf den Trümmern des Khaliphats entſtanden, zugethan waren, iſt noch die herrſchende am Hofe und im ganzen Reiche der Othomanen. Noch muß man in dieſe Klaſſe zwey andere Imams ſetzen, die gleichfalls zwey, auch für orthodox gehaltene, Ritus geſtiftet haben, den Imam Sufyann Ibn Saïd-ul sewry, welcher zu Baſſora (Basrah) J. 160. (776.) ſtarb, und Imam Davoud Tayi-Eba Suleyman, geſtorben zu Cufa (Kiufé), der ehemaligen Hauptſtadt der Abaſſiden, J. 165. (781.). Sie hatten aber nur wenige Anhänger, und daher verſchwanden ihre beſondern Meinungen faſt bey ihrer Geburt wieder.

Die II. Klaſſe faßt eine große Menge Lehrer in ſich. Die berühmteſten ſind: Imam Ebu Youſſouph (Juſuf), Imam Mohammed, Imam Zufér, Imam Mezny und Imam Buweyty, faſt ſämmtlich Schüler des Imam Azam, deſſen Grundſätzen ſie in der Erklärung verſchiedener Punkte der Moral und Religionsübung folgten, mit Ausnahme einiger, über die ſie entgegengeſetzte Meinungen vortrugen. Auch die ſpätern Rechtsgelehrten haben in ihren Rechtsbüchern dieſe Abweichungen zum Theil aufgenommen.

Die merkwürdigſten Lehrer der III. Klaſſe ſind die Imams Khaſſaf, Tahhawy, Haſſan-Kerkhy, Schems'-ul-Eymet' ul-hœulwany, Es-Serakhy, Fakhr'-ul-Isslam, Pezdewy, Fakhr' ud-dinn, und Cazi-Khann, treue Anhänger und Beobachter deſſen, was die Imams der erſten Klaſſe überhaupt feſtgeſetzt, und die der zweyten erklärt, haben. Sie haben nur mehrere bis dahin unberührte Fragen erörtert, und ſie nach dem Geiſt der vier erſtern Imams beantwortet. Weil dieſe Klaſſe nichts Eigenthümliches geliefert hat, ſo heißt ſie deswegen Tabaca-y-ſuſla, d. i. die niedere Klaſſe.

IV. Klaſſe. Unter den übrigen zeichnen ſich aus: Kerkhy, Razy und Asshab'y. Sie ſind insbeſondere Asshab-T'akhridjh (Aſchab Takhridſch) genannt worden, um anzuzeigen, daß dieſe Juriſten ſich darauf eingeſchränkt haben, theils den ſchon von den drey erſtern Klaſſen aufgeklärten Artikeln, mehrere Ausdehnung zu geben, theils Folgen daraus, ganz in demſelben Geiſte, zu ziehen.

In der V. Klaſſe ſind die berühmteſten Imams, Eby-Haſſan-Coudoury und Sahhib-Hidayé. Man nennt ſie Asshab'y-Terdjihh, weil ihr vornehmſtes Verdienſt iſt, die Vorlegung der Werke der vorhergehenden Imams bewürkt, ihre Varianten unterſucht, und diejenigen beſtimmt zu haben, welche vorgezogen werden ſollen.

In der VI. Klaſſe ſind die geſchäzteſten Lehrer, Sahhib-Kenz, Sahhib' ul-Mukhtar, Sahhib-ul-Medjhmâ (Medſchmah) und Sahhib Wikayé. Sie haben ihre beſondere Meinung über den Werth der Werke und canoniſchen Entſcheidungen der Imams der vierten und fünften Klaſſe erklärt.

Zur VII. Klaſſe gehören alle folgende Imams, welche über den Gottesdienſt und die Geſetze, nach den Grundſätzen ihrer Vorgänger aus allen ſechs Klaſſen geſchrieben haben. Dahin gehören die berühmten Werke des Tatar-Khaniyé, des Hindiyé, des Eb' ul-Léyss, des Medjhma-ul-Bahhréyn, des Ebul-Caſſim, des Kirahiyeth' ul-Fetawa, u. ſ. f. Allen dieſen Schriften giebt man den allgemeinen Namen Mutawelath, weil ſie ſehr viele Bände ausmachen, und von allen Materien, die ſich auf die geiſtlichen Geſetze beziehen, ſehr weitläufig handeln. Zu dieſer letztern Klaſſe werden auch noch, wie derſelbe Schriftſteller ſagt, alle Lehrer und Juriſten gerechnet, dergleichen ſind die

Ulemas

Ulemas unſerer Tage, die, gleich den alten Imams, die Ehrentitel Meschaykh, Foukahha und Oulema, d. i. Aelteſte, Rechtsgelehrte, Lehrer, führen, aber nie den Titel Mudjhtehhid, oder heilige Ausleger.

§. 3.

Verfertigung des allgemeinen Geſetzbuchs.

Aus dieſer großen Menge von Büchern erlernten ehemals obrigkeitliche Perſonen ſowohl als Rechtsgelehrte, die Rechte. Allein unter Mohammed II. trug Molla (Richter) Kuſſrew (Molla Khouſſrew), einer der einſichtsvollſten Lehrer ſeines Jahrhunderts, im J. 875. (1470.) dieſe Materialien, die religiöſen Uebungen und die öffentliche Regierung betreffend, in ein allgemeines Geſetzbuch zuſammen, Durér, d. i. Perle, betitelt, weil es das koſtbarſte für Rechtsgelehrte enthält. Weil aber darinnen manche Punkte des Gottesdienſts und der Moral nicht hinlänglich, nach der Lehre der alten Imams, erklärt waren, ſo machte ein eben ſo gelehrter Juriſt, Scheykh-Ibrahim Haleby, unter Süleyman I. eine andere Sammlung, welche, nebſt dem Texte, auch alles enthielt, was die Imams der drey erſtern Klaſſen behauptet haben. Auch die Meinungen und Erklärungen der Lehrer aus der 4. 5. und 6. Klaſſe über denſelben Text werden angeführt. Dieß Werk iſt ſo deutlich und beſtimmt geſchrieben, daß die Juriſten ſelten ihre Zuflucht zu den alten canoniſchen Büchern ſelbſt nehmen müſſen. Ibrahim-Haleby, aus Aleppo (Haleb) gebürtig, in Aegypten erzogen, gieng in der Folge nach Conſtantinopel, wo er, in das Collegium der Ulemas aufgenommen, zugleich die Würde eines Imam (Vorſtehers und Lehrers), eines Khattib (Khattib, Bibliothekars) und eines Muderriss (Muderriss, Aufſehers der Schule) in der Moſchee Sultan-Mohammed bekleidete, und im Jahr

956. (1549.) über 90 Jahre alt, starb. Er gab seinem Werke den Titel, Multeka-ul-ubhhur, das ist, Zusammenfluß der Meere *), eine prächtig klingende Aufschrift, welche sich darauf bezieht, daß sein Buch die Quintessenz aus einer unendlichen Menge Bücher ist. Es ist fast das einzige Rechtsbuch, nach welchem man sich in dem Reiche richtet. Es enthält, außer den gottesdienstlichen Gewohnheiten, alle bürgerliche, criminal- moral- politische, militärische, die Gerichte angehende, fiscalische, Aufwands- und Ackergesetze, in 57 Büchern, und mehrern Kapiteln. In der Zusammenstellung der Gesetze ist wenig Ordnung; die meisten Materien sind unter einander geworfen. Ich habe mir daher erlaubt, sie in einer andern Ordnung aufzustellen, die häufigen Wiederholungen wegzulassen, und ihnen mehr Verbindung zu geben. Sie sind von mir in die im Vorbericht beschriebenen fünf Gesetzbücher, das religiöse, das bürgerliche, das Criminalgesetzbuch, das politische, und das militärische, vertheilt worden. Dieß Lehrbuch, welches alle heilige Gesetze des Mohamedanismus in sich faßt, die Glaubenslehrvorschriften ausgenommen, enthält auch noch die verschiedenen Meinungen der Imams, welche die vier orthodoxen Ritus gestiftet haben, und die der vornehmsten Imams von der Hanefitischen Secte.

§. 4.

Abweichungen der vier Imams, welche die vier orthodoxen Secten gestiftet haben.

Die vier Imams gehen nur in verschiedenen Punkten, welche sich auf Moral, äußerlichen Gottesdienst, und

*) ملتقي الابحر. Eben so schrieb etwa hundert Jahre früher Magdeddin Mohammed Ibn Jacub ein großes arab. Wörterbuch, Camus betitelt, d. i. der Ocean.

Digitized by Google

und Staats- und Gerichtsverwaltung beziehen, von einander ab; im Lehrbegriffe sind sie völlig einstimmig. Daher hält man ihre Werke für rechtgläubig, und die Anhänger eines jeden können für sich ihre Reinigungen, Gebet des Herrn, und andere Religionshandlungen nach den Verordnungen des Imam, dem sie folgen, verrichten; aber in Ansehung des öffentlichen Gottesdienstes, folgt man durchgängig im ganzen Reiche, Mecca ausgenommen, dem herrschenden Ritus des Imam Azam-Ebu-Hanifé. So verhält es sich auch in rechtlichen Dingen. Die besondern Meinungen der drey andern Imams, Schafiy, Malik und Hambel werden da nicht gestattet. Die bürgerlichen, Criminal- Staats- und Kriegsgesetze sind ganz nach den Grundsätzen des Imam Azam-Ebu-Hanifé, seiner Schüler, und der ihm ergebenen Lehrer, die man gewöhnlich Imams Hanéfys nennt, eingerichtet.

§. 5.

Von den Abweichungen der Hanefitischen Imams selbst.

Die vornehmsten derselben sind: Imam Ebu-Youssouph, Imam Mohammed und Imam Zufer. Sie werden in die zweyte Klasse der Imams Mudjhtehhids, oder heiligen Ausleger, gesetzt. In mehrern Punkten haben sie entgegengesetzte Meinungen, und einige davon werden von den Lehrern der 5. und 6. Klasse den Meinungen des Imams, Ebu Hanife, ihres Anführers, vorgezogen. Diese Verschiedenheit soll herrühren von der Dunkelheit einiger Stellen des Korans (Cour'ann) oder des Hadis (Hadiss), die man verschieden erklären kann, von dem Widerspruch in diesen Stellen, und vornehmlich in den mündlichen Gesetzen des Propheten über Dinge, die er bald anrieth und selbst that, bald unterließ und vernachläßigte, von der Verschieden-

heit

heit der Meinungen seiner Schüler, Asshabs, über die Wahrheit einiger prophetischen Befehle, die von einigen bezeugt, von andern bestritten werden, von der schwachen Authenticität einiger dieser Befehle, von denen nur wenige Schüler oder gar nur einer ein nicht legal hinlängliches Zeugniß abgelegt haben. Die Unvollkommenheit der arabischen Sprache selbst, die, so schön, reich-, und majestätisch sie auch ist, doch eine Menge Worte besitzt, die verschiedene Bedeutungen, im eigentlichen sowohl als im figürlichen Sinne, haben, vermehrt die Verschiedenheit der Auslegungen. Die Auswahl, welche die Imams der 5. und 6. Klasse unter diesen mannigfaltigen Meinungen gemacht, findet man eigentlich in dem Gesetzbuch Multeka [1]), welches seit seiner Abfassung fast das einzige Handbuch der Rechte zum Gebrauch der **Caziaskers** (Caziaskers, gewöhnlich **Kadileskier**, Oberrichter), der **Mollas** (Richter), **Cadis** (Unterrichter), **Naibs** (Naïbs), endlich für alle Gerichtshöfe im ganzen othomanischen Reiche ist. Doch sind die obrigkeitlichen Personen verpflichtet, wo die Hanefitischen Imams verschiedener Meinung sind, derjenigen zu folgen, welche die letztern Imams gebilligt haben. Dieß wird den Cadis selbst in ihrer Bestallung vom Sultan förmlich vorgeschrieben, daß sie stets der am meisten herrschenden Meinung Hanefitischer Imams folgen sollen [2]). Den Mollas wird es zwar nicht so ausdrücklich anbefohlen, aber sie sind auch dazu verbunden. Man hat aber doch, obgleich nur sehr wenige, Beyspiele, daß diese Magistratspersonen, aus Ueberzeugung oder ihres Vortheils wegen, in den Provinzen bisweilen in bürgerlichen und Criminalsachen nach den Meinungen der andern Hanefitischen Imams gesprochen haben; und, da diese auch ein canonisches

1) Doch werden auch die Abweichungen der andern Imams, Hanefiten, oder Nicht-Hanefiten, angeführt.

2) Eymé-y Hanifenin assahh eawly uzré.

nisches Ansehen haben, so kann der verletzte Theil nicht gegen ein solches Urtheil appelliren. Die Meinungen der Nicht-Hanesitischen Imams dürfen schlechterdings nicht in allem, was die Rechtswissenschaft angeht, gebraucht werden. Und giebt es unter den Magistratspersonen solche, welche dem Ritus des Schafiy, oder des Malik, oder des Hambel zugethan sind, so müssen sie, bey der öffentlichen Ausübung der Gerechtigkeit und Religion, sich völlig nach der Lehre der vornehmsten Hanesitischen Imams richten. Endlich zeigt der Codex Mülteka, ein Auszug aller geheiligten Gesetze des Mohamedanismus, doch auch, in den meisten Vorschriften, Abstufungen und verschiedene Eigenschaften, die auf ihre Beobachtung Einfluß haben.

§. 6.

Verschiedene Beschaffenheit der Gesetze des allgemeinen Gesetzbuchs.

Die Gesetze sind mehr oder weniger canonisch, mehr oder weniger verpflichtend, welches ausdrücklich durch besondere Worte bemerkt wird. Alle gottesdienstliche Uebungen, Sitten- bürgerliche und Staatsgesetze, haben entweder eine göttliche Verbindlichkeit, oder eine kirchliche (canonische), oder sie beruhen auf einer bloßen nachahmenden Gewohnheit (pratique imitative). I. Die Artikel von göttlicher Verbindlichkeit führen den Namen Farz. Darunter sind alle Vorschriften des Koran begriffen. Man theilt sie in sechs Klassen: 1. Farz-kat'y, oder unbedingte Gesetze, von deren Beobachtung man nach dem Urtheil der Imams schlechterdings nicht sich frey machen kann. 2. Farz-zanny, zu deren Beobachtung man nicht so streng verpflichtet ist, weil die Imams nicht hierüber einstimmig urtheilen. 3. Farz-ayn, Vorschriften, die einem jeden Gläubigen insbesondere zu beobachten obliegt, z. B. Gebet, Fasten, Allmosen-

Allmoſenzehnden, Wallfahrten, u. ſ. f. 4. Farzkifayeth, Vorſchriften, welche die ganze Geſellſchaft der Gläubigen überhaupt verpflichten; z. B. Krieg, Todtengebet, Anſtellung einer obrigkeitlichen Perſon und eines Religionslehrers in jeder Stadt, u. ſ. f. Man hält dieß für Pflichten der ganzen politiſchen Geſellſchaft, weil ein Theil der Moslemin ſie erfüllt. II. Die Artikel von kirchlicher Verbindlichkeit werden Wadjib (Wadſchib) genannt. Darunter verſteht man alle Geſetze in den drey übrigen heiligen Büchern. Weil ſie von den erſtern Imams herrühren, ſo haben ſie eine faſt eben ſo ſtarke verbindliche Kraft, als die für göttlich gehaltenen Geſetze des Cur'ann. III. Die Artikel, welche auf nachahmender Gewohnheit beruhen, führen den Namen Sunneth (Sunna). Dazu gehört alles, was ſich, nicht auf Vorſchriften und mündliche Geſetze des Propheten, ſondern auf ſeine Werke und einige Religionshandlungen, die er, oder ſeine Schüler, oder die vier erſtern Khaliphen verrichtet haben, bezieht. Ihr verbindendes Anſehen beruht auf der Meinung jener Imams, daß ein Gläubiger, ſo viel möglich, ſich nach dem Leben und den Handlungen des Propheten und ſeiner Apoſtel richten müſſe. Die freywillige Verrichtung oder Unterlaſſung derſelben Handlungen wird für eine Quelle von Verdienſten oder Nichtverdienſten für die Ewigkeit angeſehen. Dieſe Arten zu handeln werden wieder in unumgänglich nothwendige und nicht unumgänglich nothwendige, Sunneth-Muekkedé und Sunneth-ghayr' y-muekkedé, in beſtändige und nicht beſtändige, Sunen' y-huda und Sunen' y-zewaid, eingetheilt. Die erſtern gründen ſich auf eine mehr oder weniger authentiſche Tradition, die zweyten auf des Propheten und ſeiner Apoſtel mehr oder minder häufige Ausübung dieſer bürgerlichen und religiöſen Handlungsweiſen. Außer dieſen drey Gattungen

Digitized by Google

tungen giebt es noch weniger verbindliche Gesetze. Die gebietenden (positiven) heißen Musstahhsenn, d. i. lobenswürdige Handlungen; die verbietenden heißen Mekrouhh, d. i. schändliche Handlungen, oder welche der Religion entgegen sind. Hieher gehören fast alle Moralgesetze. Endlich giebt es noch andere von den Moslemin verrichtete Handlungen, welche das Gesetz entweder als verdienstliche Werke, Séwab, oder als überflüßige gute Werke, Tetawu, Nafilé, oder als gleichgültige, La-béess, ansieht. Das Gesetz, welches in seinen Verordnungen durchgängig diese bisher beschriebenen Verschiedenheiten, nach dem Geiste der vier heiligen Bücher beobachtet, richtet sich auch darnach in ihrer Anwendung auf die verschiedenen Nationen, Religionen und Umstände der Menschen.

§. 7.

Von dem Unterschied, welchen das Gesetz in seinen Aussprüchen zwischen den verschiedenen Religionen der Welt, den Nationen selbst, und den verschiedenen Zuständen des Menschen macht.

Es sind entweder allgemeine Unterscheidungen, welche alle Nationen der Welt angehen, oder besondere, welche nur die Moslemin oder die ihrer Herrschaft unterworfenen Völker betreffen. Der allgemeine Unterschied, den das Gesetz macht, bezieht sich entweder auf die Religion Mohammeds, oder auf das arabische Volk, oder auf politische Verhältnisse der andern Nationen zu den Moslemin, oder auf die verschiedenen Religionen der Welt. I. In der erstern Beziehung theilt das Gesetz alle Nationen in zwey große Staatskörper unter dem Namen Mufslim (Moslem) und Keafir. Musslim, wovon die zweyfache Zahl (Dualis) Muſulman (مسلمان) und die mehrfache (Pluralis) Mufsliminn (مسلمين)

(مسلمين) iſt, bedeutet einen, der ſich in den Willen der Gottheit ergeben hat, und wird vorzugsweiſe allen Völkern, die den mohamedaniſchen Glauben haben, ohne Unterſchied der Gebräuche, Secten, Ketzereyen, oder verſchiedenen Meinungen beygelegt. Sie führen auch die Namen Mohammedy, Mohammedaner, Mumininn, Gläubige, und Mawahhidinn (auch Muahedin), Anbeter der Einheit (Gottes). Keafir (verderbt ausgeſprochen Reavur), wovon die mehrfache Zahl Kuffar oder Keferé hieß, begreift eben ſo allgemein alle Völker der Erde, die Mohammeds vorgegebene göttliche Sendung nicht annehmen, und bedeutet einen Ungläubigen, einen Gotteslaſterer, einen Menſchen in der Finſterniß, deſſen Augen dem Licht und der göttlichen Gnade verſchloſſen ſind. Sie heißen auch Muschrikiun, Vielgötter, Anbeter der Mehrheit. Dieſe Benennung, ehemals nur von den heidniſchen Arabern, nachher von allen Nicht-Moslemin gebraucht, hätte, im J. 665. (1266.) allen Anhängern Mohammeds in den Staaten des Capla-Caan (Kublai Khan), eines Abkömmlings des Dſchingiskhan, der damals in Khatay (Cataya in Nordſchina) regierte, verderblich werden können. Dieſer Fürſt, berühmt durch ſeine Waffen, Kriegszüge und durch die Gründung ſeiner Hauptſtadt Khann-Baligh, einer der ſchönſten, größten, und, vermittelſt eines von hier bis nach Bahhr-Zeytounn in Indien angelegten prächtigen, vierzig Tagereiſen langen, Canals, blühendſten Handelsſtädte im Orient, war, wie ſeine Vorfahren, ein Abgötter, und beſchützte und verfolgte wechſelsweiſe ſeine mohamedaniſchen Unterthanen. Aus Politik unterhielt er an ſeinem Hofe zwey Weſirs (Vézirs), einen Heiden und einen Mohamedaner. Der letztere Ahmed Benakety wußte ſich das ganze Vertrauen des Monarchen zu verſchaffen, ſeinen Gegner zu ſtürzen, und den Islamis-

Islamismus öffentlich in den Staaten seines Herrn zu unterstützen. Die heidnische Parthey, welche fürchtete, Capla-Caan möchte selbst dieser Religion geneigt werden, bediente sich eines seiner Günstlinge, um ihm Mißtrauen gegen die Mohamedaner, und selbst Abscheu gegen die Lehre des Korans einzuflößen. Man zeigte ihm bloß eine Stelle dieses Buchs, wo es heißt: „Tödtet, vertreibt alle Muschrikinns [1]).“ Capla-Caan sah von nun an alle mahometanische Unterthanen als einheimische Feinde an, verfolgte sie grausam, und brauchte Feuer und Schwerdt, sie zum Abfall vom Gesetz Mohammeds zu bringen. Er wollte sie schon sämmtlich erwürgen lassen, als es einem moslemischen Lehrer, Hamid' ud-Dinn Semercandy, (Hamid der Gerade von Samarcand) glückte, die gefährliche Würkung jener Stelle bey dem Monarchen zu vernichten. Er bewies ihm, daß das Wort Muschrikinn bloß auf die heidnischen Araber gehe, nicht auf fremde Nationen, welche die prophetische Lehre von der Einheit Gottes nicht kännten. Capla-Caan stand von seinen Verfolgungen ab, und überhäufte den weisen Lehrer, dem er die Erhaltung eines großen Theils seiner Unterthanen zu danken hatte, mit Geschenken und mit Ehre. Demungeachtet werden in den canonischen Büchern sowohl, als in den Urkunden, die von der othomanischen Kanzley ausgefertigt werden, alle steuerpflichtige Unterthanen und alle Ausländer von jeder Nation, überhaupt mit den Namen Keafir und Muschrikinn belegt. Aus jenem Unterschiede ist der bey den Mohamedanern so gewöhnliche Ausspruch entstanden: Elkufru Milleth' unn Wahhidéth, d. i. alle Ungläubige machen nur ein und dasselbe Volk aus. Eben daher wird auch die ganze Erde in zwey große Theile getheilt, Dar-Isslam, d. i.

1) Aktel' ul Muschrikin' é Keafeth' enn. (Sur. 4. vergl. Sur. 47.)

d. i. Wohnung des Islamismus, mohamedanisches Land, und Dar-Harb, d. i. Wohnung des Kriegs, feindliches Land, worunter alle auswärtige Völker, selbst die, welche mit den Moslemin in dem genauesten Freundschaftsbündniß stehen, verstanden werden.

II. In der zweyten Beziehung, die man auch Nationalunterschied nennen kann, theilt das Gesetz gleichfalls alle Völker in zwey große Staatskörper, Areb, d. i. arabisches Volk, welches in dem Gesetz stets vor den andern, Moslemischen und Nicht-Moslemischen, durch verschiedene Vorzüge ausgezeichnet wird [1]), und Adjém (Adschem, Barbaren), welches theils die Perser, theils alle Nationen der Welt im Gegensatz der Araber bezeichnet. Zur Zeit des Propheten waren die Perser fast das einzige an die Araber gränzende Volk. Dieser Eintheilung gemäß, haben die ottomanischen Sultane, seit der Unterwerfung Arabiens unter Selim I., ihren glänzenden Titeln nach den Titel Sultan' ul-Areb-vel-Adjém, Beherrscher der Araber und Perser, beygefügt, um eine Universalherrschaft über alle Völker der Welt auszudrücken.

III. In der dritten Beziehung, welche einen politischen Unterschied macht, werden alle Erdbewohner unter vier Klassen gebracht, Muslims (Bekenner der Lehre Mohammeds), Zimmys, Mostemans, und Harbys. Zimmys sind alle Unterthanen, Christen, Juden, oder Heiden, welche der Kopfsteuer, Dsisie (Dschisie)

1) Im Vorhergehenden bemerkt ich, daß das Gesetz auch einen Unterschied zwischen arabischer Sprache und Abstammung, und nichtarabischer Sprache in seiner Weise unter Gesetz stehen, darauf nun keine Rücksicht genommen wird. Diese neue Einrichtung der Araber und Perser aus welchen beiden auch die Türkische gebildet hat.)

(Dſiſiſcheh) oder Kharadjh (Charadſch), die bloß von den Nicht-Moslemin gefordert wird, unterworfen ſind. Mustéeminns ſind Ausländer, die im Reiche unter dem Schutze der Tractaten oder des Völkerrechts, ſowohl als Durchreiſende, als auch als Einwohner und Anſäſſige, leben. Der Name Müſte'eminns bedeutet Leute, die um Gnade gebeten haben, um entweder die Unterthanen der Mächte, welche der mohamedaniſchen Ueberlegenheit weichen mußten und Friede erhalten hatten, oder einzelne Privatperſonen, ſelbſt von einer nicht befreundeten Nation, die an den Gränzen gleichſam das Recht der Schonung erlangt zu haben ſcheinen, anzuzeigen. In allen öffentlichen und gerichtlichen Acten, in allen Fermans oder Verordnungen der Pforte, werden die Ausländer, von welcher Nation ſie auch ſind, nie anders, als mit dem Namen Mustéeminn benannt. Das Geſetz bedient ſich deſſelben auch von reiſenden oder auswärts ſich aufhaltenden Moslemin. Dieſe für europäiſche Mächte ſo lehrreichen Gegenſtände werden in dem politiſchen Geſetzbuche weitläufig abgehandelt werden. Hier wird man finden, welche Ausnahmen die Sultans, als oberſte Imams, bey dieſem wie bey andern Geſetzen, nach der ausdrücklich erhaltenen Freyheit, in Staatsgeſchäften zu thun, was Zeit und Umſtände zum Beſten des Staats und Volks fordern, gemacht haben. Harbys, ein Wort, das von Harb, der Krieg, herkommt, ſind die Feinde der Mohamedaner, oder vielmehr alle mit ihnen nicht durch Freundſchaftstractaten verbundene Nationen. Selbſt die Unterthanen freundſchaftlicher Mächte werden ſo genannt, und nur die ausgenommen, welche in moslemiſchen Staaten wohnen, und Müſte'eminn heißen, auch beſondere Vorrechte im bürgerlichen oder politiſchen Zuſtande genießen.

IV. In der vierten Beziehung auf die Verschiedenheit der Religionen macht das Gesetz sieben Klassen der Völker; die beyden ersten sind mohamedanische. 1. Sunnys (Sunniten), die man auch Ehhl-Sunneth oder Ehhl-Hakk nennt. Darunter werden alle Moslemin der vier orthodoxen Secten verstanden, also Hanefyten, Schafiyten, Malikyten, Hannbelyten. Der allgemeine Name Sunny bedeutet Nachahmer des Propheten, oder die, welche auf demselben Wege, in Ansehung der Lehre und der wesentlichsten gottesdienstlichen Gebräuche einhergehen *). 2. Schiys (Schiyten), welcher Name theils alle besondern Anhänger des Aly, welche die ersten drey Khaliphen nicht für rechtmäßig anerkennen, theils alle Ketzer unter den Mohamedanern anzeigt. 3. Kitabys oder Ehhl-Kitabs; dieß sind die, vor dem Mohammed, durch eine Offenbarung, durch göttliche Bücher, nämlich die fünf Bücher Mosis, die Psalmen, und das Evangelium, begnadigten Völker. Obgleich diese Bücher bey den Moslemin für heilig gehalten werden, so achtet man sie doch für geringer als den Koran, in Ansehung des Lichts, der Gnade und Vollkommenheit. Kitabys sind folglich Hebräer und Christen, die das Gesetz oft von den Heiden unterscheidet. So ist diesen z. B. alle Vermischung des Bluts mit Moslemin untersagt, aber Moslemin dürfen christliche oder israelitische Weiber heurathen, nur nicht Christen oder Juden moslemische Frauen. Alle Christen überhaupt heißen Issewy, Nachfolger Jesu, Nassrany, oder Anhänger des Nazaräers; die Juden Yehhoudy oder Beno-Yehhoud, Kinder Juda. 4. Medjeoussys, die Feuer-

anbeter

*) Andere leiten den Namen ab von Sünneth, das zweyte Gesetz, mündliche Ueberlieferung. Lüdecke Beschreibung des türk. Reichs, II. Tab. zu S. 47.

Digitized by Google

anbeter oder Nachfolger Zoroasters, die in der Anwendung einiger bürgerlichen und Criminalgesetze auch von andern Völkern unterschieden werden. 5. Abedé-y-Ewsaun-Adjéms. Die Götzendiener von jeder Nation, die Araber ausgenommen. 6. Abedé-y-Ewsann-Arabs, die heidnischen Araber. 7. Murtedds, die Abtrünnigen, welche den mohamedanischen Glauben abschwören. Ihnen verzeiht das Gesetz so wenig, als den heidnischen Arabern, die nicht einmal sich durch die Kopfsteuer, als Zimmys oder steuerpflichtige Unterthanen, loskaufen können. Ihnen bleibt nur die Wahl zwischen Koran und Schwerdt [1]).

In Ansehung der besondern Unterscheidungen, bemerkt man eine natürliche, eine bürgerliche und eine moralische. I. Die erste geht den Zustand der Bürger an, welche entweder in einem freyen Zustande, Hurriyéth, oder in einem unfreyen, Rikkiyéth, sich befinden, ohne Rücksicht auf Nation und Glauben. Auf diese Art sind alle der mohamedanischen Herrschaft unterworfene Völker in freye Leute, Hurrs, und Leibeigene, Rikks, getheilt. Die letztern werden in neun verschiedene Klassen eingetheilt, mit Rücksicht auf die sie betreffenden religiösen, bürgerlichen und Criminalgesetze. Noch begreift dieser Theil acht Stände von Bürgern in sich, die in verschiedenen Fällen, der Natur und dem Gesetze nach unterschieden sind, Volljährige, Minderjährige, Vernünftige, Unsinnige, rechtmäßige Kinder, natürliche Kinder, Personen von bekannter, und von unbekannter Herkunft. II. Die bürgerliche Abtheilung macht vier Klassen. In der ersten sind die Scherifs oder Emirs, Abkömmlinge vom Stamme des Mohammed, und Gesetzkundige, Foukahha, welche stets den ersten Rang im Reiche haben sollen. In der

1) Imm' el Seéyf ve Imm' el-Isslam.

zweyten sind die Rououlsa, d. i. die Minister, Großen, und alle Beamte, die in Diensten sind. In der dritten Ewsath Soukiyé genannt, befinden sich die Stadteinwohner, Bürger, und alle moslemische Privatpersonen, die, ohne ein öffentliches Amt, von ihrem Fleiße oder Vermögen leben. Die vierte, Hissas, enthält den Pöbel, Leute von unfreyem Stande, und die Zimmys, oder steuerbare Unterthanen, die der Religion wegen von allen Aemtern und Diensten ausgeschlossen sind. Endlich machen die reisenden, oder ansäßigen, und die wohlhabenden oder nicht wohlhabenden Personen, auf gewisse Art, wegen der Verschiedenheit der sie angehenden Gesetze, eine fünfte Klasse aus. III. Der moralische Unterschied macht zwey Klassen, Tugendhafte, Salihhs, die im Fall eines gerichtlich abzulegenden Zeugnisses, den Namen Schouhhoud - Oudoul, glaubwürdige Zeugen, erhalten und Lasterhafte und Irreligiöse, denen das Gesetz einige bürgerliche Handlungen verboten hat, und deren Zeugniß nicht zulässig ist. Zu dieser Klasse gehören auch Leute mit natürlichen Mängeln, Blinde z. B., die, welche durch Laster, die das Gesetz verdammt, berüchtigt sind, oder die Leibesstrafen gelitten haben. Ihr Zeugniß ist nur in Ehesachen gültig. So viele Klassen unterscheidet das canonische Recht, wie man fast in allen Artikeln dieses allgemeinen Gesetzbuchs findet, das zur Grundlage aller Fethwas (Fetfas) gedient hat, welche von den berühmtesten Muftys zu Constantinopel gesammlet worden sind.

§. 8.

Verschiedene Sammlungen der Fethwas.

Fethwas sind die im Geiste der alten Imams gemachten Entscheidungen. Mehrere Muftys haben sie in die Form von Aussprüchen gebracht, um die Erler-

nung

nung und Anwendung des Geſetzes in den Gerichtshöfen zu erleichtern. Die geſchätzteſten Sammlungen ſind die von Zekeriya-Zadé-Yahya Efendy, geſtorben im J. 1041. (1631.) unter Murad IV.; von Yeny Scheherly Aly-Efendy, abgeſetzt J. 1097. (1686.) unter Mohammed IV.; von Ankarewy Mohammed Eminn Efendy, geſtorben 1098. (1687.) unter derſelben Regierung; von Efseyid Feiz-ullah-Efendy, ermordet zu Andrinopel (Adrianopel) J. 1115. (1703.) unter Muſtapha II.; und von Behhdjé Abd' ullah Efendy, abgeſetzt 1143. (1730.) unter Mahmud I. Dieſe türkiſch geſchriebenen Sammlungen umfaſſen alle im allgemeinen Geſetzbuch enthaltene Materien, in derſelben Ordnung und Methode. Der Geiſt des Geſetzes zeigt ſich hier in ſeiner ganzen Anwendung. Die Gegenſtände werden in Fragen und Antworten abgehandelt. Da man dadurch das Volk belehren, und die Richter bey Verwaltung der Gerechtigkeit leiten will, ſo hat jedes Gericht in dem Reiche außer dem Codex Mülteka zwey oder drey ſolche Sammlungen, vornehmlich die letztere des Mufti Behdſcheh Abdullah Efendy. Ich habe viele ſolche Fethwas in die Noten gebracht, um die Verordnungen des Geſetzes über die unendliche Menge von Materien beſſer aus einander zu ſetzen.

Der Juriſt Ibrahim Haleby ſagt in der Vorrede zu ſeinem Geſetzbuch, das er allen Moslemin empfiehlt: „Die Erlernung des Rechts, die Kenntniß der heiligen Geſetze, und die Ausübung der mohamedaniſchen Rechtsgelehrſamkeit machen den edelſten, vortrefflichſten, erhabenſten Theil des öffentlichen Gottesdienſtes aus. Die erſte aller Wiſſenſchaften iſt eine richtige und deutliche Glaubenslehre, ein feſtes und geheiligtes Band zwiſchen Gott und den Menſchen. Dieß iſt ſelbſt das koſtbarſte Erbtheil der Propheten

und himmlischen Gesandten [1]). “ Dieß Gesetzbuch ist arabisch geschrieben, wie alle canonische Bücher. Mohammed Mewcoufaty (von Mekuffat) hat es türkisch übersetzt. Die Uebersetzung ist unter Ibrahim I. angefangen, unter Mohammed IV. vollendet worden, und letzterm gewidmet. Der Verf. der Uebersetzung sagt in seinem Vorberichte, er würde eine so mühsame, aber den Moslemin so nützliche, Arbeit nicht unternommen haben, wenn ihn nicht der Imam Azam Ebu-Hanifeh selbst im Traum dazu ermuntert hätte. Von den fünf Theilen, in welche ich das ganze Gesetzbuch getheilt habe, liefere ich den, welcher die Religionsgesetze enthält, zuerst, weil die Religion die Grundlage des ganzen Gebäudes der mohamedanischen, und noch itzt der othomanischen, Macht ist. Die Oberherren, die man als rechtmäßige Besitzer der ehemaligen Gewalt der Khaliphen ansieht, vereinigen die Rechte des Priesterthums und die Rechte der obersten Macht in sich. Nach den canonischen Gesetzen, welche die Religion selbst geheiligt hat, nehmen sie das oberste Priesterthum in Besitz und herrschen. Der Inhalt dieses Gesetzbuchs wird vielen Lesern nicht gleich wichtig seyn, allein die Pflicht eines genauen Schriftstellers hat mich verhindert, irgend etwas davon wegzulassen, da es das Wesen der Moral, Glaubenslehren, und des äußerlichen Gottesdienstes der Othomanen und aller Mohamedaner ausmacht. Für die Trockenheit einiger Materien wird man durch das Uebrige in dem Werke, hoffe ich, entschädigt werden.

1) Miraat' ul-Enbiya v' el Murselinn.

Religionsgesetzbuch.

Wir theilen dieß Gesetzbuch in drey Theile, nämlich den, welcher die Glaubenslehre enthält (Itikadath), den, welcher die Gebräuche (Ibadath), und den, welcher die Sittenlehre vorträgt (Muamelath).

I. Abschnitt. Dogmatischer Theil.

Die Glaubenslehren des Islam machen ein vom allgemeinen Gesetzbuche, Mülteka, abgesondertes Werk aus. Die Imams, welche die vier orthodoxen Ritus gestiftet, haben weitläufige Abhandlungen über diese Materie geliefert, unabhängig von allen andern, die das Ganze der religiösen Gesetzgebung enthalten. Unter allen bloß theologischen Werken, wird das vom Imam Azam-Ebu-Hanifé am meisten geschätzt, das den Titel führt: Fikh-Ekber, d. i. die erhabene Theologie, oder vielmehr die erhabene Rechtswissenschaft. Die Sunnitischen Lehrer haben sich, nach den Grundsätzen dieses Imam, weiter über den Theil, der die Glaubenslehren angeht, verbreitet. Die angesehensten unter ihnen sind Mohammed Scheykh Ebu-Mensour Maturidy, von der Hanefytischen Secte, gestorben zu Bagdad, J. 333. (915.), und Eb' ul Hassan' ul Esch'ary, von der Schafiytischen Secte, gestorben zu Bagdad, J. 324. (936.). Aus den grossen Werken dieser beyden Theologen hat der berühmte (Nedschmuddin Omer) Nedjhm' ud-dinn Omer Nesséfy, welcher in jener Stadt J. 537. (1142.) unter dem Khaliphat Mohammed IX. starb, alle Glaubenslehren des Mohamedismus geschöpft. Er hat das Wesentliche derselben in einem Auszuge geliefert, der die Stelle

eines Catechismus in allen öffentlichen Schulen und Collegien, Médressés, vertritt, wo alle diejenige, welche sich der ehrenvollen Laufbahn der Ulemas widmen, die Lehre und das Gesetz studiren. Diesen Auszug haben verschiedene erläutert. Das meiste Ansehen hat der Commentar des (Sadeddin) Sad'-ed-dinn Teftazany, der zu Bukhara (Bokhara) J. 808. (1405.) starb. Dieser Lehrer hat fast alle Artikel aus einander gesetzt, und bestätigt die Wahrheit der Lehren mit vielen Stellen der vier heiligen Bücher, besonders des Cur'ann und des Hadiss. Außer den streitigen Punkten und verschiedenen Meinungen der 72 heterodoxen Secten, vornehmlich der Mœutezilés (Mutazaliten), der Razafys, der Imamiyés, u. s. f. *) findet man hier noch die Urtheile der Philosophen, oder der Anhänger der natürlichen Religion, welche er immer mit denselben Beweisen aus den vier heiligen Büchern und mit einer Menge scholastischer Gründe, widerlegt. Dieß lassen wir weg, weil es von unserm Gegenstande zu entfernt ist, um uns bloß an seine Erklärungen zu halten. Diese sind von dem Texte stets durch den Anfangsbuchstaben C. abgesondert. Der Commentar ist hernach noch von andern Lehrern erklärt worden, vornehmlich von Khayaly, dessen erläuternde Anmerkungen von den Gesetzkundigen eben so sehr geschätzt werden. Der Auszug des Omer Nelsefy besteht aus 58 Glaubensartikeln, die, so zu sagen, die Seele und das Wesen der moslemischen Lehre sind. Er spricht mit folgenden Worten:

Die Wissenschaft überhaupt beruht auf Wahrheit und Würklichkeit der Gegenstände. Freunde der Wahrheit müssen daher die Existenz einer jeden wahren und würklichen Sache annehmen. Sie erkennen zu lernen, giebt es drey verschiedene Quellen: gesunde

*) Von diesen Secten vergl. Lädecke Beschr. des türk. Reichs, 2—6. Tab. II. Th. zu S. 46.

Digitized by Google

gesunde und vollkommene Sinne, Hawass' us-Selimeth, übereinstimmende und wahre Ueberlieferung, Khaber'us-Sadik, das Licht der Vernunft, Akl. Die Sinne sind die fünf physischen Kräfte des Menschen, Gehör, Gesicht, Geruch, Geschmack, Gefühl; Werkzeuge, wodurch der Geist in der Würklichkeit und Wahrheit die Substanz und die Eigenschaften eines jeden Dinges wahrnimmt. Die Ueberlieferung ist entweder menschliche, Khaber'ul-Mutewatir, oder prophetische, Khaber'ur-Ressoul. Die erstere, welche sich auf den einstimmigen Bericht aller Nationen der Welt gründet, hat öffentliche und merkwürdige Vorfälle zum Gegenstand; zum Beyspiel, das ehemalige oder jetzige Daseyn gewisser Prinzen, Oberherren, Städte, Königreiche, u. s. w. Die zweyte enthält Wahrheiten, welche durch die Propheten und göttlichen Gesandten, deren göttliche Sendung durch Wunderthaten bestätigt ist, geoffenbaret worden sind. Vermittelst der demonstrativischen Beweise, welche man aus beyden Arten nehmen kann, wenn sie authentisch sind, werden beyde zu Quellen einer wahren Wissenschaft, entweder einer natürlichen, wie die erstere Art der Ueberlieferung, oder einer bloß theologischen und himmlischen, wie die zweyte. Licht der Vernunft sind die Kräfte, durch welche man die Verhältnisse der Wesen wahrnimmt. Kenntnisse, die man auf diesem Wege erlangt, sind eben so zuverläßig, als die, welche man auf den beyden andern erhält. Der Geist findet auf diese Art Grundsätze, deren Evidenz eben so erwiesen ist, als folgender Satz: Das Ganze ist größer als seine Theile.[1]) Diese drey

1) Be inné kull' usch-schey' in azam' un minn djuz' ihy.

drey Urquellen menschlicher Kenntnisse sind die einzigen, welche zur Wissenschaft führen. Die göttliche Eingebung, Ilhham, wird nicht unter diese Quellen gesetzt. Es gehört also zur Wahrheit, zur gewissen Wissenschaft und folglich zum Glauben,

1. daß die Welt, Alem, mit allen Theilen, aus denen sie besteht [1]), geschaffen sey; daß sie aus Substanzen und zufälligen Dingen besteht. Substanz ist ein Ding, das durch sich selbst besteht. Man nennt es Körper, wenn es zusammengesetzt ist, Materie, wenn es nicht zusammengesetzt ist. Durch Materie werden die einfachen und folglich untheilbaren Elemente verstanden. Das Zufällige ist nur eine Art zu seyn, ohne Würklichkeit. Es besteht nicht für sich selbst, sondern hat sein Daseyn von dem Körper, mit welchem es verbunden ist. Dergleichen sind die Farben, Gerüche, und andere zufällige Eigenschaften.

C. Jeder Körper kann nothwendig auf dreyerley Art, nach seiner Länge, Breite und Tiefe, gemessen werden: seine zufälligen Eigenschaften sind, Wiedervereinigung, Trennung, Bewegung, Ruhe, u. s. f.

Bemerkungen.

Mohammed hatte anfangs nur die Absicht, die Abgötterey bey seiner Nation zu vernichten, und sie zur Anbetung des einzigen wahren Gottes zu bringen, indem er die Grundsätze der natürlichen Religion bey ihnen wieder herstellte. Er nahm daher die alten Patriarchen, Adam, Noah, Abraham, Ismael, u. s. f. zu seinen Mustern, und sagte, ihre Religion sey der Islamismus gewesen, durch welchen Namen er seine Lehre und Religion heiligte. Er nahm bald aus dem alten und neuen Testament, bald aus

1) V' el alem bi djemy edjzaihh' y meuhhdess' unn.

aus den allgemein bey den Arabern anerkannten Ueberlieferungen Sätze her, die zu seinem System paßten. Er nahm noch seine Zuflucht zu vorgeblichen Offenbarungen, um theils die schon vorhandenen Meinungen zu bestätigen, theils den Abänderungen, die er nöthig fand, Ansehen zu verschaffen. Ohne Zweifel ist es wichtig, diese Ueberlieferungen, die durch das Alterthum bey den Arabern geheiligt waren, von ihrem Prophet angenommen und bearbeitet, eine Quelle der Lehre und fast aller gottesdienstlichen Gebräuche des Islamismus geworden sind, zu kennen. Mehrere mohamedanische Schriftsteller haben sie angeführt, vornehmlich Munedjim (Munedschim)-Baschy Ahmed Efendy, erster Astronom am othomanischen Hofe unter Mohammed IV., in seinem Abriß der allgemeinen Geschichte des Orients. Dieß große und in seiner Art fast einzige Werk enthält einen Auszug aus den ältesten und geschätztesten historischen und canonischen Schriften der Araber und Perser. Der Verfasser führt sie in der Einleitung an, und fügt bey: die Begebenheiten der ersten Weltalter wären aus den heiligen Büchern, dem alten und neuen Testament, den Offenbarungen der Patriarchen und Propheten, und den einstimmigen Traditionen, die von Geschlecht zu Geschlecht auf alle morgenländische Völker, und insbesondere die Araber, fortgepflanzt worden wären, genommen. Das Werk ist in die alte Geschichte, von Schöpfung der Welt bis auf die Hedschra, und die neue, von der Hedschra bis auf unsere Tage, abgetheilt. Die alte Geschichte ist überdieß in die heilige und weltliche getheilt. Jene hat sechs Epoquen: 1. Von der Schöpfung bis auf die große Fluth, im J. 2242. 2. Von der Fluth bis auf Abrahams Geburt, J. 3323. 3. Von der Geburt Abrahams bis auf den Tod des Moyses, J. 3868. 4. Von Moyses Tod bis auf den Tod des Salomo, J. 4443. 5. Vom Tod des Salomo bis auf die Geburt Jesu, J. 5584. 6. Von der Geburt Jesu bis auf die Hedschra (Hégire), J. 6216. im 53sten Lebensjahr des Propheten,

ten, und im 13ten Jahr seiner vorgeblichen Sendung. Die Chronologie der Morgenländer weicht um 1580 Jahre ab, wenn man, mit unsern besten Chronologen, die Geburt Christi in das Jahr der Welt 4004. setzt. Ich will hier aus diesem Werke eine kurze Beschreibung der Weltschöpfung, der Sündfluth, und der Zerstreuung der Kinder Noahs, ganz in dem Geiste des mohamedanischen Schriftstellers, mittheilen, um auch die Verschiedenheit der arabischen Traditionen und unsrer heiligen Schriftsteller zu zeigen.

„Gott machte die Welt aus Nichts, und schuf sie in sechs Tagen. Am ersten schuf er die Himmel und die Erde, und schied das Licht von der Finsterniß: er nannte das Licht Tag, und die Finsterniß Nacht. Am zweyten errichtete er das Firmament, welches er Himmel nannte, und schied das Wasser desselben von dem Wasser der Erde. Am dritten sammelte er alles Wasser unter dem Himmelsgewölbe in einen und denselben Raum. Er nannte es Meer, und das Feste, Erde, und bekleidete diese mit Grünem, Blumen und Früchten. Am vierten schuf er die zwey lichtvollen Gestirne, Sonne und Mond, das eine den Tag zu erleuchten, und das andere die Nacht. Er bestimmte sie, die Menschen zu leiten, und Tage, Monate und Jahre zu ordnen. Sein allmächtiges Wort ließ auch die Sterne in der Finsterniß der Nacht glänzen. Am fünften gab er den Fischen im Meer, den Vögeln in der Luft und den Thieren auf Erden Leben und Bewegung. Er segnete sie, und befahl ihnen, sich zu mehren. Am sechsten sprach der allmächtige Gott: Lasset uns Menschen schaffen, und sie nach unserm Bilde und Aehnlichkeit machen. Er schuf den Menschen aus Erde, gab ihm durch seinen göttlichen Hauch Seyn und Leben, und nannte ihn Adam; ein Wesen, das von allen folgenden Geschlechtern verehrt worden ist, als der Reine in Gott, Schafiy-Ullah; als der Vater der Menschen, Eb' ul-Beschер; als der erste der Patriarchen und Propheten, Ewel ul' Enbiya; und

als

als der erste der Khaliphen oder Stellvertreter Gottes auf Erden, Khalifé y-Ekber. Ihn betete auch das ganze Heer der Engel an [1]). Der Ewige ließ den Adam in einen tiefen Schlaf fallen, und nahm aus seiner Seite eine Rib-be, aus welcher er die Frau machte, die er Hawa, Eva, nannte, ein Name, der ein Wesen anzeigt, das sein Da-seyn von einem lebendigen Wesen hat, und es andern Wesen giebt. Gott setzte die Frau an die Seite des Man-nes, und sagte ihm, es sey Bein von seinem Bein, sie sollten nur Einen Körper ausmachen, und der Mensch Vater und Mutter verlassen, um seinem Weibe zu folgen. Er segnete sie, und sprach: Wachset, mehret euch, fül-let die Erde, herrschet über die Fische des Meers, die Vögel des Himmels, die Thiere, wie über die Früchte und alle Produkte der Erde [2]). Das Paradies, in wel-chem Adam und Eva geschaffen wurden, lag mitten in den angenehmen Gegenden, Adn, ein wunderbarer Fluß bespülte es, die Quelle der vier Flüsse des Orients, Gihon (Djihounn), Sihun (Sihhounn), Tiger (Diglat) und Euphrat. Mitten im Paradies pflanzte Gott zwey Bäu-me, den Baum des Lebens und den Baum des Erkennt-nisses des Guten und Bösen. Er erlaubte dem Adam und der Eva, die Früchte aller Bäume des Gartens zu ge-nießen, verbot ihnen aber jene zwey Bäume zu berühren, unter angedrohter Strafe, daß sie aus Unsterblichen Sterbliche werden sollten. Eva ließ sich durch die Schlan-ge, das Werkzeug des Teufels, damals noch eines der schönsten Thiere, verführen, ward Gott ungehorsam, aß von dem verbotenen Baum, und beredete auch den

Adam

1) Deswegen setzt der Islamismus das Menschenge-schlecht über das Geschlecht der Engel.

2) Wegen der Schöpfung Adams und der Eva am sechsten Tag ist der Freytag bey den Moslemin der Verehrung Gottes, durch das Gebet Salath' ul-Dju-ma, welches in allen großen Moscheen gebetet wird, geheiligt. Die Woche fängt bey diesen Völkern Sonntags an.

Adam dazu. Die erste Frucht, welche Adam und Eva im Paradies genossen, sollen frische Weintrauben, und die verbotene Frucht soll Waizen gewesen seyn, der damals noch zu einem großen Baume aufwuchs. Adam und Eva verloren durch Uebertretung des göttlichen Gesetzes ihre Unschuld. Daher bedeckten sie sich, als sie ihre Nacktheit gewahr wurden, mit Feigenblättern, und suchten sich, als sie die Stimme des Herrn hörten, hinter Bäumen zu verbergen. Sie erschienen dann, erschreckt und zitternd, vor dem Ewigen. Adam entschuldigte sich mit der Eva, diese mit der Schlange. Gott verfluchte die Schlange, legte der Frau die Geburtsschmerzen auf, verdammte den Mann, sein Brod im Schweiße des Angesichts zu verdienen, und vertrieb sie aus dem Paradies. Dieß ist der traurige Zeitpunkt von Adams Fall, Houbouth, am sechsten Tage seiner Schöpfung und Niederlassung auf der Erde, nämlich auf dem Gebürge Vassem, gegen Morgen. Eva wurde an einen Ort verbannt, der nachher Djiddé hieß, welches die erste der Mütter bedeutet. (Dieß ist der berühmte Hafen Dschedda, Gedda, auf der arabischen Küste.) Die Schlange wurde in die abscheulichsten Wüsteneyen des Orients geworfen, und der Verführer auf die Küsten von Eblehh. Auf den Fall des Stammvaters folgte eine Empörung aller auf der Erde verbreiteter Geister, Djinn (Dschinn). Gott schickte wider sie den großen Azazil, nebst einem Heer Engel, die sie von dem festen Lande auf die Inseln und Küsten des Meers jagten. Einige Zeit darauf gieng Adam, vom Geiste Gottes geleitet, nach Arabien, und kam bis nach Mecca. Seine Schritte brachten überall hin Fruchtbarkeit. Seine Gestalt war einnehmend, er war lang, und hatte eine braune Gesichtsfarbe, sein Haar war dick, lang, und gekräuselt, er trug noch einen langen Bart und einen Knebelbart. Nach einer hundertjährigen *) Trennung vereinigte

*) Bey *d'Herbelot* Wort Arafat werden 120 Jahr angegeben.

vereinigte er ſich wieder mit der Eva auf dem Berge Arafath, unweit Mecca. Eben daher hat jenes Gebürge den Namen Arafath oder Aréſé, d. i. Ort des Wiedererkennens. Auf dieſe Gnade des Ewigen folgte eine eben ſo große Wohlthat. Auf ſeinen Befehl nahmen die Engel ein Zelt, Khaymé, aus dem Paradies, und ſtellten es an demſelben Ort auf, wo in der Folge die Caaba (Keabé) errichtet wurde. Dieß iſt das heiligſte Zelt, und der erſte Tempel, der Anbetung des Ewigen vom erſten Menſch und ſeiner ganzen Nachkommenſchaft geweiht. Adam erhielt vom Himmel zehn heilige Blätter, welche die große Lehre von der Einheit Gottes, die Pflichten ſeiner Verehrung, die Vorſchrift des Gebets, Namaz, nebſt den Verbeugungen und dem Niederfallen, u. ſ. f., das Verbot, kein Schweinefleiſch, Blut, und kein todtes Thier zu eſſen, enthielten. Dieſe himmliſchen Geſetze waren mit den Charakteren von tauſend verſchiedenen Sprachen geſchrieben, und Adam empfieng, durch göttliche Eingebung, die Schreibkunſt, welche durch den Prophet Enoch auf ſeine Nachkommenſchaft gebracht wurde. Adam legte ſich hernach auf den Ackerbau. Cabil und Habil (Kain und Abel) waren ſeine erſten Kinder. Sie wurden als Zwillinge zugleich mit einer Tochter geboren *). Adam erhielt überhaupt von der Eva, in 120 Geburten, 240 Kinder. Sie verheuratheten ſich unter einander, aber allemal heuratheten die Brüder ihre Zwillingsſchweſtern. Cain, der, wie ſein Vater, den Ackerbau trieb, wollte die ſeinige, Abd' ul-Moughiss, ihrer großen Schönheit wegen, heurathen, und ſie dem Abel, welcher ein Hirte war, ſtreitig machen. Adam überließ ihren Streit dem Ausſpruch Gottes, und befahl ihnen, Opfer darzubringen. Feuer vom Himmel verzehr-

*) So verſtehe ich des Folgenden wegen die dunkeln Worte des Verf. Ils naiſſoient jumeaux, mâle et femelle. Oder, es muß in der Folge heißen, daß Cain Abels Schweſter (nicht die ſeinige) heurathen wollte.

Digitized by Google

verzehrte sogleich Abels Opfer. Dieß geschah zu Mina, in der Nachbarschaft von Mecca; dieser Ort war seit jener Zeit den ganz zu verbrennenden Opfern geweiht, welche bey der Wallfahrt am Fest Id-Adhha oder Courbann-Beyram (Kurban Beiram) angestellt werden. Cain tödtete in der Wuth seinen Bruder mit einem Steinschlag, nahm seine Schwester, und floh nach Yemen, wo er sich in einem Thal, Aden (Adenn) ostwärts, verbarg. Adam suchte, als er den Brudermord erfahren, Abels Körper, und verfluchte die Erde, als er sah, daß sie sein Blut getrunken hatte. Seit dieser Zeit trägt sie immer Dornen und Sträucher. Gott, durch Adams Schmerz gerührt, erwies ihm noch in demselben Jahre eine neue Gnade, durch die Geburt des Schiss, Seth, welches Wort, Geschenk, bedeutet. Er war schöner als alle Kinder Adams, und ihm am ähnlichsten. Durch ihn und seinen Stamm sollte Adam Vater des Menschengeschlechts werden. Seth hat die heilige Caaba (Keabé) gestiftet. An dem Ort, wo die Engel das himmlische Zelt aufgeschlagen hatten, erbauete er ein steinernes Gebäude, das er der Verehrung des Ewigen widmete. In einem Alter von 205 Jahren erhielt er den Enousch (Enos), und kurz darauf den Saby, den Stammvater der Sabäer, der Sterndiener. Enusch zeugte, 195 J. alt, den Caynan, dieser den Mehlail (Mehhlail), Vater des Berd. Adam, von der Last der Jahre niedergedrückt, näherte sich seinem Ende, und wünschte des Paradieses Früchte. Eine Legion Engel stand ihm bey dem letzten Seufzer bey, und empfieng seine Seele auf den Befehl des Ewigen. Er starb an einem Freytag, den 7. April, Nisann, in dem Alter von 930 Jahren. Die Engel wuschen und reinigten seinen Körper; daher sind die Leichenabwaschungen entstanden. Der Erzengel Michael wickelte ihn in Tücher mit Spezereyen und Räuchwerk; und der Erzengel Gabriel, der die Geschäfte des Imameth verwaltete, verrichtete an der Spitze des ganzen Heers der Engel und der Familie

des

des Patriarchen, das Salath' ul-Djenazé; woraus das Todtengebet entſprungen iſt. Der Leichnam Adams wurde zu Ghar' ul-Kenz (Höhle des Schatzes) auf dem Gebürge Djebel eb' y-Coubeyss, welches Mecca commandirt, beygeſetzt. Er verließ eine Nachkommenſchaft von 40000 Seelen. Berd, der vom Stamme Seths war, wurde 35 Jahre nach Adams Tode geboren, und zeugte, in einem Alter von 157 Jahren, den Prophet Khanoukh, Enoch. Dieſer außerordentliche Menſch, von einem ungewöhnlichen Wuchs und Schönheit, war unbärtig, und hatte kleine weiße Flecken. Seine große Liebe zur Erlernung ewiger Wahrheiten, göttlicher Geſetze und der Uebungen des Islamismus, Sunén' y-Isslamy, erwarben ihm den Beynamen Idriss *), d. i. der Studirende oder Betrachtende. Uebernatürlicher Offenbarungen gewürdigt, erhielt er vom Himmel dreyßig Blätter, die, außer andern erhabnen Materien, die Grundlehren der Aſtronomie und Medicin enthielten. Gott offenbarte ihm auch viele Geheimniſſe, verbot ihm aber alle fernern Unterſuchungen über ſein Weſen und ſeine Größe, weil er unendlich weit über alle menſchliche Faſſungskraft erhaben ſey. Er war der erſte Prophet, der ſich der Schreibkunſt bediente, und die Kunſt zu weben ausübte. Bis dahin hatten ſich die Kinder Adams nur mit Thierfellen bekleidet. Seine Frömmigkeit war ſeinen Kenntniſſen gleich, und ſeine guten Werke ſo zahlreich, als die des ganzen übrigen Menſchengeſchlechts. Er wurde lebendig in den Himmel erhoben, in einem Alter von 365 Jahren. Außer andern Kindern verließ er den Metouschalkh, Metuſalem, der 955 Jahr alt war, als er in der Fluth mit Adams übrigen Kindern umkam. Lamek, ſein Sohn, zeugte den Nouhh, Noah; dieſer hieß anfangs Sikenn, welches Wort anzeigte, daß in ſeiner Perſon das vergangene und das künftige Geſchlecht

*) Oder Edris, ſ. d'Herbelot unter dieſem Wort, der auch unter dem Wort, Adam, ähnliche Traditionen hat.

Digitized by Google

ſchlecht ſich vereinigten. Er führte nachher den Namen Nouhh, von New'hha, ſeufzen, ſich beklagen, wegen ſeiner Thränen und Seufzer über das allgemeine Verderben der Menſchen. Dieſer Patriarch, der als der zweyte Stammvater des Menſchengeſchlechts, Eb' ul-Bescher-Sany, verehrt wird, hatte einen ſtrengen und harten Charakter. Er war ein Zimmermann. Im 50. Jahre ſeines Alters erhielt er vom Himmel den Befehl, den Völkern zu predigen, ſie zum Glauben und zur Buße zu ermahnen. Allein ſein Eifer, ſeine Predigten, ſeine Bemühungen waren fruchtlos. Die Welt war im Verderben und in der Gottloſigkeit ganz verſunken. Seine Rathſchläge und Drohungen erzeugten nur eine allgemeine Empörung. Man gieng ſo weit, daß man den Patriarchen ſchlug. Noah, der an der Bekehrung der Ungläubigen verzweifelte, verlangte ihren Untergang von dem Ewigen. „Laß, rief er, mein Gott, keinen von ihnen länger leben, und auf der Erde einher gehen.“ Seine Bitte wurde erhört. Er bekam Befehl, die Arche zu erbauen. Dieß Schiff, das 300 Pics [1]) lang, 50 breit, und 30 hoch war, wurde 100 Jahre vor der Fluth zu bauen angefangen, im Jahre der Geburt des Sam (Sem), ſeines Sohns. Die Arche, die ganz von Ebenholz erbauet war, nahm zu Cufa (Kiufé, d. i. an dem Ort, wo nachher dieſe Stadt erbauet wurde) die Familie Noahs, nebſt den Vögeln und Thieren jeder Gattung, männlichen und weiblichen Geſchlechts, auch Adams Körper, der in einem Sarg von Buxbaumholz lag, nach des Ewigen Willen, auf. Yam, den man auch Ken-ann nannte, Noahs vierter Sohn, hörte des Vaters Stimme nicht, und weigerte ſich in die Arche zu gehen. Er kam mit dem Reſt des Menſchengeſchlechts um. Die Fluth fieng am 17. des Monds Safer an, und dauerte 40 Tage und 40 Nächte

1) Der gewöhnliche Pic beträgt ungefähr 25 Zolle des kön. Pariſer Fußes.

Digitized by Google

Nächte ununterbrochen fort. Alles Land wurde unter Wasser gesetzt, und blieb 150 Tage damit bedeckt. Da ließ sich die Arche, welche bisher auf dem Wasser geschwommen hatte, auf dem Gebürge von Djoudy (Dschudi) in Arabien nieder. Hier gieng Noah mit seiner Familie heraus, und brachte Gott Dankopfer. Damals segnete Gott seine Nachkommenschaft, erneuerte ihm seine Gesetze, und bestimmte ihm den Regenbogen zum Zeichen seiner Gnade und Versöhnung. Noah schlug hier seinen Wohnsitz auf, nebst seinen Kindern, Sam, Kham, Yafes (Yafess), und dem Rest seiner Familie, an der Zahl 80 Personen. Daher heißt dieser Ort Cariyét-us-Semaninn, der Flecken der Achtzig. Die erste Sorge Noahs war, Adams Körper wieder in die Grotte des Gebürges Djebel-eb' y-Coubeyss zu bringen. Der Patriarch lebte noch 350 Jahr, und starb in vollem Genuß des Glücks in einem Alter von 950 Jahren. Die Nachkommenschaft seiner drey Söhne bevölkerte die Erde wieder. Die des Sam theilte sich in 19 Stämme, die des Kham in 17, die des Yafes in 36, zusammen 72 Stämme. Sie redeten sämmtlich die syrische Sprache, welches die Sprache des Adams und der Eva war, die erste aller Sprachen der Welt bis auf den Bau des babylonischen Thurms, Sarrhh. Dieß merkwürdige Gebäude, das sich bis in den Himmel erheben, und die Menschen gegen das Unglück einer neuen Fluth sichern sollte, war ein Denkmal des strafbaren Mißtrauens der 72 Stämme gegen die Verheißungen des Ewigen. Schon hatte man, rund um das Gebäude herum, 72 Bollwerke errichtet, von wo aus die Häupter der 72 Stämme das Werk dirigiren und betreiben sollten, als Gott, dem es gefiel, die unsinnigen Entwürfe der Menschen zu vereiteln, ihre Sprache verwirrte. Daher hat dieß Land den Namen Babil, Babilon, erhalten, das ist, Verwirrung. Aabir, Heber, der Abkömmling Sams, der einzige, dessen Herz kein solches Mißtrauen hegte, war auch der einzige, der seine Sprache

in ihrer ganzen Reinigkeit behielt. Die Sprachverwirrung zog die Zerstreuung aller Kinder Noahs nach sich. Die des Sam, deren Mutter Salib war, ließen sich in Syrien, Arabien, Griechenland, Asien nieder, und wurden Stammväter der Perser, Araber, Griechen, Hebräer, Amalekiter, u. s. f. Die des Kham, deren Mutter Tahleb (Tahhléb) war, setzten sich in Indien, Aegypten, Nubien, Nigritien, u. s. f., und die des Nafess, deren Mutter sich Nessimeh (Nelsimé) nannte, verbreiteten sich gegen Norden und Westen Asiens, und stifteten die Chineser, Tataren, Moguls (Moghouls), die Yeédjeoudjes-Meédjeoudjes (Gog und Magog) ꝛc.«

Der übrige historische Theil der mohamedanischen Ueberlieferungen, in denen man den Ursprung und die Grundsätze der Lehre und der Gebräuche des Islamismus findet, wird den wesentlichen Punkten nach in den folgenden Bemerkungen mitgetheilt werden.

2. Daß der Schöpfer dieser Welt Gott, Allah, ist [1]), und daß er der einzige und ewig ist; daß er lebt, daß er allmächtig ist, alles weiß, alles versteht, alles sieht, daß er will und handelt, daß keine Gestalt, Figur, keine Schranken und Gränzen, keine Zahl, keine Theile, keine Vervielfältigung oder Theilung bey ihm Statt findet; weil er weder Körper noch Materie ist; daß er weder Anfang noch Ende hat; daß er durch sich selbst besteht, ohne Zeugung, Wohnung, Aufenthaltsort, Einfluß der Zeit; unvergleichlich in seiner Natur, wie in seinen Eigenschaften, die, ohne von seinem Wesen getrennt zu seyn, es doch nicht ausmachen. So besitzt Gott auch Weisheit, Macht, Leben, Kraft, Verstand; er sieht, will, handelt, schaffet, hat Fähigkeiten und Sprache. Aber diese ewige Rede in

1) V'el Meuhhdiss l'il-Além Huw' allah' u.

in seinem Wesen, ist ohne Buchstaben, Zeichen, Töne, und ihre Natur ist das Entgegengesetzte des Stillschweigens.

3. Daß der Cur'ann (Coran) das ungeschaffene Wort Gottes ist [1]), geschrieben in unsern Büchern, eingeprägt unsern Herzen, ausgesprochen in unsern Sprachen, gehört mit unsern Ohren, welche aber nur den Schall der Rede, und nicht die Rede selbst, die ewig und selbstständig ist, empfunden haben.

Bemerkungen.

Man weiß, daß der Koran, welches Wort das Lesen (oder gelesenes Buch) vorzugsweise bedeutet, von den Moslemin für die Sammlung göttlicher Gesetze, die Mohammed bekannt gemacht, gehalten wird. Man nennt es auch Kitab, Kitab' ullah, Buch, Buch Gottes, Masshhaf, das höchste Gesetzbuch, Furkann, das, was den Unterschied des Guten und Bösen, des Wahren und Irrigen, zeigt, und Kelam-Scherif, die heilige Rede. Die Mohamedaner glauben, der Koran sey aus dem großen Buche himmlischer Verordnungen genommen, und Blätter- und Versweise vom Himmel gesandt worden. Der Gesetzgeber bediente sich dessen, um seine jedesmaligen Behauptungen aufzuklären, seine Predigten zu unterstützen, verschiedene Streitfragen aufzulösen. Fast immer, wenn er in großer Verlegenheit war, erhielt er solche Blätter vom Himmel. Sie entsprachen genau den verschiedenen Umständen seines Lebens und seiner Lehre; er machte sie bekannt, so bald ein Entwurf autorisirt, eine Handlung gebilligt oder verworfen, ein Mensch losgesprochen oder verdammt, Gesetze, und selbst die, welche durch vorhergehende Verse, Ayath-Mensoukha, festgesetzt waren, bestätigt oder verworfen werden sollten u. s. f. Der Koran

 besteht

1) V'el-Cour'ann Kelam' allah' u teala ghayr-i Makhlouk'-inn.

beſteht aus 114 Kapiteln, Surrés (Suren), 6666 Verſen, Ayéths, und 30 Abſchnitten, Djuz'y. Sie ſind nicht in der Ordnung zuſammengeſtellt, in welcher Mohammed ſie bekannt machte. Nach den beſten Nationalſchriftſtellern war dem Mohammed ſeine vorgebliche Sendung durch den Erzengel Israfil im Traume geoffenbart worden, im 40ſten Jahre ſeines Lebens, in der Nacht des 19. des Monats Ramazan, J. 6203., d. i. 609. Chr., 13 J. vor der Hedſchra, Hidjréth, der Epoque der Flucht Mohammeds von Mecca nach Medina. Mohammed begab ſich ſogleich in eine Höhle des Bergs Hira, der über Mecca liegt. Tag und Nacht brachte er mit Faſten, Beten und Betrachtungen zu. In einer Entzückung erſchien ihm Gabriel, und befahl ihm, zu leſen. Mohammed antwortete, er könne nicht leſen. Der Erzengel nahm ihn in ſeine Arme, drückte ihn ſtark, erneuerte jenen Befehl noch zweymal, indem er ihn immer ſtärker preßte, und gab ihm endlich die Worte in den Mund: Ikra bi issm' i-rebbiké.... Lies im Namen deines Schöpfers u. ſ. w. Dieß erſte Kapitel des Korans, betitelt Alak, die Vereinigung der zwey Geſchlechter, iſt itzt das 96ſte. Kurz darauf, als er auf dem Berg Hira betete, erſchien ihm wieder der Engel des Herrn, der, auf einem glänzenden Throne mitten unter den Wolken ſitzend, ihm dieſe Worte vorlas: Ya eyyuy' el mudessir'u, O du, der du mit einem himmliſchen Mantel bedeckt biſt, erhebe dich und predige! Dieß zweyte Kapitel iſt in der gegenwärtigen Ordnung das 74ſte. Gabriel hat auch dem Propheten auf Gottes Befehl, in den letztern 23 Jahren ſeines Lebens, den Koran Blatt für Blatt und Kapitel für Kapitel mitgetheilt. Der Erzengel, ſagen dieſe Schriftſteller ferner, war dem Adam zwölfmal, dem Enoch viermal, dem Noah funfzigmal, dem Abraham zweyundvierzigmal, dem Moyſes vierhundertmal, Chriſto zehnmal erſchienen, und den letzten und erhabenſten aller Propheten beehrte er 24000mal mit ſeiner Gegenwart. Er erſchien ihm nie

anders,

Digitized by Google

anders, als mit einem Lichtglanz und Glorie des Geſichts, er duftete die ſtärkſten Wohlgerüche aus, und kündigte ſich durch ein dumpfes Geräuſch, Salſalé, an, das dem Klange kleiner Glocken ähnlich war. Seine Gegenwart erfüllte ſtets die Seele des Propheten mit Entſetzen; ein kalter Schweiß bedeckte ſeinen Körper. Oft erſchien ihm auch in den erſten drey Jahren ſeiner Sendung der Erzengel Israfil. Mohammed flößte durch ſein Beyſpiel ſeinen Schülern die tiefſte Verehrung des Korans ein. „Das Leſen des Korans würkte in ihm, ſagen die Nationalſchriftſteller, ſtets eine Art von Entzückung. Er wurde unruhig, erhob, beruhigte ſich, wurde heftig und wieder gelaſſen, ſo wie es der Geiſt und Charakter jedes Verſes, jeder Stelle, mit ſich brachte. Kein Mohamedaner berührt dieß Buch, wenn er nicht geſetzlich rein iſt, er küßt es, legt es an die Stirne mit den größten Empfindungen der Achtung und Andacht. Die othomaniſchen Sultane und die Erſten im Staat, laſſen, nach dem Beyſpiel der alten Khaliphen, ihren Koran gewöhnlich mit Gold und Edelſteinen beſetzen. Erſt im 13. Jahr der Hedſchra, oder zwey Jahre nach Mohammeds Tode iſt auf Befehl des Khaliphen Ebu-Bekir (Abubekr) dieß Buch zuſammengetragen worden. Zeyd Ibn Sabith (Zeid, Sohn des Sabith) ſammelte alle zerſtreuete Blätter, und verfertigte daraus ein Buch, welches feyerlich bey der Hafza (Hafſa), Omers (Omars) Tochter, der Wittwe des Propheten niedergelegt wurde. Dieß, durch die Schönheit ſeines Styls und ſeine Herrſchaft über die Meinungen des Volks ſo merkwürdige, Buch iſt doch wenig verſtändlich. Es fehlt Methode und Zuſammenhang darinnen. Nur mit Hülfe der Ausleger, die man Muſeſſirs nennt, kann man es verſtehen. Ihre Zahl iſt groß, der angeſehenſte darunter iſt Cazi-y-Beyzawy. Die vornehmſten dieſer Commentatoren haben Gloſſen gemacht, die man für ungläubig und gottlos hält. Es wurden ſelbſt unter Osman's Khaliphat mehrere Ausgaben des Koran gemacht, und eine große Men-

ge verfälſchter und fehlerhafter Exemplare verbreitet. Dieſer Umſtand, der Arabien, Syrien und ganz Irak mit Streitigkeiten anfüllte, ſetzte, wie dieſelben Schriftſteller erzählen, Alle in Unruhe über die Wahrheiten der mohamedaniſchen Lehre. Osman befahl daher in einer Verſammlung der Schüler, Asshabs, eine große Menge Kopieen von dem Original bey der Wittwe Hafza machen zu laſſen (J. 32., Chr. 652.), ſie zu verbreiten, und alle andere Exemplarien, durch welche dieſe Unruhe veranlaßt worden ſey, zu verbrennen. Derſelbe Khaliph befahl, alle Erklärungen ſollten in dem Kureiſchitiſchen Dialect, in welchem der Koran ſelbſt geſchrieben iſt, abgefaßt werden. Ein Jahrhundert ſpäter, unter dem Khaliph Huſcham (Heſcham) I. (J. 123., Chr. 740.) griff Djead (Dſchadd) Ibn Dirhhem öffentlich die Göttlichkeit dieſes Buchs an. Er verwarf die allgemein angenommene Meinung, daß der Koran unerſchaffen und ewig ſey. Obgleich dieſe Ketzerey (Khoulk' y Cour' ann) in dem Blute ſeines Urhebers und einer großen Menge ſeiner Anhänger erſtickt wurde, ſo erhielt ſie doch im folgenden Jahrhundert (J. 211., Chr. 826.) den Beyfall des Khaliphen Abd' ullah III. (Almamon), der, nach einem ſiebenjährigen Streit, die meiſten Lehrer ſeines Hofes und Reichs, ſie anzunehmen, zwang. Alle, die ſie verwarfen, wurden verfolgt. Ein zu Bagdad deswegen errichteter Gerichtshof machte ſehr viele Familien unglücklich. Mohammed III. (Motaſſem), der Bruder und Nachfolger des Abd' ullah, behandelte die Unglücklichen, beſonders die Ulemas, noch ſtrenger (J. 218., Chr. 834.). Er ließ mehrere bis aufs Blut ſchlagen. Unter dieſen war auch der berühmte Imam Ahmed Ibn Hannbel, Stifter der Secte Hannbely. Mohammed III. erſtaunte, als er ihn, mit trocknem Auge und tiefem Stillſchweigen ſich Stücke Fleiſch vom Körper reiſſen laſſen, ſah. Mehrere Lehrer wurden hingerichtet. Der Fürſt, von dem die Geſchichte nur mit Abſcheu ſpricht, trieb die Barbarey ſo weit, daß er einen

von

von den Ulemas, Ahmed-Ibn Naſsir, der in ſeiner Gegenwart die gottloſe Meinung, welche dem Koran ſeinen himmliſchen Urſprung raubte, beſtritten hatte, mit eignen Händen lebendig ſchinden half. Die Verfolgung hörte erſt im J. 227. (842.) unter der Regierung Harunn II., Sohns und Nachfolgers des Tyrannen Mohammed III., auf. Die glücklichſte Begebenheit, ſagt der Schriftſteller, der Regierung dieſes menſchlichen und gelehrten Khaliphen war die Abſchaffung des von ſeinem Onkel, Abd'allah III., errichteten abſcheulichen Tribunals. Dieſe Abänderung war der einſichtsvollen Bemerkung eines alten Scheykhs (Schéykh) zuzuſchreiben, der, als er vor dieß Tribunal gebracht wurde, den Inquiſitor in Gegenwart des Khaliphen fragte: „War das Stillſchweigen des Propheten über dieſen wichtigen Punkt eine Folge ſeiner Unkunde der Natur des Korans, oder die Würkung eines Geheimniſſes, deſſen Kenntniß er den Menſchen entziehen wollte?“ Der Richter antwortete, der Prophet, dem nichts verborgen geweſen ſey, müſſe wohl den Charakter des heiligen Buchs gekannt haben, habe es aber nicht für nöthig gehalten, ihn den Menſchen zu offenbaren. „Wenn alſo, verſetzte der Scheykh, unſer Prophet es nicht für nöthig erachtet hat, den Menſchen etwas hierüber zu ſagen, mit welchem Rechte erhebſt du dich denn zum Ausleger und Richter des Koran, und beſtimmſt mit Feuer und Schwerdt Lehrſätze, über welche Mohammed ſelbſt geſchwiegen hat.“ Dieſe, mit aller Heftigkeit eines aufgeklärten und von der Wahrheit des Islamismus überzeugten Mannes, geſprochene Rede, machte auf den Khaliphen einen ſo ſtarken Eindruck, daß er ſich gleich in ſein Zimmer zurück begab, den Scheykh mit einem Beutel Ducaten entließ, noch an dem Tage das Tribunal aufhob, und im ganzen Reiche verbot, über die Natur des Korans zu ſprechen. Doch wurde in den folgenden Jahrhunderten jene Meinung erneuert, und noch iſt ſie eine von den Ketzereyen der in Perſien herrſchenden Secte der Schiyten oder Rafazyten.

4. Daß

4. Daß die Schöpfung, Tékwinn, eine ewige Kraft in dem Wesen Gottes selbst ist, und daß diese Kraft die Welt mit allen ihren Theilen nicht in der Ewigkeit, sondern in der Zeit, geschaffen und hervorgebracht hat.

5. Daß der Wille, Iradéth, im Wesen Gottes ist, und daß dieser Wille ewig ist und durch seine eigne Natur besteht.

6. Daß das Anschauen Gottes, Rouyéth, ein Glaubensartikel ist, der so wohl mit den Einsichten der Vernunft, als mit den Wahrheiten übereinkommt, welche sich auf Ueberlieferung und die überzeugenden Beweise [1]) gründen, die den Gläubigen verheißen, Gott in der Ewigkeit zu schauen; dieß Anschauen aber, diese Betrachtung schließt allen Ort, Gegend, Stellung, Entfernung zwischen dem gläubigen Betrachter und Gott, aus.

7. Daß die Ungläubigen, und die Sünder unter den Gläubigen, in ihren Gräbern Quaalen leiden werden, und daß die Gerechten daselbst geistliche Vergnügungen genießen werden.

C. Die Schiyten gehören zur Klasse der Ungläubigen.

Bemerkungen.

Der Name Schiyten (Schiys) bedeutet theils Anhänger des Aly, welche die Rechtmäßigkeit der drey erstern Khaliphen nicht anerkennen, theils überhaupt alle Irrgläubige, die im Schoos des Islamismus entstanden sind, entgegengesetzt den Sünnyten (Sunnys), unter welchem Namen alle Moslemin der vier rechtgläubigen Partheyen verstan-

1) Dieß sind die vier heiligen Bücher, Kitab, Sunnéth, Idjma-y-ummeth, und Kiyass. Man s. die Einleitung.

verſtanden werden. Die Schiyten heißen auch, Sahhib-Hewa, oder Ehhl'ul-Ehhwa, Ehhl-bid-ath,' Ehhl-Zalaleth, Rafazy, Mulhhidy, u. ſ. f. wodurch man Streitende (Controverſiſten), Entfernte, Neuerer, Gottloſe, u. ſ. f. verſteht. Mohammeds Lehre erfuhr nach ſeinem Tode nicht weniger heftige und blutige Angriffe, als bey ſeinem Leben. Ebu-Bekir, der erſte Khaliph, bediente ſich ſeiner Waffen und Kräfte gegen eine Menge Betrüger, welche die alte Religion wieder herſtellen, oder neue Träumereyen, die ihnen Fanaticismus und Ehrgeitz eingab, verbreiten wollten. Die Unternehmungen des Esswed-Ana, genannt Zul-Khimar, der für einen großen Cabaliſten galt, des Talhha-Ibn Khouweyled, Schwagers des Propheten, des Musſellemé-Kezzab, der Sedjeahh-um-Sarir, einer der berühmteſten Zauberinnen ihres Jahrhunderts, endlich tauſend bürgerliche und religiöſe Streitigkeiten, die, ſo zu ſagen, aus Mohammeds Aſche entſtanden, haben Jemen (Yemen), Beahhreyn (Beahhréyn), Jemameh (Yemamé) und Hedſchas (Hidjeaz) zerrüttet. Viele Bürger und nomadiſche Stämme ſchwuren die neue Lehre öffentlich ab, und empörten ſich gegen die Lehren des Korans, vornehmlich gegen den Allmoſenzehnden, der auf den Gütern der Bürger liegt. Allmoſen, ſagten ſie, muß freywillig gegeben, nicht durchs Geſetz erzwungen werden. Das Feuer der Empörung breitete ſich bis nach Mecca aus, das Gebäude des Islamismus hätte vielleicht umgeſtürzt werden können, wenn es nicht der Muth und die Geſchicklichkeit des Suhheyl Ibn Amir, eines von den Häuptern jener Stadt, erhalten hätte. Er ſtellte ſich an das Thor des Heiligthums, Keabé, und hielt an die Kureiſchiten (Coureyschs) eine ſo rührende Rede, daß ſie in ihrem Glauben geſtärkt wurden. Die Waffen des Ebu-Bekir vollendeten ſein Werk, aber ſie füllten in acht Monaten ganz Arabien mit Blut an. Sein Hof und ganz Medinah, der erſte Sitz des Khaliphen, wurden zu gleicher Zeit durch einen lebhaften

Streit

Streit der Schüler des Propheten, über seine Vergötterung, beunruhigt. Ohne die Festigkeit des Omer (Omar) würde auch dieser Streit die schrecklichsten Folgen gehabt haben; aber Omer zog in voller Versammlung sein Schwerdt, und schwur, den ersten, der es wagen würde, von Apotheose, göttlicher oder menschlicher Natur und Eigenschaften des Propheten zu sprechen, zu schlagen. Ungeachtet dieser Stürme, die sich, besonders nachdem die Ommiaden dem Hause Aly die priesterliche Würde (Khaliphat) entrissen hatten, erhoben, genoß doch der Mohamedismus fast ein Jahrhundert lang des Friedens, und seine Ausbreitung war dem Fortgang der Macht der Khaliphen in den allermeisten Ländern des Morgenlandes gleich. Aber bald entstanden Ketzer, und störten die Ruhe der Religion und des Staats. Die vornehmsten, deren Grundsätze dem Koran am meisten entgegen waren, und die zum endlichen Umsturz des Khaliphats das meiste beygetragen haben, sind *):

1. Abd' ullah Ibn Wehheb, Stifter der Secte der Karedschiten (Karidjys), d. i. derer, die draußen sind, die sich außerhalb des Islamismus befinden (J. 39., Chr. 659.). Eine seiner für irrig gehaltenen Meinungen war: große Sünden machten, daß der Glaube verloren gehe, der ohne beständige Ausübung guter Werke nicht seyn könne. Der Eifer des Aly gegen diese Sectirer kostete ihm das Leben. Er wurde aber das einzige Opfer der verhaßten Verschwörung, durch welche auch (Muawiyah) Muawiyé I. und (Amru) Amr-Ibn' ul Ass, damals Statthalter von Aegypten, und Urheber der Revolution, die den Ommiaden das Khaliphat gab, umkommen sollten.

2. Moug-

*) Von einigen Secten s. *Hottinger*. Hist. Or. p. 556. ff. Lüdecke Beschr. des türk. Reichs, I. 232. f. und vornehmlich die Tabellen II. 46.

Digitized by Google

2. Moughayré (Mughaireh) Ibn Saïd. Dieſer berüchtigte Magier, unter dem Khaliphat Huſcham I. (J. 119., Chr. 737.), ſtellte Gott, als ein körperliches Weſen, mit ſo vielen Gliedern, als Buchſtaben des arabiſchen Alphabets ſind, vor.

3. Ghaylann (Ghailan) Ibn Younouss-Cadry, der unter derſelben Regierung (J. 120., Chr. 738.) verſchiedene Lehren und Gebräuche der moslemiſchen Religion angriff.

4. Djead (Dſchad)-Ibn Dirrhhem, der erſte, der unter demſelben Khaliphat (J. 123., Chr. 741.) ſich gegen die Meinung, daß der Koran unerſchaffen und ewig ſey, erklärte.

5. Ebu Musslim. Dieſer furchtbare Feldherr, Ueberwinder des Hauſes der Ommiaden, und Urheber des Glücks der Abaſſiden, wurde dem eiferſüchtigen Haß des Khaliphen Abd'ullah II., unrechtmäßig aufgeopfert (J. 137., Chr. 755). Das Volk in Khoraſſan, wo er commandirte, verehrte ihn als einen übernatürlichen Mann, und ſetzte ihn ſogar über den Mohammed. Mehr deswegen, als wegen beſonderer Grundſätze, wurde er den Moslemin verhaßt, und unter die Ketzer gerechnet. Er war außerordentlich ſtreng. Das geringſte Verſehen ſtrafte er mit dem Tode. Millionen Menſchen kamen durch ihn um das Leben. Uebrigens war er bis zum Erſtaunen enthaltſam. Seine Frau ſah er nur einmal des Jahrs; er ſagte, die Leiſtung der ehelichen Pflicht ſey eine Thorheit, und es ſey genug, den Thoren einmal des Jahrs zu machen.

6. Ahmed-Rawendy. Er trug eine neue Lehre von der Seelenwanderung, Tenassoukh, vor (J. 141., Chr. 758.). Er vergötterte alle Menſchen, und behauptete, Adams Seele wandere von Körper zu Körper, ſie finde ſich noch in dem Körper des Khaliphen Abd'allah II., dem er dadurch göttliche Ehre beylegen wollte.

7. Ata-

7. Aban-Hakem *), genannt Mucanna. Dieſer aus Meru (Merw) in Khoraſſan gebürtige Betrüger (J. 159., Chr. 775.), bediente ſich, weil er einäugig war, einer Maske von Gold, daher führt er den Beynamen Mücanna. Unter dieſer Maske verbreitete er in ſeinem Vaterlande den thörichtſten Unſinn, ſo daß er ſich ſogar Göttlichkeit zuſchrieb. Der Geiſt Gottes, ſagte er, habe in Adam gewohnt, ſey nachher in den Noah und in alle folgende Propheten übergegangen, itzt wohne er in der ganzen Fülle der Gnade und himmliſchen Macht in ihm. Viele Abentheurer erwieſen ihm göttliche Ehre; aber nachdem er zwey Jahre lang Khoraſſan verwüſtet hatte, und in Sam durch die Armeen des Khaliphen Mohammed I. auf das Aeußerſte gebracht wurde, zündete er die Stadt an, verwandelte ſie nebſt ſeinen Schätzen in Aſche, ſtürzte ſich in die Flammen, und ſchrie mit Enthuſiasmus: „Ich gehe in den Himmel; wer an meiner Glückſeligkeit Theil haben will, der folge mir.“ Seine Frau, Kinder, und eine große Zahl ſeiner Anhänger ahmten ihm mit einem Heldenmuth nach, der über die Natur zu ſeyn ſchien. Unter demſelben Khaliphen Mohammed I. machten die alten Irrthümer des Manes, Mani-Zindick, der anfangs von Schapur (Schapour) II. in Perſien geſchützt, und nachher von Babaram (Behhram) II. hingerichtet worden war, die größten Fortſchritte unter den Moslemin. Mohammed I. war äußerſt ſtreng gegen die neuen Manichäer, und machte ſichs zur Pflicht, ihrer Hinrichtung auf eine eben ſo glänzende als Entſetzen erregende Art beyzuwohnen.

8. Babik-Haremy. Er trug neue Grundſätze von der Seelenwanderung vor. Seine Lehren hatten groſſen Fortgang in Aderbidſchan (Azerbaydjeann), in Armenien

*) Er muß unterſchieden werden von dem Hakem, den die Druſen als einen Gott verehren. Repertor. für bibl. und morgenl. Litter. XII. 115. f. XIV. 3. ff.

Digitized by Google

Armenien und ganz Perſien. Er unterſtützte ſie mit den Waffen an der Spitze von mehr als 150000 Anhängern. Zwanzig Jahre lang widerſtand er überall den Generalen der Khaliphen, und verbreitete den Schrecken ſeines Namens und ſeiner Secte bis nach Bagdad. Der Feldherr Ibn Keawouss ſchlug ihn endlich mit großem Blutvergieſſen, verfolgte ihn in einem Athem, und bemächtigte ſich ſeiner und ſeiner Familie in Beded, der Feſtung, wo er ſo oft der ganzen Macht des Khaliphats getrotzt hatte (J. 222., Chr. 837.). Er wurde, nebſt einem Bruder, 17 Kindern, 23 Frauen, und 3300 ſeiner Proſelyten nach Bagdad geführt. Der Tag ſeines Einzugs auf einem Elephanten war ein Feſt für ganz Irak. Der Khaliph, Mohammed III., der auf ſeinen Kopf einen Preiß von 50000 Ducaten geſetzt, und dem, welcher ihn lebendig überliefern würde, die doppelte Summe verſprochen hatte, ließ ihm Aerme und Füße abſchneiden, und ſeinen Körper mehrere Tage dem Volke zur Schau ausſtellen. Die Unternehmung dieſes Ketzers hatte dem Khaliphat viel gekoſtet; mehr als 250000 Menſchen kamen unter ſeinen Fahnen um; ein großer Theil ſeiner Anhänger flüchtete in die Länder des griechiſchen Kaiſers, der, zufolge geheimer Verbindungen mit dem Rebellen, die kühnſten Entwürfe gegen die mohamedaniſchen Staaten gemacht hatte.

9. Waſsel-Ibn Ata, Haupt der Secte der Moeutezilés (Meuteziliten, Mutaziliten), d. i. Schismatiker (J. 240., Chr. 854.). Seine vornehmſte Ketzerey war, daß er über die Natur des Korans ſo, wie Dſchad, Sohn des Dirhem, (n. 4.) dachte.

10. Caramath (Karmath)*). Dieſer eben ſo herrſchſüchtige als ſchwärmeriſche Kopf ſtiftete unter dem Khaliphat

*) S. von ihm *d' Herbelot* Bibl. Or. Voc. Carmath, und vornehmlich Reiske über die arabiſche Geſchichte im Guthrie und Gray VI, I, 789. ff. Die Karmathier ſollen

liphat Ahmed II. (J. 277., Chr. 890.) eine neue, dem Islamismus ganz entgegengesetzte Secte. Er veränderte alle äußerliche gottesdienstliche Gebräuche, die Reinigungen, das Gebet, Fasten, u. s. f., eiferte gegen das Wallfahrten nach Mecca, erlaubte den Gebrauch des Weins und des Schweinefleisches, ertheilte sich den fünften Theil des Allmosenzehndens ꝛc. Seine Secte machte noch reissendere Fortschritte, als die des Babik-Haremy. In noch nicht zehn Jahren war die Parthey des Karamath so mächtig, daß er auf einer Seite bis an die Thore von Damas, auf der andern bis an die Mauern von Bassora, Feuer und Schwerdt brachte. Unter allen Ständen und in allen Provinzen des Khaliphats hatte er Anhänger. Seine Nachfolger, die sich Imams nannten, eroberten unter andern auch die Provinz Hadschr (Hadjr) in Arabien; im J. 319. (Chr. 931.) nahmen sie selbst Mecca ein, erwürgten hier mehr als 30000 Bürger, begiengen alle Arten von Ausschweifungen gegen den Tempel und die Caaba, begruben 3000 Todte im Innern der Moschee, verschütteten den Brunnen Zemzem, und nahmen den schwarzen Stein, den der Islamismus geheiligt hatte, weg. Diese Verwüstung hinderte acht Jahre lang die Wallfahrt nach Mecca; und der Khaliph, Mohammed VIII., sah sich genöthigt, den Schwärmern für die Erlaubniß der freyen Religionsübung in diesem ersten moslemischen Tempel jährlich 25000 Goldducaten zu zahlen. Erst zwanzig Jahre darauf gaben sie den schwarzen Stein zurück, und sagten, sie hätten ihn auf ausdrücklichen Befehl des Himmels weggenommen, und gäben ihn itzt eines ähnlichen Befehls wegen wieder. Die Verwüstungen der Karmathier (Caramathes) waren zwey Jahrhunderte hindurch die Plagen des Khaliphats.

11. Ebu

sollen die Stammväter der neuern Nassairier seyn. S. Bruns im Repert. für bibl. und morgenl. Litter. XVII. 32. f.

Digitized by Google

11. Ebu Yezid. Dieſer Betrüger warf ſich zum Propheten auf (J. 360., Chr. 970.), eiferte gegen den Koran, führte eine neue Lehre ein, und erfüllte Africa mit Unruhe.

12. Hassan-Ibn-Aly-Huméyry. Er war ein Scheikh, der erſt in Perſien und Syrien, zum Vortheil der Fatimithen in Aegypten, gegen die Abaſſiden zu Bagdad predigte, und endlich (J. 483., Chr. 1090.) falſche Commentarien über den Koran ausbreitete, und eine neue Secte ſtiftete, die ihn bald in den Beſitz von Elmewth, bey Cazwin, und kurz darauf von ganz Couhhisstann (Chuſiſtan) ſetzte. Seine Anhänger hießen nicht nur, nach ſeinem Namen, Huméyrys, ſondern auch Fedayis, wegen des Enthuſiasmus, mit dem ſie ihr Leben unter ſeiner Anführung der Gefahr ausſetzten. Seine Abkömmlinge nahmen, von ihrem Glück aufgeblaſen, den Titel Imams an, und widerſtanden anderthalbhundert Jahre den Waffen der Khaliphen und der benachbarten Fürſten.

13. Mohammed Mehhdy Ibn Tumeréth. Er gab ſich für Mehhdy, den zwölften Imam vom Stamm Aly, aus, predigte eine neue Lehre, und ſetzte ſich auf den Gebürgen von Semlil in Africa (J. 514., Chr. 1120.). Er zog viele Anhänger an ſich, und wurde bald Herr von ganz Maghrib (Magreb). Hier errichtete er eine unumſchränkte Herrſchaft *). Der Lehrſatz von der Einheit Gottes

 machte

*) Sie wird die Herrſchaft der Muahedier, oder Almohaden genannt; und Mehhdy wird auch Mahadi ausgeſprochen. S. Deguignes Geſchichte der Hunnen, Einleit. I. 454. ff. Cardonne Geſchichte von Africa und Spanien, unter Herrſchaft der Araber, 4. B. S. 147. ff. II. Th. Geo. Höſt Nachrichten von Marokos und Fes, im 1. Kap. Schlözer Geſch. von Nordafrica, S. 36. ff. Es waren nicht die Fathimiten, die damals noch in Africa (ſeit 972. in Aegypten) herrſchten, ſondern die Morabtuni, Almoraviden.

machte die Seele seiner Lehre, so wie der Lehre Mohammeds, aus. Er schrieb darüber eine gelehrte Abhandlung, Ilm-Tewhhid, die Wissenschaft der Einheit, betitelt. Daher führen seine Anhänger stets den Namen Muwahhidinns (Muahedin), d. i. Anbeter der Einheit (Unitarier), und seine Nachfolger nahmen den Titel Emir-ul-Muwahhidinns, Fürsten der Verehrer der Einheit, an. Sie behaupteten sich $1\frac{1}{2}$ Jahrhundert, ungeachtet aller Bemühungen der Fatimiten, die damals in Aegypten und Africa herrschten.

14. Khand-Hassan. Dieser berüchtigte Ketzer, der dritte von den Hümeyrischen Imams (Imams Humeyrys), die sich in Couhhisstann festgesetzt hatten, wurde Stifter einer noch mehr, als die übrigen, verhaßten Secte. Er gab sich für einen Abkömmling der Fatima und des Aly aus; daher wählte er im J. 559., Chr. 1163. den 17. Tag des Ramazann, den Todestag des vierten Khaliphen, um seine Meinungen bekannt zu machen. Auf einem Sessel, mitten auf einer großen Ebene, lehrte er einer unermeßlichen Menge Volks, die sich versammlet hatte, daß nur der Glaube, die innere Ueberzeugung, das beschauende Leben, Batinn, das Wesen der Religion ausmachten, und alle Uebungen des äußerlichen Gottesdienstes, Zahhir, vergeblich und unnütz wären. Daher erklärte er die Reinigungen, Fasten, Wallfahrten, Enthaltsamkeit, Verbot des Weins und Schweinefleisches, u. s. f. für bloße Grillen. Am Ende seiner Rede, trank er selbst Wein und aß Schweinefleisch, vor dem ganzen Volke, das damals des Ramazann wegen fastete, und ermahnte es, ihm zu folgen, und ihre Neigungen und Wünsche, welche von der Natur selbst herrührten, ohne Zwang zu befriedigen. Das Volk jauchzte ihm zu; und Khand-Hassan heiligte diesen Tag unter dem Namen Id-Kiyam, d. i. schnelles Fest, Fest, das stehenden Fußes gefeyert wird. Es wurde eine besondere Zeitbestimmung für diese Secte, die sogar der Hedschra (Epoque von der Flucht) Mohammeds

mehs entſagte. Die Politik dieſes Ketzers, der die Unterthanen auch von der Pflicht, öffentliche Abgaben zu bezahlen, frey ſprach, verſchaffte ihm eine große Menge Proſelyten, die Batinniyés, die Beſchauenden, genannt wurden. Der Islamismus nennt ſie Mulhhidys, welches Gottloſe, Gotteslåſterer, Atheiſten, u. ſ. f. bedeutet.

Dieſen vornehmſten Secten muß man noch beyfügen die Secten der Imamiyés (Imamijiten), der Zindikiyés, der Zeydiyés, der Mubahhiyés, der Mussaweriyés, u. ſ. f. welche noch anmaßender die Grundſåtze der ſünnytiſchen Lehrer beſtritten haben. Sie machen zuſammen 72 Secten aus, welche Schia oder Firka genannt werden, und viele Imams vergleichen dieſe Zahl mit den 72 Stämmen Noahs, nach der babyloniſchen Sprachverwirrung und Zerſtreuung der Kinder Adams. Man theilt ſie in ſechs allgemeine Klaſſen, jede von 12 Secten, unter den beſondern Namen, Kharidjiyé (Karedſchiten), Rafaziyé, Djebriyé (Dſchebrijiten), Cadriyé, Muschebbehhé, und Muattalé. Die beträchtlichſte von allen, und deren Folgen für den Islamismus und das Khaliphat am verderblichſten waren, iſt die Secte der eigentlich ſogenannten Schiyten. Ihr Urſprung geht bis auf die Spaltung im Khaliphat und die Uſurpation der Ommiaden, im J. 37., zurück. Die Unternehmungen einer Menge Prinzen, die vom Aly abſtammten, haben 6 Jahrhunderte lang, das ungeheure Reich verwüſtet. Mehrere Zweige der Alewys (Alewyden), die man gewöhnlich Aliden nennt, haben mit den Titeln Emir, Imam, Scherif, und ſelbſt Khaliph, in verſchiedenen Theilen des Reichs, geherrſcht; z. B. die Beno-Ukhaydar, die Beno-Moussa, die Beno-Kitadé zu Mecca, die Beno-Taba-Taba im obern Jemen, die Beno-Zeyad im untern Jemen, die Beno-Idriss (Edriſiten) zu Marokos, die Fatimithen in Africa und Aegypten, u. ſ. w. Ihre Unterthanen wurden bey den Moslemin und den allgemeinen,

Ommiadischen oder Abassidischen, Khaliphen nicht anders, denn als Schiys, d. i. Sectirer, Aufrührerische, angesehen.

Die Quelle dieser neuen Revolution war die Meinung von den Rechten des Aly und seiner Abkömmlinge auf das Khaliphat, mit Ausschluß der Ommiaden und Abassiden; wozu sich bald heterodoxe Lehren gesellten. Sie legten dem Aly eine Heiligkeit und einen Vorzug vor allen übrigen Gefährten Mohammeds, und folglich auch den drey ersten Khaliphen, Ebû-Bekir, Omer und Osman, bey, von denen sie glaubten, sie hätten sich auf Mohammeds Stuhl gedrungen. So wurde aus dem politischen Streit ein religiöser. Die Parthey der Alewyden vergrößerte sich, und das Khaliphat gerieth, gegen das Ende des 2. Jahrhunderts der Hedschra, durch sie in große Gefahr. Abd'allah III. (Almamon), der damals zu Bagdad regierte, wollte, aus Furcht, oder Politik, oder Ueberzeugung, das Haus Aly sogar dem seinigen substituiren. Er ernannte im J. 201. (Chr. 816.) den Aly Ibn Mussa (Moussa), den achten Imam von diesem Stamm, feyerlich zu seinem Nachfolger, gab ihm den Beynamen Riza, der Beliebte, und verheurathete seine Tochter Umm'ul Fazl an ihn. Er vertauschte die schwarze Farbe seines Hauses und Hofes mit der grünen der Alewyden, und befahl allen seinen Reichsbeamten dieselbe Veränderung ihrer Tracht. Diese Politik erzeugte unter den Abassidischen Prinzen selbst Mißvergnügen. Mitten unter dem neuen Sturm starb Aly-Riza am Gift, und Abd'ullah III. sah sich genöthigt, die schwarze Farbe wieder zu tragen, seinen Successionsentwurf aufzugeben, und seine Waffen gegen die Alewydischen Prinzen zu kehren, die, itzt mehr als jemals aufgebracht, überall Unruhen stifteten. Abd'ullah hieng öffentlich, im J. 211., Chr. 826., der Meinung von dem Vorzug des Aly vor den andern Propheten an. Der Ehrgeitz der Alewyden und die Wuth der Schiyten wuchs dadurch. Aber 21

Jahre

Digitized by Google

Jahre darauf (J. 232., Chr. 847.) tadelte der Khaliph, Djeafer (Dschafer) I., Abd'ullahs Enkel, öffentlich dieß ketzerische Verhalten seines Großvaters, und erklärte sich für den unversöhnlichsten Feind der Alewys. Er verfiel aber auf den entgegengesetzten Irrthum, der dem Geist des Islamismus eben so zuwider war, ließ das Andenken des Aly und des Hüsseyn (Hosein) in allen Moscheen verfluchen, befahl ihre Gräber niederzureissen, und verbot seinen Unterthanen unter den strengsten Strafen, diese Plätze zu besuchen. Seine Höflinge verfertigten, ihm zu gefallen, tausend Spottgedichte auf Aly, dessen Leben, Sitten und Priesterthum dem Dschafer mitten unter seinen Vergnügungen zum Scherz und Kurzweil dienten. Er verfolgte überdieß das unglückliche Haus und alle Schiyten auf das grausamste. Die Verfolgungen hörten erst nach der funfzehnjährigen Regierung dieses Antialidischen Khaliphen auf, der durch seine Grausamkeiten und Ausschweifungen, noch mehr durch seine Gottlosigkeiten, der Abscheu seines ganzen Volks geworden war. Er wurde auch ein Opfer der Verschwörung seines Sohns und Erben, Mohammed, den die Freyheit, mit welcher er sich gegen seines Vaters Ausschweifungen erklärte, in Gefahr des Verlusts seines Lebens und der Nachfolge brachte. Die erste Sorge des Vatermörders Mohammed IV. nach seiner Thronbesteigung (J. 247., Chr. 861.) war, die Gräber des Aly und Hüsseyn wieder aufzurichten, die Heiligkeit ihres Gedächtnisses wieder herzustellen, den Fluch aufzuheben, und die größte Achtung für alle Alewysche Prinzen zu bezeugen. Seine Nachfolger verfuhren eben so weise; dadurch legte sich die Wuth der Schiyten ein Jahrhundert lang, bis Muizz' ud-Dewleth (Moezeddulath), vom Hause Bouyé (Buiah) *), die weltliche Oberherrschaft in Bagdad an sich brachte. Dieser Tyrann,

*) Die Buiden; s. *d' Herbelot* Voc. Buiah, I. 657. ff. deutsch. Uebersetzung.

der in dem Khaliphen bloß die Rechte der geiſtlichen Herrſchaft anerkannte, gehörte zur Secte der Schiyten, und wurde einer ihrer mächtigſten Beſchützer. Er würde ſelbſt ſeinen Vorſatz (J. 334., Chr. 945.), über das Khaliphat zum Vortheil der Alewys zu diſponiren, ausgeführt haben, wenn ihn nicht die lebhaften Vorſtellungen eines ſeiner Miniſter abgehalten hätten, der ihn fürchten ließ, daß er, bey der großen Menge der in allen mohamedaniſchen Staaten zerſtreueten Schiyten, bey der Ehrfurcht des Volks für das Haus Aly und ſeine Rechte auf die Khaliphenwürde, auf eine ſolche Art die Erneuerung der völligen Macht der Khaliphen bewürken könne. Derſelbe Müizz' ud-Deuleth hat aus eigener Macht, und gegen des Khaliphen Fazl I. Willen, J. 352., Chr. 963. das Feſt, Yewm-Aschoura (Jum Aſchura), das nachher in ganz Perſien ſo berühmt wurde, und auf den 10. Moharrem (Moharrém)*) fiel, angeordnet. Es war ein Trauertag zum Andenken des Märtyrertodes des Imam Hüſſeyn, Sohns des Aly, der in der Schlacht bey Kerbela, J. 60. der Heg., blieb. Der ganze Hof und das Volk kleideten ſich ſchwarz; niemand durfte an dieſem Tage arbeiten; Krambuden, Gewölber, öffentliche Marktplätze, wurden verſchloſſen. Weiber lieſen weinend, mit bedecktem Geſicht, zerſtreueten Haaren, durch die Straßen; die Luft ertönte von ihrem Seufzen und Schluchzen. Hier zeigte ſich nun der Haß zwiſchen den Sünnyten und Schiyten mehr als jemals in Bagdad, wie in allen den Alewyden unterworfenen Staaten, und bey allen Uſurpatoren, die ſich auf den Trümmern der Macht der Khaliphen erhoben hatten. Die beyden großen Partheyen, die ſich wechſelsweiſe, mitten unter dem öffentlichen Gottesdienſt, verfluchten, überließen ſich der ganzen Wuth des Fanaticismus. Die Strenge des Khaliphen Abd'allah VII. trieb dieſe allgemeine

*) Es iſt der erſte Monat des türkiſchen Jahrs. Er führt den Namen Aſchura; ſ. d' Herbelot unter dieſem Wort.

Digitized by Google

meine Verwüſtung des Orients, die ſchon über 300 Jahre gedauert hatte, im J. 645., Chr. 1247. aufs höchſte, und zog den Untergang des Khaliphats zu Bagdad nach ſich. Der täglichen Uneinigkeit zwiſchen beyden Partheyen müde, und durch treuloſen Rath geleitet, verwies er die Schiyten aus Bagdad und dem Reſt ſeiner ſchwachen Staaten; er erlaubte den Sünnyten, ihre Güter zu plündern, ihre Häuſer niederzureiſſen, ihre Ländereyen zu verwüſten, ſelbſt ihre Weiber und Kinder in die Sclaverey zu führen. Dieß zog die Waffen des Hélakeou *) gegen Bagdad. Selbſt der Miniſter des Khaliphen lud den tatariſchen Prinz ein. Mueyyed-ud-dinn Alcamy, der insgeheim die Lehre der Schiyten bekannte, wollte an ſeinem Herrn und an allen Sünnyten zu Bagdad die Leiden ſeiner Mitbrüder rächen. Helaku (Hélakeou) marſchirte an der Spitze von 200000 Tataren (Mogolen) gegen dieſe Stadt (J. 656., Chr. 1258.), tödtete in ſeinem Lager den unglücklichen Abd' allah VII. mit faſt ſeinem ganzen Hauſe und allen großen Beamten ſeines Hofes, die durch die Treuloſigkeit deſſelben Miniſters getäuſcht worden waren. Er überließ endlich die Stadt der Wuth ſeiner Soldaten. Bagdad ſchwomm im Blute ſeiner Bürger. Das Metzeln dauerte 40 Tage, und mehr als eine Million Menſchen kamen durch das Schwerdt der Barbaren um. Hélakeou war der Enkel des berühmten Dſchingiskan (Djinguiz-Khan), von deſſen (vierten) Sohne, Touly (Tuli), und Stifter der Dynaſtie der Ilkhanier, die ein halbes Jahrhundert lang den Thron von Tebriz in Irann beſaß. Er war ein Heide, wie ſeine Vorfahren, und von wilder Natur, aber doch ein großer Liebhaber der Wiſſenſchaften, vornehmlich der Aſtronomie, Aſtrologie und Alchymie. Nur Gelehrte, Lehrer, Prieſter, ohne Unterſchied der Nation und Religion, weil er,

*) Nach andern Hulagu-Chan, der Mogol, nach d' Herbelot, Holagu.

wie Ahmed-Efendy ſagt, ſelbſt keine hatte, würdigte er eines vertrauten Umgangs. Er ſchien doch, ſagt derſelbe Schriftſteller, dem Chriſtenthume geneigt zu ſeyn, zu welchem ſich ſeine Frau bekannte. Dieſe durch ihre Frömmigkeit und Tugenden achtungswürdige Prinzeſſin, die viel Gewicht über den Helaku hatte, ließ in dem Lager mit den Glocken läuten, und bewog ihren Gemahl, in allen ſeinen Staaten prächtige Kirchen und große Klöſter erbauen zu laſſen. Sie that alles, daß Helaku und ſeine Unterthanen ihre Religion annehmen möchten. Aber dieſer Prinz ſtarb plötzlich zu Meragha (bey Tauris), im J. 663., Chr. 1264.; ſein Körper wurde, nach altem Brauch der mogoliſchen Tataren (Tatars Moghouls) in einer Art von Begräbnißcapelle, Dakhmé, beygeſetzt, und 40 junge wohlgekleidete Mädgen, mit Lebensmitteln bloß auf drey Tage daſelbſt eingeſperrt. Der barbariſche Gebrauch, der ſchon ſo lange bey dieſer Nation gedauert hatte, wurde erſt unter des berühmten Ghazan-Khan Regierung abgeſchafft, des erſten Prinzen aus dieſem Hauſe, der den Moslemismus annahm, J. 694. der Heg., Chr. 1294., und die Seldſchukiſche Macht vernichtete, auf deren Trümmern das othomaniſche Haus ſich erhoben hat. An dem Tage, als dieſer Fürſt ſein moslemiſches Glaubensbekenntniß feyerlich ablegte, nahmen ſein Bruder Khouda-Bendé, alle Herren des Hofes, und mehr als 80000 Moghuls, den Islamismus an. So wurde die Religion Mohammeds in Irann, in Deschth, in Khatay, endlich in alle Staaten dieſes Monarchen eingeführt, deſſen fanatiſcher Eifer alle chriſtliche Kirchen und heidniſche Tempel zerſtörte, um auf ihren Ruinen Moſcheen zu erbauen. Die Geſchichte ſtellt dieſen Fürſt als einen der berühmteſten ſeines Hauſes, wegen ſeiner Frömmigkeit, Tugenden und wiſſenſchaftlichen Kenntniſſe, auf; der Islamismus achtet ſein Andenken, man ehrt ihn ſogar als einen Heiligen, weil er der Stifter des Islamismus in dieſem großen Lande geweſen iſt, und zweymal im Traum den Propheten, einmal

Digitized by Google

mal den Aly gesehen hat, der ihn mit Segnungen überschüttete. Alle Emirs, die vom Aly abstammten, in seinem Reich, welche er stets vorzüglich ehrte und beschenkte, haben dieses Gesichts wegen ihn sehr geliebt. Sein Bruder, Khouda-Bendé Mohammed Khan *), der ihm im J. 703., Chr. 1303. folgte, bekannte sich öffentlich zur Secte der Schiyten, unterdrückte in dem Khoutbé **) die Namen der drey ersten Khaliphen, und setzte zu dem Namen des Aly alle Imams von diesem Stamm. Diese Aenderung des Gottesdiensts, ein Werk zweyer Minister, erzeugte die gröſste Gährung. Wenige Wochen darauf fielen die beyden Minister, und der Monarch bekehrte sich, wie der Schriftsteller sagt, zur Lehre der Sünnyten, nach dem Ritus des Imam Azam-Ebu-Hanifé. Alle Tataren von verschiedenen Horden oder Dynastien, die man mehr für Geiſseln als für Eroberer des Orients halten muß, haben auch theils noch als Heiden, theils nachdem sie Moslemin geworden waren, eine groſse Menge heterodoxer Secten des Islamismus vernichtet. In dem Blut der Völker erstickten sie ihre Ketzereyen und ihre Religionen. Die Secte der Schiyten, die, so zu sagen, unter den Trümmern von Bagdad begraben wurde, erhielt erst zwey Jahrhunderte nachher, in den verschiedenen Ländern Persiens, vornehmlich zur Zeit des Schah Ismaïl-Erdebily, des Stifters des Hauses der Sophis, neues Leben. Dieser Beschützer der Schiyten verbreitete ihre Lehren in allen seinen Staaten; er verfluchte das Andenken der Aysché (Ajeſscha), der liebsten Frau des Propheten, und der drey ersten Khaliphen. Die Schiyten halten die erstere für eine Buhlerin, und die letztern für unrechtmäſsige Besitznehmer des Khaliphats, das nur dem Aly und seinen Abkömm-

*) Er heiſst auch Aldschaptu Gaiatheddin. Degnignes Gesch. der Hunnen, III. 299. ff.

**) In der Folge schreibt der Verf. Khouthbé. Es ist eine Art Fürbitte; s. weiter unten, und den rituellen Theil.

Digitized by Google

Abkömmlingen gehört habe. Jener Fürst ließ sogar die Moscheen der Sünnyten und die Gräber ihrer Heiligen niederreissen, und die grausamsten Verfolgungen über seine sünnytischen Unterthanen ergehen. Aus dieser Spaltung sind die blutigen Kriege zwischen Othomanen und Persern entstanden. Der Sültan Selim I. ergriff zuerst die Waffen gegen Schah Ismail, zufolge eines von dem Mufti und den vornehmsten Ulemas *) unterzeichneten Fetwa, worinnen der Krieg einem jeden moslemischen Monarchen und allen Gläubigen zur unerlaßlichen Pflicht gemacht wird, um die verabscheueten Meinungen im Blute aller derer, die sich von der Lehre des Korans entfernen, zu vertilgen. Ich will hier den Brief, den Selim I. mit eigner Hand persisch an den Schah Ismail aus dem Lager zu Maltepé, bey Scütary (Scutary), im May 1514., zwey Tage nach seiner Abreise von Constantinopel, an der Spitze einer großen Kriegsmacht, schrieb, mittheilen. Es ist eine Art Manifest, oder gerichtliche Anforderung, in der man den Geist des Jahrhunderts, den morgenländischen Styl, das Genie und die Gelehrsamkeit des Sültans, des ersten Helden aus seinem Hause, erkennt.

„Das höchste Wesen, welches über die Schicksale der „Menschen entscheidet, und von dem alle Lehre und Wissen„schaft herfließt, sagt in der heiligen Schrift, daß nur in „der Moslemischen Religion der wahre Gottesdienst zu „finden sey, und daß jeder, der einen andern Glauben „hat, anstatt erhört und selig zu werden, vielmehr am „großen Tage des Gerichts unter den Verworfenen seyn „wird. Er sagt auch, dieser Gott der Wahrheit, daß „seine Rathschläge und Beschlüsse unveränderlich sind, „daß alle Handlungen der Menschen sich auf ihn beziehen „müssen, und daß, wer sich vom wahren Wege entfernt, „zum Höllenfeuer und ewigen Strafen verdammt werde. „Laß uns, Herr, unter der Zahl der wahren Gläubigen „seyn, die auf dem Wege des Heils einher wandeln, und „sich

*) Der Verf. schreibt bald Oulémas, bald Oylemas.

„sich sorgfältig vor dem Weg des Unglaubens und Ver-
„derbens hüten! Die reinsten und heiligsten Segnungen
„kommen über Mohammed-ül Mustapha, den Fürst
„beyder Welten, den Obersten der Propheten, und über
„seine ganze Nachkommenschaft und alle seine Schüler.
„Der Monarch der Othomanen, der Meister der Helden
„und Tapfern des Jahrhunderts, der dem Feridun (Féri-
„doun) [1]) an Stärke und Macht, Alexander dem Großen
„an Majestät und Ehre, dem Kai-Kosru (Key-Khouss-
„rew) [2]) an Billigkeit und Gnade gleicht, der Vertilger
„der Ungläubigen und Götzendiener, der Vernichter der
„Feinde des rechten Glaubens, der Schrecken der Tyran-
„nen und Pharaonen dieser Zeit, der die ungerechten und
„stolzen Fürsten demüthigt, die Zepter und Kronen der
„mächtigsten Potentaten der Welt zerbricht, der glorreiche
„Sültan Selim-Khan, Sohn des Sültan Bayezid-
„Khan, Sohns des Sültan Mohammed Khan, Sohns
„des Sültan Murad-Khan, wendet seine Rede gnädig
„zu dir, Emir Jsmail, der du der Beherrscher Persiens,
„der Sipehsalar, oder oberste Feldherr der Truppen dieses
„Reichs, der Dahhak [3]) des Morgenlands, der Afras-
„jab (Effrassiyab) [4]) dieser Zeit, der Dara [5]) unsrer
„Tage

1) Der sechste der alten persischen Könige von der Dynastie der Pischdadier (der Richter. Man s. über diesen und die folg. Artikel *d' Herbelot* Bibl. Or. auch, außer Richardson, S. F. G. Wahl Gesch. der morgenländ. Sprachen, S. 138. ff.)
2) Der vierzehnte König derselben Dynastie (oder vielmehr der dritte der Kheianier).
3) Der fünfte König derselben Familie, ein Usurpator und großer Tyrann. (Bey andern heißt er Zohak, Sohhak, je nachdem das arabische ض ausgesprochen wird.)
4) Der neunte König desselben Stamms, eben so boshaft, als unglücklich.
5) Der letzte König von derselben Dynastie (vielmehr von der Dynastie der Kajaniden, der zweyten); es ist

„Tage bist, um dir zu wissen zu thun, daß die Werke der „Hand des Allerhöchsten nicht zerbrechliche Erzeugnisse des „Eigensinns oder des Unverstands sind, sondern daß sie „unendlich viele Geheimnisse in sich fassen, die dem mensch„lichen Geist undurchdringlich sind. Gott selbst sagt es „in seinem heiligen Buch, mit folgenden Worten: **Wir „haben Erde und Himmel nicht geschaffen, um ein „Spiel daraus zu machen** [1]). Der Mensch, das edelste „und vortrefflichste seiner Geschöpfe, und ein kurzer In„begriff der Wunder Gottes, ist folglich auf der Erde das „Bild und der Stellvertreter des ehrwürdigen Schöpfers, „wie jene Stelle beweist: **Er hat uns zu seinen Stell„vertretern auf der Erde gemacht** [2]); und zwar, weil, „durch Verbindung der Seelenkräfte mit der Materie des „Körpers, der Mensch das einzige geschaffene Wesen ist, „welches Gottes Eigenschaften erkennen und seine unver„änderliche Vollkommenheiten anbeten kann. Allein die „Vortrefflichkeit dieser Eigenschaft des Menschen und die „Erwerbung erhabener Kenntnisse finden sich nur in der „Moslemischen Lehre und in der Unterwerfung unter das „heilige Gesetz des Ersten der Propheten, der der wahre „Khaliph, der vorzüglichste Stellvertreter des Gottes der „Barmherzigkeit ist. Nur durch die Reinigkeit dieser hei„ligen Religion kann der Mensch in dieser Welt glücklich „werden, und in der andern ewige Glückseligkeit erlangen. „Eine solche Glückseligkeit aber wird niemals dein Loos „seyn, Emir Ismail, weil du dein Angesicht von der „Heiligkeit göttlicher Gesetze abgewandt hast, vom Weg „des Heils und der heiligen Befehle abgewichen bist, weil „du die Reinigkeit der Moslemischen Lehren verfälscht hast, „den wahren Dienst Gottes entehrt, verächtlich gemacht,

„und

ist der **Darius Codomannus**, den Alexander der Große besiegt hat.

1) Ve ma Khalcan' as-Semewath v' el arz la ibinn. (Sur. 21. S. 316. Boys. Ueb.)

2) Ve huv' el-Lezy djeal Kum Khalaif-il-arz.

»und vernichtet, und das Eigenthum des Morgenlands »auf ungerechten und tyrannischen Wegen an dich gebracht »hast; weil du, aus dem Staube entsprungen, dich durch »verhaßte Mittel zu einem Sitz der Größe und Pracht er»hoben hast, weil du den Moslemin die Thore der Tyran»ney und Unterdrückung geöffnet; weil du Ungerechtigkeit, »Untreue, Gotteslästerung, mit der Befolgung einer gott»losen Secte, verknüpft hast; weil du mit dem Mantel »der Falschheit und Heucheley bedeckt, überall den Saa»men der Unruhe und Empörung ausgestreuet, weil du »die Fahne der Irreligion und Ketzerey aufgesteckt, weil »du endlich dich deinen Grillen, deinen Leidenschaften, »deinem schändlichen Verderbniß überlassen, die Gottlosig»keit gehabt hast, das heilige Band der Moslemischen Ge»setze zu lösen, indem du freche Ausschweifung und Ent»ehrung der Jungfrauen, die Ermordung vieler tugend»haften und achtbaren Personen, die Zerstörung der Tem»pel und heiligen Stühle der Priester, die Vernichtung »der Gräber so vieler gläubiger und heiliger Seelen, die »Verachtung der Ulemas, der Lehrer, und Emirs von »der Familie des Propheten, die Geringschätzung der hei»ligen Bücher des Koran, und die gegen die rechtmäßigen »und ehrwürdigen Khaliphen (Ebú Bekir, Omer und »Osman) ausgesprochenen Verfluchungen, gestattet hast. »So wie es nun die Pflicht sowohl jedes eifrigen und »frommen Fürsten insbesondere, als des ganzen Mosle»mischen Volkes überhaupt ist, die heiligen Worte zu be»folgen: O ihr Getreuen, o ihr Gläubigen, vollbringt »den Willen des Allerhöchsten [1])! so haben wir Ulemas, »wir geehrte Lehrer, dem zufolge einmüthig das Todes»urtheil gegen einen Gottlosen und Gotteslästerer, wie »du bist, ausgesprochen, und jedem wahren Moslem die »Verbindlichkeit aufgelegt, sich mit Eifer und Muth zur »Vertheidigung der Religion zu waffnen, und die Ketzerey »und

1) Ya eyyuh' el-Leziné amenouke vnou enssar' allah' u.

„und Gottlosigkeit in deiner und in deiner Gönner und „Anhänger Person zu vernichten. Vom Geiste dieses „Fethwa, das mit dem heiligen Buche der göttlichen „Gesetze übereinstimmt, belebt, und entflammt vom heili„gen Wunsche, den der Eifer, alle Pflichten des Throns „mit Würde zu erfüllen, uns eingeflößt hat, um theils „den Islamismus zu befestigen, theils die Völker, die „Nationen, die schwachen Geschöpfe, die unter der Last „deiner Gottlosigkeit und tyrannischen Unterdrückung seuf„zen, von deinem Joche zu befreyen, haben wir uns ent„schlossen, den kaiserlichen Schmuck abzulegen, uns mit „dem Küraß und Panzerhemde zu bekleiden, unsere stets „glücklichen und triumphirenden Fahnen fliegen zu lassen, „unsere unüberwindlichen Armeen in Bewegung zu setzen, „unsere glorreichen Waffen aus der Scheide unsers „Zorns und Unwillens zu ziehen, und unsre Truppen mar„schiren zu lassen, deren Schwerdt niemand schont, deren „Lanze tödtliche Wunden macht, und deren Pfeil den „Feind bis in dem Gestirne des Schützen erreicht. Zu„folge dieser edlen und festen Entschließung sind wir ins „Feld gegangen, haben schon über den Canal von Con„stantinopel gesetzt; und unter den Flügeln des Schu„tzes und Beystands des Höchsten einher ziehend hoffen „wir bald, dir den Arm der Bosheit und Tyranney „abzuhauen, dir den Rausch von Größe und Heroismus, „der dich auf eine schreckliche Art betäubt hat, aus dem „Kopf zu bringen, die Schwachen und Unterdrückten vom „Joch deiner Herrschaft zu befreyen, endlich dich in den„selben Wirbeln der Flammen und des Rauchs zu ersticken, „welche das Feuer deiner verkehrten und aufrührerischen „Entwürfe überall ausspeyet. So wird in deiner Person „das Sprüchwort eintreffen: Wer Dornen säet, kann „nichts als Elend und Verdruß ärndten [1]). Um uns „aber nach dem Geist des Gesetzes unsers heiligen Prophe„ten

1) Men Zerea' l-ihaan hassed' el-mihann.

„ten zu richten, wollen wir, ehe es zu den Waffen kommt,
„dir, statt des Schwerdts, den heiligen Cur'ann vorhal-
„ten, und dich zur Annehmung des orthodoxen Glaubens
„ermahnen. Deswegen haben wir gegenwärtiges kaiser-
„liches Schreiben an dich erlassen. Alle Menschen sind von
„Natur verschieden, und das Menschengeschlecht ist den
„Gold- und Silberminen gleich. Es giebt Menschen,
„deren verderbter Charakter bey ihnen zur zweyten Natur
„wird, und sie unverbesserlich macht. Sie sind Negern,
„welche man vergeblich weiß zu waschen versuchen würde.
„Es giebt andere, die sich bessern, und von ihren Irrthü-
„mern und Abweichungen zurückkommen; aber bey ihnen
„ist das Uebel nicht eingewurzelt, weil sie, aufmerksam
„auf sich selbst, die Sinne ertödten, und die lasterhaften
„Neigungen der Natur unterdrücken. Das kräftigste Mit-
„tel, sich von den Uebeln dieser Art zu heilen, und eine
„glückliche Rückkehr bey sich selbst zu bewürken, ist, die
„Augen über seine eignen Ungerechtigkeiten öffnen, und
„den Gott der Barmherzigkeit um Verzeihung derselben in
„den tiefsten Empfindungen einer wahren Reue und eines
„bittern Schmerzes bitten. Wir ermahnen dich folg-
„lich, in dich selbst zu gehen, deinen Irrthümern zu ent-
„sagen, und mit festem Schritte auf den Weg des Heils
„zu gehen. Wir befehlen dir zugleich, vom Besitz der
„Länder abzustehen, die ehemals zum Eigenthum der
„Othomanischen Monarchie gehörten, allen ungerechten
„Ansprüchen auf dieselben zu entsagen, und sie unsrer
„Macht wieder, durch unsere Stellvertreter und Befehls-
„haber, zu überliefern. Diesen Beschluß mußt du ohne
„Zeitverlust fassen, deiner eignen Erhaltung und Glück-
„seligkeit wegen. Wenn du aber, zu deinem Un-
„glück, in deiner bisherigen Verirrung verhartest, und
„von dem Gedanken deiner Größe, deiner Macht, deines
„thörichten Muths geblendet, dich in deinem verblende-
„ten, ungerechten und verkehrten Betragen verhärtest, so
„wirst du bald die großen Ebnen, die in der Hand deiner

„Tyranney und unerlaubten Beherrschung sind, mit unsern „Zeltern, und unsern glänzenden Fahnen besetzt, und ganz „mit unsern siegreichen Armeen bedeckt sehen. Hier werden „sich denn Tapferkeit und Unerschrockenheit äußern, und „die Beschlüsse ausführen, die im Rathe des Höchsten, „der der Gott der Armeen und der oberste Richter mensch„licher Handlungen ist, beschlossen worden sind. Uebri„gens Heil jedem, der den Weg des Heils geht!“

Dieser Brief steht in den alten Annalen des Reichs, die der Mufti und Geschichtschreiber Sad-ed-dinn Efendy zusammengetragen hat. Der Schah Ismail antwortete in einem mehr laconischen und weniger studirten, aber eben so trotzigen und anmaßenden, Ton. Man kennt die Begebenheiten dieses ersten Kriegs zwischen den Othomanischen **Sünnyten** und den persischen **Schiyten**. Das berühmte Treffen bey **Tschaldirann** zog, in den nächsten Feldzügen, die allmählige Zerstreuung der Truppen des **Cansu-Gauri** (Cansou-Ghawry) und des **Taman-Bay** (Touman-Bay), der Bundesgenossen des Schah Ismail, die Eroberung von Syrien und Aegypten, und die Unterwerfung von Mecca und Medina, nebst dem ganzen Hidschas (Hidjeaz) nach sich. Die Kriege der Pforte und Persiens in den folgenden Jahrhunderten wurden mit unbegreiflicher Erbitterung geführt. Die Hitze der Othomanischen Soldaten wurde stets durch ein **Fethwa** unterstützt, in welchem die **Ulemas**, einstimmig mit dem **Mufti**, erklärten, daß es verdienstlicher sey, einen einzigen Schiy (Schiyt), als 70 Christen oder andere Feinde des mohamedanischen Glaubens, zu tödten. Diese kirchliche Verordnung hat die Könige von Persien, vornehmlich den berühmten Schah **Abas**, die Geissel der **Othomanen** unter **Mohammed III.** und **Ahmed I.**, veranlaßt, alle Gesetzkundige, die in ihre Hände fielen, mit äußerster Strenge zu behandeln. Man schnitt ihnen anfangs den Bart ab, sie zu beschimpfen; in der Folge riß man ihnen die Eingeweide heraus, schnitt ihnen die Zeugungsglieder ab, und ließ sie endlich unter den

den schrecklichsten Martern sterben. Daß alle Kriege, welche beyde Reiche so grausam verwüstet haben, vornehmlich aus religiöser Schwärmerey entstanden sind, sieht man daher, weil in allen Friedenstractaten die erste Bedingung, die der Hof zu Constantinopel von dem zu Isfahan (Issfahann) forderte, war: man solle nicht mehr die drey ersten Khaliphen verfluchen, und allen Sünnys in Persien freye Religionsübung gestatten *). Diese Materie von den Spaltungen, welche so viele Jahrhunderte hindurch den Orient unglücklich gemacht haben, wird in der allgemeinen Abhandlung über alle mohamedanische Dynastien, und in der Geschichte des Othomanischen Reichs weitläufiger erläutert werden.

8. Daß alle Todte ohne Unterschied in ihren Gräbern ein Verhör, Soual, durch die Engel, Munnkér und Nékir, werden aushalten müssen.

C. Diese Engel, welche schwarz und blau sind, gehen in das Grab, und fragen den Verstorbenen, wer sein Herr ist, welches seine Religion, wer sein Prophet; die Gläubigen antworten darauf: Gott ist mein Herr, der Islam meine Religion, und Mohammed ist mein Prophet. Alle Verstorbene überhaupt, die, welche eines natürlichen Todes sterben, die, welche durch Zufälle oder durch die Hand der Gerechtigkeit sterben, Kinder, selbst die Propheten, sind, ohne Unterschied, diesem Verhör unterworfen, u. s. w.

Bemerkungen.

Nach dem siebenten und achten Glaubensartikel ist es eine gemeine Meinung unter den Mohamedanern, daß alle,

*) Die neuesten Aenderungen versuchte, aber nicht mit sehr großem Glücke, Nadir Schah, selbst ein Sünny, zu machen. Er hob die Verfluchung der drey erstern Khaliphen auf, und brachte es dahin, daß die Perser nicht mehr Schiyten, sondern Dsjafarianer, hießen. Niebuhr Reisebeschreib. II. 279. ff.

Digitized by Google

die außer dem Islamismus sterben, im Grabe selbst schreckliche Quaalen leiden bis auf den letzten Gerichtstag; daß die beyden Engel, welche den Auftrag haben, sie zu befragen, Munnkér*) und Nékir, welche man auch Melekéynn Esswedeynn, d. i. die schwarzen Engel, nennt, den Nicht-Moslemin, wie den in der Gottlosigkeit verstorbenen Moslemin, ihre ewige Verdammung ankündigen, indem sie dieselben ohne Unterlaß mit glühenden Keulen schlagen, und daß die Körper der letztern im Grabe unzerstörbar bleiben, zum sichtbaren Beweis ihrer Verwerfung; daß dieselben Engel den Moslemin, die im Glauben verstorben sind, ihre ewige Seligkeit ankündigen, doch so, daß sie einen Unterschied zwischen denen, welche im Stand der Gnade, und denen, welche mit Sünden und Uebertretungen beladen sind, machen. Die Seelen der erstern genießen gleich den Anfang der Seligkeit, wovon der Körper selbst im Grabe den heilsamen Einfluß fühlt: die Körper der Moslemin von der zweyten Gattung leiden, nach der gemeinen Meinung, beständige Angst, bis ihre Sünden gebüßt, und ihre Seelen durch das Feuer der Hölle gereinigt sind.

9. Daß die Auferstehung der Todten würklich und gewiß ist.

C. Die Erwählten werden jung und frisch, die Verworfenen ungestaltet und monströs seyn [1]).

10. Daß die Waagschaale, Wézn, würklich und gewiß ist.

C. Dieser Wézn ist die Waagschaale, in welcher die guten und bösen Handlungen der Menschen werden gewogen werden, u. s. f.

11. Daß

*) Nach *d'Herbelot* Monkir und Nekir; s. beyde Art. seiner Bibl. Or.

1) Mehrere Lehrer behaupten, alle Todte werden jung wieder aufwachen, die Männer in dem Alter von 33 Jahren und ohne Bart, die Weiber in dem Alter von 16 Jahren.

Digitized by Google

11. Daß das Buch Kitab würklich und gewiß ist.

C. Dieß Kitab ist das besondere Buch, in welchem die Engel, die Schreiber sind, Kiraménn-Keatibinn, eines jeden Menschen gute und böse Handlungen aufzeichnen; dieß Buch wird am Gerichtstage einem jeden in die Hände gegeben werden, den Gläubigen in die rechte Hand, den Ungläubigen in die linke, oder hinter die Schultern gehängt, u. s. w.

12. Daß das Verhör, Soual, würklich und gewiß ist.

C. Dieß Verhör werden alle Menschen am Gerichtstage haben. Gott, der die Gläubigen mit seinem Kleide der Barmherzigkeit bedeckt, wird sie fragen, ob sie nicht diese oder jene Sünden begangen haben; und auf ihr Geständniß wird er sagen, daß er in der Welt barmherzig gegen sie gewesen sey, und daß er es noch am großen Tage seines Gerichts sey. Dann wird sich eine schreckliche Stimme gegen die Ungläubigen und Verworfenen erheben, und sagen: Hier sind die Rebellen gegen Gott; der Fluch Gottes treffe die Rebellen, die Gottlosen, die boshaften Wesen.

13. Daß der Wasserbehälter, Hawouz-Kewser, würklich und gewiß ist.

C. Dieß Bassin ist rund, und erstreckt sich dreyßig Tagereisen weit; sein Wasser ist weißer als Milch, sein Geruch angenehmer als Muscus: die Trinkschaalen, welche rund herum stehen, sind den Sternen des Firmaments an Zahl gleich, und die, welche daraus trinken, werden nicht mehr dursten; der Durst wird bey ihnen auf alle Ewigkeit gelöscht seyn.

14. Daß die Brücke, Sirath, würklich und gewiß existirt.

Digitized by Google

C. Diese Brücke ist über die Hölle geschlagen; sie ist feiner als ein Haar, mehr abgeschliffen als ein Schwerdt: die Erwählten werden mit der Geschwindigkeit des Blitzes, mit der Schnelligkeit des Windes darüber gehen; aber die Verworfenen werden ausgleiten und mitten in das ewige Feuer hinabstürzen.

15. Daß das Paradies und die Hölle würklich und gewiß sind, daß sie geschaffen sind, daß sie existiren, daß sie ewig sind, und nie weder sie selbst, noch ihre Bewohner untergehen werden.

C. Das Paradies umfaßt mit seiner Größe Himmel und Erde; dieß ist der Ort der ewigen Seligkeit, und der Wohnsitz unserer Stammväter, Adam und Eva.

Bemerkungen.

Die moslemische Lehre nimmt auch acht Grade der Seligkeit des Paradieses, und sieben Klassen der höllischen Leiden an, um dadurch zu zeigen, daß Gottes Barmherzigkeit um einen Grad grösser ist, als seine gerechte Rache. Die Grade der Seligkeit führen die Namen, Dar' ul-Carar, Dar-Isslam, Méewa, Naïm, Khould, Firdewss, Wessilé und Adnn. Dieser letztere ist der höchste. Die sieben Klassen der Hölle werden genannt Djehhennem, Sayr, Houtimé, Djeahhim, Sakar, Leza und Hawiyé. Die letztere ist die tiefste aller dieser finstern Wohnungen. Der Cur'ann redet von vier grossen Flüssen, welche das Paradies wässern. In einem fließt Milch, im andern Honig, im dritten himmlischer Wein, im vierten ein reines und angenehmes Wasser, May-Maïnn. Alle Lehrer reden noch von einem großen Fluß, der durch die Hölle fließt, und dessen Wasser heiß, bitter und giftig ist. Die Nationalgeschichtschreiber vergleichen oft in ihren Schlachtbeschreibungen das Blut der im Krieg getödteten Moslemin mit dem süßen und hellen Wasser des Paradiesflusses May-Maïnn, und das Blut

der

Digitized by Google

der Feinde mit dem herben und sumpfigten Wasser des Höllenflusses Zakoum-Hamim. Der Islam nimmt auch ein Fegefeuer, Araf *), einen Mittelort zwischen Paradies und Hölle an, welcher den Moslemin oder Nicht-Moslemin bestimmt ist, die in einem Zustand der Schwäche oder des Wahnsinns, Djounoun, geboren werden, ohne daß sie haben irgend eine Religion kennen, annehmen und befolgen können. Diejenigen sünnytischen Imams, welche den nicht-moslemischen Kindern, die in frühen Jahren sterben, den Himmel versagen, machen dieß Araf zu ihrem ewigen Aufenthaltsort. Die herrschende Meinung über diesen Punkt ist die des Caziy-Beyzawy, der in seinen Commentarien über die theologischen Werke, Firkann-Schérif und Kenz'ul Essrar, sagt, Araf sey der Wohnort für sechs Klassen von Menschen: 1. für die moslemischen Märtyrer, die bey ihrem Leben nicht ehrerbietig genug gegen ihre Aeltern gewesen wären; 2. für die natürlichen Kinder, Früchte eines unerlaubten Umgangs; 3. für die Moslemin, deren gute Thaten ihre bösen nicht weit oder gar nicht überträfen; 4. für die im Unglauben, d. i. außer dem Moslemismus, gebornen, und vor dem Alter der Volljährigkeit gestorbenen, Kinder; 5. für ungläubige Monarchen, nicht-moslemische Regenten, die aber doch billig und tugendhaft sind, wie der berühmte persische König, Nouschrewann (Anuschirvan), u. s. f. und 6. für eine Legion von Engeln, oder geistigen Wesen. Dieß sind, fügt dieser Lehrer bey, die einzigen Wesen, welche vorherbestimmt sind, ihre Fehler zu büßen, und sich im Fegefeuer von ihren Flecken zu reinigen. Er bestimmt aber doch nichts weder über den Zustand einer würklichen Verwerfung einzelner von denen, welche in die sechs Klassen gesetzt werden, noch über die Ewigkeit ihrer Leiden, noch über die, einigen dieser Klassen vorbehaltene, Gnade, daß

*) Verschiedene Meinungen darüber hat auch *d'Herbelot* h. v. gesammlet.

ſie nach einer gewiſſen Zeit Leiden, der Seligkeit des Himmels theilhaftig oder nicht theilhaftig werden ſollen. Dieß wird der Gerechtigkeit und Güte Gottes überlaſſen, deren Geheimniſſe unbegreiflich, und deren Wille in Anſehung des Fegfeuers dem letzten der Propheten nicht geoffenbart worden iſt. So ſagt derſelbe Lehrer.

16. Daß es große Sünden [1]) giebt, und daß, ſo ſchwer und ungeheuer ſie auch ſind, ſie doch nicht in dem Gläubigen den Charakter des Glaubens austilgen, und ihn nicht aus dem Schoos des Islamismus ausſchließen, um ihn in den Schoos des Nicht-Islamismus, des Unglaubens, zu werfen; daß von allen großen Sünden keine unverzeihlich bey der Gerechtigkeit Gottes iſt, als die der Vielgötterey, Schirk, welche ſeine Einheit angreift; daß es nur vom Willen Gottes abhängt, die großen Sünden, wie die kleinen, gänzlich zu verzeihen, oder zu beſtrafen, allemal vorausgeſetzt, daß ſich keine Gottloſigkeit einmiſche, welche darinnen beſtehen würde, daß man das für erlaubt anſähe, was der Glaube verdammt, indem der Mangel des Glaubens allein an und für ſich ſelbſt den Charakter des Unglaubens hat.

C. Es giebt zwölf ſchwere Sünden; nämlich: 1. Vielgötterey. 2. Todtſchlag [2]). 3. Unrechtthun. 4. Ehebruch [3]). 5. Ausreiſſen der Krieger, die vor dem Feind fliehen. 6. Zauberey. 7. Beſitznehmung der Güter der Waiſen. 8. Ungehorſam der Kinder gegen

1) Ueberhaupt werden die Uebertretungen des Geſetzes in große Sünden, Kebaïr, und in kleine Sünden, Saghaïr, eingetheilt.

2) Darunter iſt der Selbſtmord mit begriffen.

3) Dazu gehören auch Hurerey, Blutſchande, und alle Laſter der Unkeuſchheit.

Digitized by Google

gegen ihre moslemischen Väter und Mütter. 9. Feindseligkeiten, die gegen Mecca oder sein heiliges Gebiet, Harém-Meké, ausgeübt werden, so wie alle Vergehen, deren man sich daselbst schuldig machen würde. 10. Wucher und jeder unerlaubte Gewinn. 11. Rauben, und 12. Weintrinken. Jede dem Geist der Billigkeit und Gerechtigkeit zuwider laufende Handlung, jede Uebertretung göttlicher und menschlicher Gesetze, gehört gleichfalls unter die großen Sünden; zu dieser Zahl gehören auch die kleinen Fehler, wenn sie beharrlich und ohne Besserung begangen werden. Es gehört endlich zum Glauben, daß die Reue, das schmerzliche Gefühl, die Größe der Sünden vertilgt oder vielmehr vermindert.

17. Daß die Propheten und Seligen zum Vortheil der Gläubigen, die sich großer Sünden schuldig gemacht, sich verwenden.

18. Daß diese Gläubigen nicht ewig im höllischen Feuer bleiben werden.

C. Sie werden nicht darinnen bleiben, und wenn sie auch ohne irgend eine Uebung der Reue sterben sollten; weil das geringste gute Werk in der Ewigkeit belohnt werden wird, und der Glaube das erste aller verdienstlichen Werke ist.

Bemerkungen.

Alle sünnytische Lehrer nehmen an, daß mit dem Glauben allein der Himmel erlangt werden kann, und durch gute Werke bloß dem Moslem ein Grad der ewigen Seligkeit erworben werde, der stets der Natur und Zahl seiner Werke angemessen ist. Wer also im moslemischen Glauben stirbt, ist sicher, daß er in den Himmel kömmt. Hat er auch gesündigt, oder keine guten Werke gethan, so hat er bloß solche Strafen zu gewarten, die dem höchsten Wil-

len des Schöpfers unterworfen sind, der die größten Verbrechen ganz verzeihen, und die kleinern Fehler streng bestrafen kann. Der sündhafte Moslem, sagen sie, wird in die Klasse rebellischer Kinder gesetzt, die der himmlische Vater züchtigt; er leidet Pein, damit seine Sünden versöhnt werden. Gereinigt durch das Feuer der Hölle kann er vor dem Angesicht seines Schöpfers erscheinen, und in der Gesellschaft der Auserwählten ihres Glücks genießen. Dieselben Imams donnern demungeachtet in ihren Schriften auf Lasterhafte und Sünder, und halten ihnen die höllischen Strafen vor. So vorübergehend diese Strafen für die sind, welche im Glauben sterben, so kann doch eine beständige und überlegte Verletzung des Gesetzes, welche stets mit den Verbrechen der Gottlosigkeit und des Unglaubens verbunden ist, sie zu ewigen Strafen machen. Die Imams gründen sich auf den Ausspruch des Propheten, daß jeder reulose Sünder sich in Gottlosigkeit, und folglich in die ewige Verdammung stürzt. Aus diesem Grundsatz, daß der Glaube allein hinreichend sey, den Himmel zu erwerben, folgt, daß die ewige Seligkeit allen jung gestorbenen, moslemischen und nicht-moslemischen, Kindern zu Theil werde, weil jene im Schoos des wahren Glaubens geboren sind, diese aber eine natürliche Neigung zum Islamismus zu haben scheinen, laut des Ausspruchs des Propheten selbst: Jedes Kind wird mit dem Islamismus geboren, und nur sein Vater und Mutter machen, daß er das Judenthum, oder das Christenthum, oder den Feuerdienst ergreift [1]). Die Heterodoxen von den 72 Secten, vornehmlich die Mutazaliten (Moeutezilés) sind über diese und andere Lehren, einer andern Meinung. Sie fordern außer dem Glauben noch das Verdienst guter Werke zur Seligkeit, und sehen die Verdammung derer, denen sie im Augenblicke des Todes fehlen,

1) Ma menn mewloud' in'n illa vekad youled' u ala fitreth' ul-Isslam summé ebvahh' u ychhoudaneh' u ve younassiraneh' u ve yumedjessaneh' u.

Digitized by Google

fehlen, als gewiß an. Die jung gestorbenen Kinder, auch die moslemischen, glauben sie, werden nie das Angesicht Gottes schauen, sie bewohnen einen Mittelort zwischen den Erwählten und Verworfenen, zwischen Himmel und Hölle. Der berühmte Theolog, Esch'ary, war als ein Mutazalit (Moeutezilé) geboren, und studirte unter dem Scheikh Aly Djubayi, einem berühmten Lehrer jener Secte. Einmal stritt er mit seinem Lehrer über jenen Lehrsatz. Esch'ary fragte den Dschubayi, ob nicht, nach der Lehre der Sünnys, den Kindern ihre Unschuld bey Gottes Gerechtigkeit und Gnade die ewige Seligkeit verschaffe? Sie haben kein Recht dazu, sagte der Scheikh, weil ihnen das Verdienst der Werke und der religiösen Uebungen mangelt. Kann denn, versetzte der Schüler, dieser Mangel einem Verbrechen zugeschrieben werden, da sie nicht über ihr Daseyn disponiren, und nur in so weit den Himmel verdienen können, als es dem höchsten Wesen gefällt, sie leben zu lassen? Wie ist dieß Geheimniß zu erklären? Der Scheikh antwortete: Gott kürzt ihre Tage aus Barmherzigkeit ab, weil er vorher sah, daß sie ungelehrige und ungehorsame Kinder, und bey erwachsenen Jahren lasterhafte und verkehrte Menschen seyn würden, geneigt zum Unglauben, und folglich in Gefahr, ewig verloren zu gehen. So wird, sagte er weiter, das höchste Wesen am Gerichtstage selbst antworten, wenn diese Kinder sich beklagen, daß sie früh aus der Welt genommen worden sind. Wenn nun aber dann, versetzte der Schüler, Menschen, die in Lastern und ohne gute Werke sterben, die göttliche Erbarmung und Vorhersehung tadeln, daß sie ihnen ein Leben, das sie in Lastern und Irrthümern zubringen sollten, verlängert, und sie nicht habe als Kinder sterben lassen, um sie den ewigen Strafen zu entreissen, was wird Gott da antworten? Der Scheikh, betroffen darüber, schwieg ganz still. Esch'ary verließ ihn gleich, und nahm noch denselben Tag die sünnytische Lehre nach dem Ritus des Imam Schafiy an. So gefährlich

fährlich auch die Lehre von dem zur Erlangung des Himmels allein hinreichenden Glauben an und für sich selbst, besonders bey wenig civilisirten und unterrichteten Völkern seyn möchte: so ist ihr Einfluß auf die Sitten und Leidenschaften doch nicht so mächtig, als er es seyn könnte. Dieß rührt ohne Zweifel von der Weisheit der Imams, welche die Gesetze erläutern, und der predigenden Scheikhs her, die ohne Unterlaß den Verbrechern zeitliche und ewige Strafen drohen, so kurzdauernd sie auch für die seyn mögen, welche im Islamismus sterben. Allein weniger religiöse und zu einem schlechten Lebenswandel geneigtere Menschen stützen sich freylich auf jenen schädlichen Lehrsatz. Die Geschichte der alten Khaliphen und die der Othomanischen Sültane giebt davon nur zu viele Beyspiele. Mehrere Monarchen, Ministers, Beamte, Privatpersonen, haben sich deswegen die schrecklichsten Grausamkeiten erlaubt, weil sie glaubten, der Glaube sey allein zur ewigen Seligkeit hinreichend. Bayezid I. ergab sich nicht eher den niedrigsten Lüsten, als nachdem ihm sein Großwesir, Aly Pascha, in der Absicht, das Reich allein zu regieren, immer vorgesagt hatte, er könne ganz seinen Neigungen folgen; denn er habe nur folgende drey Pflichten: alles zu glauben, was zum Glauben und zur Lehre gehört; seinen Unterthanen Recht und Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, und die Feinde des Islamismus zu bekriegen; übrigens sey ihm alles erlaubt, und alles müsse sich nach seinen Wünschen fügen; Gott sey gut und erbarmungsvoll; das Wasser der Buße wasche alle Verbrechen ab. Er stützte diese häßlichen Grundsätze, sagt der Mufti und Geschichtschreiber Sad' ed-dinn Efendy weiter, auf die Worte des Cur'anns: Wahrlich, Gott vergiebt alle Sünden [1]). Dieser Geschichtschreiber tadelt eben so richtig als weise das ausschweifende Leben Bayezids I., und schreibt

1) Inn' allah' i yaghfer' ul-Zunoub' i djemiann. (s. Kor. Sur. 4. S. 82. Boys. Ueb. und Sur. 39. S. 474.)

Digitized by Google

ſchreibt ihm gänzlich das Unglück ſeiner Regierung, ſeines Hauſes und ſeines Reichs zu. Dieſelbe Lehre koſtete einem berühmten Geſetzkundigen unter Süleyman I. das Leben. Cabiz Efendy, der in dem Collegium der Ulemas ſchon hoch geſtiegen war, ein ſonderbarer, aber ſehr gelehrter, Kopf, der eine gründliche Kenntniß des Korans und des Evangeliums hatte, die Chriſten liebte, und mit ihnen bisweilen von der Reinigkeit der chriſtlichen Glaubenslehren und der Erhabenheit ihrer Moral ſprach. Er ſagte ſelbſt den Ulemas geradezu, daß Jeſus Chriſtus weit über Mohammed, und das Evangelium über den Cur'ann, erhaben ſey. Er beſtritt auch verſchiedene Artikel der mohamedaniſchen Religion mit Stellen des alten und neuen Teſtaments. Man ſetzte den neuen Ketzer feſt, man citirte ihn vor den Diwan im Serail ſelbſt, um hier vor dem Großweſir, Ibrahim Paſcha, und den beyden Cazi-askers *), welche die erſten obrigkeitlichen Perſonen des Reichs ſind, verhört zu werden. Kadileskier von Rumilien war damals Fenarizadé Meuhhy' ed-dinn Efendy, und von Anatolien (Natolien) war es Cadry Efendy. Beyder Verdienſt beſtand in ihrer Geburt, der Gunſt des Großherrn und ihren Glücksumſtänden; von dem Recht und der Theologie verſtanden ſie wenig. Das Verhör fieng (7. Saſer 933., 15. Nov. 1526.) damit an, daß der Beklagte ſein Glaubensbekenntniß ablegen mußte. Cabiz Efendy that es in einem feſten und zuverſichtlichen Ton. Er ſagte, daß die vornehmſten Lehren des Islamismus dem Koran entgegen wären, führte aus demſelben eine Menge Stellen an, die er ganz anders als die Imams, welche Commentarien geſchrieben haben, auslegte: er behauptete, alles ſey verfälſcht; der Koran, der größtentheils auf das alte Teſtament und das Evangelium gegründet ſey, welche Bücher ſelbſt der Islamismus für göttlich anſehe, weiche doch vom Geiſt

*) Sonſt Kadileskier, bey Biörnſtähl VI, I, 114. Kadis-Asker, genannt. Es ſind die beyden Oberrichter des Reichs.

Digitized by Google

Geiſt der beyden erſten Geſetzbücher ab, die gleichfalls göttliche Befehle für alle Völker der Erde enthielten. Die beyden Richter, die nicht im Stande waren, die gelehrten und dreiſten Behauptungen des Cabiz Efendy zu widerlegen, erklärten ihn, ohne weitere Prüfung, für einen Ungläubigen und Gottloſen, verurtheilten ihn zum Tode, und begleiteten dieß Urtheil mit tauſend Verwünſchungen. Dieſe Procedur ſetzte den ganzen Diwan in Erſtaunen und Unwillen. Der Großweſir nahm das Wort, und ſagte den Richtern in einem heftigen Ton: Gewaltthätigkeit ſchicke ſich nicht für ihre erhabenen Amtsgeſchäfte; Lehre und Geſetz wären die einzigen Waffen, mit denen ſie die Sophiſtereyen und Irrthümer des Beklagten beſtreiten ſollten; nach dem Geſetz könne niemand zum Tode verdammt werden, wenn er nicht juriſtiſch von ſeinem Verbrechen überführt ſey. Die inhibirten Cazi-askers verſchoben die Unterſuchung der Procedur bis auf den nächſten Morgen. Süleyman I., der dem Diwan beywohnte, das iſt, hinter dem Gitterfenſter ſtand, welches über dem Sitz des Großweſirs iſt*), hörte alles, aber etwas verwirrt. Der Großweſir begab ſich, wie gewöhnlich, mit ſieben Cubbeh-Weſirs (Coubbé-Vézirs), die damals eine Art von Reichsrath ausmachten, in das Thronzimmer, ſtattete dem Sültan genauen Bericht ab, der, über die Unwiſſenheit und das Verfahren der Cazi-askers nicht wenig aufgebracht, befahl, die Sache ſolle morgen von dem Mufti ſelbſt, und dem Statthalter von Conſtantinopel (Iſtambol Cadissy) fortgeſetzt werden. Er hielt ſie für wichtig genug, um dieſe Ausnahme von der gewöhnlichen Regel des Staats und den Formalitäten ſolcher Prozeſſe zu machen; denn weder der Mufti, obgleich Vorſteher des Geſetzes und der Othomaniſchen Obrigkeit, noch

*) Man ſ. davon auch Biörnſtähl VI, I, 57. Von dem Thronzimmer Ebend. S. 60. ff.

noch der Iſtambol Cadiſſy *), ob er gleich das dritte Reichstribunal zu beſorgen hat, wohnen jemals dem Diwan bey. Es war alſo eine Art von außerordentlichem Auftrag zum Vortheil dieſer beyden Beamten, und zur großen Beſchimpfung der zwey Cazi-askers. Ganz Conſtantinopel ſtaunte, als es am folgenden Tage den Mufti Kemal Paſcha Zadé Schems'-ud-dinn Ahmed Efendy und den Iſtambol Cadiſſy Sady Efendy ſich in den Diwan des Serail begeben ſah. Sie waren beyde ſehr gelehrt. Erſterer ſetzte ſich zur Seite des Großweſirs, letzterer auf einen Armſtuhl, der vor den beyden erſten Perſonen des Reichs ſtand. Die Neuerung machte ſo ſtarken Eindruck, daß der Oberrichter (Cazy-asker) von Rumilien ſogleich ſeine Stelle niederlegte. Cabiz Efendy antwortete ſeinen neuen Richtern eben ſo feſt und entſchloſſen, wie den Tag vorher. Er bewies ſeinen Glauben nochmals mit den ſchon gegebenen Erklärungen über verſchiedene Artikel der Lehre und Gebräuche des Islamismus. Der Muſti beſtritt ſie Stück für Stück, widerlegte des Cabiz Efendy Grundſätze, und bewies ſeine Behauptungen aus Stellen des Korans und der Bibel, und aus den Erklärungen der berühmteſten Ausleger des moslemiſchen Geſetzes. Die Wahrheit, ſagt der Nationalſchriftſteller, die durch des berühmten Muſti's Wiſſenſchaft und Beredtſamkeit unterſtützt wurde, mußte endlich über die Sophiſtereyen des neuen Ketzers ſiegen. Nun, da er geſetzmäßig und theologiſch von ſeinen Irrthümern überführt war, ermahnte ihn der Muſti, ſie abzuſchwören, Gott um Vergebung zu bitten, und in den Schoos des Islamismus zurück zu kehren. Nichts konnte den Cabiz Efendy bewegen. Er erklärte, daß er in ſeinem Glauben leben und ſterben wolle.

Nach

*) Lüdecke Beſchreibung des türkiſchen Reichs, I. 300. II. 64. 66. nennt ihn Iſtambol Efendy, und macht ihn einmal zum Oberrichter der Reſidenz, dann zum Aufſeher der Lebensmittel, oder Polizeymeiſter.

Digitized by Google

Nach neuen vergeblichen Versuchen zeigte der Mufti, der niemals eine richterliche Gewalt ausübt, dem Istamboll Cadissy an, daß er kraft seines richterlichen Ansehens das Todesurtheil gegen den Beklagten, als einen Ungläubigen und Abtrünnigen, aussprechen könne. Das unterschriebene Urtheil wurde sogleich executirt, und dem unglücklichen Cabiz Efendy noch im Serail der Kopf abgeschlagen. Mehr Politik als Fanaticismus bewegt den Geschichtschreiber zu behaupten, der Apostat sey ein ausschweifender Mensch gewesen, und habe sich durch zu häufigen Umgang mit Christen den Kopf verrückt. Ungefähr ein Jahrhundert nachher, unter Mohammed III. (J. 1011., Chr. 1602.) sah man fast ein ähnliches Beyspiel. Auch ein Gesetzkundiger, der in dem Collegium der Muderris (Muderris) schon hoch gestiegen war, ein sehr gelehrter Mann, aber ohne Sitten, Nadazly Sary Abd' ur-Rahhmann Efendy, glaubte weder an Mohamedismus, noch an Christenthum; er behandelte Paradies, Hölle, letztes Gericht wie Fabeln, das Verdienst guter Werke wie die bösen. Er sprach öffentlich davon, und lud selbst seine Verwandten und Freunde zur Annahme seiner Lehren ein. Endlich wurde er arretirt, vor den Diwan gebracht, und die Cazy-askers Akhi-Zadé Efendy und Ess' ad Efendy verdammten ihn, nachdem sie seine Irrlehren widerlegt, und ihn vergeblich zum Islamismus wieder zu bekehren gesucht hatten, zum Tode, und ließen ihn im vollen Diwan hinrichten.

19. Daß der Glaube, Imann, in dem Fürwahrhalten und dem Bekenntniß alles dessen besteht, was von Seiten Gottes geoffenbaret worden ist.

Bemerkungen.

Der Glaube, von dem hier geredet wird, ist der förmliche und klare Glaube an alle Lehrsätze, der zur Seligkeit nöthig ist. Dazu gehören sechs Artikel, die man Glaubensverordnungen, Schourouth-Imann, nennt, und

als

Digitized by Google

als die Grundlehren der Religion anſieht. „Ich glaube an Gott, an ſeine Engel, ſeine Bücher, ſeine Propheten, den letzten Gerichtstag, und die göttliche Vorherbeſtimmung, ſowohl zum Guten, als zum Böſen [1]).“ Die Erklärungen der Lehrer über dieſe ſechs Artikel, ertheilen 1. Gott die erhabenſten Eigenſchaften, und zwar, als die erſte derſelben, die Einheit; 2. den Engeln eine unbeſtimmte Zahl, und in die höchſte Klaſſe ſetzen ſie die vier Erzengel, Gabriel, Michael, Azrail und Iſtrafil; 3. nehmen ſie 104 himmliſche Bücher an, unter denen der Pentateuchus, das Pſalmbuch, das Evangelium und der Cur'ann, die vornehmſten ſind. 4. Propheten geben ſie 124000 an, unter denen Mohammed der erhabenſte iſt, den ſie als den Vollender aller Prophezeihungen und ewigen Geheimniſſe anſehen. 5. Vom Gerichtstag führen ſie die ſonderbarſten und für die Menſchheit ſchrecklichſten Umſtände an; 6. endlich der Vorherbeſtimmung oder den göttlichen Rathſchlüſſen ſchreiben ſie die unveränderlichſten Würkungen auf das geiſtliche Schickſal der Menſchen zu. In des Mufti Behhdjé Abd'ullah Efendy Sammlung von Fethwas lieſet man, daß Kenntniß und Bekenntniß dieſer ſechs Glaubensartikel hinreichend iſt, einen Menſchen zum Gläubigen zu machen. Jeder Mohamedaner, dem ſie unbekannt wären, müßte, ſobald er davon unterrichtet würde, ſein Glaubensbekenntniß und ſelbſt ſeine Ehe erneuern, weil die Religion niemand in dieſem Stand der Unwiſſenheit als ein Glied der moslemiſchen Geſellſchaft betrachtet.

20. Daß die guten Werke wachſen können, daß aber der Glaube weder wachſen, noch vermindert werden könne.

21. Daß

1) Ament'u b'illah'i ve melaïketih'i ve kutubuh'u ve russuluh'u v'el yewm'ul-akhir ve b'il-cadr khaïrih' i ve scherrih' i.

21. Daß der Glaube und der Islamismus eine und dieselbe Sache sind [1]).

C. Islamismus zeigt eine gänzliche Hingebung, ein völliges und vollkommenes Vertrauen auf alle geoffenbarte Wahrheiten an. Es ist ein heiliges Gebäude, das auf fünf Artikeln der öffentlichen Religionsübung beruht, die gleichsam die vornehmsten Säulen desselben sind, nach dem Ausspruch des Propheten: Das Gebäude des Islamismus stützt sich auf fünf Punkte [2]); nämlich: 1. Bekenntniß des Glaubens; 2. Gebet Namaz; 3. Allmosenzehnden; 4. gesetzliches Fasten; und 5. Wallfahrt nach Mecca.

Bemerkungen.

Diese fünf Artikel *), welche man nicht mit den schon erwähnten Glaubenslehren verwechseln darf, beziehen sich auf die äußere Religionsübung. Man nennt sie Schourouth-Isslam, die Statuten des Islamismus. Das Bekenntniß des Glaubens, Teschehhud 3), besteht in den Worten: Ich bekenne, daß kein Gott ist, außer Gott, und daß Mohammed sein Diener und Prophet ist. Eine andere noch kürzere Formel ist: Es ist kein anderer Gott, außer Gott, und Mohammed ist der Prophet Gottes 4). Diese Worte, sagen die Lehrer, hat der Engel Gabriel gesprochen, um dem Prophet den Charak-

1) V'el Imann v'el Isslam wahhid.

2) Beniy' ul-Isslam ala Khamss' inn.

*) Sie werden auch in der Abhandlung des ungenannten Lehrers, die Reland bekannt gemacht hat, weitläufiger erklärt. *Adr. Relandi* de religione Mohammedica Libri II., quorum prior exhibet compendium theologiae Mohammedicae ex Arab. cod. — Vltrai. 1717. 8.

3) Man nennt es auch Kelimey-Schehhadéth, oder Kelimey-Tewhhid.

4) La ilahy ill' allah ve Mohammed ressoul' ullah.

Digitized by Google

Charakter des Islamismus einzuprägen, gleich bey seiner ersten Erscheinung in der Höhle des Gebürges Hira, wo er ihm das erste Kapitel des Korans dictirte. Während der erstern dreyzehn Jahre seiner Sendung, bis auf die Flucht nach Medina, wo er die Waffen gegen seine Feinde ergriff, predigte Mohammed nur diese Worte: Es ist kein Gott, außer Gott, und ich bin sein Prophet. Daher dienen sie zum feyerlichen Glaubensbekenntniß, sobald ein Mohamedaner es zu erneuern verpflichtet ist. Fremde aber, welche diese Lehre annehmen, müssen noch überdieß bekennen, daß Mohammeds Religion die einzige wahre sey, und daß alle andere überhaupt falsch sind. Die fünf Artikel machen den Theil des Islamismus aus, welcher den Ritus angeht.

22. Daß der Gläubige und Ungläubige, der Religiöse und der Gottlose beyderseits den Glauben verlieren, und wieder erlangen können [1]); daß diese Möglichkeit der Veränderung zu den Religionswahrheiten gehört; daß es sich aber nicht so mit den Erwählten und Verworfenen verhält, deren Schicksal in den Rathschlüssen des Ewigen bestimmt ist, indem die Vorherbestimmung in dem Wesen Gottes, Gott aber und sein Wesen unveränderlich sind.

C. Dieß ist der Zustand, in welchem sich die Menschen im Augenblicke des Todes befinden, der ihrer Gläubigkeit oder Ungläubigkeit das Siegel aufdrückt. Wie auch ihr Leben vorher beschaffen gewesen seyn mag, es hat hierauf keinen Einfluß. Wer also sein ganzes Leben hindurch ungläubig gewesen ist, wird, wenn er sich bekehrt, von diesem Augenblick an für gläubig gehalten; im Gegentheil, wer stets im Schoos des Glaubens gelebt hat, wird, wenn er sich in den letzten Augen-

1) V'es-saïd cad youschca v'esch-schaky cad youss'ad.

blicken davon abwendet, für ungläubig gehalten werden. Die Lehre von der Vorherbestimmung der Erwählten und Verworfenen gründet sich auf den Ausspruch des Propheten: **Der Erwählte und der Verworfene sind zum ewigen Glück oder Unglück bestimmt, wenn sie noch im Mutterleibe liegen** [1]).

Bemerkungen.

Der Islamismus nimmt also theils einen freyen Willen, theils ein unabänderliches Schicksal an. Das Gesetz bringt den religiösen Zustand eines Moslem unter zwey allgemeine Gesichtspunkte, der eine bezieht sich auf seinen zeitlichen, der andere auf seinen geistlichen Zustand. In der erstern Beziehung wird der Mensch, der aufmerksam auf seine Pflichten, und auf alles ist, was das Gesetz im Gottesdienst, der Moral, den bürgerlichen und Staatssachen vorschreibt, Salihh, tugendhaft, oder Ehhl-taath, ein Beobachter des Gesetzes, genannt. Wer aber seine Pflichten vernachläßigt oder verletzt, heißt Fassik, lasterhaft, oder Assy, ein Uebertreter. In der zweyten Beziehung wird der Moslem, der den Glauben, die einzige zum Himmel nöthige Eigenschaft, besitzt, Saïd, d. i. der Glückliche, Gläubige, Erwählte, genannt. Der, welchem der Glaube fehlt, heißt Schaky oder Kéafir, d. i. der Verkehrte, Ungläubige, Verworfene. Die Lehre von der Vorherbestimmung bezieht sich bloß auf den zweyten Zustand des Menschen. Der Fatalismus der Moslemin enthält folgende drey allgemeine Sätze, 1. daß die Prädestination nur den geistlichen Zustand angeht, 2. daß sie nicht das ganze Menschengeschlecht, sondern nur einen Theil der Sterblichen betrifft, die, schon vor ihrer Geburt, bestimmt

1) V'essaïd mén sad'é fi batn ummeh'u v' esch-Schaky mén Schaka fi batn ummeh'u.

Digitized by Google

bestimmt waren, unter der Zahl der Auserwählten oder Verworfenen zu seyn, 3. daß sie gar keine Beziehung auf den moralischen, bürgerlichen und politischen Zustand hat, weil nach den Grundsätzen dieser Religion der Mensch stets bey jeder Handlung seinen freyen Willen hat. Die Muftis und alle Gesetzlehrer behaupten, mit den alten Imams, ausdrücklich, daß der Läugner des freyen Willens, Ikhtiyar-Djuz'y, der die menschlichen Handlungen allein dem Willen des höchsten Wesens zuschreibt, gegen die Religion sündige, und, wenn er bey seiner Meinung verharrt, für ungläubig und des Todes würdig gehalten werden müsse. Daher auch die Gesetzverständigen glauben, der Mensch müsse bey allen Umständen und Unternehmungen zuerst um das göttliche Licht, durch die Fürbitte des Propheten und aller moslemischen Heiligen, flehen; dann nachdenken, überlegen, sich seiner Einsichten, Klugheit, Erfahrung, und Vernunft, bedienen. Erst nach Anwendung dieser Mittel kann man die menschlichen Begebenheiten den ewigen Rathschlüssen zuschreiben, denen man sich mit völliger Ergebung unterwerfen muß. So weise auch die Lehrer das Gesetz erklären, das die Lehre von der Prädestination auf das künftige Leben einschränkt, so hat doch ein herrschendes Vorurtheil auch auf die bürgerlichen und moralischen Handlungen des Menschen Einfluß. Fast die ganze Nation hält sich an den Grundsatz des unabänderlichen Schicksals, das im göttlichen Rathe beschlossen ist, und läßt dem freyen Willen wenig übrig. Diese Lehre hat Einfluß auf die Handlungen eines einzelnen Bürgers, wie auf die allgemeinen und öffentlichen Staatsoperationen. Daher kommt die lethargische Erstarrung der moslemischen Nation, die gänzliche Gleichgültigkeit, mit welcher sie traurige Eräugnisse und öffentliche Uebel erträgt. Sie vernachläßigt die Hülfsmittel der Vernunft, der Vorsicht, einer richtigen Zusammenhaltung der Umstände, weil sie den Gang der Schicksale einzelner Menschen und des Staats einer unsichtbaren himmlischen Hand zuschreibt.

Digitized by Google

Der Arm der Regierung wird dadurch in den beſten Maaßregeln, den Feuersbrünſten, der Peſt, und andern Uebeln abzuhelfen, gehindert. Die geringſte Klage über irgend ein Unglück, das einem Moslem durch ſeine oder fremde Schuld wiederfährt, wird für Irreligion, für Angriff auf die himmliſchen Rathſchlüſſe, gehalten. Man ſieht den Urheber ſeines Unglücks für ein Werkzeug der Vorſehung an, um ihre unwiederruflichen Rathſchlüſſe, die über alle menſchliche Weisheit und Vorſicht ſind, auszuführen. Dieſer Fatalismus wird Takdir oder Kissméth genannt; bey allen glücklichen und unglücklichen Begebenheiten führen die Moslemin jedes Standes immer dieſe Worte im Munde. Doch iſt der Einfluß dieſes unglücklichen Syſtems auf den Staat mehr oder minder ſtark, je nachdem die Monarchen und ihre Miniſter Kopf und Einſichten haben oder nicht. Einer der erſten Khaliphen, Omer, gieng, als er auf dem Marſch gegen Syrien im 18. Jahre der Hedſchra an der Gränze erfahren hatte, daß dieß Land von der Peſt verwüſtet werde, ſogleich nach Medina, dem erſten Sitz des Khaliphats, zurück, und verſchob den Feldzug bis aufs folgende Jahr, zum großen Aergerniß des ganzen Hofes. Unſer Khaliph, hieß es, flieht die unabänderlichen Rathſchlüſſe des Schickſals. Abu Obeidah (Ebu-Oeubeydé), einer ſeiner vertrauteſten Freunde, bezeugte ihm auch ſein Erſtaunen über ein der Prädeſtinationslehre ſo zuwiderlaufendes Betragen. „Du irrſt, antwortete ihm Omer, du weißt ohne Zweifel nicht, daß der Prophet, als er über dieſen Punkt befragt wurde, erklärte: wer ſich ſchon im Feuer befinde, der müſſe ſich Gott überlaſſen; wer aber außer dem Feuer ſey, müſſe ſich ihm nicht ausſetzen.“ Bayezid II. folgte dieſem Beyſpiel, das der Islamismus, ſo wie alle Handlungen und Vorſchriften der vier erſtern Khaliphen, als Schüler und unmittelbarer Nachfolger des Propheten, geheiligt hat. Als er (J. 895., Chr. 1490.) nach Andrinopel (Adrianopel) reiſte, und nahe bey der Stadt erfuhr, die Peſt

fange

fange an ſich zu äußern, ſo blieb er mehrere Wochen lang zu Ipſala und Kümüldſcheneh (Kumuldjené). Zwey Jahre darauf, als er von dem Feldzug nach Albanien zurück kam, und dieſelbe Plage die Hauptſtadt verwüſtete, gieng er gerade nach Andrinopel, brachte den Reſt der ſchönen Jahreszeit daſelbſt zu, und kam erſt zu Anfang des Winters, als die Seuche ſchon ganz nachgelaſſen hatte, nach Conſtantinopel. Als im J. 915., Chr. 1509. das Erdbeben einen großen Theil von Conſtantinopel umſtürzte, ſo fragte er bloß ſeine Klugheit um Rath, verließ die Zimmer des Serail, wohnte unter Zelten, die mitten im zweyten Hof des Pallaſtes aufgeſchlagen waren, und gieng, da die Stöße fortdauerten, einige Tage nachher aus der Stadt nach Demotica, wo er blieb, bis die Erde ruhig geworden war. Solche Beyſpiele könnten einem aufgeklärten Sültan als Waffen dienen, um die falſchen Meinungen zu zerſtören, aus denen ſo viele phyſiſche und politiſche Uebel des Reichs herfließen. Wenn die Othomanen keine Vorſicht gegen die Peſt brauchen, wenn ſie keine Lazarethe in Conſtantinopel und andern großen Städten errichten, wenn ſie keine ſteinernen Häuſer erbauen, um ſich gegen Feuersbrünſte zu ſichern, wenn ſie, mit einem Worte, die weiſen Maximen der Europäer in bürgerlichen und Staatsangelegenheiten nicht annehmen, ſo ſteht weder die Religion noch das Geſetz im Wege, ſondern die verderblichen Vorurtheile, unter denen die ganze Nation ſeufzt, und die um ſo viel leichter vernichtet werden können, da man ſie mit dem Koran ſelbſt beſtreiten kann. Uebrigens iſt auch das gewöhnliche Betragen der Moslemin ſelbſt der Lehre des Fatalismus entgegengeſetzt; ſie unterlaſſen nicht, ihre Zuflucht zur Kunſt, zur Wiſſenſchaft, zur Intrigue, zur Gunſt der Vornehmen, u. ſ. f. zu nehmen, um ſich Erleichterung ihrer Uebel zu verſchaffen, ihre Glücksumſtände zu verbeſſern, ihre ehrgeitzigen Abſichten zu unterſtützen ꝛc. Die Khaliphen und Sültane, die ſo viele Prinzen von den Nebenlinien haben ermorden laſſen, um Un-

ruhen zu verhüten, oder ihren Kindern den Thron zu sichern, haben gewiß nicht erst dabey die Lehre von der Vorherbestimmung zu Rathe gezogen. Nur unter weibischen oder schwachen Prinzen, unter eingeschränkten und unthätigen Wesirs ersticken jene Meinungen alle gesunde Einsichten der Vernunft. Aus Mangel an Geist, Kraft, und Einsicht, die zur guten Staatsregierung so nöthig sind, schreiben sie gewöhnlich das Schicksal des Staats den Rathschlüssen des Himmels zu, nicht immer mit Ueberzeugung, oft nur aus Politik. Dieß System dient ihnen zum Schild gegen das Mißvergnügen des Volks bey allen Unfällen, Fehlern der Verfassung, Mißbräuchen der Regierung, und bey dem Mangel der Vorsicht selbst im gewöhnlichen Laufe politischer Gegenstände. So dient dasselbe Vorurtheil auf der einen Seite indolenten Seelen zum Ruheküssen ihres schwachen Kopfs, und auf der andern Seite zum scharfen Schwerdt in geschickten und thätigen Händen, um alle Entwürfe der Politik oder der Herrschsucht, ohne Widerspruch, durchzusetzen. Die Wahrheit dieser Behauptung beweisen alle große Unternehmungen und Handlungen verschiedener Khaliphen, und mehrerer mohamedanischer Prinzen, vornehmlich der ersten Othomanischen Beherrscher, von **Osman I.** bis auf **Selim II.**, welche von berühmten Männern unterstützt wurden, die sich in ihrem geheimen Rath und in ihren Armeen bildeten. Erhabene Geister ziehen gewöhnlich von allem Vortheil; weit entfernt, sich durch Vorurtheile oder Volksmeinungen fesseln zu lassen, bedienen sie sich derselben vielmehr als Mittel zu ihren Unternehmungen, vorzüglich wenn diese das Beste des Staats zum Gegenstand haben. Oft werden also solche Vorurtheile sehr vortheilhaft. Der Meinung vom Fatalismus, dem Gesetz, welches gegen die Christen zur Vertheidigung und Ausbreitung des Islamismus zu fechten befiehlt, dem Versprechen der Märtyrerkrone für die, welche mit den Waffen in der Hand sterben, muß man die heroischen Thaten zuschreiben, welche so oft den Muth

und die Unerschrockenheit mohamedanischer Nationen, vorzüglich der Araber, Tataren und Othomanen, ausgezeichnet haben.

23. Daß die Sendung der Propheten ein Geheimniß ist; daß diese Wunderthäter, welche Gott selbst gesandt hat, um der Welt seine Barmherzigkeit oder seine Rache anzukündigen, und sie in zeitlichen und ewigen Dingen zu unterrichten, ihre Sendung durch Wunderzeichen, oder durch Eräugnisse, welche von den Gesetzen der Natur abweichen, bewiesen haben.

C. Die Propheten sind Mittler zwischen Gott und den Menschen. Sie trösten die Gläubigen und Beobachter des Gesetzes, indem sie ihnen Belohnungen des Himmels versprechen, und sie verdammen die Ungläubigen, indem sie ihnen Hölle und ewige Strafen drohen.

24. Daß Adam der erste, und Mohammed der letzte der Propheten ist, daß sie alle gute und heilige Männer gewesen sind, die den Auftrag des Ewigen hatten, die Menschen zu unterrichten, und ihnen seine Wahrheiten zu verkündigen; daß ihre Zahl, ob sie gleich in verschiedenen Stellen des Hadis angegeben wird, doch kein von Gott selbst geoffenbarter Artikel ist; daß es daher auch der Klugheit gemäß ist, sie nicht auf eine unbedingte Art zu bestimmen, aus Furcht, daß man Personen in diese Zahl aufnehmen könnte, die nicht Propheten sind, und andere ausschließen, die es seyn könnten.

C. Die Zahl der Propheten beträgt, nach Mohammeds Worte, hundert und vier und zwanzig tausend.

25. Daß Mohammed [1]) der erhabenste und vortrefflichste der Propheten ist.

C. Alle Propheten, von Adam an, haben die Gnade der Offenbarung, Wahhy, gehabt, kraft deren sie befehlende und untersagende Gesetze ertheilt haben. Die Sendung aller Propheten, vorzüglich des Mohammed, ist durch Wunder bestätigt worden. Unendliche Wunder, die er während der 23 Jahre seines Apostelamts verrichtet hat, die erhabenen Tugenden und Eigenschaften, mit welchen er sowohl vor als nach der Epoque seiner göttlichen Sendung geschmückt war, die besondern Gunstbezeugungen, mit denen ihn das höchste Wesen überhäufte, die Gnade, die ihm der Himmel erwies, daß er über alle seine Feinde triumphirte, daß er den Cur'ann empfieng, daß er eine heilige Lehre bekannt machte, daß er eine Religion einführte, die über alle andere Religionen ist, und, nach den Verheissungen des Ewigen, sich bis an das Ende der Zeit erhalten und fortdauern wird, setzen ihn an die Spitze aller andern Propheten; Mohammed endlich, der letzte der Propheten, der Ruhm der Völker, der vorzüglichste unter allen Kindern Adams, ist nicht nur zu den Arabern, sondern zu allen Völkern der Erde, zu den geistigen Wesen [2]), wie zu den körperlichen, gesandt worden. Jesus Christus selbst, der gegen das Ende der Zeiten kommen soll, wird nur seiner Lehre, seinem Gesetz, seinen Thaten folgen, und die Geschäfte des Imams als Stellvertreter (Khaliph) des Obersten der Propheten verrichten; Mehhdy, der geringer als Jesus Christus ist, wird ihm in seinen Verrichtungen und der Ausübung seines Imameth [3]) nachfolgen.

Bemer-

1) Ye efzal' ul-emnbiya Mohammed' un aleih' is-Selam.
2) Djinn ve Inns.
3) Dieß Imameth bezieht sich auf das Priesterthum, auf die Verrichtungen religiöser und geistlicher Geschäfte.

Bemerkungen.

Alle Lehrer, deren Meinungen über den Stifter des Islamismus und über die alten Propheten man in demselben Schriftsteller, Ahmed-Efendy, findet, machen einen Unterschied zwischen den Propheten, die Néby genannt werden, und den Gesandten Gottes, Ressoul, als welche bloß der Gnade himmlischer Bücher und Offenbarung gewürdigt worden, und dadurch über den Charakter bloßer Propheten erhaben sind. Diese Meinung wird auf eine Rede Mohammeds gegründet, in welcher erklärt ist, daß man, unter den 124000 Propheten, 313 Ressuls oder himmlische Boten unterscheiden müsse, durch welche das höchste Wesen den Menschen die Geheimnisse seines ewigen Willens geoffenbart habe. In die Klasse der Propheten setzt die mohamedanische Religion alle Patriarchen und Heilige des alten Bundes; sie verehrt das Andenken aller, und heiligt einige von ihnen durch besondere Beynamen. Adam heißt der Reine in Gott, Safiy'-Ullah, Seth, der Gesandte Gottes, Ressoul'-Ullah, Enoch, der durch Gott Erhöhete, Refiy'-Ullah, Noah, der durch Gott Gerettete, Nedjiy'-Ullah, Abraham, der Freund Gottes, Kahlil'-Ullah, Ismael, der in Gott Geopferte, Zebiy'-Ullah, Jacob, der nächtliche Mann Gottes, Israïl'-Ullah, Joseph, der Rechtschaffene in Gott, Sadik'-Ullah, Job, der in Gott Geduldige, Sabour'-Ullah, Moses, die Rede Gottes, Kelam'-Ullah, David, der Stellvertreter Gottes, Khalifet'-Ullah, und Salomo, der Vertraute Gottes, Emin'-Ullah, u. s. f. Jesus Christus wird allen vorgezogen, und der Geist Gottes, Rouhh'-Ullah genannt, weil der Islamismus seine unbefleckte Empfängniß im Schoos der heiligen Jungfrau annimmt; endlich Mohammed führt unter andern erhabenen Beynamen gewöhnlich die, eines Obersten der Propheten, Seyyid-ul Ennbiya, und eines Fürsprechers am Tage des Gerichts, Schéfy-rouz-djeza.

Der-

Digitized by Google

Derſelbe Schriftſteller beſchreibt auch die Wunderthaten, welche die mohamedaniſche Tradition, ein ſonderbares Gemiſch von Fabel und Wahrheit, den meiſten alten Propheten zuſchreibt. Abraham, Ibrahim, ſoll vom Nemrud (Nimrod) in einen brennenden Ofen geworfen worden, und darinnen wie in einem Roſengarten, unter Loben und Segnen Gottes, herumſpaziert ſeyn. Dieſer Patriarch wird als Stifter der Caaba (Keabé) zu Mecca, nach Adam und Seth, als Urheber der Beſchneidung, der er ſich zuerſt in einem Alter von 99 Jahren unterwarf, und als Vater der Araber angeſehen, das iſt, als Vater des Stammes, welcher Musstaribé oder Mutearibé genannt wird, wegen der Verbindung Iſmaels mit dem Hauſe Dſcherhem *), das Mecca geſtiftet hat, und von welchem Mohammed abſtammt. Man ſchreibt dieſem Patriarchen auch die weſentlichſten Uebungen des Islamismus zu, z. B. die Reinigungen, Wallfahrten ꝛc. Er wird für den erſten gehalten, der weiße Haupthaare hatte, der ſich der Scheere bey dem Knebelbart, und des Scheermeſſers bey den übrigen Theilen des Körpers bediente, Gewohnheiten, welche die Moslemin ängſtlich genau beobachten. Moyſes, Moussa, wird als Befreyer und Geſetzgeber des Volks Iſrael angeſehen; er hatte eine Warze an der Naſe, und eine andere am Ende der Zunge. Sein Buch, in welchem der Ewige ihm ſeine Geheimniſſe und Geſetze offenbarte, erhielt er vom Himmel. David, Dawoud, der aus einem Hirten Prophet und König von Jeruſalem wurde, empfieng auch vom Himmel den Pſalter in 150 Kapiteln, welche unausſprechliche Geheimniſſe, viele moraliſche Vorſchriften, die Ankündigung aller Unglücksfälle der Juden, und alles deſſen, was dieſe Nation von der Tyranney des Nebucadnezar, Boukhth' un-Nass, erdulden ſollte, enthielten. Die ſanfte Melodie ſeiner Stimme hatte die Kraft,

Vögel

*) Der Verf. ſchreibt Djerhhem, andere, Dſchorham, Giorham; ſ. *d' Herbelot* h. v.

Vögel zu bezaubern, Eisen weich zu machen, Gebürge zu ebnen, u. s. f. Salomon, Suleyman, wird als der größte, prächtigste, glorreichste aller Monarchen der Erde angesehen. Gott unterwarf den Orient und Occident seiner Herrschaft. Fast alle Könige der Welt huldigten seiner Größe durch die reichsten und kostbarsten Geschenke. Bel-Kys (Belkyss), die berühmte Königin von Yemen, kam in Person nach Jerusalem, die Weisheit dieses Königs-Propheten zu bewundern. Ihm hatte der Himmel das Glück aufbehalten, den berühmten Tempel zu Jerusalem, welcher Beyth' ul-Moukaddess, das heilige Haus, heißt, zu erbauen. Dieser Tempel, Mittelpunkt der öffentlichen Religionsübung der Israeliten, und Aufbewahrungsort der schätzbarsten Denkmäler des Alterthums, erlitt 4 Jahrhunderte nachher das traurigste Schicksal. Der gottlose Nebucadnezar verwandelte ihn in Asche. Verschiedene Prinzen in seinem Gefolge theilten den heiligen Schmuck desselben unter sich. Der griechische Kaiser, Sultan-Roum, erhielt das Kleid Adams [1]) und den Stab Moysis [2]), der Beherrscher von Antiochien den Thron der Königin, Bel-Kys [3]), der von Armenien den Smaragd des Zoulcarneynn [4]), und der von Spanien die goldne Tafel Salomons [5]). Diese Tafel, setzt der Verfasser hinzu, wurde in Andalusien gefunden, als der berühmte Musa (Moussa-Ibn-Nassir) es eroberte. Dieser schickte sie nach Syrien, von wo die Ommiadischen Khaliphen sie nach Mecca schaffen ließen. Man bediente sich ihrer nachher, um die Pforte des

1) Hillé-y-adém.

2) Assa-y-moussa.

3) Arch-belkiss.

4) Yakouté-y-Zoulcarnéynn. (Zulcarneyn, oder Dhulcarneyn, d. i. der Zweygehörnte, ist nicht Alexander der Große, sondern ein viel älterer Monarch; s. d'Herbelot Art. Escander, Th. II. 316. deutsch. Ueb.)

5) Maydé-y-suleymann.

des Heiligthums, der Caaba, damit zu schmücken. Esra, Oeuzeyr, wird als einer der größten Propheten geehrt. Den Fesseln Nebucadnezars entronnen, gieng er in das verwüstete Jerusalem zurück. Der Verlust der Bibel machte die Verwüstung dieser Stadt vollkommen; allein Esra, den der heilige Geist erleuchtete, setzte sich unter einen Baum, und schrieb dieß ganze heilige Buch wieder auf. Kurz darauf fand eine Frau es unter der Erde wieder; man verglich beyde Bücher, und fand in keinem einzigen Worte einen Unterschied. Die Gottlosigkeit der Menschen gieng nun so weit, daß sie den Esra einen Sohn Gottes nannten. Man spricht von Salih, als dem ersten arabischen Propheten *). Unter andern Wundern schreibt man ihm das mit dem himmlischen Kameelweibchen, Nakath'-ullah, zu, welches er mit einem jungen Kameele, aus einem großen Felsen, hervorgehen ließ. Dieß Wunder, das in Hedschas bey einem großen heidnischen Feste verrichtet wurde, bewürkte die Bekehrung einer großen Menge dieser Götzendiener; bald nachher verfielen sie wieder in ihre Irrthümer, und Ahmer-Semud (Ahmer-Semoud) hatte die Gottlosigkeit, dem Kameelweibchen die Knieekehlen zu zerschneiden. Das Geschrey und Heulen des jungen Kameels zog ihnen den Zorn Gottes zu; eine schreckliche Stimme donnerte über ganz Arabien, und tödtete das ganze Volk, das unter dem Namen Semud bekannt war. Noch itzt vergleichen die Araber jede ungerechte oder kirchenräuberische Handlung mit der des gottlosen Semud. Auch die Geschichte des jungen Kameels bleibt den Arabern noch, als eine geheimnißvolle Sache, im Gedächt-

*) Bey andern Saleh, Salah geschrieben. Es ist der Patriarch Salah, Vater Ebers. Der Stamm, wo das Wunder sich zugetragen haben soll, wird Themuditen ثمود genannt, vom Amer, Vater des Themud, Sohn des Aram; s. *d'Herbelot* Art. Salah. Vergl. Koran Sur. 11. (S. 215. Ueb.) Man vergl. auch von den übrigen Propheten verschiedene Artikel im d' Herbelot.

Digitized by Google

Gedächtniß. Immer werden öffentliche Unglücksfälle mit den Worten angekündigt: Das ist das fatale Geschrey des himmlischen Kameelfällens. Khidir*) und Elias nehmen auch einen wichtigen Platz unter den Propheten ein. Der Name des erstern bedeutet den Grünenden; dieß spielt auf seine Wunderkraft, überall unter seinen Tritten ein angenehmes Grün hervorzubringen, an. Sie werden als die Schutzgötter der Reisenden betrachtet, der erste der zur See, der zweyte der zu Lande reisenden. Beyde sollen deswegen immer die See und das Land durchwandeln, und in ihrem schnellen und beständigen Laufen einander jährlich einmal zu Mina in der Nähe von Mecca begegnen, an dem Tage, wo die Wallfahrer Rasttag daselbst haben. Der 23. April, alten Styls, (4. May, neuen Styls) das Fest des heiligen George ist unter dem Namen dieser zwey Propheten geheiligt. Man nennt ihn gewöhnlich Khidrellèz. Bey den Othomanen ist er eine feste Epoque für verschiedene bürgerliche, politische und militärische Geschäfte, z. B. die Abfahrt des gewöhnlich im Archipelagus kreuzenden Geschwaders, den Ausmarsch der Truppen aus ihren Quartieren in Kriegszeiten, für die Absendung der Pferde des Großherrn auf die Wiesen, für die Sommerkleidung, welche alle Tschocadars des Serail und Hofes anlegen u. s. f. Er zeigt auch den Anfang des Frühlings an, so wie der 26. Oct. alten Styls (6. Nov. neuen Styls), des heil. Demetrius Festtag, welchen man Cassim nennt, die Rückkehr des Winters anzeigt ꝛc. Der Islamismus setzt unsern göttlichen Erlöser an die Spitze aller dieser Propheten. Der mohamedanische Schriftsteller spricht von der Geburt, dem Leben und der Sendung unsers Herrn in folgenden Worten:

„Jesus, Sohn der Maria, ist zu Bethlehem, Beyth' „ul-lahhm, d. i. Fleischhaus, oder Viehmarkt, geboren „worden.

*) Sonst auch Khedher genannt; s. d' Herbelot unter diesem Wort. Er war Feldherr der Armee oder geheimer Rath des berühmten Zulcarneyn gewesen.

„worden. Maria, Tochter des Amrann und der Anna, „stammte, wie Zacharias und Johann der Täufer, aus „dem Stamm Juda, Yehhoud, durch Salomo ab. „Jesus Christus, dieser große Prophet, wurde von einer „Jungfrau durch das Anhauchen des Erzengels, Gabriel, „am 25. Dec. 5584. unter der Regierung Herodes, und „im 42 Jahre Augusts, des ersten Cäsars, geboren. „Seine göttliche Sendung fieng in einem Alter von 30 „Jahren, nach seiner Taufe im Jordan, Erdénn, durch „Johann den Täufer, an. Er rief das Volk zur Buße. „Gott gab ihm die Kraft, die größten Wunder zu thun. „Er heilte Aussätzige, gab Blinden das Gesicht, erweckte „Todte, gieng auf dem Wasser des Meers; seine Macht „belebte, durch sein Anhauchen, einen Vogel, Khafasch, „der aus Gyps (Thon) und Erde gemacht war. Als er „und seine Schüler vom Hunger gedrückt wurden, so „empfieng er vom Himmel, mitten unter seinem heftigen „Beten, eine gedeckte Tafel, mit einem gebratenen Fisch, „fünf Brodten, Salz, Weinessig, Oliven, Datteln, „Granatäpfeln, und allen Arten von frischen Kräutern. „Sie aßen alle davon, und diese himmlische Tafel wurde „ihnen 40 Nächte hinter einander in demselben Zustand „gereicht. Dieser Messias der Völker bewies sein Apostel„amt auch durch eine Menge Wunder. Die Einfachheit im „Aeußerlichen, die Niedrigkeit seiner Lebensart, die Strenge „seines Lebens, die Weisheit seiner Lehren, die Reinigkeit sei„ner Moral sind über die Menschheit erhaben; er führt daher „auch den glorreichen Namen Rouhh' Ullah, Geist Gottes. „Vom Himmel empfieng er das heilige Buch der Evange„lien, Indjil-Scherif. Die verkehrten Juden verfolgten „ihn so sehr, daß sie seinen Tod forderten. Vom Judas „verrathen, und nun in Gefahr, der Wuth seiner Feinde „unterzuliegen, wurde er in den Himmel versetzt, und jener „treulose Apostel, der in die Gestalt seines Herrn verwan„delt wurde, ward für den Messias gehalten, und erlitt „die Kreuzesstrafe mit allen den Beschimpfungen, die dem

„über-

„übernatürlichen Menschen, dem großen Heiligen, dem „glorreichen Propheten zugedacht waren. Enoch, Khidir, „Elias und Jesus Christus sind die vier Propheten, welche „lebendig in den Himmel genommen wurden. Mehrere „Imams (setzt derselbe Schriftsteller hinzu) glauben doch „an den würklichen Tod, Auferstehung und Himmelfahrt „Christi, so wie er selbst es seinen zwölf Aposteln vorher „gesagt hat, welche in seinem Namen das Wort Gottes „allen Völkern der Erde predigen sollten.“

Nach Christus nimmt der Islamismus keine Propheten weiter bis auf Mohammeds Geburt an. Diese Periode von 632 Mondjahren, zufolge derselben Chronologie, heißt Eyyam-fetréth, welches ein geistliches oder prophetisches Zwischenreich bedeutet. Die, welche während desselben sich den Charakter der Propheten und himmlischen Gesandten beylegten, waren Betrüger, sagt derselbe Schriftsteller. Diese Jahrhunderte, auch die Zeit der Unwissenheit, Vakth-djehhaléth, genannt, und zur Vorbereitung auf einen Propheten, der größer als Jesus war, bestimmt, haben nur Heilige, Soulehha, hervorgebracht. Solche waren 1. die Asshab'-ul kehhf *), die, um den Verfolgungen der griechischen Kaiser zu entgehen, sich zu Tarsus in eine Höhle einschlossen, wo sie dreyhundert und neun Jahre, immer in Seufzern und Thränen, lebten; 2. Hannzala (Hannzala), der sich durch seine heiligen Predigten einen grausamen Tod zu Hassura zuzog; 3. George, Djirjiss, der, als er zu Mussul zur Todesstrafe verurtheilt war, dreymal starb, und wieder auflebte. 4. Khalil-Ibn-Senann, der mit seinem geheimnißvollen Stab die Flammen, Béda, welche das ganze Feld zwischen Mecca und Medina verwüsteten, auslöschte, und dessen Vorherverkündigungen seines Todes und seiner Auferstehung niemand

*) Wörtlich, Gesellschafter der Höhle. Es sind die Siebenschläfer. *d' Herbelot* Art. Ashab Kahaf.

mand achtete, selbst seine Verwandte nicht, welche nicht einmal seine Gruft am dritten Tage nach seinem Hinscheiden öffnen wollten, wie er in seinem Testament verlangt hatte, u. s. f.

Die erhabenste Einbildungskraft scheint die Geschichte der Sendung Mohammeds gezeichnet zu haben. Mohammed, sagt der angeführte Schriftsteller, das Licht der Welt, der Ruhm der Völker, der letzte und größte der Propheten, wurde zu Mecca, am 10. des Monds Rebi'ul-Ewel 6163. geboren. Er war der Sohn von Abd'allah und Emineh (Eminé), und stammte, von beyder Aeltern Seite, aus Fihr-Coureysch, dem Zweige des ansehnlichsten arabischen Stammes der Koreischiten, ab; die Abkömmlinge der verschiedenen Zweige dieses Stamms hatten damals die zehn Würden der Scherifs, die die aristocratische Regierung von Mecca ausmachten, im Besitz. Sein Apostelamt wurde anerkannt, und verkündigt von den Propheten und himmlischen Boten, die in allen vorherigen Zeitaltern den Menschen gepredigt hatten. Alle Völker der Erde, alle Kinder Adams, von der Schöpfung an bis auf das Ende der Welt, sind zu einem Volkskörper in ihm allein, als ihrem Haupt, ihrem Führer, ihrem Lichte, dem Vollender der ewigen Weissagungen und Geheimnisse, wieder vereinigt. Er existirte vor Adam, zufolge der heiligen Worte: „Adam war noch zwischen Körper und Geist, zwischen Wasser und Erde, als ich Prophet war[1].“ Adam, kaum geschaffen, erhielt den Beynamen, Ebu Mohammed, d. i. Vater des Mohammed. Als er Gott um Erklärung dieses Beynamens bat, befahl ihm Gott die Augen aufzuheben, und der Stammvater der Menschen sah Mohammeds Namen im dritten Himmel geschrieben, am Throne des Ewigen selbst, Arsch, bedeckt mit einem Vorhang, der vom prophetischen Licht, Nour-Mohammedy, funkelte. Adam hörte in der Entzückung

1) Kuntu nebiyénn ve adem' u beyn' er-rouhh v' el djessed, beyn' el ma v' et-tinn.

Entzückung die göttlichen Worte: „Dieß Licht ist das Licht des Propheten, der von deinem Geschlecht geboren werden wird; sein Name ist im Himmel Ahmed, und auf Erden Mohammed *). Ohne ihn hätte ich weder dich, noch die Erde, noch die Himmel geschaffen.“ Auch ist Mohammed der Prophet der Propheten, Nebiy'ul-Enbiya. Alle stellten sich unter ihn, unter sein Imameth, in der Nacht seiner Erhebung in den Himmel, und alle werden sich am großen Gerichtstage unter seine geheiligte Fahne stellen. Seine Geburt und göttliche Sendung, setzt derselbe hinzu, sind auch mit den sichtbarsten und deutlichsten Charakteren in allen himmlischen Büchern, im Gesetz und Evangelium, verkündigt worden. Im Buch Moyses steht, daß Gott zu Abraham gesagt: „Wahrlich, ich habe deine Wünsche für Ismael erhört; ich habe ihn gesegnet, seinen Stamm vervielfältigt und erhöhet; er soll zwölf Kinder haben, die ein großes Volk ausmachen werden.“ Auch steht geschrieben: Gott ist auf dem Sina erschienen; er hat sich auf Saïr gezeigt, er ist auf Farann geoffenbart worden; Worte, welche deutlich anzeigen, daß das Gesetz auf dem Sina, das Evangelium auf dem Berg Saïr, und der Cur'ann auf Farann, welcher Name alle Gebürge um Mecca herum anzeigt, gegeben worden sey. In einem andern Kapitel sagt Gott zu Moyses: „In Wahrheit, ich will, mitten unter dem Volk Israel, einen von ihnen, einen von ihren Brüdern, einen Propheten wie dich, mit Ruhm und Wundern erheben, und meine Worte in seinen Mund

*) Beyde Worte sind von demselben Stammwort, حمد, sehr loben, abgeleitet, und bedeuten den Hochberühmten oder Ruhmwürdigen. *Hottinger.* Hist. Or. p. 13. Mohamedanische Schriftsteller haben behauptet, daß der Name so viel als Paracletus bedeute; sie haben nämlich παρακλητος und περικλυτος verwechselt; *d' Herbelot* Art. Mohammed. Auch *d' Ohsson* schreibt, vermuthlich nach seinem Schriftsteller, paraclyte, wo in der Ueb. Tröster steht.

Digitized by Google

legen.“ Jesus Christus selbst sagt in seinem Evangelium: „Gienge ich nicht hin, so käme der Tröster nicht.“ In einer andern Stelle: „Wahrlich, der Tröster ist der Geist der Wahrheit, welchen euch mein Vater in meinem Namen senden wird; er wird euch von allen Dingen unterrichten.“ Auch sagt der Messias: „In Wahrheit, des Menschen Sohn ist bestimmt, zu scheiden; aber nach ihm wird euch der Tröster die himmlischen Geheimnisse offenbaren, euch alles erklären, und von mir zeugen, so wie ich von ihm zeuge. Ich habe mit euch in Bildern, in Gleichnissen gesprochen; er wird sie euch erklären.“ Endlich hat **Mohammed**, vom Geiste Gottes erleuchtet, nach seinem Apostelamt, selbst erklärt, daß, 50000 Jahre vor der Schöpfung der Welt, der Ewige Alles in das große Buch der Schicksale eingeschrieben habe, wo, unter andern geheimnißvollen Gegenständen, gesagt werde, Mohammed werde der erste und erhabenste aller Propheten seyn. Dieser göttliche Rathschluß sey selbst auf seinen heiligen Schultern mit mystischen Charakteren eingedrückt gewesen. Ueberdieß stützt der Verfasser die Sendung des angeblichen Propheten auf eine Menge wundervoller Begebenheiten, die sich vor, oder bey, oder nach seiner Geburt, seinem Apostelamt und Tod, zugetragen haben; Vorhersagungen der berühmtesten Wahrsager jener Zeit, Freudengeschrey einer Menge Engel und geistiger Wesen, Träume und Entzückungen mehrerer heiligen Seelen; die Offenbarung, die **Emineh**, seine Mutter, beym Anfang ihrer Schwangerschaft erhielt, daß sie das Glück habe, den glorreichsten der Propheten in ihrem Schoos zu tragen; den himmlischen Befehl, den sie im Traum erhielt, ihm den Namen **Mohammed**, das ist, der Gelobte, zu ertheilen; den Lichtglanz, mit welchem er bey der Geburt bedeckt war, und der sich über die ganze Welt auf einmal verbreitete; das Wunder seiner Bildung, da er beschnitten und ohne Nabelschnur geboren wurde; die Gabe der Sprache, die er im Augenblick seiner Geburt schon besaß, so daß er

deutlich

Digitized by Google

deutlich die Worte ausſprach: Rahmek-Ullah, Gott thue dir Barmherzigkeit; die Bewegung, die er gleich darauf machte, indem er Kopf und Augen gen Himmel hob; das himmliſche Feuer, das von allen Seiten leuchtete, und die unreinen Geiſter vom hohen Firmament verjagte, wo ſie die Geheimniſſe der Natur auszuſpähen ſuchten, um ſie den Zauberern auf Erden mitzutheilen; die Umſtürzung des berühmten Keoschk *), oder Luſtſchloſſes des Cosroes von Perſien; die ſchnelle und erſtaunende Austrocknung der See Saré; die Verlöſchung des heiligen Feuers der Magier, das ſeit faſt 1000 Jahren gebrannt hatte; den wundervollen Vorfall, der Mecca und ſein Heiligthum von dem gottloſen Unternehmen des Ebreh, Königs von Yemen, 50 Tage vor ſeiner Geburt rettete; endlich die Operation des Engel Gabriels, der dem Mohammed, als er 30 Jahr alt war, die Bruſt öffnete, ſein Herz reinigte, und es mit himmliſchem Licht erfüllte, u. ſ. f. In demſelben Geiſte erzählt der Schriftſteller auch Mohammeds vorgebliche Wunder, daß er in einem Alter, wo ſonſt die Menſchen noch Kinder ſind, ſchon groß geweſen ſey, daß er von Jugend auf einen natürlichen Abſcheu gegen die Götzenbilder gehabt habe; daß er mit einem himmliſchen Licht umgeben geweſen ſey, welches ſeinen Schatten, wenn er in der Sonne gieng, verſchwinden machte; daß ihn ſtets bey allen Feldzügen und Reiſen zwey Engel mit ihren Flügeln bedeckt haben; daß ſein Wort habe verdorrten Bäumen Leben ertheilen können, ſo daß ihre Zweige augenblicklich mit Blättern und Früchten bedeckt wurden; daß alle Thiere Achtung für ihn gehabt, und nie eine Mücke ſich auf ſeinen Körper oder auf ſein Kleid geſetzt habe; die wundervolle Art, wie er zweymal aus den Händen des Ebu-Djehhel, der ihm nach dem Leben trachtete, errettet worden; das erſtemal wurde dieſer durch einen feuerſpeyenden Graben zurückgehalten, das zweyte-

*) Gewöhnlich von Europäern Kiosk genannt.

mal sah er zwey Drachen auf den Schultern des Propheten sitzen; die ausgetrockneten Brunnen, Tebuk und Hudeybiyé, die auf seinen Befehl sich mit Wasser anfüllten, und den Bedürfnissen seiner Armee, die in Gefahr war, zu verdursten, reichlich abhalfen; die Würksamkeit seines Gebets auf dem Grabe der Emineh, die wieder auflebte, an seine Sendung glaubte, und gleich darauf, zur moslemischen Religion bekehrt, in ihr Grab zurück gieng; das berühmte Wunder seiner Himmelfahrt; das Wunder der Zertheilung des Mondes *). Er spricht auch von den Würkungen des Fluchs gegen seine Feinde, und seines Segens, den er seinen Schülern und Anhängern ertheilte. Er führt seine Vorhersagungen an, z. B. des Todes des persischen Königs, Cosroes Perwiz I., und des Königs von Aethiopien, des Unglücks, das dem Betrüger, Esswed-Kezab, wiederfuhr, und der Unfälle, die sein Volk, nach Omers Tode, treffen würden ꝛc. Endlich erzählt er die wundervollen Begebenheiten bey seinem Absterben. Der Todesengel habe es nicht gewagt, seine Seele wegzunehmen, als bis er ihn um Erlaubniß gebeten hatte; gleich nach seinem Verscheiden habe man in dem Zimmer eine Stimme vom Himmel gehört, welche befahl, man solle ihm nicht sein Hemd wegnehmen, und seiner ganzen Familie Friede und Trost wünschte.

Die Schwärmerey hat dem berühmten Manne verschiedene Beynamen gegeben; auf Erden heißt er Mohammed, im Himmel Ahmed, im Paradies Cassim, unter der Erde Mahmud, und im Feuer Dayi, nach demselben Schriftsteller. Die übrigen vorzüglichsten Beynamen sind: Mahhy, der Verwüster, welches auf die Vernichtung des Götzendienstes deutet; Haschy, der Wiedervereiniger, weil er verschiedene Völker zu seinem Gesetz und seiner Lehre vereinigt hat; Akib, der Letzte, weil er sich selbst als den letzten Propheten und den Vollender des alten Gesetzes ange-

*) Mohammed soll den Mond mit seinen Fingern entzwey geschnitten haben. *d' Herbelot* Wort Aiát.

angekündigt hat. Man nennt ihn auch Eb-ul eramil, den Vater der Wittwen, wegen seiner vielfältigen Handlungen der Liebe und des Wohlthuns; und Eb'ul-Mumininn, den Vater der Gläubigen, als Stifter des Islamismus. Seine Namen und Titel sollen sich bis auf 99 belaufen, welches der Zahl der göttlichen Eigenschaften gleich kommt, die jedoch viele Lehrer bis auf tausend steigen lassen. *)

26. Daß die Engel, Diener und Vollstrecker der Befehle Gottes, ihrer Natur nach, keinen Geschlechtsunterschied haben.

27. Daß die himmlischen Bücher würklich vom Himmel gekommen, und den Propheten in die Hände gegeben worden sind; daß sie die Befehle und Verbote, die Verheissungen und Drohungen des Ewigen enthalten.

C. Alle diese Bücher sind Gottes Wort; es ist nur ein einziges Wort Gottes; ihre Zahl und Verschiedenheit bezieht sich also bloß auf die veränderlichen Umstände des Gehörs, des Ausdrucks, der Articulation; das vorzüglichste und vortrefflichste ist der Cur'ann, unvergleichlich und unnachahmlich in seinem Styl; den

*) Der französische Verf. bemerkt, daß er hier alles Uebernatürliche und Wunderbare, was vom Mohammed erzählt wird, zusammengestellt habe, damit er in der Geschichte des Othomanischen Reichs bloß einen Abriß von wahren Begebenheiten des Lebens Mohammeds liefern könne. Er bemerkt ferner, daß in mehrern persischen Werken sich Abbildungen von fast allen Patriarchen befinden. Er theilt daraus 1. Adam und Eva mit, am Baum des Lebens und Todes stehend, in morgenländischer Tracht, und 2. das Aufsteigen Mohammeds über der Caaba zu Mecca, auf dem Borak, welcher ein weibliches Gesicht, einen Pfauschwanz, eine Krone auf dem Kopf, und ein Halsband am Halse, übrigens einen Pferdekörper hat. Beyde Kupfer schienen, unserm Zwecke nach, keinen Nachstich zu verdienen.

Digitized by Google

zweyten Platz nach ihm haben die fünf Bücher Moysis, Tewrath (Thorah), den dritten das Evangelium, Imdjil, den vierten der Psalter, Zebbour.

Bemerkungen.

Die alten Imams fügen diesen vier Büchern noch hundert andere bey, welche zusammen Kutub Enzélé, d. i. die vom Himmel gekommenen Bücher, heißen. Jene vier Bücher unterscheiden sie durch den Namen Mudé-wenn, d. i. die vereinigten, weil sie vollständige Bücher ausmachen. Die hundert andern, die bloß aus einzelnen Blättern bestehen, werden deswegen Souhhouf genannt. Nach der mohamedanischen Tradition sind zehn dem Adam, funfzig dem Seth, dreyßig dem Enoch, zehn dem Abraham, zur Aufbewahrung der diesen Patriarchen nach und nach ertheilten Offenbarungen, gegeben worden.

28. Daß die Himmelfahrt, Miradjh, des Propheten eine würkliche Thatsache ist, und daß er nach dem Willen des Ewigen persönlich in die Himmel und den höchsten Theil des Firmaments aufgestiegen ist.

29. Daß man an die wunderthätige Kraft der Heiligen glauben muß; daß sie Thaten würkt, welche den Gesetzen der Natur entgegen sind; dergleichen sind: in einem Augenblick unermeßliche Räume durchlaufen; in dringender Noth alle Bedürfnisse des Lebens finden; auf dem Wasser gehen, in der Luft fliegen, den Thieren und leblosen Wesen Sprache geben. Alle solche Wunder heißen in Ansehung des Propheten, Meudjizé, und Keraméth in Ansehung der Heiligen: ein Zustand der Seligkeit, zu welchem nur die gelangen können, die ihm angehören, und die in der That und Wahrheit an ihn glauben, seine Sendung bekennen, und seinem Gesetz und Lehre folgen.

C. Man

C. Man kann tausend Wunderthaten anführen, die Heilige verrichtet haben, das Wunder des Assaf-Ibn-Berkhaya, Wesirs oder ersten Ministers des Salomo, der in einem Augenblick den Thron der Königin Belkiß von einem Ort an den andern versetzen ließ, das der Maria, das des Zacharias, das des Djeafer-Ibn-Ebu-Talib ꝛc.

30. Daß Ebu-Bekir-us-Siddik der vornehmste und vortrefflichste der Menschen, nach unserm Propheten, ist: dann Omer-ul-Farouk, Osman Zyn' nourreyn, und Aly'-ul-Murteda.

C. Der Vorzug dieser Khaliphen vor dem übrigen Menschengeschlecht schreibt sich erst von der Zeit der mohamedanischen Offenbarung her; so daß man also hier nicht die Propheten, weder Jesus Christus, noch Elias, noch Elisa, noch Enoch, u. s. f. mit einschließen darf. Ebu-Bekir führt den Beynamen, Siddik, der Bezeugende, weil er, durch die Gnade erleuchtet, plötzlich die Vernunft dem Glauben aufopferte, und der erste war, der Mohammeds göttliche Gesandtschaft, so wie seine Wunder, vornehmlich das der Himmelfahrt, bekannte und bezeugte. Omer hat den Beynamen, Faruk, der Verständige, wegen des Scharfsinns und der Genauigkeit, mit welcher er das Wahre vom Falschen, das Gerechte vom Ungerechten, unterschied. Osman hat seinen Beynamen, Zyn' nur-reynn, Besitzer der zwey Lichter, von seiner Heurath erhalten, weil er die zwey Töchter des Propheten, Koukkiyeth und Umm-Gulsoum geheurathet hatte, und Aly hat den Beynamen, Murteda, der Angenehme, der Vielgeliebte, wegen der Zuneigung der Schüler, Asshabs, zu ihm, und der Stimmen des Volks zu seinem Vortheil.

Bemerkungen.

Die vier ersten Khaliphen, welche auch die Apostel und vornehmsten Schüler des Propheten waren, führen

den Beynamen Tschihhar-yar, d. i. die vier Begleiter oder die vier Lieblinge. Der Islamismus erweist ihrem Andenken vorzügliche Ehre; in allen Moscheen, und fast in allen Dewr-Khanés, welches die Betkapellen, bestimmt zu den religiösen Tänzen der Derwische von gewissen Orden, sind, werden ihre Namen stets den Namen Gottes und Mohammeds an die Seite gesetzt. Man fügt noch die Namen der Söhne des Aly, Hassan und Hüsseyn, als der ersten vorzüglich rechtmäßigen Imams, bey. Sie werden unter die Heiligen und an die Spitze der Märtyrer gesetzt. Man erwähnt ihre Namen auch in den Khouthbés, einer Art von Fürbitte, die in allen großen Moscheen vor dem öffentlichen Gebet Freytags, und nach dem Gebet der beyden Beyramfeste, feyerlich verrichtet wird. Erst nach dem Tode haben diese vier Khaliphen die Beynamen der Ehre und der Unterscheidung wegen erhalten. Die Araber, und alle mohamedanische Völker, haben fast gar keinen Familiennamen. Jeder von jedem Stande fügt seinem Namen den Namen seines Vaters bey: Ibn oder Weled arabisch, Zadé persisch, und Oghlou (Oglu) türkisch, bedeutet den Sohn; Ibn hat in der mehrfachen Zahl Beny oder Beno, wodurch, wie durch das Wort Al' i eine Familie, ein Stamm, eine Nachkommenschaft, u. s. f. angezeigt wird. So sind Beny-Coureyschs, die Kureischiten, Beny-Haschim, die Haschimiten, Beno-ummeyé oder Al' i-ummeyé, die Ommiaden, Beno-Abas oder Al' i-Abas, die Abassiden, Al' i-Osman, die Othomanen. Die Araber pflegen auch den Namen ihres erstgebornen Sohns anzunehmen, z. B. Ebu-Hanifé, Vater des Hanifeh, Ebu-Bekir, Vater des Bekir. Der letztere nannte sich vorher Abd' ul-Keabé, Diener der Caaba. Am Tage seiner Bekehrung zum moslemischen Glauben gab ihm der Prophet den Namen Abd' ullah, Diener Gottes. Mehrere Bürger nehmen auch den Zunamen von ihrer Geburtsstadt an, Kiufy, der von Kiufeh (Kufa), Bagdady, der von Bagdad,

Istam-

Istambolly, der Constantinopolitaner. Der Beynamen bedienten sich die Khaliphen. Gewöhnlich bestimmte Frömmigkeit oder Bescheidenheit ihre Wahl derselben: z. B. Mutewekkil-al' allah, der sich Gott überlassen hat, Cadir-b' illah, der Starke in Gott, Mutty' ullah, der sich Gott unterworfen hat, Moeutemed al' allah, der Gott Vertrauende ꝛc. Solche Titel ertheilten sie auch beynahe allen Prinzen vom Geblüt; die, welche noch keine hatten, wählten sich dieselben nach Gefallen am Tage ihrer Gelangung zum Khaliphat. Als sie selbst es unterließen, Beynamen anzunehmen, so gab das Publikum sie ihnen, bey ihrem Tode, nach Beschaffenheit ihrer Tugenden und Laster. Abd' ul Melik I. erhielt den Beynamen Scheykh' ul-Hadjr, Vater des Steins, wegen seiner Härte und seines Geitzes; Welik (Walik) II. den Namen Fassik, der Schaamlose, Irreligiöse; Yezid III. wurde Nakiss, der Unvollkommene, Mangelhafte, genannt. Mohammed III. wurde bey seinem Tode Musemménn, der Achtfache, genannt, weil er der achte Khaliph aus seinem Hause war, acht wichtige Plätze erobert hatte, acht Schlösser erbauete, in seinem Pallast 8000 Kameele, 8000 Mauleſel, und 8000 Sclaven beyderley Geschlechts hatte, weil er endlich, durch einen sonderbaren Zufall, 8 Jahre 8 Monate 8 Tage regierte. Bey dem Verfall des Bagdadischen Khaliphats maaßten die Soldaten sich das Recht an, den Khaliphen, die sie auf den Thron setzten, Beynamen zu geben, z. B. Ahmed, genannt Musstaïnn-b' illah, der den Beystand Gottes Anrufende. Die Fathimiten in Aegypten und andere Gegen-Khaliphen nahmen fast dieselben Titel, wie die Ommiaden und Abassiden, an. Beherrscher verschiedener mohamedanischer Dynastien bedienten sich derselben. Sie erhielten sie oft von der Gunst oder Politik der Khaliphen, deren priesterliche Oberherrschaft sie anerkannten. Die Othomanischen Sültan haben dieß System nicht befolgt. Die, welche die Beynamen Adil, der Gerechte, Khouda-vend-Kear, der große Monarch, Yawouz, der

der Strenge, Wely, der Heilige, u. s. f. führen, haben sie nach ihrem Tode vom Volk erhalten. Nur wegen großer Eroberungen führen einige die Beynamen, Fatih, der Eroberer, oder Ghazy, der Siegreiche. Die Großen des Staats, Minister, Generale, und die niedern Beamten, sind gewöhnlich nur durch, oft ungerechte, Spitznamen bekannt, z. B. Cara, der Schwarze, Codjea, der Alte, Semiz, der Dicke oder Fette, Tawil, der Lange, Topal, der Lahme, Keor, der Einäugige, Dely, der Narr, welches Wort auch den Muthigen, Tapfern, bisweilen anzeigt. Alle, welche vom Mohammed abzustammen vorgeben, setzen ihrem Namen noch Emir oder Seyyid, Edler, Herr, bey; die, welche die Wallfahrt nach Mecca gethan haben, führen die Namen Hadjy oder El' Hadjh' (Pilgrim); die endlich, welche im Kriege, die Waffen in der Hand, gestorben sind, erhalten den rühmlichen Beynamen Schehhid, Märtyrer *).

31. Daß die priesterliche Regierung der vier erstern Khaliphen eben den Vorzug, wie ihre Person, hat.

C. Das ist, die Rechtmäßigkeit ihrer Wahl, und Nachfolge im Khaliphat.

32. Daß das wahre Khaliphat nur 30 Jahre gedauert, und daß es nach dieser Periode nur Regierungen, Mächte 1), und Oberherrschaften, Emaréth, gegeben hat.

C. Dieß

*) Der französische Verf. liefert hier Abbildungen der vier erstern Khaliphen; sie halten den Koran; Abubekr, Omar und Osman tragen einen weißen Turban, Aly einen grünen, wie nachher alle von ihm abstammende Emirs. Vor ihm liegt das Schwerdt mit zwey Klingen, Z' ul fecar, das ihm Mohammed hinterließ, und das noch der vorzüglichste Schmuck der Othomanischen Reichskleinodien ist.

1) Sie werden für bloß zeitlich und weltlich angesehen.

Digitized by Google

C. Dieß gründet sich auf den Ausspruch des Propheten: „Das Khaliphat wird nach mir dreyßig Jahre dauern; dann wird es nur Herrschaften geben, die durch Gewalt, ungerechte Besitznehmung, und Tyranney errichtet werden.“ Der Erfolg hat diese Weissagung bestätigt. Aly erhielt die Märtyrerkrone im 40. Jahr der Hedschra, im 30. nach dem Tode des Propheten. Daher wird das Vicariat der vier erstern Khaliphen Khilaféth-Kéamilé, volkommenes Khaliphat, genannt, im Gegensatz der nachherigen Khaliphen, deren Würde Khilaféth-Ghayr' y-Kéamilé, unvollkommenes Khaliphat, heißt. Die vier erstern führen auch den Namen Khouléfa-y raschidinn, würkliche und wahre Khaliphen. Man glaubt, das Khaliphat habe nur ihnen allein gehört; ihre Nachfolger hatten bloß auf die Würde eines Imam Anspruch, und sind also eigentlich zu reden, nach dem Wort des Propheten, bloß Emirs oder Meliks, Fürsten, Souveräne, Monarchen.

Bemerkungen.

Das Wort Khaliph, im Arabischen Khalifeh ausgesprochen, bedeutet einen Vicarius, Stellvertreter und Nachfolger. Mohammed vertrauete, als er Herr von Medina war, die Sorge und Bewachung dieser Hauptstadt seiner wachsenden Macht, und des ersten Sitzes des Khaliphats, allemal in seiner Abwesenheit seinen vornehmsten Schülern an, unter den Titeln Khaliph und Caimmécam (Kaimakam), wovon der erstere religiös, der andere politisch ist, damit sie zugleich die priesterlichen Geschäfte, und die Rechte der höchsten Gewalt ausüben könnten. Sad Ibn-Oeubadé war der erste, der diese Titel im 2. Jahre der Heg. erhielt. Als Mohammed in den letzten Zügen lag, bevollmächtigte er seinen Schwiegervater, Ebu-Bekir, in seinem Namen und als Khaliph die priesterlichen Geschäfte zu verrichten. Dieser Umstand

trug

trug zur Wahl dieſes Mannes das meiſte bey, und machte ihn zu Mohammeds erſten Stellvertreter. Den Tag nach Mohammeds Tode wurde er von allen Ashabs, ſeinen Collegen, als Khalifé-y-Ressoul'-Ullah, d. i. Stellvertreter des Geſandten Gottes, begrüßt. Im 12. J. der Heg., als er nach Mecca wallfahrtete, ließ er dem Osman die Bewachung von Medina, unter dem Titel eines Khaliphen. Nach ſeinem Tode wurde in derſelben Verſammlung, welche den Omer, den Ebu-Bekir ſchon feyerlich zum Nachfolger ernannt hatte, zum Regenten ausrief, beſchloſſen, ihm dieſen Titel nicht zu geben, da er auf einen nicht unmittelbaren Nachfolger des Propheten nicht paſſe, ſondern ihm den Titel Emir-ul-Mumininn, d. i. Oberhaupt der Gläubigen, zu ertheilen. Dieß war der erhabenſte Titel, den Osman und Aly, ſo wie die folgenden Ommiadiſchen und Abaſſidiſchen Khaliphen führten. Die Abaſſiden ſetzten noch den Titel Imam' ul-Musslimin, Prieſter der Moslemen, hinzu. Die förmliche Ernennung oder für frey gehaltene Wahl der vier erſtern Khaliphen machte ihr Khaliphat gültiger und geſetzmäßiger, als das Khaliphat ihrer Nachfolger; daher unterſcheidet das Geſetz ſie von letztern, und giebt ihrem Prieſterthum den Namen des vollkommenen Khaliphats. Die verhaßte Unternehmung Müawiyeh I., der ſich mehr durch Liſt, als durch Gewalt der Waffen in den Beſitz der Regierung ſetzte, machte, daß das Prieſterthum dieſes ganzen Hauſes der Ommiaden faſt unter die weltlichen Herrſchaften geſetzt wurde. Er verdankte ſeine Erhebung dem Kunſtgriff ſeines Bevollmächtigten Amr (Amru) Ibnul-Ass. Aly hatte, bey den heftigen Unruhen, die auf Osmans Ermordung und ſeine Ernennung zum Khaliph folgten, die Thorheit begangen, ſich von dem politiſchen Syſtem ſeiner Vorgänger zu entfernen, und alle Statthalter der Provinzen, die ihm durch ihr Anſehen oder ihre Talente verdächtig waren, abzuſetzen. Darunter war auch Müawiyeh, Statthalter von Syrien, und Amr

Ibn-

Digitized by Google

Ibn-ul-Ass, Statthalter von Aegypten, das er erobert hatte. Letzterer gieng nach Damas, und bewog den Müawiyeh, die Umstände zu einer Empörung zu benutzen. Seine Tapferkeit, Reichthümer, Geburt, Verwandtschaft mit dem Propheten, dessen Schwager er war, die Liebe seiner Truppen, kurz, alles schien ihn zu ermuntern, seinen herrschsüchtigen Absichten freyen Lauf zu lassen. Müawiyeh bewaffnete ganz Syrien, unter dem Vorwand, Osmans Tod an Aly's Person zu rächen, den er für den ersten Urheber dieses Verbrechens ausgab. Er erhitzte den Geist der Soldaten und des Volks, indem er ihnen das zu diesem Behuf an der Kanzel in der großen Moschee zu Damas aufgehangene blutige Hemde Osmans zeigte. Er stand schon an der Spitze einer großen Armee, als Aly gegen ihn mit dem größten Theil der Truppen aus Arabien, Aegypten, und Irak marschirte. Die zwey Armeen trafen zu Safeyn auf einander (11. Safer J. 37., 28. Jul. 657.), und, nach fruchtlosen Unterhandlungen, kam es zu einer blutigen Schlacht von zwey Tagen und zwey Nächten. Als das Gefecht noch unentschieden war, schlug Aly dem Müawiyeh einen Zweykampf vor, um, wie er sagte, ihren persönlichen Zwist vor Gottes Richterstuhl auszumachen, und des moslemischen Bluts zu schonen. Müawiyeh schlug es anfangs aus; allein da er bald darauf das Schlachtfeld mit mehr als 50000 Leichen bedeckt sah, bediente er sich einer List, die ihm Amr Ibn-ul-Ass angerathen hatte. Er ließ an die Spitzen der Lanzen seiner Soldaten Blätter des Korans befestigen, und seine Herolde forderten Aly's Armee auf, die Sache der Entscheidung dieses heiligen Buchs zu überlassen. Sogleich legten die Truppen des Khaliphen die Waffen nieder, und behandelten ihren Herrn als einen irreligiösen Mann, weil er die Fortsetzung des Gefechts verlangte. Als Aly seinen festen Charakter zeigen wollte, sagten ihm zwey der ersten Befehlshaber der Armee, Mess' oud Ibn Fedek und Zeid Ibn Hassin, wenn er den Vorschlag des Müawiyeh nicht anneh-

annehme, ſo wollten ſie ihn ausliefern, oder eben ſo wie den Osman umkommen laſſen. Aly gab den Umſtänden nach, und ſuchte ſogleich, ſich mit ſeinem Gegner zu verſtehen. Müawiyeh, der ſich immer durch die Rathſchläge des Amr Ibn' ul-Ass leiten ließ, verlangte, man ſolle die Entſcheidung ihrer Sache zweyen Männern, die ihrer Rechtſchaffenheit und Einſicht wegen gleich berühmt wären, überlaſſen. Aly war dazu, obgleich mit Widerwillen, bereit, und ernannte von ſeiner Seite den Ebu Moussa' y-Esch'ary, dem Müawiyeh den Amr Ibn' ul-Ass ſelbſt entgegen ſtellte. Beyde wurden feyerlich zu Hakem, d. i. Schiedsrichtern, Bevollmächtigten, erklärt. Sie entſchieden auch würklich den Streit der beyden Nebenbuhler, ſo wie das Schickſal der mohamedaniſchen Monarchie. Die Handlung wurde im Lager des Aly, in Gegenwart beyder Armeen, vollzogen; die beyden Prinzen wurden auf einen völlig gleichen Fuß behandelt. Vergeblich beſtand Ebu Muſſa' y Eſch'ary darauf, daß Aly Khaliph, oder Emir' ul Mumininn ſey; ſein College hielt, mit Anführung des Beyſpiels des Propheten ſelbſt, in dem Vergleich, den er zu Hudéybiyé mit dem meccaniſchen Bevollmächtigten, Ebu-Suhheyl, geſchloſſen, feſt darüber, daß die Convention in folgenden Ausdrücken abgefaſſet wurde: Aly, Sohn des Ebu Talib, für die in Irak, und Müawiyeh, Sohn des Ebu Sufyann, für die in Syrien, u. ſ. f. Dieſe Convention enthielt, beyde Armeen ſollten ſich ſogleich zurückziehen; die Schiedsrichter ſollten, jeder an der Spitze einer Parthey, am Ende von ſieben Monaten, im Mond Ramazann, ſich zu Dewmeth' ul-Djendel wieder verſammlen, um ein entſcheidendes Urtheil über dieſe Sache zu fällen. Nachdem dieſer ſeltſame Vertrag unterzeichnet worden war, gieng Aly nach Medina, und Müawiyeh nach Damas zurück. Zur geſetzten Zeit begaben ſich die zwey Hakems an den angezeigten Ort des Congreſſes, begleitet von einer Menge Herren, und jeder mit einer Wache von 400 Soldaten. Nach tauſend fruchtloſen

Ver-

Digitized by Google

Verſuchen, das Intereſſe zweyer Nebenbuhler mit dem öffentlichen Wohl zu vereinigen, ſchlug Ebû-Muſſa' y-Eſch'ary, den die Standhaftigkeit und Geſchicklichkeit, mit welcher Amr Ibn' ûl-Ass die Anſprüche des Mûawiyeh unterſtützte, ermüdete, vor, man wolle ſie beyde abſetzen, und den Abd' üllah, Sohn des Khaliphen Omer, auf den Thron erheben. Da dieſer Vorſchlag keinen Beyfall fand, ſo erbot er ſich, beyde ſollten abgeſetzt werden, und dann ſollten die Truppen, die zu ihrem Gefolge gehörten, einen Khaliph ernennen. Das war es, was der liſtige Amr Ibn' ûl-Ass erwartete. Sie giengen beyde aus dem Zelte, wo ſie unterhandelt hatten, heraus, und ſagten gemeinſchaftlich der Verſammlung, ſie wären glücklich über die einzige noch übrige Maaßregel, den ſo beunruhigenden Streit zu endigen, überein gekommen. Amr Ibn' ûl-Ass ſtellte ſich, als wolle er dem Eſch'ary den Vorrang laſſen, und befahl ihm, zuerſt zu ſprechen. Dieſer trat alſo hervor und ſagte: „Wiſſet, daß die Maaßregel, die wir zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe getroffen haben, in der Abſetzung des Aly und des Mûawiyeh, und der Ernennung eines neuen Khaliphen durch eure Stimme, beſteht, weil wir euch in dieſem Augenblick als Repräſentanten des moslemiſchen Volks betrachten. Ich alſo ſetze, kraft der mir verliehenen Macht, den Aly und Mûawiyeh zugleich ab. Ihr könnt folglich zur Wahl eines neuen Khaliphen ſchreiten.“ Sogleich trat er zurück, und Amr Ibn' ûl-Ass nahm das Wort: „Ihr habt gehört, ſchrie er, wie Ebû-Muſſa' y-Eſch'ary den Aly und Mûawiyeh förmlich abgeſetzt hat; ich ſetze den Aly auch ab, beſtätige aber den Mûawiyeh in ſeiner Würde, da ich ſeine Rechte auf das Khaliphat, als geſetzmäßigen Stellvertreters des Osman und Rächers ſeines Todes, anerkenne.“ Eine Begebenheit von dieſer Art brachte die ganze Verſammlung in Verwirrung. Liſt und Ueberraſchung, durch die genaueſten Formalitäten unter dem Anſehen der Religion beſcheinigt, feſſelten bald alle für

den Müawiyeh, der den Titel eines Khaliphen annahm, und durch persönliche Eigenschaften sowohl, als durch das Glück seiner Waffen rühmlich behauptete. Aly, der zu Kiufeh (Kufa) residirte, gab sich vergebliche Mühe, den Usurpateur zu verdrängen. An einem Freytage (17. Ramazan, J. 40., 27. Jan. 661.) wurde er von einem Schwärmer von der Secte der Kharedschiten (Kharidjys) im Tempel bey dem öffentlichen Gebete getödtet. Der Mord des Aly, und die Schwäche seines Sohns, Hassan, entschieden das Schicksal des Khaliphats zum Vortheil des Müawiyeh. Hassan wurde zu Kiufeh einstimmig zum Khaliph ausgerufen, er rüstete sich gegen ihn. Bey Sekenn, an der Gränze von Irak, trafen beyde Prinzen auf einander. Der kleinmüthige Hassan, den der Anblick einer zahlreichern feindlichen Armee schreckte, da zumal schon viele Angriffe auf seine Person geschehen waren, beschloß, alles seiner Sicherheit und der öffentlichen Ruhe aufzuopfern. Er meldet dem Gegner, daß er geneigt sey, vom Khaliphat abzustehen, um Blutvergießen zu vermeiden. Er verlangt die Anerkennung seiner Rechte, im Fall er den Müawiyeh überleben sollte, die Beybehaltung des Titels Imam, und des Müawiyeh Ehrenwort, daß er die Anhänger seines Vaters, Aly, in Arabien und Irak, nicht weiter verfolgen wolle. Unter diesen Bedingungen entsagte Hassan dem Khaliphat feyerlich zum Vortheil seines Nebenbuhlers am 25. Rebiul-ewel des Jahrs der Heg. 41. (30. Jul. 661.), welches deswegen Senet' uldjemaath, das Jahr der Wiedervereinigung, genannt wird. Hassans Regierung hatte nur 6 Monate gedauert, welches, wie der Schriftsteller sagt, die 30 Jahre des vollkommenen und gesetzmäßigen Khaliphats ergänzt, die der Prophet angekündigt hatte, der deswegen den Hassan immer den Friedensstifter des moslemischen Volks nannte. Ungeachtet dieser Vorhersagung, mußte doch Hassan itzt den bittersten Spott seiner Truppen und Unterthanen erdulden; ins Angesicht nannte man ihn die Schaam der Gläubi-

Gläubigen, Ar'ul Musslimiinn; den Schimpf der Moslemer, Müzil'ul Musslimiinn. Er antwortete mit der größten Sanftmuth durch ein altes arabiſches Sprüchwort: Die Schaam muß dem Feuer weichen, El'ar'u Khayr'unn min'en nar. Haſſan, der wieder nach Kiufeh gieng, beherrſchte Irak, unter dem Titel Imam, im Namen des Müawiyeh, der in ganz Arabien, und dem ganzen Reſt der ungeheuren Monarchie als Khaliph anerkannt wurde. Gegen das Ende ſeiner Regierung machte der älteſte Sohn des Müawiyeh, Yezid, einen Angriff auf ſein Leben, um ſich die Nachfolge im Khaliphat zu ſichern. Die Frau des unglücklichen Haſſan ſelbſt, Djudé, aus dem Hauſe Cayss, tödtete ihren Mann. Ihre Verheurathung mit Yezid ſollte die Frucht des Verbrechens ſeyn, aber Yezid, der ſie verachten mußte, hielt ihr nicht Wort, und ließ ſie aus Verzweifelung umkommen. Unter ſolchen Umſtänden kam das Khaliphat vom Hauſe des Aly an das des Müawiyeh. Auch das Prieſterthum der Ommiaden und Abaſſiden wird für ein unvollkommenes Khaliphat gehalten, weil es nicht ſo geſetzmäßig an ſie gekommen iſt, wie die Prieſterherrſchaft der vier erſtern Khaliphen, die durch freye Stimmen der Asbabs und des ganzen moslemiſchen Volks einmüthig gewählt wurden. Weil aber das Geſetz doch Mohammeds Prieſterthum als untheilbar, und ſeine Herrſchaft als eine allgemeine Monarchie vorſtellt, ſo wird dieſe Reihe von Prieſtern, von Müawiyeh I. bis auf Mohammed XII., den letzten Abaſſiden, als geſetzmäßige Nachfolger im moslemiſchen Prieſterthum betrachtet.

Mohamedaniſche Schriftſteller, welche die morgenländiſche Geſchichte in die alte und neue abtheilen, kennen nur zwey allgemeine Monarchien auf der Erde, 1. die der alten Perſer, bey welcher ſie die Babylonier, Aſſyrer, Parther, Meder, u. ſ. f. mit einmiſchen *), von Keyu-

*) Wenn man nämlich die Nachrichten der morgenländiſchen Schriftſteller nach den griechiſchen Geſchichtſchreibern würdigt.

Digitized by Google

mers (Kayomaras), dem Haupt der Pischdadischen Dynastie, den sie für den ersten und ältesten König der Erde ausgeben, bis auf Yezdedjird (Jezdedschird) III., den Letzten der Cosroes (Cosru's) von der Sassanischen Dynastie, der mit ganz Persien unter die mohamedanische Herrschaft kam, als Omer Khaliph war. 2. Die der Mohamedaner, von der Hedschra, welches die Epoque ihrer neuern Geschichte ist, bis auf unsere Tage. Diese Monarchie kann in der That für allgemein gehalten werden, weil in weniger als 30 Jahren, unter den ersten drey Khaliphen, so zu sagen, der ganze Orient und ganz Africa den Gesetzen des Korans unterworfen wurde. Mohammeds Schwerdt war ein halbes Jahrhundert nachher noch furchtbarer. Unter Welid I., den schönsten Zeiten des Khaliphats, erstreckte sich die arabische Macht von der Meerenge bey Gibraltar, beyde Küsten mit eingeschlossen, bis an die Gränzen von Schina. Selbst dieß Reich huldigte der Macht dieses Khaliphen. Als der Feldherr, Couteybé ibn Musslim (J. 95., Chr. 713.), Kaschgar (Keaschghar) eingenommen, und alle angränzende Länder von Schina erobert hatte, rückte er mit einer Armee von mehr als 200000 Mann vor, und ließ dem sinesischen Kaiser ein eben so schreckliches, als sonderbares, Gesuch durch Deputirte vortragen: Wenn er sich nicht dem Khaliph, seinem Herrn, durch Erlegung eines jährlichen Tributs unterwerfen würde, so wolle er seine Staaten mit Feuer und Schwerdt durchstreifen, und nicht eher herausgehen, als bis er alles verwüstet, verbrannt, und zerstört, und das Tamgha, den Stempel seiner Abhängigkeit, selbst bey seiner Person gebraucht habe. Die Deputation bestand aus 10 Officieren, an ihrer Spitze stand Hubeyré-ibn Meschmérahh. Als sie am Hofe angelangt waren, erschienen sie anfangs vor dem Kaiser mit den reichsten Kleidern, von lieblichen Wohlgerüchen durchräuchert, und ihr Aeußerliches athmete nur Weichlichkeit und Wollust; sie giengen hinein, schwiegen,

und

und begaben sich sogleich weg, zum großen Erstaunen des Kaisers, der sie mit ausgezeichneten Ehrenbezeugungen empfangen hatte. Am zweyten Tage erschienen sie in nicht so reichen Kleidern, und thaten dasselbe; am dritten Tage aber zeigten sie sich im Kriegskleide, vom Kopf bis auf die Füße bewaffnet, und mit der wildesten Miene. Der Kaiser redete sie nun an, fragte um die Ursache ihrer Gesandtschaft, und warum sie in den drey Tagen ihre Kleidung verändert hätten. Hübeyre' antwortete: „Die Kleidung des ersten Tags ist die, welche wir tragen, wenn wir unsere Weiber sehen, die Tracht des zweyten Tags ist die Hoftracht, und unsere gegenwärtige Kleidung ist die, in welcher wir uns unsern Feinden zeigen.“ Der Kaiser, betroffen über diese Rede, und noch mehr über die Anfoderung, die er durch sie erhielt, und die Neuigkeiten, die ihm augenblicklich von der Gränze ertheilt wurden, wo alles in der lebhaftesten Unruhe war, ließ ihnen eine große Summe Silbers einhändigen, als einen Tribut, den er der Macht des Khaliphen zahlte, bezeugte die ehrfurchtsvollsten Empfindungen für Welid I., schickte sie mit Geschenken überhäuft zurück, und ließ sie selbst durch vier Prinzen seines Hauses in das Lager ihres Generals begleiten. Die schnelle Errichtung eines so ungeheuern Colosses, einer so unermeßlichen Monarchie ist eine politische Erscheinung, davon man kein zweytes Beyspiel in den Jahrbüchern irgend eines Volks findet, würdig der Betrachtung der Philosophen. Mohammed, der aus Arabern ein Volk von Helden schuf, hätte vielleicht seine Herrschaft größer und dauerhafter, als die der Römer war, machen können, wenn er, wie sie, vor seinen Eroberungen erst eine weise Staatsverwaltung eingeführt hätte, oder wenn vielmehr seine Nachfolger in seine Fußtapfen getreten, dem Geiste seines Plans gefolgt wären, und die Maximen der zwey erstern Khaliphen, vornehmlich Omers I., angenommen hätten. Folgender Zug zeigt das Genie dieses großen Fürsten hinlänglich. Bey der ersten Nachricht von

den Reichthümern, die im Lager des berühmten Ibn El Wekkass, nach der Eroberung von Meydaynn (Modai der Residenz der Cosroes von Persien, im Ueberflusse war schrieb er an diesen General, die nützlichste und nothwe digste Sache für Araber wären Ländereyen und Aecker ihre Ziegen und Kameele, er müsse sich hüten, daß er ni ihre Neigung zum Landbau in einen Geschmack für persis Wollust und Luxus verwandele; er müsse seine Eroberu gen fortsetzen, um ganz Persien, und selbst den gan Orient den Gesetzen des Korans zu unterwerfen, aber ob daran zu denken, daß er die moslemischen Helden, Arbeit und Ruhm mit ihm theilten, aus ihrem Vaterla entfernen, und außerhalb Arabiens, in Ländern, durchs Meer von ihrer glücklichen Halbinsel, dem Mitte punkt des Islamismus, getrennt wären, anpflanzen woll Osman, sein Nachfolger, entfernte sich zuerst von diese Grundsätzen. Gewiß würden die Unordnungen unter de folgenden Monarchen dem Khaliphat weniger verderbli gewesen seyn, wenn diese Fürsten weniger zum Luxus un zur Wollust geneigt, in der Regierungskunst mehr unte wiesen, und treuere Beobachter der bürgerlichen un Staatsgesetze des Islamismus gewesen wären. Ungeach tet des Verfalls der Monarchie, der eben so schnell als ih Steigen war, achtet der Islamismus doch stets die Rech te des Priesterthums und selbst der obersten Herrschaft, bey den Ommiaden und Abassiden, die allein für allge meine Khaliphen gehalten werden; nämlich nach den vier ersten Khaliphen, die 14 Ommiaden, deren Sitz Damas war, vom 41. bis 132. Jahre der Heg. (661—749.), die 37 Abassiden, die anfangs zu Kufeh, dann zu Bagdad residirten, vom Jahr 132. bis 656. (749—1258.), in welchem Jahre diese Stadt von Hulagu (Hélakéou) zerstört wurde, und die 17 letztern Abassiden, die in Aegypten wohnten, von 659. bis 923. (1262—1517.), zu welcher Zeit Selim I. Aegypten eroberte,

genannt Seffah, erſter Abaſſidiſcher Khaliph

um Vortheil Muawiyeh I ſtund behielt ſich nur den
uf ſeine Nachkommen brachte, 9. Jahre darauf vergiftete

den das Khaliphat ſtreitig, aber nach zehnjährigen
10 Moharrem 760

2. J. dara
schen h

Jahre

rb im

ieder
dem

J. 8
e er
ß er
hoß
der.

Fort

2. J. darauf das Priesterthum bloß nach dem
ischen Mamlucken.

Jahre darauf.

rb. im 3. J. seines Khalifhats.

ieder durch Begünstigung desselben Sultan
dem Alter von 65. J. Er hatte 105. Kinder,

n J. 814. (1411), nach der Niederlage und dem Tod
le er zum Sultan von Syrien ausgerufen. Aber
ß er die geistliche und weltliche Herrschaft ver=
chloß Djebbel einsperren, und nach 16 monatlichen
der Pest st.

terthum dauerte 30. J. und war ziemlich glücklich.

Digitized by Google

eroberte, und das Khaliphat vom Hauſe Abas an das Haus der Othomaniſchen Sültane kam*).

Die Ommiaden, die in Spanien mit dem Titel Khaliph regierten, eine Menge anderer Prinzen, die auch dieſen Namen angenommen hatten, die verſchiedenen Zweige des Hauſes Aly, die ſo oft ihre Rechte auf das Khaliphat zu erneuern verſucht haben, die Fathimiten ſelbſt, die anfangs den Thron von Mehhdiyé (Mehadia) in Africa, und nachher den von Cairo in Aegypten von 297. bis 567. (909—1171.) eingenommen haben, werden nur als Gegenkhaliphen angeſehen, an denen man bloß die zeitliche Gewalt verehrt. Alle Rechte und Würden des Prieſterthums ſind bloß den allgemeinen Khaliphen vorbehalten geweſen. Die Abaſſiden zu Bagdad, und die in Aegypten, die endlich nur die geiſtliche Macht noch beſaßen, diſponirten doch, ſo zu ſagen, über Thronen und Kronen, und alle auf den Ruinen des Khaliphats erhobene Fürſten rechneten es ſich zur Ehre, von ihnen die Belehnung mit ihren Staaten, und ehrenvolle Titel, z. B. Beſchützer des Glaubens, Vertheidiger der Religion, Ruhm des Reichs, Säule des Staats, u. ſ. f. zu erhalten. Die erſtern Othomaniſchen Sültane huldigten auf gleiche Art der geiſtlichen Oberherrſchaft dieſer Khaliphen. Bayezid I. ſchickte (Hej. 791., Chr. 1389.) eine glänzende Geſandtſchaft an den Khaliph Mohammed XI. mit ehrerbietigen Briefen und reichen Geſchenken, um ſich ſeinen Segen und die Belehnung, Tekallud-saltanéth, mit den Ländern, die er von ſeinen Vorfahren geerbt hatte, zu erbitten. Selbſt die Beherrſcher von Bagdad bewieſen ihnen die tiefſte Ehrfurcht; bey öffentlichen Feyerlichkeiten küßten ſie ihnen die Hand, oder den Ring, den ſie an den Fingern trugen, und die Khaliphen empfiengen ſie ſtets auf ihrem Seſſel ſitzend. Dieſe Etikette beobachtete man zu Bagdad,

*) Der Verf. hat genealogiſch-chronologiſche Tabellen beygefügt, die am Ende dieſes Theils ſtehen.

Digitized by Google

z. B. als Abd'üllah dem Sültan Toghrul, dem Seldschuk. den (Toghroul Seldjouky), dem Herrn von Persien, von Irak, und dem Schrecken des Morgenlandes im Jahr der Heg. 449., Chr. 1057. öffentliche Audienz ertheilte. Der Khaliph, von den großen Beamten seines Hofs umgeben, empfieng ihn, sitzend auf einem 14 Fuß erhabnen Thron, mit dem Mantel, Burdé, Mohammeds bedeckt, und das Zepter, Cazib, dieses Stifters des Islamismus in der Hand haltend. Der Sültan neigte sich tief vor ihm, näherte sich, küßte ihm die Hand; und der Khaliph drehte sich gegen seinen Premierminister, und sprach zu ihm: „Saget dem Sültan Togbrul, daß seine Person uns angenehm ist, daß wir ihn mit Vergnügen sehen, daß wir ihm die Länder, Güter und Staaten übertragen, mit welchen das höchste Wesen ihn hat begnadigen wollen, und daß wir sowohl ihm Billigkeit und Gnade, als die Völker anempfehlen, welche der Allmächtige seinem Schutz und seiner väterlichen Vorsorge anvertrauet hat.“ Nachdem der Wesir dieß wiederholt hatte, nahm der Sültan, der immer noch stand, nochmals die Hand des Khaliphen, küßte sie wieder, und rieb sich dann ehrerbietig die Augen damit. Dann wandte sich Abd'üllah V. an ihn, nannte ihn den Monarchen des Morgenlandes und Abendlandes, Melik' ul-meschrik v'el Maghrib, und bekleidete ihn mit einem schwarzen Kleide, zum Zeichen der Belehnung. Beym Weggehen schickte der Sültan dem Khaliph die prächtigsten Geschenke, nebst 50000 Goldthalern und 50 jungen türkischen Sclaven, als einen Lehnstribut. Sechs Jahre darauf kam der Sültan wieder nach Bagdad, und heurathete die Tochter dieses Khaliphen, Seyyidé genannt. Diese empfieng den Sültan in ihrem Zimmer, sitzend, das Gesicht nach morgenländischer Art mit einem Schleyer bedeckt. Ihr Bräutigam näherte sich ihr nach einer tiefen Verbeugung, schmückte ihr Haupt mit vielen Diamanten, Rubinen, Smaragden, und ächten Perlen; und diese Cerimonie wurde oft wiederholt, ehe die Prin-

zessin

zessin in das Brautbette geführt wurde. Die Khaliphen dieses Hauses, die nachher in Aegypten lebten, waren noch mehr auf die bloßen priesterlichen Rechte eingeschränkt, aber sie genossen doch noch derselben Ehrenbezeugungen. Ahmed IX. und Melik Mensur wurden an einem und demselben Tage (Heg. 742., Chr. 1342.), jener zum Khaliph, dieser zum Sültan von Aegypten, ausgerufen. Ahmed wurde auf den priesterlichen Stuhl gesetzt; der Sültan und dessen ganzer Hof huldigte ihm; darauf erhob er sich, las das Gebet, Khouthé, her, segnete den neuen ägyptischen Monarch, legte ihm ein schwarzes Kleid an, und gürtete ihm einen arabischen Säbel um; diese Cerimonie wurde itzt zum erstenmal bey einem mohamedanischen Fürst beobachtet. Noch ist sie bey den Othomanischen Sültanen gebräuchlich, und vertritt die Stelle der Weihung und Krönung. Bey dem Tode Davud I., eines der tugendhaftesten und gelehrtesten Khaliphen (845., Chr. 1441.), erwies der Sültan Tschakmak ihm beyspiellose Ehre. Er gieng mit seinem ganzen Hause vor der Leiche her, und trug selbst mit den vornehmsten Herren des Hofes den Sarg einige Schritte weit. Solche öffentliche Ehrenbezeugungen, als die Oberherren dem vorzüglichen Charakter der Priester des Islamismus bewiesen, wurden oft an Menschen ohne Einsicht und ohne Tugenden verschwendet. Die Ausschweifungen, die sich mehrere von diesen Khaliphen erlaubten, machen der Menschheit Schande. Ohne Zweifel haben die Umstände die Grausamkeit und Barbarey dieser Ungeheuer vergrößert. Der niedrige Charakter Huscham I., die thörichten Verschwendungen Dschafer II., die Trunkliebe Mohammed III., Ahmed II. u. s. f. die Barbarey Merwan II., Dschafer I., Ahmed VI. und Abd'üllah I. mit dem Beynamen Seffah, empören die Natur. Der ganze Ruhm der Regierung dieses ersten abassidischen Khaliphen wird durch seine und seines Onkels und Generals, Abd'üllah Ibn Aly, Grausamkeiten geschändet. Eines Tages versammelte dieß Unge-

heuer 92 Prinzen vom Hauſe der Ommiaden, und ließ ſie alle mit Keulen todt ſchlagen; er machte ſich ſelbſt das barbariſche Vergnügen, ſie mit Matten zu bedecken, und auf ihren Körpern, mitten unter den letzten Seufzern dieſer Unglücklichen, eine prächtige Mahlzeit zu halten. Die Verfolgungen Abd'ällah I. ließen in allen Provinzen des großen Reichs das Blut der Ommiaden fließen. Süleyman, ſein Onkel, und Statthalter von Baſſora, trieb die Wuth ſo weit, daß er ihre Leichname, nach ihrer Hinrichtung, auf die Straßen ſchleppen ließ, damit die Hunde ſie freſſen möchten. Von dem ſehr zahlreichen Hauſe entkam nur der einzige Abd'ur Rahman, Sohn Huſcham I., der, verkleidet, aus Syrien nach Africa, und von da nach Spanien gieng, wo er eine neue arabiſche Herrſchaft unter dem Namen der Beno-ümmeye' ſtiftete. Abd'ällah II., der doch ſeinem Onkel, Abd'ällah Ibn Aly, welcher ihm den Thron ſtreitig gemacht, verziehen hatte, brach ſein Wort, verwies ihn in das Schlos Mc'daynn, und ließ ihn, nach zehnjähriger Gefangenſchaft, in einem Pavillon, der auf Salzkugeln errichtet war, umkommen; denn als dieſe zergiengen, ſo ſtürzte das ganze Gebäude über dem Kopf des Unglücklichen zuſammen. Am beſten wird die Wildheit dieſes Khaliphen durch die niedrige Eiferſucht gegen Ebn-Mußlim charakteriſirt, der durch ſeine kriegeriſchen Eigenſchaften ſo berühmt iſt, und deſſen Genie und Tapferkeit die ganze Familie des Abas ihre Erhebung auf Mohammeds Stuhl zu verdanken hat. Er lud ihn unter dem Schein des größten Wohlwollens an ſeinen Hof ein, und nachdem er ihn mit Ehre und Liebkoſungen überhäuft hatte, ließ er ihn in ſeinem Zimmer und unter ſeinen Augen ermorden. Er war nicht weniger grauſam gegen verſchiedene Prinzen vom Hauſe Aly. Mohammed III. beſtrafte die Empörung des Prinzen Abas, ſeines Neffen, dadurch, daß er ihn in einem finſtern Gefängniß Hungers ſterben ließ. Er hatte ſogar verboten, ihm ein Glas Waſſer zu reichen. Mohammed VI. gab ſeinen

Vor-

Digitized by Google

Vorfahren nichts an Barbarey nach. Er führte gern einen mit Eisen beschlagenen Wurfspieß; nie nahm er ihn, ohne einen von seinen Hausbeamten zu tödten. Seit seiner Thronbesteigung verfolgte er die Weiber und Kinder seines Vorgängers, Dschafer II., grausam, um dessen Reichthümer zu entdecken. Er ließ der Sclavin-Mutter dieses Khaliphen eine unerhörte Todesstrafe anthun, ohne weder ihr hohes Alter, noch ihren Stand, noch ihre Schwächlichkeit zu achten. Er ließ sie erst in seiner Gegenwart geisseln, dann mit nacktem Körper an den Füßen aufhängen, um ein Bekenntniß ihres Vermögens und Geschmeides zu erpressen. Dieser Fürst, Opfer einer Verschwörung, wurde geblendet, aber durch die Güte Abd' üllah IV. aus dem Gefängniß befreyet, und gieng nun an den Thüren der Moscheen betteln, bloß, wie der Nationalschriftsteller sagt, um die Majestät des Khaliphats zu erniedrigen. Mohammed VII. war noch grausamer. Als er ein Complot des Prinzen Ahmed, Sohns Aly II., entdeckt hatte, ließ er ihn lebendig einmauern. Diese Fürsten, die mit den Rechten der Menschheit so unbarmherzig spielten, schonten nicht einmal die Religion, deren Vertheidiger und Häupter sie seyn sollten. Einige, wie Abd' üllah III. und Mohammed III. nahmen Meinungen, die dem Islamismus entgegen waren, von der Beschaffenheit des Korans, dem Vorzug des Priesterthums des Aly u. s. f. an. Daher werden sie für Ketzer gehalten. Yezid I. und Abd' ül-Melik I. passiren für Gottlose und Ungläubige, weil, bey den heftigen Verfolgungen der Gegenkhaliphen zu Mecca und Medina, die Waffen Yezid I. diese Städte fast ganz zerstört haben, ohne selbst das Heiligthum, die Caaba, zu achten, und weil Abd' ül-Melik I. seinen Unterthanen die Wallfahrt nach Mecca verbot, und den Tempel zu Jerusalem an dessen Stelle setzte. Das Andenken Welid II., der den Beynamen Fassik, der Unzüchtige, führt, ist noch verhaßter. Seine Ausschweifungen waren eine Schande seines Hauses und des Khaliphats.

Alle

Alle Geſetze der Natur und Schaam trat er mit Füßen, heurathete (125., Chr. 743.) mehrere Weiber und Sclavinnen ſeines Vaters Yezid II., und entehrte ſogar ſeine eigne Tochter. Er ſagte öffentlich, wenn er einmal nach Mecca gehen ſollte, ſo werde er ſich kein Bedenken machen, mitten in der Caaba Wein zu trinken. Als er einſt den Cur'ann nachſehen wollte, und die Worte las: Isstefta-hou ve Khabé ꝛc. [1]), die er zuerſt aufgeſchlagen hatte, ſo warf er das Buch wüthend weg, und durchlöcherte es tauſendmal. Ein andermal, da er ſich ſeinen gewöhnlichen Ausſchweifungen des Trunks und der Unzucht mit einer ſeiner liebſten Sclavinnen überlaſſen hatte, und die Ankündigung, Ezann, des öffentlichen Gebets hörte; ſo gab er dieſem Weibe, das, wie er, vom Wein berauſcht war, ſein Kleid, und bevollmächtigte es, die Pflichten des Imameth vor der ganzen Verſammlung zu erfüllen. Im funfzehnten Monat ſeines Khaliphats verlor dieſer verabſcheuungswürdige Fürſt Thron und Leben durch die Hände ſeines Volks. Die Miniſter und Generale dieſer Khaliphen ſchienen ihre Herren an Grauſamkeit noch übertreffen zu wollen. Der Feldherr, Amr Ibn' ül-Ass, deſſen Kunſtgriffen Müawiyeh I. ſeine Erhebung verdankte, ließ den Statthalter von Aegypten, der im Namen Aly I. daſelbſt commandirte, Abd'üllah, Sohn Ebü-Bekir I., als er ihm dieſe Statthalterſchaft entriſſen hatte, tödten, und darauf ſeinen Leichnam, in den Bauch einer Eſelin eingenäht, in einen brennenden Ofen werfen. Hadſchadſch Ibn Jufuf Takfy (Hadjeadjh Ibn Youſſouph Takfy), die Geiſſel Arabiens, das Schrecken des Morgenlandes, die vornehmſte Stütze des Hauſes der Ommiaden ließ mehr als 120000 Menſchen in verſchiedenen ihm unterworfenen Provinzen, vorzüglich in Irak, durch Henkers Hände ſterben. Ebü-Musslim, der die Staatsveränderung zum Vortheil der Abaſſiden bewürkte, war noch grauſa-

1) Die Propheten erhoben ihre Stimme zum Himmel ꝛc. Sur. 14. (S. 246. Boyſ. Ueb.)

Digitized by Google

grauſamer; mehr als 600000 Menſchen opferte er in den Provinzen, wo er commandirte, der Vertheidigung des Hauſes, das er gegen die Ommiaden und Aliden unterſtützte, auf. Auch der berühmte General, Beghay-Kebir, wird als ein Ungeheuer geſchildert. Als er im J. 237., Chr. 851. auf dem Feldzug gegen Georgien ſich der Stadt Tiflis bemächtigt hatte, legte er an vier Enden dieſer großen Stadt Feuer an, ließ den Fürſt Iſaak (Isshak) mit ſeiner ganzen Familie erwürgen, und mehr als 50000 Unglückliche jedes Geſchlechts und Alters in den Flammen umkommen.

So iſt ſeit Stiftung des Mohamedismus der Orient ein Schauplatz von Morden und Grauſamkeiten geweſen. Bürgerliche Kriege, durch den Fanaticismus der Ketzer, oder die Herrſchſucht der drey Häuſer, die ſich den Thron ſtreitig machten, erzeugt, Zerſtückelung des Khaliphats, Errichtung neuer Reiche auf ſeinen Trümmern, Einbrüche der Mogolen (Tatars Moghouls) unter dem berühmten Dſchingiskan, ſeinen Söhnen und Abkömmlingen bis auf Timur, dem Beſieger Bayezid I., machten mehr als einmal, daß Ströme von Blut über dieſe unglücklichen Länder ſich ergoſſen. Auch die Natur ſchien ſich damals zum Untergang des Orients zu verſchwören; Peſt, Hunger, Dürre, Ueberſchwemmungen, Erdbeben, und bis itzt in Aſien wenig bekannte Unfälle vollendeten, unter dem Khaliphat der Abaſſiden vornehmlich, die Verwüſtung Aſiens. Unter ihrer Regierung kamen in drey Jahrhunderten zu Bagdad, Baſſora, Rey, Caumeß (Cawmess), Muſſul, und in mehrern andern Städten von Irak, Arabien, Syrien, Khoraſſann, und Adherbidſchan (Azerbaydjeann) mehr als 700000 Seelen unter den Ruinen der Häuſer und öffentlichen Gebäude um. Die Jahrbücher des Khaliphats ſtellen aber auch große Männer in jeder Art auf, die oft durch ihre vortrefflichen Talente das Glück der Völker machten. Ebû-Bekir I. und Omer I. waren vollkommene Muſter von Tugenden, Eifer, moraliſcher

lischer Strenge. Osman I., Aly I., Welid I., Abd' üllah II., Mohammed I., u. s. f. besaßen Größe der Seele, Freygebigkeit und Prachtliebe. Wissenschaften und Künste hatten an Harun I., Reschid genannt, an Ahmed III., Aly II., Mohammed VIII., Mohammed IX., vornehmlich aber an Mensur II. und Davud I. mächtige Beschützer. Omer II. wird als ein Beyspiel von Güte, Gelindigkeit und Einfachheit angeführt; aber seine Tugenden und Wachsamkeit gegen den Luxus seines Hofes wurden ihm verderblich. Die Prinzen seines Hauses, durch seine Strenge ermüdet, verschworen sich gegen seine Person, und ließen ihn vergiften. Als er merkte, daß er einen Gifttrank erhalten habe, fragte er den Verräther in dem ruhigsten Tone, warum er ihn vergiftet habe? Der Beamte warf sich ihm zu Füßen, und bekannte, daß er sich durch ein Geschenk von 1000 Zechinen habe bestechen lassen. „Laß, sagte der Khaliph in demselben Ton zu ihm, laß dieß Geld im öffentlichen Schatz niederlegen, und gehe aus dem Pallast, ehe daß Jemand von dir und von deinem Verbrechen spreche.“ Er starb wenige Tage darauf (Heg. 101., Chr. 720.) mit einer übermenschlichen Gelassenheit. Die Empfindsamkeit seines Nachfolgers, Yezid II., stellt einen merkwürdigen Zug dar. Der plötzliche Tod eines jungen heftig geliebten Sclaven, Djebabé, rührte ihn äußerst; er schloß sich mit dem Leichnam in einem Zimmer ein, wo er drey Tage und Nächte ohne Speise und Schlaf zubrachte, niemand sah, weinte, seufzte, und so trauerte, daß er am neunten Tag, im 41. Jahre seines Alters, dem Schmerze unterlag (Heg. 105., Chr. 724.). Das Leben Abd' üllah enthält einen schönen Zug der Versöhnlichkeit. Er hatte den Ibrahim Mubarek, Sohn Mohammeds I. besiegt, der den Khaliphentitel angenommen, und ihm den Thron an der Spitze einer mächtigen Parthey streitig gemacht, und ließ ihn vergeblich in allen Provinzen seines Reichs aufsuchen. Ibrahim Mubarek hatte sich, verkleidet, in einen Flecken

von

von Irak gerettet, wo er unbekannt lebte. Nach sechs Jahren des Elends entschloß er sich, die Gnade des Khaliphen in folgender Bittschrift anzuflehen: „O Fürst der Gläubigen, Emir ul Mumininn, mein Verbrechen ist groß, aber deine Gnade ist noch viel größer; meine Bestrafung würde die Würkung deiner gerechten Rache seyn, aber meine Lossprechung wird das Werk deiner Wohlthätigkeit und Großmuth seyn.“ Abd'üllah III. schrieb, gerührt, mit eigner Hand darüber: „Ibrahim, ich verzeihe dir.“ Er hielt Wort, und wies ihm sogar beträchtliche Einkünfte für den Rest seines Lebens an. Harun II., Mohammed VI., Ahmed IV., Abd'üllah V., Ahmed V., Hassan I., Mohammed X., Ahmed XI., Ebü-Bekir II., u. s. f. gehören auch in die Klasse tugendhafter und wohlthätiger Prinzen. Zu Anfang der Geschichte des Othomanischen Reichs, will ich kurz die Regierungsgeschichte dieser Khaliphen erzählen; mit Erstaunen wird man sehen, daß von 72 für rechtmäßig gehaltenen Khaliphen, von Ebü-Bekir I. an bis auf Mohammed XII., sieben durch Meuchelmord (die drey unmittelbaren Nachfolger Ebü-Bekirs mitgerechnet), fünf durch Gift, zwölf bey bürgerlichen Meutereyen und durch die Waffen ihrer Nebenbuhler, die sie auf die härteste und schmählichste Art behandelten, umgekommen sind. Einigen der letztern wurden die Augen ausgerissen, und sie endigten ihre Tage in den abscheulichsten Gefängnissen.

Ich will nun noch von den verschiedenen Ehrentiteln reden. Die Ulemas geben nach der Vorschrift des Gesetzes über diesen Punkt Unterschiede der Titel und der priesterlichen und oberherrschaftlichen Rechte mohamedanischer Monarchen an. Sie machen drey Klassen derselben, und geben eben so viele Titel an, Khaliph, Imam, Emir. 1. Der Titel Khaliph kommt nur den allgemeinen Khaliphen zu; das Priesterthum der vier erstern Stellvertreter Mohammeds heißt vollkommenes Khaliphat; das der Ommiaden, Abassiden und Othomanen, ihrer Nachfolger, wird als ein unvollkommenes

menes Khaliphat vorgestellt. 2. Imam zeigt in der engern Bedeutung eine Person an, die, vermöge der Rechte ihrer Stelle, einer Versammlung vorsteht, um die Pflichten des Priesterthums, das öffentliche Gebet Freytags und an den zwey Beyramsfesten, nach dem Beyspiel Mohammeds selbst und der vier erstern Khaliphen zu verrichten. Aly, seine beyden Söhne, Hassan und Hüsseyn, und noch neun andere Prinzen, die vom Hüsseyn abstammten, heißen die zwölf Imams vorzugsweise, Eymé-y-Essna-aschr, weil sie ein besseres Recht auf das Khaliphat hatten, als die Ommiaden und Abassiden. Hassan behielt sich, nach seiner Abdankung, bloß den Titel Imam vor, und pflanzte ihn auf seine Nachfolger fort, die erst zu Kiufeh, dann zu Medina, und endlich zu Sermen-Rey residirten. Fast alle, vornehmlich ihre Abkömmlinge und Seitenverwandte, versuchten mehrere Jahrhunderte hindurch, immer fruchtlos, die Rechte ihres Hauses auf das Khaliphat zu erneuern. Nach dem Beyspiel dieser zwölf Imams haben die Abassiden zuerst ihren Titeln, Khaliph und Emir'ül Mumininn, noch den Titel Imam'ül Musslimінn, Priester der Moslemen, beygefügt. Dieser Titel (Imam) ist auch 1. den Lehrern der ersten Jahrhunderte des Mohamedismus, als ersten Auslegern des Korans und der Gesetze Mohammeds, und 2. den Dienern der Religion ertheilt worden, die in den Moscheen die Geschäfte des Imameth, im Namen des Oberherrn, als obersten Imams, verrichten.

3. Der Titel, Emir, entspricht den Titeln, Melik, Sültan, d. i. König, Oberherr, Monarch. Sie zeigen nur eine weltliche Macht an. Daher die mohamedanischen Prinzen, welche sich unabhängig gemacht hatten, und doch der Ehrerbietung, die sie der priesterlichen Würde schuldig waren, sich nicht entziehen wollten, nur die Titel, Emir, Melik, Sültan, angenommen haben. Die sieben ersten Ommiadischen Fürsten, die zu Cordua in Spanien regierten, haben bloß den Titel, Emir, geführt. Sie nannten

nannten ſich auch Ibn Khaliſé, Sohn des Khaliphen, ihre Abkunft von den Ommiadiſchen Khaliphen zu Damas anzuzeigen. Nur erſt Abd'ar-Rahhmann III., mit dem Beynamen, Nassir-li-dinn'illah, legte ſich (Heg. 327., Chr. 939.), bey der damaligen Schwäche der Abaſſiden zu Bagdad, die Titel Khaliph und Emir' ûl Mumininn bey, und pflanzte ſie auf ſeine Abkömmlinge fort. Die Muleſſeminiſchen Fürſten (Mulesseminns) zu Merrakeſch (Merrakeschs) in Africa (ſeit Heg. 448., Chr. 1056.) wagten nur den Titel Emir' ul Musslimiinn, Fürſt der Moslemer, zu führen; ſo wie die Beno-Hafs (Abuhafſier) in Tunis (Heg. 555., Chr. 1160.) den Titel Emir' ul Muwahhidinn, Fürſt der Anbeter des Einzigen, wegen ihrer Anhänglichkeit an die Lehre des berüchtigten Ketzers, Mohammed Mehhdy ibn Tumereth. Die Beherrſcher von Aegypten und Yemen nahmen, nach dem Beyſpiel der alten Mizraimiſchen (Misraïmiens) Könige, gewöhnlich nur den Titel Melik an: und Mahmud Jemin' ud-Dewleth (Mahmoud-Yemin' ud-Dewleth), der dritte der Sabuktegier (Sébuktékiens), die zu Gazna (Ghazné) in Zabelisſtan regierten, hat den Titel Sûltan zuerſt angenommen. Der Titel Emir, Herr, Erlauchter, Edler, mit welchem die Namen Seyyid, Scherif, Bey, gleichbedeutend ſind, wurde unter den Ommiadiſchen, und vornehmlich unter den Abaſſidiſchen, Khaliphen auf verſchiedene Art gebraucht. Sie gaben dieſen Titel den Statthaltern der Provinzen. Der oberſte Befehlshaber erhielt bald den Titel Emir' ul-umera (Emir al Omra), oder Mélik' ul-umera, d. i. Emir (Fürſt) der Emirs, bald den Titel Ser-asker (Seraskier), d. i. Anführer der Armee, bald ſelbſt den Titel Sûltan. Daher haben nachher dieſen letztern Titel alle Generale und Statthalter bey den Perſern angenommen; er iſt auch allen Prinzen vom Geblüte aus Dſchingiskans Hauſe gegeben worden, ſo wie es noch der unterſcheidende Titel aller Kinder der Othomaniſchen Sûltane, männlichen und weiblichen Ge-

ſchlechts iſt. Unter den Abaſſiden war der Titel Emir' ûl-ûmera der vornehmſte und mächtigſte nach dem des Khaliphen und Imam. Daher haben die, welche ſich unter der Regierung Mohammeds VIII. Bagdads zuerſt bemächtigten (Heg. 324., Chr. 936.), ihn gezwungen, dieſen Titel ihnen feyerlich zu ertheilen, und ſie in dem Khoutbe' *), welches, wie ſchon bemerkt worden, die Fürbitte und Glaubensbekenntniß iſt, das des Freytags und an den beyden Beyramsfeſten vor dem ordentlichen Gebet hergeht, zu erwähnen. Damals war dieſer Titel weit über den Titel Weſir erhaben, welchen letztern der Khaliph Abd'ûllah I. zum Vortheil ſeines Miniſters, Ebu Selemehh' ul-Halal (Heg. 132., Chr. 750.), ſtiftete. Der letzte ſeldſchukiſche Sûltan ernannte ſeinen Vaſall und erſten Vertheidiger, Osman I., zum Emir' ûl-ûmera. Ala' ed-dinn, der älteſte Sohn Osman I., und Sûleyman, Sohn Orkhan I., haben unter ihnen als Generaliſſimi und Miniſters, nur den Titel Paſcha geführt. Murad I. hat unter allen Othomaniſchen Sûltanen zuerſt, den Lala Schahin (Schahhin) Paſcha mit dem Titel Emir' ûl-ûmera beehrt (Heg. 763., Chr. 1362.); in der Folge iſt er dem Titel eines Weſirs nachgeſetzt, und nur den Paſchen von zwey Roßſchweifen, den Befehlshabern in den Provinzen, ertheilt worden. Man nennt ſie auch Mir-mirann oder Beylerbey **), welche Titel eben ſo viel bedeuten, als Emir' ûl-ûmera. Die Generalgouverneurs, welches gewöhnlich Paſchen von drey Roßſchwaifen ſind, werden allein Weſir (Vézir) genannt. Der bloße Titel, Emir, iſt immer den Abkömmlingen von Moham-

*) Der Verf. überſetzt es immer durch prône, oder prône des vendredis, aber aus einer Beſchreibung, die er ſelbſt in der Folge davon giebt, ſieht man, daß es nicht bloß Vermahnung, ſondern eine Art von Glaubensbekenntniß und Fürbitte iſt.

**) Beylerbey, gewöhnlich Beglerbeg.

Digitized by Google

Mohammeds Stamme gegeben worden: sie führen auch die Namen Seyyid und Scherif, obgleich den letztern Titel die Beherrscher von Mecca auf eine besondere Art affectiren, als Abkömmlinge Mohammeds, von seiner Tochter Fatima und dem Aly.

Man sieht aus diesem allem, daß der Titel Emir die weltliche Macht, Imam die geistliche, und Khaliph die Vereinigung beyder, anzeigt. So erhaben und vorzüglich auch immer der Titel, Khaliph, gewesen ist, so hat das Gesetz doch den Titel, Imam, substituirt, weil man das Priesterthum aller Nachfolger der vier ersten Stellvertreter des Propheten für unvollkommen hält. Daher nennen auch itzt noch die Othomanischen Monarchen sich, nach dem Beyspiel der Abassiden, Imams der Moslemer, und üben, kraft dieses Titels, die Rechte des Priesterthums, so wie als Sültane, die höchste Gewalt aus. Alle Ulemas, die zugleich Diener der Religion, des Gesetzes und der Gerechtigkeit sind, beobachten genau diesen Unterschied. In allen Acten ihres Departements, selbst in den Fetbwas, bedient man sich bloß der Titel Imam und Sültan, die geistliche oder die weltliche Auctorität des Oberherrn auszudrücken. Alle andere Titel Othomanischer Monarchen, Schah, Padischah, Schehinschah, Khan, Khacan, Khunkear, Khoudawendikear, u. s. f. sind bloße Beynamen, welche anzunehmen, der morgenländische Stolz und das Beyspiel der alten persischen Monarchen, sie veranlaßt hat. Im politischen Gesetzbuch wird davon gehandelt werden.

33. Daß die Moslemin durch einen Imam beherrscht werden müssen, der das Recht und Macht habe, über die Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes zu wachen, die gesetzlichen Strafen zu vollstrecken, die Gränzen zu vertheidigen, Armeen zu werben, den Zehnden für den öffentlichen Schatz zu empfangen, Rebellen und Räuber

zu unterdrücken, das öffentliche Gebet des Freytags und an den Festen des Beyram zu halten, Bürger zu richten, Streitigkeiten der Unterthanen abzuthun, rechtskräftige Beweise in Streitsachen für zulässig zu erklären, unmündige Kinder beyderley Geschlechts, die keine natürlichen Vormünder haben, zu verheurathen, endlich die gesetzliche Theilung der Beute vorzunehmen.

C. Die Anstellung eines Imam ist ein canonischer Artikel, den die Gläubigen des ersten mohamedanischen Jahrhunderts festgesetzt haben. Er gehört zu den apostolischen Gesetzen, ist für das Gesetz und die Lehre unumgänglich nöthig, und durch folgenden Ausspruch des Propheten bekräftigt: „Wer, ohne die Macht des Imam seiner Zeit anzuerkennen, stirbt, von dem muß man glauben, daß er in der Unwissenheit, das ist, im Unglauben gestorben ist [1]).“ Er gründet sich übrigens auf das Beyspiel der ersten Gläubigen, die unmittelbar nach dem Tode des himmlischen Gesandten, selbst noch vor seinem Leichenbegängniß, gleich einen Imam installirten. Auch in der Folge hat man diese Gewohnheit, bey dem Tode eines jeden Nachfolgers des Propheten, beobachtet. Das moslemische Volk muß also von einem Imam beherrscht werden, es darf nur ein einziger seyn; er muß eine unumschränkte und über alles sich erstreckende Gewalt besitzen; alle müssen sich ihr unterwerfen, und sie achten; keine Stadt, kein Land kann irgend eine andere Auctorität anerkennen, weil daraus Unruhen entspringen würden, welche die Religion und den Staat in Gefahr bringen dürften; und wenn auch selbst diese besondere und unabhängige Auctorität zum zeitlichen Vortheil dieser Stadt, dieses

1) Ménn maté ve lem yaref' u Imamí' é Zemaneh' u maté meyteténn djeahhiliyeténn.

dieſes Landes gereichen ſollte, ſo würde ſie doch nichts deſto weniger geſetzwidrig und dem Geiſte und Beſten der Religion entgegen ſeyn, welches der weſentlichſte und wichtigſte Punkt bey der allgemeinen und öffentlichen Staatsregierung eines Imams iſt, u. ſ. w.

Bemerkungen.

Die Gegenſtände, von denen hier die Rede iſt, kommen zuletzt darauf zurück, daß nur ein einziger Oberherr das Recht haben ſoll, durch ſich oder ſeine Stellvertreter die richterliche und vollſtreckende Gewalt auszuüben, zufolge der Textworte des heiligen Geſetzes, deſſen erſter Inhaber und höchſter Vertheidiger er iſt. Hieraus folgt 1. daß die moslemiſchen Staaten keine andere als eine monarchiſche Verfaſſung haben können, wegen der Einheit des Prieſterthums, 2. daß die Oberherren alle Theilung der Macht, der Beſitzungen, jede Zergliederung vermeiden müſſen; auch giebt es kein Beyſpiel, daß ein Khaliph ſich jemals erlaubt, ſeine Macht und Länder, ſelbſt nicht zum Vortheil ſeiner Kinder, zu theilen, und von allen andern mohamedaniſchen Fürſten, haben nur die Beno-Aytade', die ſeit ungefähr fünf Jahrhunderten zu Mecca regieren, dieß Geſetz übertreten. Beym Tode des Scherif, Ebu-Noumy (Heg. 719., Chr. 1319.), machten ſeine beyden Söhne, Rumeyssé und Humeyssé, ſich den Thron ſtreitig, und ſöhnten ſich nur unter der Bedingung aus, gemeinſchaftlich zu regieren, und die Scherifswürde zu theilen. Die alten Imams haben ſich in ihren Commentarien ſtets vereinigt, dieſen Hauptpunkt des Moslemismus unverändert zu erhalten, ob ſie gleich in ihren Erklärungen deſſelben etwas von einander abgehen. Einige erklären, wegen der Einheit des Khaliphats müßten alle mohamedaniſche Staaten nur eine einzige Macht, Einen politiſchen Staatskörper, ausmachen; wenn Gewalt eine Theilung der Monarchie bewürke, ſo müßten die neuen gewaltthätig errichteten Staaten doch ſtets in dem Imam

die Einheit der unumschränkten Befehlshaberschaft anerkennen, und seinem Supremat in geistlichen Dingen gehorchen. Andere halten dieß nicht für hinlänglich; es sey auch noch nöthig, seine Oberherrschaft in weltlichen Dingen anzuerkennen; sie gründen sich auf das Gesetz, welches allen Anhängern Mohammeds Unterwerfung gegen den obersten Imam anbefiehlt, nach den Worten des Korans: „Seyd Gott unterthan, seyd dem Propheten unterthan, und dem unter euch, der den obersten Befehl hat [1]).“ Andere endlich, die noch strenger sind, sehen die Errichtung keines neuen Staats als rechtmäßig an, wenn er nicht von der Monarchie des Khaliphen durch Meer, oder durch die Länder einer fremden Nation getrennt ist. Daher werden alle Regenten, die den vier orthodoxen Secten folgen, noch itzt, nebst ihren Nationen, als eben so viele Glieder, die unter der priesterlichen Macht des Großherrn als ersten Imam und Stellvertreters des Mohammed vereinigt sind, angesehen. Einige, wie der Kaiser von Marocco, die Fürsten verschiedener Districte Arabiens *), Indiens und des übrigen Theils vom Orient erkennen nur seine geistliche Macht; andere, wie die drey Regierungen in Africa huldigen noch seiner weltlichen Oberherrschaft. Die Wahl der Deys (Dayis) oder Beglerbegs (Beylerbeys), welche die Einheit der Regierung nach dem Gesetz repräsentiren, indem sie jene Staaten beherrschen, muß allemal vom Othomanischen Monarch bestätigt werden, von dem sie ihr Diplom, nebst einem Ehrenpelz, zum Zeichen der Belehnung, erhalten. Da Mohammeds weltliche Macht auf seiner vorgeblichen himmlischen Sendung beruhete, kraft deren er die Menschen zur Religion der

1) Etioul' allah' u Etiour-ressoul ve oul' ul-emr minnk' um.

*) So hat noch 1787. ein arabischer Scheich, Ineni, Bassora eingenommen, das ihm aber auch wieder entrissen ist. Polit. Journ. August 1787. S. 751.

Digitized by Google

der Patriarchen, zur Verehrung der Einheit Gottes, zurückführen ſollte, ſo wird man nicht darüber erſtaunen, daß die politiſche Verfaſſung durchgängig der religiöſen, bey Völkern, die durch die Geſetze des Islam regiert werden, untergeordnet iſt. Mehr dieſer Lehrartikel; als politiſche Betrachtungen, haben im letztern Kriege zwiſchen der Pforte und Rußland den lebhafteſten Widerſtand gegen die Abſonderung der Crimm und die Unabhängigkeit ihres Regenten veranlaßt. Das Othomaniſche Haus, das der Nothwendigkeit nachgeben mußte, wollte doch den Fürſt Schahhin Guiraïh (Schahin Gheray) nicht anders als Souverain der kleinen Tatarey anerkennen, und von der weltlichen Oberherrſchaft der Othomaniſchen Sültane frey machen, als unter der Bedingung, daß dieſer Khan ihren geiſtlichen Supremat anerkenne. Der Hof zu Conſtantinopel behielt ſich ſogar vor, auch künftig die Richterſtellen in der Crimm zu beſetzen, weil die Mollas und Cadys nicht bloß Diener der Gerechtigkeit und des Geſetzes, ſondern auch über die Religion und den öffentlichen Gottesdienſt unter der Auctorität des Sültans geſetzt, ſind. Aus dieſen in den Augen des Islamismus ſo wichtigen Punkten entſprangen nach dem Frieden von Kainardſcheh (Caïnardjé) neue Streitigkeiten, die erſt in dem Vergleich von Aïnaly-Cawak, der zu Conſtantinopel den 21. März 1779. unterzeichnet wurde, beygelegt wurden. Die Vermittelung des allerchriſtlichſten Königs, und die Geſchicklichkeit ſeines Ambaſſadeurs, des Grafen von St. Prieſt, der das Intereſſe der Religion des einen Hofes mit der Politik des andern zu vereinigen wußte, hinderte damals einen neuen Bruch. Die nachherige völlige Abtretung der Crimm hieng von andern Grundſätzen ab. Ich werde davon anderswo reden *).

*) Europäiſche Politiker haben nach jenem Glaubensartikel längſt geurtheilt, daß die Pforte, bey günſtigern Umſtänden gewiß Taurien zurückfordern werde, welches nun erfolgt iſt.

34. Daß der Imam sichtbar seyn muß, daß er sich nicht den Augen des Publikum entziehen, noch aufhören darf, der Gegenstand seiner Hoffnung zu seyn.

C. Der Imam muß sichtbar seyn, er muß sich dem Publikum zeigen, im heitern und im stürmischen Wetter, um die Staatsangelegenheiten leiten, Ordnung im Reiche erhalten, den Unfällen vorbeugen, und die Unruhen dämpfen zu können.

Bemerkungen.

Dieser Artikel soll vornehmlich die Meinung der heterodoxen Schiyten, vorzüglich der Kafazys und Imamiye's, über die Person des Mohammed, genannt Mehhdy, der himmlische Regierer, welches der zwölfte und letzte Imam vom Stamm Aly ist, widerlegen. Er war nur fünf Jahre alt, als er das Imameth seiner Vorfahren erbte; in einem Alter von 12 Jahren (Heg. 260., Chr. 873.) verlor er sich in eine Höhle zu Sermen-Rey; daher entstanden verschiedene Meinungen, eine schwärmerischer als die andere, über seine Natur und baldige Erscheinung. Die Sünnyten glauben, er solle gegen das Ende der Tage erscheinen, in Begleitung von 360 himmlischen Geistern, Ridjeal'ullah, und alle Völker der Erde zur Annahme des Islam ermahnen. Er wird, sagen sie, selbst der Stellvertreter Christi in den erhabenen Verrichtungen des Imameth seyn. Die Schiyten, die nur das Khaliphat des Aly und seiner Abkömmlinge für vollkommen halten, glauben, dieser Mehhdy lebe noch in einer Höhle, den übrigen Menschen unbekannt. Sie erwarten daher immer seine Rückkehr. Täglich hoffen sie ihn im Glanz erscheinen zu sehen, um ein allgemeines Khaliphat über die ganze Erde zu errichten. Dieser Glaube ist mehrern mohamedanischen Staaten in Asien und Africa, selbst dem Othomanischen Reich unter seinen ersten Fürsten, verderblich geworden.

Digitized by Google

worden. Eine Menge Abentheurer, meistens Derwische (Derwyschs), z. B. Djelal unter Selim I., Yahya Mohammed Seyyahh unter Murad III., Ahmed-Scheykh-Sacariya, unter Murad IV., u. s. f. bedienten sich dieses täuschenden Namens zu ihren Unternehmungen, die den Ruin mehrerer Provinzen nach sich zogen. Man glaubt, es existire noch itzt ein Betrüger unter diesem Namen auf der Gränze Persiens *).

35. Daß der Imam vom Stamm der Kureischiten seyn muß, ohne daß seine Geburt an den Zweig Haschim, oder an den des Aly gebunden wäre; es ist genug, wenn er nicht von einem andern Stamm ist.

C. Dieser Punkt gründet sich auf das Wort des Propheten: „Die Imams müssen vom Stamm der Kureischiten seyn 1); " aber es ist nicht nöthig, daß sie von Haschim oder von Aly abstammen, in Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des Khaliphats Ebû-Bekirs, Omers und Osmans, die Kureischiten, aber von andern Zweigen, nicht von den Linien Haschim, oder Aly, waren, u. s. f.

Bemerkungen.

Die Kureischiten (Coureyschs), die stets für den edelsten der arabischen Stämme gehalten worden sind, haben zum gemeinschaftlichen Stammvater Fihhr-Coureysch. Nationalschriftsteller lassen sie in gerader Linie

*) Der Verf. hat hier das Bild des Mehhdy aus persischen Büchern mitgetheilt. — Solche religiöse Betrügereyen haben noch in spätern Zeiten oft viel Unruhen gestiftet. Noch 1785. trat zwischen dem caspischen und schwarzen Meer ein neuer Prophet auf, der Mohammeds Lehre verbessern wollte, Scheich Mollah Mansur; s. Polit. Journ. Decemb. 1785. S. 1301.

1) El-Eymmé minn Couréysch' inn.

von Jſmael, Abrahams Sohn, abſtammen. Mohammed war aus dieſem Stamm, und zwar vom Geſchlecht des Haſchim, ſeines Urgroßvaters. Die erſten Khaliphen, die Ommiaden, die Abaſſiden kamen alle von dieſem Stamm her, nur durch verſchiedene Zweige. Das Othomaniſche Haus hat nicht den Vortheil, aus dieſem Stamme zu ſeyn, wie es doch zur Würde eines Jmams nach dem Geſetz erfordert wird. Allein nach der einſtimmigen Meinung der neuern Rechtsgelehrten, haben die Othomaniſchen Sültane dieß Recht durch die feyerliche Entſagung Mohammed XII. Ebú-Dſchafer (Djeafer), genannt Mútewwekil al'allah, im J. 923. (Chr. 1517.) zum Vortheil jenes Hauſes in der Perſon Selim I. Mohammed war der letzte Abaſſidiſche Khaliph, deſſen Prieſterthum zugleich mit der Macht der Circaſſiſchen Mamluken (Memlouks) in Aegypten vernichtet wurde. Selim I. empfieng noch in demſelben Jahre die Huldigung des Scherif von Mecca, Mohammed-Eb'ul-Berekeath, der ihm die Schlüſſel der Caaba durch ſeinen Sohn, Ebú-Numy (Ebu-Noumy), auf einer ſilbernen Schüſſel überreichen ließ. Dieſe völlige Abtretung der Rechte des Jmameth durch den Abaſſidiſchen Khaliph, und durch den Scherif von Mecca, beyde Abkömmlinge der Kureiſchiten, jener vom Geſchlecht Haſchim, dieſer vom Geſchlecht Aly, erſetzte bey den Othomaniſchen Sültanen den Mangel der Geburt, wie ſie das Geſetz zur rechtmäßigen Ausübung der Pflichten des Prieſterthums verlangt. Außer dieſen Gründen beruhen die Rechte des regierenden Hauſes auch noch auf dem Glück ihrer Waffen, wie dieſelben Lehrer bemerken. Sie führen darüber die Commentarien des Fous-soul-Istérouschiny, eines von den alten am meiſten geachteten canoniſchen Werken, an, wo würklich ſteht, „daß das Anſehen eines Fürſten, ſelbſt wenn er mit Gewalt ſich des Prieſterthums bemächtigt hätte, doch für rechtmäßig gehalten werden müſſe, weil heutzutage (d. i. nach Verlauf der 30 Jahre, ſo lange das Khaliphat, vom Tode

des

des Propheten an zu rechnen, dauern ſollte) die ſouveräne Gewalt auf der Perſon des Siegers, des Beherrſchers, des Stärkern, deſſen Recht zu herrſchen auf den Waffen gegründet iſt, beruhe [1]).

36. Daß die Würde des Imameth nicht nothwendig erfordert, daß der Imam gerecht, tugendhaft, untadelhaft, Mâassoum, ſey, noch daß er das erhabenſte und vortrefflichſte aller Weſen ſeiner Zeit, Efzal, ſey; ſondern nur, daß er die zu einer vollkommnen und abſoluten Vormundſchaft erforderlichen Eigenſchaften, nebſt der nöthigen Geſchicklichkeit und Fähigkeit, über die Beobachtung der Geſetzesvorſchriften zu wachen, die Moslemiſchen Gränzen zu vertheidigen, und dem Unterdrückten gegen den Unterdrücker beyzuſtehen, beſitze.

C. Daß Gerechtigkeit, Rechtſchaffenheit, Tugend, nicht unumgänglich nöthig ſey zur geſetzmäßigen Ausübung der Pflichten des Imameth, davon hat man an Ebû-Bekir den Beweis, dem erſten Khaliphen und Imam, der zuerſt zu dieſer Würde, ohne Rückſicht auf ſeine Sitten, und ſeine hervorſtechenden Tugenden, erhoben wurde, von denen man ſelbſt niemals ein geſetzmäßiges und canoniſches Urtheil gehabt hat. Uebrigens erlauben die Schwächen und Unvollkommenheiten der menſchlichen Natur nicht, bey ſolchen Betrachtungen ſich lange aufzuhalten. Man verlangt auch nicht, daß der Imam das vortrefflichſte der Weſen ſeiner Zeit, das iſt, durch ſeine Kenntniſſe und Handlungen über alle andere erhaben ſeyn ſoll [2]); es iſt genug, wenn er die zum Imameth erforderten Eigenſchaften, und die

1) We yekeouné taklid' ul caza minn' es-Sultan' ul-djeabir ve ehhl' ul-begha li enn 'elbaghy saré Sultan' enn b' il cahhr v' el-ghalebé ve fy Zemanina el' hukm' l' il-ghalebé.

2) Ilm' énn ve amel' enn.

die nöthige Geschicklichkeit zur Verwaltung der Staatsgeschäfte besitzt; dieß gründet sich auf Omers Beyspiel, der nach des Ebû-Bekir Tode durch die sechs vornehmsten Ashabs seiner Zeit, Osman, Aly, Abd'ur-Rahman Ibn Awf, Talhha, Zubeyr, und Sâad Ibn Ebu-Wekass, die gleich stark an Wissenschaft und an Thaten waren, einstimmig gewählt worden ist. Die zur vollkommenen Vormundschaft, zum Imameth, zur priesterlichen Herrschaft erforderlichen Eigenschaften sind, Moslemismus [1]), Freygeboren seyn, männliches Geschlecht, Vernunft und gesunder Verstand, Volljährigkeit. Der Imam muß also ein Moslem seyn, weil das höchste Wesen dem Ungläubigen kein Recht der Herrschaft über den Gläubigen zugestanden hat; er muß ein Freyer seyn, weil jeder Sclave allgemein verächtlich ist; er muß männlichen Geschlechts seyn, wegen der Unvollkommenheit der Weiber von Seiten des Geistes und von Seiten der Religion; endlich muß er gesunden Verstand haben und majorenn seyn, weil Wahnsinnige und Minderjährige nicht die Geschäfte der Regierung verwalten können. Zu der Geschicklichkeit und Fähigkeit, welche auch in dem Imam sich finden muß, gehören, Klugheit, Scharfsichtigkeit, Majestät, Wissenschaft, Gerechtigkeit, Muth, Tapferkeit, damit er das Schwerdt der höchsten Gewalt gegen die Boshaften und Unterdrücker brauchen, und die Feinde des Glaubens in Person an der Spitze moslemischer Armeen schlagen könne.

Bemerkungen.

Solche natürliche Eigenschaften und bürgerliche und militärische Fähigkeiten verlangt die religiöse Gesetzgebung von dem Oberherrn des mohamedanischen Volks. Das Gesetz,

1) Musslim' enn, ve hurr' enn, ve zeker' enn, ve akil' enn, ve baligh' ann.

Digitized by Google

Geſetz, das die Weiber vom Imameth ausſchließt, gründet ſich auf folgende Thatſache. Als Mohammed im 8. J. der Hedſchra den Mord des berüchtigten Uſurpateurs von Perſien, Schehhriyar I, und die Erhebung der Prinzeſſin, Bourakhan Doukhth, Tochter Perwiz I., der den Beynamen Dessth-efschar führte, erfuhr, rief er aus: „Kein Glück, kein Heil einem Volke, das von einem Weibe beherrſcht wird[1]).“ Dieſe Worte ſind nachher zum Fundamentalgeſetz des Staats geworden. Das Geſetzbuch ſpricht zwar bloß von der Prieſterwürde, aber man dehnt es auch auf die weltliche Macht aller moslemiſchen Thronen aus, weil man ihre Beherrſcher, als Lehnsleute des prieſterlichen Stuhls, betrachtet. Das Geſetz wird auch in allen ſouveränen Häuſern, die dem Koran folgen, beobachtet. Nur ein Beyſpiel des Gegentheils findet man in der Geſchichte des Hauſes der Gaurs (Ghawrs), die zu Dehli (Dehhly) faſt ein Jahrhundert lang regiert haben. Die Schwäche des Rukn' ud-dinn Firouz-Schah machte, daß er J. 633. (Chr. 1235.) die Krone verlor, und ſeine Schweſter, die Sültane Raziyé, wurde an ſeine Stelle geſetzt, die ſie mit vieler Weisheit bekleidete. Sie trug immer männliche Kleider, und erſchien nie öffentlich als mit einer Maske vor dem Geſicht. Ihr Eifer und Muth veranlaßten ſie ſogar im J. 637. (Chr. 1239.) an der Spitze ihrer Armeen gegen den Fürſt von Serbind (Serhhind) zu marſchiren. Sie wurde aber geſchlagen und gefangen genommen. Ihr herrſchſüchtiger Bruder, Muiz' ud-dinn, benutzte ihr Unglück, und ſie verlor den Thron. Was Schwachſinnige und Minderjährige anbetrifft, die nach dem Geſetz nicht regieren können, ſo lieſt man in dem erwähnten Fuſſul-Iſte'ruſchiny, daß ein minderjähriger Imam keine Geſchäfte, die ſich auf das Imameth beziehen, verrichten, keine gerichtliche Handlung vornehmen darf, daß er auch ſein Recht weder den Khatibs

1) La teſſlahh' u-Cawm' enn-aleyhh' um emreéth.

Khatibs und Priester-Imams, in Ansehung der Religionsübung, noch den Mollas und Cadys, in Ansehung der Justizverwaltung, übertragen darf; daß in diesem Fall die Nation das Recht hat, einstimmig eine Person, die den Staat zu regieren würdig ist, unter dem Namen, Waly-y-Azim, d. i. oberster Reichsverweser; wählen kann: dieser würde dann autorisirt seyn, die priesterliche und richterliche Gewalt andern nach den Gesetzen zu ertheilen, und für das Interesse der Religion und des Staats zu wachen, bis der Oberherr volljährig wäre. Die Nation wird mit dem Namen, Idjhma' y-ummèth, Versammlungskörper, oder Réaya, Unterthanen, belegt, aber darunter sind nur Mohamedaner begriffen; nicht-mohamedanische Unterthanen heißen stets Zimmys. Durch das Wort, Nation, müssen, wie die Rechtsgelehrten sagen, nur eigentlich die Großen des Staats, die ersten Ulemas, oder Gesetzlehrer, die würklich angestellten Beamten, die endlich, welche am Tage der Ernennung eines neuen Monarchen gewöhnlich ihm die Huldigung, Biâath, leisten, verstanden werden. Man nimmt an, daß diese von den Großen, von den Chefs aller Stände geleistete Huldigung, von der ganzen Nation, dem ganzen mohamedanischen Volk geleistet worden sey. Uebrigens sieht man, daß die religiöse Gesetzgebung nichts über die Nachfolgeordnung bestimmt; weil nämlich auch der Prophet und die Khaliphen, seine Nachfolger, nichts über einen Gegenstand von dieser Wichtigkeit förmlich festgesetzt haben. Mohammed starb ohne männliche Nachkommenschaft, und überließ es seinen Schülern, ihm einen Nachfolger zu geben. Ebû-Bekir wurde einstimmig gewählt. Kurz vor seinem Tode rief er eine zahlreiche Versammlung zusammen, und schlug den Omer vor. Dieser Prinz war zwar nicht nach dem Geschmack seiner Nation, wegen seines strengen Charakters, aber niemand wagte es, sich zu widersetzen, und Ebû-Bekir ernannte ihn noch förmlich zum Thronfolger. „Verzeih mir, rief er kurz darauf

aus,

Digitized by Google

aus, Gott, daß ich ohne ausdrücklichen Befehl deines heiligen Propheten über das Khaliphat disponirt habe, aber du weißt, Herr, daß ich bloß das Beste des Islamismus und das Wohl deines Volks zum Augenmerk habe.“ Omer betrug sich behutsamer. An dem Tage, wo er ermordet wurde, versammlete er alle Ashabs, und machte ihnen die Bedenklichkeiten bekannt, die er habe, sich einen Nachfolger zu ernennen. Als sie in ihn drangen, so sagte er: „Es ist genug, daß ich bey meinem Leben die Last des Khaliphats getragen habe; ich will mich nicht auch nach meinem Tode damit beschweren.“ Endlich, da er dem neuen lebhaften Zudringen nicht widerstehen konnte, so ernannte er sechs von ihnen, die unter sich den Stellvertreter des Propheten auswählen sollten. Sie wurden deswegen die Rathgeber oder die Wählenden, Asshab-Schoura, genannt. Nach vielem Streit gaben fünf von ihnen ihre Rechte zum Vortheil des sechsten, Abd' ur-Rahman Ibn Awf, des Schwiegersohns von Aly, auf, der aber für den Osman entschied. Auf den Mord des letztern folgte die Wahl des Aly. Die Würde eines Khaliphen wurde folglich unter den erstern Fürsten durch bloße Wahl ertheilt. Der Usurpator, Müawiyeh I., machte sie erblich. Er ernannte noch bey seinem Leben Yezid I., seinen Sohn, zum Nachfolger, und ließ ihn zu Damas feyerlich von allen Großen seines Hofes anerkennen. Aber die blutigen Unruhen, die auf Müawiyeh II., des Sohns und Nachfolgers Yezid I., Abdankung folgten, und die Unklugheit, daß er die Vergebung des Throns den Großen des Staats überließ, machten, daß das Khaliphat in das Geschlecht Merwan I. übergieng, der auch von Ummeyé, dem Stifter des Hauses der Ommiaden, herstammte. Die Waffen Merwan I., damals Statthalters von Medina, besiegten fünf Gegenkhaliphen, und er verdankte also seinem Schwerdt das Khaliphat, das er auf seine Nachkommen brachte. Er war so klug, wie Müawiyeh I., noch bey seinem Leben zwey Söhne zu successiven

Erben

Erben seiner Würde zu ernennen. Alle Fürsten seines Hauses und alle Abassiden folgten diesem Beyspiel. Harun l., Raschid genannt, gieng noch weiter: er ernannte drey Söhne zu Erben seiner Macht; und ließ die Urkunde dieser Verordnung mit größter Pracht in der Caaba zu Mecca aufhängen. Doch zeigt die Geschichte aller dieser Khaliphen, daß jeder, während seiner Regierung, den Willen seines Vorgängers befolgen oder nicht befolgen konnte: einige achteten ihn, andere zwangen die schon zu Nachfolgern ernannten Prinzen, öffentlich in der Moschee, mitten unter dem Gottesdienst, ihren Rechten zu entsagen, um ihre Verordnungen zum Vortheil ihrer eignen Söhne dem Volke ehrwürdiger zu machen. Wenn aber diese noch jung oder minderjährig waren, so übertrugen sie gewöhnlich das Khaliphat Prinzen von den Nebenlinien. Diese Wahl hieng stets von besonderm Wohlwollen, nicht von persönlichen Eigenschaften, noch weniger vom Alter oder dem Erstgeburtsrecht des Subjects ab. Mohammed V. und Abd'üllah VI. nahmen den priesterlichen Thron, 19 Jahre alt, in Besitz, und Dschafer (Djeafer) II. hatte am Tage seiner Ernennung zum Khaliph noch nicht das 13. Jahr erreicht. Mohammed II., Eminn genannt, zog sich und Bagdad ein großes Unglück zu, weil er seinen fünfjährigen Sohn, Mussa, zum Nachfolger unklugerweise ernannt, und seinen Bruder, Méemounn (Almamun), nachher Abd'üllah III., enterbt hatte. Der Mangel einer Successionsordnung im Khaliphat ist eine nie versiegende Quelle von Unruhen und schaudervollen Auftritten gewesen. Als die Abassiden alles, bis auf die Stadt, wo sie residirten, verloren hatten, und bloß auf die priesterliche Würde eingeschränkt waren, entschieden die Oberherren von Bagdad, vom Ibn-Ratik unter dem Khaliphat Mohammed VIII. (Heg. 324., Chr. 936.) an, und nach ihnen die Sültane von Aegypten, nach Gefallen, nicht bloß über das Priesterthum, sondern auch über Leben und Freyheit der unglücklichen Khaliphen.

Die

Die heterodoxen Schiyten hatten doch ein bestimmtes Gesetz über die Thronfolgeordnung: es erklärte nur die Abkömmlinge der Regenten zu Erben des Throns, wenn nicht der Monarch, vor seinem Tode, auf eine feyerliche Art zum Vortheil eines Seitenverwandten und zum Nachtheil seiner Söhne, disponirt hatte. Die Fathimiten, die in Africa und Aegypten $2\frac{1}{2}$ Jahrhundert lang als Khaliphen regierten, haben dieß Gesetz, als Schiyten, beobachtet. Ihre Geschichte stellt hiezu einen merkwürdigen Vorfall auf. Nach der Ermordung Mensur II., genannt Amir bi-ahkeam' illah, der keine Nachkommen hinterließ (Heg. 524., Chr. 1130.), riefen die Großen des Staats den Abd' ul-Medjid I., genannt Hafizlidin' illah, Enkel Muid I., mit dem Beynamen Mustannsir b' illah, zum Khaliph unter der Bedingung aus, daß, wenn eine von den Weibern oder Sclavinnen Mensurs II. mit einem Prinzen niederkommen würde, er dann an diesen den Thron abtreten, und bis zu seiner Volljährigkeit nur unter dem Titel eines Regenten, Wekil, den Staat beherrschen solle. Das Othomanische Haus befolgt treu dieses Gesetz, das die Krone und den Staat gegen die verderblichen Folgen einer minderjährigen Regierung schützt. Nicht immer sind die ältern unter den volljährigen Prinzen vorgezogen worden. Osman I., zum Beyspiel, der Stifter der Monarchie, ernannte seinen zweyten Sohn, Orkhan, zum Nachfolger, anstatt des ältesten Ala' ed-dinn Pascha, der, wegen seiner übergroßen Neigung zu den speculativen Wissenschaften und zur Einsamkeit, ausgeschlossen wurde. Bayezid II. machte es eben so, und zog den jüngsten Prinz, Ahmed, dem Schehhinschah vor; deswegen aber ergriff sein anderer Sohn, Selim, die Waffen gegen ihn, und zwang ihn auf gewisse Art, zu seinem Vortheil abzudanken. Von den 14. erstern Sültanen, von Osman I. an bis auf Ahmed I., ist allemal der Sohn dem Vater gefolgt; aber nach Ahmeds Tode, da seine Söhne noch ganz jung waren, rief der im

Serail verſammlete Diwan, nach dem Geiſt des Geſetzes, und kraft eines förmlichen Fetwa des damaligen Muftı, Ess' âd-Efendy, den Sûltan Muſtapha I. (Moustapha), Bruder des Verſtorbenen, und erſten unter den im Serail eingeſperrten Prinzen von Nebenlinien, zum Großherrn aus. Damals wurde die Succeſſionsordnung umgeändert, und das politiſche Geſetz des Serail, das dem Geiſte der religiöſen Geſetzgebung ſo entgegen iſt, herrſchte mehr als jemals: daß man nämlich alle verwandte Prinzen auf Lebenszeit im Serail einſchließt, und alle Kinder beyderley Geſchlechts, die ihnen während ihrer Staatsgefangenſchaft geboren werden, tödtet. Man dehnt dieſen blutdürſtigen Beſchluß, gegen den ſich alle Geſetzverſtändige und das ganze Reich vergeblich ſetzen, auch auf alle Kinder männlichen Geſchlechts der Sûltaninnen Prinzeſſinnen vom Geblüte aus, welche gewöhnlich an Weſirs oder Paſchas von drey Roßſchweifen verheurathet werden. Das Harem der verwandten Prinzen darf nur aus 7 bis 8 Sclavinnen beſtehen, die man durch gewiſſe Getränke unfruchtbar macht. Werden aber dieſe Unglücklichen doch ſchwanger, ſo iſt der Tag der Geburt ihres Kindes auch ſein Todestag; die Hebamme darf es, bey Verluſt ihres Kopfes, nicht leben laſſen. Sie legt aber nicht ſelbſt Hand daran, welches der Achtung gegen das königliche Blut zuwider ſeyn würde, ſondern ſie verbindet ihm die Nabelſchnur nicht. Alle Monarchen nehmen bey ihrer Thronbeſteigung dieſe barbariſchen Geſetze an; 1. um ihren Söhnen, wenigſtens dem älteſten, die Nachfolge, oder vielmehr die Hoffnung zu ſichern, dereinſt zum Thron zu gelangen, welches oft ſpät geſchehen kann, wenn ältere Zweige der Collaterallinien vorhanden ſind; 2. um das Reich gegen Unruhen zu ſichern, die ehemals ſo häufig waren, als alle verwandte Prinzen völlige Freyheit genoſſen; 3. um dem Staate viele Ausgaben zur Unterhaltung aller dieſer Prinzen zu erſparen. Das einzige Haus der Abaſſiden belief ſich bey der Zählung, die Abd'ûllah III.,

Meemunn

Meemann genannt, J. 201., Chr. 816. anstellen ließ, auf mehr als 33000 Prinzen und Prinzessinnen. Seit Mustapha I. sind alle Othomanische Sültane und alle Prinzen ihres Hauses ihren Vätern auf dem Thron geboren worden, und man hat seitdem nur das einzige Beyspiel Mohammed IV. gehabt, daß ein Prinz, ob er gleich noch minderjährig war, seinem Vater folgte (Heg. 1058., Chr. 1648.). Es war nämlich nach Ibrahim I. Tode, Mohammed IV., damals erst 7 Jahre alt, der einzige Prinz vom Geblüte, der einzige Erbe des Reichs. Alle andere Sültane, von Ahmed I. an, haben verwandte Prinzen zu Nachfolgern gehabt, und allemal den ältesten der Familie. Der itzt regierende Großherr, Abd' ülhamid I., hat, ob ihm gleich seit seiner Regierung drey Söhne geboren worden sind, seinen Neffen, Selim, Sohn Mustapha III., geboren den 24. Decemb. 1761., zum Thronfolger, als den ältesten und einzigen Prinz vom Geblüte aus diesem Hause.

37. Daß die Laster und Tyranney eines Imam nicht seine Absetzung nothwendig machen.

C. Weil nämlich Laster und tyrannische Handlungen des Imam den Rechten seiner Obervormundschaft über das Volk, über die Knechte Gottes, nichts schaden, indem auch, nach den erstern vier Khaliphen, lasterhafte und tyrannische Imams oder Oberherren regiert haben, deren geistliche und weltliche Herrschaft stets für rechtmäßig gehalten worden ist. Klugheit und Staatskunst sind übrigens ihrer Absetzung entgegen, um die Unruhen und öffentlichen Unfälle zu vermeiden, welche daraus entspringen könnten. Nur die Cadis, oder Magistratspersonen, können eigentlich ihrer Laster und des Mißbrauchs ihres Ansehens wegen gesetzmäßig abgesetzt werden. Ihre obrigkeitliche Würde wird selbst als unrechtmäßig angesehen, wenn sie dieselbe durch Bestechung und Geschenke erhalten haben.

Digitized by Google

Eben so verhält es sich mit ihren Urtheilssprüchen; sie werden nicht vollzogen, wenn Habsucht oder Leidenschaft sie dictirt hat.

Bemerkungen.

Dieser Lehrsatz macht die Person der mohamedanischen Beherrscher dem Volke heilig, und ist dem Gesetze gemäß, das den Unterthanen die vollkommenste Treue und Unterwürfigkeit gegen ihre Oberherren vorschreibt. Solche Grundsätze, die das Vorurtheil des Fatalismus noch befestigt, erzeugen bey dem Volke die tiefste Achtung gegen ihre Herren, ohne Rücksicht auf ihre Tugenden und Laster, ihre billige oder tyrannische Regierung, zumal da der Monarch die geistliche und weltliche Macht vereinigt. Man achtet ihn als den Stellvertreter des Propheten; was von seiner Macht herrührt, das sieht man als die Folge einer himmlischen Eingebung an, der man sogleich und blind gehorchen muß. Eben daher werden noch die Othomanischen Sültane Zill'ällah, d. i. Schatten, Bild Gottes auf Erden, genannt. Sind Khaliphen, mohamedanische Monarchen, und selbst Sültane zu Constantinopel Opfer von Verschwörungen oder Empörungen geworden, so hat der Islamismus es stets für strafbare Angriffe auf die geheiligte Person der Oberherren angesehen. Doch fügen einige Lehrer diesem Artikel eine Einschränkung bey, die sich vom Geist und von der Weisheit der alten Imams zu entfernen scheint. Sie behaupten nämlich, daß die Laster und tyrannischen Handlungen eines moslemischen Monarchen bloß bey Verwaltung der öffentlichen und bürgerlichen Geschäfte, die seiner Willkühr unterworfen sind, geduldet werden müssen; wenn aber ein Monarch es wagte, sich in Dingen zu vergehen, welche die Lehre, Religionsübung, Moral, und die unveränderlichen Grundsätze des Islamismus, dergleichen die im Codex Mälteka sind, betreffen, so würde dieß seinem Ansehen den Untergang zuziehen, weil er irreligiös

handel-

handelte. Die Staatskunst der Ulemas und aller neuern Lehrer unterhält diesen Grundsatz, der allein die fast despotische Macht ihrer Khaliphen, vornehmlich schwacher und ungeschickter Sültane, im Zaum hält. Davon wird noch mehr im politischen, so wie von den nothwendigen Eigenschaften der Magistratspersonen im bürgerlichen Gesetzbuch gesagt werden.

38. Daß die Bösartigkeit oder die Laster derer, welche als Imams dem gemeinschaftlichen Gebete, Namaz, vorstehen, die Gültigkeit und Kraft desselben nicht hindern.

C. Dieser Punkt gründet sich auf den Ausspruch des Propheten, so daß die Gläubigen und selbst die gelehrtesten in den ersten Jahrhunderten des Mohamedismus sich nie ein Bedenken gemacht haben, das Namaz unter dem Imameth (Priesterthum) lasterhafter, irreligiöser, und selbst schismatischer Männer zu verrichten. Es war genug, wenn ihr Verderben und ihre Laster nicht bis zum Unglauben giengen. Allein diese Andachtsübung ist, ungeachtet ihrer Gültigkeit unter solchen Imams, doch tadelhaft und widrig in den Augen der Religion, Mekrouhh.

39. Daß das Todtengebet, Salath'ul-djenazé (Salath'ül-dschenaseh), für alle sowohl tugendhafte, als lasterhafte, Verstorbene, nothwendig verrichtet werden muß.

C. Zu diesem Gebet sind alle lebende Gläubige in Rücksicht aller derer verpflichtet, die in der Religion, im Glauben, im Vertrauen, als Anbeter des Ewigen, und eifrige Verehrer der Caaba zu Mecca, sterben.

40. Daß man der Schüler, Asshabs, nie anders als im Guten, Erwähnung thun darf.

C. Der Gläubige begeht eine große Sünde, wenn er das Andenken eines von den Ashabs oder Schülern

des Propheten, oder einer ihrer Weiber, u. ſ. f. angreift, läſtert, beſchimpft; der Gläubige darf eben ſo wenig irgend einen Verſtorbenen verwünſchen, u. ſ. w.

Bemerkungen.

Dieſe Verordnungen ſind wegen des Aergerniſſes gemacht worden, das die Khaliphen und Gegenkhaliphen, vornehmlich die Ommiaden, Abaſſiden und Alewyden, durch ihre gegenſeitigen Verwünſchungen gaben. Aly verfluchte zuerſt den Müawiyeh I., gleich nach der Zuſammenkunft zu Dewmeth' ul-djenndel, wo der Bevollmächtigte des Beſitznehmers von Syrien ihm, durch die feinſte Liſt, den Khaliphentitel erwarb. Müawiyeh machte es eben ſo, nicht bloß um Repreſſalien zu brauchen, ſondern auch um die Gemüther in den ihm ſchon unterworfenen Staaten gegen Aly zu erhitzen. Yezid I., ſein Sohn und Nachfolger, erneuerte die Flüche gegen das Gedächtniß und den unglücklichen Stamm des Aly, nach der berüchtigten Schlacht bey Kerbela (Heg. 60., Chr. 679.), die dem Imam Hüſſeyn und ſeinem ganzen Hauſe ſo verderblich war. Die Wuth dieſes Fürſten gegen alle Anhänger der Alewyden, und gegen Mecca und Medina bewog zehn Jahre darauf den Gegenkhaliph zu Mecca, Abd'ullah Ibn Zubeïr, den damaligen Khaliph zu Damas, Abd' ül-Melik I., bey jedem Freytagsgottesdienſt als einen Uſurpator, einen Ungläubigen, einen Verfluchten, Mel' ounn, Ibn Mel' ounn, öffentlich zu behandeln, ihn, ſeine Vorfahren, ſeine Nachkommenſchaft, und ſeinen ganzen Stamm mit Verwünſchungen zu überhäufen. Neun und dreyßig Jahre lang haben die Ommiadiſchen Khaliphen den Aly anathematiſirt. Erſt im J. 99., Chr. 717, ſchaffte Omer II. in allen Moſcheen von Damas und in dem übrigen Reich dieſen ärgerlichen Gebrauch ab, und ſetzte an die Stelle der ehemaligen Verfluchungsformeln die Worte des Korans: Wahrlich, Gott befiehlt

befiehlt Billigkeit und Wohlthun [1]). Alle Unterthanen, ſagt die Geſchichte, waren entzückt darüber, vornehmlich die Lehrer ſeines Jahrhunderts, die in ihren erhabenen Gedichten ſeine Geſinnungen und Tugenden prießen. Seine Nachfolger bedienten ſich doch wieder dieſer verhaßten Mittel gegen die Fathimiten und alle Häupter der Alewyden. Dſchafer I. (Djeafer), der unverſöhnlichſte ihrer Feinde, erneuerte die alten Verwünſchungen des Aly und Hüſſeyn (Heg. 232., Chr. 846.); er ließ ſogar ihre Grabmäler niederreiſſen. Zwey und funfzig Jahre darauf ſprach Ahmed III. gegen Müawiyeh I. und ſeinen ganzen Stamm die fürchterlichſten Flüche aus. Der Beſitznehmer von Irak, Muizz' ud-Dewleth (Moezoddaulah), vom Stamm des Buye' (der Buiden), erneuerte ſie im folgenden Jahrhundert. Der Lehre der Schiyten zugethan, war er ganz von Verehrung des Aly durchdrungen, und dem Intereſſe der Prinzen, ſeiner Abkömmlinge, ergeben. Dieſer Monarch, die Geiſſel des Hauſes Abas, damals Herr des Khaliphats wie der Stadt Baghdad, ließ (Heg. 351., Chr. 962.) an den Thoren der Moſcheen dieſer Stadt, die ſchrecklichſten Verwünſchungen anſchlagen, 1. gegen das Gedächtniß Müawiyeh I., als erſten Uſurpateurs des Khaliphats, der zuerſt das Haus Aly verfolgt hat; 2. gegen die unrechtmäßigen Beſitzer des Gebiets von Fedek-Baghtſchessy, das der Fatima und ihrer Nachkommenſchaft eigenthümlich zugehörte; 3. gegen die, welche ſich der Beyſetzung des Imam Hüſſeyn bey dem Grabe ſeines Vaters, Aly, widerſetzt hätten; 4. gegen die, welche zur Verbannung des berühmten Ebuzer-Ghafary etwas beygetragen hatten; und endlich 5. gegen einige Schüler, Asbabs, die den Abas, des Propheten Onkel, nicht in die Zahl derer hatten aufnehmen wollen, die Omer I. bevollmächtigte, ihm einen Nachfolger zu ſetzen. Das Murren des Volks, das unter der

1) Inn' allah' i y' emr' u b' il-adl' i v' el-ihhssann.

Hand durch den Khaliph Fazl I. erregt wurde, nöthigte den Mâizz'ud-Deuleth I., kurz darauf die Anschläge wieder abnehmen zu lassen, und andere an ihre Stelle zu setzen, in denen bloß Mûawiyeh I., und alle, welche Feinde des Geschlechts Mohammeds, al' i-Mohammed, gewesen wären, worunter er die Abkömmlinge des Aly verstand, verflucht wurden. Ungefähr ein Jahrhundert nachher kehrten die Abassiden diese Verwünschungen gegen die Fathimiten in Aegypten, ob sie gleich für Nachkommen des Aly erkannt wurden. Zuerst geschah es unter dem Khaliph Abd' ûllah V., (H. 444., C. 1052.) kraft einer Verordnung der Ulemas, welche in einer großen Versammlung ausmachten, man solle die Gegenkhaliphen in Africa nicht mit dem Fluch des Korans verschonen. Sie behandelten sie als Ungläubige und Betrüger, die nicht vom Aly, noch weniger vom Mohammed herstammten, sondern von jüdischer Abkunft und vom Blut der Magier, der persischen Götzendiener, wären.

Zu diesen Bannflüchen, die das Gesetz förmlich verbietet, werden auch die Verwünschungen und Excommunicationen gerechnet, die nur der Zeit des Propheten vorbehalten waren. Mohammed bediente sich der erstern oft gegen seine Feinde, die, wie die Nationalschriftsteller berichten, traurige Würkungen davon erfuhren. Außer andern Beyspielen führen sie das des Königs von Persien, Kessra Perwiz, an. Mohammed erfuhr, daß er seine Deputirten verächtlich aufgenommen, und seinen Brief zerrissen habe. Er verwünschte ihn. „Gott zerreisse, rief er aus, die Staaten dieses Gottlosen, wie er meinen Brief zerrissen hat!“ Diesen Worten schreibt man alles Unglück jenes Staats zu, der endlich unter Omers Khaliphat unterjocht wurde. Von Excommunicationen führt die Geschichte nur ein einziges Beyspiel an. Als Mohammed im 9. J. der Hedschra (Chr. 630.) von einem fürchterlichen Bündniß zwischen den Griechen und einigen arabischen Stämmen auf der syrischen Gränze bedroht wurde,

befahl

befahl er, die größten Zurüſtungen zu machen, um ſeine Feinde zu überfallen. Da aber ſein Geld nicht zu allen Bedürfniſſen der Armee zureichte, ſo wandte er ſich an die vornehmſten Schüler, die ihm einen Theil ihres Vermögens aufopferten. „Ebû-Bekir, ſagt der Schriftſteller, legte ſogar alle ſeine Güter dem Prophet zu Füßen. Osman gab 1000 Goldſtücke, und 300 mit Lebensmitteln beladene Kameele. Alle zeichneten ſich durch ihre Aufopferung für den himmliſchen Geſandten aus. Nur Abd'üllah Ibn Ubeï und zwey andere Schüler, verweigerten, durch niedrigen Geitz verblendet, ſeine Forderungen. Mohammed begnügte ſich damit, ſie zu excommuniciren, und ihnen allen Umgang mit den übrigen Moslemin zu unterſagen. Dieſer Beſchimpfung wegen baten ſie, einige Wochen nachher, um Vergebung, und der Prophet, durch ihre Thränen gerührt, ſetzte ſie wieder in die Rechte des Moslemismus ein.“ In der Geſchichte der Othomanen findet man kein Beyſpiel von ſolchen Excommunicationen und Bannflüchen, außer dem der fünf und ſechszigſten Kammer der Janitſcharen. Bey einem Volksaufruhr, welcher Osman dem II. Thron und Leben koſtete (Heg. 1032., Chr. 1623.), war ein Soldat, Alcundjy-Oghlou, ſo frech, daß er dem Fürſt die Füße und Schenkel band, und ihn auf den Straßen von Conſtantinopel inſultirte, bis man ihn in die ſieben Thürme brachte. Murad IV., Osmans Bruder und Nachfolger, caſſirte dieſe ganze Kammer, und belegte ſie mit dem Bannfluch, den er alle 14 Tage Mittwochs, wenn man den andern Kammern die nöthigen Lichter austheilte, wiederholte. Ein dazu beſtellter Officier rief zweymal die fünf und ſechszigſte Oda (Kammer), und ein anderer antwortete: Sessy-bathsinn! Möge ihre Stimme untergehen, möge ſie verſchwinden!

Das Geſetz, das in Staatsſachen dieſe Bannflüche verbietet, erlaubt ſie doch in bürgerlichen und gerichtlichen Angelegenheiten, das iſt, im Fall einer durch die Klage

des Mannes über die Untreue seiner Frau veranlaßten Ehescheidung, wie wir im bürgerlichen Gesetzbuch sehen werden.

41. Daß die zehn vorzüglich vom Prophet auserwählten Lehrer *) würklich der ewigen Seligkeit genießen.

C. Der Prophet hat den zehn Evangelisten, Mubeschscherés, selbst das Paradies zur Belohnung ihres Eifers und ihrer Treue verheissen. Wir müssen auch glauben, daß seine Tochter, Fatima, so wie Hassan und Hüsseyn, Alys Söhne, derselben Seligkeit genießen, nach dem Ausspruch des himmlischen Gesandten: „Gewiß, Fatima ist die vornehmste unter den glückseligen Weibern, und gewiß, Hassan und Hüsseyn sind die vornehmsten der glückseligen Jugend.“ Diese privilegirten Personen, und alle Propheten ausgenommen, darf man über keines Sterblichen Gnadenwahl oder Verwerfung entscheiden, weil man keinen unter die Zahl der Seligen setzen kann, als der würklich im Islamismus stirbt, so wie man keinen unter die Verdammten zählen kann, als der würklich außer dem Islamismus gestorben ist.

Bemerkungen.

Die berühmtesten Nationalschriftsteller berichten, daß alle Schüler Mohammeds, alle, die bey seinem Leben seine Lehre annahmen, oder ihm im Lehren beystanden, überhaupt mit dem Namen Asshab oder Sahhabé, Gefährten oder Lieblinge, bezeichnet worden sind. Es sollen ihrer bis auf 114000 gewesen seyn. Die Meisten waren Meccaner (diese hießen Mehhadjir, Gefährten der Flucht, aus dem

*) Der Verf. nennt sie les Evangélisés. Ich habe in der Folge dafür immer Evangelisten gesetzt; denn dieß bedeutet das arabische مبشر.

dem Vaterland Gewanderte) und Medinenser (diese hießen Enſsar, Gehülfen); alle zuſammen wurden Asshab genannt; daher kommt Mussahhib, welchen Namen, an allen mohamedaniſchen Höfen, die Lieblinge und Vertrauten der Fürſten ſich gern beylegen. Mohammed, der manches aus unſern heiligen Büchern nahm, gab den zwölf vornehmſten Ashabs den Beynamen Hawary, d. i. Apoſtel, oder Mitwürker. Es waren Ebû-Bekir, Omer, Osman, Aly, die erſtern vier Khaliphen; dann Tal'hha, Zubeïr Ibn Awam, Sâd Ibn Ebu-Wekkas, Abd'ur-Rahmann Ibn Awf, Ebu-Oeubeydé Ibn Djerrah, Sâd Ibn Zeïd, Hamza und Djeaſer, lauter Koreiſchiten. Man ſehe die erſte genealogiſche Tafel. Den Eifer dieſer Ashabs belebte er durch ſeine großen Verheiſſungen, den Himmel, das Paradies, und eine ewige Glückſeligkeit, die über alles, was der menſchliche Verſtand ſich denken könne, erhaben ſey. Den zehn erſtern Apoſteln wurden dieſe Verheiſſungen noch ganz beſonders gemacht. Sie allein erhielten auch den Namen Aschereé y Mubeschscherés, die zehn Evangeliſten, und ſie allein, nebſt Fatima und den zwey Söhnen Alys, preißt der Islamismus ſelig. Dieſe Apoſtel, vornehmlich die vier erſtern, dienten ihm auch als Schreiber, Keatib. Oft bediente er ſich auch der Feder des Ebû Sûfyann, des Müawiyeh, und des Yezid, als ſie ſeine Lehre angenommen hatten; ingleichen des Zeid-Ibn-Sabith, deſſelben, der in der Folge auf Ebû-Bekirs Befehl den Koran in Ordnung brachte, des Abd'üllah Ibn Rewahha, des größten Dichters ſeiner Zeit, des Abd'üllah Ibn Sad, welcher erſt abtrünnig wurde, und viele Verſe des Korans beym Abſchreiben änderte, nachher aber, am Tage der Eroberung von Mecca, wieder zu dem Islamismus zurückkehrte, und im Geruch der Heiligkeit ſtarb, des Amr-Ibn'ül-Ass, des berühmten Eroberers von Aegypten unter Omer, und des Khalid-Ibn Zeïd-Ebû-Eyûb, nachher Sandſchakdar (Sandjeakdar) oder Fahnenträgers des Fürſten

Yezid;

Yezid; er ſtarb im J. 48. (668.) unter den Mauern von Conſtantinopel, wo noch ſein Grabmal ſehr verehrt wird.

Die nachherigen vier erſten Khaliphen, mit denen Mohammed nahe verwandt war, begünſtigte er unter allen Asḥabs am meiſten. In den frühern Jahren hatte er die größte Vorliebe vor Aly, ſeinen Vetter und Schwiegerſohn, der durch Eifer, Muth und Thätigkeit ſich vor andern auszeichnete. Er nannte ihn ſeinen Bruder, Gefährten, Stellvertreter (Khalifé), und befahl allen Gläubigen, ihm zu gehorchen. Oft ſagte er: „Ich bin die Stadt der Weisheit, Aly iſt das Thor derſelben [1]).“ In der Folge, vornehmlich nachdem er ſich zu Medina niedergelaſſen hatte, zeichnete er den Ebû-Bekir und Omer, ſeine Schwiegerväter, vor andern aus. Er ſagte gewöhnlich, er habe vier Weſirs, zwey geiſtliche, die Engel Gabriel und Israfil, und zwey weltliche, Ebû-Bekir und Omer. Dem letztern war er beſonders gewogen. Einſt rühmte er ihn, und ſagte, wenn es im göttlichen Rathe beſchloſſen ſey, der Welt nach ihm noch einen andern Prophet zu geben, ſo könnte Gottes Wahl auf niemand anders, als auf Omer, fallen. Ein andermal ſagte er, wenn man ſeine Tugenden und ſeine Gelehrſamkeit wiegen wollte, ſo würde er ſeine Nation und alle Völker der Erde aufwiegen. Ungeachtet der Verehrung einer ſo großen Menge von Asḥabs, zählt man doch nur die zehn erſtern unter die würklichen Seligen, weil man hierüber das förmliche Zeugniß des Propheten hat. Man kann ſonſt keinen Moslem, ſo groß auch ſeine Tugenden ſeyn mögen, ſelig preißen. Doch giebt man den Namen, Wely, Heilig, allen Perſonen von jeder Klaſſe der Geſellſchaft, die ſich durch Religion und hervorſtechende Frömmigkeit ausgezeichnet haben. Ihre Zahl iſt beträchtlich; die aber, deren Andenken am meiſten verehrt wird, ſind: der Scheykh, Oeubeïdullah und Mewlana Djeamy, die als große Wunderthäter, jener

1) Enè medineth' ul-ilm ve Aly bab' uhha.

jener zu Samarcand, dieſer zu Bukhara angeſehen werden; der Scheykh, Meuhy' ed-dinn Areby, in Syrien; Khodjea (Kodſcha) Ahmed Neſſefy, der größte Heilige in Turkeſtan (Turkusstann), und Urheber des nachher zur politiſchen Maxime gewordenen Ausſpruchs: „Jeder Herr, jeder Miniſter, muß inwendig ein Moyſes, auswendig ein Pharao ſeyn [1];“ Khodjea Behhay' ud-dinn Nakschibendy, von dem das Sprüchwort herrührt: „Das Auswendige für die Welt, das Inwendige für Gott [2];“ Welid Eyub, der erſte unter allen Heiligen zu Conſtantinopel; Schems' ud-dinn Boukhary, mit dem Beynamen Emir Sûltan, Schwiegerſohn Bayezid I.; Ack-Schems' ud-dinn; Ack-Biyik-dédé; Scheykh Eb'ul Wefa; Seyyid Ahmed Boukhary, u. ſ. f. Man erweiſt auch die größte Verehrung, 1. dem Andenken aller Imams vom Stamm Aly, vornehmlich ſeinen zwey Söhnen, Haſſan und Hüſſeyn, als Häuptern des Heers moslemiſcher Märtyrer; 2. den Imams, welche die vier orthodoxen Ritus geſtiftet haben; 3. allen Auslegern und Lehrern des Islamismus; 4. allen Scheykhs, welche religiöſe Orden geſtiftet haben; 5. allen Khaliphen und mohamedaniſchen Regenten, die durch Eifer, Frömmigkeit und Tugenden ausgezeichnet ſind. Unter den Othomaniſchen Sültanen werden am meiſten geehrt Osman I., Murad I., Mohammed II. und Bayezid II., der einzige ſeines Hauſes, der nach dem Tode den Beynamen Wely erhielt, weil er in dem ganzen Leben ſo deutliche Beweiſe von ſeinen Religionsgeſinnungen gegeben hat. Noch ſetzt man einige Prinzen vom Geblüt in dieſe Klaſſe, vornehmlich den Alih-doglidy-Bey, Neffen Osman I., der im Krieg umkam, und unbegraben liegen blieb bey Coyunn-

Hiſſary

1) Itsch Moussa guerek tasch fir' awn. (Der Verf. überſetzt: Tout Souverain, tout miniſtre en place doit être Moyſe au dedans, et Pharaon au dehors.)

2) Zahhir bakhalk-batinn ba hakk.

Digitized by Google

Hissary in Asien, und Süleyman Pascha, Sohn Orkhan I., dessen Asche zu Boulaïr bey Gallipoly ruht, u. s. f. Die gemeine Meinung schreibt ihnen allen Wunder zu, und noch sollen Kranke, die ihre Gräber andächtig besuchen, und sich der Erde um oder auf ihrem Grabe bedienen, von ihren Krankheiten genesen. Jede Provinz, jede Stadt hat, so zu sagen, ihre Heiligen; man ruft sie an, und begleitet das Gebet zu ihnen fast immer mit Opfern und Allmosen. Die Sültane selbst besuchen die Gräber ihrer Vorfahren und der vornehmsten Heiligen zu Constantinopel bey ihrer Thronbesteigung und bey allen öffentlichen und besondern Unglücksfällen. Kein Monarch, der seine Armeen selbst commandiren wollte, ist aus der Stadt gegangen, ohne durch Opfer, Gebete und Geschenke an die Armeen den Beystand dieser Seligen erflehet zu haben; dieß thaten sie auch, so oft sie in eine durch die Reliquien eines Heiligen berühmte Stadt kamen. Noch wird die Asche der Patriarchen und Propheten von den Moslemin verehrt. Als Selim I. Syrien erobert, und den Winter zu Damas zugebracht hatte (Heg. 922., Chr. 1516.), wollte er im Frühjahr nicht gegen Aegypten marschiren, ohne Jerusalem besucht zu haben; er reiste incognito mit wenigen Officiers, eiligst in diese Stadt, und gieng, wie die Geschichte sagt, gerade auf den Berg Keouhh-Khalil, um bey den Gräbern Abrahams, Isaacs, Josephs, Jacobs, u. s. f. seine Andacht zu haben. Er that die ganze Andachtsreise unter einem heftigen Regen, und kehrte sogleich nach Damas zurück.

Außerdem erweisen die Mohamedaner noch Personen, die durch ihre Frömmigkeit sich empfehlen, große Achtung, vornehmlich den Derwischen oder andern Einsiedlern, die sich dem beschauenden Leben geweihet haben, und ihre Tage in strenger Ausübung moralischer Tugenden zubringen. Selbst die am wenigsten religiösen Khaliphen, ausschweifende Prinzen, haben immer solche Büßer vorzüglich geachtet. Die Geschichte führt, unter andern, den berühmten

Digitized by Google

ten Timur an. Als dieser tatarische Held gegen Herath marschirte, Heg. 782., Chr. 1380., gieng er durch Taïbad. Ein Eremit, Ebû-Bekir Zeïn' ûd-dinn, zog die Andacht des ganzen Volks jener Gegend auf sich. Timur, der neugierig war, ihn zu sehen, ließ ihn in sein Lager bitten. Der Einsiedler schlug es hartnäckig ab. „Ich würde mir ein Gewissen machen, sagte er, einen Fuß in das Zelt eines Prinzen zu setzen, der ein Feind der Menschen ist, und den Koran und die Vorschriften des Propheten so wenig eifrig beobachtet.“ Timur, über den festen Charakter des Sonderlings erstaunt, beschloß zu ihm zu gehen; er begab sich in seine kleine Zelle; und der berühmte, despotische, Eroberer, dessen Blicke kein Sterblicher auszuhalten vermogte, wurde, sagt Ahmed Efendy, durch den Anblick des heiligen Alten so bewegt, von seinen Tugenden so gerührt, daß er sich der Thränen nicht enthalten konnte. Er nahm seine Belehrungen und Rathschläge sehr gelehrig auf; hörte selbst mit einer Art von Furcht die Drohungen, die er im Namen Gottes gegen lasterhafte, unmenschliche, irreligiöse Fürsten aussprach, und verließ ihn voll Bewunderung mit Geschenken und Lobsprüchen überhäuft. **Selim I.**, der mit kriegerischen Eigenschaften ein großes Vertrauen auf die Heiligen, so wie auf theurgische Wissenschaften verband, überließ sich diesem natürlichen Hange ganz bey seinem Feldzug gegen die Memluks in Aegypten. So bald er Herr von Syrien war, eilte er weniger mit seinen Anstalten gegen Cairo, als die Scheykhs und Derwische des Landes kennen zu lernen, und durch seine Wohlthaten ihre Segenswünsche zu verdienen. Als er erfuhr, daß zu Damas, in einem Winkel der Moschee Beny-Umméyé, ein Scheykh, Mohammed Bidakhschy, heilig lebe, gieng er sogleich zu ihm, neigte sich tief, und blieb in der demüthigsten Stellung vor ihm; er wollte nicht einmal zuerst sprechen; und da der Scheykh aus Achtung auch schwieg, so standen sie lange gegen einander, ohne ein Wort zu sagen. Akhy

Tschélé-

Tschéléby, einer seiner Officiers, war so unvorsichtig, das Stillschweigen zu unterbrechen; Selim wurde äußerst böse darüber: und nun erst nahm er das Wort, und empfahl sich dem Einsiedler, daß er für seine Erhaltung und das Glück der Othomanischen Waffen beten solle. Wir wollen zusammen beten, sagte der Scheykh, und nachdem er verschiedene Kapitel des Korans, und andere Selims Wünschen angemessene Gebete, hergesagt hatte, so sprach er: „Großer Prinz, entferne dich nie von der Tugend, der Frömmigkeit und den Pflichten des Throns; verlaß dich ganz auf den Beystand des Himmels, auf den Arm des Allmächtigen: habe ein gänzliches Vertrauen zur Güte und zum Schutz des höchsten Wesens, des Herrn über das Leben der Menschen, und die Schicksale der Reiche: dann wird nichts an der Glückseligkeit deiner Regierung und der Wohlfahrt deines erhabnen Hauses mangeln.“ Durch diese Wünsche und durch die Aussprüche der Wahrsager und anderer Einsiedler ermuntert, gieng er mit festem Vertrauen zur Eroberung Aegyptens fort. Immer haben alle andächtige oder abergläubige Seelen von jedem Stand diese vorgeblichen Heiligen unterhalten, in der Hoffnung, den wohlthätigen Einfluß ihrer Tugenden auf ihre Familien und auf sich zu leiten. Auch bis auf die Schwachsinnigen und Wahnsinnigen erstreckt sich diese Verehrung. Mohamedaner glauben, in diesem sündenfreyen Zustand sey die Seele solcher Menschen in der genauesten Verbindung mit den geistigen Mächten, und ihre Gott vorzüglich angenehme Wünsche würden mehr, als die Wünsche anderer Menschen erhört. Daher sind sie sehr mitleidig gegen solche Unglückliche; nur Rasende sperrt man ein; andere Wahnsinnige, die sich ruhig verhalten, genießen einer gänzlichen Freyheit, gehen auf den Straßen herum und in die Häuser, besuchen die vornehmsten Herren, selbst Staatsminister, kommen bis in ihre Zimmer, setzen sich an die Seite des Herrn, der sich stets ihrem Gebet empfiehlt, und sie nie ohne Allmosen entläßt.

Alle,

Alle, selbst die, welche sich über den Pöbel erheben, haben solche Achtung für sie, aus Furcht, bey dem Publikum und den Leuten ihres Hauses zu verstoßen. Die vorgeblichen Heiligen, unter den Wahnsinnigen sowohl, als unter denen, die bey gutem Verstande sind, vornehmlich die aus der Klasse der Scheykhs und Derwische, werden Ewliya-ullah, das ist, die Heiligen Gottes, genannt. Nach den Mohamedanern giebt es unter den Sterblichen eine Legion von diesen heiligen Seelen, 356 an der Zahl: dieser, so zu sagen, geistigen und himmlischen Gattung geben sie den Namen Ghaws-alem, d. i. Zuflucht der Welt. Die Seligen, welche dazu gehören, werden in sieben Klassen getheilt, die man als eben so viele geheimnißvolle Grade ihrer Seligsprechung ansieht. In der ersten ist das Oberhaupt dieser Legion, welcher Ghaws-azam, große Zuflucht, heißt; in der zweyten sein Wesir, oder erster Minister, unter dem Titel Couth, d. i. der Pol; die dritte besteht aus den vier Subalternbedienten, Ewtads, Säulen; die vierte aus drey Seligen, Utschler; die fünfte aus sieben, Yediler; die sechste aus vierzig, Kirkler, und die siebente aus dem Rest der Legion, d. i. aus 300, die deswegen Utsch yuzler heißen. Die sechs Seligen der drey erstern Klassen sollen sich auf eine unsichtbare Art im Tempel zu Mecca befinden, während der fünf canonischen Stunden, die täglich zu dem, allen Mohamedanern vorgeschriebenen, Gebet, Namaz, bestimmt sind. Wenn der Ghaus-azam, oder der Anführer, stirbt, so folgt ihm der erste Bediente, Cutb, der wieder durch den ältesten der vier Eutads ersetzt wird; dieß bewürkt ein allgemeines Fortrücken in der ganzen Legion; die erledigten Plätze der siebenten Klasse werden stets durch die reinsten Seelen, die es am meisten verdienen, dieser himmlischen Verbindung einverleibt zu werden, besetzt. Diese sonderbare Meinung soll von den Scheykhs und Derwischen der erstern Jahrhunderte des Mohamedismus herrühren. Und diese Orden unterhalten noch diese Ideen von zeitlicher und

geiſtlicher Seligſprechung. Dadurch erhalten ſie zugleich ihre Anſtalten, die dem Islamismus ſo ganz entgegen ſind, da ſie, gegen das ausdrückliche Verbot des Geſetzes, Muſik und religiöſen Tanz angenommen haben. So oft die Politik eines Miniſters oder die Strenge einer Magiſtratsperſon zu Conſtantinopel, dieſe Orden abzuſchaffen, vorgeſchlagen hat, iſt immer das Volk einſtimmig für ihre Erhaltung geweſen, aus Furcht, ſagt man, dem Reiche den Fluch aller der heiligen Seelen, die in den andächtigen Einſiedlern wohnen, zuzuziehen. Der Islamismus nimmt mehrere Grade der Glückſeligkeit im Paradies an; darauf beziehen ſich die ſieben Klaſſen dieſes geiſtigen Ordens. Man hat über den Punkt von der paradieſiſchen Seligkeit verſchiedene Meinungen, eine abgeſchmackter, als die andere, natürliche Folgen des Enthuſiasmus, und einer durch Einſamkeit und Strenge des beſchauenden Lebens erhöheten Einbildungskraft. Die herrſchende Meinung beſtimmt die Seligkeit eines Jeden nach der Heiligkeit ſeines Lebens, und ſeines Todes. Die zehn Evangeliſten, und vornehmlich die vier erſtern Khaliphen, ſollen die erhabenſten und reizendſten Regionen des Himmels zum Wohnſitz haben; ihre Glückſeligkeit ſoll allen menſchlichen Verſtand überſteigen; der Ewige ſoll Jeden von ihnen ſiebzig prächtige Pavillons, Cassr ala, die ganz von Gold und Edelſteinen glänzen, beſtimmt haben; jedes dieſer unermeßlichen Zelte iſt mit 700 entzückenden Betten verſehen, und jedes Bette mit 700 Hourys, oder himmliſchen Mädchen, umgeben. Solche Vorſtellungen macht man ſich überhaupt von den paradieſiſchen Freuden. Folgender Zug beweiſt ihre Herrſchaft ſelbſt über den Geiſt der Sültans. Unter der unglücklichen Regierung Murad III. näherte ſich der innerlich und äußerlich erſchütterte Staat ſeinem Untergange, als die Tapferkeit des Oeuzdemir-Oghlou Osman Paſcha, eines von den damaligen Coubbé-Vezirs, theils die Fortſchritte der perſiſchen Schahs aufhielt, theils den aufrühriſchen Geiſt des

Moham-

Mohammed Guiraïb Khan unterdrückte, der das Othomaniſche Joch abwerfen, und ſich frey und unabhängig machen wollte. Der Paſcha, der nachher Großweſir wurde, hielt, nach ſeinen Siegen, einen Triumpheinzug in Conſtantinopel, und empfieng von Murad III. die ausgezeichnetſten Beweiſe des Wohlwollens (Heg. 992., Chr. 1584.). Der Monarch gab ihm, gegen die Hofetikette, eine Privataudienz, an einem Dienſtag, nach dem Diwan, in dem Pavillon Yaly-keoschk, am Boſporus, um aus ſeinem Munde ſeine Thaten gegen die Feinde des Reichs zu vernehmen. Nach der günſtigſten Aufnahme befahl ihm ſeine Hoheit dreymal, ſich auf eine geſtickte Decke, Ihhram, zu ſetzen, die vor dem Sopha ausgebreitet war, und forderte einen Bericht von ſeinen Feldzügen in Perſien und in der Crimm. Osman Paſcha ſtattete ihn mit eben ſo vieler Beſcheidenheit als Beredtſamkeit ab; er erzählte anfangs alle Umſtände ſeines Siegs über den General Kress-Khan. Murad wurde ſo bezaubert, daß er ausrief: „Brav, brav, mein lieber Osman, man kann deinen Eifer, deine Tapferkeit, deine Geſchicklichkeit nicht genug preiſſen!“ Er nahm ſeine Brillantenfeder vom Kopf, und ſteckte ſie auf des Weſirs Türban. Der General erzählte darauf die eben ſo rühmliche Schlacht, die er dem Prinz Schah Ogbla Hamza Mirza geliefert. Murad ertheilte ihm Lobſprüche, und ſteckte ihm ſein mit Diamanten beſetztes Meſſer in den Gürtel. Darauf führte Osman alle Umſtände von der Niederlage des General Imam Kuly (Couly) Khan an. Der Sültan beehrte ihn mit einer eben ſo reichen Feder, als die erſte war. Endlich ſprach Osman von ſeiner Kriegsliſt und ſeinen Operationen gegen den Rebell Mohammed Guiraïb Khan, und von dem traurigen Ende dieſes Fürſten, welches das Reich mehr intereſſirte als alle über die Perſer erfochtenen Siege. Murad erhob, für Freude, ſeine Hände zum Himmel, und machte dem Weſir tauſend Segenswünſche. „Sey, ſagte er, ſtets in der

Gnade des Herrn, ein unsterblicher Ruhm sey dein Theil in dieser und in jener Welt! Erreiche einst zur Belohnung deiner Talente, deiner Dienste, und deines Eifers für die Religion und den Staat die Glückseligkeit des Khaliphen Osman, dessen Namen du führst, und habe mit ihm, und mit andern Schülern unsers heiligen Propheten, denselben Rang, dieselben Pavillons, dieselben Betten, dieselben Speisen und Vergnügungen in den höchsten Regionen des Paradieses." Osman Pascha, um die Erzählung der Anecdote ganz zu beendigen, wurde durch den Capu Aghassy, oder den Obersten der weißen Verschnittenen in ein Zimmer des Serail geführt, um hierinne vollständige neue Kleidung aus der Garderobe des Großherrn bis auf das Hemde und den Türban, der mit den zwey von seiner Hoheit erhaltenen Edelsteinfedern geschmückt wurde, anzulegen. In dieser Kleidung wurde er wieder in den Keoschk geführt, wo er die Ehre hatte, dem Monarch die Hand zu küssen. Bey dem Weggehen fand er im ersten Hof des Pallastes ein prächtig angeschirres Pferd mit Steigbügeln von massivem Golde, einem Säbel und einem Ghaddaré *) (Ghaddarch), welche mit Edelsteinen besetzt waren, und auf beyden Seiten des Sattels, nach der Gewohnheit der Morgenländer, hiengen. Der Oberstallmeister übergab es ihm im Namen des Sültan. Osman Pascha bestieg es, gieng in Pomp wieder in sein Hotel, begleitet von den Peyks und Solaks, welches die Leibwache ist, und von mehrern andern Bedienten des Serail, die alle zu Fuß ihn umgaben; eine beyspiellose Ehre.

42. Daß Reisende, so wie die an einem Orte Wohnhaften, zu dem Abwaschen, Messhh, verpflichtet sind.

C. Dieß

*) Wenn dieß das arabische خطر ist, so bedeutet es eine Lanze.

Digitized by Google

C. Dieß Messhh besteht in einem bloßen Abwaschen der Schuh und Strümpfe, und gründet sich auf prophetische und apostolische Gesetze, nach dem Beyspiel des himmlischen Gesandten selbst, und seiner Schüler, die es stets beobachteten. Diese Art der Abwaschung wird Reisenden für drey auf einander folgende Tage und Nächte, und denen, die einen festen Aufenthalt haben, nur für einen Tag und eine Nacht nachgelassen [1]).

43. Daß der Saft der Datteln kein verbotenes Getränk ist.

C. Nur darf er nicht stark seyn, und keine berauschende Kraft haben [2]).

44. Daß die Heiligen nicht zu dem Grade der Seligkeit gelangen, welchen die Propheten genießen.

C. Man muß die Propheten von den Heiligen unterscheiden, wegen der Erhabenheit ihrer Tugenden, der Vortrefflichkeit ihres Charakters, der besondern Gnaden, deren sie von dem Ewigen gewürdigt worden sind; dergleichen ist die Gabe der Weissagung, der Offenbarung, der Wunder, u. s. f. und die himmlische Sendung, um den Menschen die göttlichen Gesetze zu verkündigen, die Völker zu unterrichten und auf den Weg des Heils zu leiten ꝛc.

1) In dem Theil von den Gebräuchen wird dieser zu den Reinigungen gehörige Artikel behandelt werden. (Eigentlich sollten die Füße gewaschen werden; weil es aber zu beschwerlich ist, sie so oft des Tags zu entblößen, so werden Schuh und Strümpfe abgewaschen.)

2) Dieser Artikel wird mit zu den Glaubenssätzen gerechnet, weil zwischen Sünnyten und Schiyten sehr darüber gestritten worden ist.

45. Daß der Mensch, so vollkommen er auch seyn mag, sich nie den Pflichten entziehen darf, welche die befehlenden oder verbietenden Gesetze ihm auflegen.

C. Dieß gründet sich auf apostolische Entscheidungen, und streitet gegen die Lehre der ketzerischen Mûbahhiyins (Mubahhiyinns), welche behaupten, wenn der Gläubige durch die Aufrichtigkeit seines Herzens, die Ausübung guter Werke, und seine Liebe gegen Gott, zu einem Stand der Vollkommenheit, zu einem gewissen Grad der Heiligkeit gelangt sey, so könne er sich von Beobachtung der Befehle des Gesetzes frey machen, die äußerlichen Religionsübungen vernachlässigen, sich auf ein bloß beschauendes Leben einschränken, auch Verbrechen jeder Art begehen, ohne sich den Bestrafungen in der andern Welt auszusetzen, u. s. f.

46. Daß der Text der Schriften nach dem eigentlichen und wörtlichen Sinn erklärt und verstanden werden muß, und daß es gottlos ist, sich davon zu entfernen, und ihm, wie es die Beschauenden (Contemplativen) oder die Vergeistigenden (Spiritualisten), Ehhl-batinns, thun, einen figürlichen und metaphorischen Sinn beyzulegen.

C. Diese Schriften sind der Cur'ann und Hadiss; nach dem einstimmigen Urtheil und Meinung der heiligen Ausleger, leiden sie keinen mystischen und geistlichen Verstand, vornehmlich in den Stellen, wo der Text klar und deutlich ist; die also, welche von diesem Grundsatz abweichen, machen sich der Gottlosigkeit und des Unglaubens schuldig.

Bemerkungen.

Bey keinem Volke haben vielleicht die Theologen und Juristen so viel über Lehre und Gesetze geschrieben, als bey

bey dem arabiſchen. Die Werke ihrer Imams machen unendlich viele Bände aus. Die Legiſten, welche Compilationen geliefert haben, unterſcheiden ſtets nicht nur den Text von den Erklärungen, ſondern auch die Menge von Auslegungen, welche die ſpätern Lehrer zu den Commentarien der ältern Imams geliefert haben, unter einander ſelbſt. Alles iſt in Abtheilungen und Unterabtheilungen gebracht, und mit verſchiedenen Namen belegt, nach dem Geiſt und der Beſchaffenheit eines jedes dieſer Werke. Der Text des Cur'ann und des Hadiss, der Sammlung aller mündlichen Geſetze Mohammeds, führen den Namen Nass, d. i. vorzugsweiſe Text; ihre Commentarien heißen Teſſir. Der Text aller theologiſchen und canoniſchen Schriften, die im Geiſte jener zwey erſtern Bücher geſchrieben ſind, heißt Methn; die Commentarien darüber Scherhh; die nachherigen Erklärungen, Haschiyé, und die, welche zur Erläuterung dieſer Erklärungen dienen, Tâlikath. Der Codex Mülteka enthält gleichſam die Reſultate dieſer unermeßlichen Menge von Werken. Alle auf Glaubenslehre, Religionsübung, Moral, bürgerliche und Staatsgeſetze ſich beziehende Punkte ſind hier auf eine unveränderliche und feſte Art aufgeſtellt und geordnet; der Islamismus geſtattet keine fernern Erklärungen über irgend einen Punkt. Daher der in dem Munde neuerer Lehrer ſo gewöhnliche Spruch: Idjhtihhad capoussy capanndy, d. i. das Thor der Erklärungen iſt auf immer verſchloſſen.

47. Daß der Mangel des Glaubens in Anſehung der heiligen Bücher den Charakter der Ungläubigkeit mit ſich führt.

C. Denn die Abläugnung der im Cur'ann und im Hadiss geoffenbarten Wahrheiten ſtraft Gott und ſeinen Propheten förmlich der Lügen; dadurch wird der Menſch ein Ungläubiger, Gottloſer, Treuloſer, u. ſ. f.

Digitized by Google

48. Daß der, welcher Sünde, Verbrechen, Uebertretung des Gesetzes für erlaubte Dinge hält, sich des Unglaubens schuldig macht.

C. Alles, was darauf abzweckt, ein Verbrechen zu rechtfertigen, ist ein Angriff auf die Religion, und raubt sogleich dem Menschen den Charakter des Islamismus und der Gläubigkeit. Wer also die Vorschriften der Lehre verachtet, oder mit gutem Wissen und überlegtem Vorsatz, etwas für erlaubt ausgiebt, das nach dem Gesetz unerlaubt und strafbar ist, wie z. B. Ehe mit Verwandten in verbotenen Graden, Genuß des Weins, des Bluts, des Schweinefleisches, gestorbener Thiere, u. s. f. der macht sich der Gottlosigkeit schuldig.

49. Daß der, welcher die Sünde mit leichtsinnigem und gleichgültigem Auge ansieht, oder sich Spöttereyen über die Vorschriften des Gesetzes und der Gottesverehrung erlaubt, sich eben so sehr der Ungläubigkeit schuldig mache.

C. Dieß sind Handlungen, die einen irreligiösen und ungläubigen Geist anzeigen, und Gott und seinen Propheten auf eine strafbare und gottlose Art zum Lügner machen. Jeder Moslem also, der aus Irreligion das Gebet, Namaz, oder die Reinigungen, die vorher gehen müssen, oder die Stellung gegen die Keabe (Caaba) zu Mecca, die man während des Gebets annehmen muß, vernachläßigt u. s. f. der macht sich der Gottlosigkeit schuldig: eben so ist man gottlos und ungläubig, wenn man sich den Wunsch erlaubt, daß doch die Gesetze, vornehmlich die, welche allen Religionen und allen Nationen der Welt gemein sind, z. B. die gegen den Ehebruch, Todtschlag, Raub, u. s. f. nicht existiren möchten. Weniger strafbar ist man, wenn man bloß die Gesetze wegwünscht, die dem Mioslemismus eigen sind; so wie zum Beyspiel der

Kaltsinn

Kaltsinn des indolenten oder des wollüstigen Gläubigen wünschen könnte, daß der Gebrauch des Weins nicht verboten seyn, daß das Fasten im Ramazan nicht verbindlich und canonisch seyn möchte, u. s. f.

50. Daß der Mangel der Hoffnung zu Gott ein Werk der Ungläubigkeit ist.

C. Der Gläubige darf nie die Hoffnung zur Barmherzigkeit Gottes aufgeben. Verzweifelung ist das Loos der Ungläubigen, u. s. f.

51. Daß der Mangel der Furcht vor den göttlichen Drohungen und Strafen ein Werk des Unglaubens ist.

C. Der Mangel dieser Furcht des Zorns und Unwillens Gottes kann nur bey den Verworfenen gefunden werden.

Bemerkungen.

Diese Artikel dienen bloß zur Entwickelung des Lehrsatzes von der Nothwendigkeit des Glaubens, um den Himmel zu verdienen. Der Glaube muß alles, nicht nur die Grundlehren des Islamismus, sondern überhaupt annehmen, was die religiöse Gesetzgebung, oder das Gesetzbuch Mülteka, über die Moral, den äußerlichen Gottesdienst, und verschiedene bürgerliche und Staatssachen verordnet hat. Die Uebertretung des Gesetzes ist nur eine Sünde, die der Heiligkeit des Moslem schadet, und von Gott sowohl verziehen als bestraft werden kann. Aber der Mangel des Glaubens, Verachtung, Gleichgültigkeit, Verspottung der Vorschriften des Gesetzes, sind Handlungen des Unglaubens, worauf ewige Verdammung folgt. So unterscheidet die Religion, in Ansehung des geistlichen Zustandes, den bloßen Uebertreter des Gesetzes und den Gottlosen. Aber im weltlichen Stande unterscheidet man geheime und öffentliche Verbrechen. Bey jenen sind weder Uebertretung des Gesetzes, noch Gottlosigkeit der Ahndung

(bürgerlicher) Gesetze unterworfen, weil, wie die Lehrer sagen, es bloß persönliche Fehler sind, die nur das Gewissen angehen; nach diesem Gesichtspunkt ist kein Mohamedaner seines Glaubens, Gottesdienstes und seiner Handlungen wegen irgend Jemanden, außer Gott, dem einzigen Rächer der Irreligion und des Unglaubens, Rechenschaft schuldig. Was aber die öffentlichen Verbrechen betrifft, so belegt das Gesetz die Uebertretungen mit harten Züchtigungen, und die Handlungen der Gottlosigkeit mit Todesstrafe. Hierinnen ist das Gesetz unerbittlich, weil Gottlosigkeit des Mohamedaners für ein gewissermaaßen größeres Verbrechen, als der Abfall von der Religion, gehalten wird. Wenn also ein Mohamedaner öffentlich die Religion verächtlich behandelt, Gott oder Mohammed, oder einen der Propheten lästert, so muß sein Verbrechen nur mit seinem Blute getilgt werden. Die schnellste und aufrichtigste Reue würde dem Schuldigen unnütz seyn, wenn er nicht wenigstens vor dem Rechtsverfahren überzeugende Beweise davon gegeben hätte, und in diesem Falle müßte er doch sein Glaubensbekenntniß, die Heurath mit seinen rechtmäßigen Frauen, die Wallfahrt nach Mecca, wenn er sie gleich schon gethan hätte, das Gebet Namaz, die Religionsübungen, und überhaupt alle religiöse Handlungen wiederholen, die er schon während seines Lebens verrichtet, weil man glaubt, daß sie in dem Augenblick seines Verbrechens vernichtet worden sind. Eben daher wird die Bekehrung eines Juden zum mohamedanischen Glauben nie für aufrichtig gehalten; denn, sagen die Lehrer, die Israeliten erkennen Christum nicht für einen Propheten; dieß allein aber macht, nach moslemischen Lehren, einen Ungläubigen aus.

52. Daß der Glaube an Vorhersagungen der Wahrsager, Dinge, welche verborgen und zukünftig sind, betreffend, ein Werk des Unglaubens ist.

C. Dieß gründet sich auf die prophetischen Vorschriften, in denen der himmlische Gesandte alle Wahrsager,

ſager, Keahhin, welche Geheimniſſe aufzudecken, und künftige Dinge durch den Weg geheimer Wiſſenſchaften und genauen Umgang mit den Geiſtern, Djinns, u. ſ. f. zu offenbaren vorgeben, verwirft und verdammt. Die Sterndeuter, Munedjim, die gleiche Blendwerke machen, ſind eben ſo verdammungswürdig, als jene. Nur Gott allein kann die Zukunft vorherſehen, und durch den Mund der heiligen Perſonen offenbaren, die er mit ſeinen Eingebungen und Wunderkräften begnadigt. Von allen Vorherſagungen, die man für menſchlich hält, ſind nur die anzunehmen, welche ſich auf phyſiſche Erfahrungen gründen, u. ſ. f.

Bemerkungen.

Man kann ſich nicht enthalten, den Geiſt des arabiſchen Geſetzgebers und ſeine tiefe Politik zu bewundern, daß er die vorgeblichen Geheimniſſe einer Kunſt verbietet, die zu ſeiner Zeit morgenländiſche, und auch faſt alle europäiſche Völker beherrſchte. Unter das Verbot der Sterndeutekunſt und der Wahrſagereyen ziehen die Lehrer auch die Magie, Kabbala, Wahrſagen aus dem Vogelflug, Träume, Zahlenrechnung, überhaupt alles, was ſich auf theurgiſche Wiſſenſchaften bezieht. Nach der morgenländiſchen Mythologie und den fabelhaften Sagen der Mohamedaner haben dieſe Geheimniſſe im alten Aegypten ihr Daſeyn erhalten, und ſind ſo alt als die Welt. Nacrawuſch (Nacrawousch), Sohn des Missraïm, Adams Urenkel, war der erſte Fürſt von Aegypten, und der erſte Zauberer, oder der erſte von den Gelehrten, die ſich in der Sterndeutekunſt und im Bezaubern hervorthun. Nacrawuſch, deſſen Name einen Anführer bedeutet, hatte den Beynamen Djebbar, d. i. Unterdrücker und Beherrſcher. Er begab ſich mit ſeiner Familie, 80 Perſonen an der Zahl, nach Aegypten, ließ ſich an den Ufern des Nils nieder, nannte das Land Mysse oder Missraïm, vom Namen ſeines Vaters, erbauete Eſſus (Essous), die

älteſte

älteste ägyptische Stadt, und stiftete die erste Dynastie Misraimischer Fürsten, die sämmtlich Kabalisten, Wahrsager und Zauberer waren. Neunzehn derselben haben dieß große Land beherrscht. Die berühmtesten waren: 1. Nacrasch, der Stifter von Djel'hha (Dschelha), der erste, der die zwölf Zeichen des Thierkreißes in Bildern darstellte; 2. Gharnak, der die Schwäche begieng, und die bis dahin seinem Hause vorbehaltenen Geheimnisse bekannt machte; 3. Khasslim, Urheber des Nilmessers, Mikyass *); 4. Hersal, der sich der Abgötterey ergab; 5. Sehhlouk, der das Feuer anbetete; 6. Sourid, sein Sohn, der die ersten Pyramiden, Ehhram, errichtete, und auch für den Urheber des bewundernswürdigen Spiegels, Ainé y-Sourid, gehalten wird, den die alten morgenländischen Dichter so oft in ihren Versen besungen haben; 7. Fir'awnn (Firaun), Pharao, der letzte König dieser Dynastie, dessen Name nachher den schlechtesten Fürsten Aegyptens beygelegt worden ist. Er war ein Ungeheuer von Grausamkeit: im Blute des Volks badete er das Reich. Aufgebracht über die fürchterlichen Drohungen des Noah, bestrebte er sich vergeblich, diesen Prophet zu tödten, in der Meinung, dadurch die allgemeine Sündfluth zu verhindern: er kam doch mit seinem ganzen Hause um. Nur Efilimun (Efilimounn), das Haupt der damaligen Magier und Astrologen, hatte das Glück, sich aus diesem allgemeinen Untergange zu retten. Im Traum belehrt, sein Heil in der Arche Noah zu suchen, flog er nach Babylonien, bekannte hier die göttliche Sendung dieses Propheten, nahm die Lehre von der Einheit Gottes an,

*) Andere nennen den Nilmesser Mekias. Der itzige Nilmesser auf der Insel Rodda bey Cairo (Mikkias, Mekias) ist eine Marmorsäule, die sich aus einem Becken erhebt, in welches das Wasser des Nils durch eine Röhre tritt, beschrieben von Niebuhr Reisebeschr. I. 124. ff. Savary Zustand des alten und neuen Egyptens, I. 87. ff.

Digitized by Google

an, und wurde mit seiner ganzen Familie in der Arche aufgenommen. Er verheurathete nachher seine Tochter an Beïssar, Sohn des Kham (Ham). Aus dieser Ehe wurde der zweyte Missraïm erzeugt, der eine neue Monarchie in Aegypten errichtete, Stammvater von 26 Königen der zweyten Misraimischen Dynastie war, und die Stadt Memphis erbauete, welcher Name verderbt ist aus Menef oder Meaf, das ist, dreyßig, weil damals seine Familie aus dreyßig Personen bestand. Dieser Missraïm bewahrte alle Geheimnisse der Magie und Astrologie aus den ersten Jahrhunderten der Welt auf, die Esilimun, sein mütterlicher Großvater, erblich besessen hatte. Alle seine Nachkommen thaten sich, wie er, in diesen Wissenschaften hervor, vornehmlich sein Enkel, Caftarinn, der erste Fürst des Landes, der nach der Fluth sich der Idololatrie ergab; der berühmte Elbud-Schir, der alle seine Vorfahren in der großen Kunst der Kabala übertraf; und Adim, sein Sohn, unter dessen Regierung die berühmten Magiker, Haruth (Harouth) und Maruth, die nachher Mehhlé und Mehhalé genannt wurden, den Orient mit ihrem Ruhm anfüllten: man sah sie als zwey Teufel, die aus der Hölle gekommen wären, an. Unter dieser Regierung führte auch die berühmte Zauberin, Nédouré, die Verehrung des großen Idols, der Sonne, Saném-Schemssy, ein. Endlich war dieser Adim, dem die Sage tausend erstaunende Dinge zuschreibt, Urheber des nie austrocknenden Gefäßes, das morgenländische Dichter erwähnen. Von seinen Nachfolgern haben sich in den geheimnißvollen Wissenschaften ausgezeichnet, 1. Schédad, der als der erste der Astronomen, und als Urheber der Zeichen und himmlischen Thematen *) bey dem Anblick der

*) Ich habe der Kürze wegen dieß ausländische Wort beybehalten, welches gewisse Lagen, Stellungen, Verbindungen der Gestirne zu einer gewissen Zeit, auf die man nachher Schlüsse gründet, anzeigt. (Suet. Octav. 94.)

Digitized by Google

der Gestirne und Sternbilder, angesehen wird; 2. Mencawousch (Mencawusch), der erste, der alle diese Geheimnisse aufschrieb, und Millionen Exemplare davon in Aegypten verbreitete. Er ist auch Stifter der warmen Bäder, der zwölf religiösen Feste zur Ehre der 12 Zeichen des Thierkreißes, und entdeckte durch sein Genie allein das Geheimniß des Steins der Weisen, so daß er sich durch Verwandlung unedler Metalle in Gold und Silber unermeßliche Schätze erwarb; 3. Menawousch, der dem Ochsen göttliche Ehre erwies. Mitten unter den Leiden einer schmerzlichen Krankheit hörte er eine Stimme, die ihm den Tod verkündigte, wenn er nicht seine Zuflucht zu dem wohlthätigen Einfluß dieses Thiers nehmen wollte. Unter der Regierung dieses Fürsten wurde Aegypten durch die Aditen, Cawm-Ad, die ältesten Völker Arabiens verwüstet, und 90 Jahre lang ihrer Herrschaft unterworfen. Damals lernten die Araber von den Aegyptern die theurgischen Kenntnisse, in denen sie sich nachher so berühmt gemacht haben. Diese in Aegypten stets geachteten Wissenschaften dienten zur Regel der öffentlichen Staatsverwaltung, sie behielten auch in den folgenden Jahrhunderten denselben mächtigen Einfluß bey den Pharaonen, nur die Regierung Welid Fir'aunn III. ausgenommen. Dieser aufgeklärte Fürst verachtete sie, konnte aber diesen Unsinn doch nicht ausrotten, und die Wahrsager und Sterndeuter ganz vertreiben. Unter der folgenden Regierung des Reyann-Nehhrawousch Fir'awnn IV., welches der Pharao Josephs ist, stellten sie ihr Ansehen wieder her. Die Mythologie schreibt diesen Wissenschaften alle Grausamkeiten des Talma Fir'aun VIII., des Pharao zu Moyses Zeiten, zu. Geschreckt durch die Ankündigung seiner Sterndeuter, daß er durch die Hand eines jungen Israeliten sterben würde, befahl er, alle Kinder männlichen Geschlechts von dem auserwählten Volk in den Nil zu werfen. Dieß bewürkte die Befreyung der Israeliten, und den Untergang des Tyrannen mit seiner ganzen Armee und

allen

allen Großen seines Hofs im rothen Meer. Ihre Wittwen übertrugen nun die Regierung, weil sonst niemand dazu vorhanden war, der ältesten unter sich, der De'lûke', Wittwe des Ministers Meltun (Melroun). Um ihren Staat gegen auswärtige Angriffe zu schützen, nahm die Königin zu der Ne'oure', der größten Zauberin des Landes, ihre Zuflucht. Diese errichtete mitten in der Hauptstadt ein prächtiges steinernes Gebäude, dessen vier Thore, die genau gegen die vier Weltgegenden gesetzt waren, mit Figuren und Bildern, welche zahlreiche Armeen vorstellten, geschmückt seyn sollten. Millionen Hände arbeiteten Tag und Nacht mit erstaunender Geschwindigkeit daran. Nach vollendetem Bau sagte die Zauberin zur Königin: „Sey ohne Sorgen; deine Hauptstadt und dein Staat sind außer aller Gefahr. Wenn ein Feind die Verwegenheit hat, dich anzugreifen, so bestreite ihn nur in den Figuren, die auf der Seite sind, von welcher er herkommen wird, haue ihren Kopf, Arme und Füße ab, reisse ihnen die Augen aus; dasselbe Schicksal werden die Feinde haben.“ Die Geschichte setzt hinzu, die Kraft dieses Zaubergebäudes habe alle Nachbarn im Respect erhalten, und Aegypten habe vier Jahrhunderte lang bis auf die Vernichtung dieses bewundernswürdigen Denkmals geblühet; erst fieng es unter der Regierung des Licass an zu sinken, und endlich stürzte es unter dem Caumes (Cawmess) ganz ein. Der Erfolg rechtfertigte das traurige Prognosticon vom Verfall und Untergang des Staats. Caumess gab den unglücklichen Ueberbleibseln des Volkes Israel, das Nabuchodonosor (Nebucadnezar) in die Gefangenschaft weggeführt hatte, in seinen Staaten Zuflucht. Der stolze Sieger wurde dadurch beleidigt, bekriegte und tödtete ihn in einer Schlacht, ein Theil der Nation wurde ermordet, ein anderer in die Gefangenschaft geführt, und Aegypten ganz verödet. Dieß befestigte die hohe Meinung von den betrügerischen Wissenschaften noch mehr. Sie erhielten sich bey der Nation, ungeachtet aller politischen Staatsveränderungen,

die

die sie unter Babyloniern, Macedoniern, Römern, Persern, Griechen und mohamedanischen Arabern erfahren hat. Unter dem Khaliphat Omer I. eroberte Amr-Ibn'ûl-Ass dieß schöne und fruchtbare Land (Hег. 19., Chr. 639.), wo hinter einander die Beno-Tolunn (Tuluniden), die Beno-Akschid (Ichschiditen), die Fathimiten *), die Beno-Eyûb (Ayubiten), die Türkmenn-Ibek (Turkmanen des Ibegh) und die Circassischen Mamluken (Memlouk-Circasses) regiert haben, von deren Herrschaft dieß große Reich, Hег. 923., Chr. 1517., zu der des Othomanischen Hauses übergieng **).

Mitten unter den abwechselnden Schicksalen so vieler Jahrhunderte, haben sich diese chimärischen Wissenschaften in Aegypten von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt, mit mehrerm oder minderm Einfluß und Eifer. Von ihnen kamen sie an die verschiedenen arabischen Völker, die sie nicht weniger achteten. Sie machten bey ihnen einen wesentlichen Theil des Götzendienstes bey der Caaba zu Mecca, dem vornehmsten Tempel in Arabien, aus. Die Priester befolgten diese geheimen Künste in den Orakeln, welche sie die Idole durch die heiligen Pfeile ***), Ezlam, ertheilen ließen, die in der Caaba unter der Aufsicht eines von den Scherifs, welche die aristocratische Regierung dieser Stadt theilten, aufbewahrt wurden. Selbst zu Mohammeds glücklichen Fortschritten trug diese Achtung der Völker für Stern- und Traumdeuter u. s. f. viel bey.

Mehrere

*) Der Verf. schreibt bald Fatimithes, bald Fathimites.

**) Die Geschichte dieser Revolutionen haben außer Marai in Büschings Magazin für die neuere Hist. und Geogr. V. 367. ff. und andern auch Savary Zustand von Egypten, I. 143. ff. und Volney Reise nach Syrien und Aegypten, I. 77. ff. d. Ueb. etwas umständlicher behandelt.

***) Dieser Gebrauch der Pfeile wird im Koran, Sur. V. verboten.

Digitized by Google

Mehrere berühmte Wahrsager dieser Zeit erklärten sich durch Weissagungen günstig für ihn. Der Priester Eukeaz sagte zu Ebú-Talib, dem Onkel des Propheten, damals noch eines Kindes: alles kündige in ihm einen außerordentlichen Menschen an, er müsse sorgfältig über sein Leben wachen. Bukhayra Dscherdschis (Boukhayra Djerdjiss) nahm ihn in dem Augenblick, da derselbe Ebú-Talib zu Bassora ihn vorstellte, bey der Hand, und schrie heftig: Seht den Herrn der Welt, Seyyid' ul-aleminn, die Gnade des Weltalls, Rahhmeth' ul-aleminn; Titel, welche der Islamismus nachher seinem Stifter zugeeignet hat; Werca Ibn-Neufel (Newfel), ein Vetter der Kadidschè, der ersten Frau des Propheten, kündigte ihm seine nahe Größe, und die Verfolgungen, die er von seiner Nation und selbst von seiner Familie zu erwarten habe, an, u. s. f. Solche Weissagungen, die noch bey den Arabern durch die alte Sage von der Zukunft eines großen Propheten, und die falsche Anwendung derselben unterstützt wurden, nahmen die Menschen im Voraus für Mohammed ein, wenn seine angeblichen Wunder die fanatischen Gesinnungen derer, die seine Lehre schon angenommen hatten, erhöheten. Ein Gesicht, das er in den ersten Tagen seiner Unternehmung bekannt zu machen eilte, drückte der hohen Meinung, die man von ihm hatte, das Siegel auf. Er glaubte im Traume zu sehen, wie die beyden Hemisphären sich zusammenlegten, und ihm das östliche und westliche Ende des Horizonts offen darstellten. Nach dem Erwachen sagte er seinen Schülern, der Rathschluß des Himmels behalte denen, die, dem Cur'ann gehorsam, unter den Fahnen der Religion mit Glauben und Standhaftigkeit kämpfen würden, eine unermeßliche Herrschaft auf.

Nachdem Mohammed von solchen Gaukeleyen Vortheil für seine Lehre und für seine Macht gezogen hatte, so untersagte er sie streng, wahrscheinlich aus Furcht, er möchte sonst andern Schwärmern von seiner Nation dieselben Waffen lassen. Noch bey seinem Leben hatten auf dieselbe

Art ſich viele zu Propheten aufzuwerfen verſucht. Der Islamismus, der ſo große moraliſche und politiſche Revolutionen bewürkt hat, war nicht ſtark genug, dieſe den menſchlichen Geiſt erniedrigende Thorheiten zu vertilgen, und Mohammed, ſelbſt der Zerſtörer des Götzendienſtes, konnte nie die Täuſchungen der Magie, Aſtrologie, Träume, des Vogelflugs, u. ſ. f. vernichten; ſo bezaubert war der menſchliche Geiſt davon! ungeachtet ſeines förmlichen Verbots, haben ſolche Künſte nicht nur ſtets in Arabien geherrſcht, ſondern ſich auch in alle Länder verbreitet, denen die erſten mohamedaniſchen Araber den Islamismus und ihren Aberglauben, mit dem Säbel in der Hand, gegeben haben. Sie haben auf die Entwürfe der Monarchen, politiſche Unternehmungen, Staatsrevolutionen, auf das Schickſal der Völker ſowohl, als der Familien und einzelner Perſonen, großen Einfluß gehabt. So zog man aus dem Zufall, daß der Khaliph Osman I. den Ring des Propheten, den er am Finger trug, verlor, die traurigſten Vorbedeutungen, und dieſe nährten die Unruhen, welche den Mord des Khaliphen veranlaßten. Am Tage der Ernennung Alys zum Khaliph war Talhha, ein Verſtümmelter, der erſte, der ihm huldigte. Er hatte in der Schlacht bey Uhud (Ohod), unter den Fahnen des Propheten, einen Arm verloren. Alle Abergläubigen hielten das für ein übles Anzeichen, und die Feinde benutzten dieſen Umſtand, die Wahl Alys ſtreitig zu machen. Schwache und gemeine Khaliphen unter den Ommiaden und Abaſſiden haben dieſen Aberglauben öffentlich gerühmt. Oft haben ſie ihre Blutsverwandte, Generale, Miniſters, ganze Provinzen bekriegt, wenn ihre Sterndeuter, aus gewinnſüchtigen oder hinterliſtigen Abſichten, treuloſe und verbrecheriſche Entwürfe derſelben verkündigten. Oft hat ein ſolcher Aberglaube auch Prinzen vom Geblüte, ſelbſt Söhne, gegen die Perſon des Khaliphen bewaffnet. Endlich haben ſolche Vorurtheile, der Lehrſatz vom blinden Schickſal, die ſchrecklichen Religionsſpaltungen und Ketzereyen,

der

der Mangel einer festen Thronfolgeordnung, der Mangel militärischer Disciplin, und die Fehler einer schlecht organisirten Verfassung, zur Umstürzung einer der großten Monarchien der Welt auf gleiche Art beygetragen. Zu Ende des 3. Jahrhunderts der Hedschra stiegen die Unruhen so hoch, daß Ahmed III., dessen Geist weit über jene dunkeln geheimen Wissenschaften erhaben war, ihren Gebrauch durch ein strenges Edict allgemein verbot. Aber nichts konnte die alten und eingewurzelten Vorurtheile ausrotten. Drey und vierzig Jahre darauf erzeugten Mohammeds VII. Ausschweifungen und Tyranneyen eine Verschwörung seiner Hofleute und Günstlinge; doch weder sie, noch die Generale, konnten die Subalternofficiers und Soldaten zur Ergreifung der Waffen bewegen, weil der bloße Name Mohammeds VII. ihnen Entsetzen einflößte. Sie nahmen also zur Sterndeutekunst ihre Zuflucht, und die Soldaten giengen nun, voll von Vertrauen, gerade auf den Pallast zu, blendeten den Tyrann mit einem glühenden Eisen, und setzten seinen Neffen, Mohammed VIII., an seine Stelle.

Auch in allen mohamedanischen Staaten, die auf den Trümmern des Khaliphats errichtet wurden, hatten diese nichtigen Meinungen glücklichen und unglücklichen Einfluß. Die Jahrbücher des Othomanischen Reichs geben mehr als ein Beyspiel davon; man kann daraus den Geist der Nation und die außerordentlichen Ursachen, die zur Bildung dieses Reichs und zu seinen Staatsveränderungen, vorzüglich bey seiner Entstehung, beygetragen haben, kennen lernen. Ertoghrul (Ertoghroul, sonst auch Ortogrul), Vater Osman I., und derjenige, der zur Monarchie den ersten Grund gelegt hat, würde nie einen so großen Entwurf gemacht haben, wenn nicht zwey berühmte Wahrsager, Corcud-Ata und Scheykh Meuby'ed-dinn-Areby, seinen Vorfahren die Erhebung ihres Hauses auf den Trümmern der Seldschukischen Macht von Conya (Iconium) verkündigt hätten. Seine Hoffnung

wuchs durch neue Vorbedeutungen. Einige Wochen vor Osmans Geburt sah er im Traum aus seinem Hause eine Quelle von hellem Wasser entspringen, das so schnell und stark floß, daß bald ein großer Strom entstand, der fast die ganze Welt überschwemmte. Er erzählte diesen Traum einem alten Scheykh, der ein Traumdeuter war. „Wisse, sagte der Alte, dein Geschlecht ist von Gott gesegnet: bald wird dir ein Sohn geboren werden, den wirst du als Stifter einer Monarchie sehen, die alle Länder der Erde umfassen wird.“ Einige Zeit darauf besuchte Ertoghrul einen durch seine Kenntnisse und Tugenden berühmten Molla. Er wollte bey ihm schlafen, und fand in dem Zimmer, das man ihm angewiesen hatte, den Cur'ann: seine Andacht wurde dadurch entflammt; er brachte fast die ganze Nacht vor diesem Buche stehend, mit gefalteten Händen, gesenktem Haupte, und ganz in sich selbst gekehrt, zu. Gegen Morgen schlief er ein, und glaubte eine himmlische Stimme zu hören, die ihm sagte: „Ertoghrul, du hast mein Wort geehrt und geachtet; ich will auch dein Geschlecht segnen und erhöhen: es soll ein grosses Reich besitzen, dessen Ruhm und Glanz bis an das Ende der Tage dauern wird.“ Meulana Dschelaluddinn von Rum (Mewlana Djelal' ud-dinn Roumy) lebte damals zu Conya im Geruch der Heiligkeit. Dieser Scheykh, beygenannt Molla Hünnkear, ist Stifter des Ordens der Meulewiden (Mewlewys), noch itzt eines der berühmtesten im Reiche. Ertoghrul besuchte ihn oft; einmal nahm er den Osman mit, der noch ein Kind war, und empfahl ihn seinem Gebete. Der Scheykh nahm ihn bey der Hand, und sprach: „Ich betrachte und liebe dich als meinen Sohn, auf eben die Art wie unser Herr, der Sûltan Alaeddinn (Ala' ed-dinn), den ehrwürdigen Calender, der seit langer Zeit an seinem Hofe ist, als seinen Vater ansieht und ehrt. Segen des Himmels über dir! dein Glück sey das glänzendste! der Fortgang deiner Waffen und das Wohl deines Geschlechts sey so dauerhaft,

Digitized by Google

haft, als deiner Abkömmlinge und Nachfolger Liebe gegen die Meinigen.“ Daher ist die besondere Achtung der Othomanischen Sültane gegen das Haus des Molla Hünnkear und alle Scheykhs und Derwische von diesem Orden entsprungen. Auch Osman I. erhielt glückliche Vorbedeutungen von dem künftigen Wohl seines Hauses. Ein Scheykh, Cumral (Coumral) Abdal, der in einer Wüste unweit Yeny-Schehher wohnte, erklärte ihm einmal mit Wärme: der Prophet Elias sey ihm erschienen, und auf dessen Befehl kündige er ihm einen glücklichen Fortgang aller seiner Unternehmungen an; er werde die glänzendste Sonne des Morgenlandes seyn; seine Nachkommenschaft werde über sieben Climaten herrschen, d. i. über alle bewohnte Länder unsers Erdkörpers. Osman bot ihm einen Säbel und ein Trinkgefäß, Meschrebé, zum Geschenk an. Der Scheykh nahm nur das letztere, und entließ den jungen Fürst mit vielen Segnungen. Als er auf den Gipfel der Größe und Herrschaft gelangt war, erinnerte er sich der Weissagungen dieses Scheykhs, schickte ihm gleich viele Geschenke, und befahl, in der Stadt Yeny-Schehher ein großes Kloster zu erbauen, dem er beträchtliche Einkünfte anwies, unter dem Titel Wakfs, welche noch bestehen. Osman war überhaupt von seinem Vater schon dazu gewöhnt, nur Scheykhs und Ulemas, gelehrte und tugendhafte Personen zu besuchen; er sah daher auch oft einen alten Scheykh, der sich in der Nähe von Esky-Schehher niedergelassen hatte, Scheykh Edebaly, seiner Frömmigkeit und speculativen Kenntnisse wegen berühmt. Osman, der ihn sehr achtete, brachte oft ganze Tage und Nächte bey ihm zu, und benutzte seinen Unterricht in der Moral, Religion und Philosophie. Allein dieß Glück wurde bald durch einen Vorfall unterbrochen, wie er unter Völkern, wo kein Umgang beyder Geschlechter mit einander Statt findet, gewöhnlich ist. Von ungefähr sah er eine Tochter des Scheykh, die äußerst schön war. Von ihr bezaubert, fand er bald Mittel, ihr seine

Digitized by Google

Liebe und seine Absichten auf sie zu erkennen zu geben. Schaam und Bescheidenheit gaben dem Mädchen die Antwort ein. „Ich bin weit entfernt, sagte Malhunn-Khatünn, dieß war ihr Name, mich mit einer täuschenden Hoffnung zu nähren; der Abstand der Geburt und des Vermögens wird nie der Tochter eines Scheykhs, der bloß Gelehrsamkeit und Tugend für sich hat, erlauben, auf die Hand eines Herrn von deinem Range zu denken.“ Osman wurde nur noch hitziger. Da er sich weder seinem Vater, noch dem Scheykh, offenbaren wollte, so wandte er sich an den Statthalter von Eski-Schehher, mit dem er genau verbunden war, und bat ihn um seine guten Dienste bey Ertoghrul, damit er in diese Verbindung willige. Aber er erfuhr die schwärzeste Untreue. Der Statthalter wurde durch Osmans Schilderung des Mädchens selbst so bezaubert, daß er sie für sich zu erhalten suchte. Ihr Vater, ein Feind des Ehrgeitzes und der menschlichen Größe, wünschte sich nur einen tugendhaften Schwiegersohn, der, wie er, in mäßigen Glücksumständen und der Ausübung der Pflichten des Moslemismus seine Glückseligkeit fände. Er verweigerte daher dem Statthalter seine Tochter, weil er seine Laster kannte. Der Verdruß dieses Herrn verursachte dem Scheykh Edebaly so heftige Kränkungen, daß der Alte bald genöthigt wurde, sich zu entfernen. Er begab sich in die Länder des Ertoghrul, nahe bey Seugütdschik (Seugutdjik). Zwischen Osman und dem treulosen Statthalter brach nun die heftigste Eifersucht und der grimmigste Haß aus; die politischen Folgen davon werden in der Othomanischen Geschichte vorkommen. Hier will ich nur beyfügen, daß, mitten in dem bürgerlichen Krieg zwischen des Statthalters und Osmans Parthey, der junge Prinz, der immer noch für Malhunn-Khatünn brannte, und es immer verschwieg, aus Furcht, seinem Vater Ertoghrul und dem Scheykh zu mißfallen, den Alten eines Tages in seiner neuen Wohnung besuchte. Voll von den zärtlichsten und erhabensten Empfindungen,

begab

begab er ſich in ein Zimmer, und brachte hier den gröſsten Theil der Nacht mit Gebet und Betrachtungen zu. Auf die Erde hingeworfen bat er Gott, er möchte ſein Herz regieren, jede mit der Tugend ſtreitende Empfindung in ihm erſticken, ihm nur ſolche eingeben, die ſeines Namens und ſeiner Geburt würdig wären, und ihn nur zu ſolchen Unternehmungen leiten, welche zum Ruhm des Korans, und zur Ausbreitung der Lehre ſeines Urhebers dienten. In dieſer Lage ſchlief er ein, und ſah im Traum ein ſanftes Licht, dem Vollmond gleich, aus der Seite des Scheykh aufſteigen, und mit geſchwindem Lauf bis auf ſeinen Nabel kommen: hier erhob ſich ſogleich ein Wunderbaum; ſein Gipfel berührte die Wolken, ſeine Zweige waren unzählbar, alle mit den vortrefflichſten Früchten belaſtet, ſeine dicken und ausgebreiteten Blätter ſchienen das Weltall zu umfaſſen; ein Zweig zeichnete ſich vor andern durch Schönheit und ein helles Grün aus, er hieng in der Geſtalt eines Säbels gegen Weſten nach Conſtantinopel hin; unter dem Schatten dieſes Baumes entdeckte man, ſo weit man ſehen konnte, Ebenen und Berge, Wieſen und Baumgärten, Hütten und Häuſer. Eine Menge Flüſſe und Bäche verbreiteten das klärſte Waſſer auf allen Seiten. Verſchiedene Völker lieſen von allen Theilen der Welt in Haufen herzu, bald um ihren Durſt zu ſtillen, bald um ihre Felder zu wäſſern, bald um von hier Springbrunnen und Waſſerleitungen anzulegen, bald endlich um hier zu ſpatzieren, ſich zu erholen, auszuruhen, alle mit Aeuſserungen der Freude, des Erſtaunens und der Bewunderung. Osman lief zum Scheykh Edebaly, der die Kunſt, Träume auszulegen, ſehr gut verſtand. Der Alte blieb bey Osmans Erzählung wie verſtummt; endlich ſagte er dem Prinz, dieſs wundervolle Geſicht kündige ihm ſeine Gröſse und künftige Macht an; der Baum, den er geſehen, ſey der Wunderbaum Tuba (Touba), eines von den Wundern des Paradieſes; das Aufgehen des Monds aus ſeiner Seite, und das Niederlaſſen deſſelben auf ſeinem Nabel

bedeute ihre innige Verbindung, die auf der Vereinigung ihrer Gesinnungen des Glaubens, der Lehre und der Tugend beruhe; der blühende Zustand des Baums, seine Früchte, Zweige, Blätter, zeigten den Wohlstand seines Hauses und seiner Länder an; die Ebenen, Gebürge, Wiesen, Gärten, Flüsse, Bäche, bezögen sich auf den Umfang seiner Monarchie; der westlich nach Constantinopel zu hängende Zweig zeige sichtbar die Eroberung dieser prächtigen Hauptstadt des morgenländischen Reichs durch einen Prinzen von seinem Geschlecht an; endlich die verschiedenen Leute, die unter dem Baume herumgiengen, das wären die verschiedenen Nationen, die, seinem Scepter und seinen Gesetzen unterworfen, in seinem Reiche die Vortheile einer sanften, billigen und guten Regierung genießen würden. Der Scheykh Edebaly sah die geheimnißvolle Bedeutung des Traums völlig ein; er glaubte in dem Licht, das dem Glanze des Vollmonds glich, und aus seiner Seite ausgieng, seine damals erst funfzehnjährige Tochter zu sehen, und da er das Gesicht für eine Anweisung des Himmels hielt, so eilte er, es dem Ertogbrul mitzutheilen, welcher, von der Wahrheit der Sache überzeugt, sogleich geneigt war, die Familienverbindung mit dem Alten einzugehen, die seinem Hause eine solche Größe so deutich versprach. Will man auch annehmen, daß der Traum zwischen Osman und dem Scheykh verabredet gewesen sey, so hatte er doch einen entscheidenden Einfluß auf Ertogbrul. Fast in allen morgenländischen Geschichtschreibern findet man diese Erzählung, vornehmlich im Idriss Bidlissy, der sogar noch einige witzige Verse über Osmans Liebe beyfügt. In dieser J. 673. (Chr. 1279.), ein und zwanzig Jahre vor der Erhebung Osmans auf den Trümmern der Seldschukischen Macht, vollzogenen Ehe, wurden Ala'ed-dinn und Orkhan I. geboren. Der Scheykh Edebaly hat unter seines Schwiegersohns, Osmans, Regierung, zuerst die Würde eines Mufti bekleidet. Der Traum Osmans trug, nebst so vielen andern Vorbedeutungen, zur Vergrößerung

seiner

Digitized by Google

ſeiner Parthey und zu ſeinen Siegen über alle Nebenbuhler bey. Zwey andere Umſtände haben ſeinen glücklichen Fortgang befördert, 1. die Meinung, daß der Anfang eines jeden Jahrhunderts eine glückliche oder unglückliche Epoque iſt, zu Folge der Worte des Korans: „Gewiß, beym Anfange jedes neuen Jahrhunderts, wird Gott dieſem Volke Jemand ſchicken, ſeinen Glauben zu erneuern.“ Man war itzt dem Anfange des achten Jahrhunderts der Hedſchra nahe; denn das Jahr 699. (1299.) wird als Epoque von Osmans Macht angenommen. Selbſt Dſchingiskhan, der im J. 600. der Heg. erſchien, verdankte jenem Wahn ſein erſtes Glück; 2. die Bedeutung des Namens Osman, deſſen drey erſte Buchſtaben das Wort Asm*) ausmachen, welches einen Beinbruch anzeigt. Die Ausleger dieſer Zeit ſahen Osman als einen Retter an, der die mohamedaniſchen Völker von allen den Uebeln, die Dſchingiskhans Familie ihnen zugefügt hatte, befreyen, und den eiſernen Scepter jener abgöttiſchen Prinzen zerbrechen würde. Dieſelben Jahrbücher ſchreiben auch die bürgerlichen und militäriſchen Tugenden des erſten Othomaniſchen Monarchen einem Traume zu. Er glaubte, ſagen ſie, einmal des Nachts eine Stimme zu hören, die ihm befahl, den Pflichten des Throns und allen Geſetzen des Propheten treu zu ſeyn; deswegen theilte Osman, gleich nach der Eroberung von Nicäa, die Beute unter ſeine Soldaten aus**), und wies ihnen das Gebiet dieſer Stadt als Timar oder Kriegslehen an, J. 704., Chr. 1304.

Ein ähnliches Geſicht bewog Murad I. J. 767., Chr. 1365., die Reſidenz zu Andrinopel aufzuſchlagen.

*) عثم os, quod a fractura diſtorte coaluit, nach Golius.

**) Eine ſolche Austheilung iſt von Muhammed befohlen; ſ. Alkor. Sur. 8.

Ein himmlischer Geist, sagte er, habe ihm den Befehl dazu ertheilt, und sogar den Platz angewiesen, wo er seinen Pallast errichten sollte. Nicht immer hat dieser Aberglaube der Menschheit genützt. Die Erscheinung eines Kometen bestimmte den Timur, als er noch unentschlossen war, zum Krieg mit Bayezid I. Der unerschrockene und muthvolle Krieger hatte keine andere Schwäche, als, daß er diesen geheimen Wissenschaften ergeben war. Der Lehrer, Schemsüddin Malisy (Schems'ud-dinn Malisy), sein erster Liebling, der allein am Hofe freymüthig mit ihm sprechen durfte, hatte ihm anfangs friedfertige Gesinnungen gegen das Othomanische Reich eingeflößt. Vergeblich hatte er alle Gründe vorgelegt, die Interesse, Politik und Religion darboten, um ihn vom Kriege abzuziehen; nichts erschütterte den wilden Timur, als die unglückliche Erscheinung eines Kometen im Westen seiner Staaten. Der beunruhigte Fürst dachte nun schon ernstlich auf Mittel, einen Bruch mit den Othomanen zu vermeiden, als er sich an Abd'üllah Lissan, den geschicktesten Sterndeuter des Morgenlands, wandte, seine Meinung darüber zu vernehmen. Abd'üllah Lissan, der ohne Zweifel dem Eroberer gefällig werden wollte, sagte ihm: Der Komet habe sich westlich von seinen Staaten, und im Gestirn des Widders gezeigt; sein schädlicher Einfluß könne also nur das Othomanische Reich treffen. Nun entschloß Timur voll Vertrauen sich noch diesen Tag zum Krieg, schlug alle Unterhandlungen aus, und gieng an der Spitze eines mächtigen Heers in die Othomanischen Länder. Man kennt die Niederlage und Gefangennehmung Bayezid I. in der Schlacht bey Angora, und das Unglück des Othomanischen Reichs während des darauf folgenden eilfjährigen Interregnum. Jener Sültan wurde vom Timur, der ihn sehr gut behandelte, zwey Tage nach der Gefangennehmung, zum Essen gebeten. Das erste Gericht war yoghourth, eine Art saurer Milch, die man im Morgenlande, besonders bey den Mogolen, sehr schätzt. Bayezid

schien

ſchien bey dieſem Anblick ſehr unruhig. Timur fragte ihn, ob er ſich nicht wohl befinde. „Sonderbar! antwortete Bayezid; dieß Gericht erinnert mich an eine Rede des Sültan, Ahmed Dſchelair (Djelaïr); dieſer Prinz ſagte eines Tags zu mir: Du wirſt den Timur ſehr nahe ſehen, du wirſt mit ihm ſpeiſen, und die erſte Schüſſel, die man dir präſentiren wird, wird aus Noghurth beſtehen. Der itzige Vorfall, der ſeine Vorherſagung rechtfertigt, beunruhigt mich.“ Ahmed Dſchelair war Herr von Baghdad und ganz Irak. Vom Timur ſeiner Staaten beraubt, floh er an den Othomaniſchen Hof. Bayezid gewährte ihm Schutz, und widerſtand der Anforderung des Tataren, ihn auszuliefern: dieß war eine von den Urſachen des Kriegs beyder Monarchen. Timur ſagte, als er den Namen des Ahmed Dſchelair hörte, lächelnd, da dieſer Prinz den Wahrſager machen wolle, ſo ſolle er doch ſeinen Freunden nur glückliche Begebenheiten vorherſagen; was ihn anlange, ſo ſey er weit entfernt, ſeine Kenntniſſe in einer ſo erhabnen Kunſt zu bewundern, er ſehe in ihm nur einen ſehr ſchlechten Weiſſager, da er ſelbſt die vornehmſte Urſache des Unglücks ſey, welches das Othomaniſche Haus betreffe.

Die günſtigen Vorherſagungen, welche faſt vor allen Unternehmungen Timurs hergiengen, hatten einen ſo ſtarken Einfluß, daß man ihn als ein ſichtbares Werkzeug Gottes betrachtete, Tyrannen zu züchtigen und moslemiſche Völker zu beſtrafen, die, in Laſter und Gottloſigkeit verſunken, der Lehre und den Geſetzen des Propheten nicht folgten. Timur beobachtete die äußerlichen Gebräuche des Islamismus ängſtlich genau; nie lieferte er ein Treffen, ohne den Abend vorher öffentliche Gebete im Lager angeordnet, und ſelbſt faſt die ganze Nacht, mit dem Geſicht auf der Erde liegend, im Gebet und Betrachtungen zugebracht zu haben. Dieß erhitzte die Gemüther noch mehr bey den vortheilhaften Vorherſagungen. Man nannte ihn den durch Gottes Gnade Unüberwindlichen,

Mueyyed

Mueyyed min-ind' Illah. In seiner Armee und in seinen Staaten sagte man: die heiligsten Leute in seinem Lager sähen ihn mit einem himmlischen Licht bedeckt, das in Form eines Regenbogens vom Grabe des Propheten zu Medina ausgehe, und auf den Schultern dieses von Gott geliebten Fürsten ruhe. Daher sah man alle seine Unternehmungen als vom Himmel eingegeben, und seine grausamsten Handlungen als Folgen geheimer Rathschlüsse Gottes, an. Als Timur, nachdem er sich der Person Bayezids bemächtigt hatte, gegen die Stadt Sivas rückte, so schickte diese ihm einen Haufen von mehr als 1000 jungen Kindern entgegen, von denen jedes den Koran auf dem Kopfe trug, und die alle ohne Unterlaß den Namen Gottes, Allah, Allah, wiederholten, und die Luft von ihrem Seufzen ertönen ließen. Man hoffte Timurs Wuth zu entwaffnen; aber der Barbar befahl, eine Parthie Reuter solle anrücken, den Koran ehrfurchtsvoll von den Köpfen der Kinder wegnehmen, und dann sie alle von den Pferden zertreten lassen. Diese abscheuliche Handlung, worauf die Plünderung von Sivas folgte, machte den fürchterlichsten Eindruck auf die Gemüther, der aber bald durch die Erklärung, welche die Scheykhs und Derwische davon gaben, verlöscht wurde. Sie behaupteten, der Monarch leihe nur der himmlischen Rache seinen Arm, um gottlose Geschlechter auszurotten; wenn man das Schicksal der Kinder mit einem geheimnißvollen Auge ansehe, so erblicke man nur eine Handlung, die dem Timur durch die erhabensten Gefühle der Religion und Menschlichkeit vorgeschrieben worden sey; sie wären sämmtlich verabscheuungswürdige Früchte des Verbrechens, Ehebruchs, und der Blutschande; sie hätten also, wie ihre Väter, auf dem Wege des Verderbens wandeln, und Geisseln ihrer Mitbürger werden müssen; Timur reinige den Islamismus bloß von solchen Ungeheuern, die ihn schändeten. Solche Meinungen fesselten die Gemüther um so viel leichter, da die Fanatiker, die man für Heilige ansah, dem strengen

ſtrengen Leben Timurs, und ſeinem betrüglichen Aeußerlichen, die Ausſchweifungen Bayezid I., und ſeiner Kinder, Miniſter und des ganzen Hofes entgegenſetzte. Timur zog auch, weil man ihn für einen von der Gottheit ſichtbar beſchützten Mann hielt, eine Menge Räuber, von allen Horden, Nationen, und Ländern, an ſich.

Kaum hatte Murad II. den Thron beſtiegen, ſo wäre er faſt wieder von einem Unbekannten herunter geſtoßen worden, der die Staatsunruhen benutzte, und ſich für den einige Jahre vorher getödteten Prinz Muſtapha ausgab. Der Betrüger unterwarf ſich anfangs beynahe ganz Anatolien; endlich zog Murad II. ſelbſt, an der Spitze eines Corps von ungefähr 8000 Mann, gegen ihn zu Felde. In der äußerſten Noth, wo Alles den Untergang der Othomaniſchen Macht anzukündigen ſchien, empfahl ſich Murad mit Thränen in den Augen dem Gebete des Schems' üd-dinn Mohammed Bukhary, mit dem Beynamen Emir-Sültan. Dieſer Lehrer, Bayezids I. Schwiegerſohn, ſchon hoch in Jahren, und der gelehrteſte Mann ſeiner Zeit, lebte im Geruch der Heiligkeit. Gerührt von der Lage des Prinzen ſchickte er die feurigſten Gebete zum Himmel, und in Entzückung hingeriſſen, ſah er den Propheten, der ihm verſprach, Murad II. ſolle über ſeinen Feind ſiegen. Mohammed Bukhary belebte des Sültans Muth wieder, umgürtete ihn mit einem Säbel, ſegnete ihn, und verhieß ihm die Niederlage des falſchen Muſtapha. Das Gerücht davon breitete ſich in beyden Armeen aus, und würkte, was man wünſchte. Ein ſchreckliches Naſenbluten, das den falſchen Muſtapha überfiel, machte ſeine Parthey noch furchtſamer. Murad machte am entgegengeſetzten Ufer des Ulubad (Oulou-bad), dem Lager des Betrügers gegen über, Halt; dieß und die klugen Maaßregeln, die ſeine Miniſters und Generale nahmen, zogen den Abfall aller unter den Fahnen des falſchen Muſtapha ſtehenden Beys nach ſich. Bald zerſtreuete ſich ſeine ganze Armee, und er ſelbſt wurde zu

dem

dem Monarchen geführt, der in seinem Blut das strafbare und verwegene Unternehmen erstickte. Man kennt die Umstände, welche Murad II. bewogen, den Thron an seinen Prinz, Mohammed II., abzutreten, und in der Folge seine Einsamkeit zu Magnesia (Magnessie) wieder zu verlassen, um gegen das berühmte europäische Bündniß, das der Othomanischen Macht entgegengestellt war, zu fechten. Nach der Schlacht bey Varna gab dieser Fürst dem dringenden Bitten aller Großen des Reichs nach, und nahm die Krone wieder an, die ihm Mohammed II., den der Wesir Khalil Pascha getäuscht hatte, in voller Versammlung des geheimen Raths anbot, J. 849., C. 1445. Mohammed unterwarf sich seinem Schicksal nicht eher, und gieng nicht eher in seine ehemalige Statthalterschaft, Magnesia, ruhig ab, als bis ihm der Caziasker Khusreu (Khoussrew) Efendy, der seiner Gelehrsamkeit und Frömmigkeit wegen im Reiche sehr geschätzt wurde, die Versicherung gegeben hatte, er werde bald wieder den Thron besteigen. Er gründete sich auf das Orakel des Korans selbst, den er, wie er sagte, nach dem feurigsten Gebet, befragt habe. Fünf Jahre darauf folgte Mohammed seinem Vater, Murad II., dessen Tod eine Würkung desselben Aberglaubens war (1. Moh. 855., 3. Febr. 1451.). Der Sültan war auf der Jagd in der Nähe von Andrinopel gewesen. Als er gegen Abend zurückkam, stellte sich ein Derwisch auf die Brücke, Ada Küprüssy (Ada-Kuprussly), über welche Murad gehen mußte; da er sich näherte, rief er wie begeistert: „Erhabner Monarch, du hast keine Zeit zu verlieren, um dem tiefen Abgrund zu entgehen, den unsere Sünden und Uebertretungen des heiligen Gesetzes unter unsern Füßen entstehen lassen: du bist dem Ende deiner Regierung und dem letzten Augenblick deines Lebens nah. Der Todesengel ist schon vor deiner Thüre; öffne ihm die Arme, und nimm diesen Boten des Himmels mit gänzlicher Ergebung in Gottes Willen auf. Es ist das gemeine Schicksal der Menschen: glücklich,

wer

Digitized by Google

wer es bedenkt, und sich sein ganzes Leben hindurch darauf vorbereitet! Eile also, großer Fürst, durch Thränen der Reue und Zerknirschung die Flecken deiner Sünden abzuwaschen, um die ewige Seligkeit zu erwerben, welche den Gläubigen verheissen ist, die auf dem Wege der heiligen Befehle des Herrn wandeln und sterben.“ Diese Worte machten den stärksten Eindruck auf Murad; er legte sogleich sein Glaubensbekenntniß ab, und gab seine Reue zu erkennen, indem er bald auf Ishak Pascha, bald auf Sarudscheb (Saroudjé) Pascha, die ihn begleiteten, blickte. Er kam schon halb todt in das Serajl; seine Unruhe vermehrte sich, als er hörte, dieser Derwisch sey ein Schüler des berühmten Mohammed Bukhary, der ihm 30 Jahre vorher die Niederlage des falschen Mastapha verkündigt hatte. Er bereitete sich zum Tode, machte sein Testament, ordnete alles an, was sich auf die Thronfolge bezog. Den dritten Tag darauf starb er, der Bemühungen seiner Aerzte, Ministers, Officiers und Hofleute ungeachtet, die seine Einbildungskraft zu heilen suchten.

Mohammed dem II. weissagten alle Sterndeuter und Wahrsager großes Kriegsglück, weil er an einem Donnerstag, dem fünften Tag der Woche, zum Sültan ausgerufen worden, und der siebente Khalyph aus seiner Familie war. Denn der Koran sagt: „Gott hat den Fünften und Siebenten gesegnet [1]), u. s. f. Solche Prognostica hatten auf alle Unternehmungen dieses Prinzen, des Eroberers von Constantinopel, Zerstörers des griechischen Kaiserthums, eines der größten Fürsten seines Hauses, der durch Talente, Genie und Geschmack für die Wissenschaften ausgezeichnet wurde, mächtigen Einfluß. Am Tage der Eroberung Constantinopels wurde der Muth der Othomanischen Truppen, die von allen Seiten angegriffen wurden, nur dadurch unterhalten, daß Mohammed II. und die

1) Berek' allah' u fy sebtehha whé khamissehha.

die Scheykhs Ahmed Kürany und Ak-Schems' üd-dinn ohne Unterlaß die Worte des Korans wiederholten, die sich auf die Eroberung dieser Stadt durch die Moslemin bezogen. Fünf Jahre darauf (J. 860., Chr. 1456.) wurde der unglückliche Ausgang der Unternehmung auf Belgrad, wo Mohammed II. seine Person so oft der Gefahr aussetzte, der Erscheinung zweyer Kometen in den letzten Tagen der Belagerung dieser Stadt zugeschrieben. Die Sterndeuter zogen eine üble Vorbedeutung daraus; es bedurfte nichts weiter, um den Sültan zu bestimmen, den Platz zu verlassen, dessen Eroberung, sagten sie, nach einem ewigen Rathschluß, einem andern Prinzen seines Hauses vorbehalten sey. Einige Jahre nachher zog Mohammed II., der den Uzun-Hassan (Ouzounn-Hassan) bekriegte, in Person an der Spitze einer mächtigen Armee gegen Persien. Des Nachts sah er einmal den Uzun-Hassan, wie einen Kämpfer gekleidet, auf einer großen Ebene hin und her gehen, und alle Helden dieser Zeit herausfordern; von neuer Hitze entflammt, legte er sogleich sein Kleid ab, um die Kleidung eines Fechters anzulegen; gieng gerade auf seinen Gegner los, und sie stritten mit größter Erbitterung um den Sieg; das Glück schien sich anfangs gegen ihn zu erklären; er fiel mit dem einen Kniee auf die Erde, beym ersten Angriff des Uzun-Hassan; sammelte aber sogleich seine Kräfte wieder, hob sich auf, stürzte seinen Gegner nieder, durchbohrte seine Seite, und warf einen Theil seiner Eingeweide auf den Kampfplatz hin; Uzun-Hassan, der im Blute schwomm, floh davon, und erfüllte die Luft mit seinem Geschrey. Mohammed II. erzählte diesen Traum seinen Ministers und Officiers. Man zog die günstigste Vorbedeutung daraus; das Gerücht davon verbreitete sich unter die Soldaten; alle giengen mit Zuversicht gegen den Feind, und der glückliche Erfolg des Kriegs bestätigte die Auslegung des geheimnißvollen Traums.

Digitized by Google

Alle kühne Unternehmungen Selims I. werden gleichfalls dem Einfluß solcher geheimer Wissenschaften zugeschrieben. Dieser Fürst machte seinen drey ältern Brüdern den Thron streitig, und ergriff sogar gegen seinen Vater Bayezid II. die Waffen, der die Regierung zum Vortheil des Prinzen Ahmed niederlegen wollte, und sie endlich an Selim abtreten mußte. Die Zuversichtlichkeit, mit welcher der junge Sültan allen Anschlägen der Höflinge des alten Bayezid durch Waffen und Unterhandlungen begegnete, gründete sich auf eine sehr sonderbare Weissagung. An dem Tage seiner Geburt zu Amasia (Amassie), wo damals sein Vater beym Leben seines Großvaters, Mohammed II., Statthalter war, trat ein Derwisch an das Thor des Pallastes, und rief laut, das Reich könne sich wegen der Geburt eines neuen Zweiges des Othomanischen Hauses glücklich preißen; dieser Prinz sey bestimmt, die Majestät des Throns zu vergrößern, sein Name werde wie die Sonne auf der ganzen Oberfläche der Erde glänzen; einst werde er seinem Vater Bayezid folgen, und seine Regierung durch sieben merkwürdige Vorfälle unsterblich machen; diese Begebenheiten, welche zur Erweiterung und Befestigung der Othomanischen Monarchie dienen würden, wären durch sieben Måler, die er an sich haben werde, angedeutet. Würklich wurde Selim noch an demselben Tage geboren; man glaubte, an seinem Körper sieben Måler zu finden; man verehrte den Derwisch wie einen Inspirirten, und nach seinem bald darauf erfolgten Tode wie einen Heiligen. Die sieben merkwürdigen Begebenheiten seiner Regierung sollen seyn: 1. seine Erhebung auf den Thron beym Leben seines Vaters Bayezid; 2. das Glück seiner Waffen gegen seinen Bruder, Ahmed, der ihm den Thron streitig machte; 3. die List, mit welcher er seines Bruders und Nebenbuhlers, Corcud (Corcoud), Veranstaltungen zuvorkam; 4. die großen Vortheile, die er über den König von Persien, Schah Ismail, erhielt; 5. die Eroberung des Fürstenthums Zul-

cader*) in Asien; 6. die Niederlage des Cansu Ghaury, worauf die Unterwerfung Syriens folgte; 7. die Niederlage des Tuman Baïb (Touman-Baïh), welche die Unterwerfung von Aegypten und Hidscheaz in Arabien nach sich zog. Aehnliche günstige Weissagungen machten dem Selim zu seinen Unternehmungen wider Persien und Aegypten Muth. Im persischen Feldzuge Jahr 920., Chr. 1514. hatte Selim zu Tane Sazy, auf der Gränze Persiens, sein Lager aufgeschlagen, als eine Sonnenfinsterniß den Sterndeutern Gelegenheit gab, den Othomanen das gröſste Glück gegen den Usurpateur von Persien zu verkündigen. Finsternisse würden dieß Reich bedecken, und die Waffen eines Fürsten, der den Krieg nur zum Ruhm des Islamismus und zur Vertilgung der Ketzereyen unternommen habe, würden dasselbe, wie Donnerschläge, treffen. Dieß, sagten sie, bedeute jene Himmelsbegebenheit. Drey Tage darauf erfolgte die Schlacht bey Tschaldirann, deren Folgen dem Othomanischen Reiche rühmlich waren. Selim I., der bald genöthigt wurde, seine Waffen gegen Aegypten zu kehren, das mit Persien verbündet war, besiegte zwar den Cansu Ghaury, der in dem Gefecht bey Meritz-Dabik umkam, und wurde Herr von ganz Syrien; aber er war doch ungewiß, ob er sein Glück gegen den neuen König, Tuman Baïb, verfolgen sollte, der zu Cairo die gröſsten Vertheidigungsanstalten machte. Sein geheimer Rath rieth nur zum Frieden. Selim wandte sich an einen Einsiedler zu Damas, der seiner Wahrsagekunst wegen berühmt war. Dieser verhieß ihm die Besiegung des Königs und die Eroberung des Königreichs Aegypten; er bezog sich auf die Worte in den Psalmen Davids: „Unsere aufrichtigen und treuen Knechte werden das Land ererben, wenn sie gedenken werden, u. s. f.

*) Bey andern Zulgadir, Dhulgadir, genannt. Es begriff einen Theil von Cilicien; der letzte Fürst war, Alaeddaulat.

Digitized by Google

u. ſ. f. *).“ Die letztern Worte erklärte er von dem Bekenntniß des mohamedaniſchen Glaubens. Er verſicherte dem Monarch auch, er würde in dieſer Stelle den Namen Selim und Aegypten, nebſt der Epoque einer glücklichen Staatsveränderung in dieſem Lande zum Vortheil des Othomaniſchen Hauſes leſen. Selim verlangte auch von ihm zu wiſſen, wie lange er regieren, und welches ſein Schickſal ſeyn würde. Der Alte weigerte ſich lange, zu antworten; endlich gab er ſeinem dringenden Bitten nach, und ſagte ihm, ſeine Regierung werde nicht ganz neun Jahre dauern, aber in den Jahrbüchern der Völker durch die glorreichſten Begebenheiten glänzen. Selim ſchwieg, und unterbrach das tiefe Stillſchweigen nur bisweilen durch Seufzer. Als er wieder zu ſich gekommen war, wünſchte er auch die Schickſale ſeines Sohns Süleyman zu wiſſen. „Er wird glücklich ſeyn, antwortete der Einſiedler, er wird faſt ein halbes Jahrhundert lang regieren, und durch kriegeriſche Tugenden ſich eben ſo ſehr hervorthun.“ „O! ſagte Selim, mit Thränen in den Augen, hätte der Himmel mir eine ſo lange Regierung zugeſtehen wollen, ſie hätte Salomons Regierung gleich werden ſollen.“ Selim wurde durch dieſe Unterredung beſtimmt, gegen Tuman Baïh zu marſchiren, und da er glücklich war, ſo verzehrte ihn von dieſem Augenblicke an der geheime Kummer, den er erſt auf dem Todbette im neunten Jahre ſeiner Regierung ſeinen Günſtlingen entdeckte. Ungeachtet ſeiner groſſen Eigenſchaften, war er doch, ſein ganzes Leben hindurch, ein Opfer des Aberglaubens. Nach der Eroberung Aegyptens machte er zu Cairo verſchiedene Anſtalten und Einrichtungen, woran die Andächteley eben ſo vielen Antheil hatte, als die Eitelkeit. Bey dem Nilmeſſer ließ

*) Die Worte finden ſich ſo nicht in den Pſalmen. Vermuthlich iſt die Stelle, Pſ. 37, 29. ff. gemeint, und bey dem Verf. muß ergänzt werden: — des Geſetzes.

er ein prächtiges Sommerhaus (Keoschk) erbauen, und arabische Verse von seiner Hand eingraben, deren Sinn ist: „Alle Güter, alle Besitzungen der Menschen gehören Gott allein, der damit schaltet, wie er will, und nach seinem Gefallen die Eroberer der Thronen und die Besitzer der Reichthümer des Nils vernichtet: denn wenn nur ein Zollbreit Landes uns eigenthümlich oder gemeinschaftlich mit andern zugehörte, so würde man doch glauben müssen, daß die Erde uns in Gemeinschaft mit Gott zugehöre.“ Am Ende dieser Verse las man: Khadim'ul-Foukara Selim, d. i. der Diener der Armen, Selim. Als das Werk vollendet war, begab er sich im größten Glanze dahin; indem er aber in den Keoschk hinein gieng, fiel ihm ein Diamantring vom Finger in den Nil. Er glaubte, dieß bedeute den Verlust aller seiner Eroberungen, und befahl Jedermann, seinen Ring zu suchen. Der erste Taucher brachte ihn. Selim verlangte, er solle fordern, was er wünsche. Dieser Mensch, der einäugig und von schwacher Gesundheit war, verlangte bloß, daß jedes Schiff, welches in den Hafen von Bulak auf dem Nil einlaufen, oder von da abseegeln werde, ihm einen Para [1]) zahlen solle. Der Sültan, der über diese mäßige Forderung erstaunte, gestand sie ihm zu, machte ihm große Geschenke, und erklärte laut, er bedauere, daß sein körperlicher Zustand nicht gestatte, ihm ein öffentliches Amt zu ertheilen.

Süleyman I. hatte einen eben so großen Hang zu den theurgischen Wissenschaften als sein Vater. Er war im J. 900. der Heg. geboren, und der zehnte Monarch seines Hauses. Ganze und runde Zahlen haben eine glückliche Bedeutung. Im Vertrauen darauf wagte Süleyman große Unternehmungen, die seine Regierung glänzend gemacht haben. Es waren die schönen Tage der Othomanischen Monarchie.

1) Vierzig Paras machen einen Piaster, welcher heutzutage 45 Sou beträgt ($2\frac{1}{4}$ Livre).

Digitized by Google

Monarchie. Ihre Gränzen wurden unter ihm in allen drey Welttheilen erweitert. Im Staatsrath und in seinen Armeen hatte er eine Menge großer Männer, vornehmlich den Großwesir Ibrahim Pascha, einen berühmten Renegat, der von zartester Jugend an sich dem Dienste des Serail gewidmet, und den Geist Süleymans I. bis auf den höchsten Grad gefesselt hatte. Durch Verdienst und Gunst des Großherrn stieg er schnell, gelangte endlich zur ersten Würde des Staats, erhielt sich dreyzehn Jahre in derselben, und zwar mit solchem Glanze, daß er den Titel Ser-Asker Sültan annahm, wovon man bis itzt noch kein Beyspiel hatte. In seinen letztern Tagen mißbrauchte er zwar seine Macht, so daß er ein der ganzen Nation verhaßter Tyrann wurde, aber weder sein Betragen, noch die gegen ihn gespielten Intriguen, noch die gegründetsten Klagen, konnten dem Monarchen die Augen öffnen, der einmal diesem Minister sein ganzes Vertrauen geschenkt hatte. Aber ein Traumgesicht bewürkte seinen Sturz. Während eines hartnäckigen und blutigen Kriegs mit Persien, verläumdete Ibrahim Pascha, der stets seiner Sicherheit die ersten Köpfe im Staat, und alle, welche ihn verdunkeln konnten, aufopferte, den Finanzminister, Iskender Tscheleby, und ließ ihn hinrichten (J. 941., Chr. 1534.). In derselben Nacht glaubte Süleyman I. im Traum den unglücklichen Minister mit Lichtstrahlen umgeben zu sehen, der ihm seine Schwäche, daß er sich von einem verrätherischen Wesir regieren lasse, seine unkluge Uebereilung im Urtheilen, seine Grausamkeit, daß er einen unschuldigen Minister, dessen Talente dem Staat und der Religion so nöthig gewesen wären, ohne Verhör verurtheilt habe, mit Unwillen vorwarf, und dann sich mit Wuth auf den Sültan stürzte, und ihm eine Schnur um den Hals warf, ihn zu erdrosseln. Süleyman schrie heftig, erwachte darüber, und sah dieß als eine Anweisung des Himmels an, zog nun die genauesten Erkundigungen vom Betragen seines Ministers ein, fand ihn strafbar,

und rächte den Tod des unſchuldigen Iskender Tſcheleby an ſeinem Kopfe. Drey Jahre darauf griff dieſer Sültan, der ſchon der Schrecken von Europa und Aſien geworden war, die Inſel Corfu an, welche der Republik Venedig gehörte; die Belagerungswerke waren ſchon weit gediehen, als ein ungewöhnliches Hagelwetter im Lager große Verwüſtungen unter Vieh und Menſchen anrichtete. Süleyman, der üble Vorbedeutungen daraus zog, hob die Belagerung gleich auf, ſo ſehr auch ſeine Generale ihm vorſtellten, daß die Stadt nächſtertags eingenommen werden würde.

Auch auf Selim II., der übrigens mehr als jemand Fataliſt, und ſein ganzes Leben hindurch den Luſtbarkeiten und dem Trunke ergeben war, würkte dieſer Aberglaube eben ſo mächtig. Der Anblick eines Sterns, der die Größe und den Glanz des Venusplaneten hatte (J. 980., Chr. 1572.), ſetzte ihn in große Furcht, zumal da die Sterndeuter Unglücksfälle verkündigten, die aus dem heftigſten Regen entſtehen würden. Vierzig Tage darauf, ſagt die Geſchichte, glaubte man in der That eine allgemeine Fluth fürchten zu müſſen; die aſiatiſchen und europäiſchen Staaten wurden durch den anhaltenden Regen überſchwemmt, Magneſia, Kütahiyé und Andrinopel ꝛc. grauſam verwüſtet, Menſchen, Thiere, Häuſer weggeführt, Brücken und Straßen auf mehrere Wochen unbrauchbar gemacht. Zwey Jahre darauf unterdrückte ein anderer Zufall den Geiſt dieſes Fürſten vollends ganz, der ſchon viel Unglück erfahren hatte, vornehmlich die gänzliche Vernichtung ſeiner Flotte zu Lepanto. Das Feuer ergriff die Küchen des Serail, und verwandelte ſie, nebſt dem Gebäude, worinnen das ſehr koſtbare Porzellän ſtand, in Aſche. Selim II. erinnerte ſich, daß daſſelbe zu Andrinopel kurz vor dem Tode ſeines Großvaters, Selim I., auch geſchehen ſey, und glaubte, er ſey am Ende ſeiner Tage, gelobte, keinen Wein zu trinken, widmete ſich dem Gebet, der Andacht, den guten Werken, und bereitete ſich

zum

zum Tode, ohne auf Aerzte und Höflinge zu hören. Mit solchen traurigen Gedanken gieng er eines Tags in einem Bade spazieren, das er prächtig hatte ausschmücken lassen. Der Fußboden war von Marmor, Selim II. gleitete aus, fiel stark nieder, und quetschte sich überall. Er fühlte heftige Magenschmerzen, fiel in ein hitziges Fieber, und starb nach sechs Wochen, mit Gesinnungen, die, wie der Nationalschriftsteller sagt, seine vorigen Ausschweifungen bey dem Schöpfer wieder gut machen konnten.

Seines Sohnes, Murad III., Thronbesteigung (J. 982., Chr. 1574.) beunruhigte abergläubige Köpfe aufs neue. Es ist eine herrschende Meinung, daß die ersten Worte, die aus dem Munde eines neuen Monarchen gehen, das Glück oder Unglück seiner Regierung ankündigen. So bald Murad des Vaters Tod erfuhr, gieng er von Magnesia, wo er Befehlshaber war, weg, kam des Nachts in das Serail, empfieng die Huldigung von allen Hausbeamten, die nun ängstlich seine ersten Worte erwarteten. Diese waren: „mich hungert, gebt mir zu essen.“ Alle erschracken; man seufzte über das Unglück, welches dem Reiche begegnen würde. Würklich traf noch in demselben Jahre Constantinopel und verschiedene Provinzen des Reichs eine grausame Hungersnoth; darauf folgten Kriege und schreckliche Uneinigkeiten, welche diese Regierung zur unglücklichsten machten. Drey Jahre darauf setzte die Erscheinung eines Kometen gegen Osten den Hof und das ganze Reich noch mehr in Unruhe. Der Mufti dieser Zeit, Cazizade' Schems' üd-dinn Efendy, der einige astronomische Kenntnisse besaß, behauptete, dieser Komet sey schon eilfmal erschienen seit Schöpfung der Welt, und habe bald glückliche, bald unglückliche Begebenheiten angedeutet: 1. den Tod Abels; 2. die Sündfluth; 3. die Verfolgung Abrahams durch Nemrud; 4. die Vernichtung der alten Araber, Cawm-Ad; 5. die Vernichtung des arabischen Stamms, Cawm-Salihh; 6. die wundervolle Befreyung Moysis; 7. den Untergang Pharao's im

rothen Meer; 8. die Schlacht bey Bedr-Hüneynn, die dem Prophet Mohammed so ehrenvoll war; 9. die Ermordung des Khaliphen Osman I.; 10. die des Khaliphen Aly I. und 11. die Entstehung der Secte der Yezidys (Jesidäer) *). Die zwölfte Erscheinung, sagte er (aber viele andere widersprachen ihm), bedeute das Glück der Othomanischen Waffen gegen die Perser, mit denen damals das Reich im Krieg begriffen war. Daher verwarf Murad III. alle Friedensvorschläge, und verlängerte einen unglücklichen Krieg, der zwölf Jahre dauerte, und beyde Reiche verwüstete. In diesem Zustand auswärtiger und innerlicher Unruhen vermehrte das 1000 J. der Heg. das Schrecken leichtgläubiger Seelen. Unruhige und verwegene Menschen benutzten diese Vorurtheile zur Befriedigung ihres Ehrgeitzes. In verschiedenen Provinzen und in der Hauptstadt selbst machte man die kühnsten Versuche. Die Soldatenwerbung in Constantinopel zog die Ungnade des Großwesir, Ferhad Pascha, des Janitscharengenerals, Satordschy Mohammed Agha, nach sich, und stiftete neue Unruhen. Verschiedene Sterndeuter kündigten langwierige Kriege mit den Nachbarn in Europa und Asien an. Murad III., bisher wohlthätig, wurde nun ein habsüchtiger Unterdrücker. Er bediente sich der verhaßtesten Mittel, Schätze zu häufen, und sich in Vertheidigungsstand zu setzen. Er war nur gegen Sterndeuter, Wahrsager, Traumerklärer, freygebig. Ein unbekannter Albaneser, Schüdschea (Schudjea), stieg aus dem Nichts auf den Gipfel des Wohlstandes. In der Jugend war dieser Mensch Derwisch vom Orden der Uimmy-Sinanns (Ummy-Sinanns) gewesen; unter dem Scheykh seines Klosters zu Constantinopel lernte er etwas weniges von speculati-

*) Eine bekannte Secte, die aus dem Christenthum und Islamismus entstanden seyn soll, und welcher die Verehrung des Teufels zugeschrieben wird. Vergl. Niebuhr deutsch. Mus. 1787. Decemb. S. 510.

Digitized by Google

ſpeculativen Wiſſenſchaften; bald wurde er dieſem Stand abgeneigt, legte das Kleid eines Derwiſch ab, und ließ ſich unter das Corps der Adſchemy-Oghlann (Adjemy-Oghlann) als Janitſchar anwerben: ein Jugendſtreich machte, daß man ihn einige Monate darauf fortjagte: ohne Unterſtützung beſchloß er, den Mäurer zu machen, überwarf ſich mit einem ſeiner Cameraden, verließ deswegen Conſtantinopel, und gieng nach Magneſia; hier machte er den Gärtner, diente erſt in den Häuſern mehrerer Vornehmen des Landes, kam dann als Winzer in die Weinberge der Ke'haya Cadinn, oder Oberhofmeiſterin des Harem Murads III., der damals Erbprinz und Statthalter dieſer Landſchaft war. Schüdſchea, der Geiſt und Scharfſinn beſaß, führte ein ſtrenges Leben, verhielt ſich wie ein Derwiſch, ohne Mönchskleidung zu tragen, übte die Wahrſagerkunſt aus, die er in der Jugend bey den Uimmy-Sinanns erlernt hatte, machte den Traumdeuter, erwarb ſich die Achtung der Unterbedienten des Pallaſtes, und endlich der Oberhofmeiſterin ſelbſt. Dieſe Frau, Raziye' Khatünn genannt, ſah ihn ſchon als einen wichtigen Mann an, als eben der Prinz Murad durch ein Traumgeſicht verunruhigt wurde. Ihm träumte: er ſteige auf einer marmornen Treppe von 20 Stufen, in einen prächtigen Pavillon, in dem ſich dreyßig Gewölbe erhuben, die ſich in den Wolken zu verlieren ſchienen; das Gebäude habe von allen Seiten reizende Ausſichten; er denke mitten unter dieſer Bezauberung an ſeine jungen Prinzen, Mohammed und Mahmud, ſuche ſie aber vergeblich mit ſeinen Augen zu entdecken; endlich ſey er wieder auf der Treppe herabgeſtiegen, und auf der vierten Stufe geweſen, als er erwachte. Murad erzählte dieſen Traum ſeiner Oberhofmeiſterin, die ihn dem Schüdſchea ſchrieb und ſchickte. Dieſer erklärte, das Traumgeſicht kündige glückliche Begebenheiten an; die Treppe ſeine Thronbeſteigung; der mit prächtigen Wölbungen geſchmückte Pavillon, die Größe ſeines Reichs; die Abweſenheit ſeiner

Söhne, die er vergeblich zu erblicken ſuchte, ihre nahe Entfernung aus dem Hauſe ihres Vaters; endlich ſein Erwachen auf der vierten Stufe, daß man ihn in vier Tagen auf dem Thron ſeiner Vorfahren ſehen werde. Erſt 27 Tage nachher erhielt dieſer Prinz die Nachricht vom Tode ſeines Vaters Selim II., doch zweifelte er gar nicht an der Wahrheit dieſer Weiſſagung, betrachtete den Schüdſchea als eine heilige Seele, nannte ihn Scheykh, führte ihn mit nach Conſtantinopel, und machte ihn hier zu ſeinem Vertrauteſten. Schüdſchea, der dieſe Schmeicheleyen des Glücks anfangs mit ſtarkem Geiſte ertrug, ſuchte doch in der Folge das ganze Zutrauen des Monarchen zu gewinnen, unterhielt ſich ganze Stunden mit ihm über ſpeculative Wiſſenſchaften und abſtracte Materien, und zog ihn, ſagen die Annalen, von den wahren Grundſätzen der reinen Lehre und des Korans ab. Die erſte Gnade, die er von ſeinem Herrn bat, war, der Beſitz eines groſſen Hauſes in der Vorſtadt Aya-Capuſſy, an deſſen Ausbeſſerung er ehemals ſelbſt, als Maurer, gearbeitet hatte. Der Beſitzer ſah ſich genöthigt, es gegen eine Summe, die man ihm aus dem öffentlichen Schatze anwies, abzutreten. Schüdſchea ließ in dieſem Pallaſt die größte Pracht ſehen. Murad beſuchte ihn oft, und verließ ihn nie, ohne neue große Geſchenke. Er vertheilte die erſten Würden des Staats, weil er ſeinen Herrn lenken konnte, wie er wollte. Alle Große machten ihm den Hof. Kam er nicht in das Serail, ſo ſchrieb ihm der Sültan im vertraulichſten Ton, nannte ihn ſogar Scheykhim, Efendim, Sültanim, mein Scheykh, mein Herr, mein Sültan, u. ſ. ſ. Er machte in Conſtantinopel große Erwerbungen, in ſeinem Pallaſt hatte er ein ſtarkes Harem, mit jungen Sclaven beyderley Geſchlechts beſetzt, ſeinen Keller füllte er insgeheim, durch Vermittelung eines Juden, mit den beſten europäiſchen Weinen an, und ergab ſich endlich allen Ausſchweifungen; und doch wußte dieſer Betrüger, den man immer für einen Heiligen hielt, ſich ſo gut zu verſtellen, daß

der

Digitized by Google

der Sültan alle zurück wies, die ihm das ärgerliche Betragen seines Scheykh zu erzählen wagten. „Alles, sagte er, ist falsch; Neid und Verläumdung sprechen gegen ihn. Ich kenne den Schüdschea; er ist ein Muster von Weisheit, Gelehrsamkeit und Heiligkeit; ich habe ihm mein Vertrauen geschenkt, und er wird es, so lange ich lebe, behalten.“ In der That behauptete er sich auch in des Sültans Gunst, bis an seinen Tod, den ihm seine lüderliche Lebensart im J. 996., Chr. 1588. zuzog, nachdem er 10 Jahre lang seinen Herrn, und folglich das ganze Reich, beherrscht hatte. Murad III. war um so viel untröstlicher, weil er glaubte, sein persönliches Glück hange von der Person seines lieben Schüdschea ab. Schwäche und Aberglaube tyrannisirten ihn das ganze Leben hindurch, und kürzten es ab. Murad begünstigte auch den Saatdschy-Hassan (Saatdjy-Hassan), seinen Silihdar-Agha, oder Oberkammerherrn. Der Großwesir Codschea (Codjea) Sinan Pascha, den er verdunkelt hatte, schwärzte ihn bey Murad an, und entfernte ihn aus dem Serail. Kurz darauf kam er wieder zu Gnaden, Murad ernannte ihn zum Pascha, und gab ihm die Statthalterschaft Diyarbekir. Als dieser Saatdschy-Hassan Pascha zwey Jahre darauf nach Constantinopel zurück berufen war, hatte er einen sonderbaren Traum: er gehe, in die Würde eines Silihdar-Agha wieder eingesetzt, mit Murad III. in den Gärten des Pallastes spazieren; man melde den berühmtesten damaligen Prediger Constantinopels, den Scheykh Emir Eschtiby, an: dieser Prälat nähere sich, und sage zu Murad: „Herr, hier ist der Schlüssel (er überreichte ihm einen Stab) *), den sie mir übergeben haben, er hat mir zu nichts gedient; ich habe keine Thüre damit öffnen können.“

Sogleich

*) Der Verf. sagt hier und in der Folge la verge; ohne den Text des arabischen Schriftstellers, getraue ich mir nicht, hier die Bedeutung des französischen Worts genau zu bestimmen; ich glaube, daß es vielleicht ein Schlüsselring, ein Ring ohne Kasten, ist.

Sogleich erschien Süleyman I. im Innern des Gartens; Murad läuft auf ihn zu, ihn zu umarmen, und ihm die Hände zu küssen, aber Süleyman stößt ihn zurück, und kehrt ihm den Rücken; der Scheykh geht mit gefalteten Händen zu ihm, beschwört ihn, Murad nicht zu kränken, und ihm in Rücksicht seiner zu verzeihen, wenn dessen Leben tadelhaft gewesen sey; er zieht darauf ein Kiblé-Nouma, eine kleine marmorne Platte in Form einer astronomischen kleinen Tafel, worauf die Lage von Mecca für die fünf täglichen Gebete angegeben ist *), aus seinem Busen hervor, und überreicht sie dem Süleyman. Der Prinz wendet sich nach Saatdschy-Hassan Pascha, und befiehlt ihm, zu untersuchen, ob sie gut gemacht ist. Kaum hatte Saatdschy-Hassan Pascha das Kiblé Numa berührt, so verwandelt es sich in eine große geographische Charte, auf der man fast das ganze Othomanische Reich, vornehmlich Hungarn, nebst den Gränzfestungen sah. Süleyman I. gieng sie nun sorgfältig durch, und zeigte mit dem Finger verschiedene Festungen darauf, die, wie er sagte, zu seiner Zeit nicht existirten: kurz darauf ließ Hassan Pascha ein Ende der Charte fahren, sie rollte sich nun zusammen, und nahm ihre vorige Gestalt an; endlich klagte Murad über seine Gesundheit, und bezeugte einige Unruhe über die Würkung eines bey ihm angewandten Mittels; dieß bestand in einem aus vielen Stücken weißen Crystall zusammengesetzten Gürtel. Süleyman I. sagte ihm, sein Uebel sey unheilbar, er werde unterliegen, wenn er nicht eile, zwey und funfzig Schaafe zu schlachten, davon vier schwarz, acht

*) Der betende Moslem muß nämlich im Freyen sowohl, als in den Tempeln, das Gesicht nach Mecca, und zwar nach dem Ort zu kehren, wo die Kaaba steht. Dieser Gesichtspunkt heißt Kiblé, Kebla, und ist in allen Moscheen auf allen Minarets bemerkt; auch in den Almanachen wird die Stunde und Minute jeden Tages angemerkt, zu welcher die Sonne im Kiblé steht; s. Biörnståhl Reisen IV. B. II. Heft, S. 213.

Digitized by Google

acht vielfarbig, und die übrigen weiß seyn müßten. Saatdschy-Hassan Pascha schrieb beym Erwachen den Traum auf, und schickte ihn dem Murad; dieser lachte anfangs, und behandelte ihn als einen Träumer; als er aber drey Tage darauf heftige Magenschmerzen empfand, machte der Traum Eindruck auf ihn; er ließ dem Hassan Pascha sogleich eine große Geldsumme einhändigen, mit dem Befehl, 52 Schaafe, so wie er sie im Traume gesehen, für ihn zu opfern. Der alte Günstling war in der Sterndeutekunst erfahren; er theilte sein Gesicht andern Astrologen mit, und alle stimmten in der Erklärung mit einander überein; der Prediger bedeute den Todesengel, der Stab, der statt eines Schlüssels gegeben worden sey, deute auf den Großwesir, Codschea Sinan Pascha, dessen Waffen in Hungarn kein Glück hatten, die Unterredung Süleyman I. mit Murad III. in den Gärten des Serail kündige die baldige Vereinigung ihrer Seelen in den ewigen Wohnungen an, der crystallene Gürtel sey ein Bild der Nichtigkeit dieser Welt und der Nakktheit des Menschen, der beym Tode nur den Lohn seiner Handlungen mit sich nehme, die Verwandelung des Kiblé-Numa in eine Landcharte bezeichne die Abwechslungen der menschlichen Dinge; Süleymans Erklärung über die nach seinem Tode gemachten Eroberungen, weissage die Unbeständigkeit dieser neuen Besitzungen und ihren baldigen Verlust; das Opfer der vier schwarzen Schaafe beziehe sich auf das Schicksal der vier ältern Kinder Murads III., die schon den Gebrauch der Vernunft hatten; das Opfer der acht vielfarbigen Schaafe gehe auf die acht nachgebornen Kinder, und das der vierzig weißen Schaafe, auf die Lauterkeit der vierzig vornehmsten Odaliken des kaiserl. Harem, welche zufrieden damit, die Gunst des Großherrn zu theilen und dem Throne Erben zu geben, sich nie durch Hofintriguen befleckt hätten. Ob man gleich dem Sültan diese Auslegung verbarg, so wurde er doch immer besorgter für sein Leben. Er gieng einmal in den Gärten des Pallastes spazieren,

und

und begab sich, um auszuruhen, in das Sommerhaus (Keoschk) des Sinan Pascha, welches die Aussicht auf den Bosporus hat, und von dem Großwesir dieses Namens einige Jahre zuvor erbauet und prächtig ausgeschmückt worden war. Hier geben die Sültane dem Capudan Pascha jährlich Audienz, entweder im Frühjahr, wenn der Großadmiral mit der Flotte in den Archipelagus geht, oder bey seiner Rückkehr in der späten Jahreszeit. Murad III. forderte Musik; man solle den Klaggesang anstimmen, der sich anfängt: „Die Last der Uebel drückt mich nieder; o Tod, komm diese Nacht zu mir! ꝛc.“[1]) Mitten unter diesem Gesang schlug ein Zufall, bey dem gar nichts Außerordentliches ist, den Monarch vollends ganz nieder. Zwey alexandrinische Fahrzeuge liefen in den Hafen ein, begrüßten das Serail; der Donner des Geschützes machte, daß mehrere Fensterscheiben des Keoschk herabfielen, die Stücken flogen bis auf den Sopha und die Kleider des Sültan. Die Kanonen der größten Kriegsschiffe hatten noch keine solche Würkung gehabt. Murad III. hielt alles für Anzeichen seines nahen Todes, begab sich in sein Zimmer, und starb vier Tage darauf, im 54sten Jahre seines Alters (J. 1003., Chr. 1595.).

Unter Mohammed III., seinem Sohn, dessen Regierung eben so unglücklich war, fiel ein Beulük-Baschy, oder Commandeur der Seybanns, welche einen Theil der Janitscharenmiliz ausmachen, in Ungnade. Er gieng nach Asien, wo er den kühnsten Entwurf machte, den Umstände und Leichtgläubigkeit unterstützten. Dieser Betrüger, Cara Yazidjy-Abd' ul-Halim genannt, gab sich für einen Prinzen von dem alten Hause der Beno-Scheddad aus, und machte bekannt, der Prophet Mohammed habe ihm im Traume versichert, daß er wegen seines Adels, seiner reinen Religion, seiner einfachen Sitten, zum Besitz von ganz Anatolien, als einer freyen und unabhängi-

1) Bimar' inn, ey edjél, bou guidjé beklé yanim al u.s.f.

abhängigen Provinz, bestimmt sey. Viele Räuber und Abentheurer geselleten sich ihm zu. Bald wurde er Meister von Urfa (Ourfa) und der umliegenden Gegend, nahm (J. 1008., Chr. 1599.) den Titel Schah an, formirte einen Hofstaat, und gab, wie die Othomanischen Sültane, Beraths und Fermans, die mit seinem Monogramm, Toughra, unterzeichnet waren, welches die Worte enthielte: Halim-Schah, der stets siegreiche, Daïma Muzafer. Diese Unternehmung kostete der Othomanischen Monarchie Ströme Bluts. Unter derselben Regierung, beredete ein elender Scheykh, der sich für einen großen Wahrsager ausgab, den Erbprinz Mahmud, daß, wenn er zaudern würde, den Thron seines Vaters in Besitz zu nehmen, ein trauriges Schicksal seiner warte. Mahmud erlaubte ihm, durch Zaubermittel die Tage seines Vaters abzukürzen. Ihre Briefe wurden aufgefangen, und Mohammed III. übergeben, der in der ersten Wuth den Tod seines Sohns befahl, und dessen Mutter, eine Sclavin, den Scheykh, nebst drey Mitverschwornen, in den Bosporus werfen ließ. Mohammed III. wurde selbst ein Opfer seiner Leichtgläubigkeit. Als er einmal in den Pallast zurückgieng, rief ein bloßer Derwisch, den man seiner Verstandsschwäche wegen für einen Heiligen ansah, ihn zu: „Erhabner Monarch, sey wachsam; in sechs und funfzig Tagen, von itzt an gerechnet, wird sich ein großes Unglück zutragen.“ Mohammed wurde unruhig, kurz darauf krank, und starb würklich am sechs und funfzigsten Tage.

Ahmed I., sein Sohn, war nicht so schwach, aber der abergläubige Großwesir, Nassuh Pascha, ließ sich durch verschiedene Sterndeuter, die ihm ein großes Glück prophezeihten, zu einer tyrannischen Regierung verführen, bey der er weder Minister, noch Große schonte, und sich die unschicklichste Verfahrungsart, selbst im Angesicht des Großherrn, erlaubte. Ahmed I. wagte es einmal, an einem Freytage nicht in die Moschee zu gehen, weil es ihm

sein

ſein verwegner Miniſter verboten hatte, ſich aus dem Serail zu begeben, ließ aber die Wohnung dieſes Weſirs durch hundert Boſtandſchys und ein großes Janitſcharencorps einſchließen. Die ſeidne Schnur, welche ihm das Leben raubte (J. 1023., Chr. 1614.), war ohne Zweifel die von den Sterndeutern verheiſſene Krone. Sie nahmen an ſeiner Beſtrafung, wie an ſeiner Verblendung, Antheil. Derſelbe Weſir hatte Conſtantinopel von allen herumlaufenden Hunden gereinigt. Er ließ ſie nicht tödten, ſondern auf Barken nach Scütary und in die benachbarten Gegenden bringen; auch dieß, wie man glaubt, aus abergläubigen Gründen.

Vom zweyten Jahr der Thronbeſteigung Osmans II. (J. 1027., Chr. 1618.) an, beunruhigte die Erſcheinung eines Kometen, und die daraus gezogenen Vorbedeutungen das Reich, und vermehrten die Cabalen, die unter dem jungen, unerfahrnen, unüberlegten, ſeinen Günſtlingen, vornehmlich ſeinem Lehrer, Rhodſchea Omer Efendy, ergebnen Fürſt, den Hof zerrütteten. Alle Nationalſchriftſteller ſagen, Rhodſchea (Khodjea) ſey Urheber von Osmans Entwurf geweſen, eine Wallfahrt nach Mecca zu thun, in der geheimen Abſicht, die Janitſcharen abzuſchaffen, und eine ganz neue Miliz in Aegypten zu errichten. Schon hatte der Widerſtand des Hofs und der Ulemas, und das Murren des Volks und der Miliz, des jungen Sültans Entſchluß wankend gemacht, als ein Traum ihn wieder beſtärkte, und das Reich in großes Unglück ſtürzte. Er ſah ſich im Traum, mit ſeinem Cüraß bewaffnet, auf dem Thron ſitzen und mit Leſung des Korans beſchäftigt, als Mohammed ihm erſchien, und mit zornigem Geſicht, ihm das Buch aus den Händen riß, es zu Boden warf, ihn ſeiner Waffenrüſtung beraubte, ins Geſicht ſchlug, und heftig niederſtürzte, ohne daß er ſich hätte aufhelfen und die Kniee des Propheten umfaſſen können. Er wachte darüber auf, und wandte ſich anfangs an ſeinen Rhodſchea Omer Efendy, der ihm

ihm antwortete, alles kündige den Zorn des Propheten über die Unentschlossenheit des Sültans an, daß er seine Asche zu Medina zu verehren, und die Wallfahrt zur Caaba in Mecca zu verrichten, säume. Osman, der in großer Verlegenheit war, gieng noch denselben Tag incognito nach Scütary, um einen Scheykh, Uskudary Mahmud Efendy genannt, den man für einen Heiligen und den ersten Traumdeuter ansah, zu befragen. Der Alte sagte ihm im Allgemeinen, es sey eine Anweisung des Himmels für ihn, Buße zu thun, und aufmerksam auf alle Pflichten der Regierung und der Religion zu seyn. Osman beschloß nun fest, die Wallfahrt zu thun, ungeachtet aller Gegenvorstellungen des Mufti, des Großwesirs und des ganzen Diwans. Man weiß, wie traurig sein Schicksal, und wie schrecklich die Folgen seines Todes waren. Mangel der Verstandeskräfte sicherte seinen Nachfolger Mustapha I. gegen solchen Aberglauben; aber Murad IV., der diesem folgte, wurde, seines Genies und seiner Talente ungeachtet, davon beherrscht. Er gieng einmal zu Beschik-tasch spazieren; ein heftiges Wetter nöthigte ihn, mit mehrern Hausofficiers in ein prächtiges Keoschk zu flüchten, das sein Vater Ahmed I. am Ufer des Meers hatte erbauen lassen. Zum Zeitvertreib gab man ihm ein lustiges und satyrisches Werk eines gewissen Nefy. Murad IV. durchblätterte es mit Vergnügen, und lachte eben sehr heftig, als der Blitz in das Zimmer schlug. Murad hielt es für ein Anzeichen vom Zorn des Himmels, zerriß das Buch, verwünschte seinen Urheber, schwur, nichts dergleichen wieder zu lesen, sagte lange Gebete her, und befahl große Opfer und Allmosen. Einige Monate vor seinem Tode beunruhigte ihn auch eine Sonnenfinsterniß, obgleich alle Sterndeuter ihm eine lange und glückliche Regierung verhießen. Murad befragte selbst ein geheimnißvolles Buch, Djefr-Kitaby, das Selim I. außer andern Seltenheiten aus Aegypten mitgebracht hatte. Es war in Chiffern und magischen Charakte-

Digitized by Google

ren geſchrieben, und man glaubte, es zeige den Namen und das Schickſal aller Othomaniſchen Sültane und aller Herrſcher, die in Aegypten bis an das Ende der Welt regieren würden, an. Nach langem Studiren glaubte Murad IV. ſeinen Namen und nahen Tod darinnen zu finden. Er verſiegelte das Buch, und ſprach tauſend Flüche gegen den aus, der es jemals berühren würde. Er wurde noch unruhiger, als er erfuhr, ein berühmter meccaniſcher Scheykh habe dem Silihdar Muſtapha Paſcha angezeigt, der Mond Schewal, in welchem der Sültan geboren war, deute für dieß Jahr einen Unglücksfall an, und man müſſe eilen, ihn durch Allmoſen und Schlachtopfer abzuwenden. Murad ließ anſehnliche Opfer anſtellen, viele Gefangene in Freyheit ſetzen, nur Meuchelmörder und Schuldner ausgenommen; aber er wurde doch krank, und ſtarb würklich am 16. Tag des Schewal (J. 1049., Chr. 1640.).

Ibrahim I., ſchwach vom Verſtande und vom Körper, bediente ſich, nach fruchtloſem Gebrauch der Aerzte, auf den Rath der Walide Sültane, ſeiner Mutter, des abergläubigen Mittels, eines bloßen Softa, Molla Hüſſeyn, der in einer Medreſſe zu Conſtantinopel ſtudirte, und ſchon Einfluß auf gewöhnliche Köpfe, beſonders Weiber, zu erhalten gewußt hatte. Er iſt nachher unter dem Namen Djindjy Khodjea, d. i. der Kodſchea, der die böſen Geiſter vertreibt, in der Geſchichte bekannt geworden. Nachdem er nur wenige Monate die niedern Würden bekleidet hatte, wurde er Cazy-Asker, und war dieſe ganze Regierung hindurch Liebling des ſchwachſinnigen Monarchen, und Urheber aller damaligen Unruhen.

Faſt auf alle Sültane und auf das allgemeine Schickſal des Reichs hat eine ſolche abergläubige Schwäche mehrern oder mindern Einfluß gehabt. Muſtapha III. ſelbſt war, ungeachtet ſeines natürlichen Scharfſinns und Genies, nicht davon ausgenommen. Alle ſeine Handlungen und

Unter-

Unternehmungen wurden, so zu sagen, durch die Geheimnisse der Sterndeutekunst geleitet. Im letztern Krieg mit Rußland betrafen mehrere in das Lager des Großwesirs geschickte Depeschen bloß den günstigen Einfluß der Gestirne, und die von den Astrologen zu Angriffs- und Vertheidigungsanstalten bestimmten Tage. Erst in den letzten Tagen sah dieser Monarch die Nichtigkeit einer Kunst ein, der er ein so großes Zutrauen geschenkt hatte.

Noch ist es am Hofe gebräuchlich, nur an den Tagen und in den Augenblicken, welche die Astrologen angeben, die ersten Staatswürden, selbst das Großwesirat, zu ertheilen, Kriegsschiffe ins Meer stechen zu lassen, die Flotte, welche im Archipel kreuzt, auszuschicken, den Grund zu einem öffentlichen Gebäude zu legen ꝛc. Doch nimmt man bey dieser Gewohnheit mehr auf astronomische Gründe, als auf die lügenhaften Rechnungen der Sterndeuter, Rücksicht. Die Othomanischen Sültane unterhalten daher, nach dem Beyspiel der alten Khaliphen, unter den Bedienten des Serail stets einen in beyden Wissenschaften erfahrnen Mann, Munedjim Baschy genannt. Er ist Haupt der Sternkündiger und Sterndeuter, zugleich ein vorzügliches Mitglied des Collegium der Ulemas: sein Einfluß ist immer dem Grade der Leichtgläubigkeit des Monarchen angemessen *). Ein großer Theil der Nation, selbst hohe Personen, sind der Herrschaft dieser schädlichen Vorurtheile unterworfen. Mehrere unterhalten in ihren Häusern Sterndenter und Wahrsager; diese befragen sie in allem, was ihre Pflichten oder Angelegenheiten betrifft. Am meisten unter diesen Betrügern werden die geschätzt, welche

*) Auch Biörnstähl Reisen IV, II, 248. ff. bemerkt, daß Mustafa viel auf Astrologie, die doch dem moslemischen Gesetz entgegen, gehalten habe, der itzige Regent aber nicht. Er führt zwey ordentliche Sterndeuter bey der Pforte an. Den ersten nennt er Mynedschdschim Baschi, Vergl. Lüdeke II. 82.

Digitized by Google

den Regeln und Grundsätzen des Meuhye'd-dinn Maghriby (aus Magreb), des berühmtesten arabischen Astrologen, folgen. Alle empfehlen Allmosen, Opfer, Freygebigkeit, als die besten Mittel, die Uebel abzuwenden, die sie mühsam zu entdecken vorgeben. Sie brauchen auch, als Zauberstücke, Scheiben (cadrans), die mit Chiffern bezeichnet sind; in die Mitte derselben schreibt man den Namen der Person, die man gegen natürliche Unfälle, oder Glücksveränderungen, schützen will. Diese geheimnißvollen Schriften heißen Murebba-Wefk. Aber alle solche Künste überhaupt heißen Ouloum-Arebiyé oder Nirendjeath, d. i. arabische Wissenschaften oder Wahrsagungen. Aus ihnen schreibt sich die Menge abergläubiger Meinungen her, unter deren Joch alle Mohamedamer seufzen. Man kann daraus den Abstand beurtheilen, der zwischen der europäischen und morgenländischen Cultur sich itzt befindet. Ehemals wurden die Europäer ganze Jahrhunderte lang von eben so lächerlichen Vorurtheilen beherrscht. Hatten nicht bis auf das letzt verwichene Jahrhundert fast alle europäische Höfe ihre Astrologen? Wer kennt nicht den Hang der Catharina von Medicis, Heinrichs III., Königs von Frankreich, u. a. m. zu solchen Schwachheiten des menschlichen Geistes? Die Meinung, daß Carl VI. durch Zauberey krank geworden sey, das klägliche Ende des Mädchens von Orleans unter Carl VII., das Schicksal der Marschallin von Ancre unter Ludwig XIII., die Leichtgläubigkeit Eduards III., als er mit Frankreich den Frieden zu Bretigny wegen eines Sturmwetters, das ihm ein böses Anzeichen zu seyn schien, abschloß ꝛc. sind eben so bekannt. Und giebt es nicht noch in Europa kluge Männer und Weiber, und Calender, welche prophezeihen? Die Fortpflanzung dieses Aberglaubens bey den Mohamedanern muß man ihrer lebhaftern und höher gespannten Einbildungskraft und dem langsamen Fortgang der Wissenschaften unter ihnen zuschreiben. Es giebt aber auch unter ihnen aufgeklärte und in der Religion gut unterrichtete

Männer,

Digitized by Google

Männer, welche allen ſolchen Wahn verachten, und immer den religiöſen Grundſatz im Munde führen: Kull' u munedjim' unn keazib, d. i. die Aſtrologie iſt eine betrügliche Wiſſenſchaft, jeder Sterndeuter iſt ein Lügner. Man wendet dieß auf alles an, was mit den geheimen Wiſſenſchaften in Verbindung ſteht, als welche ohne Ausnahme durch das Geſetz verboten ſind. Doch erlaubt, nach der Meinung der alten Imams, der Islamismus bey dieſem allgemeinem Verbot ſolcher geheimnißvollen Künſte folgende Modificationen: 1. das Orakel des Cur'anns in zweifelhaften Fällen zu befragen; dieß heißt Teféul; 2. in ähnlichen Fällen Gott zu bitten, daß er ſeine Befehle durch Träume bekannt mache. Dieſe Methode, die man Isstikharé nennt, wird allgemein für würkſam gehalten, weil es im Koran heißt: „Gewiß, Gott beſtätigt den Traum ſeines Propheten [1]).“ Wird ſie von Fürſten und Häuptern der Nation, vornehmlich von den Oberherren, d. i. den Khaliphen, den oberſten Imams, ausgeübt, ſo ſchreibt man ihr den günſtigſten Erfolg zu. Daher die allgemeine Meinung, das Herz eines Sültans ſey das Heiligthum der Gnade, der Offenbarung, der himmliſchen Einſichten; 3. bey jeder Unternehmung und jedem Vorfall die Fürbitte des Propheten, und der, todten oder lebendigen, moslemiſchen Heiligen anzurufen; 4. in Kriegszeiten zu glauben, daß die moslemiſchen Armeen durch Legionen von Engeln unterſtützt werden.

§3. Daß das Nichts, das nicht Exiſtirende nicht iſt *).

1) Lekad Sadak' Allah' u ressoul' uhhur - rouya b' ilhakk.

*) Oder ſollen etwa die franzöſiſchen Worte, Que le néant, que la choſe non exiſtante n' eſt rien, hier gerade die entgegengeſetzte Bedeutung haben, wie man faſt aus dem folgenden Commentar, beſonders aus den Worten, qui n' admettent point de néant ꝛc. vermuthen dürfte?

Digitized by Google

C. Dieser Artikel hat zur Absicht, den Lehrsatz der Meuteziliten (Moeutezilés) zu widerlegen, die gar kein Nichts, kein Leeres in der Natur annehmen ꝛc.

54. Daß das Gebet und Allmosen der Lebenden für die Todten der Ruhe ihrer Seelen nützlich ist.

C. Nach dem Ausspruch des Propheten selbst haben die milden Stiftungen und überhaupt alle frommen Werke dieselbe Kraft.

Bemerkungen.

Die Meinung der Lehrer hierüber ist, daß Gebete, Allmosen, u. s. f. bey Gott kräftige Mittel sind, die Strafen der lasterhaften Moslemin in der Hölle abzukürzen, und den Seligen im Paradies ein größeres Maaß der Glückseligkeit und geistigen Vergnügungen zu verschaffen.

55. Daß Gott das Gebet der Menschen erhört und ihre Wünsche erfüllt.

C. Gott erhört das Gebet der Gläubigen, wenn es mit reinem Herzen, mit Inbrunst des Geistes, aufrichtig und rechtschaffen, verrichtet wird ꝛc. Er erhört auch das Gebet der Ungläubigen. Dieser Punkt ist sonst lebhaft bestritten worden, selbst durch die Lehrer der vier orthodoxen Partheyen.

56. Daß, nach dem Ausspruch des Propheten, die Zeichen von dem Ende der Welt seyn werden: die Erscheinung des Antichrists, des Dabbet' ul-arz*), und der Yéedjoudjes-Méedjoudjes (Gog und Magog), die Ankunft Christi auf der Erde, und das Aufgehen der Sonne im Westen.

C. Der Prophet hat folgende zehn schreckliche Anzeichen vom Ende der Welt angegeben: 1. schwarzer und

*) Bey *d' Herbelot* Dabbat al ardh, d. i. das Thier der Erde (das Thier, von welchem in der Offenbarung geredet wird). Der Antichrist heißt bey *d' Herbelot*, Daggial.

und dicker Rauch, der die ganze Erde bedecken wird; 2. Erscheinung des Antichristis, Dedjeal; 3. Erscheinung des Dabbet ul-arz, welcher in seiner Hand den Stab Moysis, und das Siegel Salomos haben wird: er wird die Auserwählten mit diesem Stab berühren, und auf ihrem Gesicht damit das Wort Nüminn, Gläubiger, mit sichtbaren Buchstaben zeichnen; mit dem Siegel aber wird er auf die Stirne der Verworfenen das Wort Ke'afir, Ungläubiger, aufdrücken; 4. das Aufgehen der Sonne auf der Abendseite; 5. die Ankunft Jesu Christi, des Sohns der Maria; 6. die Erscheinung der Jeedschudsches-Needschudsches, Völker von Zwergen, die von Japhet, Noahs Sohne, abstammen; 7. die Erschütterung des Orients; 8. die des Occidents; 9. die Umstürzung Arabiens; und endlich 10. ein schrecklicher Brand, der in Yemen anfangen, und alle Völker an einen Ort zusammentreiben wird, der zum Gericht über sie bestimmt ist.

Bemerkungen.

Ein allgemeiner Wahn fügt noch andere Anzeichen bey. Die Mohamedaner glauben, der Antichrist werde am Ende der Zeiten erscheinen, die Menschen zu verkehren, und auf den Weg des Verderbens zu leiten; Jesus Christus werde nach ihm erscheinen, und anfangs auf Ack Minare', eine von den Thurmspitzen der berühmten Moschee Beny-Ummiye' zu Damas, herabsteigen. Dieß Minaret (Thurm) wurde, als die Moschee und fast die ganze Stadt bey Timurs Plünderung J. 803., Chr. 1400. abbrannte, vom Feuer verschont. Dieß hat die Meinung bestätigt, daß Christus hier herabsteigen werde. Der Antichrist, sagen sie ferner, wird Jesu in Bab' ül-lud, einem von den Thoren von Damas, begegnen, aber seine Gegenwart nicht aushalten können; er wird bey seinem Anblick todt niederfallen, und wie Salz zergehen. Jesus wird, als Stellvertreter Mohammeds, alle Völker zum wahren Glau-

ben einladen, und ſie nur zwiſchen Islamismus und Schwerdt wählen laſſen. Alle werden ſterben müſſen, die ihm nicht gehorchen. Alle Völker werden zu einem und demſelben Glauben vereinigt werden. Vierzig Jahre lang wird der Glaube in ſeiner völligen Reinigkeit ſeyn, und die Geſetze der Billigkeit und Gerechtigkeit werden gelten; nach dieſer Zeit werden die Menſchen wieder in Sünde und Gottloſigkeit verfallen; mitten in dieſem abſcheulichen Zuſtande wird die erſte Trompete des Engels Iſrafil das ganze Menſchengeſchlecht tödten; erſt nach 40 Jahren werden ſie wieder erwachen, wenn dieſe Trompete zum zweytenmal ertönt. Dieſe Meinungen pflanzen ſich, durch beſtändige Ueberlieferung, von Mohammeds Zeiten her. Alle Lehrer haben immer Jeſum Chriſtum als den größten Propheten vor Mohammed verehrt; er allein ſoll zu einer zweyten Zukunft beſtimmt ſeyn, aber er wird doch dem Mohammed untergeordnet, und ſoll am Ende der Tage in ſeinem Namen die Rechte des Prieſterthums und der höchſten Gewalt ausüben. Zur Zeit der Revolution, als die Abaſſiden das Khaliphat erhielten (J. 132., Chr. 749.), begab ſich Abd'üllah I., genannt Seffah, nachdem er zu Kiüfe' (Cufa) feyerlich zum Khaliph ausgerufen worden war, im Pomp in die Moſchee, um hier die Huldigung zu empfangen. Er hielt anfangs eine Rede auf der Kanzel mit vielem Feuer und Beredſamkeit, bewies ſeine Rechte auf das Khaliphat, als Abkömmling des Abas, eines Onkels des Propheten, und eiferte gegen die unrechtmäßige Beſitznehmung, Tyranney und Laſter der Ommiaden; er rühmte auch den Eifer und die Ergebenheit der Bürger von Kiüfe', und der Einwohner von Irak; aber mitten in der Rede bekam er einen heftigen Anfall vom Fieber, und Davud, ſein Onkel, der nicht weit von ihm auf den Stufen der Kanzel ſtand, nahm das Wort, und ſagte, nachdem er faſt die ganze Rede des Khaliphen wiederholt hatte: „O Bürger von Kiüfe'! ihr müſſet mit mir bezeugen, daß nach Mohammed kein rechtmäßiger

Khaliph

Khaliph dieſe heilige Kanzel beſtiegen hat, außer Aly, und itzt Abd'ällah Seffah (auf den er mit der Hand wies). Das Khaliphat iſt, zu Folge der göttlichen Rathſchlüſſe, unſerm Hauſe aufbehalten, und wird ihm beſtändig bleiben; wir werden bis an das Ende der Jahrhunderte, bis auf den Augenblick im Beſitze deſſelben bleiben, wo wir es in die Hände Jeſu, des Sohns der Maria, niederlegen werden."

57. Daß die Lehrer Müdſchtehhids nicht untrüglich ſind.

C. Die Meutaziliten und andere Ketzer irren darin, daß ſie die Lehrer Mudjhtehhids für untrüglich ausgeben: denn jeder Ausleger kann in ſeiner Meinung irren in dem, was das Recht und was die äußern Gebräuche des Gottesdienſts angeht, weil verſchiedene Stellen des Cur'ann und des Hadiss einen myſtiſchen und figürlichen Sinn haben, und die Worte, Ausdrücke, Redensarten eine mannigfaltige Auslegung erlauben ꝛc. Dieß hat der letzte himmliſche Geſandte durch folgende Worte angezeigt: „Der Lehrer, welcher den Geiſt und Sinn des Geſetzes gehörig faßt, hat zehn Verdienſte; wer ſich hierin verirrt, nur ein einziges." Gott, der ſeine Gnade und himmliſche Einſichten vertheilt wie er will, nimmt ſtets Rückſicht auf die Bemühungen des Menſchen, den Geiſt der Wahrheit zu entdecken ꝛc.

Bemerkungen.

Der Name Mudjhtehhid begreift alle Patriarchen und Propheten, alle Apoſtel und Schüler Mohammeds, endlich alle Imams oder heilige Ausleger der drey erſten Jahrhunderte des Islamismus, weil jene beſtimmt waren, die Geheimniſſe des alten Geſetzes zu offenbaren, dieſe, den Sinn des neuen Geſetzes zu entwickeln.

58. Daß die menſchlichen Propheten über die engliſchen, die engliſchen Propheten über das Men-

schengeschlecht erhaben sind, und daß das Menschengeschlecht den Vorzug vor dem englischen hat.

C. Der Vorzug der menschlichen Propheten vor den englischen, und des Menschengeschlechts vor dem englischen wird durch verschiedene Stellen der Schrift bewiesen, unter andern durch die, wo es heißt, daß bey der Schöpfung Adams Gott einer ganzen Legion Engel befohlen habe, sich vor dem Stammvater der Menschen niederzuwerfen u. s. f.

Bemerkungen.

Alle moslemische Lehrer theilen die Engel und himmlischen Wesen in vier verschiedene Klassen; die erste und erhabenste besteht aus den vier Erzengeln, die man als Diener, als Vollstrecker des Willens des Ewigen, als die einzigen ansieht, welche Zutritt zu seinem Throne haben. Sie heißen Melaïké-y-Mukarribinn, geliebte, begünstigte, Engel, und Ressoul-Melaïké, Propheten oder englische Gesandte, und es sind folgende: Gebraïl, oder der Erzengel Gabriel, dessen Amt ist, die Befehle Gottes und die Geheimnisse desselben den menschlichen Propheten zu offenbaren; 2. Mikaïl, Michael, der die Aufsicht über die Elemente führt, vorzüglich übet den Regen; 3. Azraïl, der Todesengel, der die Seelen der Sterblichen beym letzten Seufzer aufnimmt; und 4. Isrâfil, der die himmlische Trompete, Boru, aufbewahrt, welche am Ende der Jahrhunderte zweymal ertönen wird, einmal, um allen lebendigen Wesen das Leben zu nehmen, und vierzig Jahre darauf, die Todten wieder zu erwecken.

II. Abſchnitt. Liturgiſcher Theil.

Die äußerliche Religionsübung, der Ritus des Islamismus, beruht auf fünf allgemeinen Punkten, Bekenntniß des Glaubens, Gebet, Allmoſenzehnden, Faſten und Wallfahrt nach Mecca. Die Reinigungen, die Ibrahim von Aleppo im Geſetzbuche beſonders behandelt, gehören mit zum Gebete, als ein Vorbereitungsmittel zu demſelben. Auch in dieſem Theile gilt, was ſchon in der Einleitung (S. 20. f. 26. ff.) geſagt worden iſt von den vier Imams, Stiftern der vier orthodoxen Secten*), nach deren Entſcheidungen alle Geſetze aufgeſtellt ſind, von ihrer Verſchiedenheit, vom Vorzug der Hanefitiſchen Entſcheidungen im Othomaniſchen Reiche, von ihren Abweichungen, von den drey vornehmſten Hanefitiſchen Imams, Imam Ebû-Yuſſuph, Imam Mohammed und Imam Zufer (die beyden erſtern heißen Imameynn, d. i. die zwey Imams), deren Meinungen man, auch im Texte und dem Commentar der Geſetzgebung am meiſten gefolgt iſt, von den Abweichungen ſowohl der Hanefiten von den drey übrigen Secten, als auch jener unter ſich ſelbſt, die ſelbſt im Geſetzbuch, aber nur der Belehrung wegen, bemerkt ſind. Denn nur beym Privatgottesdienſt darf man den beſondern Meinungen gewiſſer Lehrer folgen. Dieſe Abweichungen werden hier mit dem Buchſtaben A. bezeichnet. Ungeachtet aller Abänderungen in der Stellung und Eintheilung liefere ich doch eine vollkommen genaue Ueberſetzung des Geſetzbuchs. Ich habe keinen, auch noch ſo kleinfügigen und kindiſchen, Gebrauch weggelaſſen, weil ich die Othomaniſche Nation und alle moslemiſche Völker vollkommen bekannt machen wollte. Manche von dieſen Gebräuchen gehören zur alten arabiſchen Religion. Der Stifter des Islam hielt es für gut, ſie beyzubehalten, und

*) Der Verf. liefert hier Abbildungen der vier Imams, aus perſiſchen Büchern, ganz gewöhnliche Figuren.

Digitized by Google

und überhaupt für nöthig, die Menschen durch die Sinne und viele religiöse Feyerlichkeit zu fesseln. Für den aufmerksamen Philosoph können solche Gebräuche, die bey gewöhnlichen Köpfen das Majestätische des Gottesdienstes vergrößern, Stoff zu vielen Bemerkungen über das Genie des arabischen Gesetzgebers, den Charakter der Völker, die seiner Lehre folgen, und den Geist der Gesetze, die so mächtigen Einfluß auf ihren moralischen, bürgerlichen und politischen Zustand hatten, enthalten.

I. Buch. Von den Reinigungen, Tahharéth.

I. Kap. Von den Reinigungen überhaupt.

Die Reinigungen sind eingeführt worden, um den Körper zu säubern, die Unreinigkeiten, Nedjess, wegzuschaffen, und so den Menschen in den Stand zu setzen, sein Gebet gehörig zu verrichten, indem er sich vor seinen Schöpfer mit aller erforderlichen Reinigkeit hinstellen kann. Sie bestehen 1. in dem Waschen (lavage), 2. dem Abwaschen (ablution), und 3. der Waschung (lotion). Diese drey Gattungen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Unreinigkeiten; denn einige sind wesentliche (substantielles), Nedjeasséth-hakikiyé, und die andern nicht wesentliche, Nedjeasséth-hukmiyé. Die erstern werden eingetheilt in wichtige, Nedjeasséth-moughallaza, und minder wichtige, Nedjeasséth-moukhaffesé. Die zweyte Gattung besteht aus geringern, Hadess-assghar, und größern, Hadess-ekber.

I. Artikel. Vom Waschen, Ghassl.

Das Waschen wird bey den substanziellen, wichtigen und minder wichtigen Befleckungen erfordert. Zu den erstern gehören: die natürlichen Secretio-

Secretionen des Mannes, der Frau, und selbst des säugenden Kindes; die Auswürfe der eßbaren Thiere; der Wein, der männliche Saame, das Blut, endlich alles, was vom menschlichen Körper ausgeht, ausgenommen Thränen, Schweiß, Speichel, und der Unrath der Nase. Diese Unreinigkeiten entziehen dem Gläubigen seine gesetzliche Reinigkeit, und machen sein Gebet unkräftig, wenn ihre Größe über ein Quentchen beträgt, sie mögen sich nun an seinem Körper, oder an seinem Kleid, oder an seinem Betort, das ist, an dem Ort selbst befinden, wo er seine Füße und seinen Kopf hinlegt, wenn er bey dem Gebet Namaz sich niederwirft. Zur andern Gattung gehören die Auswürfe jedes nicht eßbaren Thiers: sie machen das Gebet auch unkräftig, wenn sie mehr als den vierten Theil des Körpers, oder des Kleids, oder des Betteppichs des Gläubigen einnehmen.

C. Es ist daher der Klugheit gemäß, und eine löbliche Vorsicht, weder zu kurze, noch zu lange, Kleider zu tragen, damit sie nicht verunreinigt werden.

Ueberhaupt muß jede verunreinigte Sache entweder mit bloßem und natürlichem Wasser, oder mit Weinessig, oder mit Rosenwasser, oder mit Erde, gewaschen und gereinigt werden.

A. Der Imam Mohammed erlaubt nur reines und bloßes Wasser zu nehmen.

Alles Glatte und Polirte, zum Beyspiel, ein Säbel, ein Messer, ein Spiegel u. s. f. verlieret seine Unreinigkeit, wenn es mit der Hand oder mit einem leinenen Tuch bloß abgerieben wird.

C. Dieß Gesetz gründet sich auf das Beyspiel der Schüler des Propheten, die, nach ihren Gefechten mit den Ungläubigen, die Schwerdter der getödteten Feinde auf-

aufhoben, sie mit ihren Händen abrieben, sich damit umgürteten, und das Gebet Namaz verrichteten.

Auch die Erde erhält ihre Reinigkeit wieder, wenn man sie trocknet, und alles davon wegthut, was sie verunreinigt haben dürfte.

C. Sie würde ohne Zweifel für den Gläubigen, der sich darauf niederlegen und sein Gebet verrichten wollte, rein seyn, aber sie würde keine reinigende Kraft haben, und nicht gebraucht werden können, wenn man mit zerriebener Erde abwaschen will.

Ein mit Marmor oder mit Ziegeln belegter Fußboden, ein mit Rohr gedecktes Dach, Kräuter, Pflanzen, Bäume, erhalten auch ihre ursprüngliche Reinigkeit wieder, wenn man alles wegtrocknet, was sie verunreinigt haben könnte. Wenn aber das Kraut, die Pflanze, der Baum, beschnitten sind, dann kann man sie nur durch Waschen rein machen.

Alles, was auf eine sichtbare Art verunreinigt ist, muß so lange gewaschen werden, bis die unreine Materie ganz verschwindet: dieß ist genug, um ihr ihre Reinigkeit wieder zu geben, wenn auch der Fleck selbst nicht vertilgt werden könnte. Wenn aber die Unreinigkeit nicht sichtbar ist, so muß man sie mehrmal waschen, nie unter dreymal oder über siebenmal, und jedesmal, wenigstens das letztemal, die Sache stark zusammenpressen; und wenn sie keine Zusammendrückung gestattet, wie z. B. eine Matte, ein Ziegelstein, Leder, Fleisch, Körner, u. s. f. so muß man wenigstens bey jedem Waschen die gänzliche Abtrocknung der Sache abwarten.

A. Der Imam Mohammed verlangt bey jeder verunreinigten Sache die Zusammendrückung derselben.

Wenn

Wenn es aber Stoffe, Kleider, leinene Zeuge, u. s. f. sind, so muß man sie einen Tag und eine Nacht im Wasser lassen. Ist etwas Unreines verbrannt und in Asche verwandelt, oder ist es in eine Salzquelle geworfen und in Salz verwandelt worden, so verliert es dann seine gesetzliche Unreinigkeit. Das Blut des Fisches und jedes Seethiers, die Excremente alles Geflügels (die Hühner und Gänse ausgenommen, die sich vom Unflath nähren), der Schaum der Mauleſel und Esel, die Milch der Weiber, und selbst die Milch gestorbener Thiere gehören nicht zu den unreinen Sachen.

A. Die beyden Imams (Imameynns) halten doch beyder Milch für unrein.

Wenn ein trocknes und reines leinenes Tuch auf ein feuchtes und verunreinigtes gelegt ist, so wird es eben so unrein, wenn es im Ausringen einige Tropfen Wasser giebt. Eben dieß gilt, wenn das trockne und reine leinene Tuch auf einer feuchten und verunreinigten Mauer gelegen hat, und es giebt beym Ausdrücken einige Tropfen Wasser; ist aber das leinene Tuch feucht, und die Mauer trocken, dann wird das Tuch nichts von der Unreinigkeit der Mauer annehmen, wegen der Würkung seiner Feuchtigkeit. Wenn aber ein Tuch, ein Kleid, u. s. f. das an dem einem Ende befleckt ist, durch Versehen oder Unachtsamkeit an andern gewaschen wird, so ist die Handlung und Absicht hinlänglich, um ihm seine gesetzliche Reinigkeit wieder zu gebeu. Endlich erfordert diese nothwendige Reinigkeit des Körpers, des Kleides und des Betplatzes des Gläubigen, daß er sich allemal wasche, wenn er seine Nothdurft verrichtet hat.

Digitized by Google

C. Dieß Geſetz gründet ſich auf das Beyſpiel und Verhalten des Propheten ſelbſt, und ſeine Verbindlichkeit beruht alſo auf der Pflicht, ihm nachzuahmen.

A. Nach dem Imam Schafiy iſt es eine göttliche Verpflichtung, dieſem Geſetz zu folgen.

II. Artikel. Vom Abwaſchen, Abdesth.

Das Abwaſchen wird für die nicht ſubſtanziellen kleinern Befleckungen erfordert. Dieß iſt eine göttliche Vorſchrift, nach dem Ayeth oder himmliſchen Ausſpruch: „O ihr Gläubigen! wenn ihr euch zum Gebet bereitet, ſo waſchet euer Geſicht, und die Hände bis auf die Ellenbogen; taucht euern Kopf und eure Füße bis an den Knöchel ein [1]).“ Zum Abwaſchen gehört alſo, 1. daß man ſich das ganze Geſicht vom oberſten Theil der Stirne bis an die Gurgel und hinter den Ohren wäſcht; 2. daß man drey Finger oder die ganze Hand ins Waſſer taucht, und auf den Kopf legt, um wenigſtens den vierten Theil deſſelben zu baden; 3. daß man die Hand zum Barte führt, um ihn auch, wo nicht ganz, doch wenigſtens dem vierten Theile nach, zu baden; 4. ſich die Hände und Arme bis an den Ellenbogen, und 5. die Füße bis an die Knöchel wäſcht.

A. Die Imams Malik und Hannbel verlangen, daß man ſich den Kopf ganz waſche; und der Imam Schafiy iſt der Meinung, daß es genug ſey, nur einige Haare anzufeuchten.

Dieſe Reinigung muß mit verſchiedenen nachahmenden Gebräuchen verbunden werden, die, weil der

1) Ya eyyuhh el-leziné amenou iza coumtoum il' es salath fe aghselou woudjeouhh' ik' um we eyedik' um il' el-merafik we emssakhou bi roussek' um we erdjelk' um il' el-keabéyin (Sur. 5. S. 102. Boyſ. Ueb.).

Digitized by Google

der Prophet sie beobachtet hat, für jeden Moslem, der sie gläubig vollbringt, löbliche und verdienstliche Handlungen sind. Er muß 1. dreymal hinter einander dieß Abwaschen, vornehmlich der Hände und Aerme, vornehmen; 2. den Mund sich dreymal ausspülen, Mazmaza; 3. sich die Zähne mit einem Missvak reiben.

C. Eine Art bittere Olive, welche nicht nur die Zähne reinigen und befestigen, sondern auch den üblen Geruch im Munde vertreiben kann.

4. Sich die Nasenlöcher waschen, indem er dreymal aus der hohlen Hand, Isstinschak, Wasser hinaufzieht; 5. mit den Fingern in Form eines Kamms zusammengelegt den Bart kämmen, Takhlil Lihhyé; 6. beyde Füße und Hände in einander legen, Takhlil-Essaby; 7. bey dem Abwaschen stets folgende Ordnung beobachten: Hände, Gesicht, Aerme, Kopf und Füße; 8. mit der nassen Hand über den ganzen Kopf, die beyden Ohren und das Genicke wegfahren.

A. Der Imam Schafiy verlangt, daß zu den Ohren andres Wasser genommen werden soll, wenn man den Kopf schon gewaschen hat.

9. Alles dieß muß er hinter einander thun, ohne zu warten, bis der gewaschene Theil trocken wird, um den andern zu waschen; 10. die Abwaschungen nicht unterbrechen, um sich mit fremden und weltlichen Dingen zu beschäftigen; 11. das Abwaschen stets von der rechten Seite anfangen.

C. Dieß muß man auch bey allen, sowohl religiösen als bürgerlichen, Gebräuchen beobachten; daher ist es löblich, bey allem, was mit der Hand verrichtet wird, sich der rechten Hand zu bedienen, und stets mit dem rechten Fuße in die Moschee zu treten.

12. Muß er sich selbst waschen, und nie der Hand eines andern bedienen, außer im Fall einer Unpäßlichkeit; 13. muß er sitzen, und zwar stets das Gesicht nach Mecca gekehrt; und 14. alle diese Gebräuche mit Vorsatz verrichten, und mit folgenden Gebeten begleiten, von dem Bessmele' anzufangen:

C. Bessmele' ist eine Anrufung des Ewigen in folgenden Ausdrücken: „Im Namen Gottes, des Gnädigen und Barmherzigen: gelobt sey Gott, der uns mit der moslemischen Religion begnadigt hat [1])!" Der Gläubige muß alle seine Handlungen damit anfangen: er muß das Bessmele' in allen Umständen seines Lebens hersagen, z. B. bey dem Beten, Essen, Trinken, zu Pferde steigen, sich niederlegen, und selbst wenn er seiner Frau beywohnt ꝛc.

Wenn sich der Gläubige die Hände wäscht, soll er sprechen: „O mein Gott! setze mich unter die Zahl der Bußfertigen, der Gereinigten, deiner gerechten und tugendhaften Knechte." Wenn er sich den Mund und die Nasenlöcher wäscht: „O mein Gott! durchräuchere mich mit Räuchwerk, mit dem Wohlgeruch des Paradieses; bereichere mich mit seinen Reichthümern, und erfülle mich mit seinen Süßigkeiten." Wenn er das Gesicht wäscht: „Mein Gott, mache mein Gesicht mit deinem Glanze weiß, am Tage, wo die Gesichter glänzen werden, und mache es nicht schwarz, am Tage, wo die Gesichter schwarz seyn werden (am Gerichtstag)." Wenn er sich den rechten Arm wäscht, soll er

1) B' issm' illah' ir-rahhmann-ir-rahhim, v' el' hamd u-l' illah ala dinn Isslam. (Von den Anfangsworten hat diese Formel den Namen Bessmeleh.)

Digitized by Google

er sprechen: „Mein Gott, gieb mir mein Buch [1]) in meine rechte Hand, und rechne mit mir nach deiner Güte und Nachsicht.“ Wenn er den linken Arm wäscht: „Mein Gott, gieb mir nicht mein Buch in die linke Hand, und gehe meine Rechnung nicht mit Strenge und Härte durch.“ Wenn er seinen Kopf wäscht: „Mein Gott, bedecke mich mit deiner Barmherzigkeit.“ Wenn er die Ohren wäscht: „Mein Gott, setze mich in die Zahl derer, die dein Wort hören, ihm folgen, und es getreu beobachten.“ Wenn er den Hals wäscht: „Gott, mache meinen Hals vom Feuer, von Fesseln und Ketten frey.“ Wenn er die Füße wäscht: „Gott, stärke meinen Fuß, wenn er über die Brücke Sirath [2]) geht, am Tage, wo die Füße bey diesem fürchterlichen Uebergang zittern und straucheln werden.“ Man muß mit folgendem Gebet schließen: „Ich erhebe deinen Namen, mein Gott! ich preiße dich, ich lobe dich; ich bekenne, daß es keinen Gott giebt außer Gott, und daß Mohammed sein Diener und Prophet ist.“

Anstatt die bloßen Füße zu waschen, stehet es dem Moslem auch frey, die Strümpfe zu waschen; aber diese Handlung, Messhh, darf nur einen Tag, wenn man einen festen Wohnort hat, und drey Tage, wenn man auf der Reise ist, gestattet werden.

C. Das will sagen, im erstern Fall darf man sich dieser Erlaubniß des Gesetzes nicht in allen fünf täg-

1) Das ist das Buch, in welchem die Schutzengel die guten und bösen Handlungen der Menschen aufzeichnen. Man sehe den 11. Glaubensartikel.

2) Die Brücke über die Hölle; s. den 14. Glaubensartikel.

lichen Abwaschungen bedienen. Wenigstens einmal in 24 Stunden muß man die Füße selbst waschen. Eben so muß auch der Reisende innerhalb drey Tagen wenigstens einmal die Füße waschen.

Das Messhh besteht darin, daß man die drey Mittelfinger der einen und der andern Hand, zusammen, offen und naß gemacht, zu den Füßen führt, und diese damit von dem äußersten Ende bis zu den Knöcheln berührt.

C. Jede Bekleidung des Fußes gestattet dieß äußerliche Abwaschen, weil es unbequem seyn würde, fünfmal des Tags die Füße zu entblößen.

Man kann sich desselben auch bey den Theilen des Körpers bedienen, die bedeckt oder verbunden seyn müssen, weil sie leiden, z. B. beym Aderlaß, einer Wunde, einem Fluß, u. s. f. Es ist dann genug, mit der in Wasser getauchten Hand das Aeußere des Verbands zu berühren, von welcher Art er auch sey, um den leidenden oder kranken Theil an dem Abwaschen Theil nehmen zu lassen.

C. Es ist löblich, bey dem Gebrauch dieses zum Abwaschen bestimmten Wassers öconomisch zu verfahren, und das übrige sitzend, oder aufrecht stehend, zu trinken. Nur dieß Wasser und das Wasser des heiligen Brunnen Zemzem zu Mecca sollte eigentlich der Gläubige in der letztern Stellung trinken.

Die Beflecken, welche das Abwaschen erfordern, sind: 1. die gewöhnlichen Evacuationen des Körpers; 2. die zufälligen Ausleerungen, z. B. abgehende Würmer, Gries der Blase, Steine ꝛc. Würkungen eines natürlichen Uebelbefindens; 3. Blähungen; 4. Blut und alles, was aus einer Wunde der Theile, welche abgewaschen werden müssen, wie des Gesichts, der Hände, Aerme, Füße,

Füße, abgeht; oder was, wenn es aus einem andern Theil des Körpers abgeht, über dieſe Theile fließen würde; 5. alles Wegbrechen der Nahrung, des Bluts, Waſſers oder der Galle; 6. Wahnſinn; 7. Trunkenheit; 8. Schwäche, oder zufällige Abweſenheit des Verſtandes; 9. lautes Gelächter einer erwachſenen Perſon, mitten unter dem Gebet Namaz, welches nicht nur die Abwaſchung, ſondern auch das Gebet zu wiederholen, nöthig macht.

C. Dieß Geſetz hat der Prophet gegeben, der, als er eines Tags an der Spitze ſeiner Schüler betete, und einige derſelben ein großes Gelächter darüber aufſchlagen ſah, daß ein Blinder im Begriff war, in einen Graben zu ſtürzen, ſie am Ende des Gebets lebhaft ausſchalt, und ihnen befahl, das Abwaſchen und das Namaz zu wiederholen. Das Lachen ſelbſt vor oder während des Gebets erfordert die Wiederholung des Abwaſchens; das bloße Lächeln erfordert ſie nicht.

10. Die wollüſtigen Umarmungen.

C. Selbſt des Mannes und ſeiner Frau. Eine bloße Umarmung aber hebt die geſetzliche Reinigkeit nicht auf. Dieſe Meinung gründet ſich auf des Propheten Beyſpiel, dem es nach dem Zeugniß der Aïſche, einer ſeiner Weiber, oft begegnete, daß er mehrere von ihnen gleich nach dem Abwaſchen careſſirte, ohne es des Gebets wegen zu wiederholen.

Und 11. der Schlaf.

C. Das will ſagen, wenn man in einer ſolchen Stellung einſchläft, daß Blähungen weggehen können.

In allen dieſen verſchiedenen Fällen muß der Gläubige zum Abwaſchen ſchreiten, um wieder zur Reinigkeit zu gelangen, und das Gebet Namaz würdig zu verrichten.

C. Verschiedene andere Umstände, und selbst mehrere religiöse Gebräuche erfordern auch solche Abwaschungen, die daher für den Gläubigen bald göttliche, bald canonische (kirchliche) Verbindlichkeit haben, bald ihn in Beziehung auf Religion zuträglich, das ist, bloß löbliche Handlungen, sind. Göttliche Verbindlichkeit haben sie, wenn von den fünf täglichen Gebeten, oder dem Leichengebet, das vor dem Begräbniß eines Verstorbenen hergeht, die Rede ist. Canonisch verpflichtend sind sie, wenn von der Wallfahrt nach Mecca, den Tawaf-Ziyareth (Prozessionen) um die Caaba herum, dem ersten Tage des Fests der Opfer, Id-Ad' hha geredet wird. Sie sind von religiöser Zuträglichkeit, wenn man sie gleich nach dem Erwachen, nach einer Lüge, wenn man einem Böses nachgeredet hat, nach einem unschicklichen lauten Gelächter in der Gesellschaft, oder vor dem Leichenwaschen eines Verstorbenen verrichtet. In diese letzte Klasse gehört die Abwaschung, die ein Moslem aus bloßem Andachtsgefühl verrichtet, ohne aus dem Stand der Reinigkeit gefallen zu seyn. Solche nicht nothwendige Abwaschungen, Vouzou al' el-vouzou, verrichten fromme Seelen immer, um sich ihrer gänzlichen Reinigung desto mehr zu versichern, und sich zum Gebet, Namaz, so wie zu andern religiösen Uebungen desto würdiger anzuschicken.

III. Artikel. Von der Waschung, Ghoussl.

Die Waschung geht die nicht substanziellen gröbern Unreinigkeiten an, und besteht darin, daß man erst Mund und Nasenlöcher, dann den ganzen Körper, vom Kopf bis auf die Füße, wäscht. Trägt man einen Ring, so muß man ihn berühren und umdrehen, damit dieser Theil des Körpers auch gewaschen werde. Mit dieser Waschung, die durch göttliche Vorschrift befohlen ist, muß man verschiedene

dene nachahmende Gebräuche, als löbliche und verdienstliche Handlungen, verbinden. Man muß also 1. mit einer Abwaschung anfangen, 2. sich den Körper stark reiben, so wie man sich wäscht, 3. sich an allen untern Theilen recht waschen.

C. Zu diesem Gebrauch ist der unbeschnittene Moslem noch mehr verpflichtet; eben so Weiber, die nicht weiter gehen dürfen *).

4. Bis auf das Inwendige der Ohren waschen; 5. alle Haare und Haarflechten auflösen.

C. Dieß wird für die verordnet, welche, wie die Alewyden, Scheykhs, Derwische und einige türkomanische Völker, Haarzöpfe tragen. Weiber sind nicht dazu verpflichtet; sie dürfen ihre Haare nur an der Wurzel waschen, indem sie Wasser über den Kopf gießen; dieß hat der Prophet selbst verordnet, als seine Frau, Ummy-Sélemé, ihn darüber befragte.

Und 6. diese Gebräuche dreymal wiederholen.

Die Befleckungen, welche dem Gläubigen diese allgemeine Waschung nothwendig machen, sind: 1. Pollutionen, auch im Schlafe, 2. die Handlung der Beywohnung, wenn sie auch nicht ihre natürlichen Würkungen haben sollte.

C. Mann und Frau sind auf gleiche Art zu dieser gänzlichen Waschung verpflichtet, selbst bey der gesetzmäßigen ehelichen Verbindung.

3. Die periodischen Schwachheiten des andern Geschlechts; und 4. die Geburten.

Unabhängig von diesen Fällen, fordern auch andere Umstände diesen Gebrauch, und zwar aus

*) Der Verf. bedient sich hier der lateinischen Worte: Quae ulterius progredi non debent, so wie bey der 6. n. der Worte: Effusio seminis etiam in somno.

der bloßen Verpflichtung zur Nachahmung. So muß man diese Waschung vornehmen an den Freytagen vor dem öffentlichen Mittagsgebet an den zwey Beyramsfesten vor dem Festgebet, das diesen Tagen gewidmet ist, bey den Wallfahrten, ehe man den Mantel, Ihhram, nimmt, und ehe man die vorgeschriebene Betfahrt zu Fuß auf den Berg Arafath thut. Es ist auch für den Ungläubigen, der den moslemischen Glauben annimmt, löblich, diese Waschung den Augenblick nach seiner Bekehrung vorzunehmen.

C. Mann und Frau, die sich, größere oder kleinere, Befleckungen zugezogen haben, dürfen den Cur'ann nicht berühren, selbst mit dem Ermel ihres Kleides nicht, es sey denn zwischen der Hand und dem Buche etwas völlig abgesondertes und mit beyden nicht verbundenes. Sie dürfen eben so wenig Silbermünze anrühren, auf welcher das Kapitel Suré-y-Akhlass [1]), oder irgend eine andere Stelle dieses Buchs geprägt wäre. Es ist ihnen nur erlaubt, die Börse oder den Sack, worin solche Münzen befindlich sind, anzurühren: sie dürfen nicht einmal in die Moschee gehen, wenn sie nicht durch einen dringenden Vorfall dazu genöthigt sind. Sie dürfen endlich kein Gebet des Cur'ann, noch sonst eine Stelle des alten oder des neuen Testaments hersagen, weil diese Bücher auch Gottes Wort enthalten. Jedoch wenn man irgend Jemand die Lehre des Cur'ann vortragen will, so kann man alsdann die Verse desselben hersagen, doch so, daß man Buchstabe für Buchstabe und Sylbe für Sylbe besonders ausspricht.

II. Kap.

1) Es ist das 112. Kapitel.

Digitized by Google

II. Kap. Vom reinen und unreinen Wasser, das an und für sich selbst zu den Reinigungen brauchbar oder nicht brauchbar ist.

Reines und helles Wasser wird für rein, und folglich zu den Reinigungen brauchbar gehalten. Auch alles Regen- Quell- Springbrunnen- Brunnen- Bach- Fluß- Schnee- Eiswasser, selbst Meerwasser, kann zu diesem Behuf gebraucht werden, weil alles Wasser auf der Erde für Wasser des Himmels gehalten wird; aber dieß Wasser, es sey fließend oder stehend, muß doch allemal klar, und rein, und nie stinkend geworden seyn. Es muß drey Eigenschaften, die sein Wesen ausmachen, an sich haben, Geschmack, Farbe und Geruch. Der Mangel einer dieser Eigenschaften würde es noch nicht unrein machen; wenn aber zwey Eigenschaften auf einmal fehlen, dann wird das Wasser für unrein gehalten, und darf nicht zum Gebrauch der Reinigungen angewandt werden. Kein zusammengesetztes Getränk, wie Scherbeth, kein wohlriechendes Wasser, wie Rosenwasser, kein Wasser, in welchem Gewürze, Baumblätter, oder Früchte liegen, weder Weinessig noch Fleischbrühe können zu solchen Reinigungen der Lebenden und der Todten, gebraucht werden. Der geringste Unrath, der in stehendes Wasser fällt, macht es unrein, es sey denn, daß der Unrath unmerklich sey, und der Wasserbehälter 10 Pics Länge, 10 Pics Breite, und drey Finger hoch Wasser habe, so daß, wenn man mit der hohlen Hand Wasser daraus nähme, es unmöglich sey, den Grund zu sehen. Das Wasser selbst, das schon zu einer Reinigung gedient hat, kann doch nicht zu einer andern gebraucht werden, wenn es gleich noch für rein gehalten wird [1]). Eben

1) V' el-ma' el-musstamel tahhir ghayr' i mutahhir.

so würde es sich mit dem Wasser eines Brunnens oder eines Bassins verhalten, in welches ein unreiner Mensch, selbst ohne die Absicht, sich zu reinigen, gegangen wäre. Wasser, in welchem man ein todtes Thier findet, wird auch für unrein gehalten; aber jeder Fisch, jedes Wasserthier, das im Wasser geboren wird und lebt, macht es durch seinen Tod nicht unrein.

C. Der Fisch, das Thier, das im Wasser lebt, hat kein Blut; die röthliche Flüßigkeit, die man an ihnen sieht, verschwindet sogleich in der Sonne.

Insecten, in denen das Blut nicht circulirt, wie Fliegen, Mücken, Bienen, Scorpione ꝛc. machen das Wasser eben so wenig unrein. Das gegerbte Fell eines Thiers, was für eines es auch sey, hat nichts Unreines an sich, die Haut eines Schweins ausgenommen, das seiner Natur nach unrein ist, Nedjess'-ul-aïnn. Die gewaschene und gar gemachte Haut eines Menschen wird für rein gehalten; aber man kann sie nie zu nützlichen Dingen brauchen, in Rücksicht auf die Vortrefflichkeit der Menschengattung. Das Fleisch jedes geschlachteten, eßbaren oder nicht eßbaren, Thiers, wird für rein gehalten, von welcher Gattung oder Art es auch sey. Das Haar, die Knochen, die Hörner und Klauen jedes gestorbenen Thiers sind gleichfalls rein.

A. Der Imam Schafiy hält sie für unrein.

Die menschlichen Haare und Beine werden auch für rein gehalten.

C. So oft der Prophet sich die Haare abscheeren ließ, theilten seine Schüler sich in sein Haupthaar.

A. Der Imam Schafiy hält die Gebeine des lebenden sowohl, als des todten Menschen für eben so unrein, als

als Wein und Schweinefleisch, die in den Augen des Islamismus gar keinen Werth haben.

Aber der Urin jedes Thiers, selbst derer, die ihre Nahrung vom Menschen empfangen, ist unrein, und man darf sich desselben nie, auch nicht einmal als eines Heilmittels, bedienen.

A. Im Fall der Noth erlaubt der Imam Ebû-Nassuph ihn doch als Heilmittel.

Ein Brunnen, der durch Beymischung oder durch das Hineinfallen einer unreinen Sache verunreinigt ist, muß ausgeschöpft werden; es müßte denn nur ein kleiner Theil der Excremente des Kameels, Pferds, Esels, Ochsen, einer Taube oder eines Sperlings seyn. Das Wasser wird auch von dem Augenblick an für verunreinigt gehalten, wo das Unreine hinein gefallen ist; weiß man diesen Augenblick nicht, so muß man die Unreinigkeit des Wassers vom vorhergehenden Tage, d. i. von 24 Stunden an, rechnen, so daß die in den 24 Stunden mit diesem Wasser vollbrachten Reinigungen, und die darauf folgenden Gebete wiederholt werden müssen. Findet man die in das Wasser gefallene Sache schon aufgeschwollen oder zerweicht, so wird die Unreinigkeit des Wassers von drey Tagen an, nie darüber, gerechnet.

C. Dieß Gesetz ist im Geiste jenes abgefaßt, das auf dem Grabe eines Verstorbenen ein Todtengebet zu thun erlaubt, welches man vielleicht vor seinem Begräbniß zu thun unterlassen; dieß Gebet kann nur während der drey ersten Tage des Leichenbegängnisses Statt haben.

Hat ein todtes Thier das Wasser des Brunnen verunreinigt, dann ist es genug, eine Quantität

tität Eimer herauszuſchöpfen, um das Uebrige zu reinigen.

C. Hiebey richtet man ſich nach der Gattung und Art des todten Thiers. Iſt es eine Ratte, ein Sperling, ein Gewürm, ſo braucht man nur 30 Eimer; iſt es eine Taube, eine Henne, eine Katze, ſo muß man 60 Eimer herausſchöpfen; iſt es aber ein Hund, ein Schaaf, oder findet man das Thier, von welcher Art es auch ſey, im Brunnen ſchon aufgeſchwollen, oder iſt es gar ein ertrunkener Menſch, dann wird der Brunnen für ganz unrein gehalten, und muß gänzlich ausgeſchöpft werden; und iſt dieß wegen der Quellen, die das Waſſer des Brunnen beſtändig unterhalten würden, ſchwer, ſo muß man in dieſem Fall ſo viel herausſchöpfen, als in dem Augenblick ſeiner Verunreinigung darin geweſen ſeyn möchte, welches doch nie unter 300 Eimern ſeyn dürfte.

Die Ueberbleibſel eines Waſſers nehmen den Charakter der Reinigkeit oder Unreinigkeit von denen an, die davon getrunken haben.

C. Sie werden eingetheilt in reine, Tahhir, unreine, Nedjess, verwerfliche, Mekrouhh, und zweifelhafte, Meschkeouk. Rein ſind die Ueberbleibſel des Waſſers, das ein Menſch oder jedes Thier, deſſen Fleiſch eßbar iſt, z. B. das Schaaf, der Ochſe, das Kameel, u. ſ. f. getrunken hat. Unter Menſchen verſteht man auch Weiber, die Volljährigen und die Minderjährigen, die Moslemin und die Nicht-Moslemin, den reinen und unreinen Mann, die reine und unreine Frau. In der That begegnete es der Aïſché, nach ihrem eignem Zeugniſſe, oft, daß ſie während der Tage ihrer Unreinigkeit trank, und ſogleich denſelben Becher dem Propheten, ihrem Gemahl, reichte, der das Uebrige trank. Was die Nicht-Moslemin anbetrifft, ſo iſt

es

es gewiß, daß, da der Prophet einem Corps Truppen vom Stamm Sakif erlaubt hat, selbst im Umkreis einer Moschee sich zu lagern, dieser Zug allein beweise, daß der himmlische Apostel die Unreinigkeit der Ungläubigen nicht als etwas, das aus ihrer Person, sondern als etwas, das bloß aus ihrem Glauben entspringe, betrachtet hat. Wenn aber jemand Wasser trinkt, nachdem er Wein oder irgend etwas Unreines getrunken hat, so glaubt man, daß alsdenn das Uebrige seines Wassers nicht mehr rein ist. 2. Unrein sind die Ueberbleibsel des Wassers, wovon ein Hund, ein Schwein, ein Wolf, und jedes Raubthier, dessen Fleisch nicht gegessen werden kann, getrunken hat. 3. Verwerflich sind die Ueberbleibsel des Wassers, wovon Katzen, wilde Hühner, Schlangen, Ratten, jedes kriechende Thier und jeder Raubvogel getrunken haben. Und 4. zweifelhaft sind die Ueberbleibsel des von Eseln und Mauleseln getrunkenen Wassers, obgleich Milch und Schweiß dieser Thiere entschieden für rein gehalten werden. Oft hat der Prophet, aus Demuth, die Esel ohne Sattel und Decke bestiegen, und ist mitten in der größten Sommerhitze im Hidscheas umher geritten, so daß sein Körper und sein Kleid vom Schweiße dieser Thiere benetzt wurde. Jener Unterschied, in Ansehung der Ueberbleibsel des getrunkenen Wassers, muß auch auf die Milch und den Schweiß dieser Thiere angewandt werden.

A. Der Imam Schafiy behauptet, daß alles übrige Wasser, wovon irgend ein Thier, nur das Schwein ausgenommen, getrunken, rein sey.

III. Kap. Vom Zustand der gesetzlichen Unreinigkeit der Weiber während ihres Monatlichen oder ihres Kindbettes.

Jede Frau wird für unrein gehalten, sowohl so lange ihre monatliche Reinigung dauert, als

40 Tage ihres Kindbettes hindurch. Die Zeit ihrer monatlichen Unreinigkeit wird durch die Worte des Propheten bestimmt: „Die kürzeste Zeit für die monatliche Reinigung der Weiber sind 3 Tage, die längste 10 Tage [1].“

A. Der Imam Ebû-Nussuph setzt sie auf $2\frac{1}{2}$ Tage, und der Imam Schafiy schränkt sie theils auf 24 Stunden ein, theils dehnt er sie bis auf 15 Tage aus, weil der Prophet, nachdem er einmal gegen seine Weiber in folgenden Worten declamirt hatte: „Gewiß, sie sind unvollkommen, von Seiten des Geistes und der Religion [2]“; einem Schüler, der sein Erstaunen darüber bezeugte, geantwortet hat: „Weil sie in einem Winkel des Hauses sitzen, und einen Theil ihres Lebens ohne Fasten und ohne Gebet zubringen [3].“ Allein diese Stelle ist nicht so bestimmt wie die erstere, die übrigens auch von allen andern Imams allgemein befolgt wird.

Während der 10 Tage wird die Frau für unrein gehalten, ohne Rücksicht auf den Zustand ihres Blutverlustes; dauert es nur 3 Tage, dann wird das Blut, sowohl als das, welches noch nach dem zehnten Tag zu fließen fortfährt, weil es nur gewöhnliches Blut ist, nicht den Charakter der Unreinigkeit haben, wie das Blut der monatlichen Reinigung. Die zehntägige Unreinigkeit verbietet der Frau gewisse religiöse Uebungen, und schreibt ihr dagegen andere vor. Verboten sind ihr: 1. die fünf täglichen Gebete, 2. das gesetzliche Fasten des Ramazann, 3. die Besuchung der Tempel.

C. Dieß

1) Akal' ul-hayz selasseth eyamm ve ékserhha aschreth eyyam.

2) Ennehinné nakissathi' ul-akl v' ed-dinn.

3) Ennehinné yak' adené fi caar baytehha schatr oeumrehha la tesawemé ve la tesallé.

Digitized by Google

C. Dieß Verbot gründet sich auf des Propheten Ausspruch: „Ich erlaube keiner unreinen Frau, keiner Person, die sich eine größere Befleckung zugezogen hat, den Eintritt in die Mesdschids (Moscheen) [1]).“

4. Die Umgänge, Tawaf, um die Caaba zu Mecca, 5. das Lesen des Cur'ann, 6. selbst die Berührung dieses heiligen Buchs, und 7. die Beywohnung.

C. Dieß Gesetz gründet sich auf den göttlichen Ausspruch an den Propheten: „Wenn man euch über das Monatliche der Weiber befragt, so antwortet, es sey eine physische Krankheit; trennet euch von der Frau, wenn sie das Monatliche hat [2]).“

Vorgeschrieben ist ihr: eine allgemeine Waschung, in dem Augenblick, wo das Monatliche aufhört.

C. Die Zeit dieser periodischen Zufälle bestimmt auch den Zeitpunkt für verschiedene bürgerliche und natürliche Handlungen; z. B. wenn man zur zweyten Ehe, im Fall der Wittwerschaft oder Ehescheidung, schreiten soll; wenn man der Sclavin beywohnen darf; denn der Herr darf seines Rechts auf sie sich nicht bedienen, sobald sie in seine Gewalt gekommen ist, wenn sie ihr Monatliches hat. Eben dadurch wird die Volljährigkeit der Mädchen, und die Zeit bestimmt, welche der Mann, nach des Propheten Beyspiel, vorzüglich wählen muß, wenn er sich trennen will.

Das Weib, dem das Gebet, Namaz, in den Tagen ihrer Unreinigkeit verboten ist, darf es nicht nachher verrichten: aber so verhält es sich nicht mit dem

1) Feenny la uhhal' el-messdjid li hayiz ve la djunub.

2) We yesslounek an' el-muhiz coul huwé ezy f' atezelun-nissa f' il-muhiz.

Digitized by Google

dem canoniſchen Faſten; dieß muß ſie durch ein neues Faſten zu einer andern Zeit des Jahrs erſetzen.

C. Dieß Geſetz hat der Ewige ſelbſt der Eva gegeben. Unruhig und erſchrocken, als ſie das erſtemal ihr Monatliches hatte, fragte die Mutter der Menſchen den Adam, was ſie, in Anſehung des Gebets, zu thun habe. Adam wandte ſich in ſeiner Unwiſſenheit zu dem Schöpfer, der durch Gabriel die Eva von den Gebeten Namaz während der Tage ihrer Unreinigkeit frey ſprach. Eva empfand dieſelbe Veränderung in den Tagen des Ramazann, nahm wieder ihre Zuflucht zu ihrem Mann, der, von dem Geiſt der erſtern Gnade geleitet, ſie, ohne Gott zu befragen, von der Verbindlichkeit des Faſtens frey ſprach. Gott wurde dadurch beleidigt, und ſchrieb der Eva dieſe Bußübung in einer andern Zeit des Jahres vor.

Im Fall dieſe Reinigung in Unordnung geräth, muß die Frau aufmerkſam die Würkungen der Natur an ſich beobachten, um die Tage ihrer geſetzlichen Reinigkeit oder Unreinigkeit zu beſtimmen, und die religiöſen Pflichten genau zu erfüllen. Der Mann darf in dieſen Tagen ſich ſeiner Frau nicht nähern, oder ſich einige Freyheit bey ihr erlauben.

C. Der Prophet ſelbſt hat ſich ſo hierüber erklärt, um die Zweifel und Bedenklichkeiten des Ibn-Omer zu heben. Uebrigens wird es durch das Geſtändniß der Aïſche beſtätigt, welche erklärte, daß der himmliſche Geſandte ſich ſtets ſo gegen ſie verhalten habe.

Der Mann kann, ohne Bedenken, ſeiner Frau nach dem zehnten Tage ihrer Veränderung beywohnen, wenn ſie auch noch nicht ſich gereinigt haben ſollte; aber er ſündigt, wenn er ihr vor Ablauf der 10 Tage beywohnt, ohne abzuwarten, daß die ſchon von ihrem Monatlichen befreyete Frau, die Vorſchrift

schrift des Gesetzes erfüllt. Die Frau im Kindbette ist denselben Verordnungen unterworfen, aber die Zeit ihrer Unreinigkeit beträgt nie weniger als 25, nie mehr als 40 Tage.

C. Diese 40 Tage beziehen sich, in Zehner getheilt, auf die vier erstern Monate der Schwangerschaft, weil der Fötus erst nach dieser Zeit athmen und das monatliche Blut einziehen soll, das ihm bis zu seiner Geburt zur Nährung dient. Doch kann eine Frau, die vor den 40 Tagen ihre Veränderung bekommt, sich reinigen und das Gebet Namaz verrichten.

A. Der Imam Schafiy dehnt das gesetzliche Verbot auf 60 Tage aus.

Wenn die Frau von zwey Kindern entbunden wird, so wird sie nur bey der Geburt des ersten unrein; sobald aber von der zweyten Heurath einer Wittwe oder geschiedenen Frau die Rede ist, so wird der vorgeschriebene Termin, Iddeth, von der Geburt des zweyten Kindes an gerechnet. Wenn es einer Frau unrichtig geht, so ist sie nur jenen religiösen Verboten unterworfen, wenn die unzeitige Frucht alle schon ausgebildete Glieder, Hände, Füße, Finger, Nägel, u. s. f. hat, weil alsdann die unzeitige Geburt in die Klasse der ordentlichen Geburten eintritt.

C. Nach diesem Grundsatz kann die Frau, im Fall einer bedingten Scheidung, deren Zeitpunkt der Mann auf ihre Niederkunft festgesetzt hat, sich derselben nicht mehr entziehen.

IV. Kap. Von der fortdauernden Unreinigkeit des Mannes und der Frau, verschiedener natürlicher Uebel wegen.

Mann und Frau befinden sich in einem fortdauernden Zustand der Unreinigkeit, wenn sie ge-

wisse natürliche Incommoditäten haben: dergleichen sind, unter andern, Durchfall, ein Uebel in den Nieren, das zum häufigen Wasserabschlagen nöthigt, beständige Blähungen, Nasenbluten, Blutfluß bey den Weibern, Eiterungen der Wunden, u. s. f. In diesem Zustand muß der Gläubige, der diese Beschwerden hat, Sahhib oeuzr, die Abwaschung bey jedem der fünf täglichen Gebete erneuern, so wie bey allen die Religionsübung angehenden Handlungen.

V. Kap. Von den Reinigungen mit Staub, (purifications pulvérales) Teyemmum.

Diese Art der Reinigung mit trocknen Materien kann nur in dem Falle Statt finden, daß es an reinem und hellem Wasser fehlt. Dazu dienen Sand, Erde, Staub, Kalk, Collirium, Stein, Asche, Smaragd, Korallen, Zinn und Kupfer, vorausgesetzt, daß dieß alles rein, und aller unreinen Körper entledigt ist.

A. Der Imam Ebú-Nussuph sowohl, als der Imam Schafiy gestatten nur Sand und Erde.

Die Art, diese Dinge zu gebrauchen, ist folgende: man legt beyde Hände aufgemacht auf die Materie selbst, man schüttelt dann eine an der andern wagrecht ab, bringt sie zum Gesichte, berührt die Materie wieder, schüttelt beyde Hände noch einmal ab, reibt eine an der andern, so wie auch die Aerme bis auf die Ellenbogen.

C. Der Ewige hat selbst diese Art der Reinigung nach der Schlacht Ghazwey-Merissak befohlen, wo der Prophet, von Aïschè und Ebú-Bekir begleitet, sich den Tag darauf in einer wüsten und dürren Gegend befand, und vom Himmel den heiligen Ausspruch erhielt:

hielt: „Wenn ihr kein Wasser findet, so reinigt euch mit einer saubern und reinen Materie [1]).“ Sogleich reinigte sich der himmlische Gesandte an der Spitze seiner Schüler mit Sand, und verrichtete das Gebet Namaz.

Diese Arten der Reinigungen gehen also nur Reisende, oder Personen, an, die außerhalb der Städte oder bewohnten Plätze sich aufhalten, und wenigstens eine Meile weit gehen müßten, um sich Wasser zu verschaffen. Der Einwohner einer Stadt, der Mensch, der einen festen Wohnort hat, dürfte nur in folgenden Fällen sich der trocknen Materien bedienen, 1. wenn er an dem Leichengebet Theil nehmen will, das eine Gesellschaft Gläubiger so eben im Begriff ist, bey dem Leichnam vor seiner Beerdigung zu verrichten, ohne daß er sich erst das nöthige Wasser verschaffen kann; 2. wenn das Gebet *) der zwey Beyramsfeste verrichtet werden soll, und keine Zeit mehr übrig ist, das nöthige Wasser herbeyzuschaffen.

C. Da diese Gebete gemeinschaftlich und zu bestimmten Zeiten und Stunden verrichtet werden, so leiden sie keinen Aufschub. So verhält es sich aber nicht mit den fünf Taggebeten; diese können besonders verrichtet, auch auf andere Stunden des Tags verlegt werden.

3. Wenn man das Wasser theurer als nach seinem würklichen Werth bezahlen soll; 4. wenn

1) Fe ezlem tedjhdou maa feteyemmemou saïd' enn tayyib' enn.

*) Der Verf. nennt es hier, so wie schon einmal vorher, oraison paschale; das Gebet Namaz nennt er oft prière dominicale.

Digitized by Google

man einer Unpäßlichkeit wegen es nicht zu brauchen wagt; 5. wenn natürliche oder bürgerliche Hindernisse, z. B. Mangel der Gefäße, Eimer, u. s. f. die Furcht vor Feinden, Uebelthätern, wilden Thieren in der Nähe der Brunnen oder Fontainen, dem Moslem die Mittel entziehen, sich dasselbe zu verschaffen; und 6. endlich, wenn man in Gefahr ist, des Wassers zum Bedürfniß des Lebens zu entbehren, und es also nicht auf die Reinigungen verwenden kann. So rechtmäßig aber auch diese Gründe, und so gültig die Reinigungen mit Staub sind, so ist doch der Gläubige, wenn er noch vor dem Gebet Namaz Wasser findet, genöthigt, sich desselben zu bedienen, und seine Reinigungen zu erneuern.

C. Bey diesem religiösen Gebrauch ist der Sand, die Erde, u. s. f. nur ein Bild, ein Schatten, ein Symbol des Wassers, und jedes Bild, jeder Schatten, jedes Symbol verschwindet, sobald der abgebildete Gegenstand erscheint.

Der Fremde, der Ungläubige, der den Islam annimmt, darf nicht sich zum erstenmal mit Sand ꝛc. reinigen; er muß auf die natürliche Art, durchs Abwaschen, oder eine allgemeine Waschung, sich reinigen.

A. Der Imam Ebü-Yussuph nimmt diese Nothwendigkeit nicht an.

Wenn ein gereinigter Moslem abfällt, und den Augenblick darauf seinen Irrthum wieder abschwört, und zum Islamismus zurückkehrt, so ist er nicht verpflichtet, seine Abwaschung, mit Wasser, oder mit Staub, zu wiederholen, wohl aber das Gebet Namaz, das er nach der Reinigung und vor dem Abfall verrichtet hat.

C. Der

C. Der Grund ist, weil der Abfall die Kraft des Gebets vernichtet, das eine auf die Verehrung Gottes sich beziehende Handlung ist, aber nicht die Abwaschung, die sich bloß auf die körperliche Reinigkeit bezieht.

A. Der Imam Jüfer glaubt, der Abfall vernichte auch die Kraft des Abwaschens.

Endlich vertreten beym Mangel des Wassers die Reinigungen mit Staub die Stelle des Waschens, der Abwaschung, und der allgemeinen Waschung, selbst der Leichenwaschung.

Bemerkungen.

Die Reinigungen machen einen der wesentlichsten Gebräuche des moslemischen Gottesdienstes aus. Man muß vollkommen körperlich rein seyn, wenn man irgend eine Religionshandlung verrichten will. Diese Reinigungen beziehen sich aber nicht auf Beflecknngen der Seele. Sünden werden nur durch Reue, durch Thränen, durch Bußhandlungen vertilgt, welche dem Sünder die Barmherzigkeit Gottes erwerben; dieß nennt man Teubé oder Isstighfar.

1. Das Waschen, welches sich auf materielle Beflecknngen bezieht, wird also bey allen sichtbaren Unreinigkeiten am Körper, oder am Kleid, oder am Betplatz des Moslem, d. i. an dem Ort, worauf er sich stellt in der Moschee, zu Hause oder anderswo, um die fünf täglichen Gebete zu verrichten, welche Namaz oder Salath heißen, vorgenommen. Dieser Punkt trägt zur physischen Reinlichkeit dieser Völker viel bey. Sie entfernen deswegen jedes Thier aus ihren Zimmern, da sein Unrath, selbst sein Urin, unter die unreinen Dinge gehört. Kein Mohamedaner nimmt einen Hund, eine Katze, u. s. f. auf den Schoos; sie lassen sie sich nicht einmal zu nahe kommen, um nicht verunreinigt zu werden. Eben deswegen bedienen sich Personen beyderley Geschlechts keiner Schleppkleider. Sie tragen des-

wegen doppeltes Schuhwerk, und laſſen die Oberſchuhe ſtets im Vorzimmer ſtehen; ihr Gebet verrichten ſie bey ſich gewöhnlich auf einem kleinem, zu dieſem Gebrauche geheiligten, Teppich, Sedjeadé. Obgleich im Winter alle Zimmer mit großen Teppichen, und im Sommer mit ägyptiſchen Matten belegt ſind, ſo legt man doch noch in die Mitte des Zimmers dieß Sedſchadeh, auf welchem Männer und Weiber ſich der Pflicht des Gebets entledigen; große Herren nehmen bey ihren Beſuchen und Spaziergängen in der Stadt ſowohl als auf dem Lande dieſen Teppich mit; ein Bedienter trägt ihn unter dem Arme, breitet ihn zur beſtimmten Stunde zu den Füßen des Herrn aus, der ſein Gebet darauf verrichtet, zuverläßig ſicher, daß ſein Betort eben ſo rein, wie ſein Körper und ſein Kleid, iſt. Wer keinen eignen Teppich hat, knieet auf dem Teppich des Herrn des Hauſes, in welchem er ſich befindet, nieder, und in Ermangelung deſſelben bedienen ſie ſich ihres Mantels oder Kleids, Biniſch; man giebt darauf ängſtlich genau Acht, aus Furcht, Hände und Kopf, beym Niederfallen, auf die Erde zu legen, wenn ſie nicht ſo rein wäre, als das Geſetz fordert.

2. Die Abwaſchung, Abdesth, iſt eine Art von Luſtration, die ſo oft erneuert werden muß, als der Moslem durch natürliche oder zufällige Umſtände ſeine geſetzliche Reinigkeit verliert. Da es dabey nur auf das Waſchen der Hände, Füße, des Geſichts, und eines Theils vom Kopf ankommt, ſo nennt das Geſetz dieſe Theile Aza' y maghsoulé-y-selassé, d. i. die drey der Abwaſchung geheiligten Theile. Mohammed ſelbſt ſoll dieſen Gebrauch auf Gabriels Befehl eingeführt haben. Die Imams und Nationalſchriftſteller ſagen, Gabriel habe dem Propheten die Abwaſchungen an dem Tage befohlen, als er ihm das erſte Kapitel des Cur'ann in einer Höhle des Bergs Hira offenbarte. Sie hatte kein Waſſer; Gabriel ſtampfte mit dem Fuß auf die Erde; ſogleich ſprang eine Quelle hellen Waſſers hervor: er bediente ſich deſſelben

zur

zur Abwaschung, verrichtete darauf das Gebet Namaz in zwey Rik'athes, und befahl dem Mohammed, desgleichen zu thun, indem er ihm alles dazu gehörige zeigte, und zwar, wie beygefügt wird, zur Nachahmung dessen, was die Patriarchen und Propheten zu jeder Zeit gethan hatten. Diese Meinung mußte dem Befehl zur Beobachtung dieses Gebrauchs Gewicht geben, den man mehrmals täglich, vornehmlich bey den fünf gesetzlichen Gebetsstunden, wiederholt. Dieser häufigen Wiederholung wegen haben um die Moscheen herum eine so außerordentliche Menge Springbrunnen angelegt werden müssen. Große, wohlhabende Leute, Weiber, die, welche im Innern ihrer Häuser das Namaz verrichten, verrichten hier auch die Abwaschung auf die vom Gesetz vorgeschriebene Art. Gewöhnlich legt man sich auf den Rand eines Sopha vor einer Art Wanne von Zinn oder verzinntem Kupfer hin, welche auf einem runden Stück rothen Tuch steht, damit der Teppich oder die Matte im Zimmer nicht naß wird: ein Bedienter gießt dann knieend Wasser auf seinen Herrn; ein anderer hält ein zu diesen Reinigungen bestimmtes Tuch. Während daß die einzelnen Theile abgewaschen werden, sagt man die dazu vorgeschriebenen Gebete her. Die Füße wäscht man nur einmal des Tags, gewöhnlich früh, ehe man sie bekleidet; die übrigen Male wäscht man das Schuhwerk. Der Moslem, welcher barfuß geht, oder Schuhsohlen (Sandales) ohne Strümpfe trägt, wie die meisten Araber und Africaner, Landleute, Künstler, das gemeine Volk, u. s. f. der muß nie bey irgend einer Abwaschung unterlassen, sich die Füße zu waschen.

Unter die Unreinigkeiten, wegen deren man diese Gebräuche wiederholen muß, rechnet man auch die natürlichen Ausleerungen; ihrentwegen müssen Personen beyderley Geschlechts jedesmal, ohne Rücksicht auf die Abwaschung, die untern Theile waschen. Die Imams geben darüber verschiedene Anweisungen, aus denen man sieht, daß die Absicht der Reinigungsgesetze hauptsächlich

auf physische Reinigkeit geht. Sie verordnen auch, man soll nie den Namen Gottes nennen, nie mit jemand schwatzen, wenn man seine Nothdurft verrichtet, und man soll in diesen Augenblicken ja nicht das Gesicht oder den Rücken gegen die Caaba zu Mecca hin kehren. Sie verbieten, die Nothdurft in einen See, in einen Wasserbehälter, in ein stehendes Wasser, auf die öffentliche Straße, unter Fruchtbäume, an irgend einen Ort, der den Gläubigen oft zum Schatten, zur Ruhe, zum einsamen Aufenthalt dient, zu verrichten. Deswegen entledigen Mohamedaner sich nie auf den Straßen oder an einem öffentlichen Platz ihrer Naturbedürfnisse.

3. Die Waschung des ganzen Körpers wegen größerer Beflekkungen ist eine dritte Art der Reinigung, die man oft zwey-, drey-, selbst viermal die Woche wiederholt. In diesem Gesetz findet man die Ursache des häufigen Gebrauchs warmer Bäder bey allen mohamedanischen Völkern. Fast nie geht man der Reinlichkeit oder Gesundheit allein wegen in dieselben, aber ohne Zweifel hat der Gesetzgeber bey ihrer Stiftung vornehmlich darauf gesehen. Sehr wahrscheinlich befolgte Mohammed dabey das dritte Buch Moysis und die Gewohnheiten der alten Aegypter, deren Ritualgesetze in so genauer Verbindung mit der Gesundheit der Bürger standen. Der Stifter des Islam machte ein göttliches Gesetz daraus, um die Nation so daran zu gewöhnen, daß sie diese Reinigungen nie unterlassen konnte. Jede Stadt, jeder Flecken, so elend er auch ist, hat seine öffentlichen Bäder, Hammam, meistens von Großen und Reichen aus Frömmigkeit erbauet. Sie werden beständig geheizt: jedes Geschlecht hat die seinigen; es giebt auch Bäder, die beyden Geschlechtern gemein sind; des Tags bedienen sich ihrer die Weiber, des Nachts die Männer.

Diese warmen Bäder, diese Badstuben sind große Gebäude von Stein, mit Gyps bekleidet, und meist mit einem Fußboden von Marmor: sie werden bloß durch hohe

hohe Kupolen, die würflich durchbrochen und mit convexen weißen oder grünlichen Gläsern besetzt sind, erleuchtet: ein unterirdischer Feuerheerd heizt das Gebäude vermittelst verschiedener Röhren, die selbst in den dicken Mauern angebracht sind; die Hitze ist gewöhnlich von 30 bis 35 Grad des Reaumürschen Wärmemessers: man befindet sich wie in einer Wolke von feuchten Ausdünstungen; selbst die hagersten Personen fühlen hier eine geschwinde Transspiration; der Schweiß dringt durch alle Schweißlöcher hervor; man geht nie anders als nackt hinein, bloß vom Schoos bis auf die Füße mit einer Schürze, Peschtumal, bedeckt, die von Seide, Leinwand oder Cattun, immer roth oder blau ist; man zieht lange Pantoffeln (patins), Nalinn, an, weil die Hitze des marmornen Fußbodens nicht erlaubt, mit bloßen Füßen zu gehen: große Gefäße von weißem Marmor, die in gewisser Entfernung von einander an die Mauer gestellt sind, erhalten durch besondere Hähne kaltes oder warmes Wasser; um diese Gefäße herum werden die Reinigungen vollbracht: man sitzt auf kleinen Stühlen, und gießt sich große Schaalen Wasser über den Kopf und Körper: vermittelst der Hähne zum kalten und warmen Wasser, kann jeder einen solchen Grad von Wärme erhalten, als er will; Rinnen, die in den marmornen Fußboden geschnitten sind, führen das Wasser längst dem Gebäude hinab. Wenn man sich des Bads nicht bloß der Reinigungen, sondern auch der Reinlichkeit wegen bedient, so giebt es, für die Weiber, Bademädgen, Telaks genannt, die mit besonderer Geschicklichkeit die Haare zusammenflechten und auflösen, den Körper und die Haut sanft reiben von den Schultern an bis auf die Füße; sie bedienen sich dazu der Handschuhe von Serge; sie gebrauchen auch den Schaum wohlriechender Seife; zur Reinigung der Haupthaare nehmen sie eine Art Erde, Kil, die mit Rosenblättern wohl vermischt ist. Alle mohamedanische Weiber pflegen sich die Haare am Körper auszuziehen, und zwar aus religiösem Grundsatz; dazu

bedienen sie sich eines sehr feinen Thons, Geh, der eine verzehrende Kraft hat: Männer thun dasselbe; doch bedienen sich die meisten des Scheermessers. In diesen Bädern können 40, 50, sogar 60 Personen zugleich seyn. Nie geht man in das Wasser; man kennt nicht einmal solche Bäder, in denen man untertaucht; die großen marmornen Gefäße, in Form der Badewannen, die daselbst sind, dienen bloß für Leute, denen einer Unpäßlichkeit wegen Bäder verordnet sind: viele kranke Weiber, besonders die, welche nicht lange aus dem Wochenbette gekommen sind, lassen sich da von Weibern, die sie auf verschiedene Art zusammendrücken, gleichsam durchkneten. Oft ist diese Behandlung sehr schmerzhaft, sie geschieht gewöhnlich auf einer, mitten im Bad gemachten, Erhöhung. Uebrigens geschieht alles mit dem größten Anstand; jede Frau ist sehr sorgfältig für die Schürze, die sie umgethan hat, besorgt; die Badefrau steckt die Hand unter die Schürze, um den Bauch und die Schenkel zu reiben. Man geht aus dem Bad, um ein feines und reines Hemde anzuziehen: die Badefrauen bedecken zugleich die Schultern mit einem leinenen Tuch, und den Kopf mit einem weißen Schnupftuch; dann geht man in das Vorzimmer des Bads, Djeamé-keann, wo man in einer gemäßigtern Atmosphäre alle die süßen Empfindungen genießt, welche die große Ausspannung der Fibern erregt. Diese Vorzimmer sind sehr groß, und enthalten in ihrem Umfang viele große und breite Erhöhungen; auf diesen sind unendlich viele Betten, die aus Polstern und sehr feinen Decken bestehen; man legt sich darauf hin, und empfindet dann ein unbeschreibliches Wohlbehagen; es ist eine Art von Wiederaufleben, dessen Reitz durch stärkende Getränke, vornehmlich durch ausgesuchten Caffee, vermehrt wird. Weiber, die ins Bad kommen, wählen sich diese Betten nach Gefallen, legen ihre Kleider hier ab, kleiden sich hier wieder an. Es herrscht eine völlige Sicherheit. Was in den Vorzimmern abgelegt wird, steht unter der Aufsicht der Oberaufseherin des

Bads,

Bads, Hamamdjy-Cadinn; dieſe ſitzt auf einem erhabenen Sitz hinten im Vorzimmer, und wacht um ſo viel aufmerkſamer über alles, da ſie für jeden unangenehmen Vorfall, der ſich ereignen könnte, antworten muß. Gewöhnlich übergiebt man in ihre Hände nur goldnen und ſilbernen Schmuck und Galanteriewaren; oft erſcheint dieſe Aufſeherin im Innern, nicht bloß aus Achtung für die Damen von gewiſſem Stande, ſondern auch um ſelbſt zu ſehen, ob alles anſtändig zugeht. Eben die Ordnung herrſcht in den für Mannsperſonen beſtimmten Bädern. Solche Bäder koſten nur, die Perſon, 12, 20, 30, höchſtens 40 Sous, nach dem Stande der Perſonen, und der Zahl der Badefrauen, die man dazu gebraucht. Da mehrere aus zwey oder drey Abtheilungen beſtehen, ſo nehmen oft Familien eine für ſich allein, und auf drey oder vier Stunden des Tags. Andere miethen die Bäder ganz, um noch länger nach ihrem Gefallen ſich darin aufhalten zu können. Es giebt auch Bäder, deren ſich Arme beyderley Geſchlechts unentgeldlich bedienen können; ſie ſind von wohlthätigen und frommen Leuten erbauet worden. Man kann ſich leicht vorſtellen, wie häufig dieſe Bäder in jeder Jahreszeit beſucht werden, da jeder Beyſchlaf des Ehegatten, außer vielen andern Vorfällen, eine gänzliche Waſchung nöthig macht. Daher iſt die Zahl der öffentlichen Bäder in jeder mohamedaniſchen Stadt ſehr groß; in Conſtantinopel zählt man über 300. Die reichen Familien haben zu ihrem beſondern Gebrauch Bäder in ihrem Hauſe, Wohnungen der Pracht und des Luxus *).

Die Bäder haben zwar einen religiöſen Gebrauch, die Reinigungen, zum vornehmſten Gegenſtand, allein das Geſetz ſchließt doch weder Chriſten noch Juden aus, die der Erhaltung der Reinlichkeit und Geſundheit wegen hinkommen.

*) Der Verf. hat die 13. Kupfertafel, die ein öffentliches Bad darſtellen ſollte, noch nicht geliefert. Kürzere Nachrichten von den Bädern ſ. bey **Lüdeke** I. S. 91.

kommen. Auch nicht-mohamedaniſche Landeseingeborne bedienen ſich ihrer, ſo daß man hier Perſonen von allen Religionen, beyderley Geſchlechts, antreffen kann. Mohamedaniſche Frauen zeichnen ſich immer vor andern durch ihren Staat und Pracht aus. Sie tragen hohe, reich brodirte, und mit Perlmutter belegte Pantoffeln; ihre Schaalen ſind von Silber oder vergoldet; ihre Badehemden und alle leinene Tücher, deren ſie ſich im Bade bedienen, ſind am Rand in Gold oder Silber brodirt. Sie durchräuchern ſich mit Aloeholz, mit Ambra, mit andern aromatiſchen Sachen. Auch nehmen ſie in den Vorzimmern beym Weggehen aus dem Bade ein koſtbares Frühſtück oder Mittagsmahl ein. Doch wenden ſie noch viel mehr Sorgfalt auf ihre eignen Bäder im Hauſe; hier athmet alles Pracht und Wolluſt. Ohne Zweifel iſt der Gebrauch dieſer Bäder ſehr heilſam; er befördert die Ausdünſtung, giebt den Lebensquellen einen neuen Stoß, und verhütet Krankheiten, die in dieſen warmen Ländern einheimiſch ſind. Der zu häufige Gebrauch derſelben könnte alle Nerven ſchwächen, und deswegen verwerflich ſcheinen; allein die Nation, die dieſer Bäder ſich ſelbſt bis zur Ausſchweifung bedient, hört doch nicht auf, geſund, ſtark, und frey von vielen großen Krankheiten zu ſeyn, welche das übrige Menſchengeſchlecht plagen; und beyde Geſchlechter genießen eine bis auf das höchſte Alter fortdauernde Geſundheit.

Diejenigen, welche ſich ſolche Befleckungen zugezogen haben, die nur das Waſchen nöthig machen, nennt das Geſetz Mutenedjiss, die, welche der Abwaſchung bedürfen, Meuhhdiss, und wenn die Befleckungen eine Perſon zur gänzlichen Waſchung nöthigen, Djounoub. Es nennt endlich jeden, der durch eine von den drey Arten der Reinigung oder auch durch die Reinigung mit trocknen Materien die geſetzliche Reinigkeit wieder erlangt hat, Tahhir.

II. Buch. Vom Gebet.

I. Kap. Vom Gebet überhaupt.

Das Gebet iſt die Verehrung, welche das Geſchöpf ſeinem Schöpfer erweiſt, zum Beweis ſeiner Ehrfurcht, Dankbarkeit, und der feyerlichen Bekennung ſeines Nichts vor der Allmacht des Ewigen. Das Gebet Namaz hat die größte Verpflichtung für den Menſchen, und iſt Gott am angenehmſten.

I. Artikel. Vom Gebet des Herrn, Salath oder Namaz.

Dieß Gebet iſt von Gott vorgeſchrieben, und den Gläubigen durch verſchiedene Ayeths oder himmliſche Ausſprüche anbefohlen: es ſind dabey vor allen Dingen vier Bedingungen zu bemerken, die jeder Moslem erfüllen muß, um das Gebet würdig zu verrichten.

C. Die Bedingungen ſind überhaupt entweder Bedingungen des Verſtandes (rationelles), Schourouth-akliyé, oder des Willens, Schourouth-djealiyé, oder des Geſetzes, Schourouth-scher'iyé. Die erſtern ſind ſolche, die von der Natur ſelbſt abhängen, wie der Zuſtand der dem Moslem zur Erfüllung ſeiner Pflichten nöthigen Geſundheit, ꝛc. Die andern ſind ſolche, welche der Menſch denen, die von ihm abhängig ſind, willkührlich auferlegen kann; die dritten ſind die, welche das Geſetz den Gläubigen bey den verſchiedenen Uebungen der Gottesverehrung vorſchreibt.

II. Artikel. Von den vier zum Gebet des Herrn gehörigen Bedingungen, Schourouth-us-Salath.

Die erſte iſt: der Gläubige muß vollkommen rein ſeyn, und gar keine, weder wichtige noch geringere,

ringere, weder größere noch kleinere, Befleckung an sich haben. Die zweyte ist: er muß sorgfältig alle Theile des Körpers bedecken, welche die Schaam oder der Wohlstand zu verbergen befiehlt [1]).

C. Man unterscheidet diese Theile nach dem Geschlecht und Stand einer jeden einzelnen Person. Der Mann muß den Unterleib bis auf die Knie bedecken; eine Weibsperson vom Sclavenstand die Schultern und den Bauch bis auf die Knie; eine Frau von freyem Stande den ganzen Körper, Gesicht, flache Hand und Füße ausgenommen, die aber doch auch nur im äußersten Nothfall unbedeckt bleiben dürfen. Wenn also ein Mann oder eine Frau irgend einen von jenen Theilen unbedeckt läßt, so ist das Gebet ungültig.

Diese Gesetze der Schaamhaftigkeit sind so streng, daß, wenn ein Moslem sein Gewand befleckt hätte, sollten auch sogar drey Viertheile davon verunreinigt seyn, und er wäre nicht im Stande, es zu waschen, oder es zu wechseln, so müßte er lieber in demselben sein Gebet verrichten, als nackt vor dem Ewigen erscheinen; nähme aber die Unreinigkeit mehr als drey Viertheile seiner Kleidung ein, so könnte er sie dann ablegen, ob es gleich immer besser wäre, es zu verhüten. Legt er sie ab, und verrichtet mit entblößtem Körper das Gebet, so muß er in diesem Falle auf seinem Gesäß sitzen bleiben, und mit den Händen die Theile bedecken, welche den Augen entzogen werden müssen, und das beym Gebet Namaz erforderliche Niederfallen bloß durch Kopfneigen andeuten, nach dem Beyspiel dessen, was einige Schüler des Propheten selbst thaten, die sich oft in denselben Umständen befanden.

Die

1) Dieser Artikel bezieht sich auf die nomadischen Völker, die in den heissesten Strichen von Asien und Africa fast immer nackt gehen.

Die dritte betrifft die Stellung des Gläubigen, der beständig mit dem Gesicht gegen die Caaba zu Mecca gekehrt seyn muß.

C. Die Caaba (Keabé) ist der Richtungspunkt und Mittelpunkt der Vereinigung für die Gebete des ganzen Menschengeschlechts, so wie es das Beïth-mâmour [1]) für die Gebete aller himmlischen Wesen, das Kursy [2]) für die der vier Erzengel, das Arsch [3]) für die Gebete der Seraphim und Cherubim ist, die um den Thron des Ewigen stehen. Die Bewohner von Mecca, die das Glück haben, die Caaba zu besitzen und anzuschauen, sind verpflichtet, ihre Augen, wenn sie beten, immer auf dieß Heiligthum zu heften; Auswärtige aber, die dieses schätzbaren Vorzugs ermangeln, müssen bloß während des Gebets ihre Augen gegen diesen heiligen Ort hinkehren. Der Gläubige, dem die Lage der Caaba unbekannt seyn sollte, muß alle Mühe anwenden, sie kennen zu lernen; und, wenn er sich diese Mühe gegeben hat, der Erfolg sey, welcher er wolle, so ist sein Gebet kräftig, wenn er auch gleich nach dem Gebet Namaz seinen Irrthum einsehen sollte: bemerkt er ihn mitten im Gebet, so muß er alsobald sich gegen die Caaba kehren, und fortfahren, ohne daß er gesetzmäßig verpflichtet wäre, wieder anzufangen;

1) Beïth-mâmour, das ist, Haus des Wohlstands, der Glückseligkeit, ist die alte Caaba von Mecca, die, nach der Ueberlieferung, von den Engeln zur Zeit der Fluth weggenommen und in den Himmel getragen wurde, wo sie senkrecht über dem itzigen Heiligthum steht.

2) Kursy, welches Sitz bedeutet, ist das achte Firmament.

3) Arsch ist der Thron des Ewigen, der, wie man glaubt, auf dem neunten und höchsten Firmament steht.

Digitized by Google

gen; fängt er aber das Gebet an, ohne sich die nöthige Mühe zu geben, und die Gegend der Caaba aufzusuchen, oder richtet er sich mit Fleiß gegen jeden andern Gesichtspunkt, als den der Caaba, hin, dann ist sein Gebet nicht allein nicht gut, sondern er macht sich auch der Ungläubigkeit gegen das Gesetz und die Religion schuldig. Endlich kann der Gläubige in jedem Fall, wo er wegen irgend einer Gefahr, dergleichen ist die Gegenwart eines Feindes, eines Räubers, eines wilden Thiers, u. s. f. nicht die Freyheit haben sollte, sich gegen die Caaba zu kehren, sein Gebet in einer Stellung verrichten, welche es auch sey, weil die Umstände seine Handlung entschuldigen, und sie gut und gültig machen.

Die vierte Bedingung ist die Absicht.

C. Diese bestimmt den Charakter eines jeden guten Werks [1]). Es ist löblich, sie auch durch Worte zu offenbaren, und jedesmal die Beschaffenheit des Gebets, das man verrichten will, anzuzeigen, und seine Absicht mit der Absicht des Imam, der den Gottesdienst besorgt, stets im Geiste der Gemeinschaft zu verbinden.

III. Artikel. Vom Geist und Wesen des Gebets des Herrn, Ahhkeam' us-Salath.

Vor allen erfordert das Gebet, daß der Mensch sich von allen irdischen Dingen frey mache. Der betende Gläubige muß in diesem Augenblick von der Gegenwart Gottes durchdrungen seyn, im tiefsten Gefühl der Liebe, Furcht und Achtung.

C. Der Prophet hat uns selbst davon ein Beyspiel gegeben; denn so oft er betete, machte er sich von der Welt

1) Innem' el âmal b' in. niyath.

Welt los, und erfüllte sich so sehr mit dem Gefühl der Liebe, Größe und Majestät des höchsten Wesens, daß sein reines und heiliges Herz, wie Wasser in einem Gefäß mitten im großen Feuer, aufwallte. Bey jedem Gebet an die Gottheit muß man sich auch hüten, niemals den Ewigen bey geschaffenen und seiner Macht unterworfenen Wesen anzuflehen, sondern ihn allein bey seinen Eigenschaften, die das Wesen seiner Größe, seines Ruhms, seiner unsterblichen und unveränderlichen Existenz ausmachen, anrufen.

Folgende Uebungen und Gebräuche machen das Gebet Namaz aus.

1. Muß man damit anfangen, daß man aufrecht steht, in der ehrfurchtsvollsten Sammlung seiner Gedanken; dann muß man beyde Hände zum Kopf erheben, die Finger aus einander gesperrt, und den Daumen an den untern Theil des Ohrs gelegt. Man sagt dabey das Tekbir her. Weibspersonen dürfen die Hände nur bis zur Höhe der Schultern erheben [1]).

C. Das Tekbir ist mit folgenden Worten abgefaßt: „Groß ist Gott, groß ist Gott! Es ist kein Gott außer Gott: groß ist Gott, groß ist Gott! Gelobt sey Gott [2]).“ Diese Worte muß man hinter einander aussprechen, ohne die Sylben, und selbst nicht einmal den letzten Buchstaben, zu ziehen. Dieß Tekbir, das man mehrmals während des Gebets

1) Man s. die erste Kupfertafel. Der Verf. hat auch noch auf einem besondern Kupfer die betenden Weiber vorstellen lassen, aber die Abweichung ist sehr unbeträchtlich.

2) Allah' u ekber, Allah' u ekber, la ilahi ill' Allah Allah' u ekber, Allah' u ekber, ve l' illah' il-hamd.

bets wiederholt, wird, weil es beym Anfang des Namaz zuerst deutlich ausgesprochen wird, auch an und für sich selbst Tekbir Iftitah (das vorläufige oder Einleitungsgebet) genannt. Wenn man das Namaz gemeinschaftlich verrichtet, so muß man in allem dem Imam folgen, und dieselben Gebete mit ihm hersagen. Sonst steht es frey, die Gebete arabisch, persisch, oder in jeder andern Sprache zu verrichten.

A. Die Imameïnns, so wie auch Ebú-Saïd Berdayi, gestatten nur die arabische und persische Sprache. Sie gründen sich auf des Propheten Ausspruch: „Das Arabische und Persische, Deriyé, sind die Sprachen des Paradieses [1]).“ Sie erlauben nicht einmal den Gebrauch der persischen Sprache, außer in dem Fall, daß man das Arabische nicht verstehe, oder nicht gut aussprechen könne.

2. Man legt beyde Hände auf den Nabel, die rechte stets über die linke, und sagt hinter einander das Tessbihh, das Séna, das Téawouz, das Fatihha her, darauf ein anderes Kapitel des Cur'ann, nach dem Belieben des Gläubigen, der wenigstens drey Ayeths oder Verse dieses heiligen Buchs hersagen muß.

C. Das Tessbihh besteht aus folgenden Worten: „Dein Name sey gepriesen, großer Gott [2])!“ Das Séna: „Ich preiße dich, mein Gott [3]); ich lobe dich! dein Name ist gebenedeyet, deine Größe ist erhaben; es ist kein andrer Gott außer dir.“ Das Téawouz: „Ich nehme meine Zuflucht zu Gott gegen den gesteinigten Teufel: im Namen des gnädigen und barm-

1) Lissann ehhl' ul-djenneth el-arebiyé v' el-farisiyeth' ud-deriyé.

2) Subhané rebb' il-azim.

3) Subhhaneké allahumé, u. s. f.

barmherzigen Gottes [1]).“ Und das Fatihha (erſte Kapitel des Cur'ann): „Im Namen des gnädigen und barmherzigen Gottes! Lob ſey Gott, dem Herrn der Welt, dem ſehr gnädigen und ſehr barmherzigen; er iſt der oberſte Herr des Gerichtstags: wir beten dich an, Herr, wir rufen deinen Beyſtand an: leite uns auf den Pfad des Heils, auf den Pfad derer, die du mit deinen Wohlthaten begnadigt haſt, derer, die nicht deinen Zorn verdient haben, und die nicht unter der Zahl der Verirrten ſind.“ Zum Herſagen des Cur'ann iſt man eigentlich nur bey dieſem Gebet Namaz verpflichtet.

3. Man macht eine Verbeugung, Rukeou, indem man den Kopf und Körper wagerecht geſenkt hält, die Hände mit wohl aus einander gemachten Fingern auf die Knie legt und wieder das Tekbir herſagt, dann das Tessbihh, welches neunmal hinter einander, oder ſiebenmal, fünfmal, oder wenigſtens dreymal wiederholt werden muß.

4. Man erhebt ſich wieder, indem man das Tessmy, Tahhmid und Tekbir herſagt.

C. Das Tessmy iſt: „Gott höre den, der dich lobt [2]);“ und das Tahhmid: „O Gott! gelobet ſeyſt du [3])!“

5. Hierauf folgt ein Niederfallen, Sedjeoud, das Geſicht gegen die Erde gekehrt; nämlich ſo, daß Knie, Fußzehen, Hände, Naſe und Stirn

1) Eouz' un b' illah minn' esch-scheytann' ir-redjim, b' issm' illah' ir-rahhmann' ir-rahhim. (Der geſteinigte, redjim, رجيم, iſt vielmehr, der verwünſchte; ſ. Golius S. 955.)

2) Semy' Allah' u li men' n hamduhu.

3) Rebbina lek' ul-hamd.

die Erde berühren. Während des Liegens auf der Erde muß man das Tekbir, und wenigstens dreymal das Tessbihh hersagen.

C. Man muß den Kopf zwischen beyde Hände, die mit den Ohren gleich liegen müssen, die Finger an einander geschlossen, legen. Der Körper muß gestreckt werden, ohne daß der Bauch die Erde berühre. Bey Weibspersonen darf der Körper nicht so sehr ausgestreckt seyn; der Bauch muß bey ihnen die Oberschenkel berühren. Man kann auf einem Teppich oder auf einem Gewand, das auf der Erde ausgebreitet ist, niederfallen, man muß aber sorgfältig alles vermeiden, was nicht eine gleiche und feste Oberfläche geben würde. Bey dem gemeinschaftlichen Gebet, wo die Reihen sehr gedrängt seyn dürften, kann man auch das Ausstrecken des Körpers unterlassen, und sogar den Kopf auf den Rücken derer legen, die in der ersten Reihe stehen, vorausgesetzt, daß jene und diese zugleich das für dieselbe gesetzliche Stunde bestimmte Gebet verrichten, und nicht auf andre Weise.

6. Man erhebt sich von der Erde, und bleibt einen Augenblick auf den Knieen sitzen, die Hände auf die Oberschenkel gelegt, und man wiederholt das Tekbir.

7. Man fällt zum zweytenmal nieder, gerade so wie das erstemal.

8. Man erhebt sich, indem man die Hände nicht auf die Erde, sondern auf die Knie stützt, und sagt wieder das Tekbir her.

Dieser ganze Theil des Gebets macht ein Rik'ath aus.

C. Das Gebet Namaz besteht aus mehrern solchen Rik'aths, zweyen, vieren, sechsen ꝛc. nach den canoni-

canonischen Stunden. Zwey Rik'aths heißen Sché'fy, und machen ein vollständiges Namaz aus. Jedes Rik'ath erfordert dieselben Gebräuche und Gebete, das Tessbihh, Sé'na, Té'awuz, Fatihha, und die Erhebung der Hände ausgenommen, als welche Handlungen bey jedem Namaz bloß dem ersten Rik'ath vorbehalten sind, das daher auch den Namen Rik'athoula führt.

Die Erhebung der Hände ist nur in acht verschiedenen Fällen erlaubt; 1. beym Anfang des Namaz, im ersten Rik'ath; 2. bey dem Gesang Cunuth, der das Gebet Salath-witr beschließt, das dem dritten und letzten Theil der Nacht gewidmet ist; 3. bey dem österlichen Gebete der zwey Beyramsfeste; 4. wenn man den schwarzen Stein zu Mecca küßt; 5. bey der Betfahrt (station) auf Safa; 6. bey der auf Merwé; 7. bey der auf den Berg Arafath; und 8. bey der der zwey erstern Dschemré's (Djemrés) zu Mecca. Sie werden alle durch die neugemachten Worte Fak'ass und Sam-adjh angezeigt, die aus den Anfangsbuchstaben der Namen jener acht Plätze oder Fälle zusammengesetzt sind.

9. Am Ende jedes zweyten Rik'ath muß man sich auf die Knie niederlassen, die Hände mit geöffneten Fingern auf beyde Schenkel legen, dann das linke Bein nach innen zu einziehen, den rechten Fuß aber ausgestreckt, und hinten erhoben halten, die Finger stets gegen die Erde gekehrt.

C. Dieß geschieht, um den rechten Fuß auch in dieser Lage gegen die Caaba zu Mecca zu richten, wie es der Prophet, nach dem Zeugniß der Aïsché, gethan haben soll.

Ein Weib aber muß sich auf die linke Seite niederlassen, und beyde Füße nach der rechten Seite

zu unterschlagen. In dieser Stellung wird der Gesang Teschehhud gesungen.

C. Dieser Gesang lautet so [1]): „Das Beten der Stimme geschieht zu Gott, das Beten mit körperlichen Handlungen, und das Beten mit Allmosen geschieht auch zu Gott. Heil und Friede sey dir, Prophet Gottes. Die Barmherzigkeit und der Segen Gottes sey über dir! Heil und Friede uns und allen gerechten und tugendhaften Knechten Gottes! Ich bekenne, daß kein Gott ist außer Gott, und daß Mohammed sein Diener und Prophet ist.“

Dieser Gesang rührt von Ibn Messud her; er verfertigte ihn zum Andenken der Wunderthaten, die der Prophet in der Nacht seiner Auffahrt in den Himmel verrichtet hat. Da er vor dem Angesicht des Ewigen erschien, so sagte er die drey Worte zu ihm: Tahhiyath, Salath und Tayyibath [2]). Sie bezeichnen die drey Arten des Gebets, durch Worte, durch Werke, durch Allmosen. Der Ewige antwortete darauf mit folgenden drey Worten, Sélam, Rahméth und Berekiath, welche das Heil des Friedens, die Barmherzigkeit, und die himmlischen Segnungen anzeigen, die jeder Sterbliche von Gott, seinem Schöpfer, erfleht.

Und 10. am Ende des letzten Rik'ath muß man, sitzend, das Salawath hersagen.

C. Wie folget: „Mein Gott [3])! schenke dein Friedensheil dem Mohammed, und dem Stamme Mohammeds,

1) Et' tahhiyath l' illah v' es' salath v' et' tayyibath, u. s. f.

2) Et' tahhiyath ibadath cawliyé, v' el-salath ibadath filiyé, v' et-tayibath ibadath maliyé.

3) Allahummé sall'é âla Mohammed ve' âla al' i Mohammed kema salité âla Ibrahim ve' âla al' i Ibrahim, u. s. f.

Digitized by Google

meds, wie du es dem Ibrahim und seinem Stamm geschenkt hast; und segne den Mohammed und den Stamm Mohammeds, wie du den Ibrahim und seinen Stamm gesegnet hast: Ruhm, Größe und Hoheit sind in dir und für dich.“

Dann muß man ein Kapitel des Cur'anm hersagen, dessen Wahl dem Willen und Gefallen eines jeden Gläubigen frey steht.

C. Man darf kein anderes Gebet hersagen, auch Gott nicht um zeitliche Güter dieses hinfälligen und vergänglichen Lebens bitten. Das Namaz muß nie eine andere Absicht haben, als dem höchsten Wesen die schuldige Ehrerbietigkeit zu beweisen, und ihn um geistliche Güter, die kostbaren und unaussprechlichen Güter der ewigen Seligkeit, zu bitten.

Endlich muß man das Namaz mit dem Glaubensbekenntniß und einer links und rechts gemachten Begrüßung der Schutzengel, Kiram' enn Keatibinn, beschließen.

C. Diese Begrüßung wird mit folgenden Worten begleitet: „Das Heil des Friedens und die Barmherzigkeit Gottes komme über dich [1])!“ Ibn Abas ist der Meinung, jeder Mensch habe fünf Engel zu Hütern, davon der erste ihm zur Rechten, der zweyte zur Linken stehe, beyde, um seine guten und bösen Handlungen aufzuschreiben; der dritte vor ihm, um ihn auf den Weg der Tugend und Frömmigkeit zu leiten; der vierte hinter ihm, ihn vor den Fallstricken und Verführungen der Welt zu bewahren; der fünfte vor seinem Angesicht, um seinen Geist und Herz stets zu dem Propheten Gottes gerichtet zu erhalten. Andere Schüler und Imams seßen die Zahl dieser Schutz-

1) El-selam' unn aléyk' um ve rahhmeth' ullah.

Digitized by Google

engel bis auf sechszig, und einige andere gar bis auf hundert und sechszig.

Bey dem gemeinschaftlichen Gebet muß der Imam diesen Segenswunsch mit Vorsatz an die ganze Versammlung der Gläubigen richten, und jeder von ihnen muß ihn seinerseits an den Imam und die Versammlung richten, zum Zeichen der Gemeinschaft. Alle Gebräuche und Handlungen, die das Namaz ausmachen, haben theils eine göttliche Verbindlichkeit, Farz, theils eine kirchliche, Wadjib, theils eine Verbindlichkeit, die auf der Nachahmung beruht, Sunneth.

C. Die von der ersten Art, welche der Engel Gabriel dem Propheten selbst vorgeschrieben und anbefohlen hat, sind: 1. Hersagung des Tekbir beym Anfang des Gebets; 2. Hersagung von wenigstens drey Versen aus dem heiligen Cur'ann; 3. das Aufrechtstehen; 4. Verbeugungen mit dem Kopf und Körper; 5. das Niederfallen; 6. die Aufmerksamkeit darauf, daß man das Namaz mit dem Glaubensbekenntniß, stets auf den Knieen sitzend, beschließt. Die von der zweyten Art sind: 1. Hersagung des Fatihha; 2. eines andern Kapitels aus dem Cur'ann, nach dem Gefallen des Gläubigen, im ersten und zweyten Rik'ath, und 3. Absingung des Tesschehhûd am Ende jedes Rik'ath. Die Verbindlichkeit aller andern gründet sich auf die Pflicht der Nachahmung.

A. Nach dem Imam Schafiy ist auch die Hersagung des Fatihha von Gott befohlen; er verlangt auch, der Gläubige solle ein anderes beliebiges Kapitel aus dem Cur'ann, nicht bloß bey den zwey ersten, sondern bey allen Rik'aths des Gebets, hersagen; der Imam Malik verlangt es wenigstens bey den drey erstern Rik'aths.

Der Gläubige muß aufmerksam seyn, um in allen diesen Handlungen genau die vorgeschriebene

Ordnung

Ordnung und Methode zu befolgen; auch muß er langsam und mit gesetzter Ernsthaftigkeit das Gebet verrichten.

C. Als der Prophet eines Tags einen nomadischen Araber sich eiligst niederwerfen sah, gerade so, wie ein verhungerter Hahn nach den Gerstenkörnern hackt, so sagte er zu diesem Menschen, sein Gebet könne Gott nicht angenehm seyn, und befahl ihm, es wieder anzufangen und langsam zu verrichten.

Uebrigens gehört es zur Andacht und zum Anstand, während des Gebets beständig vor sich hin zu sehen, den Mund fest zuzuschließen, wenn man Anwandelung vom Gähnen hat, das Niesen so viel möglich zu vermeiden, die Hände von dem Kleidermel frey zu machen, wenn er sie seiner Länge wegen bedeckt. Dieser letztere Gebrauch kann das weibliche Geschlecht nicht angehen, weil, wenn er für den Mann schicklich ist, er aufhört, es für die Frau zu seyn.

C. Während des Namaz muß man, so lange man steht, bloß auf seinen Weg hinsehen; wenn man die Verbeugung macht, auf seine Füße; wenn man auf der Erde liegt, auf seine Nase; wenn man sitzt, auf seine Schenkel; wenn man den Gruß zur Rechten oder zur Linken macht, auf seine Schultern. Da der Reiz zum Gähnen eine Folge einer schläfrigen und erkaltenden Andacht, das Werk des Teufels, ist, so muß man sogleich den Mund zuhalten, aus Furcht, daß nicht der böse Feind in diesem Augenblick in den Körper fahre. Endlich darf, während des Namaz, der Geist des Gläubigen sich mit keiner weltlichen Sache beschäftigen: er darf nichts sagen, was nicht zum Gebet gehört, noch auch das Geringste zu Jemand sprechen.

Digitized by Google

Bemerkungen.

Der mohamedaniſche Gottesdienſt beruht vornehmlich auf dem Namaz; es macht auf gewiſſe Art die mosle-miſche Liturgie aus; man iſt dabey ſehr aufmerkſam auf alles, was die Reinigungen, die ſchickliche Kleidung, und die Richtung gegen die Caaba zu Mecca angeht. Dieſe Richtung, die allen Völkern, welche den mohamedaniſchen Glauben haben, in jedem Himmelsſtrich gemein iſt, nennt man das Kiblé; Mohammed hat es im zweyten Jahre ſeiner Flucht feſtgeſetzt. Als er der Stadt Medina nahe kam, deren Einwohner in großer Menge ihm aus Ehr-furcht entgegen gegangen waren, gieng er durch Cuba, eine kleine Stadt in der Nähe, wo er den erſten Grund-ſtein zu einer Kapelle, Mesdjid, legte, die er der Ver-ehrung des Ewigen weihete. Am folgenden Tag, Frey-tags, begab er ſich mit Feyerlichkeit in das Thal Ranoña-dereſſy, wo er an der Spitze ſeiner Schüler das Mittags-gebet verrichtete. Einige Tage darauf befahl er, hier ein neues Bethaus, Mesdjid-djumâ, Tempel des Frey-tagsgebets, genannt, zu erbauen; aber in keiner von beyden war noch das Kiblé gegen das Heiligthum von Mecca zu beſtimmt. Als er nach Medina gekommen, war ſeine erſte Sorge, mitten in dieſer Stadt einen prächtigen Tempel zu errichten. Er trug ſelbſt Steine und Ziegel herbey, ganz Medina nahm mit brennendem Eifer Antheil an der Arbeit: er nannte ihn, Mesdjid-scherif, heiliger, geheiligter, Tempel, und hier ſtellte er einen Altar nicht gegen Mecca, ſondern gegen Jeruſalem zu, auf: er woll-te, ſagt der ſcharfſichtige Ahmed Efendy, den Hebräern ſchmeicheln, ſie auf ſeine Seite, und zur Annahme ſei-ner Lehre, bringen. Im folgenden Jahr, als er den Cur'ann mit den Waffen in der Hand zu predigen ange-fangen hatte, kam einer ſeiner Feldherren, Abd' ullah ibn Djeahhsch (Dſchahſch), bis vor Mecca, und griff faſt an den Thoren dieſer Stadt eine kleine Caravane von Kureiſchiten an: er machte zwey Gefangene, tödtete eini-

ge,

Digitized by Google

ge, und zerſtreuete die übrigen, nachdem er ſie aller Güter beraubt hatte. Dieß war, ſetzt derſelbe Schriftſteller hinzu, die erſte Beute, welche Moslemin den Feinden Gottes und ſeines Propheten abnahmen. Es entſtand darüber der gröſßte Lärm. Man ſchrie über die Entweihung der Caaba, und ihres heiligen Gebiets. Mohammed, fährt derſelbe Geſchichtſchreiber fort, deſſen Schritte ſämmtlich vom Geiſte Gottes geleitet wurden, mißbilligte laut das Unternehmen ſeines Generals, und verſchob die Austheilung der Beute einige Wochen. Damals bezeugte er die gröſßte Ehrfurcht für die Caaba und ihr Gebiet. Da er nach Medina zurückgekommen war, gieng er am folgenden Tag (15. Chab. J. 2., 26. Febr. J. 624.) in den kaum vollendeten Tempel, um an der Spitze ſeines Volks das öffentliche Gebet zu thun. Mitten unter dem Namaz erhielt er vom Herrn den Befehl, die Lage des Altars *) zu verändern, und das Gebet und Anbetung der Moslemin gegen die Caaba zu Mecca zu richten. Sogleich drehte er ſich mit der ganzen Verſammlung gegen dieß Heiligthum, und in dieſer neuen Richtung endigte er das Namaz. Dieſer Tempel hieß ſeitdem Mesdjid' ul-Kibléthéinn, d. i. der Tempel mit zwey Kible's, zwey Richtungen. Die Schüler, welche die Moſcheen zu Caba und

1) Was der Verf. autel, Altar, nennt, iſt kein ſolcher, wie man ihn in den chriſtlichen Kirchen kennt. Man kann es am beſten aus folgender Stelle in Lüdeke Beſchreib. des türk. Reichs, I. 252. erklären: „Es iſt nichts in den Moskeen, als nach der Gegend zu, wo Mekka liegt, eine Tafel oder ein Schrank in der Wand, worinn etwa Exemplare des Korans liegen, zum Kennzeichen, dieß ſey der Himmelsſtrich, wohin die Betenden ihr Geſicht wenden ſollen, welches man Kebla oder den Anblick heißt. Vor dieſer Kebla iſt eine Bühne, worauf man vermittelſt einiger Stufen hinaufſteigt, und wovon die Gebete und Predigten verrichtet werden, die man alſo mit unſern Kanzeln vergleichen könnte.“ Man ſ. auch den Verf. ſelbſt weiter unten.

und Kanona außerhalb der Stadt bedienten, mußten daſſelbe vorgebliche göttliche Geſetz befolgen, auf welches, vier Tage nachher, das Geſetz wegen des Faſtens im Ramazann, und am 28. deſſelben Monats ein gleichfalls für göttlich gehaltenes Geſetz über den Allmoſenzehnden für die Armen, folgte. Man kann hier bemerken, mit welcher Politik jener Geſetzgeber alle öffentliche Meinungen und Umſtände zur Beförderung ſeines Unternehmens nützte. Von itzt an hatten alle Moſcheen (Mesdſchids), alle mohamedaniſche irgendwo errichtete Tempel ihren heiligen Ort, der gegen die Caaba zu Mecca gerichtet war. Auch in allen Kapellen und in allen Privathäuſern hat man dieß beobachtet; in den letztern ſind gewöhnlich ein oder zwey Gemälde dem Gebet geweihet; an der Wand, die gegen Mecca liegt, iſt eine Art von Altar in Farben oder ſelbſt in Gold gezeichnet; mitten in dieſem Sinnbilde iſt immer eine Lampe gemahlt. Um die Städte herum, auf dem Felde, auch längſt den Heerſtraßen findet man ähnliche Merkzeichen, die alle ebenfalls gegen Mecca gerichtet ſind. Sie ſind aus Stein oder Marmor künſtlich gearbeitet, und endigen ſich allemal in eine Spitze. Bey den meiſten findet man große Brunnen oder ſchöne Fontainen, die vornehmlich zu den vor dem Gebet erforderlichen Reinigungen beſtimmt ſind. Alle dieſe Merkzeichen ſtehen auf erhabnen viereckigten Plätzen, und da ſie den Reiſenden die Himmelsgegend bey den fünf täglichen Gebeten zeigen ſollen, ſo nennt man ſie Mussala oder Namaz-Kiahh, d. i. Betplätze, oder Oerter der Anbetung *). Das Namaz, welches die Moslemin zu den vorgeſchriebenen Stunden

sorg-

*) Der Verf. hat ſie auf der 16. Kupfertafel vorgeſtellt. Auf einer ſteinernen Platforme, die fünf Steinſchichten hoch erhaben iſt, ſteht am Ende eine kleine Säule, wie eine Meilenſäule geſtaltet, und ſpitzig zugehend, auf deren einen Seite eine Lampe gezeichnet iſt; vor ihr knieet ein Betender auf dem Teppich.

Digitized by Google

ſorgfältig, in tiefſter Demuth, und ohne ſich mit weltlichen Dingen zu beſchäftigen, verrichten, iſt durch die nachdrücklichſten Geſetze des Cur'ann allen Klaſſen der Nation, ohne Unterſchied, vorgeſchrieben, und wird mehrmal des Tages, bey verſchiedenen Epochen des Jahrs, und bey verſchiedenen Vorfällen des menſchlichen Lebens, wiederholt. Es beſteht aus mehrern Rik'aths, wozu verſchiedene Stellungen, Geſänge und Gebete gehören. Mohammed hat dieß alles, ſo wie die Gebräuche der Abwaſchung, anbefohlen als Vorſchriften, die er vom Engel Gabriel in der Höhle des Bergs Hira erhalten, zum Beweis, daß ihm alte Gebräuche der Patriarchen und frühern Propheten geoffenbart worden wären. Das Namaz, welchem er einen heiligen Charakter beylegte, bleibt immer daſſelbe, man mag es in der Moſchee gemeinſchaftlich, oder zu Hauſe allein verrichten. Nur die Zahl der Rik'aths iſt nach Beſchaffenheit der canoniſchen Stunden oder der religiöſen Feyerlichkeiten verſchieden: die Gebete führen dann verſchiedene Namen, aber es iſt immer daſſelbe Namaz, es ſind dieſelben Verbeugungen und Niederwerfungen. Die acht erſtern Stellungen (1. Taf.) machen ein Rik'ath aus; man wiederholt es zwey-, vier-, ſechs-, achtmal. Hat das Gebet nur zwey Rik'aths, ſo folgen am Ende des zweyten die Stellungen Fig. 9. 10. (2. Taf.) mit den dazu gehörigen Gebeten. Sind es mehr als zwey Rik'aths, ſo nimmt man am Ende des zweyten die Stellung Fig. 9. an, aber die, Fig. 10., erſt am Ende des letzten Rik'ath, weil ſie zur Vollendung des Gebets gehört. Bey den Weibern iſt weiter kein Unterſchied, als in Anſehung der Erhebung der Hände. Dieß Gebet wird immer in arabiſcher Sprache verrichtet; die ganze übrige mohamedaniſche Liturgie iſt ebenfalls in dieſer Sprache abgefaßt. Nur einige Geſänge neuerer Imams ſind türkiſch, und dieſe werden nur am Geburtsfeſt Mohammeds abgeſungen, zu deſſen Lobe ſie verfertigt ſind. Es giebt auch Gebete und Geſänge in perſiſcher Sprache; aber bloß die Derwiſche

bedienen sich ihrer bey Religionsübungen, die diesen Orden eigenthümlich sind. Das persische Dériyé, das im Text erwähnt wird, ist der reinste Dialekt dieser Sprache. Er wurde unter der Regierung Behhram (Baharam) des VI. am persischen Hofe angenommen, der seinen Unterthanen verbot, in einem andern zu sprechen. Daher heißt es Farissiyeth-ud-dériyé, das Persische des Hofes. Der, welches eine Pforte bedeutet, zeigt im ganzen Morgenlande den Hof eines regierenden Fürsten an. Im Vorbeygehen bemerken wir, wenn das Gesetz beym Gottesdienst den Gebrauch einer fremden Sprache verstattet, so kann diese Freyheit noch mehr auf weltliche Gegenstände angewandt werden. Wenn also Mohamedaner fremde Sprachen nicht lernen und gebrauchen wollen, und folglich die europäischen Wissenschaften nicht erlernen können, so muß man dieß bloß den Volksvorurtheilen zuschreiben, die leichter vertilgt werden können, als Meinungen, die sich auf Religion und Gesetz gründen.

II. Kap. Vom Gebet des Herrn in den festgesetzten fünf Stunden.

Der Prophet selbst hat die dem Gebet Namaz geheiligten Stunden durch folgende Worte festgesetzt und bestimmt: „Gewiß, Gott legt jedem Moslem und jeder moslemischen Frau die Pflicht auf, das Gebet täglich fünfmal, die Nacht mit eingeschlossen, zu verrichten [1]." Es ist also jeder Gläubige verbunden, dieß Gebet zu fünf verschiedenen Stunden des Tags zu thun, nämlich früh, zu Mittag, Nachmittags, Abends, und in der Nacht, so wie es die alten Propheten gemacht haben. Auch diese Stunden sind bestimmt.

1. Das

1) Inn' Allah' i farazé ala kull' i Muslim ve kulli Muslimeth fi kull' é yewm' inn ve leïlet' inn khamsé salawath.

Digitized by Google

1. Das Morgengebet, Salath-Subhh [1]), geschieht zwischen dem Anfang der Morgenröthe und Sonnenaufgang.

C. Adam hat dieß Gebet zuerst verrichtet, nach seiner Vertreibung aus dem Paradies. Entsetzt darüber, daß er sich in der Finsterniß sah, dankte er dem Ewigen kurz vor dem Anbruch der Morgenröthe durch ein Namaz von zwey Rik'aths, das eine für die Befreyung von der Finsterniß der Nacht, das zweyte dafür, daß er das Tageslicht wieder anbrechen gesehen hatte.

2. Das Mittagsgebet, Salath Zuhhr [2]), fällt zwischen die Zeit, wo die Sonne sich zu neigen anfängt, und die Stunde des nachmittäglichen Namaz.

C. Abraham hat zuerst bey Gelegenheit des Opfers seines Sohns dieß Gebet verrichtet, und zwar mit vier Rik'aths, um Gott zu danken, 1. daß er die väterliche Zärtlichkeit in ihm hatte schweigen lassen; 2. daß es ihm gefallen hatte, an Jsmaels Stelle einen vom Himmel geschickten Bock zu stellen; 3. daß eine himmlische Stimme ihm im Traum die tröstenden Worte zugerufen hatte: „Du bist deinem Gott getreu;“ und 4. daß sein Sohn sich mit so vieler Gelassenheit dem Willen des Ewigen unterworfen hatte.

3. Das Nachmittagsgebet, Salath-Assr [3]), fängt in dem Augenblick an, wo der Sonnenweiser einen Schatten von einer doppelten Länge seines Zeigers darstellt, und endigt sich bey Sonnenuntergang.

C. Der

1) Man nennt es auch Salath-fedjr, und in türkischer Sprache, Sabahh namazy.

2) Türkisch Euïlé-namazy.

3) Ikinndy-namazy auf türkisch.

Digitized by Google

C. Der Prophet Jonas iſt Stifter dieſes Gebets: er verrichtete es auch mit vier Rik'aths, Gott zu danken, daß er auf einmal von vier verſchiedenen Arten Finſterniſſe, der Schande, der Nacht, des Meers, des Fiſches, der ihn verſchlungen hatte, befreyet worden ſey.

A. Nach dem Imam Schafiy muß dieſe Stunde in dem Augenblick anfangen, wo die Sonnenuhr einen Schatten, der der Länge ſeines Zeigers gleich iſt, darſtellt; dieſer Tagespunkt heißt deswegen Assr-ewel, und der Zeitpunkt der doppelten Länge des Zeigers, Assr-sany, zweyte Zeit.

4. Das Abendgebet, Salath Maghrib [1]), geht von Sonnenuntergang bis auf die Zeit, wo das Nachtgebet anhebt.

C. Jeſus Chriſtus hat zuerſt dieß Namaz in drey Rik'aths verrichtet; die zwey erſtern hatten zum Zweck, ſeine und ſeiner Mutter Abhängigkeit anzuerkennen; das dritte, dem Ewigen Ehrerbietung zu beweiſen, zu Folge einer himmliſchen Stimme, die er um dieſe Stunde gehört hatte.

Und 5. das Nachtgebet, Salath Iſcha [2]), fällt zwiſchen die Zeit der gänzlichen Verfinſterung des Horizonts und den Anbruch der Morgenröthe, wo die Stunde des Morgengebets anfängt.

C. Dieß Gebet hat man vom Moyſes erhalten. Da er beym Weggehen aus der Stadt Medyenn, Madian, ſich verirrt hatte, ſo befand er ſich beym Eintritt der Nacht in der Ebene Vadi'y-Eymenn. Durch eine himmliſche Stimme über die verſchiedenen Gründe ſeines Schmerzens beruhigt, verrichtete er ſogleich ein

1) Aseham-namazy.

2) Yathsy-namazy.

Digitized by Google

ein Namaz von vier Rik'aths, um für die Befreyung von den ängstlichen Sorgen, die ihm 1. seine Frau, 2. sein Bruder, Harumn, Aaron, 3. Fir=awnn, Pharao, sein Verfolger, und 4. seine Kinder, machten, Gott zu danken.

Obgleich das Gebet in dem ganzen bestimmten Zeitraum der fünf Stunden gültig ist, so ist es doch für den Gläubigen löblicher und verdienstlicher, es lieber in den ersten als in den letzten Augenblicken der fünf canonischen Stunden zu verrichten.

C. Der Gläubige, der, wenn er das erste Namaz des Tags beym Anbruch der Morgenröthe verrichtet, bis zu Sonnenaufgang nicht wieder einschläft, erwirbt sich das Verdienst, das mit der Befreyung der vierzig Kinder Jsmaels verknüpft ist. Uebrigens kann man zu Gott in jedem Augenblick des Tags und der Nacht beten, die Augenblicke, wo die Sonne aufgeht, im Mittag ist, und wo sie untergeht, ausgenommen, in denen man nie ein Namaz, weder ein canonisches, noch ein genugthuendes, noch ein überzähliges, noch ein Leichengebet, verrichten, auch nicht einmal eines von den vierzehn Kapiteln des Cur'ann lesen darf, bey denen es nöthig ist, sich auf die Erde niederzuwerfen. Man darf nicht einmal in diesen drey Augenblicken des Tages Todte begraben, weil es der Prophet selbst ausdrücklich verboten hat. Der Gläubige darf auch Vormittags, das ist, von Sonnenaufgang bis Mittag, kein canonisches Namaz verrichten; deswegen nennt man diese Zwischenzeit Wakth-Meuhhmel, die Zeit der Aufschiebung.

Jedes von den fünf Gebeten muß aus mehrern Rik'aths bestehen; das erste aus vier, das zweyte aus acht, das dritte aus sechs, das vierte aus fünf, und das fünfte aus sechs Rik'aths; die Verpflich-

tung dazu beruht theils auf den göttlichen Befehlen, theils auf der Nachahmung.

C. Von der erstern Art sind die Rik'aths, welche die fünf oben genannten Propheten bestimmt haben, und die von der zweyten Art gründen sich auf das, was der himmlische Apostel zu thun pflegte.

An den Freytagen muß man zu dem Mittagsgebet noch vier andere Rik'aths hinzufügen. Da jedes der fünf Namazs seine kirchlich festgesetzte und bestimmte Stunde hat, so darf der Gläubige nicht zwey oder mehrere in einer und derselben Stunde verrichten.

C. Diese Namazs auf einmal zu thun, ist nur an einem einzigen Tage des Jahrs bloß den Wallfahrern nach Mecca erlaubt, wo sie, am Tage vor dem Opferfest auf einmal das Mittags- und Nachmittagsnamaz auf dem Berg Arafath, und die zwey letztern zu Müzde'life' verrichten können.

Jeder Gläubige ist verpflichtet, diese fünf Namazs gemeinschaftlich oder für sich allein, in der Moschee oder anderswo zu verrichten.

C. Es ist doch löblicher, und man wird selbst durch die Pflicht der Nachahmung dazu verbunden, es gemeinschaftlich zu verrichten.

Wenn der Gläubige es für sich allein verrichtet, so kann er nach Gefallen mit leiser oder lauter Stimme sprechen: und ob er gleich die Freyheit hat, nach dem Eingangskapitel, Fatihha, ein anderes, was für eines er will, herzusagen, so ist es doch löblicher, er hält sich an die längsten Kapitel, vornehmlich bey dem Früh- und Mittagsgebet. Bey dem dritten und fünften Gebet kann er kürzere Kapitel wählen, und bey dem vierten, die kürzesten, dem zu Folge, was unser heiliger Prophet gethan hat.

C. Die

C. Die längſten Kapitel ſind von Suré-y-heudjrath [1]) bis Suré-y-buroudjh [2]); die weniger langen ſind von dieſem an bis zur Suré-y-lemyekunn [3]); die kürzeſten, von der letztern bis zum Ende des Cur'ann.

In dem Fall rechtmäßiger Hinderniſſe kann man ſich von dieſer Herſagung des Cur'ann frey machen.

C. Dergleichen würden ſeyn: wenn die zum Namaz beſtimmte Stunde ſchon weit vorgerückt wäre; die Gegenwart eines Feindes; irgend eine Unpäßlichkeit; das Alter, u. ſ. f. Umſtände, die ſelbſt bey dem gemeinſchaftlichen Gebet dem Imam dieſelbe Freyheit geſtatten, um nicht der Verſammlung Schmerzen oder Gefahr zuzuziehen.

Endlich muß vor jedem Gebet, Namaz, die Ankündigung, Ezann, und das Ikaméth vorhergehen.

I. Artikel. Vom Ezann, oder der Ankündigung der Gebetsſtunden.

Das Ezann iſt vom Propheten eingeführt worden.

C. Da der himmliſche Geſandte, bey ſeiner Flucht nach Medina, die fünf geſetzlichen Gebete nicht immer in denſelben Stunden und Augenblicken verrichtete, ſo verſammleten ſich eines Tags ſeine Schüler, die oft das Namaz mit ihm zu thun unterließen, um ſich über die Mittel zu berathſchlagen, wie die Augenblicke des Tags und der Nacht öffentlich angezeigt werden könnten, in welchen ihr Herr dieſe erſte religiöſe Pflicht

1) Dem 49. Kapitel.
2) Das 85. Kapitel.
3) Dem 98. Kapitel.

ausübte. Fahnen, Glocken, Trompeten, Feuer, den zuerst als Signale vorgeschlagen, aber nich allen diesen angenommen. Die Fahnen verwar weil sie der Heiligkeit des Gegenstandes nicht ar sen wären; die Glocken, um nicht die Christen ahmen; die Trompeten, weil sie dem Gottesdi Hebräer eigen wären; die Feuersignale, weil sie Aehnlichkeit mit der Religion der Feueranbeter Bey dieser Uneinigkeit trennten sich die Schüle etwas zu beschließen. Aber in der Nacht sah e ihnen, Abd'ullah ibn Zeïd Abdérivé, im Tr himmlisches Wesen, grün gekleidet; er eröf ihm mit aller der Zudringlichkeit, die sein den Gegenstand, womit die Schüler des P sich beschäftigten, ihm einflößte. „Ich w zeigen, sagte der himmlische Geist, wie ihr d rige Religionspflicht erfüllen sollt.“ Er stieg das Dach des Hauses, und verrichtete das E lauter Stimme, und denselben Worten, d sich seitdem bedient hat, die fünf Gebetsst kündigen. Nach dem Erwachen lief Abd'l Prophet, ihm sein Gesicht zu erzählen. Da ihn, und bevollmächtigte den Augenzeug er Schüler, Bilal Habeschy, auf dem Dach s ses dieß erhabne Geschäft zu verrichten, u den Namen Muezzin (Ausrufer).

Die Form des Ezan ist: „G Allerhöchst! Gott der Erhabene! Gott höchst! Gott der Erhabene! Ich bez kein Gott ist außer Gott! ich bezeuge, Gott ist außer Gott! ich bezeuge, daß M der Prophet Gottes ist; ich bezeuge, daß mel der Prophet Gottes ist. Kommt z kommt zum Gebet! kommt zum Heil

kommt zum Tempel des Heils! Groß ist Gott! groß ist Gott! es ist kein Gott außer Gott [1]).“

C. Die Absicht dieser Wiederholungen ist, der Einladung des Müezzinn an das Volk, in diesen der Gottesverehrung geheiligten Stunden, alle andere Beschäftigungen, alle bürgerliche Angelegenheiten, jeden weltlichen Gegenstand zu meiden, um sich einzig der Betrachtung, dem Gebet, der Buße zu widmen, mehr Stärke und Nachdruck zu geben. Das Ezann fängt mit dem Namen des Ewigen an, und schließt damit, um zu zeigen, daß er der Anfang und das Ende aller Dinge ist, und daß der Mensch nichts unternehmen oder vollenden darf, was nicht auf seines Namens Ehre und Ruhm abzweckt.

Diese Ankündigung muß für die fünf gesetzlichen Stunden mit denselben Worten geschehen, die Frühstunde ausgenommen, wo der Müezzinn zu den Worten: Kommt zu dem Tempel des Heils! hinsetzen muß: „Das Gebet ist dem Schlaf vorzuziehen, das Gebet ist dem Schlaf vorzuziehen [2]).“

C. Diesen Zusatz verdankt man dem Eifer und der Andacht des Bilal Habeschy: eines Tags, als er das Ezann des Morgens in dem Vorzimmer des Propheten selbst ankündigte, sagte Aïsché zu ihm leise unter der Thüre, der himmlische Gesandte schlafe noch; der erste Müezzinn sagte darauf die Worte: „Beten

1) Allah'u ekber! Allah'u ekber! Allah'u ekber! Allah'u ekber! Esch' hed' u enné la ilah' i il 'Allah! Esch' hed' u enné la ilah' i il Allah! Esch' hed' u enné Mohammed ressoul' ullah; esch' hed' u enné Mohammed ressoul' ullah! Hayyé al' es-salath; hayyé al' es-salath! Hayyé al' el-felahh; hayyé al' el-felahh! Ve Allah' u ekber, ve Allah' u ekber! La ilah' i il' Allah!

2) Es' salath' u khayr' unn minn' en-newm, es' salath' u khayr' unn minn' en-newm.

ist besser als Schlafen.“ Der Prophet billigte es, als er erwacht war, und befahl dem Bilal, diese Worte allen Ezanns des Morgens beyzufügen.

Das Ezann ist nur für die canonischen Stunden bestimmt, in denen die fünf täglichen Namazs verrichtet werden. Bey keinem andern Gebet, selbst nicht bey dem Gebet der zwey Beyramsfeste, findet die öffentliche Ankündigung Statt. Wenn man aus Versehen das Ezann vor der gesetzlichen Stunde angekündigt hat, so muß man es zur bestimmten Stunde wiederholen. Alle Worte müssen gesungen werden, aber langsam und mit Würde, vornehmlich die, welche das Glaubensbekenntniß enthalten. Der Müezzim muß sie deutlich aussprechen; mehr aufmerksam auf die Articulation der Worte, als auf die Melodie der Stimme, er muß in seinem Gesang bisweilen inne halten und Pausen machen, und die Worte nicht eilig hinter einander absingen, damit das Volk sie deutlich verstehen könne. Nichts muß ihn zerstreuen, oder machen, daß er sein Geschäft unterbricht. Während des ganzen Ezann muß er stehen, die Ohren mit einem Finger von jeder Hand verschließen, das Gesicht, wie beym Gebet, gegen die Caaba zu Mecca richten. Bey den Worten: Kommt zum Gebet, kommt zum Tempel des Heils; muß er sich rechts und links wenden, weil seine Einladung an alle Nationen der Welt, an das ganze Weltall, gerichtet seyn soll. In diesen Augenblicken muß das zuhörende Volk leise das Tehhlil hersagen.

C. Das Tehhlil lautet so: „Es ist keine Kraft, es ist keine Macht außer in Gott, in diesem höchsten Wesen, in diesem mächtigen Wesen [1].“

Dem

1) We la hawlé ve la couweté illa b' illah' il-aliy' il âzim.

Dem Müezzinn ist die gesetzliche Reinigkeit zur würdigen Ausrichtung dieser Amtspflicht nöthig. Da man den heiligen Namen Gottes dabey ausspricht, so muß man nothwendig eben so bey dieser gottesdienstlichen Uebung, als bey dem Gebet Namaz, beschaffen seyn. Eine kleine Befleckung würde zwar nicht das Ezann unkräftig machen; es würde aber doch tadelhaft und den Augen der Religion widerstreitend seyn. Anders verhält es sich mit einer größern Befleckung. Dann würde das Ezann eine unkräftige Handlung seyn, und von einem andern Müezzinn, der gesetzlich rein wäre, erneuert werden müssen. Eben so verliert das Ezann seine gültige Kraft, wenn eine Frau es ausruft, da die Stimme einer Frau nie öffentlich gehört werden darf, oder wenn ein Wahnsinniger, ein Betrunkener, ein ganz entkräfteter Alter es ankündigt, weil der Verstand bey ihnen zu sehr geschwächt und verringert ist. Der Müezzinn muß auch volljährig seyn, Tugend, Wissenschaft und Gelehrsamkeit besitzen, indem sein Amt, das der Prophet selbst mehr als einmal verwaltet hat, das edelste, erhabenste, heiligste ist.

C. Fehler der Geburt, oder natürliche Mängel schließen Niemand von diesem Amte aus; selbst ein Mensch aus dem Sclavenstande, ein nomadischer Araber, ein Blinder, ein Unehelicherzeugter, u. s. f. können dieses Amt bekleiden, ohne daß es dem Gesetz entgegen wäre.

Die, welche die Stimme des Müezzinns zuerst hören, müssen sogleich Andere davon unterrichten, damit Niemand die Stunde des Gebets Namaz versehe. Der Gläubige, der die Worte des Ezann deutlich vernommen hat, braucht sie nicht zu wiederholen; wer aber zu weit entfernt gewesen ist, um sie

zu verſtehen, muß nicht allein das Ezam, ſondern auch das Ikameth herſagen, ehe er das Gebet für ſich allein verrichtet.

II. Artikel. Vom Ikameth.

Das Ikameth iſt nichts anders, als eine bloße Wiederholung des Ezam, zu welcher der Müezzinn ſelbſt vor jedem gemeinſchaftlich verrichteten Gebete verpflichtet iſt. Er darf nur nach den Worten „Kommt zum Tempel des Heils“ noch hinzuſetzen: „Gewiß, alles iſt zum Gebete bereit;“ und zwar, um anzuzeigen, daß der Imam ſchon an der Spitze der Verſammlung ſteht, und bereit iſt, das Namaz anzufangen.

C. Man muß das Ikameth gleich darauf, und zwar ſtets mit lauter Stimme, aber ohne zu ſingen, oder Pauſen zu machen, herſagen.

Endlich in dem Augenblick, wo der Müezzinn die Worte ſagt: „Kommt zum Gebet,“ müſſen der Imam und die ganze Verſammlung ſich auf die Füße machen; und in dem Augenblick, wo er die Worte ſagt: „Gewiß, alles iſt zum Gebet bereit, Cad-caméth-us-salath,“ muß man anfangen.

III. Artikel. Vom gemeinſchaftlichen Gebet, Namaz.

Obgleich der Gläubige das Gebet Namaz allein und für ſich insbeſondere in den fünf geſetzten Stunden verrichten darf, ſo iſt es doch löblicher, und er iſt ſelbſt durch die Pflicht der Nachahmung dazu verbunden, es in der Verſammlung, entweder in der Moſchee, oder anderswo, zu thun, um andern zu zeigen, daß er würklich zur Zahl der Gläubigen gehört, und ihnen zugleich Beyſpiele der Tugend

und

und Erbauung zu geben. Auch darf kein Gläubiger sich anders, als im Fall einer rechtmäßigen Abhaltung, davon frey machen. Ein gemeinschaftliches Namaz muß aber immer unter der Aufsicht und Leitung eines Imam verrichtet werden, der an der Spitze der Versammlung, Djémaâth, steht.

C. Diese Imams müssen sich unter der ganzen Versammlung am meisten hervorthun durch ihre Kenntniß dessen, was das Namaz und den Gottesdienst angeht, und durch ihre Talente zur Vocalmusik und Hersagung des Cur'ann. Sie müssen auch vor andern sich auszeichnen durch Frömmigkeit, Alter, Erziehung, ihr gutes Ansehen, Schönheit, Geburt, Bescheidenheit und gute Kleidung. Die erstgedachten Eigenschaften müssen stufenweise den Vorzug vor den andern haben, und wenn verschiedene Subjekte sie zu gleicher Zeit in demselben Grade besitzen sollten, dann hat die Versammlung die Freyheit, sich einen Imam zu wählen, der ihr gefällt. Ein Mensch aus dem Sclavenstand, ein nomadischer Araber, ein Blinder, ein Fehlerhafter, ein Ausschweifender, ein unehelicherzeugter Mensch können zwar, der Strenge nach, auch diese Würde bekleiden; aber es würde doch in den Augen der Religion stets verwerflich seyn; denn ein Sclav ist seines Standes wegen verächtlich, der nomadische Araber, der auf dem Felde geboren und erzogen ist, muß als einer angesehen werden, der in seiner Unwissenheit geblieben ist; der Blinde ist nicht im Stande, sich selbst gegen die Caaba zu kehren, oder sich vor Beflecken zu hüten, die dem Gläubigen seine gesetzliche Reinigkeit rauben; der Fehlerhafte ist kein treuer Beobachter des Gesetzes; der Lüderliche ist ein Uebertreter des Moralgesetzes und der Religion; der Bastard endlich, dem der rechtmäßige Vater mangelt, ist, wie man glaubt, in seiner Erziehung und Unterweisung in der

Lehre vernachläßigt. Der Blinde würde unter allen am wenigſten verwerflich ſeyn, weil ſein Fehler nur eine Würkung der Natur iſt, und der Prophet übrigens es durch ſein Beyſpiel gut geheißen hat, da er bey ſeiner Entfernung von Medina einmal den Um-Mektoum, und ein andermal den Ghaſſan ibn Malik als Stellvertreter zurück ließ, die beyde nicht ſehen konnten.

Der Imam muß das Gebet anfangen, indem er mit lauter Stimme das Tekbir anſtimmt: Allah'u ekber, Gott iſt der Höchſte, u. ſ. f.

C. Er muß zugleich Stimme und Hände erheben, um dem Volke den Anfang des Namaz zu verkündigen, damit dieſer Augenblick weder von den Tauben noch von den Stummen in der verſammleten Gemeine unbemerkt bleiben könne.

Das ganze übrige Gebet muß bey den Namazs des Morgens, Abends und in der Nacht, und bey dem öffentlichen Gottesdienſt Freytags und an den beyden Beyramsfeſten ebenfalls mit lauter Stimme verrichtet werden. Aber das zweyte und dritte Gebet des Tags muß ſtets mit leiſer Stimme geſchehen. Das Volk darf laut bloß antworten Amen, Aminn. Der Imam muß darauf bedacht ſeyn, daß er in dem erſten Rik'ath des Gebets den Cur'ann langſam herſaget, vornehmlich bey dem Frühgebet, um dadurch den Gläubigen ein wenig mehr Zeit zu geben, in dem Tempel des Herrn zuſammen zu kommen. Das Volk muß dieſe Vorſagung des Cur'ann ſtill anhören, und nicht dieſelben Worte wiederholen; der Imam muß ſich ſelbſt nach dem Zuſtand und der Lage der Verſammlung einrichten, und, wenn es nothwendig iſt, eine lange Herſagung des Korans unterlaſſen. Ein Namaz vor einer Verſammlung Frauen, unter der Leitung

einer

einer andern, die die Stelle des Imam vertreten wollte, verrichtet, würde eine in den Augen der Religion verwerfliche Handlung, obgleich übrigens gültig und gesetzlich, seyn. In diesem Falle müßte immer die bey dem Gebet vorsitzende Frau, sich nicht an die Spitze, sondern in den Mittelpunkt der Versammlung stellen. Dasselbe müßte man auch in den Versammlungen, wo die Menschen halb nackend sind [1]), beobachten; ihr Imam müßte sich in die Mitte stellen, um, so viel möglich, seine Nacktheit vor den Augen der Andern zu verbergen. Weiber dürfen nicht mit Männern beten, noch weniger mit ihnen in einer Reihe stehen, um nicht die Schaamhaftigkeit und Tugend zu verletzen.

C. Nur alten Weibern ist es erlaubt, dabey zu seyn, und zwar bloß bey den Gebeten der ersten, vierten und fünften Stunde, nie bey denen der zweyten und dritten Stunde, weil gewöhnlich lasterhafte und irreligiöse Menschen um diese Stunden auf den Beinen sind.

A. Die Imameïnns gestatten, daß sie bey allen fünf Gebeten des Tags sich einfinden; das Alter, sagen sie, ist strafbaren Verletzungen nicht ausgesetzt.

Wenn zur Gebetsstunde sich nur ein Gläubiger einfindet, so muß dann der Imam sich ihm zur Rechten stellen, und in dieser Stellung das Gebet Namaz verrichten.

C. So ahmt man dem Propheten nach, der sich auch allemal dem Ibn-Abas zur Rechten stellte, so oft sie allein waren, und zusammen das Namaz verrichteten.

Sind aber mehrere da, und sollten es auch nur zwey seyn, dann werden sie für eine Versammlung ange-

1) Wie es bey den nomadischen Völkern, und den Bewohnern warmer Klima's ist.

Digitized by Google

angesehen, und der Imam ist verpflichtet, sich an ihre Spitze zu stellen. In den ersten Plätzen nach dem Imam müssen die Männer, in den nächsten die Kinder, in den folgenden die Hermaphroditen, und in den letzten die Weiber, stehen. Sollten ein Mann und eine Frau, die noch in dem Alter der Leidenschaften wären, sich in derselben Reihe neben einander befinden, ohne daß irgend etwas zwischen ihnen wäre, so würde ihr Gebet nicht kräftig seyn können. So oft überhaupt beyde Geschlechter an demselben Ort zusammen kommen, so hängt es von dem Imam ab, ob das Gebet des einen oder des andern oder beyder zugleich kräftig seyn soll oder nicht, je nachdem er seinen Vorsatz zum Vortheil der Männer oder der Weiber oder beyder zugleich faßt.

C. Dieser Vorsatz des Imam ist, eigentlich zu reden, nur bey den täglichen Gebeten, die der Gläubige gemeinschaftlich oder allein verrichten kann, erforderlich, aber weder bey dem öffentlichen Freytagsgebet, noch bey den Gebeten der Beyramsfeste, weil diese nur in der Versammlung der Gemeine verrichtet werden können, und die Weiber, wie die Männer, daran Antheil nehmen müssen, ohne daß eine deutliche Intention des Imam nöthig wäre.

Das Gebet eines Mannes, der eine Frau zum Imam hätte, ist weder gut, noch kräftig, so wenig als das Gebet eines Volljährigen, der einen minderjährigen Imam hätte, des Reinen, dessen Imam ein unreiner Mensch wäre, des Gelehrten, dessen Imam ein unwissender Mensch wäre, des Bekleideten, dessen Imam nackt gienge, des Gesunden, der in der That sich, so wie es erfordert wird, verbeugen und niederwerfen könnte, und dessen Imam ein Kranker wäre, der jene Pflichten nur symbo-

lisch,

Digitized by Google

lisch, durch eine Bewegung des Kopfs, erfüllen könnte, endlich des Menschen, der, indem er selbst das für jede canonische Stunde vorgeschriebene Gebet verrichtet, einen Imam hätte, der ein anderes Gebet, ein genugthuendes oder ein überzähliges *), hersage.

C. Diese Verschiedenheit der Gebete ist unkräftig, weil die bey den Gläubigen erforderliche Einheit der Gebetsformeln zu verlangen scheint, daß sie Gemeinschaft des Geistes und Herzens haben, um zugleich und zu einer und derselben Zeit nur ein und dasselbe Gebet zu thun. Doch wird das Namaz unter der priesterlichen Anführung entweder eines moslemischen Sclaven, oder eines Ausländers, der ohne wahre Ueberzeugung den Islamismus angenommen hat, für gut und kräftig, aber immer für verwerflich in den Augen der Religion, gehalten.

A. Der Imam Schafiy nimmt alle diese Gebete für kräftig und gültig an.

Wenn der Imam sich nicht selbst im Zustand einer vollkommnen Reinigkeit befindet, so ist sein Gebet, so wie das Gebet der ganzen Versammlung, weder gut noch kräftig, und muß wiederholt werden. Jedes einmal angefangene Namaz muß ohne Unterbrechung fortgesetzt, und vollendet werden. Da aber das gemeinschaftliche Gebet dem Privatbeten weit vorsteht, so kann der Gläubige, der allein zu beten angefangen hat, abbrechen, um sich in die Versammlung der Gemeine zu begeben, vorausgesetzt, daß er noch beym Anfange seines Gebets, das ist, in dem ersten Rik'ath, steht, und noch nicht auf die Erde niedergefallen ist. Wenn er aber dieß gethan

*) Der Verf. nennt sie priére satisfactoire und de surérogation oder surérogatoire.

gethan hat, so muß er dann zwey Rik'aths ganz verrichten, als welche ein vollständiges Namaz ausmachen; hierauf kann er abbrechen, sich in die Versammlung begeben, und dem Imam nachbeten, um das Gebet fortzusetzen, das in diesem Fall in Rücksicht seiner ein überzähliges Gebet ist. Obgleich die Verbindlichkeit, das Namaz in der Gemeine zu verrichten, nur auf der Pflicht der Nachahmung beruht, so würde doch ein Gläubiger, der im Augenblick der Ankündigung, Ezam, einer der fünf Gebetsstunden, sich in einer Moschee befände, übel thun, wenn er den Tempel verließe, ohne diese wichtige Religionspflicht in der Gemeine zu erfüllen.

C. Dieß würde eine sehr verwerfliche Handlung seyn, es wäre denn dieser Gläubige zum Dienst einer andern Moschee verpflichtet, und dadurch genöthigt, sich zu seinen Diensten, z. B. eines Imam, eines Müezzinn, eines Scheykh, u. s. f. zu verfügen. Endlich kann der Gläubige, der im Tempel vor der Stunde des gesetzlichen Namaz ankommt, darauf warten, und unterdessen überzählige Gebete thun.

IV. Artikel. Von Beflecken, die man mitten im Gebete erhalten kann, und welche die Erneuerung der Reinigungen nöthig machen,

Hadéss-f' is-salath.

Der Gläubige, der sich mitten im Gebet eine nicht substanzielle Befleckung zugezogen hat, muß in dem Augenblick inne halten, um sich abzuwaschen, und wieder die gesetzliche Reinigkeit zu erlangen. Betet er für sich allein, so darf er sein Gebet fortsetzen; doch würde es löblicher seyn, es wieder anzufangen. Betet er gemeinschaftlich, dann muß er mit den übrigen Gläubigen fortfahren, um sich nicht

von

Digitized by Google

von ihrer Gemeinschaft zu trennen. Findet der Imam sich verunreinigt, so muß er sogleich, um keiner Person ein Aergerniß zu geben, die Hand vors Gesicht halten, als überfalle ihn Nasenbluten. In demselben Augenblick muß er durch ein Zeichen mit der andern Hand den gelehrtesten und tugendhaftesten der Umstehenden einladen, seinen Platz einzunehmen, damit das Gebet nicht unterbrochen wird; und wenn er durch Abwaschen wieder rein geworden ist, dann kann er sich unter die Gläubigen, die die Versammlung ausmachen, stellen, und das Gebet fortsetzen. Wenn er seinen Platz abtritt, so muß er ihn gleichwohl vorzugsweise einem von denen geben, die bey dem Anfange des Gebets da gewesen sind; denn sonst würde die von ihm gewählte Person genöthigt, den Platz ihrerseits wieder abzutreten, weil sie der Versammlung nicht den Segen ertheilen kann, mit dem das Gebet sich endigt.

C. Man kann alle Moslemin, die das Namaz gemeinschaftlich verrichten, in drey Klassen eintheilen. Die von der erstern, welche Mudrik heißen, sind Gläubige, die vom Anfang bis zu Ende gegenwärtig sind; die von der andern, Lahhik, sind die, welche später kommen, wenn das Gebet schon angefangen ist, und doch sich mit der Gemeine vereinigen, um, was von den Rik'aths noch übrig ist, mit zu verrichten, den Segen, mit welchem das Namaz beschlossen wird, abwarten, und dann für sich allein die ersten Rik'aths verrichten, die sie versäumt haben, um die gehörige Zahl zu vollenden; zur dritten Gattung gehören die Messbouk genannten, welche, mitten im Gebet verunreinigt, es unterbrechen, um sich abzuwaschen, dann zurückkommen, um es entweder mit den andern fortzusetzen, oder für sich allein wieder anzufangen, nach Beschaffenheit und Erforderniß der Befleckung.

V. Arti-

V. Artikel. Von allem demjenigen, was das Gebet unkräftig und die Wiederholung deſſelben nothwendig macht, Ma yufsed' us-salath.

Da das Namaz eine gänzliche Aufmerkſamkeit, und die völligſte Einziehung des Gläubigen in ſich ſelbſt erfordert, ſo können doch verſchiedene Umſtände, die übrigens die geſetzliche Reinigkeit nicht aufheben, das Gebet unkräftig machen, und den Gläubigen nöthigen, es wieder anzufangen. Dieſe Umſtände ſind: 1. das Sprechen, und wenn man auch nur ein einziges Wort aus überlegtem Vorſatz, oder aus Zerſtreuung zu Jemand ſagte; 2. der Schlaf; 3. eine dem Geiſt des Cur'ann zuwiderlaufende Abſicht und Richtung des Gebets auf zeitliche Dinge und weltliche Vortheile; 4. Wehklagen, Ausrufungen, Seufzer, ſie müßten denn von einem Schmerz oder einem würklichen Uebelbefinden herrühren; 5. Thränen, mit Schluchzen verbunden, weil ſie gewöhnlich aus einer Betrübniß über irdiſche Dinge entſpringen: man muß alſo die ausnehmen, welche die Stellen des Cur'ann, in denen vom Paradies und von der Hölle geredet wird, erregen, weil ſie immer Folgen einer wahren Reue, eines von den ewigen Wahrheiten durchdrungenen Herzens ſind; 6. der Wunſch: zur Geſundheit! oder Gott thue dir Barmherzigkeit! den man dem Nieſenden macht; ein irdiſcher Gebrauch, den man ſich nie mitten in der Verehrung, die man dem Schöpfer erweiſt, erlauben darf; 7. der Friedensgruß unter den Gläubigen, Selam'un-aléïk'um *), und die Erwiederung, ve aléïk'um Selam **), ſind eines

*) Friede ſey mit euch!

**) Und mit euch ſey Friede.

eines wie das andere mitten im Namaz keineswegs erlaubt; 8. das Trinken und Essen; 9. das Husten.

C. Es müßte denn dieß die natürliche Folge einer Unpäßlichkeit seyn, oder geschehen, um der Kehle Luft zu machen, oder, um den Imam, im Fall er einen Fehler in seiner Amtsverrichtung, in der Hersagung des Korans u. s. f. gemacht, zurecht zu weisen.

10. Wenn man irgend Jemanden anders, als dem Imam, durch Einblasen einhilft; denn diese Art der Belehrung würde mitten im Gebete immer übel angebracht seyn.

C. Man muß nicht einmal eilen, dem Imam einzuhelfen, um ihm Zeit zum Besinnen zu lassen; und wenn er schon drey Verse des Cur'ann hergesagt hat, welches für ein Namaz genug ist, so würde er dann viel besser thun, er setzt das Gebet fort, und continuirt die Rik'aths, als daß er zu dem Gedächtniß der Umstehenden seine Zuflucht nimmt; der Imam kann selbst zu einem andern Kapitel, das er vielleicht besser im Gedächtniß hat, übergehen. Der Gläubige, der nicht dasselbe Namaz hersagt, der es nicht gemeinschaftlich mit der Versammlung verrichtet, darf nicht einblasen; und wenn der Imam bloß durch sein Einhelfen sich wieder besinnt, so ist in diesem Falle das Gebet weder für ihn, noch für die Gemeine kräftig.

11. Das Lesen des Cur'ann.

C. Das ist, wenn der Gläubige sein Gebet nicht aus dem Gedächtniß hersagt, sondern in dem Buche des Cur'ann lieset, welches theils als eine Art der Unterweisung, theils als eine Nachahmung der Juden und Christen betrachtet wird, denen man in keinem gottesdienstlichen Gebrauche folgen darf.

Digitized by Google

A. Die Imameïnns verwerfen dieß Lesen mitten im Gebete nicht.

12. Endlich jedes Werk, jede erhebliche Handlung, Amel' ul-kessir.

C. Das ist, wenn der Gläubige sich mitten im Gebet etwas zu thun erlaubt, das gewöhnlich mit beyden Händen geschieht, z. B. den Turban bindet oder aufbindet, das Kleid oder Hemde wechselt, einen Pfeil abschießt, einen Schleyer nimmt, um sich Kopf und Gesicht zu verhüllen (Dieser Punkt geht die Weiber an). Dasselbe gilt, wenn man dreymal hinter einander etwas thut, wozu man gewöhnlich nur eine Hand braucht, z. B. Steine wirft, den Turban abnimmt oder aufsetzt, sich mit einem Fächer kühle Luft macht, sich im Kopfe oder an andern Theilen des Körpers kratzt, sich Haare ausreißt, Insekten tödtet, u. s. f. In allen diesen Fällen macht eine solche dreymal hinter einander ohne Unterbrechung wiederholte Handlung, daß das Gebet unkräftig wird; geschieht es aber nicht unmittelbar hinter einander, so leidet das Namaz nicht dabey. Verschiedene andere Handlungen haben dieselbe Würkung, nämlich, wenn der Gläubige mitten unter dem Gebete geht, und drey Schritte thut; wenn er sein Gebet zu Pferde u. s. f. verrichtet, und das Thier, worauf er reutet, dreymal während eines Rik'ath schlägt; wenn er die Augen auf den Cur'ann oder auf jedes andere Buch wirft, und dadurch seinen Geist von der Aufmerksamkeit abzieht, die man dem Namaz schuldig ist; wenn eine Frau ihrem Kinde die Brust giebt, sollte es auch nur dreymal gezogen haben; wenn sie ihr Gebet unterbricht, und aufsteht, nicht um ihre Kammerthüre zu verschließen, sondern um sie zu öffnen; wenn sie mitten unter dem Namaz auch die unschuldigste Liebkosung von ihrem Mann empfängt.

VI. Arti-

VI. Artikel. Von den Befleckungen, die man unvermuthet erhält, und welche die Wiederholung der Reinigungen oder des Gebets nöthig machen.

Jeder Gläubige, der mitten im Gebet sich eine wesentliche oder unwesentliche Befleckung, aber mit Willen, zuzieht, ist verbunden, sowohl die Reinigungen als das Gebet zu erneuern.

C. Der freywillige Schlaf, lautes Gelächter, Anfälle des Wahnsinns und der Epilepsie, sind eben so viele Befleckungen, welche es nöthig machen, jene Handlungen zu wiederholen.

VII. Artikel. Von dem, was bey dem Gebete verwerflich ist, Ma yukrehh f' is-salath.

Außer den Umständen, die das Gebet unkräftig machen, giebt es auch andere, die nicht diese Würkung haben, aber doch in den Augen des Gesetzes eben so verwerflich sind.

So sündigt der Gläubige gegen die Religion, wenn er, mitten in dem, gemeinschaftlich oder für sich allein verrichteten, Namaz sich durch Betastung seines Kleids, seines Körpers, seiner Finger, u. s. f. zerstreut, wenn er sie knacken läßt, wenn er mit den Augen blinkt, wenn er den Kopf rechts oder links dreht; wenn er die Hand auf die Seite legt; wenn er irgend Jemand grüßt oder ihm dankt, vorzüglich mit der Hand; wenn er die Augen zum Himmel erhebt; wenn er die Verse des Cur'ann oder andere Gebete, die oft wiederholt werden, an den Fingern abzählt; wenn er sich setzt, so daß die Fußsohle gegen die Erde, und die Kniee gegen den Bauch stehen, oder wenn er die Beine kreutzweis gegen die rechte oder die linke Seite untergeschlagen

hat, es geschehe denn aus Schwäche; wenn er beym Niederfallen die Ermel des Kleids aufhebt, sie ganz auf die Arme legt, sich die Stirne an der Erde reibt; wenn er den Kopf nicht bedeckt hat; wenn die Haare zerstreut sind und auf den Schultern fliegen; wenn er im Nachtkleid oder in nachlässiger Kleidung ist; wenn das Zeug seiner Kleidung Bilder von Menschen oder Thieren darstellt; wenn er sich in die Lage begiebt, daß er jene Figuren über den Kopf, oder vor sich, oder zu seinen Seiten hat; wenn er sich außer der Reihe an einem erhabnen oder von den übrigen Gläubigen abgesonderten Ort hinstellt, vornehmlich, wenn es in der Absicht geschieht, sich auszuzeichnen; endlich, wenn er es so verrichtet, daß er Jemanden vor sich ins Gesicht sieht.

C. Der Gläubige muß auf diese Punkte ängstlich aufmerksam seyn. Wenn er während des Gebets bisweilen rechts oder links sich umblickt, ohne den Kopf zu drehen, so hat es nichts zu bedeuten, indem der Prophet selbst oft während des Namaz die Augen auf seine Schüler geworfen hat. Die Hand an die Seite halten, ist deswegen verwerflich, weil der Teufel es that, als er aus dem Himmel vertrieben wurde, und man folglich ihm dadurch nachahmen würde. Andere Stellungen sind ungeziemend; übrigens ist die Miene des gestrengen Ernsts und der Erhabenheit, welche einige solche Stellungen geben, der Andacht und tiefen Ehrfurcht zuwider, von welcher der Gläubige durchdrungen seyn muß, wenn er seinen Schöpfer verehrt. Den Kopf unbedeckt haben, würde eben so unschicklich seyn, es müßte denn aus einem Gefühl der größten Demuth herrühren. Die Haare muß man flechten und binden, und auf dem Kopf in die Höhe richten, wie es die Weiber thun. Es ist unumgänglich nöthig, daß sich die

Gläubi-

Gläubigen in Reihen und Gliedern zusammen stellen, ohne Ansehen des Standes der Personen, weil man den öffentlichen Gottesdienst im Geiste der Gemeinschaft verrichten muß, und in den Augen der Gottheit alle Stände einander gleich sind. Der Imam selbst, der bloß deswegen an der Spitze der Versammlung steht, um sie in den Uebungen des Namaz zu leiten, und bey dieser erhabnen Religionshandlung den Vorsitz zu führen, darf weder in der Moschee, noch sonst wo anders als in gleicher Linie mit den Gläubigen stehen, weder tiefer, noch höher. Man muß endlich die Bilder von Menschen und Thieren vermeiden. Sind sie aber klein, und dem Auge unbemerkbar, stehen sie hinter dem Gläubigen, sind es nur Köpfe von Thieren, Landschaften, Früchte, Blumen, Bäume, welche abgebildet werden, so ist es nicht von Bedeutung. Eben so verhält es sich mit den Bildern des Teppichs, auf welchem der Moslem sein Gebet verrichtet, vorausgesetzt, daß sie sich nicht auf dem Theil des Teppichs befinden, worauf der Gläubige, während des Niederfallens, seinen Kopf legt.

Eben so ist es äußerst strafbar, vor einem Gläubigen, der mit seinem Gebet beschäftigt ist, vorüber zu gehen, vornehmlich, wenn man den Fuß auf den Theil des Teppichs setzt, wohin man bey dem Niederfallen den Kopf zu legen pflegt. Die Sünde könnte nur durch die Buße eines vierzigtägigen Fastens und eingezogenen Lebens versöhnt werden.

C. Wenn der Gläubige auf dem freyen Felde betet, so muß er die Vorsicht brauchen, und entweder eine Lanze oder eine Pike, oder einen Stab, der wenigstens einen Pic lang und einen Finger dick sey, vor sich stellen; ist die Erde weich, so kann er sie in die Erde stecken, sonst kann er sie vor sich hinlegen, um sich von den Vorübergehenden abzusondern, und sie zu erinnern,

ſich wegzuwenden, weil er ſelbſt, während ſeines ganzen Gebets, die Augen und Aufmerkſamkeit bloß auf die Caaba zu Mecca gerichtet haben muß. Doch muß dieſes Merkmal immer ein wenig zur Seite geſtellt werden. In Ermangelung deſſelben, muß man die Vorübergehenden durch eine Bewegung der Hand, des Kopfs, oder der Augen, oder lieber durch lautes Herſagen des Tessbihh „dein Name ſey erhoben, großer Gott!“ entfernen. Man kann auch das Buch des Cur'anm, ein aufgehängtes Schwerdt, ein Licht, eine Lampe, u. ſ. f. vor ſich haben.

VIII. Artikel. Von dem genugthuenden Niederfallen, Sedjouth 'us-sehhw.

Dieſe Niederwerfungen haben den Zweck, Gott für die Fehler und Verirrungen, die man mitten im Gebet begangen hat, genug zu thun. Der Gläubige, der ſich deren ſchuldig gemacht, würde verbunden ſeyn, ſich zweymal nach dem Namaz niederzuwerfen, entweder vor oder nach, oder ſelbſt zwiſchen den beyden Segensanwünſchungen. Man iſt nur zu einer genugthuenden Handlung gehalten, wenn man gleich in einem und demſelben Gebet mehr als einen Fehler macht: der Fehler des Imam iſt der ganzen Verſammlung gemein, und verpflichtet ſie zu derſelben Genugthuung.

C. Der Gläubige iſt zu zweymaligem Niederfallen gehalten, wenn er beym Herſagen des Cur'ann nicht die vorgeſchriebenen Bewegungen beobachtet; wenn er ſtatt einer Verbeugung des Kopfs zwey macht; wenn er in den Stellen, wo er den Cur'ann leiſe oder laut, ſitzend oder ſtehend, herſagen ſoll, das Gegentheil thut; wenn er vor dem Eingangskapitel, Fatihha, irgend ein anderes Kapitel des Cur'ann herſagt; wenn er eines von den erforderlichen Gebeten wegläßt; wenn er mehr

oder

oder weniger als zweymal in jedem Rik'ath niederfällt. Endlich, wenn er in irgend etwas die im Namaz vorgeschriebene Ordnung und Methode ändert.

IX. Artikel. Von dem Gebet der Reisenden zu Gott, Salath' ul-mussafir.

Die Religion gestattet den reisenden Moslemin verschiedene Freyheiten.

C. Man wird für einen Reisenden gehalten, von dem Augenblick an, wo man aus der Stadt geht, um eine Reise von wenigstens drey Tagen zu machen; diese Zeit wird zu Lande nach dem gewöhnlichen Gang des Kameels, zur See nach einem gemäßigten Winde berechnet; so daß man also weder durch die Geschwindigkeit, noch durch die Langsamkeit der Reise, die Eigenschaft eines Reisenden erlangen oder verlieren, und dadurch die Wohlthat des Gesetzes genießen oder nicht genießen kann.

Der Reisende hat, vornehmlich wenn er eilen und geschwind reisen muß, nicht nur die Erlaubniß, Gebete, die aus vier Rik'aths bestehen, auf zwey einzuschränken; er ist sogar dazu verpflichtet.

A. Der Imam Schafiy und der Imam Hannbel nehmen keine Verbindlichkeit dazu an.

Wenn aber der Reisende, anstatt zwey Rik'aths, vier verrichtete, so würden die erstern zwey sein Namaz ausmachen, die folgenden beyden aber ein überzähliges Gebet seyn.

C. Eine sehr tadelhafte Handlung, die den Gläubigen in den Augen der Gottheit strafbar machen würde, weil er an der Würklichkeit der gütigen Nachlassung zweifelt, die der Ewige allen gläubigen Reisenden zugestanden hat.

Er braucht auch nach dem Eingangskapitel, Fatihha, kein anderes Kapitel des Cur'ann herzusagen, so wie er auch alle Gebräuche, die sich nur auf die Nachahmung gründen, beobachten oder unterlassen kann. Der Reisende ist zu eben der Zeit frey von der Verpflichtung zu dem gesetzlichen Fasten im Ramazann, zum öffentlichen Freytagsgebet, und zu dem Ostergebet an den zwey Beyramsfesten, so wie von dem Osteropfer, von dem Gebet, Tekbir-Teschrik, und von dem Abwaschen der Füße, an dessen Statt er bloß die Schuh und Strümpfe befeuchten darf. Diese Dispensationen gelten die ganze Zeit hindurch, es sey denn, daß er beym Eintritt in eine Stadt oder einen Flecken die Absicht habe, hier wenigstens funfzehn Tage zuzubringen; denn alsdann ist er in einem festen Aufenthaltsort, Moukim, und verliert also jede Freyheit, die demjenigen zugestanden ist, der sein Vaterland verläßt, um zu reisen.

C. Man unterscheidet drey verschiedene Gattungen von Vaterland, das ursprüngliche Vaterland, das Vaterland, in dem man sich niederläßt, das Vaterland der Reise [1]). Das erste ist das Land, in dem man geboren ist, oder lieber, in welchem man sich verheurathet; das zweyte ist das Land, in welchem man zu bleiben gedenkt, sollte es auch nur funfzehn Tage lang seyn; das dritte, das Land, durch welches man geht, selbst in der Absicht, sich daselbst zu verweilen, aber weniger als funfzehn Tage. Nur die beyden erstern Gattungen verwandeln die Reise in einen festen Aufenthalt; welches folglich immer von der Absicht des Gläubigen abhängt. Es giebt auch drey Arten von Reisen:

1) Watann-assly, Watann-ikameth, Watann-sefer.

sen: religiöse, erlaubte und unerlaubte, oder strafbare [1]). Die erste ist die, welche das Gesetz selbst vorschreibt, in Ansehung der Wallfahrt, und der Kriegszüge; die zweyte hat bürgerliche und zeitliche Dinge zu Gegenständen, z. B. Handel, Künste, Geschäfte, Aussichten, Aufträge; die dritte ist die, welche Räuber, Spitzbuben, Aufrührer, und entlaufene Sclaven unternehmen. Diese drey Klassen von Menschen genießen ein gleiches Recht auf die, Reisenden durch das Gesetz zugestandenen, Dispensationen, indem die Vorschriften des Gesetzes in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt sind.

A. Der Imam Schafiy nimmt Reisende von der dritten Klasse gänzlich aus.

Nimmt er sich aber vor, weniger als funfzehn Tage zu bleiben, oder verweilt er auf freyem Felde, außerhalb bewohnter Oerter, dann verliert er die Eigenschaft eines Reisenden nicht. Nur Mecca und Medina machen bey diesem allgemeinen Gesetz eine Ausnahme, indem der Reisende, der die Absicht hat, in dem einen oder dem andern dieser Plätze, sollte es auch weniger als funfzehn Tage seyn, zu bleiben, die Eigenschaft eines Menschen, der einen festen Wohnsitz hat, doch nicht eher, als wenn er eine Nacht daselbst zugebracht hat, wieder erhalten würde. Wenn man gar nicht die Absicht hat, sich niederzulassen, so kann der Reisende, der seine Abreise aus einer Stadt, einem Flecken, von einem Tag zum andern verschiebt, Monate und Jahre daselbst bleiben, ohne daß sein Aufenthalt an diesem Ort ihm die Eigenschaft eines auf der Reise Begriffenen entziehen würde.

C. Ibn-Omer war bey seinem Feldzug nach Aderbidschan (Azerbaïdjeann), wo er über sechs

1) Sefer-taâth, Sefer-mubahh, Sefer-mâssiyéth.

Monate blieb, in diesem Fall, so wie auch Alcamé's Ibn-Caïss, der mehrere Jahre in Kharzém zubrachte, und verschiedene andere Schüler des Propheten, die zu Süez über neun Monate, immer als Reisende, verweilten.

Doch wird der Kriegsmann, der sich im feindlichen Lande befindet, oder bey einer Armee ist, die eine Stadt belagert, immer für einen Reisenden angesehen, wenn er gleich die Absicht haben sollte, daselbst zu bleiben.

C. Denn jedes feindliche, jedes nicht moslemische Land, Dar-harb, kann nie als ein fester und fortdauernder Aufenthaltsort eines Moslems angesehen werden.

Nomadische Völker, die unter Zelten im freyen Felde leben, werden gleichfalls als Reisende betrachtet, sie müßten denn die Absicht haben, da, wo sie sind, zu bleiben, oder sich aufs wenigste funfzehn Tage daselbst aufhalten.

A. Einige Imams sehen sie in allen diesen Fällen als solche, die beständig reisen, an.

Diese Absicht gilt überhaupt nur für die gegenwärtige Zeit, aber weder für die vergangene, noch für die künftige. Alle Klassen der Gesellschaft der Gläubigen können diese Absicht nach Gefallen fassen, und sich entweder zu Reisenden, oder zu Leuten, die einen festen Aufenthaltsort haben, machen, Sclaven, Weiber und Soldaten ausgenommen.

C. Denn diesen mangelt aller freye Wille, wegen ihres Standes der Abhängigkeit und gänzlichen Unterwerfung, wozu sie alle verpflichtet sind, Sclaven gegen ihre Herren, Weiber gegen ihre Ehemänner, Soldaten gegen ihren Fürst, General, Anführer.

Bey

Bey den gemeinschaftlichen Gebeten ist aber doch jeder Reisende verpflichtet, sich nach dem Imam zu richten, der den Vorsitz bey der Gemeine hat, und, so wie sie, das Namaz gleich einer Person, die einen beständigen Aufenthaltsort hat, zu verrichten. Wenn im Gegentheil ein Gläubiger, der einen festen Wohnort hat, mit einer Gesellschaft Reisender sein Namaz verrichtet, so ist er stets verbunden, das Gebet für sich allein zu ergänzen, und die nothwendigen Rik'aths nachzuholen.

C. Eben deswegen muß ein reisender Imam der Versammlung sorgfältig bekannt machen, daß er auf der Reise ist, damit die wohnhaften Gläubigen das Uebrige des Namaz nachholen können; dieß ermangelte der Prophet nie zu thun, so oft er nach Mecca gieng, und in dieser Stadt die Geschäfte eines Imams, aber als Müssafir, als Reisender, verrichtete.

Endlich ist der Reisende, wenn er wieder in den Stand eines Wohnhaften zurücktritt, nicht gehalten, wegen der auf der Reise unterlassenen Namazs anders genug zu thun, denn als Reisender, d. i. nur mit zwey Rik'aths. Eben so verhält es sich mit dem Gebet der canonischen Stunde, während deren man seine Reise unternommen hat, aber nicht mit dem Gebet der Stunde, in welcher man in den erstern Zustand zurückgetreten ist. Die Unterlassung dieses Namaz muß von dem Gläubigen, weil er nun wieder einen festen Aufenthaltsort hat, nachgeholt werden.

C. Dieß kommt von dem Grundsatz her, daß der gesetzliche Zustand, in welchem sich der Gläubige nicht bey dem Anfang, sondern am Ende jeder canonischen Stunde befindet, die Art des genugthuenden Gebets bestimmt, zu welchem er wegen Unterlassung des Namaz in derselben Stunde gehalten ist.

X. Artikel. Vom Gebet der Kranken zum Herrn, Salath' ul-méríz.

Ein Kranker, der sich nicht aufrecht erhalten könnte, oder der fürchten müßte, daß er sein Uebel durch die Bewegung vergrößert, würde die Freyheit haben, sitzend sein Namaz zu verrichten, und in dieser Lage sich auf die erforderliche Art zu verbeugen, oder niederzuwerfen. Wäre auch dieß ihm noch zu beschwerlich, so könnte er dann, statt dieser Gebräuche, Zeichen mit dem Kopfe, Ima, machen, und allemal dadurch den Unterschied zwischen den Verbeugungen und dem Niederfallen bemerken: deswegen darf er auch nie etwas vor sein Gesicht halten.

C. Dieß Gesetz hat der Prophet selbst gegeben. Als er einmal einen Kranken besuchte, und ihn sitzend, mit gesenktem Haupte, auf einem Polster beym Namaz sich verbeugen und niederwerfen sah, so zog er es ihm sogleich weg, und befahl dem Kranken, in beyden Arten der Gebräuche das durch Zeichen zu thun, was die Gläubigen, die gesund sind, würklich thun.

Ist es dem Kranken noch beschwerlich, das Gebet sitzend zu thun, so kann er es auf dem Rücken oder auf der rechten Seite liegend verrichten, aber immer müssen Füße und Gesicht gegen die Caaba zu Mecca gekehrt seyn, und der Kopf auf einem Küssen ruhen, damit er durch Bewegungen des Kopfs das Verbeugen und Niederfallen ausdrücken und bezeichnen könne; und ist er nicht im Stande, diese Bewegungen zu machen, so darf er nicht irgend eine andere an ihrer Statt machen, sondern sich vom Gebet dispensiren, zu welchem er in diesem Falle eben so sehr aufhört verpflichtet zu seyn, als der, dem beyde Arme oder Beine fehlen.

Digitized by Google

C. Es ist aber für einen Kranken doch löblich und verdienstlich, so bald er gesund geworden ist, das Namaz durch eben so viele genugthuende Gebete zu ersetzen.

Wenn ein Kranker im Stande ist, das Gebet stehend zu thun, ohne jedoch sich verbeugen oder niederwerfen zu können, so ist es besser, er verrichtet es ganz sitzend. Wenn ein Mensch mitten im Gebet ein Uebelbefinden bemerkt, so kann er es in der Stellung fortsetzen, die sein Zustand ihm erlauben will; selbst, wenn ein Kranker mitten in seinem Gebet besser wird, so kann er es auch vollends stehend verrichten, wenn er es gleich sitzend angefangen hat. Hat er es aber mit Bewegungen des Kopfes verrichtet, so muß er es wieder von neuem anfangen. In allen Fällen darf der kranke oder gesunde Gläubige während der Dauer seines gesetzlichen oder genugthuenden Gebets sich nie anlehnen. Endlich kann jeder Gläubige in einem Schiffe, das unter Seegel ist, das Gebet sitzend verrichten.

XI. Artikel. Vom genugthuenden Gebet, Caza' el-fewaïth.

Jedes Namaz, das nicht in seiner canonischen Stunde verrichtet wird, muß in einem andern Augenblick des Tages nachgeholt werden; dieß macht das genugthuende Gebet aus. Hat man mehrere Namazs unterlassen, so muß man sie in der Ordnung nachholen, in welcher sie hätten geschehen sollen, das ist, man muß von den erstern anfangen, und mit den letztern schließen. Man muß sogar das unterlassene Namaz eher verrichten, als man irgend ein anderes für die gegenwärtige canonische Stunde thut.

C. Wenn also ein Gläubiger, der das Frühgebet nicht gethan hat, mit dem Mittagsgebet anfängt, so ist dieß letztere unkräftig; und er muß zuerst das Morgengebet nachholen, und dann das Mittagsgebet wieder thun. Dieß Gesetz muß beobachtet werden, bis fünf auf einander folgende Namazs zusammen kommen. Thut der Gläubige mehrere in den Stunden, welche auf die folgen, in der er sein Namaz unterlassen hat, so ist er nicht weiter verbunden, sie zu wiederholen, aber dieser Mangel der Genauigkeit in der vorgeschriebenen Ordnung, diese erste Religionspflicht zu erfüllen, raubt ihm den Charakter eines Sahhib-Tertib (eines treuen und methodischen Beobachters der canonischen Stunden).

A. Die Imameïnns halten kein Namaz für kräftig, welches nach dem weggelassenen gethan wird, und sie fordern folglich, daß der Gläubige sie sämmtlich wiederhole, so viel ihrer auch seyn mögen, nachdem er das ersetzt hat, das vorher vergessen worden war.

Wenn eine Frau ihre gesetzliche Reinigkeit wieder erhält, wenn ein Minderjähriger von beyderley Geschlecht volljährig wird, wenn ein Ungläubiger den Islamismus annimmt, gerade in einer von den fünf canonischen Stunden, so sind sie alle zu dem Namaz dieser Stunde, und folglich zu einem genugthuenden Gebet, im Fall der Unterlassung, verpflichtet. Wenn, während einer von diesen Stunden, ein Moslem sein Namaz verrichtet, dann sich des Abfalls schuldig macht, und noch vor Ende derselben Stunde zum Glauben zurückkehrt, so ist er ebenfalls verbunden, sein Namaz noch einmal zu thun.

A. Der Imam Schafiy hält das schon verrichtete Gebet nicht für ungültig, und verlangt also auch die Wiederholung desselben nicht.

Wenn

Wenn aber die Bekehrung des Abtrünnigen erst zu einer andern Zeit erfolgt, so ist er dann nur zu dem Gebet der Stunde verpflichtet, in welcher er zum Glauben zurückkehrt, ohne die Gebete nachholen zu müssen, die während seiner Abtrünnigkeit unterblieben sind.

C. Denn das Namaz und die andern gottesdienstlichen Uebungen sind Pflichten, welche nur die Gläubigen, die, welche das Glück haben, im Schooße des Islamismus zu seyn, angehen.

A. Der Imam Schafiy verlangt, der bekehrte Moslem solle alle während seiner Apostasie unterbliebenen Namazs nachholen.

Der Ungläubige, der im Auslande den Moslemismus angenommen hätte, ist nicht verpflichtet, die Namazs, welche er aus Unwissenheit des Gesetzes unterlassen hat, nachzuholen.

A. Der Imam Jüfer verpflichtet ihn dazu, weil Unkunde des Gesetzes, sagt er, keinen rechtmäßigen Grund giebt, den Gläubigen, es sey im moslemischen Lande, oder auswärts, von den Religionspflichten frey zu sprechen.

Endlich muß jeder Gläubige sich hüten, so viel an ihm ist, die canonischen Stunden nicht zu verabsäumen, wenn er gleich durch ein genugthuendes Gebet das Versäumte einbringen kann: die, welche sie vernachlässigen, versündigen sich schwer, und die, welche mit einem durch diese religiöse Schuld beschwerten Gewissen sterben, sind zu einer Genugthuung durch Allmosen verpflichtet.

C. Diese besteht darin, daß man den Armen ein halbes Maaß, Sâ, Getraide für jedes in der canonischen Stunde unterlassenes Gebet, das man nicht zu einer andern Zeit des Tags nachgeholt hat, giebt. Dieß Allmosen muß von dem dritten Theil der Erbschaft des

Ver-

Verſtorbenen (der den Kindern gebührt) genommen, und durch die Hände des natürlichen Vormunds ausgetheilt werden.

A. Der Imam Schafiy verlangt ſtatt dieſes Allmoſens, daß der natürliche Vormund durch das Gebet ſelbſt alle die Gebete erſetze, die der Verſtorbene unterlaſſen hat.

Bemerkungen.

Um das Gebet Namaz ſeinen Leuten wichtiger zu machen, leitete Mohammed es von alten Patriarchen, Adam, Abraham, Moyſes, Jonas, und von Jeſus Chriſtus ſelbſt her, und ſchrieb jedem von ihnen die Einführung einer von den fünf Gebetsſtunden zu. Er gab dieß Geſetz den Tag nach ſeiner vorgeblichen Auffahrt in den Himmel. Er hatte da, ſagen die Lehrer, das Glück, den Ewigen von Angeſicht zu Angeſicht zu ſehen; dieſer offenbarte ihm ſeine erhabenſten Geheimniſſe, und gab ihm außer andern Vorſchriften auch die der fünf täglichen Gebete. Daher heißen ſie Salath-mefrouza, das iſt, Gebete von göttlicher Verbindlichkeit, und die Stunden, in denen ſie verrichtet werden müſſen, heißen Ewcath-salath, d. i. Zeit oder Augenblicke, die zur Verehrung Gottes beſtimmt ſind. Dieſe Stunden werden nach dem täglichen Lauf der Sonne beſtimmt, weil der Sonnenzeiger die einzige bey dem Anfang des Islamismus bekannte Uhr war. Ob nun gleich dieſe Völker ſich itzt der Sack- und Schlaguhren bedienen, ſo beſtimmt man doch in allen mohamedaniſchen Ländern alle Tagzeiten nur nach dem Lauf der Sonne. Die Araber waren in der That nicht die letzten, die Uhren kannten und vervollkommneten; man weiß, daß die erſte in Europa geſehene Schlaguhr diejenige war, die der Khaliph Harun I., genannt Reſchid, Carln dem Großen zu Anfang des 9ten Jahrhunderts zum Geſchenk ſchickte *). Die Ordnung der

*) In Deutſchland weiß man auch, daß dieſe Uhr von den itzigen Schlaguhren ſehr verſchieden war. Es war

der Stunden bey den Mohamedanern ist immer von der bey den Europäern verschieden gewesen. Der bürgerliche Tag fängt bey ihnen mit Sonnenuntergang an; dieser Punkt, wo die 24 Stunden des Tages wieder anheben, zeigt an ihren Uhren das ganze Jahr hindurch die zwölfte Stunde, so daß Mittag und Mitternacht nach den verschiedenen Jahreszeiten immer auf verschiedene Stunden fallen; man richtet sich aber doch in Ansehung der fünf Gebetsstunden allemal nach dem täglichen Lauf der Sonne: zu diesem Behuf haben die Astronomen in jedem Jahrhundert des Muhamedismus Tafeln verfertigt, welche mit der größten Genauigkeit die Augenblicke dieser Gebetsstunden, nach den Graden der Breite eines jeden Landes, jeder Stadt, jedes Districts anzeigen. Diese Tafeln gehen theils nur über ein Jahr, theils dienen sie zu immerwährendem Gebrauch. Jene heißen Takwim, diese Rouz-namé. Es sind kleine Rollen von weißem oder sehr feinem Pergamen, die vermittelst der bloßen Buchstaben des Alphabets zugleich die fünf Gebetsstunden, die Wochentage, die Mondenmonate, die Sonnenmonate, die verschiedenen Mondsveränderungen, die Tage des Sonnenstillstands und der Nachtgleiche, die Religionsfeste, u. s. f. anzeigen. Alle diese Epochen sind roth, oder grün, oder in Gold, mit kleinen Buchstaben, in der größten Ordnung und mit äußerster Genauigkeit, angezeigt. Diese astronomischen Tafeln enthalten auch den Synchronismus, oder die Berechnung des Zusammentreffens der Monden-Tage, Monate und Jahre, mit den Sonnen-Tagen, Monaten und Jahren, nach dem alten Styl. Sie zeigen auch die Revolutionen der Planeten, die Tage, welche die Sterndeuter für glücklich oder unglücklich halten, den Einfluß der Gestirne und Elemen-

war eine Wasseruhr. Am Ende jeder Stunde fiel eine kleine Kugel von Erz auf eine darunter liegende Glocke; s. Hamberger in Beckmanns Beyträgen zur Gesch. der Erf. I. 159. f.

Elemente auf das Thier- und vegetabiliſche Reich, endlich die Stunde und Minute an, wo der Sonnenzeiger im Laufe des ganzen Jahrs die Lage von Mecca angiebt; welches nach dem Grade der Breite jeder Stadt und ihrer Lage gegen die Caaba, dem Mittelpunkt des mohamedaniſchen Gottesdienſtes, beſtimmt wird. Dieſe immer währenden Calender umfaſſen gewöhnlich eine aſtronomiſche Periode von 80 bis 85 Jahren. Der neueſte iſt der des Darendéwy, im J. 1192. (1778.) gemacht, welcher bis 1277. geht, und im Reiche ſehr geſchätzt wird *). Er dient vornehmlich den Müezzinns, welchen die Ankündigung der Gebetsſtunden obliegt, und man befragt ihn nie mehr, als während des Ramazann, damit man, vornehmlich an neblichten Tagen, genau die Augenblicke wiſſe, wenn die Sonne untergeht und aufgeht, weil ſich darnach die Dauer des Faſtens in jedem Klima richtet. Dieſe Augenblicke, und die, wo die fünf Gebetsſtunden anfangen, beobachtet jeder Moslem ängſtlich genau. Drey von dieſen Stunden, die ſich auf den Aufgang, Mittag und Untergang der Sonne beziehen, bleiben, weil ſie ſich nach dem periodiſchen Lauf dieſes Geſtirns richten, in allen Jahreszeiten dieſelben. Die Frühgebetsſtunde fängt ſtets 45 Min. vor Aufgang der Sonne an; die Mittagsgebetsſtunde, 40 Min., nachdem ſie durch den Mittagskreiß gegangen iſt; die Abendgebetsſtunde, 20 Min. nach ihrem Untergang. Die beyden andern, davon eine zwiſchen Mittag und Abend, die andere zwiſchen dem Abend und der Morgenröthe fällt, fangen bald früher, bald ſpäter, nach der Länge oder Kürze der Tage, an.

Drey Zeitpunkte, in denen man nicht beten darf, heißen Wakth-Kirahheth, d. i. durch die Religion verbotene

*) Der Verf. hat ihn auf einer großen Kupfertafel geliefert. Da der Nachſtich ſehr koſtbar geweſen ſeyn würde, und er doch nur für große Kenner der morgenländiſchen Litteratur brauchbar geweſen wäre, ſo hat man ihn unterlaſſen. Ueber das Calenderweſen der Türken ſ. einen Zuſatz am Ende des Theils.

Digitized by Google

botene Augenblicke. Es ſind die 40 Minuten nach Sonnenaufgang oder vor ihrem Untergang, und die 80 Minuten in der Mitte des Tags, 40 Min. vor und 40 Min. nach dem Zenith. In Anſehung der fünf Gebetsſtunden kann man nicht irren, weil ſie durch das Ezann, das faſt zu gleicher Zeit in allen Moſcheen des Reichs geſchieht, dem Publikum angekündigt werden. Weder in den Tempeln, noch im Serail, noch am Hofe, noch ſonſt wo, bedient man ſich der Glocken. Die Müezzinns, welche die Gebete ankündigen müſſen, ſingen gewöhnlich ſehr gut. Sie beſteigen die Minarets *), ſtimmen das Ezann an, gegen Mecca gekehrt, die Augen ſtarr **), beyde Hände geöffnet und erhaben, die Daumen in die Ohren gelegt. In dieſer Stellung gehen ſie durch die kleine Gallerie, Schurfé, die um jedes Minaret herum iſt, mit langſamen Schritten. Zwey bis vier Thurmſpitzen zieren alle Moſcheen; wenige im Reiche haben ſechs, wie die Moſchee Sultan-Ahmed ***). Die beyden Tagsgebete (das zweyte und dritte) werden von der Höhe aller Minarets überhaupt angekündigt, die drey andern nur von einem Minaret (Thurm) einer jeden Moſchee. Die Stille in den Städten, wo man weder durch den Schall der Glocken,

*) Thürme, oder eigentlich die Gallerien derſelben. Einige Minarete haben drey Gallerien oder Altane, andere zwey, andere nur eine; ſ. Biörnſtähl Reiſen, IV, II, 216. f. Der Verf. hat ſowohl einen Müezzinn allein, als auch auf der Gallerie eines Minarets ſtehend hier abbilden laſſen. Der Müezzinn hält die Hände ſo an das Geſicht, wie der betende Moslem in der erſten Stellung.

**) So das les yeux fermés zu verſtehen, lehren die Kupfer bey dem Verf. Die Augen ſind nicht geſchloſſen.

***) Es ſind eigentlich Dſchami's, oder größere Tempel, welche vier Minarete haben, die Medſcheds oder Moſcheen ſind eigentlich nur Bethäuſer mit einem Minaret. Biörnſtähl ang. O. S. 217. Lüdeke I. 252. ff.

Digitized by Google

noch durch das Geräusch des Fuhrwerks beunruhigt wird, machen, daß man immer, besonders früh, die Stimme des Müezzinns sehr weit hören kann. Diese Ankündigungen haben etwas Großes und Majestätisches, selbst auf weniger religiöse Personen machen sie Eindruck. Man wird gerührt, wenn man im Bette bey Tagesanbruch die Worte melodisch gesprochen hört: „Kommt zum Gebet, kommt zum Tempel des Heils! Beten ist besser als Schlafen.“ So bald der Moslem die Stimme der Müezzinns hört, verläßt er alles, um zu beten; wo er sich befindet, in Moscheen, Häusern, Kramläden, Gewölben, Spaziergängen, überall verrichtet er das Gebet. Man sollte glauben, das ungeheuer große Volk mache nur eine religiöse Gesellschaft aus. Täglich sieht man Minister und Große des Staats die Feder verlassen und die wichtigsten Beschäftigungen unterbrechen, um sich auf den Teppich, Sedjeadé, zu begeben, und ihr Gebet mitten in ihrem Arbeitszimmer und oft in Gegenwart einer Menge Beamten zu verrichten. Hat der Herr des Hauses sein Namaz geendigt, so tritt er gewöhnlich seinen Platz den angesehensten unter ihnen ab, die nach und nach diese Pflicht vollziehen. Die Subalternen gehen in ein anderes Zimmer. So ungläubig und lasterhaft auch ein Bürger seyn mag, diese Pflichten des äußerlichen Gottesdiensts verabsäumt er nie, vornehmlich wenn er beym öffentlichen Dienst angestellt ist, um nicht für irreligiös gehalten zu werden. Gewöhnlich urtheilt die Nation über einen Mann mehr darnach, wie er seine täglichen Gebete abwartet, als nach seinem Verdienst und seinen Talenten. Die fünf täglichen Namazs machen zusammen 29 Rik'atbs, davon 17 auf göttliche Befehle, die übrigen auf die Pflicht der Nachahmung gegründet werden. Alle Moslemin verrichten sie treu; Andächtige thun noch mehr. Der Khaliph Haran I. Reschid war gewohnt täglich 100 Rik'atbs in seinen Gebeten zu thun, und 100 Pfunde (Talente) den Armen zu geben. Der größte Theil der Bürger begiebt

giebt sich fleißig, besonders am Tage, in die Moscheen, um da sein Gebet zu verrichten, ob es gleich nicht nothwendige Pflicht ist. Diese gemeinschaftlichen Gebete erfordern nach dem Ezann noch das Ikameth, das ist, eine Wiederholung derselben Ankündigung, die von der erstern nur dadurch unterschieden ist, daß jene von einem Müezzinn, stehend auf der Höhe der Minarets, das Ikameth unmittelbar darauf in der Moschee selbst von allen Müezzinns, die auf ihrer Bühne sitzen, verrichtet wird. Nichts ist einfacher als diese öffentliche Andacht. Sie stimmt ganz mit dem Innern der Moschee, und dem Aeußerlichen der Imams und anderer Religionsbedienten überein, die nie ein priesterliches Kleid tragen; aber nichts ist erhabner, als dieser in der tiefsten Stille verrichtete Gottesdienst.

So einfach auch die Moscheen sind, so setzen sie doch, vornehmlich die kaiserlichen, durch ihre Größe und die Höhe ihrer Wölbungen in Erstaunen. Die meisten sind mit prächtigen Säulen von Porphyr, dem grünen Stein der Alten, oder von Marmor, geschmückt. Die übrigen Zierrathen sind kleine silberne Lampen, kleine künstlich gearbeitete Kronleuchter, die rund herum mit Lampen und Straußeneyern *) besetzt sind, und auf welchen man Verse des Cur'ann mit goldnen Buchstaben geschrieben lieset. Einige Moscheen **), besonders die Sültan-Ahmed, haben auch goldne Lampen, die selbst mit Edelsteinen besetzt sind. Die Mauern von allen Moscheen überhaupt enthalten nur Aufschriften oder kleine Tafeln, auf welchen mit großen goldnen Buchstaben der Name Gottes, Allah, und die Namen des Propheten, der vier ersten Khaliphen, und der Imams Hassan und Hüssein, geschrieben sind.

*) Eben dieß bemerkt, nur nicht so deutlich, Lüdeke II. 51.

**) Oder vielmehr Dschami's. Die Moschee des Ahmed mit den sieben Minarets hat Lüdeke bey dem Prospect von Constantinopel mit abbilden lassen, Th. I.

Digitized by Google

Kein Bild, keine Figur ist darauf gemahlt, oder ausgehauen; das Gesetz ist hierin streng.

Drey wichtige Dinge bezeichnen, so zu sagen, alle mohamedanische Tempel: 1. eine Art Altar, Mihhrab, welcher in einer Aushöhlung, oder einer Art Nische, besteht, die sechs bis acht Fuß hoch, in der Mauer angebracht ist, im Hintergrunde des Gebäudes selbst, um die geographische Lage von Mecca anzuzeigen; 2. die Bühne der Müezzinns, Mahhfil - Muezzinn, welche sich stets zur Linken der Nische befindet; 3. die Kanzel, Kursy, der predigenden Scheyhks; sie ist zwey bis drey Stufen zur Rechten der Nische erhaben. In den vornehmsten Moscheen, die das Vorrecht haben, daß bey dem Freytagsgottesdienst und an den beyden Beyramsfesten die Ermahnungsrede und Fürbitte (das Khoutbé) *) hier gehalten wird, ist noch eine zweyte Kanzel, Minnber, bloß für den Geistlichen, Khatib, bestimmt, der jenes wichtige Geschäfte hat. Sie ist 15, 20 bis 23 Stufen, nach Verhältniß der Höhe jeder Moschee, erhaben, in gewisser Entfernung von dem Altar, stets ihm zur Linken. Die kaiserlichen Moscheen, und die, welche der Großsultan bisweilen mit seiner Gegenwart beehrt, sind noch mit einer Bühne, Mahfil-Padischahy, versehen, auf welche sich seine Hoheit mit ihren Kammerherren, Khass-odalys, begiebt. Sie hat vergoldete Gitter, und steht zur Rechten des Altars, der Kanzel der Khatibs gegen über.

Am Tage wird der Gottesdienst ohne Lichter und Fackeln verrichtet; nur bey den nächtlichen Gebeten, dem ersten, vierten und fünften Namaz, wird ein Theil der an den Wölbungen aufgehangnen Lampen, und die Wachslichter beym Altar angezündet. Gewöhnlich hat man nur zwey, eines zur Rechten, das andere zur Linken des Mihhrab; diese rühren von den ersten Stiftern der Moscheen her. Doch wird frommen Seelen erlaubt, durch immerwährende Stiftungen noch mehrere beyzufügen. So haben

*) Diese geschieht nur in den Dschami's.

Digitized by Google

haben einige Moſcheen vier, ſechs, acht, zehn, und mehrere Wachslichter, die immer neben den beyden erſtern in gerader Linie längſt der Mauer hin geſtellt ſind. Es dürfen aber doch nie über 18 ſeyn, 9 zu jeder Seite des Altars. Im Fall neuer Schenkungen läßt der Caïym-Baſchy der Moskee größere Wachslichter in Form der Fackeln machen. Die Leuchter ſind gewöhnlich von Kupfer; wenige Moskeen haben ſilberne: die Moskee der heil. Sophie hat zwey von maſſivem Gold; ein trauriges Denkmal der Ungriſchen Beute, als Ofen in die Gewalt Süleyman I. kam; wenigſtens hält man es allgemein dafür. In keinem mohamedaniſchen Tempel ſieht man Bänke, Sitze, Armſtühle. Große und Kleine ſitzen ohne Unterſchied auf Teppichen oder Matten, mit denen die Moskeen in allen Jahreszeiten belegt ſind. Niemals geht man anders hinein, als mit dem zweyten Schuhwerk, Mésth; die Ober-Schuhe*) zieht man an der Thüre des Tempels im Sommer, wie im Winter, aus. Bey dem Gottesdienſt ſteht der Imam, welcher ihn dirigirt, ſtets vor dem Altar oder der Niſche, an der Spitze der Verſammlung **); hinter ihm ſtellt ſich das Volk in parallelen Reihen von der Rechten nach der Linken zu, von der Niſche an, bis an das Thor des Tempels. Man ſtellt ſich nicht eher in eine neue Reihe, als bis die leeren Plätze der erſtern ausgefüllt ſind: und ſo verrichtet man die gemeinſchaftlichen Namazs. Nur der Imam ſagt die Gebete laut her, bloß

*) Pantoffeln; ſ. Lüdeke I. 253. — Die 19. Kupfertafel, auf welcher das Innere der Moſchee S. Sophia vom Verf. dargeſtellt werden ſoll, iſt noch nicht erſchienen; die 25. Taf. (zu S. 256.) zeigt die verſammelte Gemeine in der Moſchee Sültan-Ahmed, und das Innere derſelben, nach der bisherigen Beſchreibung.

**) Und zwar das Geſicht der Verſammlung zugekehrt. Auf der 25. Tafel kehrt die nächſte Reihe ihm den Rücken, die übrigen das Geſicht, zu.

Digitized by Google

er und die Müezzinns dürfen singen. Von vierzehn Melodien *), die man für den geistlichen Gesang hat, sind sieben als unheilig verworfen, die übrigen sind von den Dienern der Religion angenommen; am gemeinsten ist die, welche den Namen Assim führt. Das Volk wiederholt mit leiser Stimme den Gesang des Imam, und hört still die verschiedenen Kapitel des Cur'ann, die er hersagt, an. Nur allein das Amen, Aminn, darf es laut sagen. Dieß Gebet Namaz macht den ganzen Gottesdienst aus; es ist einförmig, allgemein, und wird Jahr aus Jahr ein gebetet; nur in Ansehung der Zahl der Rik'aths, die für jede Gebetsstunde vorgeschrieben sind, und in Ansehung der Hersagung der Kapitel aus dem Cur'ann, die beym gemeinschaftlichen Gebet vom Imam, bey dem Privatgebet von eines Jeden Willkühr, abhängt, ist einiger Unterschied. Man sieht keine Weiber in den Moskeen; doch sind besondere Bühnen für die Weiber von gewissem Alter bestimmt: sie sind mit Gittern versehen, und beym Eingang des Tempels, über dem Hauptthor, errichtet: so machen die Weiber, die sich dahin begeben, nach dem Willen des Gesetzes, die letzten Reihen der Versammlung aus. Sie versammlen sich nie unter einander, in der Moskee oder sonst wo, um das Gebet gemeinschaftlich zu verrichten. Es giebt gar keine Klöster, Häuser, religiöse Gesellschaften für das weibliche Geschlecht; fast alle, von welchem Stande sie auch sind, verrichten ihr Gebet für sich allein. Aber Männer können es gemeinschaftlich bey sich oder anderswo, verrichten. Mehrere Große und Beamte machen es sich zur Pflicht, so oft sie nicht in die Moskee gehen können, gemeinschaftlich und mit ihren Hausbedienten zu beten. Ist man in den Geschäftsstuben bey den Gebetsstunden, dann vereinigen sich alle hier arbeitende Beamte, und alle, die sich daselbst befinden, das Namaz mit einander zu verrichten.

*) Der Verf. nennt es prosodies. Ich zweifle aber, daß es Versarten seyn können.

Digitized by Google

richten. In öffentlichen oder großen Häusern unterhält man zu diesem Behuf besondere Imams und Müezzinns. Diese Müezzinns sprechen das Ezann auf der Treppe oben, oder gegen die Thüre des Gebetzimmers zu, dann stellen sie sich in eine von den Reihen der Versammlung, und machen die zweyte Ankündigung, Ikameth, darauf fängt der Imam, der, wie in den Tempeln an der Spitze der Versammlung steht, das Namaz an. Diese Hauspriester haben mit den bey dem öffentlichen Dienst der Moskeen angestellten Geistlichen nichts gemein; es sind bloße Bürger, die die Hausherren zum Vorsitz bey diesen Religionsübungen bevollmächtigen. Jeder Moslem kann in den besondern Versammlungen diese Würde bekleiden. Das Gesetz bestimmt besondere dazu erforderliche Eigenschaften. Ohne wichtige Hindernisse verrichtet man am Tage die Namazs selten anders als gemeinschaftlich, es sey in der Moskee oder anderswo; Andächtige, und wer auf das Urtheil des Publikums zu sehen hat, ermangeln nie, es zu thun. Selbst die Sültane verrichten es oft in einer Kapelle des Serail, mit ihren Kammerherren gemeinschaftlich. Die strengen Gesetzverständigen tadeln alle öffentlich, die das Namaz für sich allein thun, und vornehmlich Männer von hohen Würden, weil diese der übrigen Nation mit gutem Beyspiel vorgehen sollten. Sad' ed-dinn Efendy erzählt, daß Bayezid I., der, dem Wein und Ausschweifungen ergeben, das Gebet unterließ, eines Tags mit seinen vornehmsten Ulemas in Streit war über eine Sache, die einen Beamten seines Pallastes angieng. Man brauchte noch einen zweyten Zeugen. Bayezid sagte den Mollas, er wisse die Sache gewiß, und wolle ein wahres Zeugniß ablegen. Einer von ihnen, Fe'narizade' Schems' ud-dinn Efendy, Cady von Brusse, der damaligen Hauptstadt des Reichs, antwortete ihm: „Ihrem Worte können wir glauben, aber das Zeugniß Ew. Hoheit ist nicht in einer Rechtssache anzunehmen.“ Er fügte bey, das Gesetz gestatte nur das Zeugniß eines

Moslems, der alle Pflichten des äußerlichen Gottesdiensts aufmerksam erfülle. „Da nun, sagte er weiter, Ew. Hoheit die fünf täglichen Gebete nicht gemeinschaftlich mit den Gläubigen verrichten, so kann ihr Zeugniß nicht angenommen werden.“ Von diesem Tage an verrichtete der Sültan seine Namazs gemeinschaftlich; er ließ sogar bey seinem Pallast eine Moskee erbauen, wohin er sich zu diesem Endzweck täglich und regelmäßig verfügte.

Aus den Verordnungen über die körperliche Reinigkeit, und über das, was das Gebet unkräftig machen kann, sieht man, welche strenge Andacht und Aufmerksamkeit von jedem Moslem erfordert wird. Auch dreht keiner den Kopf und die Augen herum, keiner spricht ein Wort mit Jemand, es sey denn bey dem Privatgebet nach dem letzten Rik'ath, oder zwischen zwey Gebeten, davon das eine ein gesetzliches, das andere ein genugthuendes wäre. Die Verbote, die Hand nicht an die Seite zu legen, die Augen und Hände nicht zum Himmel zu erheben, das Haupt nicht zu entblößen, die Haare nicht fliegen zu lassen, u. s. f. haben selbst auf den moralischen und bürgerlichen Zustand der Nation Einfluß. Verschiedene europäische Manieren und Stellungen, z. B. die Beine, wenn man steht, über einander zu schlagen, die Füße auswärts zu setzen, sind diesen Völkern ganz unbekannt. Alles ist bey ihnen natürlich und einfach. Ihr Gang zeigt das Ernsthafte, das den Moslemern fast allgemein eigen ist. Nie entblößen sie das Haupt, weder beym Gottesdienst, noch in der bürgerlichen Gesellschaft. Selbst Weiber, wenn sie ganz allein in ihren Zimmern das Namaz verrichten, nehmen einen Schleyer, Schal, bedecken damit ihr Haupt, um anständiger vor dem Ewigen zu erscheinen. Nur bey ganz außerordentlichen glücklichen oder unglücklichen Vorfällen, im Uebermaaß der Freude oder Betrübniß, nimmt ein Moslem seinen Turban ab, dem Himmel zu danken, oder seinen Beystand anzurufen. Doch geschieht es sehr selten, vornehmlich unter den Großen, und noch seltner unter den

Fürsten.

Digitized by Google

Fürſten. Die Annalen führen nur das Beyſpiel Selim I. an, der, nach der Eroberung von Cairo, als er des folgenden Freytags in der Moſchee, Melik-Mueyyed-Djeamissy, zur Verrichtung des Mittagsgebets war, den Turban abnahm, den koſtbaren Teppich unter ſeinen Füßen wegnehmen ließ, ſich mit dem Angeſicht auf die Erde warf, Thränen der gerührten Empfindung weinte, und dem Ewigen für das Glück ſeiner Waffen tauſend Dank abſtattete.

In Anſehung der Verordnungen wegen der Reiſenden muß man bemerken: die drey Tage, welche eine geſetzmäßige Reiſe beſtimmen, ſind künſtliche Tage. Die Araber in den erſten Jahrhunderten des Islamismus verſtanden, nach Meilen zu rechnen *), aber die Imams befolgten lieber die unter allen Morgenländern gewöhnliche Art, nach Tagereiſen zu rechnen. Der berühmte Keatib Tſchéléby, der in einem Werk, betitelt, Djihann-Nouma **), das Luſthaus (Belvedere) des Erdballs, eine hiſtoriſche und topographiſche Beſchreibung aller Provinzen des Reichs geliefert hat, beſtimmt oft die Entfernungen der Oerter nur nach Tagereiſen oder Stunden. Andächtige Leute, die krank geweſen ſind, pflegen, ungeachtet das Geſetz ſie diſpenſirt, doch nach ihrer Geneſung, die unterlaſſenen Namazs nachzuholen. Seeleute ſind allein berechtigt, das Gebet ſitzend zu verrichten, wenn das Schiff unter Seegel iſt. Die Fethwas des Mufti Bebdſcheh Abd'üllah Efendy geben darüber mehr Aufklärung. Ihm zu Folge, darf niemand, wer ſich am Bord eines Schiffs, das im Hafen vor Anker liegt, befindet, das Gebet, ſelbſt nicht einmal ſtehend, verrich-

*) Man vergl. *d' Anville* Traité des Meſures itineraires anciennes et modernes, Par. 1769. 8. und *de Guignes* in den Noten zu Maſudi in Notices et Extraits des Mss. de la Bibl. du Roi, I. 49. ff.

**) Dſchihan bedeutet im Perſiſchen die Welt; ſ. *d' Herb.* Art. Gihan und Gehan.

Digitized by Google

verrichten, wenn er Gelegenheit hat, herauszugehen, und am Lande dieſe wichtige Pflicht zu erfüllen. In dieſem Falle würde ſein Namaz nicht gut ſeyn. Wenn aber das Schiff an der Küſte oder in der Rhede ſelbſt vor Anker liegt, und alſo die Erde berührt, dann iſt das Gebet gut und kräftig. Der Mufti ſagt ferner, es ſey immer beſſer, zu Lande zu beten, als zur See, doch könne der Gläubige, der zur Zeit einer Gebetsſtunde in einer Barke über einen Canal oder einen Arm des Meers kreuze, das Namaz dieſer canoniſchen Stunde ſitzend, ehe dieſe Stunde ablaufe, verrichten. Wie ſehr übrigens jeder Moslem zu den fünf täglichen Gebeten verpflichtet ſey, ſo daß er die unterlaſſenen nachholen muß, und daß ſelbſt die Erben eines Verſtorbenen, der ſie unterlaſſen hat, dafür durch Geſchenke an die Armen genugthun müſſen, kann man im Text ſelbſt leſen.

III. Kap. Vom Gebet, Salath-witr.

Dieß Gebet, wozu man durch die kirchlichen Vorſchriften verpflichtet iſt, wozu aber weder das Ezann, noch das Ikameth nöthig ſind, muß in dem dritten Theil der Nacht, allemal vor Anbruch der Morgenröthe verrichtet werden. Es beſteht in einem Namaz von drey Rik'aths; bey jedem ſagt man das Eingangskapitel Fatihha, nebſt einem andern beliebigen Kapitel des Cur'ann, her.

C. Der Prophet ſagte gewöhnlich im erſten Rik'ath das Kapitel Sebihha issm rebb' uk' el-ala, im zweyten das Kapitel Coul ya eyyuh' el-Keafirouné, und im dritten das Kapitel Coulhuw' allahh' u ahad [1]), her. Nach dem Beyſpiel des himmliſchen Apoſtels würde es alſo für jeden Gläubigen löblich ſeyn, dieſelben Kapitel herzuſagen.

A. Nach

1) Das 87. 109. und 112. Kapitel des Korans.

Digitized by Google

A. Nach den Imameïnns beruht die Verpflichtung zu diesem Gebet bloß auf der Nachahmung.

Am Ende des letzten Rik'aths muß man den Gesang Counouth hersagen.

C. Es ist folgender: „Mein Gott! wir bitten in Wahrheit um deinen Beystand, deine Barmherzigkeit und Gnade, uns auf den wahren Weg zu leiten: wir nehmen zu dir Zuflucht, wir glauben dir, wir verlassen uns auf dich; wir erheben, wir beten deine göttlichen Eigenschaften an; wir statten dir unsern Dank ab: wir verkennen deine Wohlthaten nicht; wir verwerfen den, der deinem Willen sich nicht unterwirft; wir beten nur dich an, Gott, und beten nur zu dir: vor dir fallen wir nieder, dir beweisen wir unsre Ehrfurcht; wir eilen, deine Gnade und dein Mitleiden anzuflehen; wir fürchten deinen Zorn; denn fürwahr dein Zorn ist das Loos der Ungläubigen.“ Wer nicht diesen Gesang hersagen kann, der muß ihn wenigstens durch die dreymal zu wiederholenden Worte ersetzen: „Mein Gott! thue mir Barmherzigkeit [1]),“ oder lieber durch folgende: „Schenke uns, Gott [2]), was in diesem und dem folgenden Leben gut ist, und bewahre uns vor den Quaalen des Feuers.“

A. Der Imam Schafiy setzt die Hersagung dieses Gesangs in das Frühnamaz, nach dem zweyten Rik'ath, und verlangt es bey dem Gebet, Salath-witr, nur für die letztern 15 Tage des Monds Ramazann.

Jeder Gläubige ist durch die Religion verbunden, für sich allein dieß nächtliche Gebet in der Stunde zu verrichten, die dazu bestimmt ist, und, wenn

1) Allahummé aghferly.

2) Rebbina etna f' it-dunnya hassénetihi ve f' il-akhireth hassénetihi rikkina azab' un-nar.

wenn er es verabsäumt, es durch ein genugthuendes Gebet zu ersetzen.

C. In allen Ländern und Himmelsstrichen ist man dazu verpflichtet, nur die ausgenommen, wo der Aufgang der Sonne zu nahe auf ihren Untergang folgt. In solchen Ländern kann man sich selbst von dem fünften Namaz dispensiren *).

Bemerkungen.

Das Gebet Salath-witr wird nicht so gewissenhaft und allgemein beobachtet, als die fünf Namazs, weil man zu jenem nur eine kirchliche, zu diesen göttliche Verpflichtung hat. Bloß Andächtige verrichten es zur vorgeschriebenen Stunde, andere verrichten dafür am Tage ein genugthuendes Gebet. Weil das Gesetz die Moslemin, die in Ländern wohnen, wo die Morgenröthe zu bald auf den Untergang der Sonne folgt, von diesem Gebet und sogar vom fünften Namaz frey spricht, so haben gewöhnliche Köpfe deswegen die nördlichen Länder, als Gegenden angesehen, die ihnen durch das Gesetz gänzlich verboten sind. Diese Meinung vereitelte ein wichtiges Projekt des Othomanischen Ministeriums unter Selim II., der Vereinigung des Dons und der Wolga. Nach den Annalen des Reichs hatte Tscherkess Cassim Bey, ein Circassier von Geburt, und damals zweyter Finanzminister, Defterdar Schikk-sany, zuerst diesen großen Entwurf gemacht. Er erforderte, wie er selbst gestand, sehr große Arbeit und beträchtliche Geldsummen; aber es würden auch wichtige Vortheile in Friedenszeiten für den Handel, in Kriegszeiten

*) Man kann hier leicht bemerken, daß man bald angefangen hat, die moslemische Religion auch andern Himmelsstrichen anzupassen, und ihre ursprünglich eingeschränkte Localität auszudehnen. Es möchten also Raisonnemens, wie bey Biörnstäbl (Reisen IV, II, 237.), nicht eben sehr bündig scheinen.

Digitized by Google

zelten für den Transport der Kriegsbedürfnisse und Truppen gegen die Perser und Russen daraus entspringen; und da man alsdenn leicht von Constantinopel ins caspische Meer kommen könne, so gewähre dieß allen Gränzplätzen in jenen Gegenden neue Sicherheit. Der Großvezier, **Tawil Mohammed Pascha**, dem die Wichtigkeit des Projekts einleuchtete, gab diesem Minister gleich das **Sandschakat von Caffa**, und schickte ihn in die Crimm, mit dem Befehl, ernstlich sich mit der Sache zu beschäftigen, und einen Plan zu entwerfen nach der Anweisung der Kunstverständigen, welche die Oerter und die Mittel einer geschwinden Ausführung untersuchen sollten. Auf die günstigen Berichte des **Tscherkess Cassim Bey** machte das Ministerium nun die nöthigen Vorbereitungen. Ein Geschwader mit vielen Arbeitsleuten gieng von Constantinopel an die Küste der Crimm, Heg. 976., Chr. 1568.; zugleich giengen viele Officiers, Zaims, und verschiedene Regimenter Janitscharen und Sipahys mit dahin ab. **Tscherkess Cassim Bey** führte die Direction und den Oberbefehl der Truppen, welche die Arbeiter beschützten; er erhielt sogar den Titel Pascha, und ihm zu Gefallen wurde das Sandschakat Caffa in eine Beylerbeylik verwandelt. Zugleich fertigte Selim II. einen Befehl an Dewleth-Guiraïh-Khan, damaligen Beherrscher der Crimm, ab, daß er ohne Verzug mit einer großen Armee Tatarn gegen Astracan marschiren, und die Russen und Circassier von dem Don und der Wolga vertreiben, die Arbeiten bey Vereinigung beyder Flüsse beschützen, und in allen zu nehmenden Maaßregeln mit Tscherkess Cassim Bey einstimmig handeln solle. Mehr als 60000 Tatarn und ungefähr 15000 Othomanen rückten gegen Astracan. Die Russen verließen bey ihrer Annäherung die Stadt: man verfolgte sie, man breitete sich in dem flachen Felde aus, und nach vielen Verwüstungen der russischen und circassischen Lande fieng man das Werk in gewisser Entfernung von Czaricin an. Zu Ende der schönen Jahreszeit, nach

drey

drey Monaten Arbeit, war man schon zum dritten Theil fertig, als die Politik des Deuleth-Guiraïh Khan, durch boshafte Vorstellungen einiger Officiers seiner Armee aufmerksam gemacht, das ganze Vorhaben hintertrieb. Diese Officiers glaubten, einst werde dieß Werk die Othomanen von dem Beystand der Tatarn unabhängig machen. Sie würden ihre Achtung, ihre Vorrechte, selbst ihr Fürstenthum verlieren, und die Crimm werde in eine bloße Paschalik verwandelt werden, gleich den andern Provinzen des Reichs. Auf Befehl des Deuleth-Guiraïh Khan verbreitete man in beyden Lägern und unter den Arbeitern, sie würden bald in diesem traurigen Himmelsstrich entweder durch die schrecklichste Kälte oder mitten im Schnee und Eis umkommen, oder sie würden im Hunger und Elend sterben, weil man keine Lebensmittel über so viele Wüsteneyen schaffen könne; oder das feindliche Schwerdt werde sie tödten, da sie den Angriffen der Russen und Circassier ausgesetzt wären, die mehr als die Moslemin auch in der rauhesten Jahreszeit im Felde zu bleiben sich gewöhnt hätten. Diese Vorstellungen machten nur schwache Eindrücke, und nun bediente man sich des Vorurtheils, daß alle nördliche Länder wahren Mohamedanern verboten wären. Die Waffenträger des Khan bedauerten ihre Glaubensgenossen, die sich in diesen Gegenden niederlassen würden, wo in den langen Sommertagen die Nacht nur vier Stunden dauere, und sie also ihre Ruhe durch das nächtliche Gebet würden unterbrechen, oder ihre Religion aufopfern müssen. Othomanen und Tatarn murrten, und verlangten wieder in das Reich zurückgeführt zu werden. Tscherkess Cassim Bey wandte Schmeicheleyen, Versprechungen, Drohungen dagegen an; vergeblich; Officiers, Soldaten, Arbeitsleute verließen ihre Posten, und giengen haufenweise theils wieder in die Crimm, theils an die östlichen Ufer des schwarzen Meers. — So sind alle politische Uebel, welche die moslemischen Völker leiden, aus Vorurtheilen und Fehlern der Regierung, nicht

aus

aus wahren Grundsätzen der Religion und des Glaubens entsprungen.

IV. Kap. Vom öffentlichen Freytagsgebet, Salath' ul-djum'â.

Zu dem öffentlichen Freytagsgebet sind alle Gläubige durch göttlichen Befehl verpflichtet. Es sind sechs Bedingungen, unter denen es allein Statt haben kann: die Stadt [1]), die Gegenwart des Sültans, die gesetzliche Mittagsgebetsstunde, das Khutbeh, die Versammlung der Gläubigen, eine gänzliche und allgemeine Freyheit. 1. Die Stadt. Das Gebet muß in einem Tempel, Mesdjid, der in einer Stadt erbauet ist, oder in einem Betplatz, Mussalla, der aber im Mittelpunkt, oder am Ende der Stadt, nicht außerhalb ihren Mauern, liegen muß, verrichtet werden; denn sonst würde dieser Betplatz nicht zu einem Theil der Stadt gerechnet werden, und außerhalb der Stadt darf man nie das öffentliche Freytagsgebet verrichten.

C. Das Gesetz erkennt weder Flecken, noch Dörfer, noch Burgen für eine Stadt; sondern nur einen jeden angebaueten Platz, der in seinen Mauern einen Gesellschaftskörper, eine gewisse Zahl Gläubige enthält, die unter der Herrschaft und Aufsicht eines Statthalters, Emir, und eines Richters, Cady, stehen, welche gesetzmäßig bevollmächtigt sind, jener die Rechte der höchsten Gewalt in Polizeysachen, dieser die Rechte der richterlichen Macht, auszuüben. Das äußerste Ende einer Stadt, oder vielmehr ihre Gränzen, können nicht weiter ausgedehnt werden, als höchstens bis auf die Weite eines

1) El' missr, v' es-Sultan, v' el-Vakth' uz-zuhhr, v' el-Khoutbé, v' el-Djemaâth, v' el-Izn' ul-âm.

eines Pfeilschusses: da dieser Raum noch für einen Theil der Stadt gehalten wird, so kann man hier einen Betplatz errichten, und das Freytagsgebet thun. Von diesem allgemeinen Gesetz muß man doch die Betstation von Mina bey Mecca ausnehmen. Dieser Ort ist der einzige, den man unter die Zahl der Städte setzen kann, und wo es auf gleiche Art erlaubt seyn dürfte, dieß Gebet zu verrichten; aber in Gegenwart und unter Aufsicht des Khaliphen, des obersten Imam selbst, oder in dessen Abwesenheit, des Emir-Hidjeaz (Fürsten von Hidscheas oder Scherif von Mecca), wegen der Rechte der Vormundschaft, Velayeth, und der obersten Gewalt, die beyde über die Gläubigen haben; niemand sonst würde hier dieß religiöse Amt versehen können, selbst nicht der Emir-Mewsim (Emir-ûl-Hadsch, Anführer der Pilger), weil seine Macht auf zeitliche Gegenstände, die Sicherheit der seinem Schutz und seiner Führung anvertraueten Pilgrimme, sich einschränkt.

Man kann dieß Gebet in allen und jeden Tempeln einer Stadt verrichten.

A. Dieß Gesetz gründet sich auf die Meinung des Imam Mohammed, und ist der Meinung des Imam Azam vorgezogen worden, der nur ein einziges solches feyerliches Gebet in jeder Stadt gestattete, und der Meinung des Imam Ebû-Yussuph, der bloß zwey solche Gebete in denen Städten gestattete, die durch einen Fluß getheilt wären, doch so, daß allemal in jedem von den zwey Theilen der Stadt die beyden Gebete besonders verrichtet würden.

2. Die Gegenwart des Sûltan. Der Oberherr muß im Tempel gegenwärtig, oder wenn er fehlt, sein Stellvertreter, sein Verweser, Naïb[1]), den er förm-

1) Naïb, ein Name, unter welchem man die Prediger-Imams versteht, zeigt eigentlich jeden geistlichen und richter-

förmlich bevollmächtigt hat, an dieſem Tage in ſeinem Namen und an ſeiner Stelle die Geſchäfte des Jmameth zu beſorgen. 3. Die geſetzliche Mittagsſtunde. Dieß Gebet muß genau zu dieſer Stunde, und darf nie in einer andern Stunde des Tags verrichtet werden. 4. Das Khouthbé. Dieß Gebet iſt unumgänglich nöthig, und muß ſtets vor dem feyerlichen Namaz dieſes Tages hergehen.

C. Das Khuthbeh iſt in zwey Theile getheilt, die eben deswegen Khouthbéteïnn heißen; zwiſchen denſelben macht der Khatib eine Pauſe, und ſetzt ſich einige Minuten nieder. Dieſer Geiſtliche iſt ſelbſt verbunden, das ganze Khuthbeh auf der Kanzel, Minnber, herzuſagen, indem er ſich mit der Hand auf das Stichblatt eines Säbels lehnt, in allen den Tempeln, die nebſt der Stadt, durch Gewalt der Waffen eingenommen worden ſind; während dieſes Khuthbeh muß die ganze Verſammlung ſich gegen den Khatib kehren, und in tiefſter und ehrfurchtsvollſter Stille ihn anhören.

5. Die Verſammlung. Um dieß öffentliche Gebet zu verrichten, müſſen wenigſtens drey Gläubige, den Jmam nicht mit begriffen, im Tempel verſammlet ſeyn.

A. Der Jmam Schafiy fordert, außer dem Prediger-Jmam, eine Verſammlung von wenigſtens 40 Gläubigen, alle männlichen Geſchlechts, von freyem Stande, und feſtem Wohnort.

Und 6. eine gänzliche und allgemeine Freyheit. Der Tempel muß Jedermann offen ſtehen, und bey der Gebetsſtunde muß jeder Gläubige die Freyheit haben, ſich in denſelben zu begeben, ohne daß

 irgend

richterlichen Stellvertreter an, wie Wekil jeden Stellvertreter in zeitlichen, bürgerlichen und Staatsſachen.

irgend eine öffentliche oder Privatmacht einer Person den Eingang verbieten könne. Der Mangel einer einzigen von diesen Bedingungen verändert die Natur dieses feyerlichen Gebets, und verwandelt es in ein gewöhnliches Mittagsnamaz. Jeder Gläubige, das ist, der Volljährige, der Mann, der einen festen Wohnort hat, der Mann, der seine volle Gesundheit genießt, und der Mensch von freyem Stande, sind verpflichtet, es zu verrichten. Minderjährige, Reisende, Kranke, Sclaven, selbst die, welche nur zum Theil einige Befreyung genießen, Weiber, Bauern, Feldleute, Krüpel, Contracte, Blinde, sind davon frey. Sie können dieß Gebet bey sich allein verrichten. Diese Dispensation ist auch zugestanden: 1. dem, der einen festen Aufenthalt hat, aber in der Stunde dieses Gebets sich von ungefähr außerhalb der Stadt befindet, es sey denn, daß er die Ankündigung des Ezam durch die Stimme der Müezzins selbst gehört hätte; 2. dem Landmann, der sich an einem Freytag in der Stadt befände, vorausgesetzt, daß er beym Eintritt in die Stadt nicht die Absicht gehabt habe, daselbst bis auf die Stunde dieses Gebets zu verweilen; und 3. dem Reisenden, der, wenn er sich in denselben Umständen befindet, nicht die Absicht gehabt hat, aufs wenigste 15 Tage da zu bleiben, weil er dann dem Menschen, der einen festen Aufenthalt hat, gleich seyn würde. Die Unterlassung dieses Gebets kann nie, wie die Unterlassung aller andern Namazs, durch genugthuende Gebete, ersetzt werden.

C. Jeder Gläubige, der dabey fehlt, versündigt sich schwer gegen die Religion, nach den Worten des Propheten: „Wer ohne rechtmäßigen Grund beym öffentlichen Freytagsgebet, drey Wochen hinter einander fehlt, von dem urtheilt man, daß er den Islamismus

mismus hinter seine Schultern geworfen habe [1]),“ das ist, er scheint den Glauben abgeschworen zu haben.

Endlich ist jeder Gläubige verbunden, jede bürgerliche und weltliche Handlung, Käufe, Einkäufe, Verkäufe, und jedes Geschäft während dieses feyerlichen Gebets aufzuschieben, von dem Augenblick an, wo das Ezann die Gebetsstunde verkündigt, bis auf den, wo das Gebet ganz geendigt ist.

Bemerkungen.

Dieß Gebet, das einzige in der Woche, das gemeinschaftlich und in der Moskee verrichtet werden muß, wird als das erste Namaz, als die heiligste aller öffentlichen Religionshandlungen betrachtet. Nur in Städten und nur in den vornehmsten Moskeen, die in ihren Ringmauern sind, darf es verrichtet werden. In diesen ist die sehr erhabene Kanzel, Minnber, zur Linken des Altars für das Khouthbé, einer Art Ermahnungsrede und Fürbitte, die vor dem Namaz hergeht, bestimmt. Den Monarch kann nichts von der Pflicht, dieser öffentlichen Andacht beyzuwohnen und selbst vorzustehen, frey machen, weil der Prophet und seine Nachfolger, die Khaliphen, sie auch beobachtet haben; nur im Fall einer schweren Krankheit, oder außerordentlicher Umstände, dergleichen die Annalen der Monarchie unter den unglücklichen Regierungen Murads III. und Mustapha I. darstellen, bleibt der Großherr davon weg. Murad III. wagte zwey Jahre lang nicht, aus dem Serail zu gehen, wegen des fortdauernden Aufruhrs der Miliz; Mustapha I. zeigte sich selten öffentlich, weil seine Hofbeamten, ihres Vortheils wegen, seine äußerste Verstandesschwäche den Augen des Volks entziehen wollten. Politische Gründe verstärken

1) Mén terelv' el-djum' â selassé djum' â mutewaliyath bila oeuzr' inn fekad nebz' ul-Islam vera' y-zahhri'-hi.

den Befehl des Gesetzes. Fehlt der Großherr beym Freytagsgebet, so entsteht gleich der Verdacht, er sey tödtlich krank, und bisweilen entspringen daher Unruhen. Die Großherren verlassen deswegen, auch wenn sie krank sind, das Bette, um sich Freytags in die Moskee zu begeben. Da sie nie anders als zu Pferde öffentlich erscheinen, und es mehr Gesetz als Etikette ist, daß ein regierender Khaliph sich dem Volke zeigt, so haben viele Sültans dadurch ihre Krankheit vermehrt, daß sie sich der Hitze im Sommer und der Kälte im Winter aussetzten. So trieb Mahmud den I. sein Eifer, noch sterbend, in die Moskee, den 13. Dec. 1754. Kaum konnte er seinen Pallast wieder erreichen; er starb zwischen den zwey Pforten des Serail. Gesetz, Religion, Politik, verpflichten also die Sültane, sich Freytags in die Moskee zu begeben, und es ist keine leere Cerimonie, wie einige Schriftsteller vorgeben. Sie kommen mit einem glänzenden Gefolge, aber nur von Beamten des Serail und kaiserl. Hauses hin. Kein Minister, Gesetzverständiger oder Staatsbeamte muß sie begleiten. Gewöhnlich begiebt sich der Monarch der Reihe nach in die Moskeen, die das Recht des Freytagsgebets haben, und also wechselsweise in die kaiserl. Moskeen, die von Sültanen und Sültaninnen gestiftet worden sind, und in die Privatmoskeen, die von Veziren, Paschas, Beys, u. s. f. herrühren. Nur im härtesten Winter begiebt er sich gewöhnlich in die S. Sophie, weil sie dem Serail am nächsten ist, aber die Geschäfte des Imameth verrichtet er nicht selbst, sondern die Diener der Religion bey jeder Moskee thun es in seinem Namen. Wenn der Sültan nur auf seiner Bühne sitzt, so glaubt man, er führe den Vorsitz. Die den Gottesdienst verrichtenden Geistlichen werden von andern unterschieden durch den Namen, Imam' ul-diumâ, d. i. Freytags-Imams oder Imams des Freytagsgebets. Die Mittagsstunde ist die gewöhnliche Stunde der Namazs anderer Tage. Doch fängt diese Andacht eigentlich bey allen moslemischen Völkern erst 40 Minuten nach

Mittag

Digitized by Google

Mittag an. Das Khuthbeh, eine Art von Ermahnung (prône) oder öffentlichem Glaubensbekenntniß der Einheit und Eigenschaften des höchsten Wesens, hat Mohammed gestiftet: er sagte es alle Freytage, so wie an den beyden Beyramsfesten her; darauf gieng er von der Kanzel an den Altar (die Nische), wo er sich an die Spitze seiner Schüler stellte, und nun das Namaz verrichtete. Die Khaliphen folgten seinem Beyspiel. Ebú-Bekir setzte in das Khuthbeh den Namen Mohammeds; er erwähnte ihn als den erhabensten Propheten, und da dieser Gesetzgeber, wenn er das Khuthbeh hersagte, die oberste Stufe der Kanzel bestieg, so blieb Ebú-Bekir, aus Achtung für ihn, auf einer niedrigern Stufe stehen. Omer, der auch das Andenken des Ebú-Bekir ehren wollte, stellte sich noch eine Stufe niedriger. Osman stellte sich noch tiefer. Aly fürchtete, daß seine Nachfolger endlich bis auf die unterste Stufe der Kanzel herab kommen möchten; er blieb also auf der Stufe, wo Osman gestanden hatte, und so haben es alle nachherige Khaliphen gemacht. Die Ommiaden fügten dem Khuthbeh noch Gebete für die vier ersten Khaliphen, und für alle Schüler des Propheten bey. Sie verrichteten es alle Freytage und an den Beyramsfesten selbst, in der Hauptmoskee ihrer Residenzen. Mehrere pflegten, nach dem Khuthbeh, eine Art von Rede zu halten, in der sie oft auch von öffentlichen Angelegenheiten und von bürgerlichen und Staatseinrichtungen sprachen, die sie zum Besten des Staats treffen wollten. Diese Gewohnheit dauerte bis auf Mohammed VIII. fort, der im J. der Heg. 324., Chr. 936. zuerst aufhörte, die Kanzel zu besteigen, und selbst das Khuthbeh herzusagen, weil er gezwungen worden war, den Namen des Ibn-Ratik *), des ersten Besitznehmers von Bagdad und der zeitlichen Macht der Khaliphen, in das Gebet zu setzen. Seit dieser Zeit trugen Mohammeds Stellvertreter

*) Von andern Ibn-Rayek genannt.

den Dienern der Religion alle priesterlichen Verrichtungen auf, nach einem schon in den andern Moskeen der Hauptstadt und der übrigen Monarchie eingeführten Gebrauch. In allen Khuthbehs überhaupt erwähnten die Imams den regierenden Khaliph, und selbst die Prinzen, die zu ihren Nachfolgern feyerlich ernannt, und als solche anerkannt worden waren. Sie thaten auch Wünsche für die Erhaltung des Khaliphen, die Verlängerung seines Lebens, und das Glück seiner Waffen gegen die Feinde der Religion und des Staats. Daher entstand der Name Khouthbéteïn, d. i. die beyden Gebete, weil es in zwey Theile getheilt war; der erste spricht nur von Gott, dem Propheten, den vier ersten Khaliphen, und den Schülern, ihren Zeitgenossen; der zweyte gedenkt des Priesters, der auf Mohammeds Stuhl sitzt, und seiner Erben; diese Theile wurden selbst durch eine Pause der Imams unterschieden, und so geschieht es noch heutzutage. Alle mohamedanische Prinzen, die die Herrschaft des Khaliphats unter sich theilten, haben ihre Namen in die Khuthbehs einrücken lassen, die man in den Städten ihrer Herrschaft hersagte. Sie bewiesen dadurch, wo nicht die Rechtmäßigkeit, doch die Ausübung der oberherrschaftlichen Gewalt. Das Recht, im Khuthbeh erwähnt zu werden, und Münze schlagen zu lassen, hat stets die einzigen Regalien mohamedanischer Potentaten ausgemacht, bey denen noch itzt der auszeichnendste Titel der höchsten Gewalt ist Sahhib Khouthbé ve sikké, d. i. Besitzer der Rechte des Khuthbeh und der Münze. Die Monarchen, welche nicht einmal die priesterliche Macht der Khaliphen anerkennen wollten, vornehmlich die Prinzen von den verschiedenen Zweigen des Stamms Aly, die in Africa, Aegypten, Arabien, Persien, in Khorassan, u. s. f. regierten, haben das Khuthbeh in ihren Staaten nur in ihrem Namen und in dem Namen ihrer Thronerben angeordnet. Man erwähnte nicht mehr die Khaliphen; dieser Umstand, der wichtigste bey dem Priesterthum, wurde auch der Gegenstand

der

der Aufmerksamkeit der Abassiden, die nichts unterließen, sich in allen Moskeen und in allen mohamedanischen Staaten diesen wichtigen Vorzug zu erhalten, vornehmlich aber in dem Tempel zu Mecca, als dem Mittelpunkt des Islamismus. Hundert und sechszehn Jahre lang war ihnen doch dieß priesterliche Vorrecht in dem ersten moslemischen Tempel entzogen. Die Scherifen von Mecca, anfangs die Beno-Moussa, dann die Beno-Fuléyté, die mehr ihrem Hasse gegen die Abassiden, als den Umständen dieser für den Mohamedismus so unglücklichen Jahrhunderte, folgten, setzten im Khuthbeh der Kaaba an die Stelle dieser obersten Priester von Fazl I., bis auf Abd'ällah VI. (von Heg. 363—479., Chr. 973—1086.), den Namen der Fathimiten, die damals in Aegypten, auch mit dem Khaliphentitel, regierten. Als die Abassiden wieder in ihre Rechte eintraten, genossen nicht bloß die eilf letztern Khaliphen zu Baghdad, sondern auch die zu Cairo, ob sie gleich mehr als jemals auf die bloßen priesterlichen Geschäfte eingeschränkt waren, unter den Türkmennischen und Memlukischen Sültanen, die den Fathimiten folgten, eben dieser Ehre. Selim I. erwarb dieß wichtige Vorrecht dem Othomanischen Hause. Seine Vorfahren hatten es schon, aber nur unter den Titeln Bey, Emir, Sültan, die bloß die zeitliche Macht anzeigen, genossen. Noch unter der Herrschaft der Sültane von Conya (Iconium) hatte Osman I. im J. der Heg. 688., Chr. 1289. den Griechen Caradschehissar (Caradjé-hissar) abgenommen, und von Mess'ud III. das Eigenthum dieser Stadt, den ersten Sitz seiner wachsenden Macht, erhalten; sogleich ließ er seinen Namen in das Freytagskhuthbeh nach dem Namen des seldschukischen Monarchen setzen. Tarsun-Fakih (Toursounn-Fakihh), sein Schwager, war der erste, der dieß Gebet zur Ehre des Stifters der Othomanischen Monarchie verrichtete. Allein erst unter Selim I., da er nach Aegyptens Eroberung den Titel eines Khaliphen und obersten Imam erhielt, bekam das Khuthbeh seinen alten

Glanz wieder. Dieſer Monarch erwarb ſich zugleich die Oberherrſchaft über ganz Hidſcheas, unter dem Titel Khadim' ul Harémeïnn' usch Schérifeïnn; Diener der zwey heiligen Städte; welcher Titel ihm zu Cairo feyerlich in dem Khuthbeh beygelegt wurde, das man in ſeiner Gegenwart in der Hauptmoskee Mélik-Muéyyéd Djeamissy herſagte; er hatte ſich am nächſten Freytag in vollem Glanze dorthin begeben, dem Ewigen zu danken. Die Othomaniſchen Sültane laſſen auch, ſo wie die alten Khaliphen, in dem Tempel zu Mecca, ſo wie in andern Moskeen des Reichs, das öffentliche Freytagsgebet durch Stellvertreter verrichten.

Die Ausübung der Pflicht, das Khuthbeh vor der Gemeine herzuſagen, heißt Khithabeth, die der Pflicht, das Namaz herzuſagen, Imameth; die Stellvertreter, die beydes unter dem doppelten Titel, Khatib und Imam' ul-Dſchümah, im Namen des Oberherrn verrichten, werden dazu durch ein Khatt' y-Scherif, das von dem Sültan eigenhändig unterzeichnet iſt, ernannt und bevollmächtigt. Außer dieſer förmlichen und allgemeinen Vollmacht für alle Khatibs des Reichs, iſt der Sültan nach dem Beyſpiel der letztern 35 abaſſidiſchen Khaliphen noch verbunden, ſie denen zu beſtätigen, die Freytags oder an den beyden Beyramsfeſten es, in welcher Moskee es auch ſey, in ſeiner Gegenwart verrichten. Dieß Geſchäft wird wechſelsweiſe jede Woche von den beyden Hunnkear-Imamys beſorgt, welches die Imams des Serail, die Allmoſeniere des Sültans, und, ſo zu ſagen, bey dem Dienſte der Kapelle ſeiner Hoheit angeſtellt ſind. Der Khatib der Moskee, in die es dem Sültan, ſich jeden Freytag zu begeben, gefällt, iſt folglich verpflichtet, ihnen für dieſen Tag ſeinen Platz und ſeine prieſterlichen Rechte abzutreten. Der Hünnkear-Imamy, den die Reihe trifft, ſtellt ſich in den bedeckten Weg, der zur Bühne des Monarchen führt; ſeine Hoheit wirft auf ihn, indem er ſich nähert, einen Blick, und giebt ein kleines Zeichen mit dem Kopfe, welches

welches die Stelle der Bestätigung der Rechte vertritt, die diesem Prälat schon ertheilt sind. Doch erlaubt bisweilen der Sültan dem Khatib der Moskee, in die er sich begiebt, selbst dieß priesterliche Geschäft zu verrichten, entweder um ihn weiter zu befördern, oder in der Absicht, ihn zu seinem Imam an die Stelle dessen von den beyden Allmosenieren zu ernennen, der entweder in Ungnade fallen, oder in das Corps der Ulemas kommen soll. Allein an den beyden Beyramsfesten, die stets in der Moskee Sültan-Ahmed gefeyert werden, verrichtet allemal der erste Allmosenier des Serail allein diese priesterlichen Geschäfte. Es ist auch gebräuchlich, daß an diesen beyden Festen, so wie bey dem Freytagsgottesdienst, dreyßig Müezzinns des Serail dem Sültan in die Moskee folgen, um mit denen in dem Tempel zugleich das Ikameth, die zweyte Ankündigung vor dem Gebete, zu singen. Die Khatibs der Moskeen aller mit den Waffen in der Hand eroberten Städte genießen eine Art von militärischem Vorrecht: sie steigen mit einem Säbel in der rechten Hand auf die Kanzel; dieß soll ein Symbol der Bestimmung dieser Gebäude seyn, die aus christlichen Kirchen in moslemische Tempel verwandelt worden sind. Der Khatib stützt sich auf das Schwerdt, beym Aufsteigen und Herabsteigen von den Stufen, so wie während der ganzen Zeit, wo er das Khuthbeh hersagt. Die Formel dieses Gebets für alle Moskeen des Reichs ist:

„Dank sey dem Höchsten, dem obersten und unsterblichen Wesen, das unermeßlich und unbegränzt ist, das weder Weiber noch Kinder hat, das nichts hat, das ihm gleich wäre, weder auf Erden noch im Himmel; das die Handlungen der Reue seiner Diener annimmt, und ihnen ihre Sünden vergiebt. Wir glauben, wir bekennen, wir bezeugen, daß kein Gott ist, als der alleinige Gott, der einzige Gott, der keine Theilnehmung in sich gestattet; ein glückseliger Glaube, mit dem die ewige Seligkeit verbunden ist. Wir glauben auch an unsern Herrn, unsere

Hülfe,

Hülfe, unſern Anführer, Mohammed, ſeinen Diener, ſeinen Freund, ſeinen Propheten, der auf den wahren Weg geleitet, mit göttlichen Offenbarungen begnadigt, und durch Wunderthaten ausgezeichnet worden iſt. Der göttliche Segen ſey über ihn, über ſeine Nachkommenſchaft, ſeine Weiber, ſeine Schüler, Asshhabs, über die rechtgläubigen Khaliphen, die mit Gelehrſamkeit, Tugenden und Heiligkeit, begabt ſind, und über die Wefire ſeines Zeitalters, vornehmlich und beſonders über den Imam, den würklichen Khaliphen des Propheten Gottes, den Emir' úl-Müminінn Ebú-Bekir, den frommen Zeugen (certificateur), der dem Ewigen angenehm iſt; über den Imam, den würklichen Khaliph des Propheten Gottes, den Emir' úl-Müminінn Omer, den reinen Unterſcheider (discernateur), der dem Ewigen angenehm iſt; über den Imam, den würklichen Khaliph des Propheten Gottes, den Emir' úl-Müminінn Osman, dem Beſitzer der zwey Lichter, der dem Ewigen angenehm iſt; über den Imam, den würklichen Khaliph des Propheten Gottes, den Emir' úl-Müminінn Aly, den Edelmüthig-Aufrichtigen, der dem Ewigen angenehm iſt; über die beyden großen Imams, die alle beyde vollkommen ſind in Lehre und Tugend, ausgezeichnet in Wiſſenſchaften und Thaten, erlaucht an Stamm und Adel, dem Willen des Himmels und den Rathſchlüſſen des Schickſals ergeben, geduldig bey Glückswechſeln und Unfällen, die Emirs, die Fürſten der himmliſchen Jugend, die Augäpfel der Gläubigen, die Herren der wahren Gläubigen, Haſſan und Hüſſein, die dem Ewigen angenehm ſind; könnten ihm alle auf gleiche Art gefallen! O ihr Umſtehenden, o ihr Gläubigen, fürchtet Gott, und ſeyd ihm unterthan. Omer, der dem Ewigen Wohlgefällige, ſagt, der Prophet Gottes habe folgende Worte geſprochen: „Keine Handlungen, als ſolche, die auf der Abſicht beruhen.“ Der Prophet Gottes iſt wahrhaftig in allem, was er ſagt; er iſt wahrhaftig, Mohammed, der Freund Gottes, der

Diener

Diener der himmlischen Gottessprüche. Wisset, daß das schönste aller Worte, das Wort Gottes ist, allmächtig, allgnädig, allbarmherzig. Vernehmt seinen heiligen Befehl: „Wenn man den Cur'ann lieset, so bereitet euer Ohr dazu mit Ehrfurcht und Stille, damit euch Barmherzigkeit wiederfahre!“ Ich nehme zu Gott Zuflucht wider den bösen Geist, der mit Steinwürfen vertrieben ist. Im Namen des gnädigen und barmherzigen Gottes; in der That, gute Handlungen vertilgen die bösen.“

Hier macht der Geistliche, Khatib, eine Pause, setzt sich, sagt ganz leise verschiedene Verse des Cur'ann her, worauf die Müezzinns auf ihrer Bühne mit vollem Gesang antworten: Aminn, Aminn; darauf erhebt er sich und fängt folgendes zweyte Khathbeh an:

„Zur Ehre seines Propheten, und zum Ruhm seines reinen Freundes, sagt der erhabene und große Gott, dessen Wort Befehl und Vorschrift ist: „Gewiß, Gott und seine Engel segnen den Propheten.“ O ihr, Gläubige, segnet ihn; richtet an ihn eure reinen und aufrichtigen Begrüssungen! O mein Gott, segne den Mohammed, den Emir der Emirs, den Obersten der Propheten, der vollkommen, vollendet, mit vorzüglichen Eigenschaften begabt ist, die Ehre des Menschengeschlechts, unsern Herrn und den Herrn beyder Welten, des zeitlichen und des ewigen Lebens. O ihr Liebhaber seiner Schönheit und seines Ruhms, segnet ihn, bringt ihm eure reinen und aufrichtigen Segenswünsche! O mein Gott! segne den Mohammed und die Nachkommenschaft Mohammeds, wie du den Ibrahim und Ibrahims Nachkommen gesegnet hast; gewiß, du bist anbetungswürdig, du bist groß; heilige den Mohammed und Mohammeds Nachkommen, wie du den Ibrahim und die Nachkommen Ibrahims geheiligt hast! Gewiß du bist anbetungswürdig, du bist groß. O mein Gott! thue den rechtgläubigen Khaliphen Barmherzigkeit, die durch Gelehrsamkeit, Tugend und himmlische

lische Gaben, mit denen du sie überschüttet hast, ausgezeichnet sind, die nach der Wahrheit und Gerechtigkeit gerichtet und gehandelt haben. Mein Gott, unterhalte, unterstütze, vertheidige deinen Diener, den größten der Sültane, den erhabensten der Khacanns, den König der Araber und der Perser [1]), den Diener der zwey heiligen Städte (Mecca und Medina), den Sültan Sohn des Sültans, Enkel des Sültans, den Sültan Abd'ülhamid-Khan, dessen Herrschaft das höchste Wesen ewig mache, und dessen Reich und Macht Gott immer währen lasse, Aminn, Amen. O mein Gott! erhebe die, welche die Religion erheben, und erniedrige die, welche die Religion verachten. Beschütze die moslemischen Soldaten, die rechtgläubigen Armeen; und verleihe uns Heil, Ruhe, Wohlergehen, uns, den Wallfahrern, den Kriegern, den wohnhaften Bürgern, so wie den Reisenden zu Wasser und zu Lande, endlich dem ganzen mohamedanischen Volk. Heil allen Propheten, und allen himmlischen Gesandten; ewiges Lob sey Gott, dem Schöpfer und Herrn des Weltalls. Fürwahr, Gott befiehlt Billigkeit und Wohlthun. Er will und empfiehlt die Sorge für den Nächsten. Er verbietet unerlaubte Dinge, Sünden, Uebertretungen. Er ermahnt euch, seinen Vorschriften zu folgen, und sie gewissenhaft in dem Gedächtniß zu bewahren."

Außer den ordentlichen Kuthbehs Freytags und an den beyden Beyramsfesten giebt es noch drey außerordentliche, die zu Mecca vor und nach dem Fest der Opfer hergesagt werden, wie man in dem Artikel von der Wallfahrt finden wird. Gewöhnlich verrichtet es der Molla dieser Stadt, am 7. des Monds Zilhidscheh *) (Zilhidjé) im Tempel

1) Aréb ve Adjém, Worte, mit denen man alle Nationen der Erde anzeigt.

*) Es ist der zwölfte Monat des Jahrs, in welchem das kleine Beyramsfest fällt. Bey *d' Herbelot* Wort Arafah heißt er Dhoul hegiat.

Digitized by Google

Tempel zu Mecca, am 9. auf dem Berge Arafath, und am 11. zu Mina. Diese Magistratsperson verbindet damit verschiedene andere Gebete, die auf diesen Tag passen, und schließt mit einer belehrenden Ermahnung zu den Empfindungen der Religion und Andacht, welche die Moslemer bey den Gebräuchen der Wallfahrt beleben müssen.

In allen Tempeln, wo das Khuthbeh verrichtet werden darf, ist ein großer Zusammenfluß des Volks, weil es nur gemeinschaftlich und in der Moskee verrichtet werden darf. Nur aus sehr wichtigen Gründen kann ein Moslem an diesem Tage in keiner von diesen Moskeen sich einfinden, sondern sein gewöhnliches Mittagsnamaz in einer andern verrichten. Kranke, und die, welche das Gesetz von der öffentlichen Andacht frey spricht, erlauben sich, in derselben Stunde ein Privatnamaz bey sich oder anderswo zu thun. Die gänzliche und allgemeine Freyheit, welche zu diesem Gebet erfordert wird, erstreckt sich bis auf die Letzten im Volk. Auch sind alle Thüren der Moskeen, und selbst die Stadtthore an diesem Tage ganz offen. Nach den Fethwas der Muftis darf man die Thore einer Stadt nicht verschließen, die Tempel hat, in denen das Freytagsgebet verrichtet werden kann, außer im Kriege, wenn man nämlich einen plötzlichen Ueberfall der Feinde zu fürchten hat. Der Freytag, der sechste Wochentag, ist von Mohammed zum feyerlichen Gottesdienst bestimmt worden, wegen der Schöpfung des Menschen an diesem Tage. Uebrigens ist auch diese Einrichtung seinem allgemeinen System gemäß, nichts zu dulden, was dem Christenthum oder Judenthum ähnlich wäre. Deswegen wird der Freytag nicht als ein Tag der öffentlichen Ruhe gefeyert, sondern ist von andern Tagen nur durch dieß Namaz unterschieden, und bloß während dieses Gebets muß man alle Arbeit unterlassen, die man in dem übrigen Theil des Tags, wie sonst, verrichten darf.

V. Kap. Vom öfterlichen Gebet an den zwey Beyramsfeſten, Salath' ul-id.

Das öſterliche Gebet iſt ein beſonderes Gebet, für den erſten Tag eines jeden der zwey Feſte des Beyram. Man iſt durch kirchliche Geſetze dazu verpflichtet. Es erfordert völlig eben dieſelben Bedingungen, wie das öffentliche Freytagsgebet, nur muß das Khuthbeh, anſtatt vor dem Gebet hergeſagt zu werden, auf daſſelbe an dieſen beyden Feſten unmittelbar nachfolgen. Dieß Gebet beſteht in einem Namaz von zwey Rik'aths. Die beſondere und eigenthümliche Stunde deſſelben iſt vom Aufgang der Sonne, wenn ſie die ſcheinbare Höhe einer Lanze erreicht, bis auf ihre Neigung, in dem Augenblick, wo die Mittagsgebetsſtunde anfängt. Verſäumt man dieſe Stunde, aus welchem Grunde es ſey, ſo muß man das öſterliche Gebet bis auf den nächſten Tag in derſelben Stunde verſchieben.

C. Dieß geſchieht nach dem Beyſpiel des Propheten, dem es in einem Jahre einmal wiederfuhr, daß er ſelbſt mit den Seinigen das Faſten am erſten Tage des Monats Schewal fortſetzte, weil neblichtes Wetter ſie verhindert hatte, den Neumond zu erblicken. Doch hatten verſchiedene Perſonen an demſelben Tage Nachmittags in ſeiner Gegenwart bezeugt, daß ſie den Neumond in der vorigen Nacht geſehen; er befahl daher gleich das Faſten aufzuheben, und das Feſt zu feyern; aber das öſterliche Gebet verſchob er bis auf den folgenden Tag früh.

Verſäumt man auch am zweyten Tage dieſe Stunde, der Grund ſey, welcher er wolle, ſo kann man das Gebet nicht auf den folgenden Tag verlegen, weil es nur an einem der zwey erſtern Tage des Feſtes Statt haben kann. Bey dieſem Gebet findet

findet weder die Ankündigung Ezann, noch das Ikameth Statt; man kann die Unterlassung desselben durch kein genugthuendes Gebet wieder gut machen; nicht einmal überzählige Gebete können in den Vormittagsstunden dieses Festes verrichtet werden, bevor man die feyerliche Pflicht dieses Tages erfüllt hat. Doch ist es löblich, vorher eine allgemeine Waschung vorzunehmen, und sich auch den Mund zu waschen, die Zähne abzureiben, und Wohlgerüche und aromatische Sachen zu gebrauchen, damit niemand in der Versammlung, im Tempel des Herrn üble Gerüche und ekelhafte Ausdünstungen verspüre. Auch ist es löblich, sich an diesen Feyertagen zu putzen; neue und schöne Kleider anzulegen; auf dem Wege, wenn man in die Moskee geht, längsthin das Tekbir herzusagen: Groß ist Gott! Groß ist Gott! Allah' u-ekber! Allah' u-ekber. Diese Worte müssen an dem Feste Id-fitr leise, und an dem Feste Id'Ad'hha laut ausgesprochen werden, wegen der Opfer dieses Tages. Auch geziemt es sich auf gleiche Art, am ersten Feste, etwas zu essen, ehe man das österliche Gebet verrichtet; am zweyten aber muß man im Gegentheil nüchtern seyn, und erst nach dem Gebet und nach den Opfern essen.

C. Alles dieß hat der Prophet selbst beobachtet. Am ersten Beyramsfeste pflegte er, vor dem Gebet, drey, fünf, bis sieben, sehr reife Datteln zu genießen; am zweyten verrichtete er das Gebet und die Opfer nüchtern, und kostete darauf das Fleisch der Thiere, die er mit seiner Hand geschlachtet hatte.

Endlich ist bey dem Khuthbeh der beyden Feste der Geistliche, Khatib, verpflichtet, das Volk am ersten über alle für dieß Fest vorgeschriebene Gebräuche zu belehren, vorzüglich die Verpflichtung, den Armen an diesem Fest ein Allmosen zu geben; und

am zweyten, über alles, was sich auf die Opfer und auf das Tekbir-Teschrik bezieht.

C. Dieß ist ein Gesang, den jeder Gläubige nach den fünf Namazs sowohl an dem Arifé-guny, oder dem heiligen Abend vor dem Id-Ad'hha, als in den drey erstern Tagen dieses Festes, und bey den drey erstern Namazs des vierten Tages hersagen muß. Dieß macht zusammen 23 Tekbir-Teschriks. Folgendes ist der Gesang: „Groß ist Gott, groß ist Gott! es ist kein Gott außer Gott; groß ist Gott, groß ist Gott! Lob sey Gott!" Dieser Gesang dient zum Gedächtniß des dem Abraham anbefohlnen Opfers. Als der Engel Gabriel ihm den himmlischen Bock darstellte, sprach er die Worte: Groß ist Gott, groß ist Gott! Abraham setzte hinzu: es ist kein Gott außer Gott; und Ismael endigte mit den Worten: Gelobt sey Gott.

A. Der Imam Schafiy verlangt, daß die Worte, Allah' u-ekber, groß ist Gott, dreymal wiederholt werden.

Bemerkungen.

Die zwey Beyrams sind die einzigen religiösen Feste des Moslemismus. Das erste, Id-fitr genannt, d. i. Fest des Bruchs der Fasten, fällt auf den ersten Tag des Monds Schewal, gleich nach dem Fasten des Ramazann. Das zweyte, Id-Ad'hha, oder Courbann-Beyram genannt, d. i. das Fest der Opfer, wird 70 Tage darauf, am 10ten des Monds Zilhidscheh, gefeyert. Das Wort Id stammt von âwd oder Muâwedé ab, welches zurückkommen, zurückkehren bedeutet, und zeigt also die periodische und jährliche Rückkehr dieser periodischen Feste an. Beyram ist im Türkischen so viel als Id im Arabischen. Da die Mohamedaner Mondjahre haben, so gehen diese Feste innerhalb 33 Jahren durch alle Jahreszeiten hindurch. Das erste Fest dauert nur einen Tag. Das Volk

feyert

feyert es aber doch drey Tage hinter einander. Das zweyte dauert vier Tage, und diese 7 Festtage sind die einzigen Vergnügungen des Volks im ganzen Jahre. In beyden Festen aber wird das österliche Gebet nur einmal verrichtet, am ersten Tage, ungefähr eine Stunde nach Sonnenaufgang. Diese feyerliche Andacht wird nicht durch das Ezann von der Höhe der Minarets angekündigt, wie es sonst geschah, nach den Einrichtungen des Khaliphen Abd' ûl-Melik I. Die alten Imams haben diesen Gebrauch, weil er bloß menschlichen Ursprungs ist, abgeschafft. Die Feyer der beyden Beyrams geschieht stets mit der größten Pracht. Der Monarch empfängt zu dieser Zeit die Aufwartung verschiedener Stände des Staats. Diese Cerimonie heißt Muâyedé, und geschieht im Serail gegen Sonnenaufgang; gleich darauf begiebt sich der Sûltan mit einem noch glänzendern Hofstaat als Freytags in die Moskee. Seine Minister und alle große Beamte des Reichs begleiten ihn itzt; allein von allen Gesetzverständigen sind der Mufti, die beyden Caziaskers, der Istambol-Effendissy, und der Nakib' ûl-Eschraf, die einzigen, die in seinem Gefolge seyn müssen; die übrigen Ulemas begleiten den Oberherrn bey seinem öffentlichen Auszug nur an dem Tage der Feyerlichkeit des Schwerdts, welche die Stelle der Krönung vertritt, und bey der Einweihung einer neuen kaiserlichen Moskee. Fällt das eine oder das andere Beyramsfest auf einen Freytag, so begiebt sich der Sûltan dann zweymal in die Moskee, früh mit dem ganzen Hof zum österlichen Gebet, und Mittags, mit der gewöhnlichen Begleitung, zum öffentlichen Freytagsnamaz. Bloß an den beyden Beyrams, als den einzigen Festen, darf man in allen mohamedanischen Städten die Gewölber, Niederlagen und öffentlichen Marktplätze verschliessen. Aller Handel, Gewerbe und Handarbeit wird in diesen 7 Tagen unterlassen. Jeder, von welchem Stande er auch sey, trägt an diesen Festen ein neues Kleid. Verwandte und Freunde besuchen einander, um sich zu den

Feyertagen zu gratuliren, und fast ist dieß die einzige Gelegenheit, wo man sich die Hände giebt, umarmt, und die Empfindungen des Wohlwollens bezeugt. Kinder küssen ihrem Vater, Großältern und Verwandten die Hand. Junge Leute thun alten Personen dasselbe; aber Subalternen küssen ihren Vorgesetzten und den vornehmsten Personen des Staats nur den Saum des Kleids. Nie sieht man unter dem Volke, und noch weniger unter Vornehmen, Zeichen der Freude, die sich bey andern Nationen zu verschiedenen Zeiten des Jahrs so lebhaft äußert. Mohamedaner wissen nichts von Tanz, Musik und Spiel; das Religionsgesetz hat ihnen alle Vergnügungen vorgeschrieben. Bey der Feyer dieser Feste kommt nichts Rauschendes, nichts Weltliches vor. Das ganze Vergnügen des Volks besteht darin, daß es in der Stadt und in den umliegenden Gegenden, immer mit ernsthaften Schritten, herumspaziert. Verwandte und Freunde gehen in Haufen von 8, 10 bis 15 Personen, ihre Bekannten zu besuchen, halten sich einige Augenblicke auf öffentlichen Plätzen oder Spaziergängen auf, um zu rauchen, Caffee zu trinken, und mit dem größten Phlegma von dermaligen Vorfällen und Tagsgeschichten zu schwatzen; Folgen des strengen und steifen Wesens einer Nation, bey welcher kein Umgang beyder Geschlechter, keine Schauspiele, keine öffentlichen Lustbarkeiten Statt finden, und wo der Gebrauch des Weins an diesen Festtagen noch strenger als sonst, verboten ist. Den heiligen Abend vor jedem Beyram läßt die Polizey die Thüren aller Weinhäuser, die sich nur in den von Christen bewohnten Vorstädten befinden, versiegeln. Dieß strenge Gesetz wird in dem ganzen Reiche befolgt. Diese so ruhig gefeyerten Feste sind also sehr verschieden von dem, was man bey christlichen Festen in den großen Städten Europens sieht *).

VI. Kap.

*) Man s. einen Zusatz von den Beyramsfesten am Ende dieses Theils. Von der Versiegelung aller Wirthshäuser s. Biörnståhls IV, II, 261—266. umständlichere Nachrichten.

Digitized by Google

VI. Kap. Vom Gebet, Terawihh, während des Ramazann.

Dieß Gebet ist den dreyßig Tagen des Fastens im Mond Ramazann bestimmt, und man ist dazu durch die Pflicht der Nachahmung verbunden. Es besteht aus einem außerordentlichen Namaz von 20 Rik'aths, das jeder Gläubige des Nachts, nach den fünf gewöhnlichen täglichen Gebeten, verrichten muß. Man kann es für sich allein thun; aber es ist löblicher, es in einer Versammlung, sey es in der Moskee oder sonst wo, zu verrichten.

A. Der Imam Malik, der, statt 20, 36 Rik'aths verlangt, glaubt, so wie der Imam Schafiy und der Imam Ebû-Yussuph, daß es löblicher sey, dieß Namaz lieber allein als gemeinschaftlich zu verrichten, und zwar, damit man sicherer vor jeder Empfindung der Affectation und Heucheley bey einem so langen Gebete sey.

Da dieß Namaz aus 20 Rik'aths besteht, so sind dazu zehn Segenswünsche, und fünf Pausen nöthig.

C. Die Pausen müssen so lang seyn, als zu einem Gebet von 4 Rik'aths Zeit erfordert wird. Daher heißt dieß außerordentliche Namaz Terawihh (der Pluralis von Terwihh), welches Ruhe, Erholung, bedeutet.

In diesen Zwischenräumen kann der Gläubige, auf seinen Knieen sitzend, das Tessbihh oder das Tehhlil, oder einige Verse des Cur'ann hersagen; er kann auch entweder genugthuende oder überzählige Gebete thun, oder lieber in tiefer Andacht still sitzen. Die Bürger von Mecca können, während dieser Pausen, den Umgang, Tawaf, um die Caaba halten. Auch ist es ein nachahmender Gebrauch, in diesem langen Namaz, und während der dreyßig

Nächte des Ramazann, den ganzen Cur'ann herzusagen.

C. Man muß in jedem Rik'ath 10 Verse hersagen; dieß giebt in den dreyßig Nächten die 6000 Verse des Cur'ann, nach der Eintheilung einiger Imams, welche die 6666 Sprüche oder Verse jenes heiligen Buchs auf diese Zahl zurückbringen. Die Imams Müdschtehhids (Mudjtehhids), oder heiligen Ausleger, pflegten den Cur'ann während des Ramazanns dreymal ganz herzusagen, und der Imam Azam Ebú Hanifé ein und sechszigmal.

Nach diesem langen nur für die Nächte des Ramazann bestimmten Namaz, ist es löblich und verdienstlich, das gewöhnliche Gebet, Salath-witr, vor der Morgenröthe, gemeinschaftlich zu verrichten.

C. Dieß ist nur für diesen Buß- und Fastenmonat erlaubt, während dessen man auch gemeinschaftlich und unter Anführung eines Imam, die überzähligen Gebete thun kann, die sonst in keiner andern Zeit des Jahrs, selbst nicht in den sieben heiligen Nächten, Leïlé-y-Mubaréké, Statt finden.

Bemerkungen.

Die immer sehr religiösen Mohamedaner widmen sich den Andachtsübungen ganz besonders in dem Ramazann. Auf das strengste Fasten während des Tags folgen in dem größern Theil der Nacht eine Menge Gebete und Bußhandlungen. Alle Moskeen stehen offen, und sind erleuchtet während der dreyßig Nächte dieses Monats, und viele bringen ganze Stunden betend in den Moskeen zu. Alle Stände geben dann Beweise ihrer Andacht auf eine sehr erbauliche Art. Von den sieben andern Nächten wird weiter unten geredet werden *).

*) Von der Strenge dieser Fasten (die im Sommer über 17 Stunden dauern) und Gebete spricht auch der

VII. Kap. Vom Gebet bey Gelegenheit der Sonnen- und Mondfinsterniſſe.

Die Sonnen- und Mondfinsterniſſe erfordern ein Gebet, um das Volk gegen das Schrecken zu ſichern, das ſie erregen könnten.

C. Der Prophet hat dieß Gebet ſelbſt angeordnet, bey Gelegenheit des Todes ſeines Sohns, Ibrahim: das Volk ſchien über eine Sonnenfinsterniß, die gerade damals ſich eräugnete, betroffen. Der himmliſche Apoſtel ſprach damals die merkwürdigen Worte: „Fürwahr, Sonne und Mond ſind zwey Zeichen, zwey Denkmäler des Ewigen; ſie verfinſtern ſich weder wegen des Todes, noch wegen der Geburt irgend einer Perſon. Bey Erſcheinung dieſer Zeichen verlaßt alles, um zum Gebet zu eilen [1]).“

Die Verfinſterung jedes von dieſen Geſtirnen erfordert ein verſchiedenes Gebet. Das bey der Sonnenfinsterniß, Salath' ul-Kiussouf, muß gemeinſchaftlich unter Anführung des Jmams der Freytagsgebete verrichtet werden. Es beſteht in einem Namaz von zwey Rik'aths und der Herſagung der Kapitel Suré' y-bakra und Suré' y-ali' Imrann [2]). Der Jmam muß ſie, nach dem Beyſpiel des Propheten, leiſe und langſam herſagen, bis das Geſtirn ſein volles Licht wieder erhalten hat. Während daß er dieſe Kapitel herſagt, kann er auf-

der Augenzeuge Biörnſtåhl umſtändlich (Briefe IV, II, 228-237.); auch werden daſelbſt die opera ſupererogationis der Mohamedaner erwähnt.

1) Inn' esch' schems' i w' el-camér ayetan' i min ayath' illah' i-teala la yunkessefan' i bi mewt' i ahhad we la bi hayoutih' i fe iza reéyeth' um sey' enn min hazihh' il-ifragh fe efregh' ou il' es-salath.

2) Das 2. und 3. Kapitel des Koran.

recht ſtehen oder ſitzen, das Geſicht gegen die Caaba zu Mecca oder gegen die Verſammlung der Gläubigen richten. Wenn er fehlt, ſo hat niemand das Recht, ſich an die Spitze der Verſammlung der Gläubigen zu ſtellen, ſo daß das Namaz nicht gemeinſchaftlich verrichtet werden kann, ſondern jeder es für ſich allein thun muß. Das Gebet bey den Mondfinſterniſſen, Salath' ul-Khoussouf, darf nie gemeinſchaftlich geſchehen; folglich erfordert es weder die Gegenwart des Imam, noch die Zuſammenkunft der Gläubigen in der Moskee, mitten in der Finſterniß der Nacht. Jeder muß es bey ſich oder ſonſt wo, durch ein Namaz von vier Rik'aths, verrichten.

A. Der Imam Schafiy erfordert für beyde Arten der Verfinſterung ein gemeinſchaftliches Namaz, das ſogar durch das Khuthbeh, wie an den Beyramsfeſten, beſchloſſen werde.

Endlich iſt das gemeinſchaftliche, den Sonnenfinſterniſſen gewidmete, Gebet auch für jeden öffentlichen Unglücksfall vorgeſchrieben, dergleichen ſind: Orkane, dicke Nebel, die die Erde bedecken, Bliz, Donner, Meteore, Erdbeben, Hunger, Ueberſchwemmungen und epidemiſche Krankheiten.

VIII. Kap. Vom Gebet bey Waſſermangel.

Der Waſſermangel, dieß große Elend, macht weder ein gemeinſchaftliches, noch ein Privatnamaz nöthig, ſondern fordert Thränen und Seufzer, Handlungen der Zerknirſchung und öffentlichen Reue.

C. Nach dem Beyſpiel deſſen, was der Prophet gethan hat, zu Folge des göttlichen Befehls, der in einem ähnlichen Falle ihm zu Theil wurde: „Fordre

Barm-

Barmherzigkeit von deinem Gott, dem sehr Barmherzigen, und er wird reiche Regengüsse auf dich herabfliessen lassen [1]).“ Diese mit Glauben, Reue und Leid verbundene Gebete bewürkten verschiedene Wunder: eines Tags, als das Volk die Tempel mit seiner Klage über die Dürre anfüllte, richtete der Prophet, von seiner Kanzel herab, seine Seufzer und Wünsche zum Himmel, und sogleich tränkte ein häufiger Regen sieben Tage und Nächte lang das Erdreich. Bey einem ähnlichen Unfall versammlete der Khaliph, Omer, durch das Geschrey der Gläubigen gedrängt, die Ashabs, um über die Nothwendigkeit eines allgemeinen Gebets sich mit ihnen zu berathschlagen; Reab, einer von den Schülern, sagte, das würksamste Mittel sey, mit einem von den Seitenverwandten des Propheten zum höchsten Wesen die Zuflucht zu nehmen; so hätten es die Israeliten gemacht; sie hätten in solchen Umständen allemal mit einem Verwandten des Moyses zu Gott gebetet. Omer gab dieser Anweisung seinen Beyfall, bestieg sogleich die Kanzel mit Abas, dem Onkel des Propheten, ließ ihn neben sich sitzen, und sprach: „O Gott! wir wenden uns mit dem Onkel deines Propheten an dich u. s. f. [2]).“ Kaum hatte er das Gebet geendigt, so erfreuete ein starker Regen das Herz aller Gläubigen.

Da dieß Gebet gar nicht die Gestalt eines Namaz hat, so ist kein Rik'ath, kein Khurhbeh, keine Zusammenkunft der Gläubigen im Tempel dazu nöthig; sie müssen sich nur an einem öffentlichen Ort versammlen, wo jeder Einzelne allein die Barmherzigkeit Gottes für sich und für das übrige Menschengeschlecht anrufen kann.

1) Fe esstaghheron rebbik' um enneh' u keané ghaf far' enn yursel' ul-sema aleyk' um medrar' enn.

2) Allah' ummé netewessele' ileyk bi-amm' i nebiké'.

C. Auf diese Art richtet man sich nach den Befehlen und dem Beyspiel des Propheten selbst. Es muß also das ganze Volk, Große und Geringe, Herren und Sclaven, Reiche und Arme, sich zu Fuß, in alten Kleidern, das Haupt zur Erde geneigt, mit demüthigem Geist, zerknirschtem Herzen, und die Augen in Thränen gebadet, sich auf einem öffentlichen Platz versammlen. Vor dieser Buße müssen Allmosen, Handlungen der Reue, vollgültige Beweise der Aussöhnung mit dem Nächsten, vorhergehen; aber das ganze Volk muß sich vereinigen, nach dem Ausspruch des Propheten: „Wären nicht die noch säugenden Kinder, die Thiere, welche Gras fressen, und die Sünder, die sich zu Gott bekehrt haben, Unglück würde euch treffen [1]). Ohne die Armen, ohne die Schwachen, die sich unter euch befinden, würdet ihr weder Beystand finden, noch mit Gütern versehen werden [2])."

A. Die Imameïnns gestatten bey solchen traurigen Gelegenheiten sowohl ein Namaz von zwey Rik'aths, als das Khuthbeh, die Zusammenkunft der Gläubigen im Tempel, und das besondere Gebet des Imam auf derselben Kanzel, in der Stellung, daß er sich mit der rechten Hand auf einen Säbel, oder einen Bogen, oder einen Hirtenstab lehnt.

Diese öffentliche Buße muß drey Tage dauern, nie darüber. Der Regent kann auch ein vorhergehendes Fasten von drey Tagen anbefehlen, wozu alsdann das ganze moslemische Volk verpflichtet ist. Weder der regierende Imam, noch der Priester-Imam, noch irgend eine andere Person darf bey dieser Gelegenheit ihren Mantel oder ihr Kleid [3]) umwen-

1) Lewla sibyann redâ ve behhaim rettâ ve ibad' ullah rekâ li sabbé aleyk' um' ul-azab sabba.

2) Hel tensarouné ve terzakouné illa bi-zouâfaïk' um.

3) Vela tekallebé erdetihhim.

umwenden, um dadurch ihre Wünsche und Verlangen nach einem Wechsel der Umstände anzuzeigen, welches der Gegenstand dieser öffentlichen Buße ist.

C. Doch hat der Prophet es bisweilen gethan; allein diese Handlung war bloß ihm erlaubt, in Ansehung seines erhabnen Charakters und seiner göttlichen Sendung.

A. Der Imam Mohammed gestattet eine solche Umwendung des Kleids bloß dem Oberherrn als Stellvertreter des Propheten.

Endlich dürfen die Zimmys, die nicht-moslemischen Unterthanen keinen Antheil an dieser Buße mit den Gläubigen zugleich nehmen, weil ihre Gebete nie wirksam sind, und weil, weit entfernt die Gnade und Barmherzigkeit des Himmels zu verdienen, ihre Ungläubigkeit oder ihr verkehrter Sinn vielmehr seinen Fluch und Strafen über sie bringen muß.

C. Ihre Ausschließung ist entschieden, sowohl durch die göttlichen Worte: „Das Gebet der Ungläubigen ist kein Gebet, sondern eine Verirrung [1]),“ als durch die Worte des Propheten: „Ich ziehe mich zurück, ich kehre mein Gesicht weg, von jeder Versammlung, wo die Gläubigen mit den Ungläubigen vermischt sind [2]).“

A. Der Imam Malik erlaubt ihnen die Theilnehmung am Gebete, wenn sie es nur von selbst und freywillig thun: er stützt sich auf mehrere Beyspiele dieser Art unter den erstern Khaliphen.

Bemer-

1) Ve ma doa' el-keafiriné illa fi zalal.

2) Ena beriy' unn mâ Muslim men muschrik.

Bemerkungen.

Diese außerordentlichen Gebete bey natürlichen Ereignissen oder öffentlichen Unfällen geschehen selten. Die Gebete für Sonnen- und Mondfinsternisse rührten nicht von der Unwissenheit in der Sternkunde her, sondern man wollte dadurch die Köpfe von den abergläubigen Ideen entfernen, die von Sterndeutern und Wahrsagern verbreitet worden sind. Je mehr die Mohamedaner in den astronomischen Wissenschaften fortrückten, desto mehr kamen sie von den Vorurtheilen ab, die sie von den alten Arabern geerbt hatten, und desto mehr sahen sie mit ruhigem Auge diese himmlischen Phänomene, ohne die vom Gesetz vorgeschriebenen Gebete zu thun; seit langer Zeit sind sie nur dem Pöbel überlassen. Der Staat ordnet solche Gebete nur bey öffentlichen Unglücksfällen an. Unter Murad III. geschah es zum erstenmal im Othomanischen Reich, daß diese Gebete, als eine öffentliche Bußübung, angeordnet wurden, wegen der bürgerlichen Unruhen, der Kriege, und der Verwüstungen der Pest. Sie wurden in der Ebene Ock-Meïdany verrichtet (3. Zilhidscheh 1000., 11. Sept. 1592.). Wesire, Ministers, Ulemas, Scheykhs, Beamte aus allen Ständen, die Großen, das Volk, alle versammleten sich daselbst mit größtem Eifer. Nach einer auf die Umstände sich beziehenden Rede, die der gewöhnliche Prediger der S. Sophie hielt, flehte man die göttliche Barmherzigkeit und die Vorbitte des Propheten an: die Umstehenden warfen sich nieder, benetzten die Erde mit ihren Thränen, und die Luft erschallte von ihren Seufzern. Murad III. ließ an diesem Tage viele Opferthiere schlachten, und gab den Armen und dürftigen Familien große Geldsummen. Er öffnete die öffentlichen Gefängnisse, ließ vielen Unglücklichen die Ketten abnehmen, selbst Staatsverbrechern, die in dem Schloß der sieben Thürme eingesperrt waren. Zehn Tage darauf erneuerte man die Gebete auf dem Berg Alem Daghy. Unter der eben so unglücklichen Regierung Mohammeds III. nöthigten dieselben

ſelben Umſtände den Monarch zu einem ſolchen geiſtlichen Zufluchtsmittel, auch auf der Ebene Ock-Meïdany (1004., 1596.). Drey Monate darauf wiederholte man dieſe Buße, anfangs auf derſelben Ebene, dann in der Moskee Sültan-Mohammed, weil die Othomaniſchen Waffen in Ungarn beſtändiges Unglück hatten, und die Hauptſtadt durch Dürre und Hunger ſchrecklich geplagt wurde. Der Himmel ſchien unerbittlich; Mohammed III. ſchrieb das große Unglück dem allgemeinen Verderben des Volks zu, eiferte gegen Laſter und Trunk, ließ viele irreligiöſe, und ein ſchlechtes Leben führende, Bürger hinrichten; alle öffentliche Dirnen erwürgen und ins Meer werfen; gab zuletzt ein fürchterliches Edict gegen den Wein, ließ alle Weinhäuſer niederreiſſen und in allen Magazinen den Weinfäſſern den Boden ausſchlagen. Durch die Umſtände gezwungen, ſelbſt in den Krieg zu gehen, ſchrieb dieſer Monarch einige Wochen nach ſeiner Abreiſe von Conſtantinopel dem Caïm-Mécam (Kaimakan) Haſſan Paſcha, er habe die Abſicht nach Egra zu gehen, daher müſſe er neue Gebete für das Glück ſeiner Waffen gegen die Feinde des Staats und der Religion anbefehlen. Sogleich ließ dieſer Statthalter der Hauptſtadt die Gewölber und Marktplätze ſchlieſſen und 8 Tage lang öffentliche Gebete anſtellen. Zuerſt geſchahen ſie in der Ebene Ock-Meïdany, dann in den Moskeen S. Sophie, Sültan-Mohammed, Sültan-Bayezid, Sültan-Selim, Sültan-Süleyman und Schahzade'-Sültan-Mohammed. Man endigte ſie in der Moskee Eyüb. Der Geſang der Kinder, die Hymnen der Müezzinns, die Thränen und Seufzer ſo vieler Millionen Männer und Weiber ſtellten ein ſchwer zu ſchilderndes Schauſpiel dar, wie der Nationalſchriftſteller ſagt. Der Caïm-Me'cam legte es noch jeder Familie auf, ſich Dienſtags und Donnerſtags zur gemeinſchaftlichen Verrichtung derſelben Gebete zu vereinigen, um den Himmel dem moslemiſchen Volke gnädig zu machen. Seitdem hat

man

man gewöhnlich nur in Kriegszeiten, besonders wenn der Krieg unglücklich ablief, seine Zuflucht zu diesen Gebeten genommen. Sie werden auch nur durch den Mund der Kinder verrichtet, wie man in dem letzten Krieg mit Rußland gesehen hat. Jeder Khodschea, oder Rector der öffentlichen Schulen, durchzieht eine oder zwey Vorstädte von Constantinopel an der Spitze aller Kinder, deren Erziehung ihm anvertrauet ist. Eines von denselben thut die Wünsche für das Glück der Othomanischen Waffen, und die übrigen antworten zusammen, Aminn, Aminn. Nach der öffentlichen Andacht verrichtet man zu eben demselben Zweck in allen Moskeen des Reichs, vorzüglich zu Mecca und Medina, Gebete. Was den Punkt der Nichtgestattung der Gebete der Christen in den Versammlungen der Mohamedaner anbetrifft, so beruht er auf dem Grundsatz: „in göttlichen Dingen nichts gemein zu haben *).“ Denn übrigens erklärt die mohamedanische Lehre, zu Folge des 54. Glaubensartikels, daß ihre Wünsche und Gebete vom Himmel erhört werden können. Verschiedene Beyspiele unter den alten Khaliphen beweisen sogar, daß diese Meinung in den ersten Jahrhunderten des Mohamedismus viel gegolten habe. Nach der Erzählung des Ibrahim Haleby erlitt man in Baghdad einen großen Mangel des Wassers unter der Regierung Abd'állah III., genannt Me'emann. Dieser Khaliph ordnete eine öffentliche Buße an, gieng an der Spitze des ganzen moslemischen Volks aus der Hauptstadt, und verrichtete auf freyem Felde die vom Gesetz vorgeschriebenen Gebete, ohne erhört zu werden. Er wiederholte sie dreymal ohne Erfolg. Endlich befahl er, alle nicht-moslemische Unterthanen, Christen und Juden, sollten an dieser Bußübung Theil nehmen, und noch denselben Tag gab der Himmel einen starken Regen.

*) Der Verf. braucht die lateinischen Worte: Non communicare in diuinis.

Digitized by Google

Regen. Der Khaliph, der dadurch in seinem Glauben wankend gemacht wurde, verlangte von den Ulemas eine Erklärung dieses Geheimnisses. Niemand konnte ihm antworten; allein, fährt der Verfasser fort, ein eben so frommer als weiser Alter, dem der Himmel es ohne Zweifel eingegeben hatte, sagte ihm mit zuverlässigem Ton, dieß sey nichts ungewöhnliches, nichts der Heiligkeit von Mohammeds Religion zuwiderlaufendes. Gott, sagte er weiter, liebt die Moslemin, sein auserwähltes Volk, so sehr, ihre Gebete und Wünsche sind ihm so angenehm, daß er manchmal verzieht, sie zu erhören, damit sie ihre Gebete wiederholen müssen; hingegen haßt er die Ungläubigen so sehr, ihre Gebete sind ihm so zuwider, daß er eilt, sie zu erhören, damit sie ihm nicht weiter lästig fallen. So ungereimt auch diese Behauptung ist, so scheint der angeführte Schriftsteller doch ihr beyzupflichten, und bemerkt, sie habe die Zweifel des Khaliphen zerstreuet. Solche Meinungen, verbunden mit dem Verbot des Gesetzes, daß Mohamedaner und Nicht-Mohamedaner gar keine religiöse Gemeinschaft haben sollen, machen schwache Köpfe schüchtern, und haben selbst auf den bürgerlichen Zustand Einfluß. Sie entfernen alle Neigung zur Verbindung zwischen ihr und andern Völkern. Doch giebt es in ihrer Gesetzgebung Stellen, die gerade entgegengesetzte Grundsätze einflößen. Es hängt also nur von einer weisen Staatsverwaltung ab, so kann man die Köpfe zu einer Meinung führen, die der Menschheit angemeßner ist, und zu dem nützlichsten Staatssystem. Ein aufgeklärter Sültan würde in dem Gesetz und dem Betragen der alten Khaliphen Mittel finden, diese Vorurtheile zu bekämpfen, und den Othomanen die weisen Maximen mitzutheilen, welche zum Ruhm anderer Nationen so viel beygetragen haben, die sich durch ihre gesellschaftlichen Tugenden und tiefen Kenntnisse auszeichnen.

Digitized by Google

IX. Kap. Vom Gebet der Soldaten, im Augenblick der Schlacht, Salath' ul-Khawf [1]).

Dieß Gebet ist den Soldaten, allen den Gläubigen vorgeschrieben, die zur Zeit des Kriegs in der Armee gegen die Feinde der Religion und des Staats marschiren. Man ist durch die Pflicht der Nachahmung dazu verbunden, indem der Prophet, seine Schüler, und die Khaliphen, seine Nachfolger, es stets gethan haben.

A. Der Imam Ebú-Nussuph hält es nur für ein überzähligres Gebet.

Dieß Gebet ist ein Namaz von einem oder zwey Rik'aths, nach Verhältniß des Marsches der Armee und des Augenblicks ihres Zusammentreffens mit dem Feinde. Der Marsch der Moslemin, wenn er einige Tage dauert, wären es auch nur drey, macht sie den Reisenden gleich, und erfordert nur ein Rik'ath; dauert er aber nicht drey Tage, so werden die Streitenden dann als Leute, die einen festen Aufenthalt haben, angesehen, und sind dadurch zu zwey Rik'aths verbunden. In beyden Fällen sind sie zu zwey Rik'aths auf gleiche Art verpflichtet, so bald sie gegen Abend, nicht zu anderer Zeit, auf den Feind treffen. Dieß Gebet ist nöthig, in dem Augenblick, wo die Gläubigen sich in Gegenwart des Feindes erblicken. Sie müssen sich dann in zwey Corps theilen, und abgesondert nach einander das Gebet verrichten unter dem Imameth und Vorsitz des Sültan selbst oder seines Stellvertreters. Das eine dieser Corps muß vor dem Feind stehen, ihn zu beobachten; und der Sültan, der an der

1) Dieß Wort bedeutet eigentlich ein Gebet gegen die Furcht oder gegen Gefahr.

Digitized by Google

der Spitze des zweyten sich befindet, muß das Gebet anfangen. So bald es geendigt ist, dann nimmt die zweyte Abtheilung die Stelle der erstern ein, damit sie auch ihr Gebet unter dem Imameth des Oberherrn verrichte. Hat das Gebet nur ein Rik'ath, so kann der Sultan, der zwey Rik'aths gebetet hat, das ist, an der Spitze eines jeden Corps eines, am Ende des Namaz seinen Segen zur Rechten und zur Linken ertheilen. Aber kein Gläubiger der Armee darf dieß nachahmen, weil er nur bey einem einzigen Rik'ath gegenwärtig gewesen ist, und folglich ein unvollständiges Gebet verrichtet hat. Ungeachtet man verpflichtet ist, dieß Gebet in dem Augenblick zu thun, wo man sich im Angesicht des Feindes befindet, so kann man sich doch davon dispensiren, wenn man gezwungen ist, sogleich zu agiren und das Gefecht anzufangen. Ueberhaupt ist der Gläubige bey jeder dringenden und gefahrvollen Gelegenheit selbst von den Namazs der fünf täglichen Gebetsstunden frey.

C. Und dieß nach dem Beyspiel des Propheten, der in der Schlacht bey Khandak vier Namazs, die den Tag über hätten verrichtet werden sollen, zusammen kommen ließ, und sie in der folgenden Nacht verrichtete, wo er gegen seine Feinde diesen Fluch aussprach: „Gott erfülle ihre Häuser und ihre Herzen und ihre Gräber mit Feuer zur Strafe, daß sie uns von den Pflichten unsers Gottesdienstes abgehalten haben [1]).“

Kann man endlich dieß Gebet nicht gemeinschaftlich thun, so muß jeder Soldat es allein verrichten; und, er sey Fußgänger oder Reuter, auf dem Marsch, im

1) Mela Allah' u beyoutihhim ve couloubihhim ve coubourihhim nar' eun kema schefluna an' essalath.

im Scharmützel, auf seinem Posten, mitten in der Schlacht selbst, alle müssen dieß Namaz verrichten, indem sie, gleich den Kranken, die Verbeugungen und das Niederfallen durch eine bloße Bewegung mit dem Kopf andeuten, sogar ohne sich gegen die Caaba in Mecca zu richten, weil Gott überall ist, und weil Gott überall und zu jeder Zeit die Gebete seiner Auserwählten annimmt.

Bemerkungen.

Die Krieger sind sehr aufmerksam darauf, dieß Gebet, wenn es bequem geschehen kann, gemeinschaftlich, außerdem für sich allein, zu verrichten. Das Gesetz legt jedem Mohamedaner die Pflicht auf, nicht-mohamedanische Völker zu bekriegen; die Religion verspricht allen, die mit den Waffen in der Hand sterben, die Märtyrerkrone, und alle Kriege werden als Religionskriege vorgestellt. Dieß entflammt den Eifer nicht allein der Soldaten, sondern aller Stände der Nation. Der Hof läßt auch, nach dem Beyspiel der alten Khaliphen, diesen Eifer mehr zu erhitzen, immer an der Spitze der Armeen, ganz enthusiastische Diener der Religion, oder Scheykhs und Derwische von verschiedenen Orden, marschiren. Sie bringen gewöhnlich die Nacht vor einem Gefecht in Gebeten und Thränen zu, durchlaufen dann alle Glieder der Armee, ermahnen die Officiers und Soldaten mit den stärksten Religionsgründen, ihre Pflicht zu thun, und versprechen ihnen zeitliche und geistliche Güter, die der Prophet allen verheissen hat, die für den Glauben fechten oder sterben. Sie erwecken dann den eben sowohl politischen als religiösen Grundsatz: „Ehre des Triumphs oder Märtyrerkrone; ya ghazy, ya schehhid.“ Während des Gefechts singen einige verschiedene Stellen des Cur'ann, am gewöhnlichsten folgende: Vedjeahhid' u fi sebil' illah, streitet auf dem Weg des Herrn, u. s. f.; andere wiederholen ohne Unterlaß den Namen Gottes, Allah, Allah, mit schrecklichem

lichem Geschrey. Als die Sültans ihre Armeen in Person anführten, pflegten sie die ganze Nacht im Gebet zuzubringen. Einige warfen sich sogar beym Anfang der Schlacht in ihrem Zelte auf die Erde nieder und thaten die brünstigsten Gebete. Murad I. betete in der Nacht vor der berühmten Schlacht bey Kéoss-owa oder Cassovie *), J. der Heg. 791., Chr. 1389., wie der Mufti-Geschichtschreiber erzählt, folgendermaßen: „Großer Gott! Schöpfer und Erhalter der Welt, Schutz der Demüthigen und Stütze der Schwachen, stehe uns in diesem wichtigen Treffen bey. Laß meinen Namen nicht zu Schanden, laß deinen Diener nicht zu Spott werden. Laß die moslemischen Fahnen nicht in die Hände der Ungläubigen fallen; deine heilige Gnade sey unser Schirm und Schild: beschütze uns, vertheidige uns, stehe uns bey, großer Gott! ich beschwöre dich bey allem, was heilig und hehr ist, bey dem Glanz deines Propheten, bey dem Ruhm des Islamismus, bey dem Blut derer, die in der berühmten Schlacht bey Kerbela den Märtyrertod erlitten, bey den Thränen aller Heiligen, bey den Seufzern, welche die Gläubigen auf dem Weg deiner heiligen Liebe ausstoßen, bey dem Schmerze endlich, den reuige und betrübte Herzen auf dem Pfad der Buße empfinden. Sey also der Vertheidiger des moslemischen Volks; halte den Arm unserer Feinde auf; mache ihre Waffen stumpf; stürze ihre Feldherren und Soldaten nieder; vergiß unsere Sünden, unsere Verbrechen, unsere Uebelthaten, und merke nur auf unsre Thränen und unsre Seufzer. Laß, o du Gott der Heerschaaren, nicht die Moslemer geschlagen, die Streiter deiner heiligen Religion nicht zu Grunde gerichtet werden. Laß nicht die Frucht so vieler Jahre Arbeit, den Ruhm so großer Thaten, an einem einzigen Tage verschwinden; laß nicht die moslemischen

*) Cossova, eine große Heide zwischen den Flüssen Drin und Lim in Servien, auch das Amserfeld genannt.

Staaten unter die Füße der Ungläubigen getreten werden, daß der Glanz der Moskeen der Dunkelheit der Kirchen weichen müsse, und die durch das Licht des Islamismus erleuchteten Länder wieder in die Finsternisse des Irrthums und der Unwahrheit fallen. Verlangst du ein Schlachtopfer, hier bin ich, reisse den Faden meiner Tage ab, mein Blut sey ein angenehmes Opfer auf dem rühmlichen Pfad der Religion zum Heil des moslemischen Volks, des auserwählten Volks, das du mit deinen Wohlthaten überschüttet hast, und das du, zur Vollführung deines Werks, und der in deinen ewigen Rathschlüssen gefaßten ehrwürdigen Absichten, beschützen mußt.“

Murad II. that nicht lange nachher dasselbe Gebet in der Schlacht bey Dobridsché-Sahbrassy unweit Varna, J. 849., Chr. 1445., einer Schlacht, die dem König von Pohlen, Wladislav, und dem berühmten Bündniß verderblich wurde, das damals die Othomanische Macht bedrohte. Wesirs, Paschas, Seraskers haben bey diesen Gelegenheiten gleiche Proben der Frömmigkeit und des Zutrauens zum göttlichen Schutz gegeben. Sie stiegen vor der Schlacht vom Pferde, warfen sich auf die Erde, thaten ein kurzes Gebet, stiegen wieder auf das Pferd, und giengen gerade auf den Feind los. Einige reiben sich den Bart mit der von ihren Thränen angefeuchteten Erde. Andere lassen ihre Waffen durch Scheykhs oder andere heilige Personen segnen, ziehen den Säbel, schlagen rechts und links in die Luft, halten ihn dreymal gegen den Feind, stecken ihn wieder in die Scheide, und geben sogleich das Signal zur Schlacht. Andere empfehlen sich den Heiligen, gegen welche sie die meiste Ehrfurcht hegen, besuchen ihre Grabmäler, umgürten sich auf ihrer Gruft mit dem Schwerdt, zur glücklichen Vorbedeutung ihrer Siege über die Feinde. Nach einem Sieg ertönt das Lager der Mohamedaner von den Worten des Cur'ann: Nassr minn' Allah' i, der Sieg kömmt vom Herrn u. s. f. und von mehrern dazu verfertigten Lobgesängen. Diese Gebete,

bete, die gewiſſermaßen das ſind, was unſer: Herr Gott, dich loben wir, werden dann in allen Moskeen des Reichs wiederholt, und ſind faſt immer mit Opfern, Allmoſen, öffentlichen Erleuchtungen in der Hauptſtadt und allen großen Städten des Reichs verbunden.

Ueberhaupt ſind alle religiöſe Handlungen vor, bey, und nach den Schlachten, Würkungen einer wahren Andacht, und der Ueberzeugung faſt aller Mohamedaner, daß Gott allein, nach ewigen Rathſchlüſſen, das Schickſal der Schlachten und der Völker entſcheidet. Die Tapferkeit der Soldaten, das Zutrauen, mit welchem ſie dem Feinde entgegen gehen, wird durch die gemeine Meinung unterſtützt, daß Legionen Engel (die ſie Djounoud' ul-Ghaïb, Ridjeal' ul-Ghaïb, Ridjeal-Ullah, oder Ghaïb-Erennler, d. i. himmliſche Geiſter oder unſichtbare Weſen, nennen) die mohamedaniſchen Armeen beſchützen. Sie gründet ſich theils darauf, daß der Prophet von dieſen himmliſchen Legionen in verſchiedenen Gefechten unterſtützt worden iſt, theils auf die Worte des Cur'anns: „dein Gott wird dich mit tauſend verklärten Engeln unterſtützen [1]),“ und auf folgende [2]): „er ſteht euch bey, er verſtärkt euch durch unſichtbare Legionen.“ Die Lehrer ſagen überdieß noch, daß alle Krieger, vornehmlich wenn ſie von den Geſinnungen einer aufrichtigen Frömmigkeit belebt ſind, in einen gerechten Krieg ziehen, und nur die Vertheidigung und Verbreitung der Religion zum Zweck haben, von dem Prophet ſelbſt an der Spitze der himmliſchen Legionen geleitet werden. Sind ſie im Krieg unglücklich, ſo ermangeln die Lehrer und alle eifrige Moslemer nicht, ihr Unglück dem Zorne Gottes, und des Propheten zuzuſchreiben, der die Laſter und Sünden der Nation ſtrafe. Auf dieſe Art kann man das Volk und die Miliz nach den

1) Yumidrek' um rebbik' um bi elf' i minn' el-melaïketihh' i mussewweminn.

2) Ve-eycdik' um bi djeounoud' i lem le rewehha.

Umſtänden lenken, und oft alle Fehler der Miniſter und Generale mit dem Schleyer des Fatalismus bedecken.

X. Kap. Von den Gebeten, die in der Caaba verrichtet werden müſſen, Salath f' il-Keabé.

Die Caaba (Keabé) zu Mecca geſtattet ohne Unterſchied alle Gebete, ohne Rückſicht auf Ort, Stellung, Stunde, und die Beſchaffenheit des Namaz, es mag ein geſetzliches, oder genugthuendes, oder überzähliges ſeyn.

C. Dieß Geſetz gründet ſich auf das Beyſpiel des Propheten, der, am Tage der Eroberung jener heiligen Stadt, ſein Gebet zu einer nicht geſetzlichen Stunde und im Mittelpunkt der Caaba ſelbſt verrichtete.

A. Der Imam Schafiy und der Imam Malik geſtatten nur überzählige Gebete daſelbſt; und andere Imams, ſogar Hanefytiſche, wollen gar kein Namaz im Innern dieſes Heiligthums verrichten laſſen.

Da die Caaba der Mittelpunkt des mohamedaniſchen Gottesdienſtes iſt, und alle Gläubige auf der ganzen Erde überhaupt verpflichtet ſind, ihr Gebet und Verehrung Gottes gegen dieſen heiligen Ort zu richten, ſo kann der Moslem in dieſem erhabnen Heiligthum ſein Namaz in einer Stellung, welche ihm gut dünkt, verrichten. Er kann ſelbſt ſeinen Rücken gegen den Rücken des Imam kehren, aber nie darf er das Geſicht gerade gegen ihn richten, um nicht dadurch etwa anzuzeigen, daß er ſein Gebet an den Imam richte. Wenn eine Geſellſchaft Gläubige das Gebet in der Caaba verrichtet, ſo werden die, welche ſich innerhalb des äußern Umfangs befinden, immer als ſolche angeſehen die zu jener Geſellſchaft gehören, und am Gebete ſelbſt Theil nehmen; es iſt genug, wenn nur die

Thore

Digitized by Google

Thore geöffnet ſind. Endlich kann der Gläubige an allen Plätzen der Caaba beten, nur nicht auf dem Dache.

C. Nach dem Verbot des Propheten, iſt es ebenfalls unterſagt, auf den Landſtraßen, in Schlachthäuſern, an Orten, wo Unreinigkeiten aufbewahrt werden, auf den Gräbern der Gläubigen, in öffentlichen und Privatbädern, zu beten.

Bemerkungen.

Die Caaba wird als der erhabenſte mohamedaniſche Tempel geehrt. Doch iſt es ſeit mehrern Jahrhunderten verboten, das Namaz gemeinſchaftlich hier zu verrichten. Die Scherifen von Mecca haben dieß Verbot gegeben, noch ehe die Stadt dem Othomaniſchen Hauſe unterworfen wurde, weil die Heiligkeit des Tempels oft bey dem großen Zulauf der Menſchen, beſonders Freytags und an den beyden Beyramsfeſten, entweihet wurde. Seit dieſen Zeiten war die Caaba ſtets verſchloſſen, und wird nur ſechsmal des Jahrs geöffnet, drey Tage für die Mannsperſonen und drey Tage für die Weiber; beyde Geſchlechter verrichten ihr Gebet daſelbſt nur für ſich allein, allemal nach Gefallen eines Jeden. Die fünf täglichen Namazs verrichtet man gemeinſchaftlich auf den vier um die Caaba herum beſtimmten Stationen, die, gleich ſo vielen Kapellen, jede einer von den vier orthodoxen Secten des Islamismus gewidmet ſind.

XI. Kap. Von verſchiedenen Gebeten der Andacht.

Außer den geſetzlichen Namazs, wozu jeder Gläubige ſchlechterdings verpflichtet iſt, giebt es auch andere, die er aus Andacht verrichten muß, und die in ſeiner Rückſicht lobenswürdige und verdienſtliche Handlungen ſind, nämlich folgende:

1. Ein Namaz von zwey Rik'aths, ſo bald man in die Moskee kommt, ehe man ſich mit den übrigen Gläubigen in Reihen ſtellt, um eines von den fünf geſetzlichen Gebeten gemeinſchaftlich zu verrichten. Durch dieß Gebet will man die Heiligkeit des Tempels Gottes ehren. 2. Ein Namaz von vier Rik'aths, zwiſchen Sonnenaufgang und Mittag, im erſten der vier Theile des Tags. 3. Ein Namaz von zwey Rik'aths, unmittelbar nach dem Abwaſchen, um Gott dafür zu danken, daß man ſeine geſetzliche Reinigkeit wieder erlangt hat. 4. Ein Namaz von zwey oder vier Rik'aths, nach dem geſetzlichen Nachmittagsgebet. 5. Ein Namaz von ſechs Rik'aths, unmittelbar nach dem Abendgebet; und 6. ein Namaz von acht Rik'aths, gleich nach dem fünften täglichen Gebet.

XII. Kap. Von den überzähligen Gebeten *), Salath-Tetawwû, oder Salath-Nafilé.

Die überzähligen Gebete ſind völlig willkührlich: man kann ſie des Tags und des Nachts, und in ſo vielen Rik'aths, als man will, verrichten, nur müſſen dieſe Rik'aths allemal doppelt ſeyn, und das zweyte oder vierte muß jedesmal mit einem Segenswunſch beſchloſſen werden. Man muß auch Pauſen dabey machen, und zwar ſo lang als möglich, weil das Herſagen verſchiedener Kapitel des Cur'ann, welches man ſtehend während dieſer Pauſen verrichtet, bey Gott noch verdienſtlicher iſt, als die Zahl der Rik'aths ſelbſt. Jedes überzählige Gebet, das durch eine Verunreinigung ungültig geworden iſt, muß erneuert und durch ein genugthuendes Gebet erſetzt werden.

C. Es

*) Der Verf. nennt ſie, wie ſchon bemerkt worden iſt, prières ſurérogatoires (Supererogationis).

C. Es ist ein allgemeiner und beständiger Grundsatz, daß jedes überzählige Gebet, jedes überfließende gute Werk, das der Gläubige einmal angefangen hat, in Rücksicht seiner, eine verpflichtende Handlung wird.

A. Der Imam Schafiy nimmt diesen Grundsatz nicht an.

Man kann die überzähligen Gebete sitzend verrichten, welches bey den festgesetzten Namazs nicht erlaubt ist; wenn man aber das Gebet einmal stehend angefangen hat, und man setzt sich nachher, so ist zwar das Gebet immer gültig, aber nichts destoweniger tadelhaft. Endlich kann jeder Gläubige, der auf dem Pferd oder Kameel u. s. f. ein überzähliges Gebet anfängt, es zu Fuße fortsetzen; wenn er aber das Gebet stehend angefangen hat, und dann das Pferd besteigt, so darf er es nicht fortsetzen, sondern muß es wieder anfangen.

XIII. Kap. Von religiösen Gelübden.

Gelübde, die sich auf das Gebet, auf Fasten, oder irgend eine andere religiöse Handlung beziehen, müssen genau erfüllt werden. Sind sie auf einen bestimmten und angezeigten Tag gerichtet, und es tritt an demselben ein gegründetes Hinderniß ein, so bleibt dem Gläubigen die Verbindlichkeit, sie an einem andern Tage zu erfüllen.

C. Wenn also eine Frau gelobt hat, an einem gewissen Tage zu fasten, oder ein gewisses Gebet zu thun, und sie verliert an diesem Tage ihre gesetzliche Reinigkeit durch die gewöhnliche Veränderung, oder durch ihre Niederkunft, so ist sie deswegen nicht ihres Gelübdes entbunden. Sie muß es zu einer andern Zeit, wenn sie ihre gesetzliche Reinigkeit wieder erhalten hat, vollziehen. Die Erfüllung des Gelübdes ist dann eine genugthuende Handlung.

Iſt aber der beſtimmte Tag oder die beſtimmte Epoke eine Zeit, wo überhaupt jede religiöſe Handlung verboten iſt, dann wird das Gelübde für nichtig, und alſo für nicht verbindlich, gehalten.

C. So würde es ſich z. B. mit dem Gelübde eines Gläubigen verhalten, an den Beyramsfeſten zu faſten, oder mit dem Gelübde einer Frau, bey ihrer Niederkunft gewiſſe Gebete zu verrichten, u. ſ. f. denn dieſe Zeit geſtattet keine von beyden Handlungen.

XIV. Kap. Von dem Niederfallen, wozu jeder Moslem verpflichtet iſt, wenn er verſchiedene Stellen des Cur'ann lieſet, herſagt oder hört,

Sedjouth' ut-telawéth.

Dieß Niederfallen geſchieht bey verſchiedenen Stellen des Cur'ann, die den Namen Ayath-Sehjhdé führen, und in einigen Verſen von 14 Kapiteln dieſes heiligen Buchs beſtehen.

C. Die Kapitel ſind überſchrieben: Araf, Râd, Nahhl, Issrâ, Meryém, Hadjh, Furkann, Némel, Elém-tenzil, Sath, Fussiléth, Nédjm, Innschak und Alack [1]).

Der Gläubige, der ſie lieſet oder herſagt, muß ſich zum Zeichen ſeiner Reue, Demuth und der Anerkennung ſeines Nichts vor ſeinem Schöpfer, niederwerfen. Man iſt geſetzlich dazu verbunden.

A. Nach dem Imam Schafiy beruht die Verbindlichkeit nur auf der Pflicht der Nachahmung.

Bey dem Niederfallen muß man zwey Tekbirs [2]) herſagen. Der Gläubige muß es allemal in

1) Das 7. 13. 16. 17. 19. 22. 25. 27. 32. 38. 41. 53. 84. und 86ſte Kapitel (Sure).

2) Allah' u-ekber, Allah' u-ekber, erhabner Gott, erhabner Gott!

Digitized by Google

in dem Stand der gesetzlichen Reinigkeit, und das Gesicht gegen Mecca gekehrt, thun. Da das Lesen oder Hersagen einer jeden dieser Stellen fordert, daß man niederfällt, so würde der Gläubige, der drey, vier, fünf und mehrere läse oder hersagte, eben so oft sich niederwerfen müssen. Auch ist er auf gleiche Art dazu verpflichtet, wenn er in verschiedenen Sitzungen oder an verschiedenen Orten eine und dieselbe Stelle hersagt. Wenn er aber an einem und demselben Ort, indem er immer denselben Platz behält, mehrere Male dieselbe Stelle lieset oder hersagt, so ist er dann nur einmal niederzufallen genöthigt. Der Gläubige, der diese Stellen lesen oder hersagen hört, er mag es freywillig thun oder nicht, sie verstehen oder nicht verstehen, der ist ebenfalls zu diesem Niederfallen verpflichtet, es müßte denn eine minderjährige Person, oder eine Frau im Zustand der natürlichen Unreinigkeit seyn. Wenn im Gegentheil diese Stellen von einer minderjährigen oder unreinen, einer trunknen, oder halb schlafenden Person, oder selbst von einem Ungläubigen, hergesagt oder hergelesen werden, so ist der zuhörende Moslem doch zu dem Niederfallen verpflichtet. Hört er diese Verse mehrmals hersagen, oder steht er, während daß man einen einzigen hersagt, mehrmals auf, und setzt sich wieder, so ist er doch zu eben so vielmaligem Niederfallen verpflichtet, ohne Rücksicht auf die Stellung, die Ruhe oder die Bewegung der Person, die diese heiligen Stellen lieset oder hersagt. Wenn der Imam mitten unter dem Namaz einige dieser Verse hersagt, so sind die umstehenden Gläubigen gleichfalls zu diesem Niederfallen verbunden, sollten sie auch die Stimme des Imam nicht hören, und kein Wort von diesen Stellen verstehen.

C. Denn weil es der Imam thut, so legt er dadurch allen umstehenden Gläubigen diese Pflicht auf, da sie verbunden sind, während des Gebets sich in allem nach dem geistlichen Haupt der Versammlung zu richten.

Der Gläubige, der bey dem Gebete, oder ohne dasselbe, die Kapitel hersagt, in welchen jene Verse stehen, darf sie nie in der Absicht auslassen, um nicht niederfallen zu dürfen, wie es dabey nöthig ist; dieß würde eine schwere Sünde, selbst ein Verbrechen der Ungläubigkeit, seyn. Wenn er aber, bey Hersagung eines von diesen Versen, den Rest des Kapitels wegläßt, so thut er dadurch keine Sünde.

C. Es ist aber doch löblich, mit einem oder zwey der vorhergehenden Verse anzufangen; dadurch bereitet man sich zu dem vor, was diese heiligen Ayeths Großes, Entsetzliches, Schreckliches für den menschlichen Geist haben.

Alle diese Verse müssen mehr leise als laut gelesen und hergesagt werden, damit man nicht von andern Gläubigen verstanden werde, die sich vielleicht in dem Zustand der gesetzlichen Unreinigkeit befänden, und sogleich sich abwaschen müßten, um auf die gehörige Art sich niederwerfen zu können. Wenn man anstatt diese Stellen zu lesen oder herzusagen, nur die Buchstaben herbuchstabirt, dann ist man zu diesem Niederfallen nicht verpflichtet.

XV. Kap. Wie man den Cur'ann aus dem Kopf hersagen soll.

Es ist für jeden Moslem löblich und verdienstlich, den ganzen Cur'ann auswendig zu lernen.

C. Die, welche dieß heilige Buch auswendig können, sind verbunden, es alle vierzig Tage herzusagen.

Sie

Sie müssen dieses Vortheils sich bedienen, um ohne Unterlaß über die Geheimnisse der Religion nachzudenken, um die Befehle Gottes mehr und mehr zu ergründen, und sich in der Beobachtung seiner Gesetze zu vervollkommnen.

Bemerkungen.

Jeder Ausspruch dieser fünf letztern Kapitel wird von den Mohamedanern ängstlich genau beobachtet. Bürger von allen Ständen verrichten außer den gewöhnlichen Gebeten noch täglich oder drey- bis viermal die Woche überzählige Namazs auf die vom Gesetz vorgeschriebene Art. Die andächtigsten fügen noch Hymnen, Gesänge und den Rosenkranz bey, der gewöhnlich aus 99 Kügelchen besteht, weil der Islamismus dem höchsten Wesen so viele Eigenschaften beylegt. Laien halten ihn in der Hand, oder tragen ihn in der Tasche aus bloßer Andacht; die Derwische tragen ihn im Gürtel zum Staat, nach den Regeln ihres Ordens. Wenn jene und diese mit dem Rosenkranz*) in der Hand beten, so thun sie gemeiniglich nichts anders, als sie nennen bey jedem Kügelchen den Namen Gottes, oder eine seiner Eigenschaften, Allah, Hou, u. s. f. Mehrere geben überdieß noch Allmosen und fasten an gewissen Tagen des Jahrs, andere besuchen die Gräber ihrer Heiligen, unternehmen deswegen selbst Reisen, vornehmlich nach Mecca, wohin viele Mohamedaner drey-, vier-, und sogar fünfmal Wallfahrten, als überflüßige gute Werke, thun. Jeder Mohamedaner und jede Mohamedanerin können mehrere Kapitel des Cur'ann auswendig. Bey jedem Vers, wo es nöthig ist niederzufallen, thun sie es mit größter Heftigkeit. Einige lernen den Cur'ann ganz auswendig, und führen dann den Namen Hafiz, d. i. Auswendig-

*) Andere nennen es Betschnüren, an welchen 99 Jettons sind; Stöver histor. stat. Beschreibung des osman. Reichs, S. 117.

wendigwissende. Andächtige Seelen, in allen Ständen des Staats, machen es sich zur Pflicht. Mehrere Khaliphen und Othomanische Sültans haben gleichfalls diesen Ehrgeiz gehabt. Der itzt regierende Großherr gehört zu dieser Zahl. Alle Hafizs sagen den Cur'ann in 40 Tagen einmal her, um Verdienste für dieß und für das künftige Leben sich zu erwerben. Ahmed I. pflegte alle Wochen in der Nacht vom Donnerstag auf den Freytag verschiedene Kapitel dieses Buchs von zwölf Hafizs, lauter Beamten seines Hauses, hersagen zu lassen. Endlich die, welche regelmäßig jeden Tag einen Theil des Cur'ann hersagen, fügen dem Beynamen Hafiz noch den Namen Dewrkhann bey, d. i. die genauen, die täglichen, Hersager.

XVI. Kap. Von der Sorgfalt, mit welcher ein Moslem alle nicht-moslemische gottesdienstliche Gebräuche vermeiden muß.

Gläubige müssen sorgfältig darauf merken, daß sie im geringsten nicht die Gebräuche der Ungläubigen befolgen. Sie dürfen folglich weder den Tag der Frühlingsnachtgleiche, Newrouz, noch den der Herbstnachtgleiche, Mihhr-djeann, feyern. Sie dürfen nicht einmal ein Opfer, eine Gabe, ein Allmosen, eine Verehrung, ein Geschenk zur Ehre dieser Tage der Nachtgleiche geben, die bey den Feueranbetern so sehr verehrt werden.

C. Der Lehrer Eb'ü Hufaz Ke'bir ist der Meinung, daß der Moslem, welcher sich 50 Jahre gute Werke auf seinen Kopf gesammlet habe, das Verdienst derselben auf einmal verlieren, und sich selbst der Ungläubigkeit schuldig machen würde, wenn er, bey den Nachtgleichen, einem Feueranbeter oder einem Ungläubigen auch nur ein Ey geben wollte, aus Achtung für diese Tage. Er stützt seine Meinung auf den Ausspruch des Propheten: „Wer ein Volk nachahmt, und

seinen

seinen Gebräuchen folgt, von dem glaubt man, er gehöre diesem Volke zu [1])."

Bemerkungen.

In den drey erstern Jahrhunderten der Hedschra pflegten verschiedene moslemische Völker, wie die alten Perser, die beyden Nachtgleichen, besonders die Frühlingsnachtgleiche, durch Feuer, öffentliche Lustbarkeiten, Spiele und gegenseitige Geschenke zu feyern. Der Khaliph, Ahmed III., genannt Moeutézid-b'illah, schaffte (J. 282., C. 895.) diese abergläubigen Feste durch ein strenges Edict ab, und setzte an ihre Stelle eine Art bürgerliches Fest, von seinem Namen genannt Newrouz-Moeutezidy, auf den 11. Julius zu feyern. Von allen alten Gebräuchen hat sich nur der, einander zu beschenken, erhalten. Das Fest ist nicht bis auf die Othomanen gekommen. Das Gesetz, welches fremde Völker in irgend etwas nachzuahmen verbietet, bezieht sich bloß auf die äußerlichen Religionsgebräuche; aber der Fanaticismus dehnt es auf alles, was moralische, bürgerliche und politische Ordnung angeht, aus. Daher die falschen Meinungen, welche die Mohamedaner von allem entfernen, was nicht ein Erzeugniß ihres Kopfs, ihrer Künste, ihres Fleißes ist, was ihren Sitten fremd ist. Solche Vorurtheile hindern theils die Entwickelung der Grundsätze und Vervollkommnung der Entdeckungen, welche die Nation schon angenommen hat, theils machen sie die Köpfe furchtsam, bey Aufsuchung dessen, was das christliche Europa zur nöthigen Verbesserung ihrer Regierung liefern würde. Doch könnten, ich wiederhole es, diese Hindernisse durch die Einsichten eines großen Mannes, der nur mit dem Schwerdt der Religion bewaffnet wäre, überwunden werden.

XVII. Kap.

1) Mén teschbeh' u cawm' enn fehhuwe minh' um.

XVII. Kap. Von der Beschneidung, Sunneth.

Jeder Moslem muß beschnitten seyn. Er ist dazu durch die Pflicht der Nachahmung verbunden. Doch kann er sich im Fall der Gefahr, oder natürlichen Verhinderung davon frey machen.

C. Auch das fehlerhaft gebildete Kind, oder der Ungläubige, der schon im höhern Alter den Islamismus annimmt, können mit dieser Operation verschont werden, wenn sie, nach dem Zeugniß der Aerzte, sie in Gefahr bringen würde. Das erforderliche Alter ist durch das Gesetz nicht bestimmt; das zuträglichste ist, nach der Meinung einiger alten Imams, das Alter von sieben Jahren.

Bemerkungen.

Der Islamismus sieht den Abraham als Urheber der Beschneidung an. Dieser nachgeahmte Gebrauch gründet sich nur auf das Beyspiel der Schüler, nicht des Propheten selbst, der beschnitten geboren worden seyn soll; folglich kann er nicht als unumgänglich nöthig zum Islamismus angesehen werden. Auch erläßt sich jeder, der nicht in der Jugend beschnitten worden ist, ohne Bedenken die Beschneidung, vornehmlich wenn sie für gefährlich gehalten wird; allein die Aerzte, die man darüber zu befragen hat, müssen allemal von der Nation seyn. Dieß gilt auch bey allen Dingen, welche den Gottesdienst angehen, und zwar zu Folge der Fethwas, der gesetzlichen Entscheidungen verschiedener Muftis. Die Aeltern sorgen doch sehr dafür, diese Cerimonie an ihren Kindern, vornehmlich denen, die zum Militärstand bestimmt sind, verrichten zu lassen. Sie fürchten, daß sie nicht begraben werden, nicht abgewaschen werden würden, und daß man nicht die Leichengebete über ihnen hersagen werde, wenn sie im Krieg getödtet, und ihre Leichname unter den feindlichen nicht dadurch, daß sie beschnitten wären, erkannt würden.

Uebrigens

Uebrigens ſcheinen die nicht beſchnittenen Moslemer von den beſchnittenen auf gewiſſe Art verachtet zu werden. Man nennt ſie Aklef, und ihr Zeugniß wird nicht in allen Fällen, bey bürgerlichen oder Criminalſachen, angenommen. Gewöhnlich werden Knaben in dem Alter von ſieben Jahren mit einem Scheermeſſer, durch Leute, die darin geübt ſind, Sunnethdjys heißen, und meiſtens öffentliche Barbierer ſind, beſchnitten. Es geſchieht immer in dem väterlichen Hauſe, unter Verwandten und Freunden. Der Imam der Moskee iſt dabey, ſagt Gebete her, und thut Wünſche für die Wohlfahrt des Knaben und ſeiner Angehörigen. Bey vornehmen Familien werden an dieſem Tage Perſonen, die dem Hauſe zugethan ſind, und ſelbſt von armen Familien, hingebeten. Oft werden an einem Tage mehrere Kinder von jedem Alter zugleich beſchnitten. Acht oder zehn Tage ſucht man den Neubeſchnittenen alles Vergnügen zu machen, damit ſie die Schmerzen vergeſſen. Sie ſind prächtig gekleidet, der Turban mit Gold- oder Silberfäden beſetzt, und mit Federbüſchen oder Steinnadeln geſchmückt; man läßt ſie die Verwandten und Freunde beſuchen, man führt ſie gleichſam in einem feyerlichen Aufzug auf die öffentlichen Plätze. Gewöhnlich iſt dieſe Cerimonie mit Allmoſen und Opfern begleitet. Die Opferthiere, Schaafe, Böcke, ꝛc. ſind mit Quaſten, Lahn, Reiherfedern, Halsbändern, u. ſ. f. geziert, wie die, welche man am Opferfeſte ſchlachtet. Man ſprenkelt auch ihr Fell mit einer rothen Farbe *). Zu Hauſe werden Feſte angeſtellt. Die Großen, und vornehmlich die regierenden Häuſer, zeigen hierbey den größten Glanz. Unter den Othomaniſchen Sültanen haben ſich dabey am meiſten **Mohammed II.**, **Süleyman I.** und **Murad III.** ausgezeichnet. Letzterer machte ein Jahr zuvor Anſtalten

*) Der Verf. hat auf zwey Kupfertafeln ſowohl Knaben in ihrem Staate, als Opferthiere dargeſtellt.

ſtalten zu dem Feſt, das er ſeinem Sohn und Nachfolger Mohammed beſtimmt hatte. Dieſer junge Prinz wurde in einem Alter von 16 Jahren beſchnitten (Heg. 990., Chr. 1582.). Gewöhnlich werden bey ſolchen Gelegenheiten Circularſchreiben an die Paſchas, Statthalter, Aufſeher und Obrigkeiten aller Provinzen und großen Städte, in denen ſie der Sûltan einladet, dem Feſt beyzuwohnen, geſchickt. Sie erſcheinen wenigſtens durch Stellvertreter am Hofe, die in ihrem Namen dem jungen Prinz große Geſchenke machen. Folgendes Circularſchreiben erließ Murad III. bey dieſer Gelegenheit an die Großen ſeines Reichs:

„Dem erlauchteſten N. N.“

„Wir thun Ihnen zu wiſſen, durch dieß kaiſerl. Schreiben, das mit unſerm ſehr edlen und ſehr erhabenen Monogramm, Toughra, verſehen iſt, daß, da es für das auserwählte Volk, das geſegnete Volk, das mohamedaniſche Volk, vornehmlich für die Sûltans, Monarchen, Oberherren und für die Prinzen vom Geblût ihres erhabnen Hauſes eine heilige und unerläßliche Pflicht iſt, in allem die Geſetze und Vorſchriften unſers heiligen Propheten, des Haupts aller Patriarchen und himmliſchen Geſandten zu befolgen, und gewiſſenhaft zu beobachten, was in unſerm heiligen Buche ſteht, wo es heißt: „Folge den Fußſtapfen Abrahams, von dem du den großen Namen, Moslem, haſt;“ Wir dem zu Folge uns entſchloſſen haben, die Vorſchrift der Beſchneidung in der Perſon des Prinzen Mohammed, unſers vielgeliebten Sohns, zu vollziehen; des Prinzen, der mit den Flügeln der himmliſchen Gnade und des göttlichen Beyſtandes überſchattet, an Glückſeligkeit und gutem Namen auf dem glorreichen Pfad zum kaiſerlichen Thron wächſt, des Prinzen, in welchem alles Adel, Größe und Erhabenheit athmet, des Prinzen, der, mit dem Namen unſers heiligen Propheten beehrt, der Gegenſtand der gerechteſten Bewunderung unſers hohen und erhabnen Hofes iſt, des Prinzen, der die ſchönſte Blume des Luſtgartens der Billigkeit und oberſten Macht iſt;

ist; der kostbarste Sprößling des Gartens der Größe und Majestät, die ächteste Perlmutter der Monarchie und höchsten Glückseligkeit, das glänzendste Gestirn endlich des Firmaments der Himmelsklarheit, Stille und des öffentlichen Wohls. Da nun die erhabene Person dieses Prinzen, die junge Pflanze ihrer Existenz, schon in dem Gewächsgarten der Männlichkeit und Stärke glücklich zugenommen hat, und das zarte Bäumchen seines Seyns schon eine prächtige Zierde in dem Weinberg der Glückseligkeiten und Größen ausmacht, so ist es nöthig, daß der Winzer der Beschneidung sein schneidendes Messer an diese neue Pflanze, diesen lieblichen Rosenstock, lege, und es gegen die vegetativische Knospe richte, die der Urquell der wiedererzeugenden Kräfte, und der Keim der kostbarsten Früchte und der beglücktesten Sprößlinge in dem großen Baumgarten des Khaliphats und der höchsten Macht ist. Diese erhabene Feyerlichkeit wird also, unter der Leitung der Vorsehung, im nächsten Frühjahr angestellt werden, bey der Rückkehr einer Jahreszeit, wo die verjüngte und verschönerte Natur den Augen der Menschen die Schönheiten des Paradieses darstellt, und uns die Wunder des Allmächtigen bewundern läßt. Nach dem Beyspiel unserer glorreichen Vorfahren, die diese Feyerlichkeiten in dem ganzen Umfang ihres Reichs bekannt machen ließen, alle Große des Staats, und überhaupt alle in Würden und Aemtern angesetzte Beamte einzuladen pflegten, lassen wir gegenwärtigen hohen Befehl an Sie durch N. N. ergehen, um Ihnen dieses bekannt zu machen, und Sie einzuladen, an der Ehre und Freude dieses Festes Theil zu nehmen, das unter den größten Vergnügungen gefeyert werden wird. Das höchste Wesen wolle den Anfang und das Ende desselben segnen u. s. f.«

Nach der Erzählung des Petsche'wy, eines der besten Nationalschriftstellers, schickte Murad III. diese Briefe auch an verschiedene Höfe Europens, namentlich an den Wiener und an den Französischen, wie auch an die Republiken

Venedig und Raguſa. Mehrere Khaliphen, mohamedaniſche Monarchen, und ſelbſt Sültane vom Othomaniſchen Haus, wurden erſt nach ihrer Thronbeſteigung beſchnitten. So Ahmed I., der erſt funfzehn Jahr alt war, als er zum Sültan ausgerufen wurde, Mohammed IV., der nur ſieben Jahr alt war, als er ſeinem unglücklichen Vater, Ibrahim, folgte. In Arabien iſt das weibliche Geſchlecht der Beſchneidung gleichfalls unterworfen; eine Frau macht mit einem Scheermeſſer einen kleinen Einſchnitt in die Geburtstheile des Kindes einige Wochen nach der Geburt *). Man giebt nicht an dem Tage der Beſchneidung dem jungen Moslem einen Namen. Dieß geſchieht in den vierzig erſtern Tagen nach der Geburt des Kindes von beyderley Geſchlecht, gemeiniglich noch an dem Tage ſeiner Geburt ſelbſt. Man pflegt die drey erſten Gebetsſtunden, die auf ſeine Geburt folgen, verfließen zu laſſen. Der Vater allein, oder in ſeiner Ermangelung, der natürliche Vormund hat das Recht, dem Kinde einen Namen, wie es ihm gefällt, beyzulegen. Doch läßt er es immer den Imam der Moskee an ſeiner Stelle thun. Man iſt übrigens verpflichtet, die Mutter zu befragen, was für einen Namen das Kind führen ſoll. Die Cerimonie iſt ſehr einfach. So bald dem Imam der Name gegeben iſt, ſo nähert ſich dieſer Geiſtliche dem Kind, und ſagt ihm die Worte des Ezann ins rechte Ohr, und das Ikameh ins linke. Dann redet er das Kind ſelbſt an, und ſpricht: N. iſt dein Name. Die zwey Gebetsankündigungen vertreten die Stelle des Glaubensbekenntniſſes, und ſind gleichſam eine Ermunterung des Kindes, ſtets dem Glauben treu, und auf das Gebet und die andern Pflichten der Religion aufmerkſam, zu ſeyn. Sie beziehen ſich auch auf das Leichengebet bey ſeinem Tode. Daher man bey ſeinem Leichengebet die Worte der beyden Ankündigungen herſagt,

*) Man vergl. Niebuhr Beſchreibung von Arabien, S. 76. ff.

herſagt, weil ſie ſchon bey der Geburt eines jeden Moslemers hergeſagt ſind. Keine Pathen ſind weder bey der Namenertheilung, noch bey der Beſchneidung eines Kindes, ſo wie die Zeugen bey den Heyrathen, nöthig.

XVIII. Kap. Von den Gebeten für die, welche in Todesnoth liegen, und für die Verſtorbenen.

Ein Gläubiger, der ſich in den letzten Zügen befindet, und den Todesengel, Melek' ul-mewth, erwartet, muß auf den Rücken gelegt werden, die rechte Seite gegen die Caaba zu Mecca gekehrt; und in einer ſolchen Lage muß er auch begraben werden. Die Umſtehenden müſſen ihm die Suré-y-Yassinn [1]) leſen, und das Glaubensbekenntniß, Telkinn, herſagen, ohne von dem Sterbenden zu verlangen, daß er es mit ihnen herſagen ſolle, aus Furcht, ihn in dieſen Augenblicken der Angſt zu Aeußerungen der Ungeduld zu bringen, die in ihm den Charakter des Islamismus auslöſchen könnten. Es iſt genug, wenn der Kranke ſich im Vorſatz mit ihnen vereinigt.

C. Dieſe Herſagung drückt dem ewigen Heil das Siegel auf, nach dem Ausſpruch des Propheten: „Der, deſſen letzte Worte, die aus ſeinem Munde gehen, ſind, La Ilahh' y il' Allah (es iſt kein Gott außer Gott), hat gewißlich das Paradies zum Erbtheil [2]).“ Die letzten Worte, die der Prophet ſprach, waren: „Herr, thue mir Barmherzigkeit, und ſetze mich unter diejenigen, welche du in Gnade und Gunſt erhoben haſt [3]).“

1) Das 36ſte Kapitel des Cur'ann.

2) Ménn keané akhir ul-kelam la ilahy il' allah dakhel' el-djenneth.

3) Reb aghferly v' el hakny b'ir-refik' il-âla.

bis auf die Kniee; dieß Gesetz der Schaamhaftigkeit, das für die Todten, wie für die Lebenden gilt, erfordert, daß Männer von Männern, und Weiber von Weibern, abgewaschen werden.

A. Der Imam Schafiy befiehlt, die Todten sogar in ihrem Hemde abzuwaschen, nach dem Beyspiel dessen, was bey dem Prophet selbst beobachtet worden ist. Aber unsere Hanefytischen Imams gestatten diesen Gebrauch nicht: sie glauben, er sey nur dem Prophet vorbehalten, und durch eine himmlische Stimme seinen Schülern anbefohlen gewesen, in einem geheimnißvollen Traum, den sie hatten, als sie nicht wußten, wie sie diese Leichenwaschung, in Ansehung ihres Herrn, einrichten sollten.

Zum Leichenwaschen wird nicht erfordert, daß man Mund und Nase wasche, wie bey der Abwaschung in Ansehung der Lebenden.

A. Der Imam Schafiy schreibt beyde Gebräuche vor.

Diese Waschung muß mit einem Decoct der aromatischen Pflanzen, sidir und hurd, geschehen; in Ermangelung derselben, kann man sich des reinen Wassers bedienen. Der Kopf und Bart des Todten müssen mit den Blumen des Khitmy, oder mit Seife, gewaschen werden. Man muß auf der rechten Seite anfangen, indem man den Körper auf die linke legt, dann die linke waschen, indem man ihn nach der rechten umwendet; dann muß man den Todten auf den Rücken legen, um ihn den Unterleib sanft und gelind zu reiben.

C. Aly verrichtete diese Pflicht selbst an dem Propheten, und da aus seinem Körper nichts Unreines wegging, so rief er aus: „Lebend und todt war er stets sauber und rein [1]).“

Nach

1) Tayib haï' enn ve meïth' enn.

Nach dieser Waschung muß man den Körper mit einem leinenen Tuch wohl abtrocknen, damit keine Feuchtigkeit zurückbleibe. Man muß endlich Kopf und Bart mit aromatischen Sachen, Hounouth, bedecken, und die acht Theile des Körpers, die an dem Gebet, Namaz, wesentlich Antheil nehmen, mit Kampher reiben.

C. Nämlich: Stirn, Nase, beyde Hände, beyde Füße, und beyde Kniee, welche, durch das Gebet geheiligte Theile, indem sie bey dem Niederfallen im Namaz die Erde berühren, erfordern, daß man sie durch diese Einsalbung gegen die Würmer verwahre, und ihre Fäulniß verzögere.

Es ist nöthig, die Haupthaare und den Bart zu kämmen, oder irgend einem Todten die Nägel und das Haar am Körper abzuschneiden.

A. Der Imam Schafiy verlangt es.

Die Beschneidung ist eben so wenig nöthig; dieser Gebrauch ist für die Lebenden, nicht für die Todten.

II. Artikel. Von den Leichentüchern, Tekfinn.

Sogleich nach der Leichenwaschung muß man den Körper einschlagen: man hat zwey Arten der Einwickelung für beyde Geschlechter. Die eine ist die nachahmende, Sunneth-kefnn; die andere die hinreichende, Kefayeth-kefnn. Die erstere besteht für die Männer in drey Stücken, einem Hemde, Camiss, einem großen Einschlagetuch, Izar, und einer Unterdecke, Lifafé. Das Hemde muß den Körper von den Schultern bis auf die Kniee decken, die beyden Tücher vom Kopf bis auf die Füße. Bey den Frauen besteht sie aus fünf Stücken, einem Hemde, Der'y, einem kleinen Tuch,

den Busen zu decken, Khirca, einem andern, den Kopf zu decken, Khimar, dem großen Einschlagetuch, Izar, und der Unterdecke, Lifafé, um den ganzen Körper vom Kopf bis auf die Füße einzuschlagen. Die zweyte Art der Einwickelung besteht für Mannspersonen, in den beyden großen Tüchern, für die Weiber, in den drey letztern Stücken, dem Khimar, Izar und Lifafé. Man darf nie wenigere Stücke nehmen, außer in dem Fall der Unmöglichkeit sich damit bey Zeiten zu versehen: dann wird ein Stück allein hinreichend seyn. Man braucht auch für den Verstorbenen keinen Türban.

C. Dieß kann nur den Ulemas, als Gesetzlehrern, erlaubt seyn.

Dem weiblichen Leichnam müssen die Haare auf dem Busen über dem Hemde, und in zwey Zöpfe getheilt, liegen. Die Leichentücher müssen, bey den männlichen sowohl, als bey den weiblichen Leichnamen, mit den zwey Zipfeln zusammengeknüpft seyn, es sey denn, daß sie nicht groß genug wären, den ganzen Körper zu verhüllen. Sie müssen von Leinwand oder von einem Stoff, dessen Gebrauch den Lebenden verstattet ist, aber stets weiß, nie von einer andern Farbe, und allemal aus einem einzigen Stück seyn. Ehe man den Körper einschlägt, muß man die Leichentücher und den Sarg, in welchen er gelegt werden soll, einmal, oder drey-, fünf-, siebenmal, stets in ungerader Zahl, durchräuchern.

C. Diese Zahl ist der Gottheit angenehm, nach dem Ausspruch des Propheten: „Gewiß, Gott ist ein Einziger, von ungerader Zahl, er liebt die Einheit, das Ungerade [1]).“ Jeder abgeschiedene Gläubige darf eigentlich nur dreymal durchräuchert werden; im Augenblick

1) Inn' Allah' i witr youhibbé witr.

blick des Verscheidens, in dem Augenblick, der auf die Leichenwaschung folgt, und bey seiner Einwickelung.

Sein Leichenbegängniß, sein Begräbniß selbst, erfordern keine Beräucherung.

C. Dieß Verbot, so wie das Verbot, nicht über den Körper zu weinen, gründet sich auf die heiligen Worte: „Begleitet den Todten weder mit Thränen, noch mit Feuer [1]).“

III. Artikel. Vom Leichengebet, Salath' ul-djenazé.

Wenn der Körper eingeschlagen und in den Sarg gelegt ist, dann muß man zum Leichengebet schreiten. Dieß findet nur bey den Moslemern, und nie bey irgend einem Ungläubigen Statt.

C. Dieß Gesetz gründet sich auf das göttliche Wort: „Betet nie für einen der Verstorbenen, deren Tod ewig ist, und setzt nie den Fuß auf das Grab der Menschen, die gegen Gott und seinen Propheten ungläubig sind [2]).“

Dieß Gebet darf nicht eher, als nach der Leichenwaschung geschehen, weil gesetzliche und körperliche Reinigung auch bey der Person des Verstorbenen, so wie bey der Person der Gläubigen, nöthig sind, die sich zur Erfüllung dieser religiösen Pflicht versammlen. Man muß es unter dem Imameth des Sültan, als obersten Imams, verrichten. Ist er nicht da, so kommt dieß Recht dem Cady, als obrigkeitlicher Person, zu, nach ihm dem Imam' ul-haih (dem Pfarrer), dann dem natürlichen Vor-

1) La tétébéou' l-djenazé bi sawt' inn ve la nar' inn.

2) Vé la tessalli ala ahhad minhum maté ebed' enn ve la tekamé ala kabréhu ennehimme keferu b' illah' i ve ressoul' ihi.

Vormund des Verstorbenen, oder seinem nächsten Erben, wobey der Vater allemal den Vorzug vor dem Sohne haben muß. Kein anderer kann bey diesem Gebet das Jmameth verwalten, ohne ausdrückliche Erlaubniß des natürlichen Vormunds, der, in diesem Fall, sein Recht durch Wiederholung desselben Gebets ausüben dürfte. Wenn jeder andere es nach ihm verwaltet, so kann dessen Gebet nur ein überzähliges seyn, es müßte denn der Sültan selbst seyn, wegen des Vorzugs und der Erhabenheit seiner Rechte. Der Körper muß an die Spitze der Versammlung gestellt werden, und der Jmam muß vor der Brust des Verstorbenen, als dem Sitz des Herzens und der Einsichten des Glaubens, Nourimann, stehen. Jst ein Gläubiger ohne dieß Gebet begraben worden, so kann man es noch auf seinem Grab verrichten, aber nur in den ersten drey Tagen nach seinem Begräbniß, vor der Fäulniß des Leichnams, und der Auflösung seiner Glieder. Dieß Leichengebet besteht in vier Tekbirs, die den vier Rik'aths des Mittagsgebets entsprechen. Auf das erste muß das Se'na [1]), auf das zweyte das Salawath folgen, auf das dritte, das für die Todten gewidmete Gebet.

C. Es ist folgendes: „Mein Gott, thue den Lebendigen und Todten, den Anwesenden und Abwesenden, den Kleinen und Großen, den Männern und Weibern, unter uns Barmherzigkeit. Mein Gott, laß die unter uns im Jslamismus leben, denen du das Leben gegeben hast, und laß die unter uns im Glauben sterben, denen du den Tod zugetheilt hast. Belohne diesen Verstorbenen mit der Gnade der Ruhe und Stille, mit der Gnade deiner Barmherzigkeit und deines göttlichen Wohlgefallens.

1) Vom Se'na und Salawath s. den Abschnitt vom Gebet des Herrn, Kap. IV. Art. 3. S. 274. 278.

Digitized by Google

fallens. Mein Gott, thue zu seiner Güte hinzu, wenn er unter der Zahl der Guten ist, und verzeihe ihm seine Bosheit, wenn er unter der Zahl der Bösen ist. Laß ihm Friede, Heil, Zutritt, und Aufenthalt bey deinem ewigen Thron angedeihen: errette ihn von den Quaalen des Grabs und dem Feuer der Ewigkeit: gewähre ihm den Aufenthalt im Paradies in der Gesellschaft der Seligen. O mein Gott, verwandele sein Grab in einen Ort des Vergnügens, das dem paradiesischen gleich sey, und nicht in eine Gruft der Leiden, den höllischen gleich. Erweise ihm Barmherzigkeit, o du barmherzigstes aller barmherzigen Wesen.“ Dieß Gebet wird für verstorbene Männer und Weiber gesprochen, aber das Gebet für Kinder und des Verstandes Beraubte ist verschieden, wegen ihrer Unschuld und der Gewißheit ihrer Seligwerdung. Folgendes Gebet wird für sie gesprochen: „O mein Gott, laß dieses Kind den Vorgänger auf unserm Wege zum ewigen Leben seyn: mein Gott, laß diesen Unschuldigen das Unterpfand unserer Treue und himmlischen Belohnung seyn, laß es auch unsern Fürsprecher bey deiner göttlichen Gnade seyn!“

Das vierte Tekbir muß sich mit einem Friedensgruß zur Rechten und Linken, nebst einer geringen Verbeugung des Kopfs, endigen. Es ist weder Gesang, noch Hersagung des Eingangskapitels, Fatihha, nöthig, und der Imam darf nur beym ersten Tekbir die Hände in die Höhe heben.

A. Der Imam Schafiy erlaubt das Fatihha beym Anfang des Gebets, und die Erhebung der Hände bey allen vier Tekbirs auf gleiche Art.

Man darf nie den Körper in die Moskee tragen, noch das Leichengebet in dem Tempel des Herrn verrichten, der für die Lebenden, und nicht für die Todten ist.

A. Der

A. Der Imam Schafiy erlaubt beydes, und stützt sich auf das Beyspiel der Aische', welche den Körper des Sâd-Ibn-Wekass habe in die Moskee tragen lassen, wo sie selbst mit den übrigen Weibern des Propheten das Leichengebet verrichtet habe. Allein diese Handlung, die von allen Gläubigen ihrer Zeit öffentlich getadelt wurde, ist auch von allen Hanefytischen Imams auf gleiche Art verworfen worden; sie halten sich hierin an den Ausspruch des Propheten: „Wer in der Moskee für die Todten bettet, hat kein Verdienst [1]).

Weder dieß Gebet, noch die Leichenwaschung dürfen je bey einem einzigen Theil des Leichnams Statt haben, es müßte denn der Kopf mit der Hälfte des Körpers, oder in Ermangelung des Kopfs, der größere Theil des Körpers seyn.

A. Der Imam Schafiy gestattet sowohl das Abwaschen als das Leichengebet, für einen Theil des Körpers, der noch nicht die Hälfte beträgt.

Das Gebet kann auch nicht Statt haben, bey einem Todten, dessen Körper nicht vorhanden ist.

A. Der Imam Schafiy erlaubt es.

Noch auch bey einem todtgebornen Kinde.

C. Es müßte denn in dem Augenblick der Geburt einiges Zeichen des Lebens gegeben haben.

Dieß Gebet ist aber doch erlaubt für ein in dem Unglauben gebornes Kind nicht-moslemischer Aeltern, das in jungen Jahren stirbt, nachdem Vater und Mutter, oder eines von beyden, den Moslemismus angenommen haben.

C. Denn das Kind wird alsdann für einen Moslemer gehalten, nach dem beständigen vom Propheten festge-

1) Ménn sally âla djenazé f' il-meadjid fela edjerléhu.

festgesetzten Grundsatz [1]): daß man von jedem noch minderjährigen Kinde glauben muß, es folge dem Glauben des Vaters oder der Mutter, deren Zustand der glücklichste, das ist, in Ansehung der Religion der ausgezeichnetste, ist.

IV. Artikel. Vom Begräbniß, Défnn.

Der Körper muß wenigstens von vier Menschen getragen werden.

C. Es ist löblich und verdienstlich, wenn alle Gläubige, die die Begleitung ausmachen, ihn wechselsweise tragen, und zwar nach dem Ausspruch des Propheten: „Wer einen todten Körper vierzig Schritte weit trägt, der erwirbt sich die Aussöhnung einer großen Sünde [2]).“

Jeder muß nach und nach den Sarg an allen vier Seiten tragen, und immer bey der rechten Schulter des Verstorbenen anfangen, dann zur linken übergehen, von da zum rechten Fuß, und dann zum linken.

C. Der Gläubige, der einen Todten trägt, und so nach und nach auf die vier Seiten des Sargs geht, versöhnt, wenn er jedesmal vierzig Schritte thut, vierzig Sünden.

Der Körper muß allemal geschwind, hurtig, mit schnellen Schritten getragen werden.

C. Und zwar kraft des Ausspruchs des Propheten: „Ist er unter der Zahl der Erwählten, so ist es gut, ihn bald an den Ort seiner Bestimmung kommen zu lassen;

1) El' weled' u yetbâ khaïr' ul ebewêinn din' énn.

2) Ménn hamélé djenazeth erbâïnn khatweth keffereth ann' kebiréth.

lassen; ist er unter der Zahl der Verworfenen, so ist es eben so gut, sich seiner (geschwind) zu entledigen [1]).“

Es ist dazu kein Gesang, kein Gebet mit lauter Stimme nöthig, jeder kann für sich allein leise beten. Bey der Begleitung ist es löblicher und verdienstlicher, dem Sarge zu folgen, als voran zu gehen.

C. So ahmt man dem Prophet nach, der bey dem Leichenbegängniß des Sâd-Ibn Me'âz immer hinter der Leiche gieng.

A. Der Imam Schafiy meint, es sey besser, vor, als hinter, dem Sarg zu gehen.

Eben so ist es verdienstlich, der Leiche lieber zu Fuß als zu Pferde zu folgen. Alles muß mit religiöser Stille, mit traurigem und betrübtem Gesicht, aber ohne Thränen, Seufzer und Wehklagen, geschehen. Man darf nie bey diesen Cerimonien den gottlosen Gebrauch erlauben, sich auf den Kopf oder in das Gesicht zu schlagen, oder seine Kleider zu zerreissen. Es darf eben so wenig eine Frau in der Begleitung seyn. Wenn der Körper auf die Erde niedergesetzt ist, so muß er sogleich in das Grab gelegt werden, das Gesicht gegen die Caaba zu Mecca gekehrt. Man muß dabey die Worte sagen: „Im Namen Gottes und im Namen des Volks, das dem Prophet Gottes unterworfen ist [2]).“ Bey Beerdigung der Weiber muß man die Gruft rund umher verhüllen, damit die Umstehenden nichts sehen. Niemand darf sich setzen, bevor nicht der Körper in die Erde gelegt, und das Grab mit Erdschollen und mit

1) Fe enn yékiuné khaïr' enn adjeletemewehou ve enn yekiuné scherr' enn vazâtemewehou ann rekabik' um.

2) B' issm' illahi ve âla milleth ressoul' ullah.

mit Rohr, aber niemals mit Holz oder Ziegeln, bedeckt ist: das Grab muß selbst sich einer Hand hoch erheben, in Form des Buckels eines Kameels, Tessnim.

A. Der Imam Schafiy will, daß es wagrecht mit der Erde sey.

Man darf nie auf den Grüften Grabmäler errichten, weder von Holz, noch von Kalk, noch von Stein, noch von Marmor.

C. Diese Denkmäler, die aus Sucht nach eitlem Ruhm und weltlicher Ehre errichtet werden, vertragen sich nicht mit der Natur des Grabes, welches stets der Zufluchtsort der Verstorbenen, das Symbol und der Gränzpunkt der Hinfälligkeit des menschlichen Lebens, ist.

In demselben Grab dürfen nicht zwey Körper liegen, außer im Fall der Nothwendigkeit: und selbst dann muß man sie durch eine Erdschichte von einander absondern. Man darf keinen Körper ausgraben, es müßte denn der Begräbnißort ein Acker seyn, der entweder widerrechtlich genommen, oder veräußert, oder vermöge eines nachbarlichen Vorkaufsrechts *), Schuf à, wieder gefordert worden wäre; man darf nicht einmal ein Grab öffnen, es wäre denn, um geraubte Leichentücher wieder zu erstatten, oder weil irgend etwas, ein Kleidungsstück, etwas Silber, u. s. f. vergessen worden wäre. Wenn Räuber die Gottlosigkeit begehen, und einen Körper ausgraben, um die Leichentücher zu stehlen, so sind seine Erben verpflichtet, den Augenblick für neue zu sorgen.

C. Dieß

*) Der Verf. bedient sich wieder der Ausdrücke, retrait vicinal; s. S. 8.

C. Dieß gilt, wenn der Körper noch unverweset ist, aber nicht, wenn er schon in die Fäulniß übergeht, oder seine Glieder aufgelöset werden.

Man darf nie über ein Grab gehen, noch sich darauf setzen, noch auf demselben schlafen, noch eines von den fünf täglichen Namazs verrichten. Wenn eine christliche Weibsperson, von einem Moslem schwanger, stirbt, so kann sie auf dem Begräbnißplatz der Gläubigen beerdigt werden, weil ihr Fötus für moslemisch gehalten wird.

A. Der Imam Mohammed ist nicht dieser Meinung.

Es ist nie erlaubt, einen Leichnam zu öffnen, und sollte auch der Todte die kostbarste Perle, die ihm nicht zugehörte, verschluckt haben. Diese Section kann nur dann Statt haben, wenn eine Frau schwanger stirbt, und das Kind giebt einiges Zeichen von Leben: dann muß die Operation am Bauche, und zwar auf der linken Seite, vorgenommen werden. Bey jedem Gläubigen, der in einem Schiff auf der offenbaren See verstorben, ist eben die Leichenwaschung, dieselbe Einschlagung in Leichentücher, dasselbe Gebet nöthig; darauf kann man den Körper ins Meer werfen, ihn mitten in den Ocean niedersenken.

V. Artikel. Von dem Leichenbegängniß der Märtyrer, Schehhid.

Märtyrer sind die Gläubigen, welche keines natürlichen Todes, sondern durch die Hand eines andern, sterben.

C. Sie haben den auszeichnenden Namen, Schehhid (gegenwärtig), weil bey ihrem Tode Legionen Engel zugegen sind, und weil sie in dem Augenblicke ihres Abscheidens als solche betrachtet werden, die im Paradies und vor dem Thron des Ewigen gegenwärtig sind.

Es

Es giebt zwey Arten derselben, kriegerische und bürgerliche Märtyrer.

C. Die erstern sind die Streiter, welche im Kriege, auf dem Wege des Herrn [1]), bey Vertheidigung der Religion und des Staats umgekommen sind; die andern sind die Gläubigen, die ihr Leben durch die Hand eines Rebellen, oder eines Straßenräubers, oder eines Bürgers, verlieren; die Art des Todes mag übrigens bey diesen und jenen seyn, welche sie will, durch Schwerdt, Feuer, Wasser, u. s. f.

Der wahre militärische Märtyrer ist der, welcher mitten im Gefecht, auf dem Schlachtfeld niederfällt, oder seine Wunden nur einige Augenblicke überlebt, ohne noch Kraft, Geist und Willen zu haben, sich mit irgend einem zeitlichen und weltlichen Gegenstand zu beschäftigen.

C. Wenn also ein im Krieg verwundeter Gläubiger ißt oder trinkt, wenn er sich den geringsten Handel erlaubt, etwas zu kaufen oder zu verkaufen, wenn er nur einige testamentliche Verordnung macht, wenn er über die Hälfte eines Tags lebt, wenn er noch lebend in sein Zelt getragen wird, so wird er in den Augen der Menschen nicht mehr für einen Märtyrer gehalten, sondern nur in den Augen der Gottheit.

Der Müsülman, den man mitten auf dem Schlachtfeld todt findet, wird ebenfalls als Märtyrer betrachtet.

C. Nämlich, wenn er eine Wunde am Körper hat, oder in seinem Blute schwimmend gefunden wird; aber dieß Blut muß aus den Augen oder Ohren seyn, weil es dann die Folge der am Kopf erhaltenen Schläge ist. Er kann aber nicht für einen Märtyrer angesehen

 werden,

1) Maktoul fi sebil' illah.

werden, wenn das Blut aus der Nase oder den untern Theilen des Körpers kommt, weil es dann die Folge eines zufälligen Blutsturzes u. s. f. seyn könnte.

Das Leichenbegängniß eines Märtyrers muß von dem der natürlich verstorbenen verschieden seyn. Ein Märtyrer bedarf weder der Abwaschung, noch der Leichentücher: das Blut, mit dem er bedeckt ist, vertritt die Stelle der Waschung und gesetzlichen Reinigung; und man muß ihn in sein eignes Kleid einschlagen, und gleich nach dem Leichengebet begraben.

C. Und zwar zu Folge des Ausspruchs des Propheten: „Begrabet sie, wie sie sind, mit ihrem Kleid, ihren Wunden, ihrem Blut; waschet sie nicht [1];“ und des folgenden: „Waschet sie nicht; denn jede Wunde derselben wird am Gerichtstag nach Muscus riechen [2].“

A. Der Imam Schafiy erlaubt auch, das Leichengebet zu unterlassen, weil man ihrer ewigen Seligkeit gewiß sey.

Man muß ihnen aber doch ihre Pelze, rauchen Kleider, Stiefeln und Rüstungen abnehmen.

A. Der Imam Schafiy hält sich an den Buchstaben des Textes, und erlaubt ihnen nichts zu nehmen.

Wenn ein Märtyrer mit irgend einer größern Befleckung gestorben ist, oder wenn es noch ein minderjähriges Kind, ein des Verstandes Beraubter, eine Frau, die in den Tagen ihrer natürlichen Unreinigkeit verstorben, ist, dann sind die Reinigungen

1) Zemmeluhum bi kelumihhim ve demaihhim ve la taghselouhum.

2) La taghselouhum fe enn kull' u djearhh misskenn yewm' ul-kiyameth.

gungen nöthig, aber nicht in der Form einer Leichenwaschung, sondern wie eine ordentliche Waschung, Ghoussl, dergleichen den lebenden Gläubigen, wenn sie sich im Stand der Unreinigkeit befinden, vorgeschrieben ist.

A. Die Imameïnns gestatten diese Waschung in keinem Fall, sie sehen sie als völlig unnütz an.

Ein bürgerlicher Märtyrer ist der, welcher als ein unschuldiges Opfer der Bosheit seines Mörders stirbt; der gesetzmäßig zum Tode gebrachte, der Verbrecher, der kraft des Ansehens der Justiz hingerichtet worden, kann nie als Märtyrer angesehen werden.

C. Straßenräuber, Rebellen, Aufrührer, die getödtet worden, werden nicht nur nicht als Märtyrer betrachtet, sondern dürfen nicht einmal des Leichengebets gewürdigt werden, weil jeder Staatsverbrecher als ausgeschlossen aus der Gesellschaft angesehen wird. Denn öffentliche Verbrechen und Angriffe sind weit größer als Privat- und persönliche Verbrechen, dergleichen zum Beyspiel die sind, welche Meuchelmörder, Ehebrecher, Selbstmörder begehen, denen doch das Gesetz nicht ermangelt das Leichengebet, und die übrigen, bey Beerdigung der Gläubigen gewöhnlichen, Gebräuche zuzugestehen.

A. Der Imam Ebü-Nussaph gesteht dem Selbstmörder das Leichengebet nicht zu, und nicht einmal die Abwaschung.

In die Klasse der bürgerlichen Märtyrer, obgleich auf eine geringere Stufe, kann man auch die an der Pest oder an der rothen Ruhr gestorbenen Gläubigen setzen, so wie auch die, welche im Meer oder unter den Ruinen eines Gebäudes umkommen.

C. Man nimmt an, daß alle, militärische oder bürgerliche, Märtyrer der Legion der Gläubigen einverleibt werden, die in der unglücklichen Schlacht bey Vhud (Ohod) umgekommen sind. Das Schicksal dieser ersten Märtyrer des Islamismus war von dem Prophet selbst vorhergesagt worden, der, als er eines Tags sich mit Ebû-Bekir, Omer, Osman, Aly, Talha und Zûbeyr auf dem Gebürge Uihûd befand, das unter seinen Füßen zitterte, sagte: „Stehe still, o Uihûd, denn du trägst den Propheten Gottes, den gewiß bezeugenden Schüler (Ebû-Bekir) und die Märtyrer [1]).“ Der Erfolg bestätigte diese Vorhersagung; alle Schüler, den einzigen Ebû-Bekir ausgenommen, haben nachher die Märtyrerkrone erlangt.

Bemerkungen.

Die alten Imams sagen nichts von den Personen, welche das Recht zur Leichenwaschung haben; die neuern glauben, sie komme, wie das Leichengebet, dem Sûltan, als oberstem Imam, zu; nach ihm, den Magistratspersonen, den Mollas, Cadys und Naibs; dann dem natürlichen Curator des Verstorbenen, dem Vater, dem Sohn, oder seinem nächsten Verwandten; in Ermangelung derselben fällt es auf die Imams-Khatibs, die es, wie man glaubt, den Imam'ûl-baibs (Pfarrern), übertragen. Die letztern verrichten die Abwaschung gewöhnlich selbst, oder durch die Müezzinns und Caïyims derselben Moskee. Bey dem weiblichen Geschlecht geschieht es durch dazu bestimmte Weiber, die den Namen Ghassalé, Abwaschefrau, führen. Im Fall der Noth, z. B. wenn eine Frau am Bord eines Schiffs stürbe, u. s. f. darf auch ein Mann die Abwaschung vornehmen; aber dann haben die nächsten

1) Esskenn ya vhud éhed fema aleïké illa neby ve siddik ve schchhid.

ſten Verwandten, Mahréms, das Recht dazu, ſo daß ſelbſt der Sohn dem Ehegatten vorgezogen wird; wie in der Sammlung der Fethwas des Mufti Behdſcheh Abd'üllah Efendy umſtändlicher beſtimmt wird. Nach dem Geſchichtſchreiber Ahmed Efendy wurde Mohammeds Leichnam von ſeinen Verwandten und vornehmſten Schülern, Aly, Abas, Fazl, Caſſe'm, Uſſamé, Schakrann u. ſ. f. abgewaſchen; der des Ebú-Bekir von ſeiner Frau Essma. Die folgenden Khaliphen ſind meiſtens von den nächſten Anverwandten abgewaſchen worden; aber bey den Othomaniſchen Sültanen und den Prinzen ihres Hauſes thun es gewöhnlich die Hünnkear-Imamys, die Allmoſeniere des Serails. Nur ein einziges Beyſpiel einer Beerdigung ohne Abwaſchung ſtellt die Geſchichte in der Perſon der Tochter des Propheten ſelbſt auf. Fathima, Aly's Frau, die ihren Vater nur 6 Monate überlebte, befahl, man ſolle ſie nicht abwaſchen, nicht in Tücher einſchlagen, ihren Körper nicht entblößen, und ihn mit den Kleidern beerdigen: man folgte dieſen Anordnungen. Das Leichengebet iſt vom ordentlichen Namaz dadurch verſchieden, daß man ſich nicht verbeugt, nicht niederfällt, daß es nicht durch das Ezann und Ikameth angekündigt wird, als welches bey der Geburt oder Namensertheilung des Verſtorbenen geſchehen iſt. Das Leichengebet geſchieht in des Verſtorbenen Hauſe von ſeinen Anverwandten und Freunden, allemal unter dem Vorſitz des Imam dieſes Kirchſpiels. Sonſt war es faſt allgemeine Gewohnheit, beſonders unter den Khaliphen, daß der neue Monarch dieſe religiöſe Pflicht bey dem Leichnam des Prinzen, dem er nachfolgte, verrichtete; weil Omer, bey Ebú-Bekirs Tode, das Leichengebet an der Spitze der ganzen Familie gethan hatte. Allein bey den Othomaniſchen Sültanen thut es gewöhnlich der Imam-Ewel, der erſte Allmoſenier des Serail, oder vielmehr der Mufti ſelbſt, und, bey ihrer Abweſenheit, der Scheykh der S. Sophie an der Spitze der vornehm-

nehmſten Ulemas und Hofbeamten. Der Scheykh der Sophienmoskee, den man als den Vorſteher aller Diener der Religion betrachtet, verwaltet auch dieß Geſchäfte, und ſelbſt das der Abwaſchung, beym Tode des Mufti und des Großvezirs, welches die beyden Stellvertreter des Oberherrn ſind, der eine in geiſtlichen, der andere in zeitlichen Dingen. Bey allen Klaſſen der Nation geſchieht die Beerdigung mit eben ſo vieler Simplicität als Geſchwindigkeit; weil der Prophet es mit ſeinem Körper ſo gehalten wiſſen wollte. Der Todestag eines Mohamedaners iſt auch ſein Begräbnißtag. Nur der Hitze des Clima muß dieß gefährliche Eilen mit dem Begraben zugeſchrieben werden. Ohne Zweifel wird die Menſchlichkeit bisweilen ein Opfer dieſes Gebrauchs, der in allen Jahreszeiten und mohamedaniſchen Ländern gleichförmig bleibt. Nur bey regierenden Herren oder Perſonen vom höchſten Range macht man bisweilen eine Ausnahme. Der Khaliph Osman I. wurde erſt am dritten Tage nach dem Tode beerdigt, und in der größten Stille, um ſeinen Körper der Wuth der Gegenparthey zu entziehen. Alle Oberherren und Sültane, die im Kriege oder außerhalb der Reſidenz geſtorben waren, wurden dorthin geſchafft, und mehrere Tage nach dem Tode begraben.

Man trägt immer die Todten mit doppelt ſchnellen Schritten. Nur vier, ſechs oder acht Verwandte und Freunde löſen einander im Tragen des Sarges ab. Selbſt Sültane trugen ſonſt, nebſt ihren Großen, die Körper ihrer Vorgänger einige Schritte weit. Die Särge ſind immer mit einem einfachen Zeug bedeckt, und gewöhnlich zur Hälfte, bis zum Kopf, aufgeputzt mit einem Stück eines in der Caaba zu Mecca geweihten Tuchs. Es iſt ein ſeidnes Tuch, ſchwarzer Boden, und ganz mit Buchſtaben brodirt, die verſchiedene Stellen des Koran darſtellen. Es wird doch am gewöhnlichſten bey Weibern und Kindern gebraucht. Mehrere erlauben ſich dieſe Sargdecke gar nicht, weil aller ſeidner Stoff den Mannsperſonen ver-

Digitized by Google

verboten ist. Viele Familien kaufen sich diese Decken, die man als Reliquien verehrt, und die bloß dazu gebraucht werden, um hohen Preiß. Die, welche keine haben, entlehnen sie von den Moskeen, und das ist das einzige, was die Moskeen zur Beerdigung hergeben. Den Sarg trägt man so, daß der Kopf voran ist, und dieser Theil ist mit dem Turban des Verstorbenen geziert. Auf den Särgen der Weibspersonen steht nichts dergleichen. Die Begleitung hat keine Kerzen und Fackeln. Man singt und räuchert nicht. Nur bey den Leichenbegängnissen der Regenten, der Prinzen und Prinzessinnen vom Geblüte singen die **Müezzinns**, aber leise. Vor ihrem Sarg trägt man auch eine Art von goldnen oder silbernen Rauchfässern, Boukhourdann, her, die von Ambra und Aloeholz dusten. Nur der regierenden Familie ist diese Abweichung vom Gesetze zugestanden. Weiber sind nie bey der Leichenbegleitung, und die Verwandten unterdrücken die Gefühle der Natur, und vergießen keine Thräne, um nicht dem Gesetz zuwider zu handeln. Auch macht es sich jeder Moslem zur Ehre, dem Beyspiel Mohameds, des Stifters seiner Religion, zu folgen, der bey allen häuslichen und öffentlichen Unfällen die größte Ergebenheit in Gottes Willen bewies. Als ihm seine Tochter Roukiyé, die an Osman verheurathet war, starb, war er auf dem berühmten Feldzug von Bedr-O'euzma gegen die Meccaner (J. 2. Chr. 623.). Mit erstaunender Kaltblütigkeit und trocknem Auge hörte er die Nachricht von der Tochter Tode, und sagte: „laßt uns Gott danken, und den Tod und das Begräbniß unserer Töchter, selbst als eine Wohlthat annehmen [1])." Niemand trägt Trauer. Ehemals trugen sie die Araber, schwarz war die Trauerfarbe bey den abassidischen Khaliphen. Mehrere regierende Häuser, vornehmlich die **Bena-Buye** (Buiden) in Persien und zu Baghdad, die **Fathimiten**

1) Elhaund'u-l'illah defn'ul-benaté min'el mukerremath.

in Aegypten, pflegten bey dem Tode des Monarchen Trauer anzulegen. Unter den ersten Othomanischen Sültanen, nahm man die Trauer nur für die Großherren, die Prinzen vom Geblüte, und bisweilen für die Valide's-Sültanes, und zwar nur auf drey Tage. Bloß die großen Beamten des Serail und Hofes nahmen die Trauer mit dem neuen Sültan; und einige überzogen bloß ihren Türban mit schwarzem Musselin, welches man Schemlé nannte. Mohammed III. trauerte auch um seinen geliebten Großvezir, Lala Mohammed Pascha, der am zehnten Tage nach seiner Erhebung starb (J. 1004., Chr. 1595.). Er besuchte sogar sein Grab und theilte große Geschenke unter die Armen aus. Die Trauer wurde an diesem Hofe abgeschafft unter Ibrahim I.

Wer nicht Mohamedaner ist, darf nicht bey dem Leichenbegängniß eines Moslem seyn, und kein Moslem erlaubt sich, der Beerdigung eines fremden Religionsverwandten beyzuwohnen. Doch führt die Geschichte ein merkwürdiges Beyspiel hierüber an. Unter der Regierung des Melik-Schah, genannt Dschelal'ûd-Dealeth, des vierten Königs der Seldschukischen Dynastie, die ungefähr 150 J. zu Issfahan über Persien regiert hat, war sein erster Minister, Nizam'ûl-Mülk, so mächtig, sagt Ahmed Efendy, daß alles sich vor ihm und vor seinen Kreaturen beugte. Er setzte zum Muhassil, oder Generalsteuereinnehmer in Bassora einen Juden, Ibn-Allam, der sich so furchtbar in dieser Stadt machte, daß bey dem Tode seiner Frau alle Beamte und Bürger der Stadt, nur den Cady ausgenommen, das Leichenbegängniß dieser Israelitin mit ihrer Gegenwart beehrten. Alle Todte werden so beerdigt, daß ihre rechte Seite nach Mecca gekehrt ist. Sogleich nach der Einscharrung verrichtet der Imam, auf seinen Knien zur Seite des Grabes sitzend, das Gebet Telkinn. Er nennt zuerst den Todten dreymal bey seinem Namen und bey dem Namen seiner Mutter; den Namen des Vaters spricht er nie deutlich aus.

Digitized by Google

aus. Weiß man den Namen der Mutter nicht, ſo ſubſtituirt man bey Mannsperſonen den Namen der Maria, zur Ehre der heil. Jungfrau, und bey Weibsperſonen den Namen der Eva, zur Ehre der Stammmutter der Menſchen. Auch bey den Sültanen und Perſonen ſeines Hauſes beobachtet man dieß. Der Imam ruft alſo den Todten ſo: Ya Ahmed Ibn Meryém (ó Ahmed, Sohn der Maria)! Ya Fathima binté Hewa (o Fathima, Tochter der Eva)! Darauf ſagt er folgendes Telkinn her: „Erinnere dich des Augenblicks, in welchem du die Welt verließeſt, indem du das Glaubensbekenntniß ablegteſt: Gewiß, es iſt kein Gott, außer Gott; er iſt der alleinige; er iſt der einzige; gewiß, es giebt würklich ein Paradies; es giebt würklich eine Auferſtehung; der Gerichtstag iſt gewiß, iſt unzweifelhaft; gewiß, Gott wird die Todten auferwecken, wird ſie aus den Gräbern hervorgehen laſſen; gewiß, du haſt Gott als deinen Herrn, den Islamismus als deine Religion, den Mohammed als deinen Prophet, den Cur'ann als deinen Iman, die Ke'abé' als dein Kible' (d. i. das Heiligthum zu Mecca als den Richtungspunkt deines Gebets), und die Gläubigen als deine Brüder, anerkannt. Gott iſt mein Herr, es iſt kein andrer Gott außer ihm; er iſt der Herr des erhabenen und heiligen Throns der Himmel. O N.... ſage, daß Gott dein Herr iſt (dreymal wiederholt); o N.... ſage, daß kein Gott iſt außer Gott (auch dreymal wiederholt); o N.... ſage, daß Mohammed der Prophet Gottes, der Islamismus deine Religion, und daß dein Prophet Mohammed iſt, über welchen das Heil des Friedens und der Barmherzigkeit des Herrn ſey. O Gott verlaß uns nicht; du biſt der beſte von allen Erben.“ Der Imam endigt dieß Gebet mit dem Fatihha, dem Eingangskapitel des Cur'ann. Zur Kriegszeit oder bey einer großen Sterblichkeit, wo die Imams die Leichname nicht mit der vorgeſchriebenen Geſchwindigkeit beerdigen können, wird ein und daſſelbe Gebet bey verſchiedenen Todten geſprochen: nur in dieſem

Fall

Fall darf man mehrere zu einer einzigen Leichenceremonie zusammen nehmen. Man trägt die Körper immer gerade aus dem Hause auf die Begräbnißplätze zu, die außerhalb der Stadt sind, und das Ansehen eines Parks haben. Sie sind mit allen Arten von Bäumen besetzt, Linden, Ulmen, Eichen, vornehmlich mit Cypressen, dem Lieblingsbaum der Mohamedaner. Die vornehmsten Todtenäcker bey Constantinopel sind: 1) der des Eyüb, wegen des Körpers dieses Heiligen, eines der ersten Apostel des Mohamedismus, der in der Vorstadt, die seinen Namen führt, beerdigt ist; 2) der von Aiwann-Seraïh, wo die Asche von 26 andern Schülern des Propheten ruht, die bey den erstern Feldzügen der Mohamedaner gegen Constantinopel, unter Müawiyeh I. bey den Mauern dieser Stadt geblieben sind; 3) der von Scütary in Asien, einer von Constantinopel durch die thracische Meerenge abgesonderten Vorstadt. Fast alle Ulemas, die Herren des Hofes, und die angesehensten Bürger lassen sich hier beerdigen, weil dieser Platz einen Theil des Landes ausmacht, in welchem die beyden für heilig gehaltenen Städte Arabiens liegen. Eben deswegen wird Asien allgemein für das einzige und wahre Vaterland der Mohamedaner gehalten; man glaubt, daß dieß geliebte Land (Asien) durch eine besondre Gnade der Vorsehung dem Islamismus bestimmt sey, und daß hier die Asche der Moslemer sicherer sey, als in den europäischen Ländern, wo man, mehr religiös als politisch, der Othomanischen Herrschaft eine nicht so zuverlässige Dauer, als in den asiatischen Ländern, verspricht *).

Alle

*) Der Verfasser liefert einen großen Kupferstich von einem Theil der Cömeterien des Eyüb (n. 22.), und von Leichenbegängnissen; die Särge, mit den Tüchern bedeckt, werden von 4 Personen getragen, der Kopf des Todten voran, und auf den Särgen der männlichen Leichen steckt ein Turban. Die Gräber sind an beyden Enden mit den nachher beschriebenen und verschieden gestalteten Merksteinen versehen.

Digitized by Google

Alle Gräber sind mit Erde bedeckt, und über den Boden erhoben, damit niemand darüber gehe. Kein Denkmal steht auf der Gruft selbst; nur Blumen oder Büsche von Myrten, Taxus, Buchsbaum, findet man da. Bey den Gräbern gemeiner Leute sieht man nur zwey platte oder ovale Grundsteine *), die allemal vertical an beyden Enden des Grabes gesetzt sind. Bey den Gräbern wohlhabender Bürger oder der Personen von gewissem Range, sind diese Grabsteine von feinem Marmor, und der, welcher auf der Seite des Kopfes steht, hat oben einen Türban, auch von Marmor. Durch die Gestalt desselben zeigt man den Stand des Verstorbenen an, da die verschiedenen Stände durch die Form des Türbans sowohl, als durch die übrige Kleidung, unterschieden werden. Bey den Gräbern der Weiber sind diese säulenartigen Grabsteine einförmig, platt, und endigen sich in eine Spitze. Auf einigen lieset man Grabschriften mit goldenen Buchstaben; gewöhnlich enthalten sie nur den Namen des Verstorbenen, seinen Stand, seinen Todestag, und eine Ermahnung an die Vorübergehenden, das Eingangskapitel Fatihha herzusagen. Es giebt auch einige in Distichen, in vier Zeilen, und in gröſsern oder kleinern Stanzen. Einige schildern die Hinfälligkeit der Welt, die Dauer der Ewigkeit, und enthalten Wünsche für die ewige Seligkeit des Todten, gewöhnlich in folgenden Worten: „Möge es dem Ewigen gefallen, seine Seele in eine Wolke der Barmherzigkeit und Freudigkeit einzuschlieſsen, und sein Grab mit dem Glanz eines immerwährenden Lichts zu umgeben!“ Andere stellen den Tod als das Ende alles Elends in diesem flüchtigen Leben dar, preiſsen den Verstorbenen glücklich, und ver-

*) Socles de pierre nennt sie der V., und auf dem Kupfer sind verschiedene Gestalten dieser bald gröſsern, bald kleinern säulenartigen Grabsteine angegeben. Der, welcher da steht, wo der Kopf liegt, ist gemeiniglich anders gestaltet, als der andere zu den Füſsen.

vergleichen seine Seele mit einer Nachtigal des Paradieses, Djenneth-bulbuly. Andere sprechen von seiner Tugend, seiner Anhänglichkeit an die Religion, und ermahnen die Vorübergehenden, für seine Seelenruhe zu beten, um die Fürsprache des Propheten am Gerichtstage zu verdienen. Bisweilen bestehen die Grabschriften bloß in den beyden Versen: „Die Welt ist hinfällig; sie ist nicht dauerhaft. Heute mir, morgen dir [1]).“ Auf den Grabschriften bey Kindern wird gewöhnlich der Schmerz der Eltern, und die Klagen über das Schicksal ausgedrückt, das, wie man zu sagen pflegt, „die Rose des Gartens der Reize und Schönheit abgebrochen, einen zarten Sprößling dem mütterlichen Schooße entrissen, und unglückliche Eltern in dem brennenden Liebesfeuer des Schmerzens und der Bekümmerniß gelassen hat.“ Die Gräber vornehmer Herren zeichnen sich noch mehr aus. Sie sind mit Marmor, in Form eines Kastens, ganz umgeben, die Theile, wo der Kopf und die Füße liegen, sind allemal die erhabensten. Einige Vezirs und andere Herren haben selbst gegen den Geist des Gesetzes viele Pracht dabey gezeigt. Ihre Grabmäler sind mit einer Art durchbrochenen Dach geschmückt, das durch schöne Säulen unterstützt wird; rund umher geht ein eisernes Gitterwerk, dessen Knöpfe vergoldet sind. Solche Mausoleen sind theils nach dem Testament dieser Herren, theils nach dem Willen ihrer Erben und Verwandten errichtet worden. Das Grabmal des Großvezir, Raghib Pascha, an der Seite der öffentlichen Bibliothek, die er gestiftet hat, ist sehr prächtig *).

Die

1) Bou dunnya baky deyil fenadir; bou gunn bana issé yarinn sana dir.

*) Der Verf. hat nicht nur bey den Cömeterien verschiedene Grabmäler dargestellt, sondern auch (Taf. 23.) das Grabmal des Grafen Bonneval Ahmed Pascha, der in dem Begräbnißplatz eines Klosters der Derwische Meulewys beerdigt ist, welches nahe an

Die Grabmäler der größten Heiligen des Mohamedismus sind Arten von Schlössern, die die Frömmigkeit der Monarchen oder reicher Personen erbauet hat. Angesehene Häuser, vornehmlich unter den Ulemas, pflegen auch Arten von gewölbten Gräbern für ihre Familien zu haben. Man nennt sie Turbé, welches eine Begräbnißkapelle bedeutet. Sie haben fast die Gestalt der Grabmäler der Sültans; prächtige Gebäude rund um die kaiserlichen Moskeen herum. Diese Mausoleen sind überhaupt die einzigen Denkmäler, welche zum Ruhm der Monarchen und der größten Männer im Staate errichtet werden. Statüen, marmorne Trophäen, symbolische Figuren, kennt man nicht, weil das Gesetz Menschen und Thiere zu mahlen verbietet. Eben so genau beobachtet man das Gesetz, welches, einen Ungläubigen in den Cömeterien der Moslemer zu begraben, verbietet, selbst bey der rechtmäßigen Frau eines Mohamedaners, wenn sie eine Jüdin oder Christin ist, sie müßte denn schwanger seyn: und dann darf sie, nach den Fethwas des Mufti Behdscheb Abd'üllah Efendy, doch nur in einen Winkel des Begräbnißplatzes eingescharrt werden, abgesondert von mohamedanischen Körpern und mit dem Rücken gegen Mecca gekehrt, so daß der Fötus das Gesicht gegen dieß Heiligthum richtet. Ob sie gleich nicht eines ehrenvollen Begräbnisses genießt, so kann doch, wie derselbe Mufti sagt, ihr Leichnam gewaschen werden, aber nicht nach Art einer religiösen Waschung, sondern so wie man ein Kleid oder eine andere befleckte Sache zu waschen pflegt; dann kann man ihn in ein Leichentuch einschlagen und ohne weiteres Gepränge in das Grab senken. Das Gesetz verweigert diese Leichencerimonie jeder unbekannten Person, die man in einem entfernten Orte

an das Hotel des schwedischen Gesandten in der Vorstadt Pera stößt, und (Taf. 24.) das Mausoleum des Raghib Pascha geliefert. Das erstere hat keine Colonnade und keinen Dom, wie das letztere.

Orte oder in einer nicht von Moslemern bewohnten Vorstadt todt finden würde. Wenn man über die Religion einer verstorbenen Person ungewiß ist, so erlaubt das Gesetz nicht, sie mit den mohamedanischen Gebräuchen zu begraben. Wenn aber zwey Personen zufälligerweise zugleich an demselben Ort umgekommen wären, und man wüßte von der einen gewiß, daß sie den moslemischen Glauben gehabt, und könnte sie nicht von der andern unterscheiden, dann erlaubt das Gesetz, beyden Körpern zugleich die letzte Ehre zu erweisen, im Herzen aber diese Ehre allemal dem zuzutheilen, der im Islamismus gewesen wäre. Beyde Körper müßten aber doch, sagt der Mufti, in einem Winkel der mohamedanischen Begräbnißplätze eingescharrt werden, und die Oberfläche ihres Grabs gleich, nicht erhöhet, seyn, damit kein Vorübergehender dabey beten könne.

Das Verbot, einen Todten nicht auszugraben, ist nur in den ersten Jahrhunderten des Mohamedismus aus Leidenschaft und Haß verschiedener Prinzen gegen ihre Feinde übertreten worden. Merwan II., der letzte ommiadische Khaliph, ließ den Körper Yezid des III. ausgraben und aufhängen, um den Mord Welid II. zu rächen (J. 127., Chr. 745.). Der Prinz Abd'üllah ibn Aly, Onkel des Abd'üllah Seffah, ersten abassidischen Khaliphs, hatte sich zum Herrn von Damas gemacht, behandelte die ommiadischen Prinzen vom Geblüte mit größter Barbarey, und ließ sogar die Gräber aller Khaliphen dieses Hauses öffnen. Man fand alle Körper in Staub verwandelt, den Körper Huscham I. ausgenommen, der gegeisselt, verbrannt, und dessen Asche in die Luft gestreuet wurde (J. 132., C. 750.). Vierhundert Jahre darauf erneuerte Hassan Ala'ed-dinn, der sechste König vom Hause der Ghaurs, welches den Thron von Firuz-Keubb (Firouz-Keouhh) in Persien besaß, diese Grausamkeit; denn nachdem er die Sebüktegischen Sültane (Sebuktékiens) geschlagen, und ihre Hauptstadt Ghazne' erobert hatte,

hätte, ließ er (J. 544., C. 1149.) die Gebeine aller Könige dieſes Hauſes ausgraben, und warf ſie in ein glühendes Feuerbecken; daher bekam er den Beynamen Djihann-ſouz, Mordbrenner der Welt *). Vom Einbalſamiren oder Herausnehmen des Herzens wiſſen die Mohamedaner nichts, weil das Geſetz die Leichenöffnung verbietet. Anatomie und Chirurgie können eben daher keine großen Fortſchritte bey ihnen machen. Europäer und Griechen, die in Italien ſtudiren, üben die Arzneykunſt und Wundarzneykunſt in den Städten und bey den Armeen aus, wo viele verwundete Soldaten aus Mangel der Hülfe umkommen, ſelbſt mit dem Verdruß, ſich nicht den Märtyrernamen zu verdienen, der nur denen ertheilt wird, welche, mit den Waffen in der Hand, auf dem Schlachtfelde bleiben. Alle Soldaten können dieſe Ehre hoffen. Man findet in den Jahrbüchern der Monarchie Vezirs, Paſchas, Officiers von jedem Rang, die den Namen Schehhid führen, ſo wie alle nach Mecca Gewallfahrtete Hadjy heißen. Ueber dieſen Punkt beſprach ſich Timur mit den Ulemas zu Alep in Syrien, welche Stadt er nach ihrer Eroberung (J. 802., C. 1399.) der Wuth der Soldaten überließ. Er ſchützte aber die Diener des Geſetzes und der Religion, und unterredete ſich mit ihnen über verſchiedene Punkte der Lehre und Moral. Unter andern fragte er ſie, und vornehmlich den Mufti Ibn Schahhné Efendy: „welches ſind, unter meinen oder euern Soldaten, die vorgeſtern unter den Mauern dieſer Stadt getödtet worden ſind, die Märtyrer? „Hierüber, ſagte der Mufti, kann ich Ihnen keinen andern Beſcheid geben, als den unſer heiliger Prophet einem ſehr gelehrten Araber, welcher dieſelbe Frage that, ertheilte. Dieſer Araber glaubte, alle Mohamedaner, welche im Krieg mit den Waffen in der Hand umkämen, erhielten die Märtyrerkrone,

*) Gehanſuz ſchreibt Herbelot den Namen Art. Hassan. (Th. II. 683. ff. d. Ueb.)

rerkrone, wären aber doch, nach ihren verschiednen Bewegungsgründen zum Krieg, in verschiedene Classen getheilt, indem einige aus Religionseifer, andere aus Muth und Unerschrockenheit, andere aus Ehrgeiz, noch andere aus Gewinnsucht, die Waffen ergriffen. Der Prophet erklärte ihm dagegen, „der Islamismus erkenne keine andern für Märtyrer, als die, welche zur Vertheidigung des Glaubens, zur Unterstützung der Sache Gottes, zur Erhebung seines Worts, Ila'y-kelimeth Ullah, in den Krieg giengen.“ Timur, sagt die Geschichte weiter, schien sehr zufrieden mit der Antwort, gab der Gelehrsamkeit und Klugheit des Prälaten Beyfall, und überhäufte ihn und die andern Ulemas mit Ehre und Geschenken. Die alten Imams versprechen aber doch, durch den Geist einer gesunden Politik geleitet, allen ohne Unterschied die Märtyrerkrone, die im Krieg *) zur Vertheidigung der Religion und des Staats sterben. Von allen Othomanischen Sültanen führt nur Murad I. den Titel Schehhid, ob er gleich nicht im Gefecht, sondern nach der berühmten Schlacht auf der Ebne Kossowa, durch einen Feind meuchelmörderisch getödtet wurde. Der Mufti-Geschichtschreiber, Sad' ed-dinn Efendy sagt, die glückselige Seele des Sültans, der zugleich die Titel des Siegreichen und Märtyrers, Ghazy we Schehhid, erhalten habe, sey mit dem Panier der Glückseligkeit, an der Spitze aller moslemischen Märtyrer dieses Tages, in die höchsten Gegenden der ewigen Seligkeit geflogen.

Abhandlung über einige andere Gebräuche und Einrichtungen des öffentlichen Gottesdienstes der Mohamedaner.

Ich will noch einen Begriff von verschiedenen Andachtsübungen geben, über welche das Gesetz nichts bestimmt,

*) Nemlich gegen die Ungläubigen oder Christen. Dadurch wird aber der Fall ganz anders, als bey Timurs Kriege, oder überhaupt bey den Kriegen der Mosleмer unter sich.

Digitized by Google

ſtimmt, und die bloß menſchlichen Urſprungs ſind; ſie heißen Bid'ath-hassené, angenehme oder lobenswürdige Neuerungen. Man glaubt ihre Beobachter machen ſich ein großes geiſtliches Verdienſt. Dergleichen ſind 1. verſchiedene überzählige Gebete; 2. die Predigten in den Moskeen; 3. die beſondere Ehrfurcht für 7 verſchiedene Nächte des Jahrs; und 4. die Verehruug der Ueberbleibſel des Propheten.

§. 1. Von verſchiedenen überzähligen Gebeten.

Es ſind Es-Salath, das Sala, das Temdjid, und das Feſt Mewloud oder der Geburt des Propheten.

1. Das Es-Salath iſt ein Geſang, den die Müezzinns faſt aller Moskeen, auf der Höhe der Minarets, eine Stunde vor Aufgang der Morgenröthe, oder der geſetzlichen Morgengebetsſtunde, ſingen. Er beſteht in den drey Verſen zur Ehre Mohammeds!„ Heil und Friede dir, Geſandter Gottes! Heil und Friede dir, Freund Gottes! Heil und Friede dir, Prophet Gottes! [1]) „Einige Müezzinns fügen noch folgende Verſe bey: „Heil und Friede dir, glücklichſtes Geſchöpf Gottes! Heil und Friede dir, beſtes der Geſchöpfe Gottes! Heil und Friede dir, größtes der Geſchöpfe Gottes! Heil und Friede dir, Licht des Thrones Gottes!“ [2])

2. Das Sala iſt eine Art Lobgeſang, den die Müezzinns aller großen Moskeen auch auf der Höhe der Minarets, einmal die Woche, Freytags früh um 10 Uhr ab-

 ſingen:

1) Es-satath'u v'esselam aleïké ya ressoul'ullah, ya habib'ullah, ya nebiy'ullah. (Das erſte Wort ſoll vielleicht Es-salath heißen; ſo daß davon der Geſang den Namen hat. صلاة bedeutet auch die Barmherzigkeit, Segnung, Gottes.)

2) Ya khaïr khoulk'ullah, ya ahhssénn khoulk'ullah, ya azam khoulk'ullah, ya nour arseh'ullah.

Digitized by Google

ſingen: „Eilet zum Gebet zu kommen, ehe die Zeit verlaufen iſt! Eilet zur Buße zu kommen, ehe der Tod euch überfällt [1]). Herr Gott, an jenem Tage werden weder Kinder noch Güter von einigem Nutzen ſeyn, ſondern nur die Rückkehr in Gott mit einem geraden und aufrichtigen Herzen. Herr Gott! der Sieg kömmt von Gott, der Triumph wird von ihm zugetheilt: Mohammed gieb den wahren Gläubigen eine gute Nachricht davon. Heil dir, Erſter der Alten und der Neuen! Heil dem erhabenſten aller Propheten und himmliſchen Geſandten! und Lob ſey Gott, dem oberſten Beherrſcher der Welt!“ Man bedient ſich dieſes Liedes auch bey dem Tod der Sültane, der Schahzade's oder Prinzen vom Geblüte, des Großvezirs und der Ulemas, vom Mufti an bis auf den Müderriss der unterſten Klaſſe, da ſie die mohamedaniſche Hierarchie ausmachen. Niemand ſonſt, nicht einmal die Paſchas von drey Roßſchweifen, genießen dieſe Ehre. Bloß bey dem Tode des Großherrn wird dieß Sala auf einem der Minarets der S. Sophie, oder der Moskee Sültan-Mohammed geſungen, ſonſt nur auf einer von den Thurmſpitzen der letzt genannten Moskee.

3. das Temdſchid iſt ein den 30 Nächten des Monats Ramazann geweiheter Geſang, und nur die Müezzinns ſingen ihn genau zur Mitternachtzeit auf der-Spitze der Minarets in allen Moskeen des Reichs. Allein in der Hauptmoskee der S. Sophie, wird dieſer Geſang vom erſten Tage des Monds Redſcheb an, ſechzig Tage vor dem Ramazann, geſungen. Man nennt dieſen ganzen Zeitraum Utschaïlar, oder die drey Monate vorzugsweiſe. Der Geſang beſteht aus folgenden Verſen: „Groſſer Gott [2]), Herr der Herren, Barmherzigkeit iſt dein Theil;

1) Adjelu b' is-salath'i cabl' el-fewth, ve adjelu b'itteubé cabl' el-mewth, etc. etc.

2) Ya hazreth mewla: ya mewl'el-mewaly ent'elkerim ya Allah, ent'el-lezi teferredé b'il-fazl, v'el ala. Adjeb'enn

Theil; du biſt der alleinige, du biſt der einzige an Vorherwiſſenheit und an Größe. Wie erſtaunend iſt es, ſeine Freunde, ſeine Anbeter in den Armen des Schlafs zu ſehen! Erhebe dich, ſchlafender Sterblicher! Es iſt zu viel, ſich dem Schlaf zu überlaſſen: der Menſch, deſſen Herz von der Liebe zu Gott voll iſt, ſchläft nie. O gnädiger Gott, ewiger Gott! oberſter Beherrſcher, unſterblicher König! Dir kommt alle Oberherrſchaft, alle Macht, zu. Die Hinfälligkeit naht ſich dir nicht. O mein Gott, unumſchränkter Herr der himmliſchen Barmherzigkeit und Ahndung! O du oberſter Beherrſcher des Herzens und Geiſtes der Menſchen! Errette uns von den Quaalen des Grabes und des ewigen Feuers! Es iſt kein Gott außer Gott, Herr Gott.“ In jeder Moskee ſtimmen vier oder fünf Müezzinns von denen, welche die ſanfteſte Stimme haben, dieſen Geſang regelmäßig an: Alle zuſammen beſteigen denſelben Minaret, und jeder ſingt in ſeiner Reihe einen dieſer Verſe; worauf die übrigen einſtimmig antworten: Ya-Hazréth-Mewla, o Herr Gott! In einem Kloſter der Derwiſchs Djelwetys (Dſchelwetytiſche Derwiſche) zu Scütary ſingt man daſſelbe Temdſchid das ganze Jahr hindurch, allemal in der Mitternacht, zum Troſt der ſchlafloſen Kranken. Die Derwiſche ſelbſt verrichten dieſe Pflicht wechſelsweiſe auf der Höhe des Minaret ihrer Kapelle. Ein ſehr reicher Molla Khudayi Mahmud-Efendy, der im Jahr 1620. die Richterſtelle und die Welt verließ, um in den Orden dieſer Einſiedler zu treten, ſchenkte ihnen alle ſeine Güter zu dieſer milden Stiftung. Nach dem Temdſchid ſingen die Müezzinns der großen Moskeen auch nach Gefallen ein oder zwey Ilahys, welches geiſtliche Gedichte ſind, welche die Scheykhs oder Derwiſche, die im Geruch der Heiligkeit verſtorben ſind, gemacht haben. Sie handeln von den Eigenſchaften Gottes, der Glückſeligkeit des Himmels,

Adjeb'enn l'il muhhib keïfé yenamé, coum ya naïm kemtenam'é aschik' Allah'u la yenamé etc.

dem Nichts der Welt, der Pflicht der Sterblichen, sich von aller Liebe des Zeitlichen frey zu machen, um sich bloß an Gott und seinen Propheten zu halten, und die ewige Seligkeit zu verdienen. Einige Müezzinns fügen auch das Glaubensbekenntniß bey, das sie zehn-, funfzehn- oder zwanzigmal hinter einander wiederholen; jedesmal nennen sie einen von den geehrtesten Patriarchen oder Propheten; gewöhnlich auf folgende Art: Es ist kein Gott außer Gott, und Adam ist der reine in Gott. Es ist kein Gott außer Gott, und Abraham ist der Freund Gottes. Es ist kein Gott außer Gott, und Jesus Christus ist der Geist Gottes, u. s. f. Jeder Müezzinn singt in seiner Reihe einen von diesen Versen, und die andern antworten einstimmig, Ya Hazréth-Mewla, O Herr Gott!

4) Das Meulud ist ein Fest, welches Murad III., J. der H. 996., Chr. 1588., zur Ehre der Geburt Mohammeds gestiftet hat. Man feyert es am 12. des Mondes Rebiy'ül-ewell durch eine Lobrede auf das Leben Mohammeds, seine Wunder und seinen Tod. Es ist aber nur für den Hof, nicht für das Volk. Die Festgebräuche, eine Mischung religiöser und Staatscerimonien entfernen sich sogar von dem Geist des moslemischen Gottesdienstes. Das Meulud wird, wie die beyden Beyramsfeste, in der Moskee des Sültan Ahmed gefeyert, weil hier das Gefolge des Sültan den großen Platz des Hippodromus für sich hat *), gegen 10 Uhr, zwischen dem Früh- und Mittagsnamaz. Die verschiedenen Stände des Staats begeben sich einzeln in die Moskee; jeder vornehme Herr mit den Bedienten seines Hauses und seiner Geschäftskammer. Sie sind alle in halber Galla; allein der Kizlar-Aghassy, Vorsteher der schwarzen Verschnittenen im Serail, zeigt sich an diesem Tage in der größ-

*) Er ist über 200 Schritte breit; im Türk. heißt er Afmeïdan. Lüdeke, I. 38. f.

gröſsten Pracht. Es iſt auch der einzige Tag, wo er in ſolchem Glanze öffentlich erſcheinen darf; denn er geht ſonſt nur im Gefolge des Sültan aus dem Serail, ſo oft Se. Hoheit ſich öffentlich in die Moskee begeben. Er macht die Honneurs des Feſtes als Nazir, oder Oberaufſeher der heiligen Gefälle der beyden Städte Arabiens. An dieſem Tage geht er eine halbe Stunde vor dem Sültan aus dem Serail, und begiebt ſich mit einem zahlreichen Gefolge, das aus allen ſchwarzen Verſchnittenen und den Baltadſchys in Uniform gekleidet, beſteht, in den Tempel. Der Rang der hohen Staatsbeamten an dieſem Tage in der Moskee iſt ganz beſonders beſtimmt. Der Groſsvezir und der Mufti ſetzen ſich vor dem Altar (der Niſche), erſterer zur Rechten, letzterer zur Linken, beyde auf hohe Polſter in Form der Seſſel ohne Lehnen (tabourets). Zur Rechten des Groſsvezirs ſind der Kapudan Paſcha, der Agha der Janitſcharen, der Defterdar Efendy, oder Finanzminiſter, an der Spitze aller Khodjéakeanns oder Leute von der Feder, die neben ihm Platz nehmen, jeder nach ſeinem Rang. Dieſe Beamten machen eine lange Reihe, welche den untern Theil unter der Bühne ſeiner Hoheit einnimmt. Alle ſitzen auf Jhhrams, oder kleinen Teppichen aus der Barbarey. Den linken Flügel von der Seite des Mufti nehmen die Ulemas vom erſten Range ein. Dieſe Reihe wird unter dem Minnber oder der Kanzel der Imams-Khatibs fortgeſetzt durch die ſubalternen Ulemas, die eine zweyte parallele Linie bis zum Kürſy, oder der Kanzel der predigenden Scheykhs, formiren. Hinter dieſer Linie machen die Müderriss eine dritte: alle Geſetzkundige ſitzen auf Polſtern. Mitten zwiſchen den zwey erſtern Linien, die ein langes Viereck machen *), befinden ſich der Reïss-

*) Die erſte Linie beſteht theils aus den Khodſcheakeanns, theils aus den vornehmen Ulemas. Faſt zwiſchen ihnen ſitzen der Groſsvezir und Mufti.

Efendy und der Tschawusch-Baschy, Staatsminister. Jeder von ihnen sitzt auf einem Ibbram, nicht das Gesicht der Nische, sondern der Bühne Sr. Hoheit zugekehrt. Der Nakib'ül-Eschraf, das Haupt der Emirs, genießt an diesem Tage einer besondern Auszeichnung: Er hat einen von dem ganzen übrigen Körper der Ulemas, von welchem er zu gleicher Zeit eines der ersten Glieder ist, abgesonderten Sitz. Er befindet sich unter einem grünen Zelt, das gegen die Kanzel der Scheykhs (Kursy) zu aufgeschlagen, und mit einer Menge seiner Tschawuschs, umgeben ist, die alle auch Emirs, und mit einem grünen Türban geschmückt sind. Der Teschrifatdschy Efendy, Obercerimonienmeister, und der Caraculak, ein besonderer Beamter des Großvezirs, stehen hinter diesem ersten Minister, den Rücken der Nische zugekehrt. Der Jagbardschy-Baschy und der Samsondschy-Baschy, Officiere vom Generalstab der Janitscharen, die beyde ihre Cerimonienmützen mit großen Federbüschen tragen, stehen auch an der Kanzel der Imams-Khatibs (Minnber). Endlich ist der ganze Hof von dem Volke durch zwey Reihen Janitscharen abgesondert, welche ihre Uniformmützen tragen *). Während dieser Einrichtung erscheint der Sültan mit seinem gewöhnlichen Gefolge von Hausbedienten in halber Galla. So wie er in seine Tribüne eintritt, welches allemal durch eine verborgene Thüre geschieht, so kündigt einer der ersten Kammerherren seine Ankunft durch Oeffnung der Jalusien an. Dann erhebt sich die ganze Versammlung; der Groß-

Beyde Reihen kehren einander das Gesicht zu. Die erste Reihe kehrt nicht, wie oben S. 327. aus Versehen geschrieben worden, dem Imam, sondern dem Teschrifatdschy-Efendy und Caraculak, die bey der Nische stehen, oder der Nische (dem Altar) selbst, den Rücken zu (auf der 25. Taf.).

*) Auf der 25. Taf. ist die Feyer des Festes Meulud in der Moskee Sültan Ahmed nach der bisherigen Beschreibung abgebildet.

Großvezir und der Mufti thun einige Schritte gegen die Bühne, und ſo bald der Sültan einen Theil ſeines Kopfs oder vielmehr ſeines Türbans ſehen läßt, ſo machen ihm dieſe zwey erſten Staatsperſonen eine tiefe Verbeugung; und da ſogleich die Gitterfenſter wieder zugemacht werden, ſo nehmen ſie, ſo wie die ganze Verſammlung, den vorigen Sitz wieder ein. Die Feyerlichkeit fängt mit einer Lobrede in drey Theilen an, die von drey Prälaten nach einander geſprochen werden; nämlich 1) von dem Scheykh der h. Sophie, als erſtem Prediger aller kaiſerlichen Moskeen; 2) von dem Scheykh der Moskee, in welcher das Feſt gefeyert wird; 3) von einem Scheykh der andern kaiſerlichen Moskeen, die jährlich, wechſelsweiſe, jeder in ſeiner Reihe nach dem Rang ihrer Moskee, dieſe Ehre genießen. Während des Panegyrikus, zwiſchen der Rede eines jeden dieſer drey Scheykhs, präſentiren die zwey erſten Kammerherren, der Silihdar-Agha und der Tſchocadar Agha, dem Sültan dreymal Scherbeth, Roſenwaſſer, und Räuchwerk von Aloeholz. In denſelben Augenblicken erweiſen ein ſechszig Tülüfly-Baltadſchys, Bediente des Serails, der ganzen Verſammlung der Ulemas und Beamten zu drey verſchiedenen Malen dieſelbe Ehre. Man fängt beym Großvezir und Mufti an. So wie ein Jeder der drey Scheykhs ſeine Rede geendigt hat, und von der Kanzel herabſteigt, ſo wird er auf den unterſten Stufen von dem Nazidſchy-Efendy und dem Baltadſchiler-Kehayaſſy, zwey großen Beamten des Serail, empfangen, die dem Kizlar-Aghaſſy unterworfen ſind. Sie greifen dieſen Prälaten unter den Arm, und hängen ihnen im Namen des Sültans einen Zobelpelz um. Nach der Lobrede ſtimmen die Müezzinns der Moskee von ihrer Bühne herab das Nâch-Schérif, einen Lobgeſang auf den Propheten, an. Funfzehn andere Sänger, welche Müwe'ſchihs heißen, und hinter einem tragbaren Sitz geſtellt ſind, der bloß der Feyerlichkeit dieſes Tags geweiht iſt, ſingen darauf

einen von den Gesängen Ilahhy. Hierauf besteigen drey Geistliche, die man Meulud-Khanann nennt, denselben Sitz, und singen hinter einander das Mewloudiyé, eine Art Lobgesang in türkischen Versen auf die Geburt des Propheten. Hierauf treten die Baltadschys des Serail, ungefähr zwey hundert an der Zahl, hervor mit großen Tellern, die theils mit trocknem Confect, theils mit zehn bis zwölf porzellänenen oder cristallenen Gefäßen voll Scherbeth von verschiedener Beschaffenheit und Farben besetzt sind. Der Jagbardschy-Baschy und der Samsondschy-Baschy verlassen sogleich ihren Platz, um zwey dieser Teller vor dem Großvezir und eben so viele vor dem Mufti hinzusetzen. Die zur Verwaltung der Güter Wakfs der beyden Städte Arabiens Verordneten präsentiren zugleich zwey solche Teller einem jeden von den Ulemas und den hohen Beamten, die die Versammlung ausmachen. Die kostbarsten Teller sind die für Se. Hoheit bestimmten; bloß der Silihdar Agha hat das Recht, sie zur Seite des Sültans hin zu setzen. So bald der erste der drey Sänger den ersten Theil des Gesangs Meuludiyé geendigt hat, steigt er von der Kanzel, und tritt seinen Platz an den zweyten ab, der fortfährt. So bald als dieser die Worte singt, die von der Geburt des Propheten handeln, steht die ganze Versammlung auf, und man schreitet zu der Cerimonie des Empfangs eines officiellen Briefs des Scherif von Mecca für den Sültan. Es ist die Antwort auf den Brief, den der Großherr jährlich an den arabischen Fürst, wegen der Sicherheit der Wallfahrer, und verschiedener anderer Gegenstände, die sich auf die Wallfahrt beziehen, schreibt. Der Brief des Sültan wird an den Sürré-Eminy übergeben an dem Tag, wo er von Constantinopel mit dem Kirchengelde, das für Mecca bestimmt ist, abgeht; die Antwort des Scherif wird dem Müzdedschy-Baschy anvertraut, der, wenn er nach Damas mit dem Pascha dieser Provinz und der Pilgrimscaravane zurückkehrt,

immer

immer voraus geht, um einige Tage vor dem Meuludfeſt zu Conſtantinopel anzukommen. Dieſer Beamte befindet ſich an dieſem Tage in der Moskee, den Baltadſchys zur Seite, mit einem Caftan angethan, den Türban mit ſchwarzem Muſſelin umwickelt, und mit einer Feder (plumet) geſchmückt. Auf die Einladung des Cara-culak, der deswegen ſeinen Platz verläßt, nähert er ſich, hält mit erhabner Hand den Brief des Scherifs in einem grünen atlaßnem Beutel, und überreicht ihn dem Großvezir. Dieſer übergiebt ihn dem Reïss-Efendy, der mit gravitätiſchem Schritt ſich auf die Bühne des Sültans begiebt, unter Vortritt des Tſchawuſch-Baſchy, des Obercerimonienmeiſters, und deſſelben Müzdedſchy-Baſchy. Der Kizlar Aghaſſy empfängt den Brief an der Thüre der Tribüne, öffnet ihn, übergiebt ihn dem Sültan, der ihn durchläuft, und dann dem Kizlar Aghaſſy zurück giebt. Dieſer überliefert ihn ſogleich dem Reïss-Efendy, damit er, wie gewöhnlich, in die kaiſerliche Kanzley gebracht werde. In dieſem Augenblicke wird der Kizlar Aghaſſy mit einem Zobelpelz beehrt, den er in Gegenwart des Monarchen anlegt; dieſer Aufſeher der ſchwarzen Verſchnittenen läßt ſeiner Seits den Reïss-Efendy und die drey andern Beamten *) mit Caftans beehren. Während dieſer Cerimonie wird das Meuludiye' fortgeſetzt; ſo bald dieſer Geſang geendigt iſt, ſo erhalten die drey Geiſtlichen Meulud-Khananns auch jeder einen Ehrencaftan. Der Gottesdienſt endigt ſich mit einem kurzen Gebet der ganzen Verſammlung. Dann treten die beyden Generalofficiere der Janitſcharen hervor, nehmen dem Großvezir und dem Mufti die Teller weg, geben ſie ihren Bedienten, um ſie in den Pallaſt ihres Herrn zu tragen. Die Ulemas und andere vornehme Herren thun daſſelbe, ſo daß eine allgemeine Bewegung in der Moskee

*) Nämlich die drey, welche vor dem Reïss-Efendy hergegangen ſind.

kee ist. Der Sültan geht mit demselben Gefolge in das Serail zurück. Er macht an diesem Tage, so wie an den beyden Beyramsfesten dem Volk Geschenke. Der Tschocadar-Agha wirft silberne Münze in Menge aus. Weder der Großvezir, noch ein anderer Hofbedienter, folgt dem Sültan in das Serail; nicht einmal der Kizlar-Aghassy begleitet ihn. Erst eine Viertelstunde nachher geht er zurück; und beym Weggehen aus der Moskee, geht der Agha der Janitscharen zu Fuße mehr als 50 Schritte mit vor seinem Pferde her. Die Kosten des Festes werden aus der Casse dieser Moskee selbst bestritten, deren Verwaltung der Woiwod von Ghalata hat, unter dem Titel Mäte'welly, oder immerwährender Verwalter. Es sind ihm für dieses Fest 7500 Piaster bestimmt, welches ungefähr 17000 Liv. Tourn. (etwa 4250 Thlr.) macht. Auch in den andern kaiserlichen Moskeen wird dieß Fest, aber an verschiedenen Tagen, gefeyert, gewöhnlich in dem Laufe dieses Monats, oder des folgenden, nach Gefallen des Mäte'welly jeder Moskee, der mit dem Nazidschy-Efendy, den Secretärs und Beamten, die die Güter der beyden arabischen Städte (Wakf-Haréméinns) verwalten, unter der allgemeinen Aufsicht des Kizlar-Aghassy, den Tag bestimmt; sie allein sind bey dem Fest gegenwärtig, und es wird in den übrigen Moskeen mit sehr wenigen Cerimonien gefeyert.

§. 2. Von den Predigten in den Moskeen.

Alle Stifter mohamedanischer Tempel haben sie auch mit fortdauernden Einkünften zur Unterhaltung der Moskeen selbst, und der Geistlichen, die dabey dienen, dotirt. Gewöhnlich ist unter diesen Geistlichen ein Prediger, Scheykh oder Vaïz genannt. Er muß jeden Freytag nach dem feyerlichen Mittagsgottesdienst predigen, damit jeder nach Gefallen bleiben oder weggehen kann. Nach Ahmed Efendy hatten in den ersten Jahrhunderten des Mohamedismus wenige Moskeen Prediger. Die Khaliphen selbst hielten,

hielten, nach dem Freytagskhuthbeh, eine Ermahnung an das Volk, ſtatt der Predigt. Der Khaliph Ahmed IV., einer der gelehrteſten ſeines Jahrhunderts, verfertigte einen kurzen Begriff der Lehren und weſentlichſten Gebräuche des moslemiſchen Gottesdienſtes. Auf ſeinem Befehl las man ihn Freytags, nach dem öffentlichen Gottesdienſte, in allen Moskeen des Reichs vor, vornehmlich in denen zu Bagbdad. Dieſer Gebrauch wurde hernach abgeſchafft, und an deſſen Statt überall die Predigten der Scheykhs eingeführt. Wenige Geiſtliche ſagen ſie auswendig her: gewöhnlich predigen ſie über Lehrſätze, den Gottesdienſt, die Moral; ſelten berühren ſie Streitpunkte. Die eifrigſten und kühnſten dieſer Scheykhs behandeln in dieſen Predigten auch die Pflichten der Geiſtlichen, Obrigkeiten, Häupter der Nation, ſelbſt des Sültans. Sie eifern gegen Luxus und Sittenverderben; ohne Schonung greifen ſie die Ungerechtigkeit, Beſtechlichkeit, Unterdrückung, das Verhalten der Tyrannen, die Geſetz, Religion und Unterthanen mit Füßen treten, an. Bisweilen hören ſelbſt die Sültans ihren Predigten zu; dann pflegen ſie dem Scheykh ſo wie er von der Kanzel ſteigt, 20, 30 bis 40 Ducaten zu überſchicken. Bey öffentlichen Unordnungen hat oft die Freyheit, mit welcher dieſe Geiſtlichen darüber ſprachen, den Monarchen, den Vezirs, den Günſtlingen, die Augen über den gefährlichen Zuſtand des Staats und ihrer Perſonen geöffnet. Mohammed III., den niemand bewegen konnte, in Perſon in den Krieg zu gehen, wurde dazu durch eine Predigt des Scheykh der S. Sophie, des berühmten Meuby' ed-dinn Efendy, vermocht, der erſt eine traurige Schilderung von den Uebeln des Kriegs und den Umſtänden, welche die Gegenwart des Großherrn bey ſeinen Armeen erforderten, machte, und dann ausrief: „Wo iſt heutzutage der Eifer für die Religion und die Liebe zu dem erhabenſten Propheten?“ Cany ghaïreth dinn ve muhabbeth ressoul guzinn? Dieſe Worte, die allen Zuhörern Thränen und Seufzer auspreßten, machten einen

ſo

so starken Eindruck auf den Geist Mohammeds III., daß er sogleich abgieng, seine Armeen in Ungarn anzuführen.

Außer diesen gewöhnlichen Freytagspredigten giebt es auch außerordentliche an andern Tagen der Woche; allemal geschehen sie nur nach dem Mittags- und Nachmittagsnamaz. Jede Moskee hat 4, 8, 10 bis auf 14 wöchentliche Predigten; nach den verschiedenen Stiftungen frommer Seelen, die ein immerwährendes Vermächtniß für die überzähligen Prediger, die an bestimmten Tagen dieses Geschäfte verrichten sollen, gemacht haben. Von dem Rang dieser Scheykhs s. die im 2. Th. folgende Abhandlung über die Moskeen.

§. 3. Von den sieben heiligen Nächten, Leïlé-y-Mubareké.

Die Mohamedaner haben sieben Nächte, die man als die heiligsten im ganzen Jahr ansieht, der öffentlichen Verehrung geweiht. Deswegen nennt man sie Leïlé-y-Mubareké. Zu Folge des berühmten theologischen Werks, Ferkann, sind sie zum Andenken der größten Geheimnisse und Wahrheiten des Moslemismus eingesetzt, und zwar folgende: 1. Die Nacht der Geburt des Propheten, vom 11. auf den 12. des Monds Rebiy' ûl-ewel; denn diese Völker rechnen die bürgerlichen Tage von 24 Stunden von einem Sonnenuntergang bis zum andern. 2. Die Nacht der Empfängniß des Propheten, Leïléth' ul-reghaïb, d. i. des ersten Freytags im Mond Redscheb. 3. Die Nacht seiner vorgegebenen Himmelfahrt, Leïléth' ul-miradjh, den 27. desselben Monats. Der Sûltan feyert sie gewöhnlich in der Moskee Aghaler-djéamissy des Serail, nach dem vierten Namaz des Tages, welches er mit allen Hausbeamten und zweyen von den vierzehn Scheykhs der kaiserlichen Moskeen, die wechselsweise diese Ehre genießen, verrichtet. Die der Feyer dieser Nächte angemessenen Gebete werden damit beschlossen, daß man dem Monarch und der ganzen Versammlung Milch anbietet,

zum

zum Andenken der Begebenheit, welche die Nationalsagen erzählen: in der Nacht seines Aufsteigens in den Himmel sollen die Engel ihm Milch, Honig und Wein dargereicht, und der Prophet nur von der Milch genossen haben. 4. Die Nacht Leïléth' ul-béraéth wird am 15. des Monds Schabann mit allen Empfindungen der Furcht und des Entsetzens gefeyert, weil man glaubt, in dieser furchtbaren Nacht geben die Engel Kiramenn-Keatibinn, die auf beyden Seiten eines Menschen stehen, seine guten und bösen Handlungen aufzuschreiben, ihre Bücher ab, und empfangen neue, um dieß Aufschreiben fortzusetzen. Auch glaubt man, daß der Todesengel Azrail in dieser Nacht sein Buch abgiebt, und ein anderes empfängt, in welchem die Namen derer stehen, die während des folgenden Jahrs sterben sollen. 5. Die Nacht Leïléth' ul-cadr. Man betrachtet sie insbesondere, als unaussprechlichen Geheimnissen gewidmet. Nach demselben oben angeführten Lehrer geschehen tausend geheime und unsichtbare Wunder in dieser Nacht; alle unbelebte Wesen beten Gott an; alle Meerwasser verlieren in diesen geheimnißvollen Augenblicken ihr Salzigtes, und werden süß; die Heiligkeit dieser Nacht ist so groß, daß alle in derselben verrichteten Gebete allen den Gebeten, die man in tausend folgenden Monden thun würde, an Verdienstlichkeit gleich kommen. „Doch hat es Gott nicht gefallen, setzt er hinzu, sie den Gläubigen zu offenbaren; kein Prophet, kein Heiliger hat sie noch entdecken können, so daß man noch diese erhabene, diese geheimnißvolle, diese vom Himmel so sehr begünstigte Nacht nicht kennt.“ Man nimmt an, daß sie eine von den ungleichen Nächten des Ramazann ist; daher begeht man sie jährlich am 27. dieses Buß- und Fastenmonds. Endlich die zwey letztern, Leïléth' ul-id, sind die, welche vor den zwey Beyramsfesten hergehen, die eine den 1. Schewal, die andere den 10. Zildhidscheh. Die Mohamedaner feyern diese sieben Nächte, wie die des Ramazann, durch Erleuchtung der Minarets und Mos-

keen.

keen. Die Tempel sind offen; man ist zwar nicht durch Kirchengesetze verpflichtet, sich hinein zu begeben, um sein Gebet zu verrichten; aber die Andacht zieht viele aus allen Ständen hinein. Die religiösesten Leute beobachten auch in diesen sieben Nächten die größte Enthaltsamkeit. Männer und Herren enthalten sich von ihren Weibern und Sclavinnen, aus Furcht, verunstaltete Kinder zu zeugen; alle, die als Krüpel zur Welt kommen, werden für solche angesehen, die in den sieben heiligen Nächten empfangen sind. Der Sültan soll nur in Ansehung der Nacht des 27. Ramazann, Leïléth' ul-cadr, von dieser Enthaltsamkeit ausgenommen seyn. In dieser einzigen Nacht des ganzen Jahrs geht der Sültan aus dem Serail, um sich in die Sophienmoskee zu begeben. Bey der Rückkehr wird ihm mit einer großen Menge Laternen von verschiedenen Farben geleuchtet, deren sich die Nation überhaupt gewöhnlich bey der ersten Hochzeitnacht bedient. Diese Gewohnheit bezieht sich darauf, daß der Sültan alsdenn bey einer jungfräulichen Sclavin seines Harem zu schlafen pflegt *). Hat sie das Glück zu empfangen, dann ist es ein glückliches Prognosticon für das Wohl Sr. Hoheit, seines Hauses, und des Reichs. So scheint eben der Wahn, welcher die ganze Nation den Beyschlaf in den sieben heiligen Nächten für Sünde ansehen lehrt, den Sültan selbst als Khaliph und obersten Imam in dieser Nacht dazu einzuladen. Alle mohamedanische Völker, vorzüglich aber die Derwische, ehren noch auf besondere Art die Nacht vom Donnerstag auf den Freytag, und die vom Sonntag auf den Montag, jene zum Andenken der Empfängniß, diese zum Andenken der Geburt des Propheten.

§. 4.

*) Bey solchen feyerlichen Gelegenheiten allein darf der Großsültan sich eine neue Beyschläferin wählen, nach Habesci Zustand des ottom. Reichs, S. 190. f.

Digitized by Google

§. 4. Von der Verehrung der Mohamedaner gegen verſchiedene Reliquien.

Die moslemiſche Nation hat eine tiefe Ehrfurcht für alles, was dem Prophet zugehört hat, wovon das meiſte im Serail, als die koſtbarſten Ueberbleibſel, aufbehalten wird. 1. Das Sandjeak-Schérif, oder die heilige Fahne. Man ſieht ſie als Mohammeds Hauptfahne an. Er hatte mehrere Fahnen, weiße und ſchwarze. Die vornehmſte der letztern war nur von Kamelot, und hatte zum Vorhang vor der Kammer ſeiner Frau, Aiſché, gedient. Der Prophet nannte ſie Oeucab, zur Nachahmung des großen Paniers der Cureyſchiten, welche von dem beſtändigen Anführer des Stamms bewacht wurde. Die Cureyſchiten nannten es Oeucab, wie man vorgiebt, von dem Namen eines Vogels, der ſtets durch die Schnelligkeit ſeines Flugs den andern zuvorkommt. Die große Verehrung der heidniſchen Araber für dieſelbe gründete ſich auf die Verehrung der heiligen Fahne Direfsch-Keabiyany bey den alten Perſern. Ihr Urſprung geht bis auf Beyour-Essb, genannt Dahhak, den fünften König der erſten Dynaſtie der Piſchdadier zurück; die Mythologie der Perſer, die ihn 328 Jahre regieren läßt, ſtellt ihn als ein grauſames Ungeheuer vor *). Täglich ließ er zwey Menſchen erwürgen, deren Gehirn er auf zwey Geſchwüre, die er an den Schultern hatte, legte. Dieß grauſame Metzeln dauerte mehrere Jahre. Ein Schmid von Isfahann, Keaby **) genannt, befreyete Perſien von ſeinem Tyrann.

*) Man vergl. *d' Herbelot* Art. Dhohak (II. 244. ff. d. Ueb.), Feridoun (ib. 409. ff.), Gao (ib. 447. ff.), Dirfeſch Gaviani (ib. 266.) und Mihirgian, wo verſchiedene abweichende Nachrichten vorkommen; *Aſſemanii* Catalogo de' Codici Mſſ. Orient. della Bibl. Naniana, P. I. p. 115. f.

**) Bey d' Herbelot bald Gas, bald Gao, Gau, ein Schmiedeknecht, der ſein Schurzfell an eine Stange gehangen haben ſoll, welches die Fahne geworden iſt. Die Fahne heißt bey ihm Dirfeſch Gaviani.

Digitized by Google

Tyrann. Als er seine beyden Kinder getödtet sah, machte er seinen Mantel zu einer Fahne, und brachte das Volk auf. Dahhak entzog sich ihrer Wuth. Das Volk bot dem Befreyer den Thron an; er schlug ihn großmüthig aus, und ließ den Fe'ridunn, Enkel Dschemschid I. zum König ausrufen. Bey der strengen Nachforschung des neuen Monarchen wurde Dahhak zu De'mawend entdeckt, und mußte durch den Tod für die Gräuel seiner Regierung büßen. Fe'ridunn machte den Tag der Herbstnachtgleiche, an welchem diese Begebenheit vorfiel, zu einem großen jährlichen Festtag in Persien, unter dem Namen Beyram oder Mihhrdjeann. Aus Dankbarkeit erhob Fe'ridunn zu gleicher Zeit den Keaby zu den ersten Würden im Staat. Seine Fahne ließ er mit kostbaren Steinen besetzen, und machte sie zum ersten Reichspanier, unter dem Namen Direfsch-Keabiyany, d. i. Fahne des Keaby. Man bewahrte sie als das Symbol der Glückseligkeit und Ehre des Staats heilig auf. Diese geheiligte Fahne fiel unter dem Khaliphat Omers (J. 15., C. 636.) in die Hände des berühmten Sad-Ibn-Ebû-Wekkas, in der Schlacht bey Cadsiye', welche Nezdedschird dem III. so verderblich war. Die Fahne war mit Gold und Edelsteinen ganz bedeckt, und in Tigerfelle eingewickelt. Die Meccaner hatten für ihr Deucab eben so große Ehrfurcht, als die alten Perser für ihr Direfsch-Keabiyany; von ihnen erhielten die Mohamedaner ihre Achtung gegen die Fahnen des Propheten. Die erste Fahne war die, welche ihm Sebbmy, einige Tage nach seiner Flucht von Mecca, mit Ebû-Bekir und seinem Sohne, Abd'ûllah, überreichte. „Drey Tage war er in der Höhle Ghar-Sewr, nahe bey Mecca, versteckt gewesen, sagt der Geschichtschreiber Ahmed Efendy; am vierten Tage verließ er diesen Zufluchtsort, und gieng mit seinen zwey getreuen Gefährten nach Medina. Bey jedem Schritt that er neue Wunder. Seine Gegenwart allein stürzte viele Cureyschitische Partheyen nieder, die ihn mit bewaffneter Hand von allen Seiten aufsuchten. Einige verfehl-

verfehlten ihn; andere flohen ihn; noch andere, die auf das erste Wort, das er zu ihnen sprach, erleuchtet wurden, fielen auf ihre Kniee nieder, nahmen seine Lehre an, und folgten ihm nach Medina. Unter diesen war Büreïde'-Sebhmy, der sich an die Spitze von 70 Meccanern gestellt hatte, ihn zu verfolgen. Aus einem grausamen Feind wurde er einer seiner eifrigsten Anhänger. In der Trunkenheit der Freude band Sebhmy seinen Türban auf, nahm den Musselin davon weg, steckte ihn an seine Lanze, und machte eine Fahne daraus, die er dem Ruhm des Propheten weihte. Dieß war die erste Fahne des Islamismus. Die Fähndriche und Standartenträger aller moslemischen Monarchen haben seitdem es sich zur Ehre gerechnet, den Namen Sebhmy zu führen, weil dieß der erste Fahnenträger des himmlischen Gesandten war.« Beym Leben Mohammeds trugen seine Generale allein die militärischen Fahnen. Mit der Fahne in der Hand stritten sie, jeder an der Spitze seines Corps. In dem Feldzug von Bedr-oula, den der Prophet im 2. J. der Heg. persönlich that, trug Hamza, sein Onkel, sein Panier, und nach ihm hatte Aly, sein Schwiegersohn, die Ehre am Tage der Eroberung von Mecca und des Triumpheinzugs des Propheten. Nach seinem Tod gab Ebü-Bekir zuerst das größte Beyspiel der Achtung für die Fahnen des Islamismus. Da, nach dem Entwurf Mohammeds selbst, ein neuer Feldzug gegen Syriens Gränzen unternommen werden sollte, und das Lager schon außerhalb der Stadt aufgeschlagen, die große Fahne vor der Pforte des General Uissame' aufgepflanzt war, so ließ Ebü-Bekir sie mit großer Feyerlichkeit in das Lager schaffen, und begleitete den General zu Fuße zur Seite seines Pferdes. Dieser Zug der Demuth, sagt der Geschichtschreiber, diese Ehrfurchtsbezeigungen gegen die heilige Fahne, unter welcher die Moslemer auf dem Weg des Herrn zur Bestreitung der Feinde des Glaubens gehen sollten, trugen zur Liebe und Achtung der Unterthanen gegen

den ersten Khaliphen äußerst viel bey. Itzt und unter seinen Nachfolgern trug gewöhnlich ein General oder hoher Officier die große Fahne (Oeucab, Sandjeak-Schérif), die nachher an die Ommiaden zu Damas, von ihnen an die Abassiden zu Baghdad und Cairo, und endlich an Selim I. und das Othomanische Haus kam.

Diese heilige Fahne ist mit einer andern Fahne, deren sich besonders der Khaliph Omer bediente, und mit 40 taffetnen Umschlägen bedeckt; das Ganze befindet sich in einem Futteral von grünem Tuch. In diesen Umschlägen sind auch mit eingewickelt, ein kleiner Cur'ann, wie man glaubt, vom Omer eigenhändig geschrieben, und ein silberner Schlüssel zum Heiligthum der Keabe', derselbe, der vom Scherif zu Mecca Selim dem I. zum Zeichen der Unterwerfung überreicht wurde. Diese 12 Fuß lange Fahne hat oben eine Art von goldnem Knopf in gevierter Form, worinnen sich ein anderer Cur'ann, den der Khaliph Osman geschrieben haben soll, befindet. Anfangs war sie in Damas aufbewahrt; der Pascha dieser Stadt ließ sie als Emir' ül-hadsch jährlich an der Spitze aller Wallfahrer und mit der größten Pracht nach Mecca tragen. Erst unter Murad III. (J. 1003., Chr. 1595.) wurde dieß Sandschak-Scherif aus Asien nach Europa gebracht, zu Folge der Politik des Großvezirs, Codschea Sinan Pascha, welcher die aufrührische Miliz durch den Anblick dieses Heiligthums folgsamer zu machen hoffte. Man trug sie über Gallipoly, und unter Begleitung von 1000 Janitscharen der syrischen Garnisonen nach Ungarn in das Lager des Oberfeldherrn, wo sie großen Eindruck auf die Soldaten machte. Am Ende des Feldzugs brachte der Großvezir sie nach Constantinopel zurück, wo sie im Serail niedergelegt wurde. Von den Gränzen bis an die Hauptstadt konnte man kaum durch die Städte und über die Landstraßen vor Zulauf des Volks kommen, das diese Fahne verehren wollte. Im nächsten Feldzug hatte derselbe Großvezir zuerst die Ehre, mit dieser Fahne aus

Constan-

Constantinopel zu gehen; dieß war das einzigemal, das man sie fliegen ließ. Officiers aus Syrien trugen sie, und rund um sie herum gieng eine Menge Müezzinns, Derwische und Emirs zu Fuße, und sang Hymnen zur Ehre des Propheten. Der Hof begleitete sie zur Stadt hinaus, und ganz Constantinopel war in Thränen. Bey Annäherung des Winters wurde sie wieder zurückgebracht, und im folgenden Frühjahr gieng Mohammed III. selbst in Person in den Krieg, ließ die Fahne vor sich hertragen; sie war 300 Emirs anvertraut, an deren Spitze der Nakib' ül-Eschraf, ihr Haupt, und der Molla von Ghalata marschirten. Der Mir-Alem, Haupt der Kammerherren, Kapudschy-Baschys, in dessen Verwahrung alle kaiserliche Fahnen sind, befand sich auch an der Spitze der 7 großen Standarten, davon eine weiß, eine grün, eine gelb, zwey roth, und zwey vielfarbigt sind. In der Folge wurden diese Beyspiele zum Gesetz, daß das Sandscheak-Scherif nur dann aus dem Serail gebracht wurde, wenn der Sültan oder der Großvezir in Person die Armeen gegen die Feinde des Staats anführten. Dann ist ein prächtiges Zelt insbesondere dazu bestimmt, diese heilige Fahne aufzunehmen. Man macht eine Art Träger aus Ebenholz, schlägt ihn in die Erde ein; er ist mit silbernen Ringen versehen; in diese steckt man die Fahne. Am Ende jedes Feldzugs, wenn die Armee in den Winterquartieren ist, macht man sie gewöhnlich von der Stange los, und schließt sie, wie im Serail, in einen kostbar geschmückten Kasten ein. Man geht allemal mit vielen Feyerlichkeiten daran, thut Gebete, räuchert mit Aloeholz und Ambra, alle Tage, bey dem Kasten. Seit dem letzten Jahrhundert sind 40 Fahnenträger aus dem Corps der Harem-Capudschilerys des Serail, dazu bestimmt, sie wechselsweise zu tragen. Ihr Name ist Sandschakdar. Alle Zaïms, die Innhaber von Kriegslehen, und verschiedene Corps Reuterey, werden als Wächter und Vertheidiger dieses Paniers angesehen,

ſehen, vornehmlich die vier Regimenter, die Beulukeath-Erbéâ heißen. Da man das Sandſcheak-Scherif nur zu Kriegszeiten ſehen läßt, ſo werden dann auch alle bey dieſem Anblick erhitzt; die Verehrung verwandelt ſich in Enthuſiasmus. Viele aus allen Ständen machen es ſich zur Pflicht, freywillig unter dieſer Fahne gegen die Feinde zu kämpfen. Mehr als einmal hat die Schwärmerey der Nation für dieſe Fahne Wunder der Tapferkeit in den Othomaniſchen Armeen bewürkt, aber auch bisweilen abſcheuliche Ausſchweifungen veranlaßt, welche dem Geiſt des Geſetzes zuwider, und von der Regierung ſtets gemißbilligt worden ſind. Dergleichen geſchah am 27. März 1769., einem Tag, der für viele chriſtliche Familien, und ſelbſt für Europäer von hohem Rang, ſo verderblich war*). Der Großvezir Eminn Mohammed Paſcha hatte das Sandſcheak-Scherif im Serail aus den Händen Muſtapha III. mit der glänzendſten Feyerlichkeit empfangen. Man trug es durch die Straßen; ein fanatiſcher Haufe Emirs,

*) Der Verf. zielt auf das Schickſal des kaiſerl. Internuntius Brognard, und ſeiner Familie, die aber, ſo wie die übrigen Chriſten, eigentlich doch Opfer ihrer ſtrafbaren Unvorſichtigkeit, und jene Familie noch insbeſondere Opfer einer übel angebrachten Sparſamkeit wurden. Drey Tage vor der Feyerlichkeit wird ſie angekündigt, und allen Nicht-Mohamedanern verboten, ſich ſehen zu laſſen. Brognard hatte ein Zimmer bey einem Mollah gemiethet, fand nachher ein wohlfeileres, und ſagte die erſtere Miethe auf. Dafür rächte ſich der Mollah. Die Gemahlin und Töchter des Internuntius wurden von den einbrechenden Janitſcharen gemißhandelt, und der Miniſter ſelbſt wurde kurz darauf von ſeinem Hofe zurückberufen. Habeſci Zuſtand des ottom. Reichs, S. 323-328. Biörnſtåhl Briefe IV, II, 272. f. Der letztere behauptet, die wahre Fahne Mohammeds komme nie aus dem Serail, ſondern an deren Stelle werde eine andere nach der alten gemachte im Krieg gebraucht.

Digitized by Google

Emirs tödtete viele unschuldige Nicht-Mohamedaner, welche die Neugierde zu dieser religiösen und militärischen Procession hingezogen hatte, um, wie sie sagten, die Fahne den unheiligen Blicken derselben zu entziehen. In Friedenszeiten wird diese Fahne im Serail, in einer Art von Kapelle, heilig aufbewahrt, in welcher sich auch die übrigen Ueberbleibsel des Propheten befinden.

2) Das Hirca'y-Schérif oder Burde'y-Schérifé, heiliger Rock. Es ist ein Kleid von schwarzem Kamelot, das Mohammed trug, und womit er, im 9. J. der Heg., Chr. 630., den berühmten Dichter, Kiab Ibn Zehhir *), bekleidete, zur Belohnung für ein erhabenes Gedicht, in welchem er, außer der Barmherzigkeit des Ewigen, die Größe und den unsterblichen Ruhm des Propheten besang. Müawiyé I. kaufte es nachher von Kiabs Kindern; es ist von den Ommiaden zu den Abassiden gekommen, und wurde nebst der angeführten Fahne zu Cairo gefunden. Dieß Kleid ist in 40 Bogbtschas, oder Säcke von dem reichsten Stoffe, eingeschlagen. Nur einmal des Jahrs, am 15. des Ramazan, nimmt man es heraus. Der Sültan begiebt sich mit allen Hausofficiers zu dieser Feyerlichkeit; der Großvezir, Mufty, die vornehmsten Herren des Hofes sind dabey; unter den heissesten Gebeten entwickelt man diesen langen Rock; der Sültan küßt ihn zuerst mit tiefster Achtung. Jeder von der Versammlung thut dasselbe nach seinem Rang und Stand, worüber der Obercerimonienmeister, der bey allen religiösen und politischen Festen des Hofes gegenwärtig ist, aufmerksam wacht. Der Sültan bleibt stehend bey dieser Handlung der Andacht. Der Silihdar

*) Gewöhnlich Caab Ibn Zobair genannt. Sein Lobgedicht auf Moh. ist aus einer Leipz. Handschr. edirt worden von Gerh. Joh. Lette: Caab ben Zohair Carmen panegyr. in laudem Mohammedis etc. L. B. 1748. 4.

Agha, Schwerdtträger des Sültans, verrichtet an diesem Tage eine der wichtigsten Pflichten seines Amtes. Er steht zur Seite des Heiligthums; so wie man es küßt, wischt er es mit einem musselinenen Schnupftuche ab, das er darauf derselben Person überreicht. Neben ihm steht ein Beamter mit diesen Schnupftüchern. Hierauf waschen der Mufty und der Nakib'ül-Eschraf, Haupt der Emirs, diesen Theil des Mantels; sie tauchen ihn ganz leicht in ein großes silbernes Gefäß mit Wasser, das sehr verehrt wird, und nun den Namen Ab-Hirca-y-Schérif, Wasser des heiligen Rocks, führt. Der Kizlar Agbassy läßt noch denselben Tag eine Menge Fläschgen damit füllen, die alle mit seinem Siegel versiegelt sind, und welche die Baltadschys des Serail zu allen Personen tragen, die bey der Feyerlichkeit gewesen sind. Der Monarch, die Prinzen vom Geblüte, die Sültaninnen, und die Damen des kaiserlichen Harem, erhalten auch davon; den austheilenden Beamten bringt dieß ansehnliche Geschenke ein. Gewöhnlich wird dieß Wasser bey der Tafel in den 15 folgenden Nächten des Ramazann gegeben. In ein Glas Wasser gießt man einige Tropfen dieses für heilig gehaltenen Wassers. Die Janitscharenmiliz, die beym Feste gewesen sind, empfangen vom Sültan im zweyten Hofe des Serail, bey der Rückkehr, und durch die Hände seiner Hausofficiers, eine gewisse Zahl großer Teller mit Baklawa, einem Backwerke aus Zucker und einem Teig von süßen Mandeln; sie tragen es in ihre Casernen, wo die Officiers es austheilen unter die Kammern oder Regimenter.

Es existirt noch ein anderes Kleid des Propheten zu Constantinopel, das er einem seiner eifrigsten Proselyten, dem Uwéyss'ul Arémy in Yemen, vermacht haben soll. Dieser Mantel, der aus dem groben Stoff einer Kameelhaut gemacht ist, wird noch von den Abkömmlingen jenes Arabers heilig aufbewahrt, die seit mehr als zwey Jahrhunderten in Constantinopel ansässig sind. Der älteste

Sohn

Sohn der Familie beſitzt es, und heißt deswegen Hirca-y Schérif-Schieykhy, d. i. Scheykh des heiligen Mantels. Der itzige Beſitzer iſt Seyyid Osman Efendy, einer der erſten Müderriss zu Conſtantinopel. Auch dieſe Reliquie wird, in 40 koſtbare Boghtſchas eingeſchlagen, in einer prächtigen ſteinernen Kammer aufbewahrt, die er in ſeinem Hauſe in der Vorſtadt Essky-Aly-Pascha-Mahallessy hat erbauen laſſen. Jährlich ſetzt er ſie in den letzten 15. Tagen des Ramazann zur öffentlichen Verehrung aus. Eine große Menge Leute begiebt ſich dahin, und machen Geſchenke von Stoffen, Aloeholz, Ambra, Muſſelinen; ein beträchtlicher Gewinn für den glücklichen Innhaber dieſes Heilighums. Zwey der nächſten Verwandten ſtehen in dieſen 15. Tagen wechſelsweiſe, mit geſenktem Haupt, kreuzweis gelegten Händen und in tiefſter Andacht vor dieſer Reliquie, davon man nur den Saum ſieht und küßt. Eine ganz verſchleyerte Frau aus der Familie theilt zur Seite dieſer Kammer heiliges Waſſer aus. In den um das Haus herum eben deswegen errichteten Butiken, werden viele kleine Fläſchgen mit dieſem Waſſer häufig verkauft. Der Zulauf iſt um ſo viel größer, da das Volk die Reliquie im Serail nicht ſehen kann; denn dieſer Theil des Pallaſtes, den der Sültan mit ſeinen Hausofficiers bewohnt, wird nie für jemand als für die Miniſter und Großen des Staats und nur an den einzigen Tagen, die zu religiöſen oder politiſchen Feſten beſtimmt ſind, geöffnet.

3) Sinn-Schérif oder die geheiligten Zähne. Es ſind zwey von den Zähnen, die der Prophet in der Schlacht bey Uhud (Ohod) verlor: einer wird im Serail aufbewahrt, der andre in der Begräbnißkapelle Mohammeds II., wo man ihn in der Nacht Leïleth' ul-cadr, d. 27. Ramazann, öffentlich ausſtellt.

4) Lihhiyé-y-Scherifé, der heilige Bart. Es ſoll ein Theil von dem Bart des Propheten ſeyn.

Digitized by Google

5) Cadém-Schérif, der geheiligte Fuß. Es ist ein Stein, auf welchem ein Menschenfuß abgedrückt ist. Man glaubt, Mohammeds Fuß sey darauf eingedrückt. Er soll dieß Wunder in den ersten Jahren seiner Sendung verrichtet haben. Mahmud I. ließ den Stein in das Mausoleum Eyûb's bringen.

Im Serail werden auch Gefäße, Waffen und andere Geräthschaften, die dem Prophet gehört haben sollen, auch ein Bogen, den er auf allen Feldzügen gebraucht haben soll, aufbewahrt; ingleichen die alten Zierrathen der Caaba zu Mecca. Der Commissair Hassan Bey, dem Ahmed I. es aufgetragen hatte, nach der Wiedererbauung dieses Heiligthums sie neu machen zu lassen, schickte die alten nach Constantinopel, J. 1613., nebst einer goldnen Platte, Kewkéb-durry, die mit Perlen, Rubinen und Smaragden besetzt ist, und auf dem Grab des Propheten zu Medina lag. Ihre Stelle ersetzte er durch einen Diamant von großem Werth. Er schickte, außer diesen Reliquien, einen schönen Stock, der aus dem Holz der alten Caaba gemacht war, und den der fromme Ahmed mit großer Freude empfieng. Auch von den Schülern des Propheten verehrt man Reliquien: einen Betteppich, Sedjeadé, des Khaliphen Ebû-Bekir; verschiedene Waffen der Generale, die unter den Fahnen des Propheten fochten; und den Türban des Khaliphen Omer. Diesen trug Ibrahim I., am Tage seiner Thronbesteigung, als ein Vorzeichen seiner glücklichen Regierung. Ehemals befanden sich alle diese Ueberbleibsel in dem Thronzimmer, Takhth-Odassy; dann wurden sie in ein eignes gebracht, Hirca-y-Schérif-Odassy, d. i. Zimmer des heiligen Rocks. Dieß ist ein viereckigtes Gebäude, in dessen Mitte sich eine Art von Tabernakel (Häusgen) erhebt, das inwendig und auswendig mit einem schwarzen Zeug, in welchem Verse des Korans brodirt sind, behängt ist. Im Mittelpunkt sieht man zwey, in gleicher Entfernung von den vier Wänden stehende, Kasten. In einem ist der lange

Rock,

Digitized by Google

Rock, im andern das Panier des Propheten, welches man nie als bey dem Anfange eines Kriegs berührt, um es an einer Pike aufzuhängen, und so bleibt es immer in ein Futteral von grünem Tuch eingewickelt. Hinten in diesem Tabernakel ist ein Schrank in der Wand angebracht, worinnen sich die übrigen Reliquien des Propheten befinden. Bey den zwey Kästen stehen zwey große Leuchter von Gold, und vier andere von Silber. Einer von den erstern und zwey von den letztern werden alle Nächte angezündet, so wie die vier silbernen Lampen, die darin aufgehängt sind. Die Kapelle steht unter der besondern Aufsicht der Kammerjunker. Zwey derselben müssen wechselsweise, zweymal die Woche, Montags und Freytags, 24 Stunden daselbst zubringen, vom Abend vorher, bis zu Sonnenuntergang, zur Ehre der zwey Nächte der Empfängniß und der Geburt des Propheten *). Die Sültane besuchen diese Kapelle oft; gewöhnlich verrichten sie eines der zwey letztern täglichen Namazs daselbst; dann zündet man alle Lichter an, und verbrennt Aloeholz oder Ambra in einer Art von silbernem Räuchfaß. Selbst wenn sie den Pallast verlassen haben, um die schöne Jahreszeit zu Beschik-tasch, am mitternächtlichen Ufer des Bosporus, dem Serail gegenüber, zuzubringen, kommen sie ein- oder zweymal die Woche, und öfters incognito, zurück, um in dieser Kapelle zu beten, die noch für heiliger, als die Moskeen, gehalten wird.

Man kann unter die Reliquien auch die Decke über das Grab des Propheten zu Medina, und die Decke über die Caaba zu Mecca rechnen, von denen in dem Kap. von der Wallfahrt geredet werden wird. Wegen ihrer Beziehung

*) Der V. hat auf 2. Kupfern (26. 27.) das Aeußere und Innere dieser Kapelle dargestellt. In der Beschreibung hat er nicht mit bemerkt, daß die Kästen oder Schachteln mit den Reliquien (châsses), jeder auf 4. Trägern, steht; zwischen den Kästen steht ein Räuchfaß.

Digitized by Google

ziehung auf den Islamismus und seinen Stifter werden sie auch sehr geachtet. Sonst giebt es nirgends Reliquien des Propheten. Nur Betrüger haben immer, besonders in den ersten Jahrhunderten des Mohamedismus, von der Leichtgläubigkeit des Publikums Gewinn zu ziehen versucht. Die Regenten aber und die Diener der Religion sind aufmerksam gewesen, solche Mißbräuche zu verhindern, nicht durch Verfolgung der Betrüger, sondern dadurch, daß sie ihnen solche Gegenstände der Verehrung abgekauft haben. Ahmed-Efendy erzählt, unter dem Khaliph Mohammed I., einem sehr leutseligen Fürst, habe ein Mann aus dem gemeinen Volk ihm ein Paar alte Pantoffeln, als dem Propheten zugehörig, überreicht: Der Khaliph nahm sie, küßte sie, rieb sich ehrfurchtsvoll die Augen damit, beschenkte den Menschen, und sagte zu zweyen seiner Officiers: gewiß habe der Prophet diese Pantoffeln nicht getragen, allein er müsse mit den Verirrungen der Einfalt und Armuth Mitleid haben, dem Mißbrauch weise zuvorkommen, und die ungeziemenden Absichten vereiteln, die der Alte vielleicht hätte haben können, wenn er die Reliquie anders aufgenommen hätte. Die Mohamedaner schreiben diesen Ueberbleibseln keine eigne wunderthätige Kraft zu. Alles bezieht sich auf Gott, den Urheber alles Guten. Sie erweisen ihnen auch keine gottesdienstliche Verehrung. Sie rufen die Heiligen nur als Fürsprecher bey Gott an, und zu Mohammed selbst beten sie als zu dem heiligsten und vornehmsten Propheten. Die Verehrung alles dessen, was ihre Heiligen angeht, erstreckt sich auch auf das, was die alten Patriarchen, und besonders was Jesum Christum, anbetrifft. Doch erweisen sie dem Gottmensch keine äußerliche Ehrfurchtsbezeugung; allein sie erlauben sich auch nichts Unehrerbietiges gegen ihn; auch nicht einmal die Versetzung einer christlichen Reliquie. „Dieß würde, sagen sie, uns den Zorn und Fluch dieses großen Propheten zuziehen.“ Unter dem Khaliphat Ibrahims II. schickte Constantin VII. Porphyrogenneta (J.

331., C. 942.) eine Gesandtschaft nach Baghdad, um eine Reliquie, die in einer Kirche zu Ruhha aufbewahrt wurde, sich auszubitten, ein Schnupftuch, auf welchem das Bild Jesu Christi abgedrückt war; ein Wunder, sagt der Schriftsteller, welches dieser heilige Prophet würkte, als er sich das Gesicht abtrocknete. Der Khaliph rief deswegen eine außerordentliche Rathsversammlung zusammen, und nach Bestimmung aller Ulemas zu Baghdad, willigte er in das Verlangen des griech. Monarchen; für die Reliquie wurde eine gewisse Zahl moslemischer Gefangenen, die in den Gefängnissen zu Constantinopel schmachteten, frey gegeben.

III. Buch,

Digitized by Google

III. Buch. Vom Allmoſenzehnden.

I. Kapitel. Vom Zehnden überhaupt.

Zum Allmoſenzehnden iſt man durch göttlichen Befehl verpflichtet. Er beſteht darin, daß der Gläubige einen Theil ſeiner Güter zum Vortheil moslemiſcher Armen aufopfert, es mögen Männer, Weiber, Kinder, von was für einer Familie und Stamm ſeyn, nur den Stamm Beni-Haſchim ausgenommen.

C. Dieſer Zehnde kann alſo nicht wohlhabenden Moslemin, noch irgend einem Ungläubigen, ſo arm er auch ſeyn möge, gegeben werden. Die Urſache, warum die Beni-Haſchims ausgeſchloſſen werden, iſt, weil man den erlauchteſten Zweig des Stamms der Cureyſchiten dadurch erniedrigen, ſie von ihrem Adel herabwürdigen würde, wenn man ſie an dieſem Zehnden Antheil nehmen laſſen wollte, der ein Allmoſen iſt, das jeder zur Ausſöhnung ſeiner Sünden und Ungerechtigkeiten gegen Gott geben muß. Ihre Sclaven, ſelbſt ihre nicht völlig unabhängigen Freygelaſſenen dürfen eben ſo wenig Antheil daran nehmen. Zum Erſatz genießt aber dieſer ſo berühmte Stamm den fünften Theil des geſetzmäßigen Fünften (Quint), welchen der Oberherr von aller Beute, die man in Kriegszeiten den Feinden des Glaubens abnimmt, zu fordern berechtigt iſt. Dieß ihnen zugeſtandene, ſo ehrenvolle, Recht gründet ſich auf die Worte des Propheten: „O Beni-Haſchim! Gott erlaubt für dich nicht den Allmoſenzehnden, dieß Waſſer, welches die menſchlichen Hände wäſcht, und ſie von ihren Befleckungen reinigt; er giebt dir zur Vergeltung den fünften Theil des Fünften [1]).“

Da

1) Ya Beni-Haschim inn' Allahhé harremé aleîk' um ghassaletih' i éyédiy' un-nass ewsakhah' um we iwazik' um

Da dieser Zehnde ein Allmosen ist, welches einzig und allein Gottes wegen gegeben werden muß, mit den Empfindungen einer reinen Liebe, die von jeder zeitlichen und weltlichen Rücksicht entfernt ist, so darf er folglich nur Personen, die uns fremd sind, nie Verwandten, oder Verschwägerten, ertheilt werden.

C. Man darf ihn keinen Verwandten in aufsteigender oder in absteigender Linie geben, bis ins Unendliche hinaus. Der Mann darf eben so wenig darüber zum Vortheil seiner Frau, noch die Frau zum Vortheil des Mannes, noch der Herr zum Vortheil des Sclaven, selbst nicht einmal zum Vortheil seines nicht völlig unabhängigen Freygelassenen disponiren.

Kein Gläubiger darf über den Allmosenzehnden zum Vortheil der Armen einer andern Stadt, als der, wo er wohnt, disponiren, es wäre denn für Mitbürger, die sich im äußersten Elend befänden. Doch steht es Jedem frey, Allmosen zu vertheilen an wen er will, nur müssen es allemal Personen seyn, die ein gehöriges Recht dazu haben; und selbst diese dürfen um nichts ansprechen, so bald sie auf einen Tag zu leben haben, weil ein Armer, der seines Unterhalts für diesen Tag gewiß ist, nie für den morgenden etwas betteln darf. Alle Personen überhaupt, die mit Verstand begabt sind, volljährig sind, sich zur moslemischen Religion bekennen, von freyem Stande und wohlhabend sind, haben die Verpflichtung zu diesem Allmosenzehnden auf sich.

C. Folg-

um minhha khoums' ul-khoums. (Die letztern Worte übersetzt der Verf. le requint légal. Man vergl. über den Fünften der Beute de Paſtoret Zoroaſtre, Confuc. et Mah. p. 273.)

Digitized by Google

C. Folglich sind Minderjährige und der Verstandlose nicht dazu verbunden, kraft des Ausspruchs des Propheten: „Die Feder (der beyden aufschreibenden Engel) wird nicht gebraucht in Ansehung dreyer Klassen von Menschen, der Schlafenden, bis sie erwachen, der Minderjährigen, bis sie volljährig werden, der Verstandlosen, bis sie ihren gesunden Verstand wieder erhalten [1]).“ Der Nicht-Moslem ist eben so wenig dazu verpflichtet, weil das Gesetz ihn nicht den Gebräuchen des Mohamedismus unterwirft. Auch wird ihn nicht die Unterlassung des Allmosengebens in den Augen des Ewigen strafbar machen, sondern seine Ungläubigkeit, das ist, der Mangel des Glaubens an die Wahrheiten des Islamismus. Der Sclave ist ebenfalls davon frey, weil er nichts Eigenthümliches besitzen, und folglich niemanden nichts geben kann. Zum Stand der Wohlhabenheit endlich gehört, daß der Gläubige eine gewisse Menge Güter, wenigstens von 200 Talenten, Dir'he'm *), besitze; wer aber diese Summe, von welcher Zehnden gegeben wird, Nissab, besitzt, muß von allen bürgerlichen Schulden frey seyn; aber auf die Schulden wird nicht Rücksicht genommen, welche zu machen die Religion ihn veranlaßt haben könnte. Der-

1) Ref' il-calen' y ânn selassé an én-naïm hata yestikazé we ân' es-saby hata yuhhtelem, we ân el-medsnounn hata youkâl.

*) Zwölf Dirhem (Drachmen) gehen auf eine Unze Silbers, nach d'Herbelot II. 266. Doch war ihr Gewicht nicht immer dasselbe; s. Tychsen im Repert. für bibl. und morgenl. Litteratur, VI. 191. Vergl. Eichhorn ebend. IX. 255. f. (welcher 10 Dirhems auf einen Dinar, oder Goldgülden rechnet.) Dirhem scheint übrigens aus Drachme entstanden zu seyn; und es kann zweifelhaft scheinen, ob der Verf. mit Recht für dieß Wort talens setzt, und nicht, wie im 5. Art. drachmes. Vergl. Mayer drey Abh. über die Gesch. der Araber, S. 43.

Dergleichen sind Gelübde, Wallfahrt, büßende Strafen, österliches Allmosen, österliches Opfer u. s. f. Man muß aber doch davon die rückständig gebliebenen Allmosenzehnden ausnehmen, welche, wie die bürgerlichen Schulden, von dem Betrag der zehndbaren Schatzung abgezogen werden müssen. Zu dieser Schatzung werden auch die ersten Bedürfnisse eines Menschen nicht mitgezogen, wie Häuser, Kleider, Hausgeräthe, Thiere zum Reiten, lasttragende Thiere, Sclaven, Waffen, Handwerkzeug, Instrumente, selbst Religionsschriften, mit einem Wort, alle Dinge, die gebraucht werden, und nöthig sind. Der Zehnden ist folglich nur auf Gegenstände des Luxus, und auf Güter, die zum Handel dienen, gelegt, von welcher Beschaffenheit sie auch seyn mögen, Erwerbungen von Gütern, Erbschaft, Vermächtniß, Heyrathsgüter, u. s. f. jedoch ausgenommen die liegenden Gründe, wie die Ländereyen, die Zehnden geben müssen, und die, welche Steuern geben müssen, weil diese den öffentlichen Abgaben des Oeuschr und des Kharadjh (Kharadsch) unterworfen sind.

A. Der Jmam Schafiy spricht weder Minderjährige noch Verstandlose von diesem Allmosengeben frey: er verlangt, es soll durch die Hände ihrer Vormünder an die Armen vertheilt werden. Er glaubt, daß man von der Verbindlichkeit dazu eben so wenig frey werden könne, als von der Pflicht, für den Unterhalt seiner Weiber zu sorgen, und die öffentlichen Auflagen auf die unbeweglichen Güter und andere Besitzungen zu bezahlen.

Dieser Zehnde muß jährlich erlegt werden, und zwar stets nach Verhältniß der reellen und würklichen Güter eines jeden Moslem; daher muß man alle Jahre zu den Kapitalien den Gewinn des vorigen Jahres dazu schlagen. Doch muß man die (Gelder und) Güter ausnehmen, welche unterge-

schlagen, weggekommen, gestohlen, geraubt, von andern unrechtmäßig in Besitz genommen, im Meer verloren gegangen, im offnen Felde vergraben, worden sind, so daß der Eigenthümer die Stelle, wo sie sich befinden, würklich nicht weiß. Erhält man sie wieder, so hat man nur von dem Tage an, wo man sie wieder bekommt, den Zehnden davon zu bezahlen.

A. Der Imam Zufer und der Iman Schafiy verordnen, daß der Zehnde von dem Tage an, wo man sie eingebüßt hat, zahlbar sey.

Ist aber etwas in einem Hause oder verzäumtem Erdreich vergraben, dann ist der Eigenthümer allemal dem Zehnden unterworfen, sollte er auch die Stelle, wo es liegt, nicht wissen, weil es nur von ihm abhängt, die nöthigen Mittel zu gebrauchen, um es aufzufinden. Man ist aber zu nichts verpflichtet in Ansehung der mit Gewalt genommenen oder durch die Regierung confiscirten Güter, so wie in Rücksicht aller außen stehenden Schuld, die von einem Schuldner abgeläugnet wird, gegen den man keinen Zeugenbeweis führen kann. Wird aber die Schuld von dem Schuldner anerkannt, er mag sich in guten oder schlechten Umständen befinden, oder wird sie auch von ihm geläugnet, aber es sind Beweise da, so daß der Gläubiger die Schuld gerichtlich fordern kann, dann ist er in beyden Fällen allemal zu dem Zehnden verpflichtet, in Verhältniß des Betrags seiner Schuldforderung.

A. Die Imameïnes nehmen diese Verpflichtung nicht an, wenn der Schuldner gerichtlich für insolvent erklärt ist.

Die Bezahlung dieses Zehnden muß allemal von der guten Absicht des Gläubigen begleitet seyn: fehlt er hierin, so ist er nur in so fern nicht zu entschuldi-

schuldigen, als er bloß über einen Theil des Zehnden ohne jenen Vorsatz disponirt hat. Giebt er ihn ganz, ohne die erforderliche Absicht zu haben, dann wird die Bezahlung dieser religiösen Schuld für nichtig gehalten.

A. Der Imam Schafiy behauptet in diesem Fall das Nicht-Verdienst, aber nicht die Nichtigkeit der Bezahlung.

Endlich ist der Gläubige eigentlich nur zu einem Viertheil des Allmosenzehndens ($2\frac{1}{2}$ Procent) von allen Gütern, die demselben rechtmäßig unterworfen sind, verpflichtet.

C. Obgleich diese Güter in drey Hauptklassen vertheilt sind, Thiere, Metalle, und Meublen, so machen sie doch fünf unterschiedene und abgesonderte Artikel aus, weil die Schatzung der Zehndentaxe, und die Bezahlung des Zehnden von jedem dieser Artikel, in ganz verschiedner Absicht geschieht.

I. Artikel. Von dem Zehnden, den man von den Kameelen giebt.

Um von Kameelen Zehnden zu bezahlen, muß man fünf besitzen, welche 200 Talenten (Dirhems) gleich gerechnet werden. Dieser Zehnde besteht in einem Schöps. Neun Kameele bezahlen nicht mehr, aber wenn es zehn sind, und also die Zehndenschatzung verdoppelt wird, dann muß man zwey Schöpse geben. Nach dieser Regel erfordert der Allmosenzehnden für die Zahl

von	15 bis 19	Kameelen	3 Schöpse.
—	20—24	—	4 Schöpse.
—	25—35	—	1 Kameelin von 2 Jahren.
—	36—45	—	1 Kameelin von 3 Jahren.
—	46—60	—	1 Kameelin von 4 Jahren.
—	61—75	—	1 Kameelin von 5 Jahren.
—	76—90	—	2 Kameelinnen von 3 J.

von 91 bis 120	Kameelen	2 Kameelinnen von 4 Jahren.
— 121—125	—	2 Kameelinnen von 4 Jahren und einen Schöps.
— 126—130	—	2 Kameelinnen von 4 Jahren und 2 Schöpse.
— 131—135	—	2 Kameelinnen von 4 Jahren und 3 Schöpse.
— 136—140	—	2 Kameelinnen von 4 Jahren und 4 Schöpse.
— 141—145	—	2 Kameelinnen von 4 J. und eine von 2 Jahren.
— 146—150	—	3 Kameelinnen von 4 J.
— 151—155	—	3 Kameelinnen von 4 Jahren und einen Schöps.
— 156—160	—	3 Kameelinnen von 4 J. und 2 Schöpse.
— 161—165	—	3 Kameelinnen von 4 J. und 3 Schöpse.
— 166—170	—	3 Kameelinnen von 4 J. und 4 Schöpse.
— 171—175	—	3 Kameelinnen von 4 J. und eine von 2 Jahren.
— 176—185	—	3 Kameelinnen von 4 J. und eine von 3 J.
— 186—200	—	4 Kameelinnen von 4 J.

Nach dieser Zahl fängt man wieder nach demselben Maaßstab an.

II. Artikel. Von dem Zehnden, den man von den Ochsen giebt.

Der Besitz von 30 Ochsen macht die erforderliche Zahl, von welcher man Zehnden geben muß, aus. Er besteht in einer zweyjährigen Kuh. Neun und dreyßig Ochsen geben nicht mehr. Nach dieser Regel wird als Allmosenzehnden gegeben für die Zahl

von

von	40	bis 59	Ochsen	1 Ochse von 3 Jahren.
—	60	— 69	—	2 zweyjährige Ochsen.
—	70	— 79	—	1 Kuh von 3 Jahren und ein zweyjähriger Ochse.
—	80	— 89	—	2 dreyjährige Kühe.
—	90	— 99	—	3 zweyjährige Ochsen.
—	100	—109	—	2 zweyjährige Ochsen u. eine dreyjährige Kuh.
—	110	—119	—	2 zweyjährige Ochsen und 2 dreyjährige Kühe.
—	120	—129	—	4 zweyjährige Ochsen oder 3 dreyjährige Kühe.

Hierauf fängt man wieder nach demselben Maaßstab an.

C. Die Büffel sind mit unter die Ochsen gerechnet.

III. Artikel. Von dem Zehnden, den man von Schaafen giebt.

Die Taxe für die Schaafe macht eine Ausnahme von dem allgemeinen Gesetz des Zehnden; denn von vierzigen muß man nur eines geben, und nicht mehr bis auf die Zahl von 120. Von 121 bis 399 muß man 3 geben. Von vierhundert giebt man vier ab, und so von jedem folgenden Hundert noch eines mehr. So ist also dieser Zehnde, nach der ausdrücklichen Verordnung des Propheten, ein Procent.

C. Die Ziege, der Bock, und das Lamm sind gleichfalls in diesem Artikel mit eingeschlossen.

IV. Artikel. Von dem Zehnden von Pferden.

Man muß 5 Pferde besitzen, um Zehnden davon zu geben, eine Zechine vom Stück, oder viel-

mehr $2\frac{1}{2}$ Procente ihres würklichen Werthes, vorausgesetzt, daß der Werth der fünf Pferde sich bis auf 200 Pfunde (talens) beläuft.

C. Das Zugvieh, die Mauleſel und Eſel gehören auch mit zu dieſem Artikel.

Jedes Laſtthier oder Thier zum Reiten, das zum beſondern Gebrauch des Moslem dient, iſt von dem Zehnden frey, ſo wie die kleinen Kameele, Schaafe und Ochſen, es ſey denn, daß man große in der Heerde ſelbſt habe. In dieſem Fall iſt eines genug, um ſie alle dem Zehnden zu unterwerfen.

C. Wenn alſo Jemand 40 Schaafe beſitzt, wovon 39 noch Lämmer wären, ſo iſt er verpflichtet, das vierzigſte als Allmoſen zu geben, das iſt, das einzige Schaaf der Heerde.

Wenn die Beſitzungen an Vieh verſchiedenen Perſonen in Geſellſchaft zugehören, ſo richtet ſich dann die Taxe nicht nach der ganzen Maſſe dieſer gemeinſchaftlichen Güter, ſondern nach dem Antheil eines jeden Mitintereſſenten. Dieſer Zehnde von den Thieren, ſo wie von andern Gegenſtänden, wird nach dem Gefallen des Gläubigen in Natur oder in Münze erlegt.

V. Artikel. Von dem Zehnden von Gold, Silber, und dem Mobiliarvermögen.

Die Summe Silber, von welcher man Zehnden geben muß, iſt 200 Drachmen (Dirhems), die Summe Goldes 20 Medicale (Mithcale) *). In beyden Fällen beträgt dieſer Zehnde $2\frac{1}{2}$ Procent.

C. Die Drachme, Dir'he'm, enthält 14 Karats, Kyraths, und der Medical, Misscal, 20 Karats, jeden

*) Methcal, Mithcal, Mitscal, iſt ſo viel als Dinar, ein Goldgülden; ſ. Eichhorn im Repert. für bibl. und morgenl. Litter. IX. 254.

den fünf Gerstenkörner schwer. Dieß Gewicht ist so von dem Khaliph Omer bestimmt worden, nach dem einstimmigen Verlangen aller Schüler des Propheten, wegen der Verwirrung, die aus den verschiedenen Gewichten des Goldes und Silbers entstand, welche damals in ganz Arabien gebraucht wurden. Das Gesetz erläßt den Zehnden von dem, was die Summen von 200. Drachmen Silber, und 20. Medicale Gold übersteigt, bis 40. Drachmen Silber und 4. Medicale Gold darüber zusammenkommen; was aber dieses Gewicht in Ansehung beyder Metalle übersteigt, ist der gänzlichen Bezahlung des Zehnden unterworfen.

Die Taxe ist dieselbe für gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, so wie für den Schmuck und die Bijouterien beyderley Geschlechts, Ringe, Uhren, Halsbänder, Armbänder, Ohrengehenke, u. s. f. und für alle goldne und silberne Geräthschaften, Vasen, Becher, so bald sie einen Gegenstand des Luxus oder des Handels ausmachen.

C. Als der Prophet einst zwey Frauenzimmer ihren Umgang, Tawaf, um die Caaba zu Mecca halten sah, welche alle beyde goldne Armbänder trugen, so fragte er sie, ob sie den Zehnden davon bezahlten. Sie antworteten, Nein. „Wollet ihr also, fuhr er fort, statt dieser goldnen, Armbänder von Feuer tragen?“ Da sey Gott für! antworteten sie mit der lebhaftesten Bewegung. „Wohl gut, sagte der Prophet weiter, so seyd denn von nun an darauf bedacht, den Allmosenzehnden davon zu bezahlen.“

In Ermangelung der erforderlichen Quantität von jedem dieser Metalle muß der Gläubige das Gold und Silber zusammenlegen, und selbst den würklichen Werth der übrigen Habseligkeiten dazu rechnen, um die gesetzmäßige Schatzung zu ergänzen,

und den Zehnden davon den Armen zu geben. Sind Gold und Silber unter einander gemischt, so muß man sich an dasjenige von beyden Metallen halten, wovon das meiste vorhanden ist. Ist ein Zusatz von Kupfer dabey, über die Hälfte des Gewichts, so wird es in diesem Falle als Kaufmannswaare betrachtet, und ist folglich einer billigen Schätzung unterworfen. Wenn aber mehr Gold oder Silber als Kupfer ist, dann urtheilt man, eine solche Münze habe ihren innern Werth, und man muß den Allmosenzehnden davon geben, wie vom Golde, oder wie vom massiven Silber.

Bemerkungen.

Auch in Ansehung dieses Artikels vom Allmosenzehnden, so wie in allem, was zur mitleidigen Liebe, Gastfreundschaft, Menschlichkeit, Wohlthätigkeit gehört, sind die Moslemer exemplarisch eifrig. Weniger Bemittelte eilen, so bald die gesetzmäßige Schatzung der 200 Talente, welches ungefähr 120 Livr. tournois macht (30 thlr.), es erfordert, einen Theil davon zum Vortheil der Armen oder ihrer armen Verwandten aufzuopfern. Verschwägerte, z. B. Schwiegersohn, Schwiegertochter, u. s. f. und die Seitenverwandten, selbst Brüder und Schwestern, können an dem Genuß dieses Zehnden Antheil nehmen. Das Gesetz schließt nur die Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie und die Ehegenossen aus, weil sie das Recht haben, im Fall es ihnen am Nothwendigen fehlt, den nöthigen Beystand zu ihrer Unterhaltung, unter dem Titel der Verköstigung, Néfaca, zu fordern. Die Beni-Haschims, die auch ausgeschlossen werden, sind die Emirs, die vom Propheten und von den andern Zweigen des berühmten Haschim, seines Aeltervaters, abstammen. Die ärmsten unter ihnen, selbst die, welche in den niedrigsten Klassen der Nation schmachten, erhalten Unterstützung, nicht unter dem Namen des Zehnden, sondern des Allmosens, Sadaca. Bey diesem

Wort öffnet sich die Hand des Moslem für die Armen jeder Familie, jeder Nation, jeder Religion, jedes Landes. Im moralischen Theile werden wir sehen, wie weit sich das Allmosen, das den Moslemern auch vorgeschrieben ist, erstreckt. Der Zehnde wird nicht immer nach den Bestimmungen des Gesetzes eingerichtet. Man berechnet seine Mittel nicht so ganz genau. Man ist zufrieden, überhaupt Werke der Liebe zu thun, allemal im Geiste des Gesetzes, und oft über die Summen, die man eigentlich bezahlen sollte. Die, welche während ihres Lebens bisweilen diese Pflicht verabsäumt haben, ermangeln nicht, ihr am Ende ihrer Tage Genüge zu leisten, entweder so, daß sie auf dem Todbette vieles Allmosen austheilen, oder daß sie durch ein Testament einen Theil ihrer Güter zum Vortheil der Armen vermachen. Immer haben solche Empfindungen der Wohlthätigkeit den unterscheidenden Charakter dieser Völker ausgemacht. Selbst die lasterhaftesten Leute, die geizigsten Menschen, die schlechtesten Minister, die grausamsten Tyrannen haben diese große Vorschrift des Islamismus genau beobachtet. Die Fürsten aus dem Othomanischen Hause haben diese Pflichten, welche die Natur allen Menschen auflegt, noch gewissenhafter erfüllt. Im Sad'ed-dinn Efendy lieset man, daß Osman I. sein ganzes Leben hindurch Allmosen an Wittwen und Wayfen gegeben habe. Täglich waren in seinem Hause mehrere Tafeln für Unglückliche bereitet. Oft war er selbst dabey, und setzte mit eigner Hand Schüsseln auf die Tafeln, mit einer Miene der Güte, die seine Hofbeamten in Erstaunen setzte. Wo er Arme traf, gab er ihnen, oft sogar seinen Mantel. Mohammed I. untererhielt alle Freytage eine beträchtliche Zahl. Emir-Sülеymam, der Sohn Bayezid II. kaufte täglich einen Sclaven los, oder befreyete einen Gefangenen. Bayezid II. suchte die Armen von den vornehmsten Familien vorzüglich auf; und alle Jahre ließ er den Statthaltern der Provinzen große Summen zur Austheilung unter die Aermsten in den Städten und Landschaf-

ten zukommen. Andere Sültane hielten sich mehr an die Armen zu Mecca und Medina. Monarchen, Große, Reiche, wenden noch überdieß einen Theil ihrer Güter auf milde Stiftungen zum Unterhalt der Armen und zur Erleichterung der Unglücklichen.

II. Kap. Vom österlichen Allmosen, Sadacath' ul-fitr *).

Zum österlichen Allmosen ist man durch kirchliche Gesetze verpflichtet. Es besteht in einem halben Maaß, Sâ [1]), entweder Korn, oder Mehl, oder Weintrauben; oder lieber in einem ganzen Maaß Datteln, oder Gerste, die man an die Armen austheilen muß. Man kann aber dieß Allmosen in Natura oder in Geld geben. Jeder Moslem muß dieß Liebeswerk verrichten; er ist dazu sowohl in Rücksicht seiner, als seiner minderjährigen Kinder, wenn sie dürftig sind, verpflichtet; auch in Ansehung seiner Sclaven, sie mögen Moslemia seyn oder nicht, und selbst in Rücksicht nicht ganz unabhängiger Freygelassenen.

C. Er ist also nie dazu verpflichtet, weder für seine minderjährigen und wohlhabenden Kinder, noch für seine volljährigen Kinder, ihre Vermögensumstände mögen seyn, welche sie wollen, noch für seine gemeinschaftlichen Sclaven, noch für die unabhängigen Freygelassenen, noch selbst für seine eigne Frau.

A. Der Imam Schafiy behauptet, der Mann sey verpflichtet, seiner Frau ein solches Geschenk zu machen; der Imam Jüfer, der Vater sey es seinen minderjährigen Kindern

*) Der Verf. nennt es aumône paschale, weil es an dem Beyramsfeste, das er mit dem Osterfest vergleicht, gegeben wird.

1) Das Sâ enthält 1040. Drachmen.

dern schuldig, sie mögen es bedürfen oder nicht; und die Imameïnns sagen, die Mitherren wären es dem gemeinschaftlichen Sclaven schuldig, jeder nach Verhältniß seines Interesse, oder seines Eigenthumsrechts über ihn.

Die Verpflichtung des Gläubigen zu diesen Allmosen dauert von der Morgenröthe bis zur Stunde des österlichen Gebets, am 1. des Monds Schewal, am Tage des Festes Jd-fitr.

C. Nach dieser Zeitbestimmung wird also dieß Allmosen keine religiöse Schuld für die Person werden, die einen Augenblick vor der Morgenröthe stirbt, auch nicht für das Kind, das gebohren wird, oder den Ungläubigen, der den Islamismus annimmt, einen Augenblick nach dem österlichen Gebet. Man kann aber doch diese Allmosen vor oder nach dieser vorgeschriebenen Zeit, man kann es sogar für mehrere Jahre im Voraus auf einmal geben.

A. Der Imam Schafiy setzt die Zeit dieser Verpflichtung auf den heiligen Abend des Festes, das ist, auf die Zeit des Untergangs der Sonne, am letzten Tage des Ramazann, in dem Augenblick, wo die Pflicht des gesetzlichen Fastens dieses Monats aufhört.

III. Kap. Von dem österlichen Opfer, Udd' hiyé.

Das österliche Opfer besteht in dem Schlachten und Opfern eines Thieres, um den Ewigen zu ehren, am Tage des großen Festes der Opfer, Jd-ad'hha (zweyten Beyramsfest). Zu dieser Handlung ist man durch kirchliche Gesetze verbunden; jeder wohlhabende, freye, und an einem festen Aufenthaltsort wohnende Moslem ist zu diesem Opfer verpflichtet, das in einem Schaaf, [1]) oder einem Ochsen, oder einem

1) Dazu werden auch der Bock, die Ziege und das Lamm gerechnet.

einem Kameel besteht. Es können verschiedene Personen, bis auf sieben, zusammentreten, um einen Ochsen oder ein Kameel zu opfern. Alle müssen sich mit Vorsatz zu dieser ehrwürdigen Handlung, als einem Gott angenehmen Werke, vereinigen; und alle müssen Moslemin, von freyem Stande, seyn, und jeder den siebenten Theil, nie weniger, dazu beytragen.

C. Denn, wenn einer weniger dazu giebt, oder vom Sclavenstand, oder kein Moslem ist, wenn er an dem Opfer aus bloßem Interesse Antheil nimmt, um einen Theil des Opferthiers zu erhalten, dann ist das Opfer für alle so gut als nicht geschehen.

Diese gesellschaftliche Vereinigung ist auch gut und kräftig, sie mag vor oder nach Anschaffung des Thieres geschehen; immer aber ist es löblicher und verdienstlicher, sie vor dem Ankauf des Opferthiers einzugehen. Das gekaufte und zum Opfer bestimmte Thier darf nicht wieder verkauft werden. Die drey ersten Tage des Festes Id-ad'hha sind zu diesem großen Opfer bestimmt: diese Zeit fängt von der Morgenröthe des ersten Tags an, und endigt sich am dritten bey Sonnenuntergang.

C. Doch sind die heilsamsten Augenblicke zu diesem Opfer die am Morgen des ersten Festtages. Deswegen heißt dieser Tag Yewm'un-nahhr (Tag der Schlachtung oder Opferung), und die Zeit vom Aufgang der Sonne bis zum Mittag, Douhha, woher das Wort Udd' hiyé abgeleitet ist, welches den Gebrauch dieser Opfer bedeutet. Die Bürger der Städte, wo die Moskeen das Recht haben, daß das österliche Gebet in ihnen verrichtet wird, sind sogar verpflichtet, unmittelbar nach der feyerlichen Festandacht zu diesem Opfern zu schreiten.

Diese Opfer müssen bey Tage geschehen; die nächtlichen, ob sie gleich gültig sind, hören doch nicht auf, in den Augen der Religion verwerflich zu seyn. Nach Verlauf des dritten Tages darf man nicht mehr Thiere opfern, und die dazu bestimmten Thiere müssen lebendig an die Armen vertheilt werden. Wenn ein wohlhabender Mann sich nicht damit versehen hat, so ist er deswegen doch nicht frey von der Pflicht, ihnen den Werth davon zu schenken, vornehmlich wenn er die Absicht gehabt hat, sich nach der Vorschrift des Gesetzes zu richten. Allein der Dürftige wird in keinem andern Fall dazu verbunden seyn, als wenn er sich das Opferthier schon angeschafft hat; denn dann kann er sich nicht weigern, es den Armen zu geben. Um aber nach dem Gesetz brauchbar zu diesem religiösen Opfer zu seyn, müssen die Schaafe ein volles Jahr, die Ochsen zwey, und die Kameele fünf Jahre alt seyn. Der Mangel der Hörner, das Drehen und die Raude bey den Schöpsen, die übrigens fett und gesund sind, sind keine Fehler, welche die Gültigkeit des Opfers schwächen könnten. Auch verschnittene Hammel dienen dazu; wenn sie aber einäugig, blind, äußerst mager oder so lahm sind, daß sie nicht bis zu ihrem Schlachtort gehen können, dann sind sie untauglich zum Opfer. Dasselbe gilt, wenn ihre Vorder- oder Hinterfüße verstümmelt sind, oder wenn ihnen der größere Theil eines Ohrs, eines Schenkels, oder des Schwanzes, fehlt. Wenn mitten unter dem Opfern das Thier sich, durch seine Bewegungen und Anstrengung, erst verstümmelt oder verwundet, dann würde dieser zufällige Fehler das Opfer nicht ungültig machen können. Der Besitzer muß das Opferthier mit eigner Hand schlachten, um diese Handlung noch verdienstlicher

zu machen. Und wenn er, aus Unvermögen, oder irgend einem andern rechtmäßigen Grund genöthigt iſt, ſich einer fremden Hand zu bedienen, dann muß er allemal ſich dabey gegenwärtig befinden, und der, deſſen er ſich bedient, muß ein Moslem ſeyn.

C. Man könnte unbedingt die Hand eines Kitaby (Chriſten oder Juden) brauchen; allein dieß würde allemal eine tadelhafte Handlung ſeyn.

Der, welcher ein Opferthier ſchlachtet, muß einen Theil davon eſſen, und das Uebrige, nach Gefallen, entweder an dürftige, oder an wohlhabende Perſonen austheilen; allein dieſer Theil darf nie unter einem Drittheil ſeyn. Hat er Familie, ſo braucht er gar nichts davon wegzugeben. Das Fell des Opferthiers muß entweder den Armen gehören, oder bloß zum Gebrauch deſſen, der das Opfer gegeben hat, dienen. Diſponirt er anders darüber, oder vertauſcht er es, ſo kann er nichts dafür annehmen, als Dinge, die nicht nachgeben und feſt ſind, wie Grabſcheide, Meſſer u. ſ. f. Vertauſcht er das Fell oder das Fleiſch oder das Fett gegen verbrennbare oder zerbrechliche Geräthſchaften [1], Dinge, die ſehr vergänglich ſind, dann iſt er verpflichtet, dieſelben Dinge als Allmoſen zu geben. Das Opfer des Hammels oder des Thiers eines andern, das ihm unwiſſend geopfert worden iſt, und das Opfer zweyer Menſchen, davon der eine, aus Verſehen, den Schöps des andern ſchlachtete, werden als Handlungen betrachtet, die vermöge einer Vollmacht geſchehen, und daher gut und gültig ſind. Endlich das Opfer eines Schöpſen, den ein Moslem öffentlich geraubt hat, iſt ebenfalls gültig; aber das iſt nicht der Fall, wenn er das Thier opfert, das ihm als Depoſitum anvertrauet worden iſt.

C. Denn

1) Musstehhlek' ul-fänn.

C. Denn im erstern Fall glaubt man, daß der Räuber in dem Augenblick, wo er den Schöps weggenommen hat, sich das Eigenthum desselben erworben hat, vermittelst der Schadloshaltung, zu welcher er verpflichtet ist; im andern Fall aber urtheilt man, der Raub geschehe erst durch die Handlung des Opferns selbst.

Bemerkungen.

Das österliche Allmosen und Opfer haben die Verehrung Gottes und die Liebe des Nächsten zum Gegenstand, und werden von allen Klassen der Nation gewissenhaft beobachtet. Große und Reiche schlachten, am zweyten Beyramsfeste (Curban-Beyram) sogar mehrere Thiere: meistens sind es Lämmer, Schafe und Böcke, die man auf verschiedne Art schmückt. Gewöhnlich geschieht diese Feyerlichkeit nach dem Festgottesdienst. Jeder Hausvater schlachtet, wenn er nach Hause zurückkömmt, sein Opferthier im Hofe seines Hauses. Darauf schneidet er ein Stück davon ab, läßt es braten, ißt davon mit seiner Familie, und theilt das Uebrige an die Armen aus. Bisweilen lassen die Großen, und Personen von höherm Alter ihre Stelle durch ihre Kinder oder Haushofmeister ersetzen. Der Sültan erfüllt diese Pflicht persönlich, im Innern des Serail, mit größter Pracht. Nach der Rückkunft aus der Moskee bindet er eine seidene Schürze vor, nimmt das Opfermesser in die Hand, und schlachtet so selbst ein oder zwey Lämmer unter den Wünschen und Gebeten aller großen Beamten des Pallastes. Auch er genießt ein Stück dieser Opferthiere, und läßt das Uebrige nebst großen Allmosen den Armen geben.

Ueberdieß befolgt die Nation noch itzt den alten Gebrauch der Araber, zu verschiedenen Zeiten und bey verschiedenen Vorfällen, z. B. bey der Geburt eines Kindes, der Beschneidung, der Wiederherstellung eines Kranken, dem Tod eines Verwandten, dem glücklichen Erfolg einer

Reise

Reise oder wichtigen Unternehmung, am ersten und letzten Tag der Errichtung eines Pallastes, Hauses, einer Moskee, eines Gebäudes, was für eines es auch sey, Opferthiere zu schlachten: alle begüterte Personen beobachten diese Gewohnheit, die durch das Beyspiel des Propheten geheiligt ist, sorgfältig. Bey der Geburt seines Sohnes Ibrahim (J. 8., C. 629.) schlachtete er viele Opfer, machte der Hebamme ein Geschenk mit einem Sclaven, und vertheilte unter die Armen viel Allmosen, und reines Gold, so viel an Gewicht, als die Haare des Kindes wogen, die abgeschnitten und in die Erde vergraben wurden, wie Ahmed Efendy sagt. Diese abergläubige Handlung ist nicht mehr gebräuchlich. Bey Staatsbegebenheiten, z. B. einem Sieg über die Feinde, der Belagerung, der Eroberung einer Stadt, dem Ende einer Landplage u. s. f. läßt selbst die Regierung Opfer anstellen. Ehemals, als die Sültane persönlich in den Krieg giengen, opferte man am Tage ihrer Abreise und am Tage ihrer Rückkehr. Bey solchen Gelegenheiten machten es sich die Einwohner aller großen Städte zur Pflicht, auf den Straßen, Chausseen, und fast vor den Füßen des Monarchen zu opfern. Das heidnische Arabien, das seinen Götzen ganze Kameele opferte, sah mit Entsetzen die Menschenopfer in Aegypten. Sobald Amr Ibn'ûl-Ass dieß Land erobert hatte (J. 20., C. 640.), schaffte der Islamismus jenen barbarischen Gebrauch ab. Als dieser General erfuhr, daß die Aegypter jährlich eine junge Sclavin in den Nil würfen, um durch dieß Opfer die Götter dem Austreten des Flusses günstig zu machen, befahl er anfangs, diese Cerimonie aufzuschieben; da ihn aber bald das Geschrey von ganz Aegypten unruhig machte, bat er den Khaliph Omer um Verhaltungsbefehle. Dieser verordnete, man solle, statt des menschlichen Opfers, ein offnes Blatt, mit folgenden sonderbaren Worten, in den Nil werfen: „Im Namen des gnädigsten und barmherzigsten Gottes; von mir Omer, Sohn des Khatab, Diener Gottes, an dich, du Nil Aegyptens! ist der Lauf

deines Waſſers eine Würkung deiner eigenthümlichen Natur, ſo ſind meine Befehle unnütz, ſo habe ich keinen Einfluß auf dich; iſt er eine Würkung des göttlichen Willens, ſo geſchehe deine Bewegung, dein Austreten im Namen des Höchſten *)!" Der Geſchichtſchreiber ſagt, Amr habe den Befehl des Khaliphen mit allem Pomp vollſtreckt, und da der Nil in dieſem Jahre noch ſtärker als in den vorigen austrat, ſo wurden die Aegypter um ſo viel leichter von dem barbariſchen Gebrauch abgezogen.

IV. Kap. Von Schenkungen, oder frommen Stiftungen, Wakfs.

Die Wakfs oder milde Stiftungen, ſind Güter, deren ſich der gläubige Geber oder Stifter, Wakif, ſelbſt freywillig beraubt zu haben ſcheint, um das völlige Eigenthum derſelben an Gott, den Nießbrauch aber, oder die Macht darüber, an Menſchen 1), abzutreten. Wenn alſo der Geber einmal darüber diſponirt, ſo hat weder er, noch ſeine Nachkommenſchaft, irgend ein weiteres Recht darauf, und die Schenkung wird auf immer unwiederruflich.

A. Dieß Geſetz gründet ſich auf die Meinung der Imameïnns: ſie iſt der Meinung des Imam Azam vorgezogen worden, welcher glaubt, man könne ſolche Diſpoſitionen nicht als unbedingt allgemein anſehen, es ſey denn, daß die Stifter durch eine förmliche und rechtliche Verſchreibung dieſe Schenkungen immerwährend und unveräußerlich gemacht hätten.

Der

*) Man ſieht hieraus, wie ungegründet das Vorgeben einiger Reiſenden iſt, daß man in neuern Zeiten dem Nil ein irdenes Bildniß eines Mädchens opfere. Savary Zuſtand von Aeg. I. 90. (mit Schneiders Anm. S. 329.) Tott Mém. ſur les Turcs III. 127. Amſt. Ausg.

1) Wakf habs'ad. ăn ăla mulk' ullah' u ăla wedjhi ycoudé nef' âh' u il' el-ibad.

Der bloße Wille und die Entsagung des Eigenthümers, sind zu einer Schenkung hinlänglich. Selbst die Schenkung, die man von seinem Recht oder seinem Antheil an einem gemeinschaftlichen Eigenthum macht, ist gültig und gesetzmäßig.

C. Die Wakfs sind Stiftungen, die zum Unterhalt der Armen oder zum öffentlichen Nutzen gemacht werden. Es sind öffentliche Speisehäuser, Begräbnißplätze, Springbrunnen, Ziehbrunnen, urbare Ländereyen, endlich bewegliche und unbewegliche Güter von jeder Art und Gattung; denn, nach der Meinung des Imam Zufer, können die Wakfs auch in kleiner und grober Münze gemacht werden.

Der Stifter kann nach seinem Gefallen über den Nießbrauch seiner Güter verordnen, und seine einmal durch eine gerichtliche Verschreibung, Wakfiyé, bestätigten Verordnungen, können nicht widerrufen werden. Jede Schenkung macht es nöthig, daß man einen Verwalter, Mutéwelly, niedersetzt, und in dessen Hände muß der Stifter die Sache selbst oder die Urkunden seiner Schenkung geben.

A. Der Imam Ebú-Yussuph hält die Ernennung eines Verwalters nicht für nöthig.

Er kann auch sich selbst zum Mütéwelly seiner Stiftung ernennen; sollte er aber nachlässig dabey seyn, oder Untreue begehen, so hat der Cady, der Richter des Orts, das Recht, ihn für immer abzusetzen, und einen andern Verwalter an seine Stelle zu ernennen. Man darf, wenn man es nöthig findet, ein unbewegliches Gut gegen ein anderes austauschen, vorausgesetzt, daß es denselben Werth und Einkünfte hat; und dann kann man mit dem Wakf der erstern Stiftung wieder wie vorher umgehen, und es nimmt seine Eigenschaft eines freyen Guts,

Digitized by Google

oder vollkommnen Eigenthums, Mulk, wieder an. Die Kosten der Ausbesserung solcher Wakfs, die in unbeweglichen Gütern bestehen, müssen stets aus ihren Einkünften genommen werden, die man dazu anwenden muß, selbst vorzugsweise vor den Armen, für die sie bestimmt sind. Wer den Genuß oder Nießbrauch eines Wakf hat, ist gleichfalls zu den nöthigen Ausbesserungen verpflichtet; besorgt er sie nicht, entweder aus bösem Willen, oder aus Mangel der Mittel, so hat der Richter das Recht, das unbewegliche Gut auf Miethe auszuthun. Hat er aber auf diese Art die Ausbesserungen gesichert, so ist er verpflichtet, es wieder in die Hände des Usufructuarius zurückzugeben. Man muß allemal die alten Materialien dazu brauchen; sind sie außer Stand, gebraucht zu werden, so muß man sie verkaufen, und das Geld davon zu den Ausbesserungen, niemals zum Vortheil dessen, der den Nießbrauch hat, bestimmen; weil man nie den Unterschied aus dem Gesichte verlieren darf, der zwischen dem Nießbrauch der Schenkung, der Menschen zugehören kann, und der Schenkung selbst, dem Wakf, ist, das Gott gehört. Wenn jedoch ein Khamm (Speisehaus) beynahe ganz aufgegeben ist, dann kann man seine Einkünfte zur Unterhaltung eines andern anwenden, das häufiger besucht wird, und zwar, um den Endzweck seiner Stiftung, welches der allgemeine Nutzen ist, zu erreichen. Jede fromme Schenkung, die ein Kranker macht, ist nur zum dritten Theile gültig und zu vollziehen.

C. Denn jede Verordnung, die ein Kranker gemacht hat, wird wie ein Testament angesehen; kein Testament aber, das ein Kranker macht, kann weiter als in Ansehung des dritten Theils der Sache, worüber er disponirt, gelten.

Ohne eine ausdrückliche Clauſel in den Verordnungen des Stifters darf der Müte'welly nie auf immer das Wakf vermiethen oder verpachten, ſondern auf eine begränzte Zeit; Aecker, die beſtellt werden können, auf drey Jahre, jedes andere, bewegliche, oder unbewegliche Gut auf ein Jahr. Jeder, ſich auf längere Zeit erſtreckende, Pachtcontract würde weder geſetzmäßig, noch gültig, ſeyn. Ueberhaupt müſſen die Verpachtungen aller aus Andacht und Barmherzigkeit von den Gläubigen geſchenkter Güter nach einer billigen Schätzung geſchehen; und dann können ſie vor Ablauf des verabredeten Termins aus keiner Urſache, welche es auch ſey, zurückgenommen werden. Der Verwalter dieſer Güter muß ſtets vollkommen und gänzlich, wie er will, damit umgehen können, ohne verbunden zu ſeyn, von irgend einer Perſon, ſelbſt nicht einmal von dem, welcher den Nießbrauch des Wakf hat, Anweiſung anzunehmen oder zu befolgen. Endlich kann auf kein Wakf, es ſey beweglich oder unbeweglich, jemals eine Hypothek gegeben, oder es verpfändet werden: eine ſolche Verpfändung würde in allen Fällen geſetzwidrig, und folglich nichtig, ſeyn.

V. Kap. Von den Tempeln, Messdjids.

Die Erbauung einer Mesdſchid (Moſkee) führt weder den Charakter eines Wakf, noch die Verpflichtung mit ſich, ſie auf immer dem öffentlichen Gottesdienſt zu widmen; es ſey denn, 1. daß der Stifter ſie habe außer dem Umkreis ſeines Hauſes, auf einem, durch die Gaſſe abgeſonderten Boden, errichten laſſen; 2. daß er dem Publikum erlaubt habe, das Gebet Namaz daſelbſt zu verrichten; und 3. daß dieß Gebet würklich in der gemeinſchaftlichen Verſammlung verrichtet worden ſey, vornehmlich

das

Digitized by Google

das feyerliche Freytagsnamaz. In diesen Fällen allein kann man die Mesdschid als ein Denkmal ansehen, das zur Ehre des Ewigen errichtet worden ist, und dessen Bestimmung der Stifter nicht mehr verändern kann. Doch kann er sich einen unterirrdischen Ort unter derselben vorbehalten, selbst über dem Tempel ein Haus oder Gebäude, welches es auch sey, errichten, und nach Gefallen darüber disponiren. Ist aber die Mesdschid innerhalb der Ringmauer des Hauses erbauet, so kann sie nie als ein Wakf angesehen werden, selbst dann nicht, wenn der Stifter dem Publikum erlaubt hätte, das Namaz darin zu thun. Stets völlig Herr über dieß Gebäude kann er es abtreten, verkaufen, an seine Erben überliefern, ohne einen gesetzmäßigen Widerspruch zu fürchten.

Ist eine Mesdschid, die den Gläubigen gewidmet ist, zu klein, so kann man sie auf Kosten der öffentlichen Straße vergrößern, so wie es im Fall der Noth erlaubt ist, die Straße auf Kosten des Tempels zu erweitern. Jede Mesdschid kann geschmückt und verziert werden, sogar durch Vergoldung.

C. Die Khaliphen Omer und Osman haben die ersten Beyspiele davon gegeben. Die Verzierung darf aber doch nicht auf Kosten ihrer Wakfs geschehen, es sey denn, daß ein Theil dieser fundirten Einkünfte ausdrücklich ihrer Verzierung gewidmet sey. Wenn in Ermangelung dieser Mittel, der Verwalter, Mütewelly, die Einkünfte der Wakfs, die ihm anvertrauet sind, willkührlich dazu anwendet, so fällt dann die ganze Last der Ausgaben, zur Ausschmückung der Moskeen, auf ihn zurück.

Die öffentlichen Mesdschids, die der Verehrung des höchsten Wesens geweiht sind, müssen aus diesem Grunde stets offen stehen.

C. Man darf Niemanden den Zutritt versagen, noch auch die Thüren, den Tag über, verschließen, es geschehe denn aus der gegründeten Furcht, man setze den Schmuck des Tempels der Gefahr des Stehlens aus.

Wenn ein Nicht-Mohamedaner, ein steuerpflichtiger Unterthan, Zimmy, in eine Mesdschid geht, so ist die Sache an sich für die Religion gleichgültig.

C. Der Prophet hat uns ein Beyspiel davon gegeben, indem er den Abgeordneten von Sakif in die Mesdschid kommen, und ihn sogar unter ein Zelt, das mitten in derselben errichtet war, sich setzen ließ.

A. Der Imam Schafiy gestattet es nicht: er stützt sich auf eine Stelle des Gesetzes, wo es heißt: „Jeder Ungläubige ist die Befleckung selbst [1]).“

Endlich müssen die Mesdschids, die Tempel des Herrn, geachtet und geehrt werden. Niemand darf sich daselbst etwas erlauben, was wider die Frömmigkeit und Religion wäre.

C. Diese Achtung jener heiligen Gebäude erstreckt sich bis auf ihre Dächer, auf welchen man sich, des Wohlstandes wegen, selbst die erlaubtesten und unschuldigsten Handlungen nicht erlauben darf.

Bemerkungen.

Nach Anleitung dieser Kapitel wollen wir noch 1. von den Tempeln, 2. von verschiedenen Gebäuden, die sie umgeben, und welche den Unterricht der Jugend, und das allgemei-

1) Innem' el muschrikioumé nedjess.

allgemeine Wohl der Menschheit zum Zweck haben; und 3. von den Wakfs, den zum Dienst der Moskeen und anderer Stiftungen gewidmeten Gütern, reden.

§. 1. Von den Tempeln.

Ehemals führten alle moslemische Tempel den allgemeinen Namen Messdjid, d. i. ein der Anbetung geweihetes Gebäude. Davon sind ohne Zweifel die Namen Meschita und Mosquee in den europäischen Sprachen abgeleitet. Nachher hat man die größten unter ihnen Djéami'y-Messdjid, oder bloß Djéamy, genannt, d. i. Ort der Versammlung oder Versammlung. Endlich hat man die, welche von den Monarchen, von Prinzen oder Prinzessinnen ihres Geblüts gestiftet worden sind, Djéwami-y-Sélatinn genannt (kaiserliche Moskeen; Djéwamy ist die mehrfache Zahl von Djéamy, und Sélatinn von Sultan). Sie sind überdieß noch durch ihre Namen, Bauart, Umfang, und verschiedene Vorrechte unterschieden; kaiserliche, gewöhnliche Moskeen, und bloße Mesdschids.

I. Kaiserliche Moskeen giebt es bloß in den großen Städten, wie: Brusse, Andrinopel, Cairo, Damas, Constantinopel u. s. f. Die Hauptstadt hat deren heutzutage vierzehn, die in folgendem Range stehen: 1. Sancta Sophia, der die Mohamedaner den griechischen Namen Aia-Sofia gegeben haben. Mohammed II. verwandelte diese prächtige Kirche an dem Tage, wo er seine Fahnen auf den Mauern der Hauptstadt des morgenländischen Kaiserthums aufpflanzte, in eine Moskee. Seitdem ist sie die Hauptkirche des Othomanischen Reichs. 2. Sültan-Ahmed, von dem Namen ihres Stifters Ahmed I. Man nennt sie auch Aly-Minaré'ly, oder die Moskee mit 6 Minarets, wegen der sechs Thürme, die zu ihrem auswendigen Schmuck gehören. 3. Sültan-Süleyman, oder Süleymaniyé, welche Süleyman I. zum Stifter hat. 4. Sültan-Bayé'zid, von Bayé'zid II. errichtet. 5. Sültan-Mohammed, von Mohammed II. 6. Nur-Os-

many, d. i. das Othomanische Licht. Mahmud I. fing sie an, Osman III. hat sie vollendet. 7. Sûltan-Selim, weil Selim der Erste den Grund dazu gelegt hat, ob sie gleich erst unter Süleyman I., seinem Sohn und Nachfolger, vollendet worden ist. 8. Eyûb, von Mohammed II. erbauet. 9. Lalé'ly, welches der Name der Vorstadt ist, in welcher Mustapha III. sie erbauen liess. 10. Walidé'-Sûltane, auch Yé'ni-Dsché'amy, d. i. neue Moskee, genannt, von der Walidé'-Terkhann-Sûltane, Mutter Mohammeds IV., gestiftet. 11. Schahzadé'-Dsché'amissy, oder Moskee des kaiserlichen Prinzen. Süleyman I. ließ sie zur Ehre seines Prinzen, Mohammed, erbauen. 12. Walidé'-Dsché'amissy, gestiftet von Rabiâ-Gulnusch-Sûltane, Mutter Mustapha des II. und Ahmed des III. 13. Aiazma-Dsché'amissy, welche Mustapha den III. zum Urheber hat. 14. Istavroz-Dsché amissy, so genannt von der Vorstadt, in welche sie der jetzt regierende Sûltan, Abd'ûl-Hamid I., errichtet hat. Man nennt sie auch Jeïl, welcher Name einer jeden kaiserlichen Moskee zukommt, die dem Range nach die letzte ist.

Diese Gebäude sind sehr prächtig. Fast alle erheben sich in der Mitte eines weiten Vorhofs, und zeigen sich in ihrem ganzen Umfang den Augen von allen Seiten. Da sie in den höchsten Theilen der Stadt Constantinopel errichtet sind, so tragen sie viel zu dem Eindruck bey, den diese unermeßliche Stadt bloß durch ihre Lage macht. Die Dome und Dächer sind mit Bley gedeckt, wie das Serail und alle öffentliche Gebäude. Von ihrer Bauart haben schon verschiedene Schriftsteller geredet; der Leser kann ihre Werke nachsehen. In allen diesen Moskeen wird der feyerliche Gottesdienst Freytags und an den Beyramsfesten gehalten; ihre Geistlichen haben gewisse Vorrechte. Die Sûltane haben ihre Emporkirche darin, und begeben sich alle Freytage in eine derselben, der Reihe nach; im Winter aber gewöhnlich in die Sophienmoskee, weil

sie

ſie dem Serail am nächſten iſt; an den Beyrams- und Meulud-Feſten allemal in die Moskee Sültan-Ahmed, weil der Rennplatz vor dieſer Moskee, einer der prächtigſten öffentlichen Plätze, am bequemſten ihr zahlreiches Gefolge faßt *).

II. Gewöhnliche Moskeen ſind Tempel, welche Weſirs, Paſchas, Beys, Herren des Hofs, oder ſelbſt reiche Privatperſonen erbauet haben. Einige ſind ſogar von Walide'-Sültanes (Sültaninnen-Müttern) geſtiftet. Die beträchtlichſten ſind: Khaſſeky-Dſcheamy, Iki-Minare'ly, und Tſchinily-Dſcheamy, errichtet, die erſte von Walide'-Khurrem-Sültane, Mutter Selim des I., die zweyte von Walide'-Nur-Banu-Sültane, Mutter Murad des III., die dritte von Walide'-Mahh-Peïker-Kenſchem-Sültane, Mutter Murad des IV. und Ibrahim des I. Obgleich Kaiſerinnen-Mütter dieſe Tempel errichtet haben, ſo werden ſie doch nicht unter die kaiſerlichen Moskeen gerechnet, weil ſie nicht während der Regierung ihrer Söhne erbauet worden ſind. Man zählt mehr als 200 ſolche Moskeen vom zweyten Rang in Conſtantinopel. Die älteſte iſt die, Are'b-Dſcheamiſſy, in der Vorſtadt Ghalata, erbauet vom Prinz Meſsle'me', Bruder des Khaliphen Süleyman des I., als er Conſtantinopel belagerte, im 98. J. der Heg., C. 716. Noch bewahrt man daſelbſt ein Trinkgefäß von Ebenholz auf, deſſen ſich jener mohamedaniſche Feldherr bedient haben ſoll. Der Aberglaube hat es geheiligt; die Geiſtlichen des Tempels bereden das Volk: das Waſſer, das man daraus trinke, habe den Geſchmack der Milch, und verſchaffe ſchwangern Weibern eine glückliche Entbindung. In den meiſten dieſer Tempel kann auch der Freytags- und Beyrams-Gottesdienſt gefeyert werden; und zwey- bis dreymal des Jahres verrichten die Sültane ein Wochengebet in einer dieſer Mos-

*) Der Verf. hat in einigen Kupf. das Aeußere der Moskeen, S. Sophie, Sültan-Ahmed, Lalely, und der Begräbnißkapelle Muſtapha des III. dargeſtellt.

keen. Die, welche nicht dasselbe Vorrecht genießen, können es erhalten, so bald ein Imam-Khatib angestellt, eine Kanzel zur Fürbitte, Khuthbeh, errichtet, und eine Emporkirche für seine Hoheit erbauet, wird. Jeder Mohamedaner darf solche Stiftungen machen, und den Geistlichen Khatib ein immerwährendes Einkommen sichern. Dadurch, und vermittelst der Diplome des Großherrn, kommt die Moskee in die Klasse der vorhin genannten, und dieß geschieht zu Konstantinopel und in andern Städten der Monarchie oft.

III. Die Mesdschids sind weniger ansehnliche Tempel in dem Reiche. Man kann sie als öffentliche Betkapellen betrachten. In den kleinen Städten, Flecken, und Dörfern, giebt es keine andere; aber selbst die Hauptstädte haben mehrere. In den Vorstädten Constantinopels zählt man deren ungefähr 300. Nie wird in ihnen der Freytags- oder Beyrams-Gottesdienst gehalten. Sie können aber, wie die bloßen Moskeen, einen Khatib, und eine Kanzel auf immer durch die Freygebigkeit frommer Seelen erhalten; dann wird die Mesdschid ein Dschemy. Man darf damit nicht die Tempel zu Mecca und Medina verwechseln, die beyde den Namen Messdjid-Scherif, heiliger Tempel, führen: sie sind ganz verschieden von den andern Moskeen und haben weit größere Vorrechte, als irgend ein moslemischer Tempel.

Die Mesdschids haben nur einen Minaret; die kaiserlichen Moskeen, und die vom zweyten Rang haben zwey, vier, bisweilen gar sechs, solche Thürme, die sich meistens mit einem halben Mond von Kupfer oder vergoldetem Erz endigen. Was das Gesetz in den ersten Jahrhunderten des Mohamedismus über die Rechte der Stifter auf die Moskeen, die sich in den Ringmauern ihrer Häuser befänden, vorschreibt, ist auf den itzigen Zustand dieser Gebäude nicht anwendbar. Sie sind alle auf Plätzen errichtet, die von niemanden abhängig sind, und auf immer dem Gottesdienst geweihet. Es giebt itzt nicht

eine

eine einzige Mesdschid mehr, nicht einmal eine Privatkapelle, weder in den Palläſten der Großen, noch in andern Häuſern. Verrichtet man das Gebet zu Hauſe gemeinſchaftlich, ſo geſchieht es in großen Sälen, oder Vorzimmern, die von den übrigen Zimmern ſich bloß durch eine in der Wand ausgehauene, oder auch nur gemahlte, Niſche, welche nach der Caaba zu Mecca hinweiſet, unterſcheiden. Doch muß von dieſer allgemeinen Behauptung der Pallaſt des Großherrn ausgenommen werden, als in welchem ſechs große Kapellen zum Gebrauche ſeiner Hoheit, und der Hausbeamten, ſich befinden; die vornehmſten ſind: Aghadjeamissy, Sofa-djeamissy und Bostandjiler-djeamissy. Die letztere hat Muſtapha III. gegründet.

Für die Einweihung dieſer Tempel ſind keine beſondern Feyerlichkeiten vorgeſchrieben. Das erſte Namaz, das die Gemeinde daſelbſt verrichtet, iſt hinlänglich, ſie zum Dienſte Gottes einzuweihen; gewöhnlich pflegt es das feyerliche Freytagsnamaz zu ſeyn. Iſt es eine kaiſerliche Moskee, ſo begiebt ſich der Monarch mit dem ganzen Hofe und faſt dem ganzen Collegium der Ulemas dahin. Auch pflegt jeder Sültan, der eine Moskee erbauen läßt, den Grundſtein mit eigner Hand zu legen: dieſe Cerimonie iſt ſtets mit Opfern, Allmoſen, und ſelbſt mit Geſchenken an alle Ulemas, die ſich an den Hofſtaat anſchließen, verbunden. Kein Tempel führt den Namen eines Heiligen, ſondern allemal ſeines Stifters oder der Vorſtadt, des Quartiers, in welchem er erbaurt worden iſt. Moslemer haben viele Ehrfurcht für dieſe Tempel. Nie wird ihre Ausbeſſerung veranſtaltet, als wenn ſie äußerſt nöthig iſt. Ein Tempel muß den Einſturz offenbar drohen, wenn es erlaubt ſeyn ſoll, ihn nieder zu reißen und wieder zu erbauen. Die Vergrößerung eines Tempels geſtattet man nur dann, wenn er der einzige in dem Flecken oder der Vorſtadt iſt, und er zu eng iſt, um alle Einwohner des Orts zu faſſen. Und wenn in dieſem Fall der angränzende Platz zur Vergrößerung dieſes Tempels nöthig iſt, ſo erlaubt das Geſetz,

Digitized by Google

setz, gegen den Eigenthümer des unbeweglichen Guts, der es nicht um einen guten Preiß zu diesem Behuf verkaufen will, Zwang zu brauchen. In der Sammlung der Fethwas vom Mufti Behdscheh-Abd'üllah-Efendy findet man umständliche Erläuterungen dieses Gesetzes. Alle Tempel stehen den Tag über offen. Das Gesetz verbietet den Nicht-Mohamedanern den Eingang nicht; doch wagt es niemand, anders als unter der Bedeckung der Caïms hineinzugehen, die die Wache haben, und Geschenke dafür erhalten. Die steuerpflichtigen Unterthanen bezeigen fast nie Neugierde, sie zu sehen; Europäer kommen, als Fremde, leichter hinein, aber nie während des Gottesdienstes. Sie müssen, wie die Mohamedaner, ihre Pantoffeln an der Thüre stehen lassen, oder doppelte Schuhe anziehen, um die Teppiche der Moskee nicht zu beschmutzen. In Ansehung der S. Sophienmoskee, der Süleymaniye, und Eyüb, hat man immer die meiste Schwierigkeit gemacht, sie zu zeigen, vornehmlich wenn der Caïm-Baschy, der erste Wächter, von der Sekte des Imam Schafiy ist, da dieser glaubte, eine Moskee werde durch den Eintritt eines Nicht-Mohamedaners entweiht. Fremde Gesandte erhalten gewöhnlich dazu einen Fermann der Pforte, kraft dessen sie die vornehmsten Moskeen mit größerer Freyheit besehen. Das Innere derselben ist oben beschrieben worden.

§. 2. Von den Gebäuden, welche die Moskeen umgeben.

Gewöhnlich sind die Tempel, vornehmlich die kaiserlichen Moskeen, von verschiedenen Gebäuden umgeben, die zum Unterricht der Jugend, zur Unterhaltung der Armen, und überhaupt zum allgemeinen Besten, bestimmt sind. Dergleichen sind: Imareths, oder Speisehäuser, Hospitäler für die Kranken, Hospitäler für Wahnsinnige, Schulen, Collegien, Bibliotheken, und Begräbnißkapellen, in denen die Asche der Kaiser, Walide'-Sültanes, und aller Prinzen und Prinzessinnen vom Geblüte ruht.

1. Die

1. Die Imareths.

Dieß sind Speisehäuser, in welchen die Knaben aus den Schulen, und die Studirenden aus den Collegien, ihren Unterhalt erlangen. Man theilt auch daselbst Lebensmittel an eine gewisse Zahl Unglücklicher aus. Man giebt ihnen Brod, und zwey Teller warmes Essen, Schöpsenfleisch und Gemüse. Man fügt noch ein Geschenk von 3, 4, 5 bis 10 Aspern für jede Person täglich bey [1]). Fast alle Khaliphen und andere mohamedanische Fürsten haben beträchtliche Summen zur Stiftung und Unterhaltung solcher Imareths bestimmt. Das erste im Othomanischen Reich wurde zu Nicäa errichtet, unter Orkhan I., der es mit den größten Feyerlichkeiten zum Besten der Menschheit einweihete. Er theilte an diesem Tage, mit seiner Hand, Gerichte Essen an die Armen aus, und zündete zuerst die Lampen und Lichter an. Marad II., Urheber der berühmten Moskee Muradiyé zu Andrinopel, that dasselbe nach einem Feste, das er allen Ulemas seines Hofes im Imareth selbst gab. Bloß die Imareths in Constantinopel ernähren täglich mehr als 30000 Menschen.

2. Hospitäler für Kranke.

Man nennt sie Tab'y khané. Die meisten kaiserlichen Moskeen haben dergleichen; die beträchtlichsten sind: Sültan-Bayé'zid, Sültan-Selim und Sültan-Süleyman. Von den übrigen Tempeln haben nur folgende solche Stiftungen: Khasseky-Dscheamy, Tschinily-Dscheamy, Mihhr mah-Sültane-Dscheamissy und Kilidschh-Aly-pascha-Dscheamissy. Die gewöhnlichen Hospitäler fassen ungefähr 150 Kranke, die übrigen bis auf 300. In einigen nimmt man ohne Unterschied Mohamedaner und Christen auf. So sehr die Stiftung solcher Spitäler dem Herzen der ganzen Nation Ehre macht, so wenig Ehre macht ihre Einrichtung

1) 120 Asper machen einen Piaster, welcher 45 Sols (14 gl.) gilt. (Andere rechnen den Piaster nur zu ½ thl.)

richtung den Einsichten derselben, worin sie weit hinter den Europäern steht. Die Spitäler sind sehr mangelhafte Zufluchtsörter für Personen, die unter dem Druck des Elends seufzen. Breite Sofas, die in den Kammern und Sälen rund herum stehen, dienen zu Betten. Für die Speisung wird noch am besten gesorgt. Viele Domestiken bedienen die Unglücklichen. Aber man vernachläßigt die Hülfe der Medicin. Hier würken die Vorurtheile, die aus der Lehre von der Vorherbestimmung entspringen, mehr als sonst. Die Unthätigkeit der Regierung, die über die Verwaltung dieser Spitäler wachen sollte, trägt nicht wenig zu den daselbst herrschenden Mißbräuchen bey, vornehmlich wo die Mütewellys, wenig gewissenhaft, ihrer Habsucht die heiligsten Pflichten der Religion und des Staats aufopfern. In den Spitälern, wo man auch Weibspersonen aufnimmt, sind diese von den Mannspersonen abgesondert, und werden von Personen ihres Geschlechts besorgt.

3. Hospitäler für Wahnsinnige.

Diese Gebäude führen den Namen Dar'usch-schifa, oder Bimar-khané, gewöhnlich genannt Timar khané. Zu Constantinopel sind die für Männer bestimmten an den Moskeen Sültan-Mohammed, Sültan-Süleyman, und Sültan-Ahmed. Die Hospitäler der Moskeen Tschinily-Dscheamy und Khasseky-Dscheamy nehmen nur wahnsinnige Frauen auf. Das letztere war ursprünglich für beyde Geschlechter bestimmt; allein unter Ahmed III. widmete der Großvezir Ibrahim Pascha es bloß zum Gebrauch für Weiber, und ließ die Mannspersonen in andere Spitäler bringen. Dieser Minister vermehrte auch die Einkünfte jenes Spitals beträchtlich durch Schenkung eines Theils seiner Güter. Alle diese Hospitäler dienen bloß für Mohamedaner; man nimmt nicht einmal Jemand auf ohne einen Ferman der Pforte, und dieser erfolgt stets auf ein rechtliches Zeugniß, Ilam, daß der Unglückliche, für den man eine Stelle begehrt, würklich wahnsinnig sey.

4. Oeffent-

4. Oeffentliche Schulen, Mekte'b.

Sie stehen den Knaben aller dürftigen Familien offen. Man lehrt sie lesen und schreiben, auch Religion und die Anfangsgründe der türkischen Sprache. Jede Schule enthält eine gewisse Zahl Lernende, die auf Kosten der Moskee Unterhalt und Wohnung haben. Die Rectoren, Khodjea, verlangen nie etwas von den Aeltern; alle Beweise der Erkenntlichkeit, welche diese geben, sind freywillig.

5. Collegien, Me'dresse'n.

Seit dem Ursprung des Islamismus haben die Stifter der Moskeen es sich zur Pflicht gemacht, an ihren Tempeln ein Gymnasium zu errichten, das zur Erlernung des Rechts und der Theologie bestimmt ist. Nur solche, die einmal Ulemas werden wollen, nahm man darin auf, und diese waren, wie sie noch sind, in zwey Klassen getheilt, Richter und Priester. Bey den Fortschritten der Araber in den Wissenschaften und schönen Künsten, fiengen bald diese hohen Schulen an, alle Wissenschaften zu treiben, die zum Ruhm der Griechen und Römer so viel beygetragen hatten. Man studirte hier Geographie, Geschichte, Arzneywissenschaft, Physik, Metaphysik, Astronomie, Mathematik, u. s. f. Viele Khaliphen, Gegenkhaliphen und Regenten haben prächtige Me'dresse's zu Mecca, Medina, Kiufeh, Bagdad, Damas, in Persien, Africa, Spanien u. s. f. erbauen lassen. Der Verfall der khaliphischen Monarchie, und der auf ihren Trümmern erhobenen Dynastien hatte auch Einfluß auf das Schicksal der Wissenschaften. Der Eifer für sie erkaltete, und die Me'dresse's schränkten sich wieder auf das Studium des Rechts und der Theologie ein. Als Osman I. gegen Ende des 13ten Jahrh. zu Seugütdschik den Grund zu einem neuen Reiche legte, und mehr mit dem Fortgange seiner Waffen als mit den Wissenschaften in der entstehenden Monarchie beschäftigt war, begnügte er sich, die alten Me'dresse's zu erhalten, wo sie waren. Orkhan I.,

ſein Sohn und Nachfolger, errichtete zu Nicäa nicht nur eine kaiſerliche Moskee, ſondern auch ein Mé'dreſſé (J. 731., C. 1330.), das man ein Jahrhundert lang als das erſte aller Othomaniſchen Gymnaſien anſah. Er nannte es Médressé-y-Orkhaniyé, und vertrauete es der Direction des Scheykh David Caïſſary, unter dem Titel, Müderriss, an. Dieſe und die nachher errichteten Collegien haben doch nur die, den Dienern der Religion und des Geſetzes nöthigen, Kenntniſſe zum Gegenſtand. Murad I., Murad II., Mohammed II., Selim I. und Süleymann I., eifrige Beſchützer der Wiſſenſchaften, wollten die ſchönen Tage der arabiſchen Litteratur bey der Nation erneuern, und ſuchten den vornehmſten Mé'dreſſé's, beſonders den von ihnen geſtifteten, jenen alten Glanz wiederzugeben; allein ihre Abſichten wurden von den Nachfolgern ſchwach unterſtützt, beſonders ſeitdem man alle Prinzen vom Geblüt einſperrt. Daher man auch itzt weiter nichts in dieſen Collegien ſtudirt, als Rechte und Theologie. Dieß geſchieht aber ſehr methodiſch. Es ſind darin 10 Klaſſen, welche den gemeinſchaftlichen Namen Ilm, d. i. Wiſſenſchaft, führen: 1. Grammatik; Ilm-Sarf; 2. Syntax; Ilm-Nahhw; 3. Logik; Ilm-Manntik; 4. Moral; Ilm-Adab; 5. die Wiſſenſchaft der Allegorien; Ilm-Meâny, welche auch die Stelle der Rhetorik vertritt; 6. Theologie; Ilm-Kelam, oder Ilm-Ilahhy; 7. Philoſophie; Ilm-Hikmeth; 8. Rechtswiſſenſchaft; Ilm-Fikihh; 9. der Cur'ann nebſt den Commentarien darüber, Ilm-Tefsir; und 10. die mündlichen Geſetze des Propheten, Ilm-Hadiss [1]).

In

1) Den Syntax ſtudirt man in dem Awamil-djedid, Awamil àtik, Cawaïd-irab, Imtihhan' ul-ezkiya, Izhhar, Kéafiyé, Missbahh, Muſassal, Molla-djeamy, Elfiyé, Moughni-y'ul-lebib u. ſ. f. Die Logik in Issaghoudjy, Hussam-keaty, Meuhhy' ed-dinn, Molla-fenary, Schemssiyé Tehhzib, Tawaly, Tesawu-

In allen großen Städten hat jede vorzügliche Moskee ihr Me'oreſſe'; mehrere haben zwey, drey, ſogar vier, beſon-

sawurath, Tassdicath, u. ſ. f. Die Moral im Weledíyé, Husseïniyé, u. ſ. f. Die Kenntniß der Allegorien im Telkhiss, Mouktassar, Miftahh, und Mutawwel. Die Theologie im Akaïd - Omer - Neſſéfy, Bahhr' ul-kélam, Scharhhâk-aïd, Khaïaly, Djélab, u. ſ. f. Die Philoſophie im Cazmir, Hikmeth - ul - aïnn, Moukhtassar, Munntehha u. ſ. f. Die Rechtswiſſenſchaft im Multéka, Durér, Tewzihh, Telwihh, Mirkath, Mir'âth u. ſ. f. Die Commentarien über den Curann im Cazi'y- Beïzawy. Und die mündlichen Geſetze des Propheten im Boukhary, welches, nach dem Curann, als das erſte aller canoniſchen Bücher geſchätzt wird. Vom Geiſt, der Methode, und den Grundſätzen dieſer claſſiſchen Bücher wird an einem andern Ort geredet werden. (Dieſe Materie von den Studien der Türken wird umſtändlicher behandelt in dem ganzen I. Theil der Letteratura Turchesca dell' Ab. *Giamb. Toderini*, in Ven. 1787. III. 8. Er führt S. 5. f. die Claſſen der Wiſſenſchaften ſo auf: Sarf, über die arabiſchen Conjugazionen; Nahv Syntax, Mantyk Dialektik, Adab fil bahs von der Kunſt zu argumentiren, oder zu diſputiren (Trattato delle argomentazioni o dispute), Ilmi Mani, Beian, Bediy, oder die Rhetorik in drey Theile getheilt, Tesfir Auslegung des Curann, Hadis Offenbarungen (Rivelazioni), Fiki Jurisprudenz, Ilmi Feraiz ein Zweig der Jurisprudenz, die Wiſſenſchaft der Vertheilung der Erbſchaft nach dem Geſetz, Ilmi kielam moslemiſche Metaphyſik oder ſcholaſtiſche Theologie, Ilmi hisab Arithmetik, Ilmi hendesé Geometrie. Er führt auch das Buch Mantyk-tehzibi, oder weitläuftige Anweiſung zur Logik, zwey Philoſophen, die über die Phyſik geſchrieben haben, Cazmir und Lari, die drey metaphyſiſchen Bücher: Kikmetul (ſo ſchreibt er) ain (die Wunder der Augen), Muchtasurun munteha (Inbegriff des Hausraths) und Isbatul vagib (Beweis des Nothwendigen) an. Von der ſcholaſtiſchen Theologie (Ilmi kielam, Wiſſenſchaft des Worts)

besonders die kaiserlichen Moskeen: die des Sültan-Ebleyman hat fünf, davon eines insbesondere dem Studium der Medicin gewidmet ist. Die Moskee Sültan-Mohammed ist die einzige, die 8 Me'dresse's hat. Es sind steinerne Gebäude, in denen sich von 12 bis 30 Kammern oder Cellen befinden, die man Heudjreh nennt, und die von einem oder mehrern Studirenden, nach Verhältniß ihrer Zahl, bewohnt werden. Diese Zöglinge führen den Namen Softa, welcher aus Soukhté, d.i. ein verbranntes Wesen, und im figürlichen Sinn, ein kindender, verderbt ist. Man nennt sie auch Muïd oder Murid, d.i. Schüler, und Danischmend, dessen wahre und einzige Bedeutung ist, ein Studirender. Die Rectoren, Khodschea, besorgen ihren Unterricht statt der Professoren, Müderriss, welche von den ursprünglichen Regeln ihrer Anstellung abweichen, und nur ein- oder zweymal des Monats erscheinen. Ehemals begaben sich die Muftis von Zeit zu Zeit in die Me'dresse's von Sültan-Bajezid, und gaben selbst den Softas, die am weitesten gekommen waren, öffentlichen Unterricht, um, wie Ahmed Efendy sagt, mit der Fackel ihrer Gelehrsamkeit, diese Collegien zu erleuchten. Die canonischen Gesetze studirt man nur in den Werken der Hanefytischen Imams, ausgenommen

handelt er S. 19. ff. von der Jurisprudenz (Fikh) S. 26. ff., von der Grammatik, Logik, Rhetorik, Metaphysik, Moral, S. 76. ff. Der Rhetorik giebt er drey Theile: 1. *Mani*, von den Periphrasen und Etymologien der Worte, 2. Bejan, Kenntniß der Tropen, Figuren, Allegorien und des dunkeln, versteckten Sinns, 3. Bediy, von der Ordnung und Auswahl der Worte in der Rede. — Die übrigen Bemerkungen des Abt T. werden am gehörigen Orte beygebracht werden. — Man vergl. in D' Herbelot Bibl. die Artikel: Adab (I. 148. d. Ueb.), Akaid (eb. 242.), Hekmah (eb. II. 710. f.), Elm (II, 302. ff.), Fek (II. 398. f.), Hadith (II. 608. f.), Kelam, Mani v Beian, Nahou.

nommen zu Mecca, Medina, Cairo, Haleb (Aleppo), Damas, und Jerusalem. Denn hier sind stets die Anhänger der andern drey Secten sehr zahlreich gewesen, und die Khaliphen haben daher erlaubt, daß man die Meinungen ihrer Stifter hier erlerne. In einigen Me'oresse's dieser Hauptstädte haben sie Lehrer (Müderriss) von allen 4 Secten angestellt, und zu Mecca und Cairo hat jede sogar ein besonderes Collegium. Die Othomanischen Regenten ehrten diese alten Stiftungen, und Süleymann I. ließ noch 4 andere Me'oresse's zu Mecca errichten, für die Anhänger jedes Ritus eines. Nur in Ansehung des Privatgottesdienstes darf man, welchem man will, folgen; allein was den öffentlichen Gottesdienst und die Rechtswissenschaft anbetrifft, so hält man sich im ganzen Reich bloß an die Vorschriften der Hanefytischen Imams *). In einigen Collegien studiren die Softas gemeinschaftlich; in andern treibt jeder seine Studien für sich allein. Da die arabische Sprache so einen weiten Umfang hat, einige ihrer Grundsätze so verwickelt sind, und es so vielfältige klassische Schriftsteller giebt, so werden dadurch diese Studien langwierig und mühsam **).

Das Türkische, Persische und Arabische, sind die einzigen, den Othomanen bekannten, Sprachen. Das ursprüngliche Türkische, das sehr arm und nicht sehr wohl-

*) Vergl. Toderini I. 29. f., der S. 31. ff. auch von den verschiedenen Quellen der türkischen Rechte handelt.

**) Ueber die fast unüberwindlichen Schwierigkeiten, die türkische (mit den übrigen beyden verbundene) Sprache zu erlernen, klagt vornehmlich Biörnstähl IV, I, 1. ff. II, 121. f. Toderini rechnet diese Sprachschwierigkeit unter die Hindernisse der Cultur der Nation. I. 7. Vergl. ebend. S. 76. f. und Herr von Jenisch in Commentat. de fatis linguarum Orient. Arab. Pers. et Turc. Wien, 1780. F. (auch vor dem 1. Th. der neuen Ausg. von Meninski Lex. Arab. Pers. Turc.) Wahl's Gesch. der morgenl. Litteratur S. 37. f.

besonders die kaiserlichen Moskeen: die des Sültan-Soleyman hat fünf, davon eines insbesondere dem Studium der Medicin gewidmet ist. Die Moskee Sültan-Mohammed ist die einzige, die 8 Me'dresse's hat. Es sind steinerne Gebäude, in denen sich von 12 bis 30 Kammern oder Cellen befinden, die man Heudjreh nennt, und die von einem oder mehrern Studirenden, nach Verhältniß ihrer Zahl, bewohnt werden. Diese Zöglinge führen den Namen Softa, welcher aus Soukhté, d. i. ein verbranntes Wesen, und im figürlichen Sinn, ein Leidender, verderbt ist. Man nennt sie auch Muïd oder Murid, d. i. Schüler, und Danischmend, dessen wahre und einzige Bedeutung ist, ein Studirender. Die Rectoren, Khodschea, besorgen ihren Unterricht statt der Professoren, Müderriss, welche von den ursprünglichen Regeln ihrer Anstellung abweichen, und nur ein- oder zweymal des Monats erscheinen. Ehemals begaben sich die Muftis von Zeit zu Zeit in die Me'dresse's von Sültan-Bayezïd, und gaben selbst den Softas, die am weitesten gekommen waren, öffentlichen Unterricht, um, wie Ahmed Efendy sagt, mit der Fackel ihrer Gelehrsamkeit, diese Collegien zu erleuchten. Die canonischen Gesetze studirt man nur in den Werken der Hanefytischen Imams, ausgenommen

handelt er S. 19. ff. von der Jurisprudenz (Fikh) S. 26. ff., von der Grammatik, Logik, Rhetorik, Metaphysik, Moral, S. 76. ff. Der Rhetorik giebt er drey Theile: 1. *Mani*, von den Periphrasen und Etymologien der Worte, 2. Bejan, Kenntniß der Tropen, Figuren, Allegorien und des dunkeln, versteckten Sinns, 3. Bediy, von der Ordnung und Auswahl der Worte in der Rede. — Die übrigen Bemerkungen des Abt T. werden am gehörigen Orte beygebracht werden. — Man vergl. in D'Herbelot Bibl. die Artikel: Adab (I. 148. d. Ueb.), Akaid (eb. 242.), Hekmah (eb. II. 710. f.), Elm (II, 302. ff.), Fek (II. 398. f.), Hadith (II. 608. f.), Kelam, Mani v Beian, Nahou.

nommen zu Mecca, Medina, Cairo, Haleb (Aleppo), Damas, und Jerusalem. Denn hier sind stets die Anhänger der andern drey Secten sehr zahlreich gewesen, und die Khaliphen haben daher erlaubt, daß man die Meinungen ihrer Stifter hier erlerne. In einigen Me'dresse's dieser Hauptstädte haben sie Lehrer (Müderriss) von allen 4 Secten angestellt, und zu Mecca und Cairo hat jede sogar ein besonderes Collegium. Die Othomanischen Regenten ehrten diese alten Stiftungen, und Süleymann I. ließ noch 4 andere Me'dresse's zu Mecca errichten, für die Anhänger jedes Ritus eines. Nur in Ansehung des Privatgottesdienstes darf man, welchem man will, folgen; allein was den öffentlichen Gottesdienst und die Rechtswissenschaft anbetrifft, so hält man sich im ganzen Reich bloß an die Vorschriften der Hanefytischen Imams *). In einigen Collegien studiren die Softas gemeinschaftlich; in andern treibt jeder seine Studien für sich allein. Da die arabische Sprache so einen weiten Umfang hat, einige ihrer Grundsätze so verwickelt sind, und es so vielfältige klassische Schriftsteller giebt, so werden dadurch diese Studien langwierig und mühsam **).

Das Türkische, Persische und Arabische, sind die einzigen, den Othomanen bekannten, Sprachen. Das ursprüngliche Türkische, das sehr arm und nicht sehr wohl-

*) Vergl. Toderini I. 29. f., der S. 31. ff. auch von den verschiedenen Quellen der türkischen Rechte handelt.

**) Ueber die fast unüberwindlichen Schwierigkeiten, die türkische (mit den übrigen beyden verbundene) Sprache zu erlernen, klagt vornehmlich Biörnstähl IV, I, 1. ff. II, 121. f. Toderini rechnet diese Sprachschwierigkeit unter die Hindernisse der Cultur der Nation. I. 7. Vergl. ebend. S. 76. f. und Herr von Jenisch in Commentat. de fatis linguarum Orient. Arab. Pers. et Turc. Wien, 1780. F. (auch vor dem 1. Th. der neuen Ausg. von Meninski Lex. Arab. Pers. Turc.) Wahl's Gesch. der morgenl. Litteratur S. 37. f.

Digitized by Google

klingend ist, wird vom Volke gesprochen. Das Persische, dessen Aussprache sehr sanft ist, wird nur von denen cultivirt, die Geschmack für die Dichtkunst haben. Nichts kommt dem Reichthum und der Majestät der arabischen Sprache bey, ungeachtet der rauhen Töne ihrer Gutturalbuchstaben; Aïn, Ghaïn, Hha, Khy ꝛc., die in dem Mund der Araber hart genug klingen, aber nicht in dem Mund der Othomanen. Diese Sprache muß mehrere Jahre lang fleißig studirt werden, wenn man sie ganz besitzen will. Man muß sie kennen, weil der Curan, und alle alte Werke über Theologie, Philosophie und Rechte arabisch geschrieben sind, im Cureyschitischen Dialekt, der mit der Menge Dialekte in den verschiedenen Landschaften Arabiens, Aegyptens, Syriens, und Africas, nicht sehr verwandt ist *). Zu Constantinopel und in den benachbarten Provinzen, ist das Arabische, so zu sagen, eine todte Sprache, und man spricht gewöhnlich nur türkisch; um so viel mehr muß man jene studiren. Die türkische Sprache wurde unter den erstern Othomanischen Sultanen, vornehmlich unter Süleymann I., sehr angebaut, und entlehnte viel aus dem Persischen und Arabischen. Daher macht das neue Türkische, das man von dem alten, nur bey dem gemeinen Volke gewöhnlichen, Türkischen unterscheiden muß, auf gewisse Art eine vierte Sprache aus, deren sich der Hof und alle Leute von Erziehung bedienen. In diesem eben so edlen als harmonischen Dialekt werden alle Geschichtbücher, wissenschaftliche Werke, Befehle des Großherrn, Verordnungen der Minister, Urtheile der Tribu-

*) Die ältesten beyden Hauptdialekte der arabischen Sprache sind der Hamyarische und der Cureyschische. Nach Mohammed sind noch verschiedene andere Dialekte entstanden. S. Niebuhr Beschr. von Arabien S. 83. f. Eichhorn über die verschiedenen Mundarten der arabischen Sprache, an Richardsons Abh. über Sprache, Litt. und Gebräuche morgenl. Völker. L. 1779. 8.

Tribunäle, alles, was aus der kaiserl. Kanzley und den verschiedenen Staatskammern ausgeht, geschrieben. Diese verschiednen Sprachen haben dieselben Schriftzeichen, ein und dasselbe Alphabet; obgleich darin eigentlich nur drey Selbstlauter sind, so kann man doch in vier Monaten lesen und schreiben lernen; die Orthographie ist unendlich viel einfacher und der Aussprache angemessener, als das Französische, Englische, ꝛc. für den Ausländer sind. Die verschiedenen Schriftarten des arabischen Alphabets, das der türkischen und persischen Sprache gemeinschaftlich ist*), sind unter einander nur durch die Endigung der Buchstaben, ihre Verkettung und Punctuation verschieden, wodurch der erste nothwendige Unterricht der Einheimischen sowohl, als der Ausländer, eben nicht sehr verlängert wird. Die Schriftarten verändern sich auf zehnerley Weise; jede hat ihre besondere Benennung und Bestimmung. Die einfachste und gewöhnlichste ist die Nesskh oder Nesskhy: man bedient sich ihrer ausschließungsweise zu geschriebenen oder gedruckten Büchern. Die Schriftart Diwany wird zu Missiven, den Geschäften überhaupt, noch mehr insbesondere zu den Befehlen, Fermanns, und zu allem, was aus den öffentlichen Geschäftsstuben kommt, gebraucht. Das Siyacath ist bloß dem Finanzdepartement vorbehalten. Das Rik'â dient zu Suppliken, Denkschriften, Bittschriften ꝛc. Das Talik und das Diwany-Nesskhissy sind insbesondere zu Gedichten, Chronogrammen, flüchtigen Aufsätzen ꝛc. bestimmt. Das Suluss, das Suluss-Djérissy und das Nesskh-Djérissy, werden nur bey Devisen, Aufschriften, Umschriften der Münzen gebraucht; und das Djéry zu Gnadenbriefen, Diplomen, Aufschriften der Moskeen, der Mausoleen oder anderer öffentlicher Gebäude. Bisweilen bedient man sich auch der Schriftart Kiufy (Cufi-

*) Die persische und türkische Sprache haben doch noch einige Buchstaben, die dem Arab. fehlen, پ P. ﭺ Tschjim.

sche Buchstaben) zu Aufschriften der Tempel. Das Nes-khy und Diwany sind die gebräuchlichsten Schriftarten. Nur Schreiber, Keatibs, legen sich auch auf die andern Schriftarten. Alle zeichnen sie so schön, als wären sie in Kupfer gestochen. Man sehe die 3. und 4. Kupfertafel *). Die Zöglinge in den Me'dresse's beschäftigen sich nicht mit dieser Verschiedenheit der arabischen Buchstaben; aber ihren Uebungen, der Kenntniß des Curann und seiner Commentarien fügen sie noch das Studium der Aussprache einer jeden Stelle dieses für himmlisch gehaltenen Buchs bey. Die Accente, Beugungen, Pausen bey dem bloßen Lesen sowohl, als bey dem Singen der öffentlichen Gebete erfordern ein besonderes Studium. Mehrere legen sich überdieß auf die persische Dichtkunst; die vorzüglichsten Werke in derselben sind: Pend-attar, Gulusstann, Bostaan, Schewketh, Hafiz, Saïb-oeurfy u. s. f., klassische Schriften, die nur Maximen der Moral und Philosophie enthalten. In allen drey Sprachen giebt es auch epische Gedichte, Lieder der Liebe, und viele andere Gedichte, und beträchtliche Sammlungen von Sprüchwörtern, Sentenzen, scharfsinnigen Sprüchen **). Die, welche für die

Wissen-

*) Das Neschi ist erst im 10. Jahrh. von Ibn Mollah eingeführt worden. S. Murr Journal zur Kunstgesch. X. 353. ff. von andern Schriftarten s. Niebuhr Beschr. von Ar. und Büttners Vergleichungstafeln der Schriftarten, 1. Stück.

**) Von diesen persischen Schriften s. d'Herbelot, Art. Hafedh (II. 609. ff. d. Ueb. — es ist der Beyname des Dichters, von dem einige Oden vom Hrn. Graf Rewitzky edirt worden sind: Specimen poëseos Persicae s. Muhammedis Schemseddini Haphyzi Odae sexdecim — Vind. 1771. 8.), Gulistan (d. i. Rosengarten von Saadi, eb. II. 594.), Pend Namch, Bostan (Garten, auch von Saadi; Herb. d. Ueb. I. 655.); von den persischen Dichtern überhaupt, außer Jenisch, Toderini I. 203. ff. Iones Commentarii poëseos Asiaticae, L. 1777. Anthologia persica, Vindob. 1778.

Wahl

Wissenschaften Geschmack haben, widmen sich auch der Medicin, Physik, Astronomie und Mathematik. Da aber dieß nur Nebenstudien sind, die bloß zum Vergnügen derer dienen, die sich damit beschäftigen, und da diese entweder Richter oder Diener der Religion werden wollen, so kann man leicht denken, daß ihre Fortschritte in Wissenschaften, die ihrer künftigen Bestimmung fremd sind, nicht glänzend seyn können.

Man kann die Me'dresse's als Pflanzschulen sowohl der Scheykhs, Imams, und Müezzinns aller moslemischen Tempel, als der Müderriss, Cadys, Naïbs ꝛc., welche die untersten Stufen der gerichtlichen Bedienungen einnehmen, ansehen. Selten kommen sie zu den ersten Würden; seit mehrern Jahrhunderten sind diese den ausgezeichnetsten Familien unter den Ulemas aufbewahrt, deren Söhne, so wie die der übrigen Bürger, bloß im väterlichen Hause unterwiesen werden, aber nach demselben Plan, welchen man in den Me'dresse's befolgt. Der junge Adel, und Personen, die sich den Staatsgeschäften widmen, erlernen nicht so viel, sondern studiren nur morgenländische Geschichte und philosophische Werke vorzüglich. Wenige beschäftigen sich auch mit Metaphysik, Geographie, Mathematik, Politik und den Regierungsgrundsätzen. Diese Wissenschaften werden nicht sehr getrieben, weil der Staat und fast die ganze Nation sich nicht darum bekümmert. Ehemals war die Unterweisung in den Wissenschaften viel allgemeiner bey den Othomanen, weil die Sültans selbst gelehrt waren, und durch Beyspiel und Gesetze die Wissenschaften aufmunterten. Haben auch die Monarchen aus diesem Hause von Osman I. bis auf Ahmed I., die in den

Wahl Gesch. der morgenl. Spr. S. 331. ff. Firdusi, Saadi, und Hafyz sind die vornehmsten persischen Dichter. Auch über das Studium der Medicin unter den Türken hat Toderini I. 131. ff. mehr Nachrichten gegeben. — Von den türkischen Academien selbst s. noch einen Zusatz am Ende dieses Th.

Armeen und dem Staatsrath ihrer Vorfahren, so wie in der Regierung der Provinzen, gebildet waren, nicht durch kriegerische Eigenschaften auf dem Throne geglänzt, so sind sie doch durch Gelehrsamkeit und Liebe zu den Wissenschaften ausgezeichnet gewesen. Sie hatten nur Gelehrte am Hofe und um sich, sie disputirten mit den gelehrtesten Ulemas, und legten ihnen oft die schwersten Fragen vor. Sie schrieben in Versen und in Prosa mit vielem Geschmack und Beredsamkeit. Osman I. sprach auf seinem Todesbette zu Orkhann folgende merkwürdige Worte [1]): „Mein Sohn, stille deine Thränen; betrübe dich nicht vergeblich über meinen traurigen Zustand. Wir müssen uns den Beschlüssen des Himmels völlig unterwerfen. Dieß ist das Schicksal der Menschen. Die Zephyrs des Todes wehen die Jungen wie die Alten, Könige wie die Unterthanen, an. Ich ende meine Laufbahn mit Freuden, ich schließe meine Augen mit Freudigkeit, da ich in dir den Erben meines Glücks und den Nachfolger in meiner Herrschaft sehe. Leihe jedoch meiner Stimme dein Ohr: höre meinen Rath, und achte meinen letzten Willen als ein Testament, das du mit kindlicher Liebe und gewissenhafter Treue vollstrecken mußt. Besitze meinen Zepter, aber mit Großmuth; herrsche über mein Reich, aber mit Billigkeit. Die Strahlen der Gerechtigkeit mögen deinen Thron umglänzen, und sich über den ganzen Horizont verbreiten. Verbanne Ungerechtigkeit und Tyranney weit von dir: sey der Vertheidiger des Cur'ann, die Stütze des Glaubens, der Beschützer der Wissenschaften, der Wohlthäter der Ulemas. Suche und ehre vornehmlich Personen, die durch Frömmigkeit und Gelehrsamkeit sich empfehlen. Gehe standhaft und stets mit festem Fuß auf dem Pfad der Ehre, der Tapferkeit, des Heldenmuths. Folge in allem meinen Fußstapfen; beobachte in allem meine Grundsätze: werde nie eitel über deine Truppen, deine Reichthümer, deine Macht, deine Armeen, so zahlreich, so unüberwindlich sie

1) Sie sind aus Sad'ed. dinn Efendy.

ſie auch ſeyn mögen. Achte ſtets unſre heilige Religion als das Triebwerk *) der Größe und Majeſtät, und unſre heiligen Geſetze als die Grundlage der höchſten Gewalt und Macht. Verliere nie die geheimnißvollen Wege des Ewigen aus dem Geſicht, der unſre Waffen geſegnet hat, nicht um uns weltliche und vergängliche Größe zu verſchaffen, ſondern um das Gebäude eines himmliſchen Gottesdienſtes zu erhalten, und ſeine treuen Anbeter zu beſchützen. Widme alſo alle deine Sorgen, alle deine Bekümmerniß, dein ganzes Beſtreben, dieſem erhabenen Gegenſtand, ſo wie dem Wohl deiner Unterthanen, der heiligen Pfänder, die der Höchſte deinen Händen anvertrauet und übergeben hat. Wiſſe endlich, daß du nur deswegen regierſt, nur darum Sültan biſt, damit du mögeſt den Islamismus beſchützen, deine Länder vertheidigen, deine Unterthanen lieben, und die ganze Welt die ſüßen Würkungen der königlichen Gerechtigkeit, des Edelmuths, und der Gnade fühlen laſſen, die einzigen Mittel, dich glücklich zu machen, und deiner Perſon die Segnungen Gottes und ſeines Propheten zu verſchaffen.“ Mohammed I. ſchrieb einige Tage vor ſeinem Tode an Murad, ſeinen Sohn, damals Statthalter von Amaſia, er ſolle ſich eiligſt zu ihm begeben, und am Ende des Briefs zeichnete er folgendes perſiſche Diſtichon: „Wenn unſre Nacht verfließt, ſo wird ein glänzender Tag folgen; wenn unſre Roſe verwelkt, ſo wird ſie durch einen angenehmen Roſenſtock erſetzt werden 1).“ Baye'zid II., beunruhigt durch die Nachricht, daß ſein Bruder Dſchem (Djem), der in Europa unter dem Namen Zizim ſo bekannt iſt, bey der Rückkehr aus Aegypten und von der Wallfahrt nach Mecca, eine neue Armee in Anatolien werbe, um ihm

*) Ich habe das tropiſche Wort, le levain, deſſen wörtliche Ueberſetzung mir zu hart ſchien, mit einem andern vertauſcht.

1) Zima guer scheb'y refth rouzi ressed: Gul'y refth Gulschen'y sirouzi ressed.

den Thron streitig zu machen, schrieb folgende Verse an ihn: „Da du dich itzt rühmen kannst, die heilige Pflicht der Wallfahrt erfüllt zu haben, warum brennst du, mein Prinz, von so viel Begierde nach einem irdischen Reiche? Da zu Folge der ewigen Rathschlüsse mir das Reich zugefallen ist, warum unterwirfst du dich nicht dem anbetungswürdigen Willen der Vorsehung?“ Dschem antwortete ihm mit folgendem Distichon: „Während daß du, auf einem Ruhebette hingestreckt, in Lachen und Vergnügungen lebst, warum soll Dschem, aller Bequemlichkeit beraubt, sein Haupt auf ein Dornenküssen legen?“ Selim I., der einer der gelehrtesten Sültane war, verstand auch viel Persisch und Arabisch. Sein Brief an Schah-Ismaïl (S. 76. ff.) zeugt von seinem Kopf und seiner Kenntniß. Seitdem aber die Erben des Throns zu einer engen Gefangenschaft verdammt sind, wo alle Kräfte des Geistes und Herzens geschwächt werden, sieht man die Köpfe der Osmans, Mohammeds, Selims ꝛc. nicht mehr auf dem Thron glänzen. Der Einfluß dieses willkührlichen Gesetzes des Serail, die Quelle alles Uebels, hindert allen Fortgang in Künsten und Wissenschaften bey Regenten und Unterthanen. Aus jener ersten Ursache fließen andere, die zu denselben Würkungen beytragen, Volksvorurtheile, Anhänglichkeit an das Alte, Mangel der Gemeinschaft mit Europäern, langsame Fortschritte der Buchdruckerey, Vorurtheil gegen ausländische Sprachen; daß man nicht gute Werke des christlichen Europas übersetzen läßt, daß man nicht außerhalb des Reichs reisen will, daß man keine Gesandten an fremden Höfen unterhält, endlich daß Dinge, deren Wichtigkeit Leuten entgeht, die nur mangelhafte Begriffe davon haben, schwachen Eindruck machen. Dazu kommen die Fehler der Staatsregierung: der größte ist die Unbeständigkeit der Aemter und Würden. Der Minister, der Staatsbeamte, der durch Gunst oder Intrigue erhoben worden ist, fürchtet, jeden Augenblick auf ähnliche Art gestürzt zu werden; er hält sich daher genau an seine Pflichten,

ten, opfert seinen Eifer seiner Sicherheit auf, und beschäftigt sich mit Dingen, die seinem Amte fremd sind, nicht viel. Selbst die einsichtsvollsten Männer, die wohl wissen, was fehlt, begnügen sich, in der Stille und Unthätigkeit zu seufzen. Niemand hat das Herz, den ersten Schritt zu thun, von einer Reform zu sprechen, etwas vorzuschlagen; macht ihnen jemand Vorstellungen, so hören sie gern zu, scheinen eifrig mitwürken zu wollen, aber doch so, daß sie sich weder dem Neid, noch der Cabale, noch dem Tadel des Publikums bloß stellen. Wenn ein geschickter Beamter die vornehmsten Personen des Staats, vornehmlich den Großvezir und Mufty, auf seine Meinung bringt, so hält nichts die Ausführung der Plane auf, die sehr gegen die Vorurtheile der Nation zu verstoßen schienen. Mehr die Gefälligkeit, die ihnen eigen ist, als das mächtige Gefühl der Nothdurft, bringt sie dahin, daß sie sich, selbst durch fremde Hand, leiten lassen. Zu Ende der letztern Regierung sprach man mit ihnen von einer neuen Schule der Mathematik; sie wurde gleich errichtet. Man zeigte ihnen die Vortheile des Bajonets, einer Maschine, die Masten aufzurichten, einer neuen Stückgießerey, eines neuen Corps Artilleristen ꝛc., sogleich boten sie die Hand. Man zeigte ihnen, wie nöthig es sey, an der Mündung des schwarzen Meers neue Festungen anzulegen; sie opferten beträchtliche Summen dazu auf. Haben nicht alle Einrichtungen einen gleichen Fortgang gehabt, so muß man es besondern Ursachen zuschreiben; das Angeführte beweist doch, daß die Nation fähig und das Ministerium geneigt ist, sich zu belehren, freundschaftlichen Rath anzuhören, neue Systeme anzunehmen, und, nach den Umständen, sich über Volksvorurtheile zu erheben. Einige junge Moslemer von großen Familien würden, wenn sie sich in den vornehmsten europäischen Städten unterrichteten, nach ihrer Rückkehr, große Veränderungen in den Wissenschaften und in der Staatsverwaltung machen. Selbst wenn Ausländer, die in der Sprache und den Sitten

Digitized by Google

ten der Nation wohl erfahren, orientalisch gekleidet, wären, und die Würde und Eigenliebe der Großen schonten, sich durch Wissenschaft, Geschicklichkeit, weises und bescheidenes Betragen empföhlen, so ist es kein Zweifel, sie würden das Vertrauen der Minister gewinnen, und eine Menge nützlicher und vortheilhafter Einrichtungen leiten.

6. Oeffentliche Bibliotheken.

Alle Khaliphen, mohamedanische Regenten, und Staatsmänner, die sich durch Liebe der Wissenschaften auszeichneten, haben auch starke Bibliotheken an den Me'dresse's oder öffentlichen Collegien angelegt. Unter den Abassiden war eine der berühmtesten morgenländischen Bibliotheken die des Vezir Erdschir: sie enthielt 10400 Handschriften, die bey einem Brande, der fast ganz Baghdad einäscherte, darauf giengen (J. 451., C. 1059.) Die meisten kaiserlichen Moskeen, und selbst die vornehmsten von denen, die Privatpersonen in den großen Städten des Reichs errichtet, haben öffentliche Bibliotheken, die man Kitab-Khanès nennt. Allein in Constantinopel giebt es heutzutage 35. Die beträchtlichsten Kitab-Khanès der kaiserlichen Moskeen sind die an der S. Sophie, Sültan-Baye'zid, Nur-Osmany, Sültan-Selim, Sültan-Süleyman, Sültan-Mohammed, Eyüb, Schahzade'-Dscheamissy. Es giebt auch Bibliotheken, die von Moskeen abgesondert sind, in verschiedenen Quartieren der Stadt; dergleichen ist die Abd' ül-Hamid I., des itzigen Großherrn, und die des Großvezir Köprüly Ahmed pascha, des Großvezir Raghib Pascha, des Atif Efendy, und des Ismail Efendy, die den ersten Rang einnehmen unter den zum Gebrauch des Publikums gewidmeten Bibliotheken *). Diese Gebäude sind eben so geschmack-

*) Der Verf. hat Kupferstiche von den Bibl. Abd' ül-Hamids und des Raghib Pascha beygefügt (n. 32-33.), und auf einem andern (n. 39.) die Gestalt und den

geſchmackvoll als elegant gebauet. Die kleinern enthalten 1000 bis 2500 Bände, die andern bis auf 5000 Handſchriften in verſchiedenen Formaten, in rothen, grünen, oder ſchwarzen Maroquin ſchön gebunden. Die Mohamedaner haben eine eigenthümliche Art, Bücher zu beſchreiben, zu ordnen, und aufzubewahren. Jedes Buch ſteckt in einem ledernen Futteral, um es gegen Staub und Würmer zu verwahren. Der Titel iſt mit großen Buchſtaben auf den Schnitt des Buchs und des Futterals geſchrieben. Man legt ſie über einander in einer Art von Schränken, die mit Spiegelglas und Gitterwerk verſehen ſind, und längſt der Wand hin, oder in den vier Winkeln des Gebäudes, ſtehen. In einigen Bibliotheken ſteht auch in der Mitte ein großer vergitterter Schrank von Stangen aus vergoldetem und künſtlich gearbeitetem Bronze, in welchen man Bücher ſtellt. Dienſttags und Freytags ausgenommen, ſtehen dieſe Bibliotheken in jeder Jahreszeit offen. Jede hat drey bis vier Bibliothekare, Hafiz-Kütüb, die den Tag hier zubringen, und alle, die hinkommen, ſehr artig empfangen. Jeder kann das Werk durchgehen, welches er verlangt, Auszüge machen, es ganz abſchreiben, aber allemal in der Bibliothek, weil die Geſetze der Stiftung es nicht erlauben, ſie wegzuleihen. Man findet nur Handſchriften vom Cur'ann, den Commentarien darüber, den mündlichen Geſetzen des Propheten, Werke der Jurisprudenz, Philoſophie, Metaphyſik, Medicin, Moral und Geſchichte. Jede Bibliothek hat ein genaues Verzeichniß; alle morgenländiſche Bücher und Werke in den drey Landesſprachen ſind in einem allgemeinen Regiſter, das einen Folioband ausmacht, und Eſſami-y-Kütüb heißt, dem Titel und Innhalte nach, angezeigt. Ich wünſche dem Publikum ein ſolches Verzeichniß mitthei-

len

den Band der Bücher dargeſtellt. Man vergl. ſowohl über die Bibliotheken, als über die Buchdruckereyen, einen Zuſatz am Ende dieſes Theils.

len zu können, wenn die Beschreibung der mohamedanischen Gesetzgebung und der Othomanischen Geschichte vollendet seyn wird. Die historischen Bücher sind zahlreich. Die alte morgenländische Geschichte, Mohammeds, seiner Schüler, aller Khaliphen, seiner Nachfolger, Leben, Geschichte aller mohamedanischen Dynastien, Leben der erhabensten Prinzen und größten Männer des Orients, sind von vielen gleichzeitigen Schriftstellern beschrieben. Von den geschätztesten Werken, besonders vom Koran und den canonischen Büchern sind in jeder Bibliothek mehrere Exemplare. Sie sind mit größter Sorgfalt auf schön Pergamen geschrieben; jede Seite ist mit goldnen Linien eingefaßt, und alle Kapitel und Abschnitte fangen mit großen goldnen Buchstaben an. Daher sind diese Handschriften sehr theuer; ihr Preiß richtet sich nach der Schönheit der Schrift. Täglich wird die Zahl der Bücher in den verschiedenen Bibliotheken durch das, was man von dem Stiftungsfond erspart, und durch Geschenke der Privatpersonen, vermehrt. Der Schreiber, der eine schöne Hand hat, macht es sich zur Pflicht, den Cur'ann abzuschreiben, und ihn in eine Bibliothek zu schenken. Gesetzverständige, Staatsmänner, Gelehrte, die einige Bücher besitzen, vermachen sie ganz, oder zum Theil, einer öffentlichen Bibliothek, um sich den Segen aller Mohamedaner, die davon Gebrauch machen, zu erwerben. So theuer die Bücher auch sind, so sucht doch jeder Bürger sich einige anzuschaffen, nicht, um Parade damit zu machen, sondern aus Religionseifer oder Geschmack. Die Sammlung der Handschriften zum besondern Gebrauch des Großherrn macht itzt zwey Bibliotheken im Innern des Serail aus. Die eine hat Ahmed III. mitten in den vier Odas, oder Kammern der Pagen und Kammerjunker, gestiftet. Er brachte zu den alten Sammlungen seiner Vorfahren noch viele andere Handschriften. Die zweyte hat Mustapha III. bey der Moskee Bostandschiler-Dsche'amissy gestiftet, aus allen den Büchern, die Mahmud I. und

Osman

Osman III. und er selbst gesammelt hatten. Diese zwey Bibliotheken enthalten über 15000 Bände, und werden täglich durch Ankauf, Geschenke, und Confiscationen der Güter von Staatsbeamten, stärker. Der Handel mit Handschriften gewährt vielen Schreibern und Buchhändlern, Sahhaf, Unterhalt. In Constantinopel giebt es starke Bücherniederlagen; überdieß gehen viele mit Handschriften in den öffentlichen Speisehäusern und verschiedenen Quartieren der Stadt hausiren. Eben wegen der Menge Handschriften, und der Furcht vieler Copisten, Bettler zu werden, ist die Errichtung der Buchdruckerey bey den Othomanen so sehr gehindert worden.

Erst unter der Regierung Ahmed des III. ist durch die aufgeklärte Sorgfalt des Großvezir Ibrahim Pascha und des Mufti Abd' üllah Efendy der Gebrauch der Presse eingeführt worden. Der berüchtigte Renegat Basmadschy-Ibrahim [1]) war der erste, der den Entwurf dazu machte. Er war damals Müte'fe'rica des Hofs, und wußte den Saïd Efendy, einen der ersten Secretairs in dem Departement des Mektubdschy-Efendy, mit sich zu verbinden. Der Großvezir und Mufti, welche die Herrschaft der Vorurtheile kannten, vernachläßigten keine gesetzliche Formalität dabey. Die Ulemas urtheilten, es sey der Religion und Würde des Moslemismus entgegen, den Druck des Cur'anns oder eines Buchs, in welchem von der Lehre und dem Gesetz des Propheten gehandelt würde, zu erlauben *); weil diese Bücher ihnen hand-

1) Basmadjy bedeutet einen Buchdrucker.

*) Gleichwohl hat neuerlich die Kaiserin von Rußland zum Behuf ihrer mohamedanischen Unterthanen eine schöne Ausgabe des Koran, den Handschriften so ähnlich als möglich, drucken lassen (St. Petersb. bey Schnorr, 1787. 478. S. kl. Fol.); s. Nürnberg. gel. Zeit. 1788. 21. St. S. 168. Götting. gel. Anz. 1788. 120. St. S. 1201. ff.

handschriftlich überliefert worden wären, so müßten sie eben so auf die Nachkommenschaft gebracht werden. Hierauf gab der Mufti ein Fethwa, um die Gesetzmäßigkeit und die Vortheile der Buchdruckerey zu bezeugen. Da dieses Oberhaupt des Gesetzes und des Richterstandes seine Urtheile nur über förmliche Anfragen, die man stets unter verstelltem Namen an ihn richtet, bekanntmacht: so war dießmal die Frage: „Wenn Zeïd sich verpflichtet, die Schriftzeichen geschriebener Bücher, dergleichen sind Wörterbücher, Abhandlungen über Logik, Philosophie, Astronomie, und andere wissenschaftliche Werke, nachzuahmen, um Buchstaben zu gießen, Typen zu machen, und Bücher zu drucken, die völlig den handschriftlichen Mustern gleich kommen, kann man dann ihn zu diesem Unternehmen gesetzmäßig bevollmächtigen?“ Antwort: „So bald eine in der Buchdruckerkunst erfahrne Person die Geschicklichkeit besitzt, Buchstaben zu gießen und Typen zu machen, um genaue und correcte Handschriften zu drucken; so bald ihr Geschäfte große Vortheile bringt, dergleichen sind: Geschwindigkeit der Arbeit, leichte Vervielfältigung der Exemplare, und niedriger Preiß, um welchen man jedes kaufen kann; wenn man einige in der Litteratur wohl erfahrne Personen dabey anstellt, die Probebogen zu corrigiren, so muß man alsdann den Buchdrucker bey seinem Unternehmen begünstigen, welches das schönste und löblichste ist.“ Das Ministerium veranlaßte noch überdieß die vornehmsten Ulemas, ihr Gutachten zu geben; und die sechs gewesenen Cazi-Askers von Rumilien und Anatolien, Damed-Zadé Efendy, Mirza-Zadé Efendy, Abd'ullah Efendy, Féyz'ullah Efendy, Salih Efendy und Durry Efendy; die zwey würklichen Cazi-Askers, Es-Seyyid-Mohammed Efendy und Moustapha Efendy; fünf gewesene Istambol-Cadissys, Selim Efendy, Isshak Efendy, Abd'ur-Rahmann Efendy, Scheykh-Zadé Mohammed Efendy und Isshak-Zadé Efendy; der würkliche Istambol-Cadissy, Zulaly Efendy;

und

Digitized by Google

und der Nakib' ûl-Eschraf, oder Oberhaupt der Emirs, Zeïn' el-Abidinn Efendy, gaben schriftlich ihren Beyfall. Hierauf ertheilte Ahmed III. sein Khatt' y-Sché-rif zur Errichtung einer Druckerey. Der Eingang dieses merkwürdigen Edicts handelt von den unschätzbaren Vortheilen der Schreibkunst; dadurch, heißt es, würden die Vorschriften des Gesetzes und der Lehre, die Einrichtungen des Staats und der Nation, aufbewahrt; man unterrichte mit diesem Hülfsmittel Völker, pflanze Wissenschaften von einem Geschlecht zum andern fort; außer den Werken der alten Philosophen, habe das Morgenland, seit dem glücklichen Aufgang der Sonne des Islamismus, eine Menge gelehrter Werke aller Art hervorgebracht, vornehmlich solche, welche Gottes Wort, die mündlichen Gesetze des Propheten, und die religiöse Gesetzgebung angehen; alle Werke, denen so viele Ulemas und Gelehrte ihre Nachtwachen und ihren Schweiß aufgeopfert hätten, könnten dem Menschen zeitliche und ewige Glückseligkeit verschaffen; in der langen Zeit hätten viele Handschriften das allen irdischen Dingen gemeinschaftliche Schicksal gehabt; sie wären bey Feuersbrünsten, Kriegsunfällen, Verwüstungen der Städte, untergegangen, vornehmlich in dem unglücklichen Zeitalter des Dschingiskan, der Geissel des Morgenlands, des Hé'lakeou, des Zerstörers von Baghdad, und der christlichen Fürsten, welche die Mohamedaner aus verschiedenen Reichen in Spanien verjagt haben; nach dem Verlust so vieler öffentlicher und Privatbibliotheken existirten nur wenige Exemplare von vielen, besonders großen, Werken; wenige hätten Geduld genug, sie abzuschreiben, wenige Geschicklichkeit genug, sie genau zu copiren; die Seltenheit und der hohe Preiß correcter und vollkommner Handschriften schadeten daher der Fortpflanzung der Künste und Wissenschaften sehr viel; um diesem Uebel abzuhelfen, habe Seine Hoheit den Aufsatz der Unternehmer Saïd und Ibrahim in Erwägung gezogen, in welchem alle Vortheile der Druckerey dargestellt würden, und

bevollmächtige sie, kraft des Fethwa vom Mufti (das der Länge nach angeführt wird), eine Druckerey anzulegen, und alle Werke von der Philosophie, Medicin, Astronomie, Geographie, Geschichte und jeder andern Wissenschaft, die canonischen Bücher, d. i. den Cur'ann und das Hadiss, die Commentarien darüber, Tefsir, und die Bücher der Rechtswissenschaft ausgenommen, dem Publikum zu liefern; Seine Hoheit preiße sich glücklich, daß die Vorsehung ihrer glorreichen Regierung eine so nützliche Anstalt aufbehalten habe, und zweifle nicht, sich dadurch den Segen ihrer Unterthanen und aller Moslemin der künftigen Zeit zu erwerben. Das Khatt'y-Schè'rif schloß mit der Ermahnung an beyde Drucker, ihre vereinigte Sorge auf das Unternehmen zu richten, und auf die Correctur der Bogen den größten Fleiß zu wenden. Der Monarch stellte dazu, so zu sagen, als Censoren an, den Issbak Efendy, gewesenen Cady von Constantinopel, den Sahbib Efendy, gewesenen Cady von Salonichi, Ess'ad Efendy, Ex-Cady von Galata, und Mussa Efendy, Scheykh des Ordens der Meulewyden, und Superior des Hauses dieses Ordens in der Vorstadt Cassim-Pascha. Das Edict war datirt vom 15. Zilcade, 1139., welcher auf den 5. Jul. 1727. fällt. Man befahl den Druckern, das Khatt'y-Schè'rif des Sültan, das Fethwa des Mufti, und die Takrizs, oder Approbationen der vornehmsten Ulemas, vor das Wann-Culy zu drucken, das erste Buch, das unter die Presse gegeben wurde. So thätig der Basmadschy Ibrahim, und so eifrig auch das Ministerium war, so hat diese Druckerey doch nur 15 Werke ans Licht gestellt, davon aber eine sehr starke Auflage gemacht wurde. Es sind folgende: 1. Zwey Bände des Wann-Couly, eines arabischen Wörterbuchs. 2. Zwey Bände des Ferhhenk-Schoudury, eines persischen Wörterbuchs. 3. Zwey Bände des Naïma, welche die Geschichte des Othomanischen Hauses von 1591. bis 1659. behandeln. 4. Zwey Bände des

Raschid,

Raschid, des Fortsetzers dieser Geschichte bis 1728. 5. Ein Band des Djihhann-Nouma, d. i. Schauplatz der Welt, eine geographische Beschreibung, nebst kurzem historischen Abriß, von fast dem ganzen Orient. Dieß Werk, dem auch Landcharten und eine Abhandlung über die Mathematik und die Anfangsgründe des Euclides beygefügt sind, hat den berühmten Ke'atib Tsche'le'by zum Verfasser. 6. Ein Band, Takwim-Tewarikh, oder chronologische Schilderung aller Monarchen und großen Männer des Orients von der Schöpfung bis auf das J. 1732., von eben demselben Ke'atib Tsche'le'by. 7. Ein Band, Toeuhhfeth' ul-Kubar. Es ist eine Beschreibung des weißen Meers, nebst der Geschichte aller Seezüge der Othomanen bis J. 1655. Dieß Buch, welches auch die Grundsätze der Schifffahrt, und die nöthigen Anordnungen der Admiralität, vorträgt, rührt auch vom Ke'atib Tsche'le'by her. 8. Ein Band, Gulschen' y-Khouléfa. Dieß ist ein historischer Abriß der Khaliphen und verschiedenen mohamedanischen Dynastien, vom J. 744. bis 1643. durch Nazmizade'. 9. Ein Band, Tarikh-Timour, oder Geschichte Timurs, von demselben Verfasser. 10. Ein Band, Tarikh-Missr, oder Geschichte Aegyptens, in welcher aber bloß die Eroberung dieses Landes durch Selim I. erzählt wird. Sie rührt von Sübheïly her. 11. Ein Band, Tarikh-Aghwaniyann, oder Geschichte der Aghwanns (Afghanen), nebst einem historischen Abriß von der Geschichte des Safewyschen (Saféwy) Hauses oder der Sophis in Persien. 12. Ein Band, Tarikh-Bosna, oder Geschichte von Bosnien. Sie handelt aber nur von den Kriegen 1736. bis 1739. 13. Ein Band, Tarikh-ul-Hind-ul Gharby, oder historischer Abriß von Westindien. 14. Ein Band, Feyouzath-Miknatissiyé. Dieß Werk handelt von den Eigenschaften des Magnets, und vom Nutzen des Compasses. 15. Ein Band, Oussoul' ul-Hikem, oder philosophische Grundsätze, eine kleine Abhandlung, worin die ver-

ſchiedenen Staatsverfaſſungen, die vornehmſten Regeln einer guten Staatsverwaltung, und die Kriegskunſt, nach der europäiſchen Taktik vorgetragen werden *). In den Bemerkungen über das Militärgeſetzbuch wird das Vornehmſte daraus mitgetheilt werden. Dieſe fünf letztern Werke rühren von dem Buchdrucker Basmadſchy Ibrahim ſelbſt her, der Gelehrſamkeit beſaß, und deſſen Eifer nichts unterließ, um europäiſche Kenntniſſe bey den Mohamedanern zu verbreiten. Er druckte auch zwey große Charten, die eine vom ſchwarzen Meer, die andere vom caſpiſchen Meer. Außer den gewöhnlichen Vortheilen ſeines Unternehmens erhielt er noch viele Belohnungen vom Staate. Er hatte ein Kriegslehen, Timar, und einen täglichen Gehalt von 99 Aſpern. Die Druckerey arbeitete ſo 18 Jahre lang; allein der Tod ihres Stifters 1746., ſechs Jahre nachdem ſein Aſſociirter ſchon geſtorben war, machte, daß man ſie vergaß und aufgab. Mahmud I. und der Großvezir Teryaky El' Hadſch Mohammed Paſcha hatten freylich die Abſicht, ſie zu unterhalten; allein man fand keinen Menſchen, der ſo einſichtsvoll und eifrig, wie Basmadſchy Ibrahim, geweſen wäre; man mußte alſo die von Seiten der Regierung nöthigen Befehle verſchieben; und da die Sache einmal aus dem Geſichte verloren war, ſo blieb ſie liegen bis auf die itzige Regierung.

Alle gedruckte Bücher befinden ſich in den öffentlichen Bibliotheken; allein ſeit einigen Jahren ſind ſie bey den Buchhändlern ſelten geworden, und werden faſt um den doppelten ehemaligen Preiß verkauft, welcher 120 Piaſters, oder ungefähr 270 Livres (67½ Thlr.) für die ganze Sammlung betrug. Nur mit Mühe habe ich ſie ſammlen können, um ſie mit den Handſchriften zu verbinden, welche die Annalen des Reichs ꝛc. ausmachen. Das Leſen dieſer

*) S. von dieſem Buche *Toderini* I. 172., der etwas daraus anführt.

dieſer Werke erzeugte im J. 1764. zuerſt bey mir die Idee deſſen, was ich itzt ausführe, und was ich nur auf Ermunterung des Hrn. Guſtav von Celſing, damaligen außerordentlichen ſchwed. Geſandten zu Conſtantinopel, itzt Präſidenten des königl. Commerzcollegii zu Stockholm, unternommen habe *).

Unter Osman III. ertheilte das Miniſterium das Privilegium der Druckerey dem Kätſchük Ibrahim, einem Zögling des Basmadſchy Ibrahim. Allein dieſer neue Director beſchäftigte ſich bloß mit einer neuen Ausgabe des Wann-Couly, die er im J. 1757 bekannt machte. Da er ſich dem Richteramte gewidmet, und Hoffnung hatte, unter die Cadys zu kommen, ſo gab er die Druckerey auf, um jene ehrenvollere und einträglichere Laufbahn zu betreten. Abd'ül-Hamid I. hatte die Weisheit, durch ein neues Khatt'y-Sché'rif vom 18 Rebi'ül-akhir 1198 (12. März 1784.) die Druckerey zu erneuern. Dieß neue Edict zeigt, wie das erſtere, ihre Vortheile, ſpricht von ihrer erſten Anrichtung unter Ahmed III., beklagt die Umſtände, die ihre Vernachläßigung veranlaßt haben, theils nach dem Tode des Basmadſchy Ibrahim, theils nach der Abſetzung des Kätſchük-Ibrahim, entſchuldigt die Unachtſamkeit ſeiner Vorgänger, beſonders Muſtapha des III., mit den ſtürmiſchen Vorfällen ihrer Regierung, ernennt zu Directoren derſelben Druckerey den Beylikdſchy, oder Vicegroßkanzler Mohammed Raſchid Efendy, und den Reichshiſtoriographen, Ahmed Waſſif Efendy; er bevollmächtigt ſie, von der Wittwe des letztern Buchdruckers die Typen nebſt allen zur Preſſe gehörigen Werkzeugen zu kaufen, und befiehlt ihnen, unausgeſetzt über den Druck jedes Werks, das die Geſchichte, Wiſſenſchaften, ſchöne Litteratur ꝛc. angeht, zu wachen, ohne die canoniſchen Bücher zu berühren. Dieß Edict ertheilt auch den beyden Efendys Directoren ein ausſchließendes Privilegium;

*) Vergl. von ihm und ſeinem Bruder, die Anm. zu Biörnſtåhls Brief. IV, II, 210.

es giebt ihnen völlige Freyheit, Personen, welche ihnen gefallen, bey der Druckerey anzustellen; es legt ihnen die Pflicht auf, in Ansehung aller gedruckten Exemplare, sie mögen türkisch, persisch oder arabisch seyn, für ein Heft von 10 Bogen einen Asper an die Casse des kaiserlichen Wakf zu zahlen, und verbietet ihnen, irgend ein Buch zu verkaufen, das nicht mit dem Siegel des zur Einnahme dieser Abgabe angestellten Beamten versehen sey. Die Directoren hatten sich selbst zu diesen Bedingungen erboten; weit entfernt, die Vortheile zu verlangen, welche der Staat den beyden ersten Druckern zugestanden hatte, unterwarfen sie sich sehr gern einer mäßigen Abgabe zum Vortheil der herrschaftlichen Wakfs, um den Sultan und seine Nachfolger desto mehr zur Unterhaltung dieser Anstalt zu gewinnen. Seit drey Jahren ist also die Druckerey zu Constantinopel wieder hergestellt, und arbeitet daran, die Fortsetzung der Othomanischen Geschichte ans Licht zu bringen. Die Nation verdankt diese Wohlthat dem Eifer des Großvezir Hamid-Khalil Pascha, der zwey Jahre darauf das kläglichste Schicksal hatte. Nur Verdienste und Talente hatten ihn erhoben. Frey von allen Nationalvorurtheilen fühlte er mehr als jemand die Nothwendigkeit einer allgemeinen Reform, und beschäftigte sich ernstlich damit. Die ganze besondere vierzehnjährige Verbindung mit ihm, und die vollkommene Kenntniß seines Eifers und seiner Geschicklichkeit lassen mich glauben, daß, wenn ihn das Glück begünstigt, oder er die Ausführung seines Plans nicht übereilt hätte, er wenigstens den ersten Stoß zu den Reformen würde gegeben haben, an die er schon dachte, da er noch auf den untersten Stufen des Ministeriums stand.

7. Begräbnißkapellen, in denen die Asche der Sultane u. s. f. ruht.

Man nennt sie Turbés; es sind prächtige Gebäude an den kaiserlichen Moskeen. Gewöhnlich läßt jeder Sultan

tan eine für sich und für seine Kinder errichten. Wer es während seiner Regierung nicht gethan hat, wählt sich bey seinem Tode eine von den Türbe's seiner Vorfahren; allein oft läßt sein Nachfolger ihn in einer andern Kapelle beerdigen. Die Walide'-Sültanes, oder kaiserlichen Mütter, haben gleichfalls das Recht, sich Türbe's erbauen zu lassen, die auch zum Begräbniß der Sültane, Prinzen und Prinzessinnen ihres Geblüts dienen. Die Körper werden daselbst in die Erde gelegt; über der Gruft, die bloß mit Erde bedeckt ist, erhebt sich eine Art Baldachin, Sanndouca, von bloßem Holz, das behängt ist mit reichem, in Gold brodirtem, Zeug, worauf man Verse des Koran lieset, und gewöhnlich an der Seite des Kopfs einen langen Streif von den alten Tüchern der Caaba zu Mecca, oder des Grabes des Propheten zu Medina, hat. Die meisten dieser Denkmäler sind mit einer Art Gitterwerk, das mit Perlmutter besetzt ist, umgeben; die der Monarchen und aller Prinzen vom Geblüte unterscheiden sich durch einen Türban von Musselin, der zur Seite des Kopfs steckt*). Man zählt itzt zu Constantinopel 17 solche kaiserliche Türbe's: 1. die von Mohammed II., dem Eroberer Constantinopels. 2. Die der Walide'-Sültane, Alime'-Khanim, Mutter Mohammeds II. 3. Die der Walide'-Sültane Gül-Babhar-Khatünn, Mutter Bayezids II. Zu ihren Seiten liegen ihre beyden Töchter, die sie von Mohammed II. hatte. Nationalschriftsteller geben diese Walide'-Sültane für eine französische Prinzessin aus. Sie behaupten, ein Othomanischer Korsar habe sie im Archipelagus weggenommen, am Bord eines Schiffs,

*) Der Verf. hat auf der 34. und 35. Tafel die Begräbnißkapelle Mohammeds II. und die der Mutter Bayezids II. dargestellt; auf der 39. die Begräbnißkapelle Mustapha III., bey welcher Personen beten, und andere, vermuthlich im Koran, lesen. Auf der 31. Kupfert. war schon das Aeußere der letztern Kapelle abgezeichnet.

Digitized by Google

das an die Küſten von Jeruſalem beſtimmt geweſen ſey; ſie ſey nach Conſtantinopel gebracht, und in die Klaſſe der erſten Damen des Serail geſetzt worden; ſie habe das Glück gehabt, in das Ehebette Mohammeds II. aufgenommen zu werden, und ihm, außer andern Kindern, Bayezid II., ſeinen Nachfolger, zu geben. Mehr dieſe Meinung von der Geburt der Gül-Bahhar-Khatünn, als das Bündniß zwiſchen Franz I. und Süleyman I., macht, daß man noch das Haus Bourbon als verſchwägert mit dem Othomaniſchen Hauſe anſieht. 4. Die von Bayezid II., genannt We'ly oder der Heilige. 5. Die von Selim I. Zur Seite ſeines Mauſoleum ſteht das von Walide-Sültane-Hafza Khatünn, Mutter Süleymans I., und die von verſchiednen Prinzen und Prinzeſſinnen vom Geblüte. 6. Die von Süleyman I. In derſelben Türbe' liegt die Aſche Süleymans II., Ahmeds II., der Khurrem-Sültane, Mutter Selims II., der Dil-Aſchüb-Sültane, Mutter Süleymans II., und verſchiedener Prinzen und Prinzeſſinnen vom Geblüt. 7. Die von Selim II., neben welcher das Sannduca der Nur-Banu-Sültane, Mutter Murads III., ſteht, die unter dem Namen Altika-Walide', die alte Mutter, berühmt iſt. 8. Die von Murad III., wo auch der Körper der Safiye'-Sültane, Mutter Mohammeds III., ruht. 9. Die von Mohammed III. Man ſieht hier auch das Denkmal der Khanndann-Sültane, Mutter Ahmeds I. 10. Die Türbe', welche Schahzade'-Türbessy heißt, wo alle Kinder Murads III. beerdigt ſind. 11. Die von Muſtapha I. In derſelben Kapelle liegt die Aſche der Walide'-Sültane, ſeiner Mutter, Ibrahim des I., und mehrerer Prinzen und Prinzeſſinnen vom Geblüt. Die fünf letztern Türbe's von N. 7. bis N. 11. ſind in dem äußern Umkreis der Sophienmoskee. 12. Die von Ahmed I.: um ſein Mauſoleum herum ſieht man die von Osman II., von Murad IV., und von Mah-peiker-Keussem Sültane, Mutter Murads IV. und Ibrahims I.; dieſe Prinzeſſin führt den Beynamen Walide'-y-Makule',

d. i.

d. i. die ermordete Walidé, wegen ihres jämmerlichen Todes, den ſie in den Unruhen, die Conſtantinopel im J. 1651. zerrütteten, erlitt. 13. Die von der Walidé-Terkhann Sültane, Mutter Mohammeds IV. und Stifterin der Moskee Yeny-Dſcheamy. Dieſe Türbé, die anſehnlichſte unter allen, ſchließt auch die Körper Mohammeds IV., Muſtapha's II., Ahmeds III., Mahmuds I., Osmans III., der Salihha Sültane, Mutter Mahmuds I., und mehrerer Prinzen und Prinzeſſinnen vom Geblüte, ein *). 14. Die von der Walidé Rabiâ-Gülnuſch-Sültane, Mutter Muſtaphas II. und Ahmeds III., und Stifterin der Moskee Walidé-Dſcheamiſſy. 15. Die der Walidé-Schehſuwar-Sültane, Mutter Osmans III. 16. Die von Muſtapha III. Seine Kinder ſind zu ſeinen Seiten beerdigt. Und 17. die von Abd'ül-Hamid I., wo die Aſche mehrerer Kinder dieſes itzt regierenden Großherrn ruht.

Bruſſe (Pruſa), die ehemalige Hauptſtadt des Reichs (in Bithynien), beſitzt die Leichname der 6 erſten Sültane dieſes Hauſes. Sie liegen in drey Türbé's: 1. in der von Gümüſch-Cubbé, wo Osman I. und Orkhann I. ruhen; 2. der von Dſchikirké, wo Murad I., Bayé'zid I. und Murad II. liegen; und 3. der von Yeſchil-Imareth, welche den Körper Mohammeds I. hat. In dieſen alten Grabmälern herrſcht die größte Simplicität, vornehmlich in dem Osmans I. **).

Die Wände der Begräbnißkapellen in Conſtantinopel ſind meiſtens inwendig mit Scheiben Porzellain bekleidet, und mit Inſchriften in großen goldnen Buchſtaben verſehen: gewöhnlich ſind es Verſe zur Ehre des Propheten,

*) Die 36. Kupfert., welche dieſe Kapelle darſtellen ſollte, fehlt noch.

**) Der Verf. hat es auf der 38. Taf. dargeſtellt. Der Sarg, zu deſſen Kopfe ein Türban aufgeſteckt iſt, ſteht auf einer Erhöhung von 6 Schichten Steine. Dabey befinden ſich 6 große Leuchter.

Digitized by Google

Medh-Mohammed, die ein blinder Araber, genannt Bürde', der seines Dichtergeistes wegen im ganzen Orient berühmt ist, gemacht hat *). Man zündet fast nie die Lichter an, die an den zwey äußersten Enden eines jeden Monuments stehen, aber die, an den gewölbten Decken, nach Art der Kronleuchter aufgehangenen, Lampen brennen alle Nächte hindurch. Jede Türbe' hat 4 bis 6 Wächter, Türbe'dar genannt, und 10 bis 15 Alte, deren Pflicht ist, alle Morgen den Curann ganz herzulesen, für die Seelenruhe der daselbst beerdigten Personen. Da jeder sich zwey oder drey von den 30 Heften, Djuz'y, dieses Buchs nimmt, so nennt man sie Dschûz'y-Khanann, d. i. die Leser der heiligen Hefte. Die Sültane, die aus Andacht den Curann mit eigner Hand abschreiben, lassen stets ihr Exemplar in der Türbe' niederlegen, wo sie begraben sind. Die Türbe'dars machen sich ein Verdienst daraus, sie denen zu zeigen, die sie sehen wollen, vornehmlich die Exemplare Mohammeds II. und Ahmeds III., weil sie ganz von der Hand dieser Fürsten geschrieben und unterzeichnet sind. Sie bewahren überdieß eine

*) Ich weiß nicht, ob ich hier einen kleinen Gedächtniß- oder Schreibfehler vermuthen darf. Ich kenne itzt keinen Dichter dieses Namens, der Lobgedichte auf Mohammed verfertigt habe, aber ein Gedicht Bordah (ein arabischer Regenmantel, grober Mantel) von Scharfeddin Abu Abdallah Mohammed Ibn Said al Bosairi, in der zweyten Hälfte des 13. Jahrh., zum Lobe des Mohammed, der den Dichter von einer Krankheit befreyet hatte. Dieß Gedicht soll den Saadoddinn von der Blindheit befreyet haben. Viele Mohamedaner lernen die Verse desselben auswendig, und es ist auch ins Türkische und Persische mehrmals übersetzt worden. Carmen mysticum Borda dictum Abi Abdallae Busiridae Aegyptii, e cod. mſ. B. L. B. edidit (cum lat. vers.) Ioh. Uri— L. B. 1741. 4. (Es besteht aus 170 Distichen). Vergl. d'Herbelot. I. 651.

Digitized by Google

eine gewisse Zahl Exemplare des Curann sorgfältigst auf, um alle Moslemin damit zu versehen, welche diese Türbe's besuchen, und für die Seelen verstorbener Monarchen beten wollen. Einige begeben sich dahin aus Liebe und Dankbarkeit gegen ihre alten Herren, vornehmlich die in persönlichen Diensten der Sültane, Prinzen, ꝛc. gestandenen Beamten des Serail; andere gehen bloß hin aus Andacht und Achtung gegen das Andenken der Regenten, die bey ihrem Leben für Stellvertreter des Propheten gehalten worden sind. Vornehmlich werden die Türbe's von **Bayezid II., Mohammed II., Selim I.** und **Süleyman I.** andächtig besucht; des ersten, weil seine Tugenden ihm den Ruf der Heiligkeit verschafft haben, der andern, weil ihre Regierung durch ihre Weisheit und kriegerischen Unternehmungen berühmt worden ist. Täglich besucht man sie, am häufigsten in den 30 Nächten des Ramazann, und vorzüglich in den 7 heiligen Nächten, von welchen schon geredet worden ist. In den 40 erstern Tagen nach dem Tode eines Sültan, erfüllt die Nation, vornehmlich die Großen und Hofbeamten, diese Pflicht noch aufmerksamer. Der Monarch beeifert sich selbst, das erste Beyspiel zu geben. **Murad III.** besuchte regelmäßig, Montags und Donnerstags, die Türbe' **Selims II.**, seines Vaters. Die Sültane begeben sich an einem Tage, oft incognito, in zwey oder drey solche Türbe's, ihr Gebet zu verrichten, machen den Türbe'dars Geschenke, und theilen Allmosen aus: bey öffentlichen Unfällen oder wichtigen Unternehmungen werden diese Handlungen der Andacht noch häufiger verrichtet. Oft rufen dann die Regenten öffentlich die Fürsprache ihrer Vorfahren und der moslemischen Heiligen an, vornehmlich des Eby-**Eyüb-Enssary.** Es ist schon angeführt worden, daß Eyüb, einer der Schüler des Propheten, im 48. J. der Heg., (C. 668.) unter den Mauern von Constantinopel, bey dem Feldzuge Yezids, des Sohns **Müawiye' I.**, blieb. Die wundervolle Art, wie man

sein

ſein Grab einige Wochen nach der Eroberung Conſtantinopels, unter Mohammed II., entdeckte, erhöhete die Meinung von ſeiner Heiligkeit. Ack-Schems'üd-dinn, einer der Lieblingsſcheyhks dieſes Sültans, glaubte, im Traum ein himmliſches Weſen zu ſehen, das ihm den Ort anzeigte, wo die Aſche dieſer heiligen Perſon ruhe, und verſicherte, zum Beweis dieſer Offenbarung werde er eine Waſſerquelle und weißen Marmor mit einer hebräiſchen Inſchrift finden. Der Monarch, dem der Scheykh den Traum erzählte, ließ ſogleich nachgraben; man fand den weißen Marmor und die Waſſerquelle; Mohammed II. ließ hier eine prächtige Türbé errichten, und zur Seite eine große Moskee unter dem Namen dieſes Heiligen, ſo wie die Vorſtadt ſelbſt in der Nähe beyder Gebäude ihn führt. Als die Türbé fertig war, begab ſich der Sültan hin, und nach einigen Gebeten umgürtete Ack-Schems'üd-dinn, unter dem Beyſtand der vornehmſten Ulemas, Mohammed den II. mit einem prächtigen Säbel, ſo wie es im J. 1342. der Khaliph Ahmed IX. dem Melik-Menſur gethan hatte, da dieſer den ägyptiſchen Thron beſtieg. Seitdem wird bey allen Nachfolgern Mohammeds II. dieſe Cerimonie beobachtet, welche die Stelle der Krönung vertritt. Sie geſchieht am 5. oder 6. Tage nach ihrer Thronbeſteigung, in derſelben Türbé. Daher ſchreibt man ihr eine größere Heiligkeit zu, als ſelbſt den kaiſerlichen Türbé's; ſie ſteht Tag und Nacht offen, und zwey Wachsfackeln an beyden Enden der Gruft brennen beſtändig. Wenn man die Aſche jenes Heiligen verehrt, ſo macht man faſt immer zugleich Geſchenke an Geld, Aloeholz, Ambra, vornehmlich an weißem Wachs. Man trinkt auch aus Devotion von dem Waſſer, das am Fuß der Gruft gefunden wurde, und welches itzt in einen Brunnen im Innern des Türbé fließt. Nicht weit vom Kopfe ſteht eine, in grünes Tuch eingewickelte, Standarte, weil der Heilige ein Fahnenträger des Propheten

und

und Müáwiye' des I. war *). Diese Türbe' und die Kapelle des Serail, in welcher die Reliquien des arabischen Gesetzgebers liegen, sind die einzigen Plätze der Hauptstadt, wozu Christen und allen Nicht-Moslemin der Zutritt streng verboten ist. Ich habe bloß mohamedanische Mahler vermocht, Zeichnungen davon zu nehmen, die sie nur auf dem Raub und zu verschiedenen Malen machten, um die geheime Arbeit, die sie zu Hause verfertigten, jedesmal zu berichtigen.

In den kaiserlichen Türbe's liegen nur die Körper der Monarchen, ihrer Kinder und Mütter. Die Leichname der Cadinns und aller Sclavinnen, die das Harem ausmachen, haben einen besondern Begräbnißplatz, fast im Mittelpunkt der Stadt. Er ist mit einem hohen eisernen Gitter umgeben. In einem Winkel desselben, auf der Seite, die auf die öffentliche Straße geht, ließ der itzige Sültan den Großvezir Silihdar Seyyid Mohammed Pascha, der im J. 1779. starb, zum Zeichen seines Wohlwollens begraben.

Einige Moskeen unterhalten auch Speisehäuser für dürftige Reisende, unter dem Namen Mihman-khané oder Mussafir-khané. Bey andern befinden sich öffentliche Bäder zum unentgeldlichen Gebrauch der Armen. Außer dem ursprünglichen Stiftungsfond kann jeder Moslem noch zur Unterhaltung oder Verbesserung solcher Stiftungen durch seine Geschenke und neue Fonds beytragen. Alle wohlhabende Personen sind dazu verpflichtet, vornehmlich die Monarchen, die aber doch nur ihre Ersparungen oder einen Theil der Vortheile, die aus ihrem Kriegsglück entspringen, darauf verwenden können; die öffentlichen Gelder, die das Gesetz den Staatsbedürfnissen widmet, dürfen sie nicht zum Vortheil solcher Stiftungen anwenden. Daher rühren die meisten kaiserlichen Mos-

*) Auf der 40. Kupfert. hat der V. auch diese Begräbnißkapelle von Eyüb dargestellt.

Digitized by Google

Moskeen und andere Stiftungen von Sültanen, die Eroberungen gemacht haben: denn dann waren sie verpflichtet, sich mit den Dingen zu beschäftigen, die auf den öffentlichen Gottesdienst, die Unterweisung der Jugend, oder die Unterstützung der Armen Bezug haben.

§. 3. Wakfs oder Stiftungen.

Alle, den Tempeln oder den milden Stiftungen gewidmete, Güter führen die allgemeine Benennung Wakf, oder gewöhnlich Wakuf. Dieß Wort, welches Abtretung, Uebergebung in gerichtliche Verwahrung, Verlassung, Niederlegung bedeutet, führt gewöhnlich den Begriff einer geheiligten Sache, eines den Bedürfnissen der Menschheit und des Gottesdienstes aus Liebe zu Gott geweiheten, Gegenstandes, mit sich. Diese Wakfs sind in 3 Classen getheilt; die erste enthält die der Moskeen, welche, so zu sagen, die Kirchengüter der Nation ausmachen; die zweyte, die öffentlichen Wakfs oder Stiftungen zum Unterhalt der Armen und zum allgemeinen Besten der Menschheit; die dritte, die herkömmlichen (coutumiers) Wakfs, die von den Moskeen gleichsam zu Lehn gehen.

I. Wakfs der Moskeen sind alle bewegliche und unbewegliche Güter, die entweder zu ihrer immerwährenden Unterhaltung oder zur Ernährung ihrer geistlichen Diener, geweiht sind. Jeder Stifter kann seine Dispositionen nach Gefallen treffen. Die Verwaltung dieser Güter, Tewliyéth, überträgt er einem Beamten, welcher es auch sey, unter dem Namen Mutéwelly oder Weli'y - Wakf, d. i. Director, Verwalter; allein er unterwirft seine Verwaltung der Aufsicht, Nazareth, eines höhern Beamten, unter dem Titel Nazir; und ihm muß der Mütéwelly alle sechs Monate, oder einmal des Jahrs, genaue Rechnung von seiner Verwaltung ablegen. Diese Regel gilt für alle Mohamedanische Tempel. Die kaiserlichen Moskeen stehen unter der Aufsicht der ersten Personen des Reichs. Mohammed II., Selim I., und Süleyman I. ernannten auf immer den

Groß-

Groſsvezir zum Nazir der von ihnen geſtifteten Moskeen, und zum Mütéwelly den Harem-Kéhayaſſy ſeines Pallaſtes. Bayezid II. und Ahmed I. machten auch den Mufti zum Nazir ihrer Moskeen, und zu Mütéwellys, der eine den erſten Oberaufſeher, Kéhaya, jenes Oberhaupts der Ulemas, der andere den Oberzolleinnehmer von Conſtantinopel. Alle andere Regenten haben die Aufſicht über ihre Moskeen und Wakfs, anfangs dem Capu-Agbaſſy, (Oberſten der weißen Verſchnittenen,) dann dem Kizlar-Agbaſſy (Oberſten der ſchwarzen Verſchnittenen im Serail), aufgetragen. Vor Alters war der Capu-Agbaſſy Oberhofmeiſter des Sültans, und erſter Beamter des Pallaſtes. Da er zur perſönlichen Bedienung des Groſsherrn verbunden, und für immer im Serail war, ſo übertrugen die Sültans lieber ihm die Verwaltung ihrer Tempel, als dem Groſsvezir und dem Mufti, damit ſie ſelbſt über dieſes Beamten Adminiſtration wachen, und die jährlichen Erſparungen von ihren Wakfs im Innern des Serail aufbewahren konnten. Allein weil einige von dieſen Oberſten der weißen Verſchnittenen und ihre Subſtituten Unterſchleif begiengen, ſo verloren ſie unter Murad III. dieſs wichtige Amt. Im J. 1591. kam der Kizlar Agbaſſy an ihre Stelle; dieſs, und ſeine Würde eines Obervorſtehers des Harem Sr. Hoheit und aller Prinzen vom Geblüte, gab ihm unvermerkt den Vorzug vor dem Capu-Agbaſſy ſelbſt. Murad III. ertheilte ihm auch die allgemeine Verwaltung aller von ſeinen Vorfahren geſtifteten Wakfs, die entweder zur Unterhaltung der Caaba zu Mecca und des Grabmals des Propheten zu Medina, oder zur Verpflegung der Armen in beyden Städten dienen. Seitdem führen die Kizlar-Agbaſſys den prächtigen Titel, Haremeïnn 'usch-schérifeïnn Naziry, d. i. Aufſeher der Wakfs der zwey heiligen Städte. Die Stifter gewöhnlicher Moskeen und bloßer Medſchids befolgen in ihren Diſpoſitionen dieſelben Regeln. Einige ernennen den Groſsvezir, oder den Capu-Agbaſſy, oder einen der erſten

sten bürgerlichen oder Staatsbeamten auf immer zu Nazirs ihrer Tempel und Wakfs; andere bestimmen die ersten Personen aus dem Collegium der Ulemas dazu, den Mufti, die beyden Caziaskers, den Istambol-Efendissy ꝛc., oder lieber die gewöhnlichen Gerichtspersonen, Molla, Cady, Naïb, der Stadt selbst, wo sie die Tempel errichten. Die meisten halten sich, wie der Sultan selbst, an den Kizlar-Aghassy des Serail. Sie scheinen auf diese Art die allgemeine Aufsicht über ihre Wakfs dem Oberherrn selbst anzuvertrauen, in der Person seines ersten Beamten des Pallastes, der sein ganzes Vertrauen und die Aufsicht über alle milde Stiftungen des regierenden Hauses hat. Die Administration selbst übergeben einige den subalternen Beamten, andere den Dienern der Tempel selbst, den Scheykhs, Imams u. s. f.; andere überlassen es der Wahl des Nazirs, wen er zum Verwalter anstellen will. Alle Fürsten und Unterthanen treffen diese Dispositionen durch eine gerichtliche Handlung in einem der Tribunäle des Reichs, weil bey allen mohamedanischen Völkern die Richter zugleich die Geschäfte der Notarien haben. Nach dieser ersten Formalität wird der Urkundebrief, Wakfiyé, auf ausdrücklichen Befehl der Regierung in den Geschäftsstuben der Defterdarie, Defterdar-Capoussy, welches das Departement des Finanzministers ist, registrirt. Von den 39 Geschäftsstuben, die dazu gehören, sind drey bloß für die Wakfs bestimmt. Die erste, genannt Hareméïnn-Mouhassébéssy-Calémy, gehört für die Wakfs aller kaiserlichen Moskeen, und aller Tempel in Constantinopel und den europäischen Provinzen: zu der zweyten, Hareméïnn-Moucateâssy-Calémy, gehören die Wakfs aller Provinzen in Asien und Afrika: die dritte, Kutschuk-Ewcaf-Mouhassébéssy-Calémy genannt, hat vornehmlich die Speisehäuser, Imareth, von allen Tempeln überhaupt. In den zwey erstern werden auch die Verzeichnisse der Wakfs der beyden arabischen Städte, und der meisten Stiftungen, die in keinem Verhältniß mit den Moskeen stehen, aufbewahrt.

bewahrt. Alle diese Formalitäten, die zur immerwährenden Verwaltung der ursprünglichen Wakfs gehören, welche die Stifter selbst zur Unterhaltung der Tempel oder Geistlichen bestimmen, werden auch in Ansehung der nachher hinzukommenden Wakfs beobachtet. Allein diese neuen Stiftungen haben dieß Besondere, daß jeder nach Gefallen ihre Verwaltung den Nazirs und Mûte'wellys derselben Tempel, oder besondern Administratoren anvertrauen kann. Einige ernennen sich zu Mûte'wellys ihrer Wakfs, und haben ein Recht dazu; solche milde Stiftungen heißen Wakf-Meschrouta, bedingungsweise gegebenes Geschenk. Sie können auch ihre Kinder oder nächsten Anverwandten zu Mûte'wellys ernennen, und die Ordnung bestimmen, in welcher die Verwaltung dieser Güter forterben soll; diese Art Schenkung heißt Wakf-Meschrouta' y-ewladiyeth, bedingliches Geschenk der Kindschaft (filiation). Die gewöhnliche Absicht solcher Verordnungen ist, einen Theil seines Vermögens gegen den Verschwendungsgeist der rechtmäßigen Erben, oder gegen das willkührliche Gesetz der kaiserlichen Confiscationen zu sichern. Der Mißbrauch aber, den seit einiger Zeit die reichsten und diesem tyrannischen Gesetz am meisten unterworfenen Personen davon machen, vereitelt oft ihre Absichten. Die Söhne erhalten als Mûte'wellys einen Theil von den Einkünften der Wakfs; der Stifter bestimmt ihn nicht, sondern überläßt ihn dem Willen des Mûte'welly, der dem Anschein nach verbunden ist, ihn zu frommen Werken anzuwenden. Eben so kann jeder Bürger in seinem Testament irgend jemanden, wem er will, einen Theil seiner Güter, aber nur bis zum Drittheil der Erbschaft, vermachen, unter dem Titel eines Testamentexecutors, Wassy, und mit der Verbindlichkeit, fromme Werke davon zu thun. Vermittelst dieser Formalität kann der Legatarius sein Recht gerichtlich darthun, und empfängt das Legat, worüber er ganz nach Gefallen disponirt. Stirbt also ein öffentlicher Beamter, oder fällt in Ungnade, und

der Sültan befiehlt die Einziehung seiner Güter, so untersucht man die Beschaffenheit und Masse seiner Wakfs, und wenn die der Familie vorbehaltenen Vortheile nur ein wenig beträchtlich sind, so eignet der Monarch sie ohne Bedenken seinem Schatze zu, ohne jedoch die, den Tempeln oder andern milden Stiftungen würklich gewidmete, Portion anzugreifen. Es sind entweder bewegliche oder unbewegliche Güter, die das Wakf ausmachen. Die Regenten fügen noch Domänengüter bey, die, wenn sie einmal in Wakfs verwandelt sind, auf immer zum Vortheil der Tempel oder anderer milder Stiftungen dienen. Die Einkünfte solcher Wakfs bestehen in den Auflagen oder öffentlichen Abgaben, denen diese herrschaftlichen Güter unterworfen sind, wozu eine Menge Städte, Burgen, Flecken, Districte, und Ländereyen in verschiedenen Provinzen des Reichs gehören. Diese Klasse von Wakfs wird gerade so verwaltet, wie die andern Domänengüter, und alles, was die gewöhnlichen Staatseinkünfte ausmacht. Unter den sechs erstern Sültanen geschah diese Verwaltung der Güter des Fiscus durch Auftrag, E'maneth. Unter Mohammed II. nahm man das System an, sie in Pacht, Ilzizam, zu geben. Der Pacht dauerte nur ein Jahr, deswegen nannte man ihn Moucatéà. Bloß die Statthalter der Provinzen und die Großen des Staats beschäftigten sich damit unter dem Namen Multézim, welches so viel bedeutet als Pächter, Lehnsinnhaber, Pfandinnhaber. Einige verpachteten sie wieder; andere ließen sie auf ihre Rechnung verwalten, und überließen sich ganz der Habsucht. Die Bewohner der Domänen, Wakfs, wurden nicht mehr geschont, als die übrigen Unterthanen des Reichs. Deswegen mußte endlich der Staat im J. 1695. unter der Regierung Mustaphas II. und dem Ministerium des Großvezir Elmass Mohammed pascha die jährlichen Pachte der Güter, es mochten öffentliche oder herrschaftliche seyn, in lebenslängliche verwandeln, unter dem Namen Malikiané, damit die Pächter mehr Eifer und Treue beweisen möchten.

Sie

Digitized by Google

Sie mußten nun den Preiß ihrer Erwerbung im Voraus bezahlen, und dem öffentlichen Schatz einen jährlichen Erbzins abtragen. Die erste Summe, die ein für allemal bezahlt wurde, hieß Mal' y-muâdjelé, vorhergehendes oder Antrittsgeld, und der jährliche Zins hieß Mal' y-muedjelé, oder Mal'y-miry, nachheriges oder kaiserliches Geld. Nach dem Tode des Pachters fiel sein Malikiané (Pachtgut) an den Staat zurück; während seines Lebens genoß er desselben mit allen seinen Vortheilen. Er konnte es selbst verwalten, oder für seine Rechnung verwalten lassen, sogar es alle Jahre wieder verpachten. Er durfte es auch an seine Kinder männlichen Geschlechts, oder an andere, mit den erforderlichen Formalitäten abtreten. Aber in diesem Falle verordnete das Edict, daß es stets zum Vortheil reicher Personen, die Menschlichkeit und Gerechtigkeit liebten, und deren Rechtschaffenheit allgemein anerkannt wäre, geschehe. Zur Abtretung, welche neuen Abgaben zum Besten des öffentlichen Schatzes unterworfen war, wurde allemal die Einwilligung der beyden Caziaskers erfordert. Bey jeder Veränderung erhalten der Großvezir und der Finanzminister auch sehr beträchtliche Gebühren, unter dem Namen Calemiyé, Gebühren der Geschäftsstube. Davon wird umständlicher bey den Fiscalgesetzen, die einen Theil des Gesetzbuchs ausmachen, geredet werden. Hier wird es nur erwähnt, weil auch bey einem großen Theil der herrschaftlichen Wakfs diese Art der Verwaltung angenommen worden ist. Mustapha II. wollte diese Einrichtung der Malikiané's auf alle Wakfs seiner Vorfahren ausdehnen; allein wegen verschiedener politischer Betrachtungen begnügte er sich damit, den allgemeinen Räubereyen der jährlichen Pächter Einhalt zu thun. Ahmed III., sein Bruder und Nachfolger, bezeugte den größten Widerwillen gegen die Verwandlung der Wakfs in lebenslängliche Pachten. Er verwünschte sogar die, welche es jemals thun würden. Mahmud I. und Osman III. achteten seine Verordnungen; allein

Mustapha III., der einen überlegenen Kopf hatte, sah weniger auf den Fluch des Sültans, seines Vaters, als auf das Beste der Domanial-Wakfs, und machte den größten Theil dieser Güter, die unter der Aufsicht des Kizlar-Aghassy standen, zur lebenslänglichen Pachtung, unter dem Namen Malikiané' y-Haréméïnn. Das Edict dazu erschien im J. 1759. unter dem Großvezirat des Raghib Mohammed Pascha. Dieser Großvezir hatte selbst sehr geschickt gewußt, die Aufsicht über diesen ganzen Theil der herrschaftlichen Wakfs in die Hände des Finanzministers zu bringen, der mehr Mittel hatte, für ihre Erhaltung zu sorgen, und die Räubereyen der Pächter oder ihrer Verwalter zu hindern, als der Oberste der schwarzen Verschnittenen *). So weise diese Einrichtungen waren, so erhielten sie sich doch nur unter Mustaphas Regierung. Abd' ül-Hamid I. gab, gleich nach seiner Thronbesteigung, dem Ansuchen der Beamten des Serail nach, und setzte den Kizlar-Aghassy wieder in seine vorigen Rechte ein, so daß dieser, außer den mit seiner allgemeinen Verwaltung verknüpften Vorzügen, noch jährliche beträchtliche Gefälle bey der Erledigung oder Veränderung der lebenslänglichen Pachtung dieser Domanial-Wakfs genießt.

Weder ein Nazir, noch ein Müte'welly, kann sich etwas von den ihm anvertrauten Wakfs zu eigen machen. Man urtheilt, er bekleide sein Amt unentgeldlich, nach dem Geiste des Stifters, der einen Theil seines Vermögens aus Liebe zu Gott und dem Nächsten aufopferte. Die einzigen gesetzmäßigen Gefälle bestehen in dem geringen Vortheil, den einige Stifter ihm unter dem Titel Djizmé-behha geben 1). Allein die meisten Nazirs und Müte'-

*) Eben dieß bemerkt Lüdeke II. 60., der übrigens I. 253. nur wenig von den Wakufs der Moskeen sagt. Diese Materie ist nirgends so vollständig und genau, als hier, behandelt.

1) Stiefelgeld, welches so viel sagen will, als Nadelgeld, Schlüsselgeld, Zugabe ꝛc.

Müte'wellys sehen die ihnen anvertrauten Wakfs als Vortheile an, die zu ihrem Amt gehören. Sie unterlassen nie, die Wakfs ihrer Stiftung nach, auf Pensionen, jährliche Unkosten ꝛc. zu verwenden; da aber die Einkünfte stets die gewöhnlichen Ausgaben übersteigen, und dieser Ueberschuß, Fazla oder Zewaïd genannt, eine besondere Casse einer jeden Moskee ausmacht, welche Casse (Dolab) unter dem Nazir oder Müte'welly' steht, der davon die Ausbesserungen und zufälligen Unkosten bestreiten soll: so disponiren nicht sehr gewissenhafte Administratoren oft darüber, so wie es ihrer Habsucht und ihrem persönlichen Interesse beliebt. Es giebt keine kaiserliche Moskee, die nicht 80-, 100- bis 120,000 Piaster jährlicher Einkünfte hätte. Die Moskee Sültan-Ahmed hat ungefähr 150000, die Sültan-Selim 200000, Sültan-Süleyman 250000, Sültan-Bayezid 300000, die Sophienmoskee über eine Million Piasters. Die jährlichen Ausgaben steigen nie bis zur Hälfte, aufs höchste betragen sie zwey Drittel jener Summen. Ein guter Theil des Ueberschusses wird zwischen dem Nazir und Müte'welly getheilt, und dieß geschieht ungestraft, weil niemand klagt. Ein neuer Administrator könnte freylich gegen seinen Vorgänger, oder dessen Erben klagen; allein er schweigt, und macht es eben so. Diese Mißbräuche sind am wenigsten auffallend bey denen Wakfs, von welchen dem Kizlar-Aghassy Rechnung abgelegt werden muß, vornehmlich wenn der Monarch selbst über sein Betragen wacht. Dieser Oberste der Verschnittenen hat aber selbst einen großen gesetzmäßigen Gewinn davon, der theils von den Stiftern der Moskeen, theils von Mustapha III., als er die lebenslänglichen Pachtungen der Domanial-Wakfs errichtete, ihm zugestanden worden ist. Weil damals die Aufsicht dieser Güter dem Finanzminister übergeben wurde, so wies Mustapha III. dem Kizlar-Aghassy, zur Entschädigung für die Gefälle Cale'miye', eine Pension von 200000 Piasters, und dem Nazidschy-

Efendy, seinem ersten Secretär, eine Pension von 100000 Piasters an. Auch dem Großvezir ertheilte er für dieselben Gefälle Cale'miye' einen Gehalt von 100000 Piasters, und dem Defterdar-Efendy 50000 Piasters. Diese Pensionen hob der itzt regierende Großherr auf, als er die herrschaftlichen Wakfs dem Kizlar-Aghassy wieder übergab. Die Arbeit dieses ersten Beamten des Pallastes ist ungeheuer groß; denn es gehören mehr als 500 Moskeen mit allen ihren Wakfs zu seiner Aufsicht. Eine Menge Müte'wellys sind ihm untergeordnet; alle Mittwoche hält er im Innern des Serail bey sich eine Versammlung, Haréméinn-Diwany, welche aus allen Müte'wellys, die von ihm abhängen, den ersten Beamten der drey Geschäftsstuben der Defterdarie, welche mit diesen Gütern zu thun haben, und dem Hare'me'inn-Müfettischy besteht, einem Richter, der insbesondere über alle Prozesse, welche die Wakfs dieses Departements angehen, in der letzten Instanz entscheiden muß. Dieser Richter hat zu eben diesem Zweck seine Unterrichter, die auch den Namen Müfettisch führen, und davon einer zu Brusse, der andere zu Andrinopel residirt. Uebrigens darf er in alle Provinzen des Reichs Commissarien schicken, so bald solche Streitigkeiten zu untersuchen sind. Der Großvezir und der Mufti haben jeder auch einen Müfettisch, der ohne Appellation über alles, was die ihrer Aufsicht unterworfenen Wakfs angeht, entscheidet. Solche Wakfs ausgenommen *), gehören alle Prozesse, die über diese Güter entstehen, im ganzen Reiche für die gewöhnlichen Richter jedes Orts.

Bloß die Ersparungen könnten, wenn sie treu verwaltet würden, dem Staate eine große Hülfe leisten, ohne daß den Absichten der Stifter solcher Wakfs zu nahe getreten würde. Die einzige Casse, Hare'me'inn-Dolaby, des

*) Die nämlich entweder dem Kizlar-Aghassy, oder dem Großvezir, oder dem Mufti, unterworfen sind.

des Kizlar-Agbassy, die stets im Serail steht, hat mehrere Millionen. Wenn Sultane sich in Noth befanden, so disponirten sie darüber zum Vortheil der Staatsbedürfnisse; allein es war doch immer nur geborgt, und der Finanzminister versprach, im Namen des Staats, die Schuld wieder zu bezahlen. Jährlich werden die Wakfs durch Oekonomie, neue Stiftungen, Schenkungen, und durch den Ertrag der zu Lehn gehenden Wakfs vergrößert.

II. Die öffentlichen Wakfs sind Stiftungen, die sich auf die Unterstützung der Armen und das allgemeine Beste der Nation beziehen, Speisehäuser, Springbrunnen, Brunnen, Begräbnißplätze, Hospitäler, Schulen, Collegien, Bibliotheken, Brücken, Betplätze, die auf den öffentlichen Straßen errichtet sind, Unterhalt für Arme, Zinsen für die verschiedenen Orden der Derwische, Pensionen für die Geistlichen der Moskeen, oder für die Verwandten und Freunde der Stifter, unter der Verpflichtung, täglich für ihre Seelenruhe zu beten und gewisse Kapitel des Cur'ann herzusagen. Es giebt noch andere solche Stiftungen zum Behuf der Ausbesserung der Schlösser, Festungen, Gränzplätze; die Stifter solcher Wakfs, welche die Vertheidigung des Staats zum Zweck haben, sind gewöhnlich Paschas, Beys, und andere Kriegsbediente. Die Stiftung und Verwaltung dieser Güter ist eben so eingerichtet, wie die der Moskeen. Einige machen die Stiftung, andere vermehren sie durch neue Fonds; einige überlassen den Gebrauch der letztern dem Gutdünken des zuerst ernannten Administrators; andere setzen die Bestimmung der neuen Güter fest, und ernennen oft noch einen besondern Mâte'welly, um sie nach den Bedingungen, die sie vorgeschrieben haben, zu verwalten. Der Stifter kann auch einer und derselben Person die Verwaltung des Wakf und den Genuß oder Nießbrauch der Stiftung ertheilen. Er darf selbst, wie bey den Wakfs der Moskeen, beydes sich allein vorbehalten, oder zum Vor-

theil seiner Frau, seiner Kinder beyderley Geschlechts, seiner Verwandten, oder Freunde, disponiren. Bey dem Tod derselben, das ist, wenn die vom Stifter angezeigten Zweige absterben, so fallen der Nießbrauch und die Einkünfte, die sie genossen, allemal an die Armen, ohne daß der Richter des Orts, oder die übrigen Erben des Stifters, jemals anders darüber disponiren können. Eben so wird es gehalten, wenn die Dispositionen des Stifters über die Anwendung seines Wakf nicht deutlich und positiv ausgedrückt sind. Wenn die Wakfs in allgemeinen Ausdrücken, zum Vortheil der Armen, bestimmt werden, so haben die armen, Kinder, Abkömmlinge und Verwandten des Stifters stets den Vorzug vor andern, und jeder unter ihnen wieder nach dem Grade seiner Verwandtschaft. Man nennt jede Disposition zum Vortheil einer Person, welche es sey, die unter dem Titel einer Pension, oder eines Allmosens gemacht ist, Djiheth oder Vézaïf, und die, welche derselben genießen, führen den gemeinschaftlichen Namen, Murtézica, welches einen Theilnehmer an den Wohlthaten des Mitleids bedeutet. Der Administrator dieser Wakfs muß, wie bey den erstern, durch eine gerichtliche Urkunde ernannt werden, die einem Richter übergeben, und in der Kanzley seines Tribunals registrirt wird; auch muß die Anwendung der Einkünfte deutlich und genau bestimmt werden. In Ermangelung dieser Formalität wird das bloße mündliche Versprechen des Eigenthümers eines Wakf nur in so weit für gültig gehalten, als er es selbst dafür hält. Er kann, wenn es ihm gefällt, dieß Versprechen zurücknehmen; stirbt er aber, ohne es zu widerrufen, und seine Erben verlangen die Sache als ein freyes Gut, dann muß der Richter es untersuchen, und den streitigen Gegenstand bestimmt, entweder für ein freyes Gut, Mülk, oder für ein verpfändetes Gut, Wakf, erklären, vornehmlich wenn er der Meinung des Imam Ebû-Nassuph folgt, der die Ernennung eines Administrators nicht für unumgänglich nöthig hält. Im erstern

Fall

Fall kommt das Gut völlig an die Erben, im zweyten verlieren sie es auf immer. In diesen Umständen ernennt der Richter provisorisch einen Müte'welly, der das Recht hat, der Forderung der Erben gerichtlich sich zu widersetzen.

Jede Schenkung aber hat, wenn ihr gleich die nöthigen Formalitäten fehlen, doch ihre Würkung, sobald der Stifter erklärt, sein Wakf solle nach seinem Tode Statt haben; denn dann ist die Schenkung einer Testamentsverordnung ähnlich; doch darf sie nie ein Drittheil der Erbschaft übersteigen, weil das Gesetz dem Bürger bloß erlaubt, durch das Testament nur über den dritten Theil seines Nachlasses zu disponiren. Wenn aber das Wakf von einer auf den Tod kranken Person bestimmt worden, und sie stürbe mit Schulden beladen, dann ist die Schenkung ungültig. In Ermangelung andrer Güter haben die Gläubiger das Recht, die Ungültigkeit des Wakf zu verlangen, und sich es ganz oder zum Theil, Prorata ihrer Schulden, zuzueignen. Uebrigens muß das, was zum Wakf gemacht wird, allemal in dem völligen Besitz des Eigenthümers seyn, und er darüber disponiren können. Befindet es sich in der dritten Hand, so ist die Schenkung niemals gültig. Die Verordnungen des Stifters müssen also stets mit dem Ausspruch des Gesetzes übereinkommen; dann werden sie unwiderruflich, und unter öffentlicher Auctorität geschützt.

Um die Administratoren solcher Privatstiftungen von denen der Moskeen zu unterscheiden, nennt man die erstern Wakf-Mutéwelissys, Verwalter der Wakfs, und die andern Djeamy-Mutéwelissys, Verwalter der Tempel. In Ermangelung eines Aufsehers, Nazir, muß jeder Müte'welly dem Molla, oder gewöhnlichen Richter eines Orts, Rechenschaft von seiner Verwaltung ablegen; da alle Richter in dem Reiche den Großherrn vorstellen, den obersten Administrator der öffentlichen Güter, milden Stiftungen, und aller Einrichtungen, die den Gottes-

dienst und das Beste der Nation zum Zweck haben. Alle Mütewellys müssen sich pünktlich an den Willen des Stifters halten, dürfen nicht die Bestimmung der Wakfs ändern, nicht ein unbewegliches Gut von denselben zu ihrem oder ihrer Familie Gebrauch anwenden, selbst nicht einmal, wenn sie einen gewissen Miethzins davon geben wollten. Sie müssen alle üble Anwendung der Wakfs, allen, den Absichten des Stifters widerstreitenden, Aufwand verantworten. Im Fall einer Untreue hat der Oberaufseher oder der Richter das Recht, sie abzusetzen und treuere Verwalter an ihre Stelle zu bringen. Der Richter kann auch, wenn ein Wakf keinen rechtmäßigen Administrator haben sollte, es selbst verwalten, oder provisorisch einen Mütewélly ernennen, bis der Caziasker von Rumilien anders darüber disponirt hat. Dieser Oberrichter, der nach dem Mufti die erste Person im Collegium der Ulemas ist, und dem ersten Gerichtshofe im Reich vorsteht, hat eine allgemeine Aufsicht, Nazaréth-âmmé, über alle Wakfs, von welcher Art sie sind, sobald die von den Stiftern selbst ernannten Administratoren gestorben sind. Nur die, den beyden heiligen Städten Arabiens zugehörigen, Wakfs sind ausgenommen, deren Verwaltung, bey einer solchen Vacanz, allemal auf den Kizlar-Aghassy des Serail fällt, welcher in diesem Theil seines Amtes den Schérif von Mecca vorstellt.

Alle Güter, Wakfs, sind unveräußerlich, weil ihr Eigenthum an Gott selbst übertragen zu seyn scheint, und Menschen nur den Nießbrauch davon haben. Verkauf, Abtretung, Veräußerung eines Wakf sind also an und für sich nichtig. Nur im Fall der Noth können die Mütéwellys sie gegen andre unbewegliche Güter, die vortheilhafter, oder von gleichem Werthe sind, vertauschen. Solche religiöse Austauschungen, die man Isstibdal nennt, sind doch seit ungefähr einem Jahrhunderte der Aufsicht des Staats unterworfen. Sie müssen durch einen Ferman des Großherrn bestätigt werden, um jeder Untreue

von

von Seiten nicht gewissenhafter Mütewellys zuvor zu kommen. Jede Hypothek auf ein Wakf ist null und nichtig. Wenn sie aber älter ist als die Stiftung des Wakf, so behält der hypothekarische Gläubiger sein Recht auf dieß unbewegliche Gut; und hat der Stifter kein anderes Mittel, seine Schuld zu bezahlen, so ist die Stiftung ungültig, und das Gut wird als ein gemeines, als ein freyes Eigenthum, betrachtet, und bey seinem Leben oder nach seinem Tod zur Bezahlung der Schuld angewandt, so daß weder die Erben, noch der ernannte Mütewelly, den mindesten gesetzlichen Widerspruch thun können. Das Gesetz, welches allen Wucher und Interesse im Handel und Wandel verbietet, ist doch in Ansehung dieser Güter weniger streng. Muß ein Wakf schleunigst reparirt werden, und man hat nicht genug erspartes Geld, um es zu bestreiten, und kann auch die Ausbesserung nicht auf irgend eine Art unentgeldlich erhalten, so darf der Mütewelly die nöthigen Fonds auf Interesse borgen, bis auf $1\frac{1}{2}$ von zehn, d. i. 15 Prozent. Er muß aber doch die förmliche Einwilligung des Richters erhalten. Auf gleiche Art ist den Mütewellys erlaubt, das Ersparte von den ihnen anvertrauten Wakfs auf Interesse zu geben; diese Interesse, Dewrscher'y, beträgt allemal zehn bis funfzehn Prozent, niemals darüber. Sie können auch dafür neue Immobilien anschaffen, die gleichfalls den Namen Wakf annehmen. Allein in diesem Falle werden die erstern genannt Wakf-Assl, das ist, die vornehmsten Wakfs, und die, von den Einkünften erworbenen, Güter heißen Wakf-fer'y, d. i. die Wakfs vom zweyten Range. Diese letztern können im Fall der Noth, oder bey einem augenscheinlichen Vortheil für die erstern Wakfs, ohne weitere Unbequemlichkeit veräußert, verwandelt, verkauft, werden, wie die völlig freyen Güter, indem das Gesetz sie nicht als Eigenthum, das zum Wakf gemacht ist, sondern als Früchte, die davon herrühren, betrachtet. Jede Schenkung oder Stiftung, die ein Christ, oder ein nicht-mohamedanischer Unterthan,

terthan macht, wird auf gleiche Art angenommen und im Reiche geachtet, sie müßte denn zum Vortheil einer Kirche gemacht seyn: und doch macht auch da das Gesetz die Verschreibungen nicht ungültig, außer in dem Fall, wenn die gesetzmäßigen Erben sie förmlich zurück fordern.

Endlich führen alle Wakfs der ersten und zweyten Klasse die Benennung Wakf-scher'y, gesetzliches Wakf, weil ihre Stiftung von der religiösen Gesetzgebung selbst vorgeschrieben wird. Man unterscheidet sie dadurch von denen der dritten Klasse, die man Wakf-âdy, zu Lehn gehende Wakfs (Wakfs coutumiers) nennt. Denn diese sind nur durch die bürgerliche Gesetzgebung oder durch die Privatauctorität des Großherrn und der neuern Ulemas autorisirt.

III. Die Lehen-Wakfs sind durch ihre Natur und Eigenschaften von jenen unterschieden. Vor Alters, als die reichen Moskeen ihre Ersparnisse benutzen, und die Masse ihrer Wakfs durch Erwerbungen vergrößern wollten, bezahlten sie bloß die Hälfte des Preises von dem unbeweglichen Gut, das sie kauften, und ließen dem Verkäufer den Genuß auf eine eingeschränkte Zeit für einen jährlichen Mieth- oder Pachtzins. Die Eigenthümer waren zu dieser Art von Pachtung auf Erbzins *) bereit, nicht allein, weil es ihnen zuträglich war, sondern auch aus Devotion: daher geschah der Verkauf oder vielmehr die Abtretung des unbeweglichen Guts an die Moskee, stets wie eine vollkommene Schenkung, unter dem geheiligten Namen Wakf. Man setzte Contracte in demselben Geiste darüber auf, und der Eigenthümer genoß dasselbe nur als bloßer Abmiether, unter dem Titel Mütessarif, welches einen Besitznehmenden, Besitzer, Lehnsinnhaber, anzeigt. Selbst in die Güterver-

*) Baux emphytéotiques, emphyteusis, wenn ein Acker oder Gut unter der Bedingung verpachtet wird, daß, so lange ein gewisser Zins oder Pacht davon abgetragen wird, der ursprüngliche Eigenthümer es nicht zurück erhält, s. Cod. Inst. Tit. de iure emphyt. (4, 66.)

terverzeichnisse der Moskee setzte man: der Eigenthümer genieße so und so viel Jahre das unbewegliche Gut, das schon für ein Wakf geachtet werde, vermittelst einer, für ein für allemal bezahlt gehaltenen, Summe, unter dem Namen Idjear-muâdjélé, voraus bezahlter Pachtzins oder Antrittsgeld, und einer andern Summe, die er, jährlich zu bezahlen, sich anheischig mache, Idjear-muedjélé, nachheriger Zins oder Pachtgeld, welches allemal auf den Zehnten der jährlichen Rente, über welche beyde Partheyen überein gekommen sind, geschätzt wird. Nach Verlauf des Termins verlor der Besitzer alle Rechte des unbeweglichen Guts, das nun völlig der Moskee zugehörte. Starb der Besitzer vor dem verabredeten Termin, so legte die Moskee von den übrigen Jahren, zum Vortheil seiner gesetzmäßigen Erben, oder, in Ermangelung derselben, der öffentlichen Pächter, Emin beïth'ul-mals, Rechnung ab; denn diese letztern sind bevollmächtigt, den Nachlaß aller Bürger, die ohne natürliche Erben verstorben sind, zu sammlen. Bey dieser Art Wakfs mußte die Moskee alle Reparationen des unbeweglichen Guts besorgen; daraus entstanden beständige Streitigkeiten, besonders zu der Zeit, wenn die Moskee von ihrem neuem Wakf Besitz nahm. Die Prozesse, die entweder aus dem einfältigen Eifer der Müte'wellys, oder aus den nicht sehr zuverläßigen Aufsätzen der Besitzer oder ihrer Erben entsprangen, wurden im letztern Jahrhundert so ärgerlich, daß die Regierung neue Gesetze wegen dieser Wakfs festsetzte. Man verordnete: die Moskeen sollten von nun an die unbeweglichen Güter um einen mäßigen Preiß erhalten, die Ausbesserungen sollten auf Kosten der Lehnsinnhaber geschehen, und diese und ihre Kinder beyderley Geschlechts sollten den Genuß solcher Güter auf immer haben. Man befolgt daher gegenwärtig folgende Regeln in Ansehung dieser Lehenwakfs:

Der Eigenthümer eines unbeweglichen Guts, was für eines es sey, tritt es an eine Moskee unter dem Titel Wakf ab,

ab, für eine Summe, die nie höher, als auf zehn, zwölf, oder funfzehn Prozent steigt. Für ein Grundstück z. B., das 50000 Livres werth ist, zahlt die Moskee 5000, 6000 oder 7000 Livr., und der Eigenthümer, der es fernerhin wie ein Geschenk, das er von der Freygebigkeit der Moskee erhalten hat, genießt, bezahlt jährlich einen Zins von 60, 80 oder 100 Livr. Dieser Zins ist eigentlich die Interesse der Summe, welche die Moskee giebt, und richtet sich folglich allemal nach dem Verhältniß dieser Summe. Uebrigens können die Partheyen Verabredungen nehmen, wie sie wollen. Der Stifter eines solchen Wakf hat folgende Vortheile: 1. bleibt er Herr des unbeweglichen Guts, und kann es entweder selbst besitzen oder verpachten; 2. im Fall er nachher Schulden macht, so ist er gegen gerichtliche Verfolgung sicher, weil kein Gläubiger auf ein Wakf, als eine geheiligte Sache, Ansprüche machen kann; 3. überliefert er es seinen Kindern beyderley Geschlechts, welche diese Erbschaft zu gleichen Portionen theilen; da hingegen von dem freyen, beweglichen und unbeweglichen Eigenthum das Gesetz einen Theil den Töchtern und zwey den Söhnen zuspricht; 4. kann er frey über dasselbe Wakf disponiren, es abtreten, seine Rechte auf eine andere Person übertragen; 5. entzieht er es dem nachbarlichen Vorkaufsrecht (Schéf'y), welches jeder Eigenthümer auf ein, an das seinige stoßende, unbewegliche, Gut hat, so daß im Fall des Verkaufs er den Vorzug vor jeden andern Käufer erhält. Diese Wakfs sind aber auch den Moskeen vortheilhaft: denn sie sichern ihnen 1. daß ihre Capitalien gewiß stehen, indem das unbewegliche Gut das Unterpfand ist; 2. daß sie nicht für die Reparationen sorgen dürfen, da der Lehnsinnhaber selbst dabey interessirt ist, das unbewegliche Gut in gutem Stand zu erhalten; 3. den Vortheil der Vermehrungen, Verzierungen, Verschönerungen des Immobile, die alle zum Gewinn des Tempels geschehen, und daher den Namen führen Téberrû, unentgeldlicher Vortheil; 4. die Gefälle, welche die Moskee

kee erhält, sobald der Besitzer des Guts zum Vortheil eines andern darüber disponirt; und 5. daß die Moskee diese Güter völlig erbt, sobald der Besitzer ohne Kinder stirbt. Die beyden letztern Punkte sind für die Moskeen wesentlich vortheilhaft. Zuerst können die Wakfs nicht veräußert werden ohne Theilnehmung und Einwilligung des Müte'welly. Er allein kann die Veräußerung bekräftigen, indem er entweder die schriftliche Urkunde in die Bücher der Moskee registrirt, oder dem neuen Besitzer eine Schrift unter seinem Privatsiegel, Témessuk, übergiebt, in welcher die Veräußerung allemal Abtretung, Féraghath, genannt, die Summe aber, worüber man sich verglichen hat, nicht erwähnt wird. Die gesetzmäßigen Erben, und die Erwerber, wer sie auch seyn mögen, haben ebenfalls dieß Abtretungsrecht. Tausend Umstände machen oft den Verkauf solcher Immobilien nöthig; bey jeder Veränderung zieht die Moskee beträchtliche Vortheile unter dem Namen Ressm-Féraghath, d. i. Abzugsgeld. Dergleichen Geld erhält sie auch allemal aufs neue, wenn der Besitzer eine Hypothek aufnimmt, welches bloß bey den Lehenwakfs geschehen kann. In diesem Fall geschieht sowohl die Verpfändung, als die Freymachung, des Wakf unter Auctorität des Müte'welly, und unter dem bloßen Namen Feraghath, und die Art, wie die Administratoren procediren, ist in allen, auf diese Güter sich beziehenden, Operationen gleichförmig. Nur die Richter über die Wakfs, Müfettischs, oder, in ihrer Ermangelung, die gewöhnlichen Richter untersuchen im streitigen Falle die Beschaffenheit solcher Abtretungen, und unterscheiden die völligen Cessionen von denen, die es nicht sind. Jene heißen Feragh-Cat'y, diese Feragh-b'il-Wéfa. Nach einem solchen Ausspruch erneuern die Müte'wellys die schriftliche Bescheinigung dieser Besitzungen zum Vortheil desjenigen, dessen Recht anerkannt ist, oder sie erneuern sie nicht. Was die Erbschaft anbetrifft, so ist der Vortheil für die Moskeen noch beträchtlicher. Sie erben jedes unbewegliche Gut, so bald

der

der Besitzer nicht bey seinem Tode Kinder von der ersten Generation hinterläßt. Dann fällt das Wakf, als ein erledigtes Gut, Mahhloul, an die Moskee, mit Uebergehung aller andern natürlichen Erben, selbst der Enkel. Der Grund ist, weil das Successionsrecht des Kindes, das beym Leben seines Vaters oder seiner Mutter stirbt, auf deren Kopf das Wakf gesetzt ist, nicht auf seine Abkömmlinge fortgepflanzt werden kann. Stirbt ein Kind selbst ohne Nachkommenschaft, nach seinem Vater oder Mutter, so fällt sein Antheil an dem Wakf auf gleiche Art an die Moskee, mit Ausschluß seiner Brüder und Schwestern, die Miterben desselben väterlichen Guts gewesen waren. Diese Ausschließung erstreckt sich bis auf die Kinder, die im fremden Lande leben, ganz nach den Grundsätzen des canonischen Rechts, das jedem Erben, der sich außerhalb des Reiches aufhält, das Nachfolgerecht in den freyen Besitzungen abspricht. Die Moskee behauptet auch ihr Erbschaftsrecht, wenn der Innhaber eines Wakf, der keine Kinder hat, während seiner Krankheit erst zum Vortheil eines andern darüber disponirt. Eine solche Schenkung ist nur dann gültig, wenn der Kranke wieder geneset; stirbt er, so erbt die Moskee allein diese Güter. Eine unsägliche Menge solcher Güter fallen also an die Moskee, entweder weil die Besitzer so nachläßig waren, sie nicht, bey Ermangelung der Kinder, den nächsten Erben durch förmliche Abtretungen zu versichern, oder wegen der beständigen Verheerungen der Pest, besonders in Constantinopel, wo oft ganze Familien in 8 bis 14 Tagen aussterben, ohne daß etwas über die Wakfs der Familien verordnet werden könnte.

Ungeachtet solche Stiftungen den entferntern Verwandten und Erben präjudizirlich sind, so lassen sich doch die Eigenthümer durch die persönlichen Vortheile bey solchen Veräußerungen blenden. Das Gesetz gesteht sie allen, Moslemin und Nicht-Moslemin, ohne Unterschied zu: Bürger von allen Nationen und Religionen lassen sich folglich

lich dazu verleiten; so daß gegenwärtig ein großer Theil der unbeweglichen Güter den mohamedaniſchen Tempeln verpfändet iſt. Dadurch werden auf der einen Seite die Beſitzungen und Einkünfte der Moskeen vergrößert, auf der andern das Privateinkommen ihrer Adminiſtratoren, durch die ihnen angewieſenen Gefälle, vermehrt, ohne des unerlaubten Gewinns zu gedenken, den ſie bisweilen bey Ausübung ihrer Geſchäfte machen. Ordentlich erhält der Müte'welly die Hälfte der Gefälle. Ein Viertheil wird unter alle ſeine Secretärs, Kiatibs, vertheilt. Ein Achtel erhält der Gerichtsſchreiber, Rouznamédjy, und das übrige Achtel bleibt den Djabys, oder den gewöhnlichen Einnehmern aller Einkünfte der Moskee. Bürger pflegen unter andern auch aus Furcht vor Feuersbrünſten ihre unbeweglichen Güter zu veräußern. Bey dieſen Unfällen, die in einem Lande ſehr gewöhnlich ſind, wo alle Häuſer von Holz erbauet werden, hat der Eigenthümer, außerdem daß er die ſchon damals empfangene Summe, als das Wakf errichtet wurde, behält, das Recht, den jährlichen Zins, den er der Moskee abtragen muß, zu vermindern, und zwar nach dem Werth der Feuerſtätte, die immer noch den Charakter des Wakf behält; ſie erhält nun den Namen Arsa-y-Moucatéâ, geſchätzte Brandſtelle, oder Moucatéâ-y-Wakf, taxirtes Wakf; und der neue Erbzins heißt Moucatéâ-y-Arsa oder Edjhr-Missl, d. i., Zins der Brandſtelle, verglichener oder verminderter Zins. Der Beſitzer kann über die Feuerſtätte nach Gefallen disponiren, aber er darf nicht ohne förmliche Einwilligung der Moskee, oder ohne eine authentiſche Schrift des Müte'welly, wieder aufbauen. Fehlt dieſe Formalität, ſo kann die Moskee das Gebäude niederreiſſen laſſen, oder ſich zueignen, und wenn es auch mit ausdrücklicher Erlaubniß des Richters dieſes Orts errichtet worden wäre. Sie würde nicht einmal zu irgend einer Art von Schadloshaltung verbunden ſeyn; es ſey denn, daß der Eigenthümer inſolvent ſtürbe; alsdann iſt

dieſe Schadloshaltung zum Vortheil der Gläubiger feſtgeſetzt, nicht nach dem Werth des unbeweglichen Guts, ſondern nach der Schätzung der Materialien deſſelben, vorausgeſetzt, daß das Gebäude gänzlich niedergeriſſen worden ſey. Die Strenge dieſer Geſetze verpflichtet alſo den Beſitzer einer Feuerſtelle, nie ohne Erlaubniß der Moskee davon Gebrauch zu machen. Sind dieſe Formalitäten vollzogen, ſo kann er ſein Gebäude, entweder unter dem Titel eines Wakf, oder unter dem Titel eines freyen Eigenthums, Mülk; aufführen; denn man darf ein Gebäude, das freyes Eigenthum iſt, auf Grund und Boden der Wakf aufführen, aber nie ein Gebäude Wakf auf einem freyen Boden. Im erſtern Fall ſchließt er die Bedingungen mit der Moskee ab, erhält einen Zuſchuß an Geld, unterwirft ſich einem jährlichen Zins, welcher der empfangenen Summe angemeſſen iſt, und errichtet ein neues Gebäude auf dem Fuß des alten. Im zweyten Fall, wird das Gebäude ein von aller Verbindlichkeit gegen die Moskee freyes Eigenthum: kommt auch an die entfernteſten Erben des Eigenthümers, nach dem Succeſſionsgeſetz der freyen Güter; kann ſelbſt ohne Theilnehmung der Moskee, ohne Te'messük des Müte'welly, aber durch einen Contract, Hoeudjeth, der in Gegenwart des Richters, wie bey allen freyen Gütern, abgeſchloſſen worden iſt, verkauft werden. Der Beſitzer iſt, ſo wie der Erbe oder der Erwerber, bloß zu dem jährlichen Erbzins verpflichtet, der auf der Feuerſtelle, die immer Wakf bleibt, liegt. Dieſer Zins iſt ſo unveräußerbar, daß ſelbſt in dem Fall, wenn der Beſitzer das unbewegliche Gut in ein geſetzliches oder Lehenwakf, zum Vortheil einer andern Moskee, verwandeln wollte, dieſe doch auch zur Bezahlung des Erbzinſes von Grund und Boden an die erſtere gehalten ſeyn würde. Die Bezahlung dieſes Zinſes für jedes Wakf, von welcher Art es ſey, muß von Seiten des Inhabers mit der größten Genauigkeit geſchehen; unterläßt er ſie drey Jahre hinter

ter einander, vornehmlich seiner Abwesenheit wegen, so kann die Moskee sich es zueignen und nach Gefallen damit verfahren.

Die Gesetze, welche die Feuerstellen der abgebrannten Wakfs angehen, gelten auch für alle leere und ledige Plätze, welche die Sültane verschiedenen Moskeen, auch unter dem Namen Arsa-y-Moucatéâ, angewiesen haben. Diese Moskeen genießen auch nur einen jährlichen Zins, aber zugleich haben sie die Gefälle der Bearbeitung, Anbauung, Fortschaffung, Abtretung, davon allemal, wenn die Eigenthümer entweder selbst Vortheil davon ziehen, oder zum Vortheil eines andern darüber disponiren wollen. Sonst betrug der jährliche Zins von solchen Aeckern und Plätzen nur 4 Aspers für 40 Quadrat-Pics, ein Maaß, das man Deunum nennt. Im letztern Jahrhundert hat man diesen Zins bis auf 8 Aspers für die Ländereyen, die Moslemer besitzen, und auf 10 Aspers für die, welche Nicht-Mohamedanern gehören, erhöhet. Der Platz der Vorstadt Pera bey Constantinopel, der, als Mohammed II. die Hauptstadt eroberte, ein großes Stück Weinland war, wurde von Baye'zid II., unter dem Titel Arsa-y-Moucatéâ, der Moskee, die er stiftete, abgetreten. Der Zins, den sie davon zieht, beträgt jährlich 12500 Piasters oder ungefähr 7000 thl. Der Grund, auf welchem das Hotel des schwedischen Gesandten erbauet ist, und welcher der Krone eigenthümlich zugehört, bezahlt jährlich an diese Moskee einen Zins, Moucatéâ-y-Arsa, von 180 Aspers, fast 1 thl. (3 Livr. 10 Sols). In den Sammlungen der Fethwas, vornehmlich in der des Mufti Behbdscheh Abd'ällah Efendy findet man alle, diese Stiftungen betreffende, Gesetze. Man sieht aus den bisherigen Nachrichten, daß diese Stiftungen einen großen Theil der Ländereyen, der unbeweglichen Güter, der Reichthümer des Reichs betragen; daß eine Menge Bürger

auch Genuß davon haben; daß ihre Verwaltung in den Händen der Beamten aus allen hohen Ständen des Staats ist; und daß die Geistlichen der Tempel in die Klasse bloßer pensionirter Personen gesetzt sind, und den letzten Rang unter den Ulemas einnehmen *).

*) Zwey Betrachtungen hat der Verf. dem Leser überlassen, 1. daß die Moskeen oder ihre Vorsteher, so gut wie die christlichen Kirchen im Mittelalter, sich zu vergrößern und zu bereichern, immer mit dem Charakter der Heiligkeit, gewußt haben; 2. daß, wenn diese Vergrößerung ihrer Güter, so wie in den letztern Jahrhunderten, fortgeht, endlich ein sehr schädliches Verhältniß der geistlichen Güter zu den weltlichen entspringen muß, ungefähr dasjenige, welches in Schweden kurz vor der Reformation war.

Zusätze.

Digitized by Google

Zusätze.

I. Zusatz.

Kurze systematische Darstellung der Lehren des Koran, als Einleitung zu dem mohamedanischen Gesetzbuch.

Diese Darstellung soll bloß zum bessern und leichtern Verständniß der Religions- und übrigen Gesetze, und zur bequemern Uebersicht der ganzen Gesetzgebung für diejenigen dienen, welche mit dem Koran nicht sehr bekannt sind, und folglich noch manche dunkle Stellen im Gesetzbuch, vielleicht um so viel mehr, je weitläufiger des Verf. Erläuterungen sind, finden dürften. Ich wünsche, daß die Leser diese Darstellung zuerst lesen. Man wird daraus auch ersehen, was ächt koranisch ist. Wem nicht unbekannt ist, wie wenig, Ordnung, systematische Behandlung und Präcision, unter die Eigenschaften des dichterischen Korans gehören, dem darf ich nicht beweisen, daß dieser Auszug eine neue, nicht eben angenehme, Arbeit verursachte. Des Herrn von Pastoret Abhandlung a) war zum Uebersetzen zu weitläufig, mit zu vielen fremden Dingen überladen, und nicht für meinen Zweck gehörig eingerichtet. Noch weniger konnte ich des sel. Cramer's b) oder andere Auszüge brauchen. Ich lege übrigens des Hrn. O. C. Boysen Uebersetzung des Koran c) zum Grunde, und citire ihre Seitenzahlen.

a) Zoroastre, Confucius et Mahomet, comparés comme Secraires, Legislateurs etc. par M. de Pastoret. Par. 1787. (1. Ausg.) S. 233 — 332.

b) Abh. von der mohamedanischen Religion, in s. Forts. des Bossuet, IV, 522. ff. (Hier ist vieles beygemischt, was nur die Commentatoren des Korans betrifft.) An Abrissen der mohamedan. Religion fehlt es übrigens nicht.

c) Der Koran oder das Gesetz für die Moslemer — unmittelbar aus dem Arab. übersetzt, mit Anmerk. von Fr. Eb. Boysen. Zweyte Ausg Halle, 1775. 8. Das beygefügte Register ist äußerst mangelhaft und unrichtig.

Digitized by Google

Einleitung von Offenbarungen, Religionen und göttlichen Gesandten überhaupt.

Hätte es Gott gefallen, so hätte er alle Menschen zu Bekennern einer einzigen Religion gemacht; aber er erzeigt seine Gnade, wem er will d).

Alle Menschen bekannten sich in dem ersten Weltalter zu Einer Religion, aber sie wurden uneinig e), und sind nun getrennt.

Jedes Zeitalter, jede Nation, hat ihre, derselben angemeßne, göttliche Offenbarung erhalten. Gott kann darin ändern, was er will f). Gott hat zu jeder Zeit verschiedene Gesandte an die Menschen geschickt, und von verschiedener Art g); an ein jedes Volk ist ein Gesandter gekommen h), um die Völker in ihrer Sprache zu unterrichten; bald waren es Engel, bald Menschen i); sie haben verschiedene Gaben gehabt k). Diese Gesandten Gottes sind immer gemißhandelt, verspottet, verfolgt, für Lügner und Betrüger gehalten worden, wenn sie gleich die deutlichsten Beweise ihrer Sendung hatten l). Jeder Prophet hat seinen Feind m).

Unter diesen Gesandten und von Gott geliebten Personen waren: Noah n), Hud o), Edris p), Schoaib q), Loth,

d) Sur. XLII, S. 493.
e) XLII, 494. X, 197.
f) XIII, 242. f. XXXV, 443.
g) IV, 97. VI, 129.
h) X, 201. XIV, 244. i) XXII, 336.
k) II, 42. XVII, 276. f.
l) III, 70. f. V, 111. VI, 119. f. XIII, 241. XXI, 319. XXII, 332. XXIII, 338. ff. XXXIV, 437. XXXVI, 447. LI. 542.
m) VI, 133.
n) Seine Geschichte wird oft stückweise umständlich, oft mit neuen Anekdoten, erzählt: XI, 211. ff. X, 203. f. LXXI, 602. f.
o) XI, 208. 214. XLVI, 519. p) XIX, 300.
q) XI, 217. f. XXVI, 373. XXIX, 402.

Digitized by Google

Loth r), Joseph s), Saleh t), David u), Salomo v), Elias und Jonas x). Auch dem Bileam war göttliche Offenbarung zu Theil geworden, aber er befolgte sie nicht, und ward ein Verführer y). Einer der vornehmsten göttlichen Gesandten war Abraham, den Gott mit dem Jsmael (dem Stammvater der Araber) beglückt hat z). Seine Verehrung des einzigen Gottes, Predigten gegen die Abgötterey, und Ergebenheit in Gottes Willen, werden oft gerühmt. Ihm, dem rechtgläubigen Freunde Gottes, sollen alle folgen a). In dem künftigen Leben vermehrt er die Zahl der Heiligen b). Er hat den Teufel mit Steinen verjagt c). Seine Religion ist durch Mohammed wieder hergestellt worden d). Nach ihm ist Moses, den Mohammed in dem sechsten Himmel finden sollte e), einer vorzüglichen Offenbarung gewürdigt worden. Seine Erziehung, Berufung, Wunder, Ausführung der Jsraeliten, Gesetzgebung, und ganze Geschichte werden weitläufig an mehrern Orten, mit manchen neuen Nachrichten von ihm und vom Pharao, vorgetragen f). Gott hat den Menschen

r) Seine Geschichte XXVI, 372. f. XXVII, 381. f. XXIX, 401. ꝛc.

s) XII, 222. ff.

t) XI, 215. f. XXVI, 371. f. XXVII, 381. Hier kommt auch die Geschichte der Kameelin vor (vergl. XVII, 277.), deren in diesem Werke gedacht wird S. 110. f.

u) XVII, 276. f. XXXVIII, 462.

v) Von beyden werden manche neue Sagen angeführt, XXVII, 377. ff. XXXIV, 433. ff. XXXVIII, 464.

x) XXXVII, 458. f. y) VII, 163.

z) Sie haben das heilige Haus zu Mecca gestiftet.

a) IV, 92. VI, 128. XI, 216. f. XIV, 248. f. XIX, 299. XXI, 320. f. XXVI, 368. f. Bey dem Opfer wurde dem Sohne ein Opferthier substituirt, XXXVII, 456. ff.

b) XXIX, 401.

c) III, 53. Hieraus läßt sich die Stelle dieses Werks S. 275. erklären. Doch vergl. Kor. XVI, 267. zu Ende.

d) III, 57. XVI, 270. e) XXXII, 420.

f) VII, 155. ff. X, 204. f. XVIII, 290. ff. XX, 304. ff. XXVI, 365. ff. XXVIII, 386. ff. (wo seine Ermordung des Aegyptiers als Verbrechen aufgestellt wird.) XL, 479. ff. XLIV, 509. f.

mehrere Offenbarungen ertheilt g), und durch verschiedene geoffenbarte Gesetze sind die Völker unterschieden h). Die Einschränkung des Menschen erlaubte nicht, daß Gott anders als durch eine geheime Offenbarung zu ihnen spräche i). Alle übrige Offenbarungen sind durch den Koran bestätigt k). Die vornehmsten darunter sind die Mosaische (Gesetz) und das Evangelium, und auch diese hat der Koran bekräftigt l). Die Besitzer jener beyden Offenbarungen werden sehr oft die Schriftbesitzer genannt, und den Götzendienern vorgezogen m). Auch soll Mohammed mit den Schriftbesitzern liebreich streiten n). Die Israeliten haben zwar große Vorzüge gehabt o), aber sie sind immer hartnäckig gewesen p); sie werden sich nicht bekehren können. Sie werden der Verfälschung der Mosaischen Bücher beschuldigt q). Die Juden wünschen sich vornehmlich ein langes Leben r).

Johannes (Jahhia) der Täufer, ein frommer Prophet, hat von dem Worte, das unmittelbar von Gott seinen Ursprung hat, gezeugt s). Jesus, der Sohn der Maria t), ist mit der Kraft, Wunder zu thun, ausgerüstet gewesen, und seine Natur war durch den heiligen Geist (Engel Gabriel) erhöhet worden u). Er war ein Gesand-

g) II, 2. 21. f. 59.
h) V, 108.
i) XLII, 499.
k) XII, 235. XXI, 323.
l) II, 15. f. IV, 81. V, 107. f. VI, 139. XLVI, 517.
m) II, 18. XXXIV, 432. XXVIII, 392.
n) XXIX, 403. XLII, 494. f.
o) II, 7. ff. XLV, 513.
p) II, 12. 14. f. IV, 96. V, 103. In mehrern Stellen erklärt sich M. sehr heftig gegen die Juden, z. B. IV, 82. V, 103. 106. 112. f. Ein jüdischer Stamm soll in Affen verwandelt worden seyn, VII, 162.
q) II, 12. f. 27. IV, 81. V, 103.
r) II, 15. f. LXII, 580.
s) III, 53 f. XIX, 296. XXI, 323.
t) Von ihr s. III, 53. XIX, 297.
u) II, 14. 42. In seiner Geschichte (III, 54. f.) sind apocryphische Nachrichten, davon man noch die Quellen kennt, gebraucht. Von seinen Wundern, V, 117.

Gesandter und Knecht Gottes, das Wort Gottes, welches er in die Maria versetzt hatte, und sein Geist v); aber er ist nicht Gottes Sohn x), nicht Gott y); er hat auch nie gesagt, daß man ihn und seine Mutter zu Göttern annehmen solle z). Auch ist nicht er gekreuzigt worden, sondern ein Mensch, der ihm ähnlich war a). Die Apostel wurden seine und Gottes Gehülfen b).

Die Schriftbesitzer sind bald in Uneinigkeit gerathen, und in Partheyen getrennt worden c); Priester und Mönche haben die Menschen von dem Wege Gottes abgebracht d); vor Mohammed waren die Zeiten der Unwissenheit e). Mohammed ist schon vorher verkündigt worden f); von ihm zeugte Moses g); ihn verhieß Christus h). Er ist aus den Edelsten erweckt worden i); er ist ungelehrt, und aus den Ungelehrten k); aber ihm ist das Herz aufgeschlossen worden l). Er ist nur ein Gesandter m), und hat folglich keine Kenntniß göttlicher Geheimnisse n); ein Prediger ist er o), ein süßer Evangelist und scharfer Gesetzprediger p), abgesandt, deutlichen Unterricht zu ertheilen, das Paradies zu verheißen, und mit der Hölle zu drohen q).

v) IV, 98. XIX, 298. XLIII, 505.
x) IX, 181. (so wenig es Esra ist,) XIX, 298.
y) V, 103. f. 112. z) V, 118.
a) IV, 96. f. b) III, 55. LXI, 578.
c) III, 51. 61. f. V, 103. 111. XI, 220. XLII, 494.
d) IX, 181. LVII, 564.
e) XXXIII, 426. und das. Boysen.
f) II, 25. g) VII, 160. h) LXI, 576.
i) Aus dem edelsten Stamm, III, 68. so wie die Araber die beste Nation sind, III, 61.
k) VII, 160. LXII, 579. XXIX, 403.
l) XCIV, 638.
m) III, 65. XXXIII, 427. (Siegel der Propheten.) Er wird corrigirt, LXXX, 623.
n) VI, 124. (XI, 211.)
o) XI, 209. XXXVIII, 466. f. XXVIII, 391.
p) XVII, 282. XXV, 362.
q) XXIX, 399. XXXVI, 446. XLII, 493. XLVIII, 528.

Digitized by Google

Er ſollte nicht mit Engeln begleitet erſcheinen, wie die Meccaner verlangten r); auch war ihm nicht aufgetragen, Wunder zu thun s); ſeine Beſtimmung war, zu predigen, und nicht Wunder zu thun; denn man hat die Geſandten mit wunderthätigen Kräften auch beſchuldigt, ſie betrogen; ſeine Lehre ſelbſt hat überzeugende Beweiſe an ſich. Seine Religion befiehlt völlige Ergebenheit in Gottes Willen, und ihre Anhänger heißen: Gott ergebene Menſchen, wie ſchon ehemals die Anhänger der Religion Abrahams t). Sie iſt kein ſchweres Joch u). Mohammed hat beſondere Freyheiten verſtattet erhalten, beſonders in Anſehung der Weiber, die er hat und auswählt; er darf neun Weiber haben, und Sclavinnen, ſo viel er will, kann ſich auch von den Weibern ſcheiden v). In dem Umgange mit ihm muß man ſehr ehrerbietig ſeyn; ihn nicht beleidigen; ehe man mit ihm ſpricht, Allmoſen geben x). Der Koran, welcher nach und nach, und ſtückweiſe dem Mohammed mitgetheilt worden y), iſt die vortrefflichſte Offenbarung, die kein Menſch, kein Engel, erfinden und erdichten konnte z); und ſollte auch ein Vers aus demſelben zurückgenommen werden, ſo wird die leere Stelle immer mit einem beſſern erſetzt werden a). Mohammed ſoll nicht über denſelben ſtreiten b); er iſt mit deutlichen und überzeugenden Beweiſen verſehen c). Die Araber verwarfen

r) XV, 251. (So hatte man ſchon ſonſt Engel als Geſandte verlangt; XXIII, 338.) XVII, 280. f.

s) VI, 123. XIII, 237. XVII, 277. XXIX, 403. XXXV, 42. (Auch andere Geſandte ſollten nicht Wunder thun, XIV, 245. f.) Vergl. Paſtoret 215. ff.

t) XXII, 336. XXVIII, 392. XLIX, 534.

u) XXII, 336.

v) XXXIII, 428. f. LXVI, 588. f.

x) XXXIII, 429. XLIX, 532. LVIII, 567.

y) XVII, 282. XX, 312. XXV, 360.

z) II, 5. X, 200. XVII, 280. XXXIX, 471. LXXII, 604.

a) II, 17. f. b) VI, 127.

c) XXII, 328. XXIX, 403.

warfen ihn, weil er keinem angesehenen Manne der beyden vornehmsten Städte Arabiens anvertrauet sey d), und nur alte Fabeln enthalte e); sie behaupteten, Mohammed sey nur ein Poet, und habe den Koran selbst gedichtet f); er sey ein Besessener. Der Engel Gabriel hat ihm die Sachen, die er sagt, beygebracht, er spricht aus einer göttlichen Eingebung g); der Koran ist eine Offenbarung des Herrn der Welten; der gute Geist hat ihn in Mohammeds Herz gebracht, ein Buch, welches nach dem freyen Rathschlusse Gottes die ehemaligen Offenbarungen bekräftigt, und den Gläubigen Anweisung und Evangelium ist h). Den Mohammed hatte kein Mensch zur Abfassung desselben unterrichtet i). In der gesegneten Nacht (Alcadar) ist er ihm geoffenbaret worden k). Vierzig Jahre hatte er unter den Arabern gelebt, als er diese Offenbarung empfieng l). Der Koran ist das heiligste Buch, von der im Himmel aufbewahrten Tafel abgeschrieben m). Er weiset zurecht, und verkündigt Gnade; Glaubenslehren und Lebenspflichten enthält er; er ist frey von allen Unrichtigkeiten, verheißt Gutes und droht Böses, heilt die Zweifelsucht n); ist für alle vernünftige Geschöpfe Unterricht o), für

d) XLIII, 502.

e) VIII, 170. XVI, 259. XXV, 357.

f) XXI, 315. XXXVI, 451. XXXVII, 454.

g) LII, 544. LXVIII, 594.

h) LIII, 546. XXVI, 373. f. II, 16. III, 49. XI, 209. f. XXVIII, 397. XXXII, 418. LXIX, 599.

i) XVI, 268.

k) XLIV, 508. XCVII, 641. Von dieser geheimnißvollen Nacht s. Muradgea S. 431. f.

l) X, 197. (Zweymal vierzig Jahre alt war Moses, als er die Israeliten ausführte; vierzig Tage waren seiner Gesetzgebung bestimmt; vierzig Tage war Christus vor Antritt des Lehramts in der Wüste gewesen.)

m) LXXXV, 630.

n) XXXI, 413. XVI, 266. XXXIX, 471. XLI, 486. 491. XLII, 499.

o) LXXXI, 625. LXVIII, 597. LIV, 550.

für Leute von jeder Fähigkeit. Er ist daher auch sehr deutlich p), und in keiner ausländischen Sprache, sondern in der Muttersprache der Araber geschrieben q). Einige Verse, welche die Anfangsgründe der Religion enthalten, haben Licht und Deutlichkeit, andere sind der allegorischen Schreibart wegen dunkel r). Diese Offenbarung darf nicht hurtig und schnell gelesen werden s).

Wahre Gläubige sind, welche bey der Nennung Gottes Ehrerbietigkeit fühlen, deren Glaube mit der Bekanntmachung seiner Offenbarungen wächst, die ein Vertrauen auf den Herrn setzen, das verordnete Gebet thun, und von ihren Gütern Allmosen ertheilen t). Sie müssen bereit seyn, ihr Vaterland, Weiber, Kinder, Verwandte, Güter, und selbst ihr Leben für die Religion aufzuopfern u). Dafür warten ihrer auch glänzende Belohnungen und reichliche Vergeltung in der Zukunft. In den angenehmsten Gärten werden sie wohnen. Auch sollen sie schon hier den Ungläubigen im Besitze des Landes folgen v). Alle Gläubige, sie mögen Juden, Christen, oder Sabäer seyn, wenn sie nur an Gott glauben, und an den jüngsten Tag, und thun, was recht ist, werden Belohnung finden x). Die Gläubigen aber müssen sich für vertraulichen Umgang mit den Ungläubigen hüten, und diese auch nicht einmal zu ihren Beschützern annehmen y). Es giebt Ungläubige unter den Schriftbesitzern und unter den Götzendienern z). Gewöhnlich aber führen die letztern diesen

p) XLV, 514.
q) XLI, 490. f. XLIII, 500. XLIV, 511.
r) III, 49. r) LXXV, 614.
s) VIII, 167. u) IX, 180. XVI, 269.
v) XXII, 334. III, 61. II, 5. III, 50. V, 113. XXII, 38. XXIV, 354.
x) II, 10. V, 111.
y) IV, 94. f. V, 109. f. VI, 140. XXX, 409. (s. auch unten den dritten Theil.)
z) XCVIII, 641.

Digitized by Google

diesen Namen. Ihre Strafen, besonders die künftigen, werden als sehr schrecklich beschrieben. Fluch wird ihr Lohn seyn; ewig sollen sie in dem höllischen Feuer bleiben, siedendes Wasser trinken, Feuerkleider anziehen u. s. f. a). Sie leben darum lang und glücklich auf Erden, damit ihre Ungerechtigkeiten sich häufen und ihre Bestrafung heftiger werde b). Schon sind viele gottlose Stämme, Nationen, Städte und Personen ausgerottet und vertilgt worden, namentlich die Menschen zur Zeit des Noah, die Stämme Ad und Thamud, die Leute zu Sodom, das Volk zu Madian, Pharao und die Aegypter, die Bürger zu Raß, der Karon (Korah) u. a. m. c). Am härtesten werden die Abtrünnigen, die nach Erkenntniß der Wahrheit wieder abgefallen sind, gestraft werden d).

I. Glaubenslehre.

Gerechtigkeit ist, daß man recht glaube, an Gott, den jüngsten Tag, die Engel, der Schrift und den Propheten, daß man aus Liebe zu Gott von seinem Vermögen gebe, die gefangnen Sklaven löse, das Gebet gehörig thue, gern Allmosen austheile, über seine Bündnisse halte, in widrigen Begebenheiten geduldig sey a).

Es ist nur ein Gott, und kein andrer außer ihm. Die Engel haben es bezeugt, und alle vernünftige Menschen bezeugen es, daß nur Ein Gott sey, der Allmächtige, der Allweise b). (Man begreift, wie nöthig die beständige Wiederholung dieses Satzes in dem Zeitalter Mohammeds war,

a) III, 59. VI, 127. XXII, 329. II, 5. 25. III, 51. 62.

b) III, 69.

c) VII, 149. ff. IX, 186. f. XI, 214. ff. XXV, 360. f. XXVI, 370. ff. XLI, 487. f. L, 536. f. LIV, 550. ff. VI, 124. LXXXIX, 634. XCI, 636. X, 196. XV, 255. XXIX, 402. XXXVIII, 462. LXIX, 597.

d) IV, 94. V, 109. XXXII, 420.

a) II, 27. f. — An Gott glauben und an seine Gesandten III, 70.

b) XXI, 317. X, 199. VI, 121. III, 51. CXII, 649. ꝛc.

war, wenn man die Geschichte desselben kennt.) Die Ungläubigen denken irrig von Gott c). Die Abgötterey wird nicht vergeben, Gott verflucht die Abgötter, und wen er verflucht, dem kann kein Mensch helfen d). Die Götter können nicht helfen und schützen e). Es sind nicht drey Götter; Gott hat keinen Sohn; Christus und die Engel sind Knechte Gottes; wer Gott einen Mitregenten zugesellt, wird im höllischen Feuer wohnen. Wäre mehr denn ein Gott, so würde der eine Gott sich wider den andern aufgelehnt haben; hätte er einen Sohn haben wollen, so hätte er eines seiner Geschöpfe dazu bestimmen müssen f). Er hat auch keine Töchter; es giebt keine Engel weiblichen Geschlechts, die Gottes Töchter wären (eine Meinung der alten Araber) g). Gott zeugt nicht, und ist nicht gezeugt worden; er hat weder Gemahlin noch Kinder. Es ist unanständig, von dem Erbarmer zu lehren, daß er einen Sohn zeuge h). Er hat auch nie einen Gehülfen bey seinem Regimente gehabt i). Von Gott muß man unter den erhabensten Bildern, mit den würdigsten Ausdrücken sprechen k). Er ist l) der Lebendige, der Selbstständige ist er; kein Schlaf überfällt ihn, kein Schlummer ergreift ihn. Was im Himmel und auf der Erde ist, das ist sein. Das Vergangene und das Zukünftige weiß er. Seine Vorsehung geht über Himmel und Erde weit, und die Erhaltung der Dinge ist ihm nicht lästig. Der Höchste ist Er.

Der

c) III, 66. XXI, 317. d) XXVI, 374. IV, 82. 91.

e) VII, 165. XXXIX, 473.

f) IV, 98. V, 112. XVIII, 283. XXIII, 343. XXXIX, 468. XLIII, 506.

g) XVI, 262. XVII, 275. XXXVII, 459. XLIII, 501. LII. 545.

h) CXII, 649. LXXII, 604. VI, 131. X, 203. XIX, 303.

i) XXV, 357. k) XXX, 408.

l) II, 42. f. — Mehrere solche erhabene Beschreibungen Gottes s. XXXIV, 432. XLII, 493. LVII, 560. („Er kann lebendig machen und tödten, er ist der Erste und der Letzte") LIX, 572. Vergl. Cramers Forts. des Bossuet IV, 524. f. de Pentateuch p. 236. ff.

Der Mächtigste ist Er. Gott ist allmächtig. Alle Macht ist bey ihm m). Er besitzt die höchste Weisheit; Gott allein ist allwissend. In die Tiefen des menschlichen Herzens schauet er. Es ist nichts, das nicht in dem Buche der Allwissenheit wäre angemerkt worden. Vor ihm kann sich Niemand verbergen. Bey ihm sind die Schlüssel der Geheimnisse n). Er bemerkt alles o), was in dem Herzen vorgeht, und was gethan wird. Er ist der rechte Richter p); allwissend und weise ist Er q). Er ist allgegenwärtig. Nicht drey können mit einander sprechen, da Gott nicht der vierte wäre r). Tausend Jahre sind bey ihm so viel als ein Tag s). Er ist wahrhaft; seine Zusage ist Wahrheit. Himmel und Erde zeugen von seiner Wahrhaftigkeit t). Die mit Ungerechtigkeit umgehen, liebt er nicht u). Was ehedem geschehen ist, hat Gott verziehen; wer aber die alte Sünde wiederholen wird, an dem wird Gott sich rächen. Gott ist streng in seinen Bestrafungen; furchtbar ist seine Strafgerechtigkeit. Niemand kann seiner Rache entfliehen v). Er ist schnell im Strafen, aber immer willig, Verzeihung und Barmherzigkeit auszuüben x). Er ist von uneingeschränkter Güte, gnädig und barmherzig y). Welche Wohlthaten Gottes kann man wohl verkennen? z) Alles ist sein, der ganze Himmel und die ganze Erde ist Gottes Eigenthum a). Er ist der Herr, der Freude und Traurigkeit bereitet, der

tödtet

m) XXXV, 445. II, 4. 19. III, 71. IV, 94.

n) XXXI, 416. f. LXIV, 583. XXXV, 441. XXXIV, 432. XXVII, 383. XXIX, 399. II. 6. III, 67. IV, 90. VI, 126.

o) II, 14. LXVII, 592. p) XXXIV, 435.

q) IV, 77. XLVIII, 527. r) II, 19. LVIII, 566.

s) XXII, 333.

t) IV, 92. XV, 255. f. XVI, 257. XXXV, 440.

u) III, 65.

v) V, 115. II, 26. XVII, 227. XLII, 497. f.

x) VII, 162. y) II, 17. 27. XVI, 264. ff.

z) LV, 553. ff. a) IV, 93. XXII, 334.

tödtet und lebendig macht, der die zweyte Schöpfung verrichten wird u. s. f. b). Alles rührt von ihm her. Er giebt das erste Leben, und das zweyte Leben; er sendet Winde aus, treibt Wolken auf das erstorbene Land, und bringt Leben in die todte Erde c). Er theilet aus, wie er will, und so viel als ihm gefällt d). Er ist der Schöpfer aller Dinge. Er hat die Himmel erhöhet, und sich über seinen Thron ausgebreitet e). Der Donner verkündigt sein Lob; alle vernünftigen Geschöpfe im Himmel und auf Erden müssen Gott anbeten, sie mögen wollen oder nicht. Sonne, Mond, Sterne, Berge, Bäume, Vögel ꝛc. beten ihn an. Zeit und Ewigkeit verkündigen sein Lob f). Ihm müsse alles dankbar seyn g). Gottes Worte werden nie erschöpft werden; immer wird etwas übrig bleiben, das aufgezeichnet zu werden verdient h).

Schöpfung. Gott ist es, der die Himmel und die Erde und was zwischen beyden ist, in sechs Tagen gemacht hat, hernach hat er sich auf den Thron gesetzt. Sein Thron stand vor der Schöpfung auf den Wassern. Die Erde hat er in zwey Tagen erschaffen, und in vier Tagen Lebensmittel auf ihr bereitet. In zwey Tagen hat er sieben Himmel gemacht, und jedem seine Verrichtung angewiesen i). Die sieben Himmel werden öfters erwähnt. Einer soll über den andern herüberstehen k). Auch eben so viele Erden werden in einer Stelle angegeben l). Gott hat

b) LIII, 548.
c) XXVII, 382. XXXV, 442. XL, 483.
d) V, 110. XXXIV, 437. XLII, 496.
e) VI, 131. II, 4. 6. VI, 119. XIII, 236. XV, 252. XXVII, 381. XLIII, 500.
f) XIII, 238. f. XXII, 328. XXIV, 353. XXVIII, 394.
g) XVI, 264. f. XXXI, 414. XXXIX, 469.
h) XXXI, 416.
i) VII, 148. X. 195. XI, 209. XXV, 362. f. XLI, 487. L, 538.
k) II, 6. XVII, 275. XXIII, 337. f. LXVII, 591.
l) LXV, 588.

Digitized by Google

hat Himmel und Erde nicht anders erschaffen, als in Gerechtigkeit und auf eine bestimmte Dauer; nicht umsonst, nicht zum Scherz ist alles gemacht m). Alle Werke Gottes sind vollkommen n). Alles ist dem Gebrauch und der Herrschaft der Menschen unterworfen o). Gott hat den Menschen erschaffen aus geronnenem Blute, aus weggeschüttetem Wasser, aus einem schlechten Wasser. Anfänglich schuf Gott den Menschen aus Thon, hernach gab er ihm die Fortpflanzung aus Saamen, aus einem schlechten Wasser; darauf bildete er seine Gestalt, und hauchte ihm von seinem Geist ein. Der Mensch ist nicht in Uebereilung geschaffen worden p).

Engel. Sie preisen Gottes Majestät und zeugen von seiner Heiligkeit q). Gott macht sie zu seinen Boten, und hat ihnen Flügel gegeben, einigen zwey, andern drey, und noch andern vier Flügel r). Sie sind seine vornehmsten Diener. Es giebt verschiedene Klassen und Geschäfte derselben s). Sie haben keine weiblichen Namen t). Der Mensch hat seinen Engel, der entweder vor ihm hergeht, oder ihm folgt, und der ihn beschützen soll u). Gott giebt seinen Gesandten Engel zu, die von allen Seiten auf sie Acht haben v). Sie berechnen die Lebenszeit der Menschen x). Sie schreiben der Menschen Handlungen auf; alle trügerische Künste der Menschen zeichnen ihre Schutzengel auf. Es sind zwey Engel, die eines jeden Menschen Handlung aufzeichnen, der eine zur rechten, der andere

m) XXX, 406. XXXVIII, 463. XXI, 316.
n) LXVII, 591. o) XVI, 258. 485.
p) XCVI, 639. LXXXVI, 631. LXXVII, 618. XXXII, 418. f. XV, 253. XXI, 318.
q) II, 6. XLI, 490.
r) XXXV, 440. XXI, 317. s) LXXIX, 621.
t) LIII, 547. u) XIII, 238. LXXXVI. 631.
v) LXXIII, 607. x) XXIII, 345.

dere zur linken Hand y). Die Engel Gottes bitten für die Menschen, daß sie aus der Finsterniß ans Licht gebracht werden, daß ihnen ihre Sünden vergeben werden z).

Der Teufel (oder der Eblis, Oberhaupt der Teufel) fiel nach der Schöpfung des Menschen. „Gott sprach zu den Engeln: — Wenn ich mit dem Menschen fertig seyn, und ihm meinen Geist werde eingehaucht haben, dann fallt nieder und verehret ihn. Es verehrten ihn darauf alle Engel. Nur der Teufel wollte ihm keine Ehre erweisen. Ich kann, sagte er, den Menschen, den du aus dürrem Leim und aus schwarzer Erde erschaffen hast, nicht verehren. Nun so weiche von hier weg, versetzte darauf Gott, du wirst wie mit Steinen fortgetrieben, und der Fluch wird über dich bleiben bis auf den Tag des Gerichts. Gott gab ihm bis auf den Tag der Auferstehung Frist. Der Teufel äußerte hierauf: Da du mich einmal zum Guten verdorben hast, so will ich die Menschen zum Guten verderben, und ihnen die Sünde reizend vorstellen, nur an deine Knechte will ich mich nicht machen a).“ Der Satan sucht daher die Menschen von den göttlichen Geboten abzuziehen, ohne doch sie zur Sünde zwingen zu können b); die Teufel sind Lügner und betrügen die Menschen c); sie bringen in Unglück, und sind die Hauptfeinde der Menschen d); sie sind Urheber der magischen Künste e). Die Teufel wollen auf die Gespräche der Engel horchen, aber sie werden durch Blitze weggetrieben f). Von den Teufeln

y) LXXXII, 626. X, 197. L, 536. XLIII, 506. LXVII, 594.
z) XXXIII. 427. XL, 477. XLII, 493.
a) XV, 253. Vom Eblis insbesondere wird es erzählt., XVII, 277. XVIII, 285. VII, 143. II, 6. XXXVIII, 466. (XLI, 489.)
b) VII, 166. XIV, 247. XVII, 278.
c) XXVI, 375. XXXI, 417.
d) IV, 92. 83. 85. XXXV, 440.
e) II, 16. f.
f) XXXVII, 453. LXVII, 591. und daf. Hopfen.

Digitized by Google

feln sind noch die Genien, die befragt werden, unterschieden g).

Der Mensch. „Aus einem feinem Thon schufen wir ehedem den Menschen, darauf gefiel es uns, ihn aus einem Saamen entstehen zu lassen, den wir dem Schooße der Mutter anvertraueten: diesen Saamen schufen wir zu einem geronnenem Blute, dasselbe nachher zu einem Stück Fleisch; das Fleisch bekleideten wir mit Knochen, und die Knochen haben wir mit Haut und fleischlichen Theilen angezogen h).“ Von einem Menschenpaare kommen alle her i). Der Mensch war zuerst in der besten Verfassung erschaffen, und ist hernach aufs tiefste herabgesetzt worden k). Durch den Satan ist der Mensch zum Essen der verbotenen Frucht verleitet worden. Gott nahm den Adam wieder zu Gnaden an, und leitete ihn l). Das menschliche Herz hat einen Hang zum Bösen, nur das nicht, dessen der Herr sich erbarmt m).

Gottes Vorsehung und Regierung. Gott sorgt für alle seine Geschöpfe n). Er regiert alle Dinge mit Weisheit o). Gutes und Böses, alles ist von ihm p). Seine Rathschlüsse ändert er nie q). Gott erwählt, wen er will; segnet, wen er will; strafen wird er, wen er will, und sich erbarmen, wessen er will. Hätte er es gewollt, so würde er einer jeden Seele die nöthige Leitung verliehen haben r). Das Verderben von einigen Menschen ist durch

g) LXXII, 604. f. LV, 554.
h) XXIII, 337. Vergl. XXII, 326. XL, 484.
i) IV, 73. XXXIX, 468. LI, 541. LXXV, 614. f.
k) XCV, 639. Von Adams Vorzügen vergl. II, 6.
l) VII, 143. f. XX, 312. f. II, 6. f.
m) XII, 228. n) XXIII, 338. XXIX, 404.
o) III, 57. XVI, 257. f. p) IV, 85. XVI, 262.
q) XXXIII, 430. XXXV, 445. (Man muß daher bey jeder Unternehmung sagen: wenn Gott will! XVIII, 286.)
r) XXVIII, 394. XXXIX, 474. XXIX, 400. XXXII, 419. XLII, 494.

einen göttlichen Rathſchluß entſchieden s). Unwiderruflich iſt dieſer Schluß t). Er leitet in den Irrthum und in die Wahrheit, wen er will; er läßt Menſchen in der Verblendung; wen er dem Irrthum übergiebt, für den iſt kein Mittel der Erleuchtung; einen Theil hat er dem Irrthum auf ewig übergeben, weil ſie Gott verläugnet haben; er verhärtet Menſchen u). Ohne ſeinen Willen kann keine Seele glauben v). Er erleuchtet, und wenn Gott nicht ſein Licht leihet, der wird nie erleuchtet werden x). Einem jeden Menſchen iſt ſein Schickſal unwiderruflich beſtimmt y). Auch der Unfall und Tod eines jeden iſt eben ſo beſtimmt z). Einem jeden Volke iſt ſein Ziel geſetzt a). Oefters wird das Buch des Schickſals, das Buch Gottes, das Buch der Vorſehung, das Buch der Rathſchlüſſe, genannt b). Gott iſt verſöhnlich, und den Sündern gnädig c); er iſt zur Barmherzigkeit geneigt; er vergiebt alle Sünde; der Barmherzige iſt er d); man bekehre ſich nur; er iſt nachſehend und erbarmend; er läßt ſich lenken, und ertheilt Gnade zur Bekehrung e); er hat Geduld bis auf eine beſtimmte Zeit f). Er ſtrafet nicht, ohne vorhergehende Warnung, und er ſtraft oder belohnt nach Beſchaffenheit der Werke g). Wer Buße thut, und Gutes ſchafft, findet Vergebung bey ihm h). Beſonders will

er

s) II, 33. (V, 107.) t) XVI, 261.

u) XVI, 267. II, 3. IV, 87. VI, 134. VII, 144. 164. XI, 212. XXXVI, 446. XXXV, 441. XL, 480. XLII, 498.

v) X, 206. XXVI, 365.

x) XXIV, 351. 353. XXXIX, 471.

y) XVII, 272. z) III, 67. VI, 119.

a) VII, 145. XXIII, 340.

b) III, 65. IX, 182. X, 202. XVII, 277. XXII, 335. LXVIII, 596. LVII, 563.

c) II, 7. 9. III, 53. 59. 64. IV, 91.

d) II, 32. IV, 84. XXXIX, 474.

e) IV, 78. V, 106. IX, 193. f) XVI, 263.

g) VI, 135. XVII, 273. XXVI, 374. XXVIII, 393.

h) VI, 125. XXV, 364. XL, 477. XLII, 496.

Digitized by Google

er den Reichthum seiner Gnade an denen verherrlichen, die nicht schwere Sünden begehen i). Die Fürbitte für Ungläubige und Gottlose bey Gott hilft nichts k). Aber für die soll man bitten, die ihr Unrecht bekannt haben l). Gott belohnt die gläubigen, andächtigen, geduldigen, demüthigen, gutthätigen Männer und Weiber m). Gott ist schnell in der Zusammenrechnung mit den Menschen; alle gute Werke belohnt er mit unendlicher Freygebigkeit; die Belohnung wird die Güte der Werke weit übertreffen n). Alles wird angemerkt, was die Menschen Gutes oder Böses gethan haben o). Ein großer Unterschied wird einst in Ansehung der Menschen seyn p). Gott züchtiget die Gläubigen q); er steht den Geduldigen bey r). Die Gottlosen werden schon in dieser Welt mit einer weniger schmerzenden Strafe belegt, ob sie sich vielleicht bekehren wollen s). In der Zukunft werden sie mit Schmach verstoßen und hart bestraft werden t).

Der Werth des Lebens auf Erden wird oft im Koran sehr tief herabgesetzt u); bald in Vergleichung mit der Zukunft, bald in Ansehung der Pflicht, es für die Religion aufzuopfern, bald in Rücksicht auf die zeitlichen Güter, auf welche niemand stolz seyn darf v). Nur ein Spiel, heißt es, nur ein Scherz ist das gegenwärtige Leben, das zukünftige wird erst das wahre Leben seyn; das gegenwärtige Leben ist nur ein Vorrath trüglicher Freuden x). Die

i) LIII, 547. f.
k) IX, 188. 192. f. XXXIV, 435.
l) IX, 191. m) XXXIII, 426. f.
n) III, 72. IV, 80. XXI, 323. XXIV, 352. XXVII, 385. LII, 544.
o) XXXVI, 447. p) XXXIX, 469.
q) III, 66. r) II, 24. f. XXV, 359.
s) XXXII, 420.
t) XXVIII, 391. XLVIII, 528.
u) III, 71. IV, 85. X, 198. XIII, 240. XVIII, 288. f. XLII, 495.
v) XXVIII, 395. VIII, 175. XI, 210.
x) VI, 122. XXXI, 405. XLVII, 526. LVII, 563.

Lehre vom zweyten Leben wird oft empfohlen y). Der Engel des Todes, der über die Menschen gesetzt ist, wird sie sterben lassen. Diese Todesengel werden besonders den Gottlosen fürchterlich seyn z). Die Engel ermorden die Ungläubigen, und rufen den Frommen in der Todesstunde zu: Heil euch a)! Alles kehrt zu Gott zurück, alle müssen zu Gott versammelt werden; alle Kreaturen sollen zu ihrem Herrn wiederkehren b). Er hat die Schlüssel des Himmels und der Erde c).

Von der Zukunft. Zeichen der Auferstehung werden die Erscheinung des Gog und Magog d), und die Zukunft Jesu Christi e) seyn. Es giebt in der Natur viele Bilder der Auferstehung f). Die Auferstehung der Todten ist gewiß; kein Zweifel kann dagegen aufkommen g). Die alten Zweifel gegen ihre Möglichkeit h) werden durch Gottes Allmacht, die eben so gut auferwecken kann, als sie ehemals schaffen konnte i), und durch verschiedene Wunder Gottes k) widerlegt. Eben so gewiß ist der Gerichtstag l). Wenn er erscheinen wird m), ist unbekannt. Gott weiß das allein, der die Zeit bestimmt hat. Der Tag des Gerichts soll 50000 Jahre dauern n). Vor dem Gericht

y) XXIII, 342. XXXIV, 433.

z) XXXII, 419. VII, 145. VI, 130. XLVII, 525.

a) XVI, 260. XLI, 489. Von dem verschiedenen Schicksal der Sterbenden s. auch LVI, 599.

b) XXVIII, 394. XXX, 407. III, 59. 61. V, 116. VI, 113. XCVI, 640. X, 202.

c) XXXIX, 475. XLII, 494. (LXIII, 582.)

d) XXI, 324. e) XLIII, 505.

f) XXXVI, 448. f.

g) IV, 87. VI, 122. XXII, 327. XXX, 411.

h) XXIII, 343. XXXVI, 452. L, 535.

i) LVI, 558. LXV, 613. XVII, 276.

k) XXX, 407. f. II, 43. f. LXXVIII, 619. f.

l) XXV, 358. I, 1. III, 52.

m) VII, 164. f. XI, 220. LXVII, 593. LXXIX, 622.

n) LXX, 600. Nach XXXII, 418. nur 1000 Jahre.

Digitized by Google

Gericht wird ein Erdbeben hergehen o). An diesem Tage wird die Posaune erschallen, die Erde mit den Bergen wird fliehen, die Himmel werden aus einander fallen; auf ihren Seiten werden sich die Engel befinden, und acht Engel werden den Thron des Herrn tragen p). Zweymal wird die Posaune erschallen. Bey dem ersten Schall der Posaune wird alles wie entseelt hinstürzen, auf den zweyten Schall werden alle Todten auferstehen q). Engel werden herabsteigen r). Alle müssen dem Engel zum Gericht folgen s). Zeugen werden sie zum Gericht begleiten t). In jeder Nation wird ein Zeuge aus derselben auftreten. An diesem Tage werden einige Gesichter weiß seyn, andere schwarz gefärbt erscheinen, einige werden glänzen, andere betrübt seyn u). Einigen wird ihr Buch in die rechte Hand, andern hinter den Rücken, oder in die linke Hand gegeben werden v). Das Buch der Lasterhaften wird in der Hölle, das Buch der Gerechten im höchsten Himmel aufbewahrt x). Es wird ein Tag der allgemeinen Scheidung seyn y). An demselben wird keine Seele für die andere Genugthuung leisten können, keine Vergeltung, keine Fürbitte wird angenommen werden z). Alles wird da ans Licht kommen, was in dem Herzen verborgen war a). Niemand kann sich

 lösen;

o) XXII, 326.

p) LXIX, 598. Vergl. L, 538. LXXX, 624. VI, 128. XX, 311. XXIII, 344. XXVII, 385.

q) XXXIX, 475. f. XXXVI, 450. LXXIX, 621.

r) XXV, 359.

s) XX, 311. L, 536. (LIV, 549.)

t) L, 536. XVI, 266. XXVIII, 395.

u) III, 61. LXXV, 614. LXXX, 624. (X, 198.)

v) LXXXIV, 629. LXIX, 598. (XVII, 272. 278. f. XVIII, 289. LVI, 556.)

x) LXXXIII, 627. (XLV, 515. LIV, 552.)

y) XLIV, 510. LXXVII, 617.

z) II, 20. Fürchterliche Beschreibungen des Gerichtstags s. LXXXI, 624. f. LXXXII, 626. LXXVII, 618. XXXVI, 450. f. XXXVII, 454. XL, 478. f. XLI, 488. LII, 543.

a) C, 643. XXV, 359. XXXI, 413.

Digitized by Google

lösen; kein Lösegeld wird angenommen b); keine Entschuldigung wird helfen c). Aeltern werden ihre Kinder nicht retten, Güter und viele Kinder niemanden helfen können d). Auf Waagschaalen werden der Menschen Handlungen richtig gewogen werden e). Es werden Stufen der Belohnung und Bestrafung seyn f). Am meisten selig werden die seyn, welche für die Religion alles gewagt haben g). Die Frommen sollen das Paradies haben, und in die Gärten Edens gehen; die Engel werden ihnen an jedem Thor entgegen kommen h). Im Paradies sind Flüsse von einem Wasser, das nicht verderben kann, Flüsse von Milch, vom lieblichsten Wein, vom reinsten Honig i). In den angenehmsten Gärten werden die Seligen unter dem Schatten ausgebreiteter Zweige, an immer fließenden Quellen, wohnen, die züchtigsten und schönsten Mädchen mit großen schwarzen Augen und vollen Brüsten haben, von Jünglingen, die nie altern, bedient werden; die paradiesischen Mädchen werden nie ihre Reize verlieren; die Seligen werden den schönsten Schmuck und Kleider tragen; auf weichen Küssen ruhen, angenehm essen und trinken; ein Speisesaal wird über dem andern seyn k). Aber was unendlich mehr ist, als dieß, sie werden das göttliche Wohlgefallen genießen l). Zwischen Paradies und Hölle wird eine Scheidewand seyn m). Die Hölle hat sieben Thore; jedes soll einen Theil der Verdammten aufnehmen n). Auch Höllenhüter werden

b) X, 201. LVII, 562.

c) XXX, 412. XXIII, 344.

d) XXXI, 417. LX, 573. (XXVI, 369.)

e) VII, 142. CI, 644. XXI, 319.

f) III, 68. VI, 135.

g) IX, 179. f.

h) XIII, 240. III, 64.

i) XLVII, 523.

k) LV, 555. LVI, 556. f. Noch mehrere ziemlich sinnliche Schilderungen der künftigen Freuden, s. LXXVI, 615. f. LXXVIII, 620. LXXXIII, 628. LXXXVIII, 633. LII, 543. f. XXXVII, 455. XXXIX, 470. XLIV, 511. XVIII, 287. XXXV, 444. III, 72. IV, 75. 83.

l) IX, 187.

m) VII, 147. LVII, 561.

n) XV, 253. (XXXIX, 476.)

werden erwähnt o). Das hölliſche Feuer wird nie aufhören; ſo oft die Haut durchgebrannt iſt, ſollen die Gottloſen mit einer neuen Haut überzogen werden p). Gebunden und an eine Kette geſchloſſen werden die Verdammten; Aas müſſen ſie eſſen, und ſiedendes Waſſer trinken; das Feuer wird im Alchotama über ſie zuſammenſchlagen q). Neunzehn Engel werden über ihre Quaten die Aufſicht führen r). Vom Höllenbaum (Zakkum) müſſen die Verdammten eſſen s). — Die Himmel ſelbſt werden zuſammengerollt t), die Berge zu Ebnen gemacht u), Erde und Himmel verwandelt werden v).

II. Liturgiſche und Moralvorſchriften.

Alles, was der Menſch hat, ſoll Gott heilig ſeyn x). Gott will nicht durch ſeine Forderungen beſchwerlich werden y).

Das Beſte für die Menſchen iſt, Buße zu thun z). Man darf ſie nicht verſchieben a). Die Buße derer, die bis an den Tod in Sünden verharren, gilt nicht b).

Weiſe Menſchen denken immer an Gott, ſie mögen ſtehen, liegen oder ſitzen c). Kein Geſchäfte, kein Verkauf kann ſie vom Andenken an Gott abhalten.

o) XL, 482. LXVII, 592. Der oberſte darunter, Malec, wird XLIII, 506. genannt.

p) IV, 82. LXXXVII, 632. II, 13. 26. IV, 76. XXXV, 444. XL, 478. CXI, 649.

q) LXIX, 598. f. LXXIX, 920. CIV, 645. f. LXXXVIII, 633. LXXVI, 615. LXVII, 591. XIV, 246. XXXVIII, 465. XIV, 250.

r) LXXIV, 611.

s) XXXVII, 455. f. XLIV, 510.

t) XXI, 324. u) XX, 331. XXVII, 385.

v) XIV, 250. x) VI, 141. y) II, 29.

z) IX, 177. a) LXXI, 602. f.

b) IV, 76.

c) III, 71. XXIV, 351. LXIII, 582.

Die wahre vor Gott geltende Religion ist allein dieselbige Ergebung an Gott d). Gott ist uns genug, und wer des Vertrauens fähig ist, der setze sein Vertrauen auf Gott.

Die Pflicht des Betens wird öfters eingeschärft e). „Bete des Morgens, des Abends, und wenn die Sonne untergegangen ist. — Denk an deinen Herrn des Morgens und des Abends. Bet ihn auch in der Nacht an, und preiße ihn durch den größten Theil der Nacht f). Verrichte dein Gebet bey dem Untergang der Sonne, bis die finstere Nacht eindringt, und wenn der Tag anbricht, so lies den Koran. Denn das Lesen des Korans bey dem Anbruche des Tages hat den Beyfall der Engel. Auch bete mitten in der Nacht, wenn du aufwachst g).“ Gläubige sollen nicht trunken, oder wenn sie befleckt sind, beten h). Sie sollen sich im letztern Fall reinigen mit Wasser oder mit Sand i). Sie sollen das Gebet weder allzulaut noch allzuleise sprechen k). Auf der Reise oder im Angesicht der Feinde können sie das Gebet abkürzen. Im letztern Fall soll nur ein Theil der Armee zugleich beten, und nach ihm der andere l). Beten sollen die Gläubigen, daß sie von den teuflischen Versuchungen befreyet werden m). Anfangs war es frey gelassen, beym Gebet das Gesicht hin zu kehren, wohin man wollte n); dann wurde die Richtung des Gesichts nach Jerusalem, und endlich gegen den Tempel

d) III, 51. Von den großen Vortheilen des Vertrauens auf Gott, s. III, 67. XXXIX, 472. f. LXIV, 584.

e) XXIX, 403. II, 7. ꝛc.

f) XI, 221. LXXVII, 616. Dieß dreymalige Gebet innerhalb 24 Stunden wird auch XX, 313. L, 538. empfohlen; aber kein fünfmaliges.

g) XVII, 279. Vergl. über das Nachtgebet LXXIII, 608. f.

h) IV, 80.

i) IV, 81. Das Waschen des Angesichts, der Hände und Füsse, und das gänzliche Waschen werden unterschieden V, 102.

k) XVII, 283. XX, 304.

l) IV, 89. f.

m) XXIII, 344.

n) II, 19. VII, 144.

Tempel zu Mecca befohlen o). Bey der Anbetung soll der Gläubige sich tief bücken p); beym Gebete stehen q) und den Koran vernehmlich singen r). Die ersten sieben Verse (erste Sure) des Korans sollen besonders immer wiederholt werden s). Das Gebet wird von Gott erhört t). Die Gläubigen müssen zur gottesdienstlichen Versammlung Freytags mit Hintansetzung aller Geschäfte eilen u). Ungläubige (Götzendiener) dürfen die Bethäuser nicht besuchen v). Das erste für die Menschen geheiligte Bethaus war das zu Becca (Mecca) x).

Gute Werke würken bey Gott Belohnung und befördern das Heil der Seele y). Doppelt wird Gott wieder geben z). Man sey nicht zu sparsam und nicht zu freygebig a).

Allmosen geben ist eine eben so wichtige Pflicht des Gläubigen b), als das Beten, und hat die reichlichste Vergeltung in der Zukunft. Von Menschen darf man diese Vergeltung nicht erwarten, sondern nur in Hinsicht auf Gottes Gnade wohlthätig seyn c). Für die Armen, Nothdürftigen, Neubekehrten, Gefangene, Schuldner, Pilgrimme soll man Allmosen geben d); gegen Aeltern, Anverwandten, Waisen gütig seyn e). Nicht das schlechteste darf zum Allmosen bestimmt werden f). Alles, was man übrig hat, muß man zu Allmosen anwenden g). Ohne Vor-

o) II, 22. f.
p) V, 109. q) LXXII, 606.
r) LXXIII, 607. Auch die Vorlesung des Korans wird empfohlen XVI, 267.
s) XV, 256. t) XL, 483. XLII, 496.
u) LXII, 580. v) IX, 179. x) III, 60.
y) XVIII, 289. XX, 312. XXIII, 341. XLV, 513.
z) XXX, 410. a) XVII, 274. b) II, 7. 18. 46.
c) LXXVI, 615. f. XCII, 637. XXXV, 443. LVII, 562. LXIV, 585.
d) IX, 185. LI, 539.
e) II, 35. II, 45.
f) II, 35. XXV, 363. g) II, 44. LXXVI, 615. f.

Vorrücken und Vorwerfen, ohne Dank zu verlangen, heimlich, und nicht in der Absicht, um von den Leuten bemerkt zu werden, muß man Allmosen geben h). Die Geitzigen werden die empfindlichsten Strafen leiden i).

Die Menschen von allen Orten k) sollen eine feyerliche Wallfahrt nach Mecca thun, um des besondern Segens dieser heiligen Reise theilhaftig zu werden, und sollen um den alten Tempel herumgehen l). Der, welcher mit seiner Familie nicht in dem heiligen Hause gegenwärtig seyn kann, muß dafür zehn volle Tage fasten m). Die Wallfahrt muß in den bekannten heiligen Monaten geschehen n). Man muß um die heiligen Berge, Sapha und Merva, herumgehen. An dem bestimmten Opfertag müssen die Opfer in dem alten Tempel gebracht werden p).

Auch eine Fastenzeit ist den Gläubigen, so wie ihren Vorfahren, verordnet worden, im Ramadan, in welchem Gott den Koran mitgetheilt hat. Die Fasten müssen bis an den Abend pünktlich beobachtet werden. In der Nacht (bis man einen weißen und schwarzen Faden unterscheiden kann) ist der Genuß der Speisen und der Beyschlaf erlaubt. Abwesende, Reisende, Kranke müssen zu einer andern Zeit eben so viele Tage fasten q). Uebrigens sind dem Gläubigen alle Speisen erlaubt, nur verreckte Thiere, das Erstickte, Blut, Schweinefleisch, und alles Vieh, bey dessen Schlachtung ein anderer als Gottes

h) IV, 80. II, 45.

i) III, 70. IV, 80. LXX, 600. Gegen den Geiz und das Streben nach Reichthum eifert der Koran öfters, z. B. LXXXIX, 634. XLI, 491. LVII, 563.

k) XXII, 329. f.

l) II, 31. f. Von dem heiligen Hause s. LII, 543.

m) V, 115. Noch andere Vorschriften über die Wallfahrt II, 32. Während der Wallfahrt darf man nicht auf dem Lande jagen, V, 114. f.

n) II, 25.

p) XXII, 330 f. wo auch über das Opfern selbst Anweisungen vorkommen. Von der Heiligkeit der Wallfahrenden V, 100.

q) II, 29. f.

Gottes Name angerufen wird, ausgenommen r). Wen aber die Noth zwingt, das Verbotene zu essen, dem wird Gott nachsehen. Vier Monate von den zwölf jährlichen sind heilig, und zehn heilige Nächte s).

Alle Gläubige sind zum Religionskrieg vorzüglich verpflichtet t), und die, welche an Gott und den jüngsten Tag glauben, werden sich ihm nicht entziehen, sondern ihre Güter und ihr Leben willig hingeben. Nur Schwache, Kränkliche, Arme, Blinde, Lahme können zu Hause bleiben u). Der Religionskrieg wird meistens gegen die Götzendiener anbefohlen, die auch ermordet werden sollen v); und dieser Krieg soll so lange dauern, bis die wahre Religion allgemein wird, oder die Feinde Tribut geben, oder die Gläubigen ihnen nicht unterliegen x). Doch soll Niemand zur wahren Religion gezwungen werden y). Wo man die Ungläubigen findet, sollen sie getödtet, ausgetrieben oder gefangen werden. Auch in den heiligen Monaten und Gegenden darf man sie angreifen z). Wer an dem Tage der Schlacht den Feinden den Rücken zukehrt, den soll der Zorn Gottes ergreifen, und die Hölle wird sein Aufenthalt seyn. Gott segnet die, welche standhaft sind. Die Flucht wird doch nichts helfen a). Schaaren von Engeln stehen den Gläubigen bey b). Und die, welche umkommen, werden zu Gott

r) II, 26. f. 100. f. 113. VI, 138. VII, 160. XVI, 269. X, 202.

s) IX, 182. LXXXIX, 634.

t) II, 30. V, 106. IX, 183. XLVII, 526. LVII, 560. f. LXI, 576. f. (LXIV, 585.)

u) IX, 189. XLVIII, 529.

v) IX, 177. 181.

x) VIII, 171. IX, 181. XLVII, 525. f.

y) II, 43.

z) II, 31. 34. f. (unter gewissen Umständen werden die Feindseligkeiten in den heiligen Monaten verboten, V, 100. IX. 177.) Noch andere Vorschriften über die Einrichtung des Kriegs s. IV, 84. f. 87. f. XLVII, 522. (wo das Kopfabsäbeln befohlen wird), und Versprechungen des Siegs VIII, 174. f.

a) VIII, 168. 172. IX, 179. XXXIII, 424.

b) XXXIII, 423. (3000, 5000. Engel, III, 63.) VIII, 168. IX, 183.

Gott versammlet; sie sind nicht todt, sondern lebendig von Gott versorgt, und freuen sich über die, welche ihm zum Märtyrerthum folgen. Auch die, welche das Ihrige verlieren, werden von Gott belohnt werden c). Die, welche den Gläubigen Beystand geleistet haben, müssen wie Blutsfreunde angesehen werden d). Nur im Fall der Gefahr dürfen Gläubige den Beystand der Ungläubigen annehmen e). Von der Beute gehört der fünfte Theil Gott, und seinem Gesandten, dessen Blutsfreunden, ferner den Armen, Waisen und Pilgrimmen f).

Gläubige müssen das Böse mit Gutem überwinden g), Gott fürchten h), dankbar gegen ihn seyn i), nicht fremdes Gut begehren k), gütig und erbarmend gegen andere, besonders gegen Blutsfreunde l), versöhnlich gegen Beleidiger seyn, und den Zorn mäßigen m), für andere beten n), nicht stolz einhertreten und sich aufblähen o), bey Ablegung der Zeugnisse die Wahrheit befolgen p), nicht bestechen, nichts von fremdem Gute nehmen, nicht ihr Gut verschwenden, geduldig seyn, nicht nach anderer Thun und Lassen forschen, von Abwesenden nichts Böses reden, einander nicht verläumden q), mit Ungläubigen nicht vertraut umgehen, oder mit ihnen Freundschaft errichten r). Wein und Glücksspiele s), die Loose, Bildsäulen, der Gebrauch

c) III, 67. ff. II, 24. III, 65. 72. IV, 89. f. IX, 192. (Gott will Märtyrer haben. III, 65.)

d) VIII, 175. f.

e) III, 52.

f) VIII, 171. LIX, 570.

g) XLI, 489.

h) II, 24. III, 58.

i) XVI, 264. f.

k) IV, 79.

l) IV, 79. f. XVI, 264. 266.

m) II, 44. III, 64. Doch wird eine der Beleidigung angemessene Rache erlaubt, XLII, 497. f.

n) IV, 86.

o) XVII, 275. XXVIII, 396. XXXI, 415.

p) IV, 94.

q) II, 30. XXXI, 415. XLIX, 533.

r) III, 62. f. IV, 87. XI, 221. XXVIII, 393. LX, 573. f.

s) II, 35.

Digitized by Google

brauch der Pfeile, die Zukunft zu erforschen t), das Loosswerfen bey der Theilung u), abergläubige Gewohnheiten v) und Meinungen, besonders vom Unterschiede der Speisen x), sind ihnen untersagt. Betrüger y) und Selbstmörder z) gefallen Gott nicht.

III. Polizey- und Civilgesetze, Vorschriften über das häusliche Leben u. s. f.

Das Gesetz der **Wiedervergeltung**, in Absicht auf die Ermordeten, wird bestätigt. Wenn der Anverwandte dem Mörder die Strafe schenkt, so kann er gerichtlich in Anspruch genommen werden a). Ein Gläubiger darf seinen Glaubensbruder nicht vorsätzlich ermorden; thut er es unvorsätzlich, so muß er einen Gläubigen aus der Gefangenschaft erlösen, und den Verwandten eine Geldstrafe entrichten b). Der Kindermord ist eine entsetzliche Sünde c). Die Rebellen wider Gott uud seinen Gesandten sollen getödtet oder gekreuzigt, oder ihnen eine Hand und ein Fuß abgehauen, oder sie vertrieben werden d). Dem Diebe sollen beyde Hände abgehauen werden e).

Gläubige sollen sich eines richtigen Maaßes und einer richtigen Waage bedienen f). Der Wucher ist ihnen verboten g). Schuldverschreibungen sollen den Gesetzen gemäß, und in Gegenwart von Zeugen geschehen. Wird einem Schuldner die Bezahlung schwer, so müssen seine Gläubiger warten, bis er zu bezahlen im Stande ist; es wird auch rühmlich seyn, wenn sie ihm die Schuld erlassen h). Auch andere Contracte müssen unter den Augen

von

t) V, 114. u) V, 101.
v) II, 30. x) VI, 136. f.
y) IV, 90. f. z) IV, 78.
a) II, 28. b) IV, 87. f. V, 105.
c) XVII, 274. (Ebendas. auch vom Bluträcher.) Vergl. gegen den Kindermord, VI, 139.
d) V, 106 e) Ebendaselbst.
f) VI, 139. XVII, 275.
g) II, 46. IV, 78. h) II, 47. f. III, 57. f.

von Zeugen geſchloſſen werden i). Alle geſchloſſene Verträge müſſen gehalten werden k). Wegen eines unbedachtſamen Ausdrucks in den Eiden wird Gott nicht ſtrafen, aber über das, wozu man ſich durch öffentliche Eidſchwüre wohlbedächtig verpflichtet hat. Um einen ſolchen Eid auszuſöhnen, muß der Gläubige zehn Arme ſpeiſen oder kleiden, oder drey Tage faſten l). Gewiſſe Eide ſind nicht verbindlich m). Die Gläubigen ſind Brüder. Wenn zwey Partheyen unter ihnen Streit anfangen, ſo ſuche man ſie zu vereinigen, oder einen billigen Frieden zu ſtiften n). Keiner verläumde den andern o).

Die Hurerey iſt ein Laſter, von welchem der Gläubige ſich enthalten muß. Sündigen wird der, welcher ſich an andere Frauensperſonen macht, die nicht ſeine Eheweiber oder ſeine rechtmäßigen Sclavinnen ſind. Hurer ſollen mit hundert Streichen beſtraft werden p). Auch Beyſchläferinnen ſind verboten, aber Sclavinnen erlaubt q). Gläubige dürfen keine Frauensperſonen heurathen, die Götzendienerinnen ſind r), und umgekehrt. Freye Weiber von denen, die gläubig ſind, und freye Weiber von denen, die vor ihnen die Schrift empfangen haben, können ſie heurathen s); aber nicht ſie durch Erbſchaft heurathen, nicht, wenn ſie ſchon verehlicht ſind t). Wer nicht Mittel genug hat, freygeborne gläubige Weiber zu heurathen, der kann gläubige Sclavinnen nehmen, die ſein Eigenthum geworden ſind. Auch Weiber, die von den Ungläubigen übergegangen ſind, können unter gewiſſen Bedingungen geheurathet werden u). Die ledigen Perſonen, auch neugeſinnte

i) II, 48.
k) XXIII, 337.
l) V, 113. f.
m) LXVI, 588.
n) XLIX, 533.
o) XLIX, 533. XXIV, 347. f.
p) XVII, 274. XXIII, 337. XXIV, 346. XXV, 363.
q) LXX, 601. XXIII, 337.
r) II, 36. LX, 574.
s) V, 101.
t) IV, 76. ff. Ebendaſ. von den verbotenen Graden.
u) LX, 575.

gesinnte Sclaven und Mägde, muß man zu verheurathen suchen v). Wenn man fürchtet, mit zu vielen Weibern nicht gut auszukommen, so heurathe man eine, zwey, bis vier, aber nicht mehrere x). Männer sollen vor den Weibern den Vorzug (vornehmlich bey Erbschaften) haben; sie sollen ihnen den nöthigen Unterhalt reichen. Rechtschaffne Weiber müssen gehorsam seyn, und jedes Geheimniß verwahren. Die, welche unredlich handeln, darf der Mann auspeitschen y). Gläubige Weiber müssen keusch seyn, ihren Schmuck nicht sehen lassen, ihren Busen verschleyern z). Ehebrecherische Weiber können so lange eingekerkert werden, bis sie sterben, oder Gelegenheit finden, zu entfliehen a). Ehescheidungen soll man zu verhüten, und durch Mittelspersonen eine Aussöhnung beyder Partheyen zu bewürken suchen b). Zweymal kann der Mann eine Frau verstoßen, und sie wieder annehmen. Bey den Scheidungen wird eine bestimmte Zeit gesetzt, nach welcher sie sich wieder verheurathen können. Geschiedene Weiber sollen ihre Kinder zwey volle Jahre säugen (überhaupt die gesetzliche Zeit des Säugens), und der Vater des Kindes soll sie unterhalten. Es ist aber doch erlaubt, früher aufzuhören, und selbst Ammen zu nehmen. Geschiedene Weiber müssen nach Nothdurft versorgt, und auf anständige Art entlassen werden. Obgleich die Scheidung von einer Frau, die man nicht mehr liebt, erlaubt ist, so wird doch die Versöhnung mehr empfohlen c).

Wittwen

v) XXIV, 350.

x) IV, 73. Andere Verordnungen über das Verhalten gegen die Weiber LVIII, 565. und was den ehelichen Umgang betrifft, II, 36.

y) IV, 79. Beyspiele guter Frauen zur Befolgung für die Weiber LXVI, 590. Besondere Vorschriften für die Weiber des Propheten XXXIII, 425. f. 430.

z) XXIV, 349. f. 355.

a) IV, 76. In Ansehung der Beschuldigung des Ehebruchs wird viele Vorsicht befohlen XXVI, 346. f.

b) IV, 79. 93.

c) II, 37—40. XXXIII, 428. LXV, 586. f. IV, 93.

Witwen müssen 4 Monate und 10 Tage warten, ehe sie sich wieder verheurathen d). An Kindesstatt angenommene dürfen nicht würkliche Söhne genannt, sondern müssen nach ihren Vätern benannt werden e). Es ist den Menschen befohlen, gutthätig und ehrerbietig gegen seine Aeltern zu seyn, nur nicht ihnen zu folgen, wenn sie Böses rathen f).

Vormünder sollen nicht die Güter der Waisen verzehren; nur dem armen Vormund wird einiger Genuß davon verstattet. Erweitern sollen sie das Vermögen der Waisen, und sie unterweisen in der Religion und den Angelegenheiten des häuslichen Lebens g). Blödsinnigen soll ihr Vermögen nicht übergeben, sondern sie davon ernährt und freundlich mit ihnen umgegangen werden h).

Wenn ein Begüterter sterben will, so soll er in dem letzten Willen seinen Verwandten und Aeltern etwas aussetzen, und zwar in Hinsicht auf Gott i). Es müssen zwey Zeugen dazu genommen werden, die vorher schwören müssen (wenn man ihnen nicht recht trauet), daß sie sich nicht wollen bestechen lassen k). Die Mannspersonen sollen einen Theil der Verlassenschaft ihrer Aeltern und Verwandten bekommen; auch die Frauenspersonen, ingleichen Anverwandte, Arme, Waisen, sollen einen Theil haben. In Ansehung der Kinder ist verordnet: der männliche Erbe soll so viel haben, als zwey weibliche. Sind über zwey Töchter da, so erhalten sie $\frac{2}{3}$ der Verlassenschaft. Aeltern erhalten $\frac{1}{6}$, wenn der Verstorbene einen Sohn hat. Sterben Männer ohne Kinder, so gebührt ihren Weibern der vierte Theil. Sterben Weiber ohne Kinder, so gehört ihrem Manne die Hälfte der Verlassenschaft; verlassen sie Kinder, nur $\frac{1}{4}$ derselben l).

Sclaven

d) II, 39. e) XXXIII, 422.
f) XLVI, 518. XXXI, 414.
g) IV, 73. f. XVII, 274.
h) IV, 73. i) II, 28. k) V, 116.
l) IV, 74. f. wo noch einige speciellere Verordnungen vorkommen, und S. 99 Sie werden in der Folge an einem andern Ort umständlicher angezeigt werden.

Digitized by Google

Sclaven und Kinder, die das männliche Alter noch nicht erreicht haben, dürfen nicht eher, als bis sie Erlaubniß erhalten haben, in das Zimmer des Vaters oder Herrn kommen, vor dem Morgengebet, um die Mittagszeit und vor dem Abendgebet m). Wenn einige Sclaven den Erlassungsschein suchen, so soll der Gläubige, wenn er von ihrer Rechtschaffenheit überzeugt ist, ihnen denselben ertheilen, und sie beschenken n). In kein fremdes Haus sollen die Gläubigen unangemeldet und ohne Erlaubniß gehen o). Beym Eingange in ein Haus sollen sie einander mit einem Grusse empfangen, der Segen wünscht p). Ueberhaupt sollen Gläubige einander freundlich begrüssen q).

II. Zusatz.

Von den 99 Namen Gottes, zu S. 381.

Folgende 97 führt Toderini an a): Es ist kein andrer Gott als Gott; der Barmherzige; der Fromme; der Herr; der Heiligste; der Heilbringende; der Beschützer; der Vertheidiger; der Majestätische; der Unumschränkte; der Erhabene; der Schöpfer; der Höchste; der Bildende (Formatore); der Gnädigste; der Rächer; der Geber; der Vorhersehende; der Geber der Siege; der Weise; der Unermeßliche; der durch das Weltall Ausgebreitete; der Demüthiger der Stolzen; der Erhebende; der Ehrende; der Zerstreuende; der Hörende; der Durchdringende; der Richter; der Gnadenvolle; der Wissende; der Gütige; der Große; der Verzeihende; der Wiedererkennende (riconoscente); der Hohe; der Größte; der Wächter; der Ernährer; der Rächer der ihm angethanen Beleidigungen; der Großmüthige; der Erforschende; der Erhörende; der sehr Große (vasto); der Gelehrte; der Liebende; der Ver-

m) XXIV, 355.
n) XXIV, 351.
o) XXIV, 349.
p) XXIV, 356.
q) IV, 86.
a) Toderini I, p, 21, ff.

herrlichte; der Urheber; das Zeugniß; der Wahrer; der Sorgende; der Beſtändige; der Starke; der Schützer; der Gelobte; der Erkannte; der Würkende; der Wiedererweckende; der Lebende; der Tödtende; der Lebendige; der Erfinder; der Glorreichſte; der Einzige; der Eine; der Unſterbliche; der Mächtige; der Beſtimmende; der Vorhergehende; der Nachfolgende; der Anfang; das Ende; der Sichtbare; der Unſichtbare; der Beherrſcher; der Erhabenſte; der Gute; der die Buße Annehmende; der Beſtrafende; der Vergebende; der Wohlthätige; der Beſitzer; der mit Majeſtät Begabte; der Gerechte; der Alles Umfaſſende; der Reiche; der Innhaber der Luſt und des Vergnügens; der Verhindernde; der Schadende; der Helfende; das Licht; der Führer; der Hervorbringende; der Bleibende; der Ueberlebende; der Regierende; der Immerwährende.

Toderini hat einen prächtigen türkiſchen Roſenkranz von 99 ächten Perlen bey dem March. Serpos geſehen, der 30000 Piaſter geſchätzt wurde. Er bemerkt, daß es auch ſolche Roſenkränze von 500 Kügelchen giebt.

III. Zuſatz.

Zu S. 292. 324.

Dieſe Formeln des Ezann und andere hat auch Bobowsky in ſeinem Hauptwerke über die Türkiſche Liturgie geliefert, das ich bis itzt nur aus de Paſtoret (S. 282. ff.), Meuſel (B. H. II, I, 320.), Lüdeke (II. 51.), kenne: Bobovii Tractatus de Turcarum liturgia, peregrinatione Meccana, circumciſione, aegrotorum viſitatione etc. aus dem Türk. überſetzt, und mit Anmerkungen von Tho. Hyde, in Hydii Syntagmate diſſertationum, ed. Greg. Sharpe, Oxon. 1767. 4. im 1. Th.

IV. Zu

IV. Zusatz.

Von der Buchdruckerey zu Constantinopel.

Diesen Gegenstand behandelt der ganze 3. Band des Werks von Toderini della Lett. Turch. Ich habe damit (des Hrn. von Jenisch) Comment. de fat. lingu. Or. p. 87. ff. und des Hrn. von Murr Journal zur Kunstgeschichte und allgem. Litteratur XIV. 323. ff. verglichen. Tscheleby Zade' Efendy erzählt in dem Supplement von Raschids Othoman. Annalen (das auch gedruckt ist), die Geschichte der Einführung der Buchdruckerey umständlich. Saïd Efendy war in jüngern Jahren mit seinem Vater, den die Pforte als Gesandten an den französ. Hof geschickt hatte, in Paris gewesen (und nachher selbst wieder als Gesandter), und hatte da unter andern nützlichen Dingen die Buchdruckerkunst kennen lernen. Dieß veranlaßte ihn, sich mit Ibrahim, einem ungarischen Renegat, zu verbinden a). Als Epoke dieser neuen Anstalt geben T. und J. das Jahr 1139., Chr. 1726. (nicht 1727.) an. Toderini beweist, daß die Lettern nicht aus Frankreich nach Constantinopel gebracht worden sind b). Außer den Schriften, die Muradgea dem Ibrahim beylegt, führt T., als von ihm verfertigt, noch an: ein kurzes Leben des Kiatib Tscheleby, auch Hadschi Calfah genannt, und bemerkt, daß er auch geographische, hydrographische und astronomische Charten gestochen habe c). Die beyden Charten, die unser Verf. nennt, hat auch M. O. Celsius in Historia Bibl. Reg. Stockholm. (1751.) p. 195. angeführt.

Die Bücher sind in folgender chronologischer Ordnung gedruckt worden:

Heg. 1141., C. 1728.

1. Kitab Lugat Wanculi, arabisch-türkisches Wörterbuch des Wankuli; der 1. Th. von 666. S.; der 2te

a) Toderini III. 6. ff.

b) S. 12. ff. c) S. 17.

von 756. Das arabiſche Wörterbuch, an deſſen Ende eine kurze arabiſche Grammatik ſteht, hat zum Verfaſſer den Iſmael Ibn Hammad Gianhari (Herbelot II. 567. Ueb.). Muhamed, Sohn des Muſtafa, aus Wan in Armenien gebürtig, hat es ins Türkiſche überſetzt. Der erſte Druck des Wankuli iſt auf viel beſſerm Papier gemacht, als der zweyte (1758.) d).

2. Tuhfetul chibar, Geſchenk an die Großen über die Seekriege der Othomanen, gedruckt 1141. auf 75 Blättern in klein Fol. Verf. iſt Elhadſchi Muſtapha, genannt Kiatib Tſcheleby und Hadſchi Calfah e), der im vorigen Jahrhundert lebte (Heg. 1068.), und gegen die Gewohnheit der Türken auch abendländiſche Sprachen gelernt hatte. Er hat auch verſchiedene andere wichtige Werke geſchrieben, davon nur ein paar noch gedruckt ſind f). In dem angeführten Werke, dem fünf Charten beygefügt ſind, werden alle Kriege der Othomanen in allen Meeren beſchrieben; in den letztern Kapiteln wird die Reihe der Kapudan-Paſchas oder Großadmirale aufgeführt g).

1729.

3. Tarihi (Tarich) Sejjah, Chronik der Reiſenden, oder Geſchichte des Einbruchs der Aghwanen in Perſien und ihres Kriegs (1719.), aus dem Lateiniſchen ins Türkiſche überſetzt von Ibrahim; der Druck iſt geendigt im Monat Safer 1142. Der Verfaſſer des Originals iſt ein Miſſionarius. Zuerſt wird die Reihe der Sophis geliefert. Das Chronicon Peregrinantis iſt nachher weiter aus

d) Toderini 21-24.

e) S. von ihm Köhler im Revertor. für bibl. und morgenl. Litt. III, 277. ff.

f) Ein Verzeichniß derſelben giebt Toderini S. 27. ff.

g) Toderini S. 29. ff.

aus dem Türk. ins Latein. überſ. und edirt worden von Chriſti. Clodius, L. 1731. 4. h).

4. Tarichi Indi Garbi, Geſchichte von Weſtindien oder America, auf 91 Blättern in 4. mit 4 geographiſchen Charten und einer aſtronomiſchen. Nach Toderini i) iſt weder Hadſchi Calfah, der in ſeiner Bibliothek ſchon eine ſolche Geſchichte Weſtindiens anführt, noch viel weniger Ibrahim ſelbſt Verfaſſer davon. Es befinden ſich in dieſem Werke verſchiedene Figuren von Menſchen und Thieren. Dieſer Umſtand hat dem Herrn Toderini Gelegenheit zur Einſchaltung einer critiſchen Unterſuchung (S. 45—75.) gegeben, ob die Abbildungen von Menſchen und Thieren im Koran verboten ſind; wovon an einem andern Orte Gebrauch gemacht werden ſoll.

5. Tarichi Timuri Ghiurgian, Geſchichte des Tamerlan, von Nazmi Zade', gedruckt 1142. in 4. 129. Blätter. Es iſt eigentlich eine türk. Ueberſ. von dem bekannten arab. Werke des Ahmed Ebn Arabſchah, welche im J. 1111. Heg. gemacht wurde k).

6. Tarichi Misri Kadim ve Misri Gedid, Geſchichte des alten und neuen Aegyptens von Soheli (Suheili) Efendy, gedruckt 1142. in 2. kleinen Theilen in 4., der erſte von 65., der andere von 51. Blätt. Der Verf. war Secretair der Regierung zu Cairo. Der erſte Th. enthält die Geſch. Aegyptens bis J. der Heg. 921., in welchem Kanſu al Guri von den Othomanen überwunden wurde. Der zweyte führt die Reihe der Othomaniſchen Statthalter auf, bis Heg. 1038. l).

1730.

7. Ghiulſceni Khulefa (Kilſchen Chulefa), Roſengarten der Chalifen, die in Bagdad reſidirt haben, von

h) Toder. S. 34—40. der dieß Chronikon und eine andere Arbeit des Jeſuiten Kruſinski (Meuſel B. H. I, II, 63.) zu verwechſeln ſcheint.

i) III, 42. ff.

k) Toderini S. 75. ff.

l) Ebend. S. 85. ff.

Nazmi Zade Efendy, gedruckt im Safer 1143., 130. Blätt. in langem Fol. Außer der Geſch. der Ayydadiſchen Chalifen wird auch die Eroberung der Stadt durch Süleyman I., die Genealogie des Osmaniſchen Stamms, die Geſch. der türk. Sültane und Weſire erzählt. Joh. Chriſti. Clodius wurde durch den Tod verhindert, dieſe Schr. latein. zu überſetzen m).

8 Grammaire Turque ou Methode courte et facile pour apprendre la langue Turque avec un recueil des noms, des verbes, et des manieres de parler les plus neceſſaires à ſçavoir, avec pluſieurs dialogues familiers. a Conſtant. 1730. 194. S. in 4. Der Verf. iſt der Jeſuit Peter Holdermann, und ſein Werk iſt Auszug aus Meninskys türk. Sprachlehre. Es iſt äuſſerſt ſelten geworden n).

1731.

9. Nisamil-umen oder: Ueber die Regierung der Völker, verfertigt von Ibrahim Muteferrika, und gedruckt 1144. Im 3. Th. (denn das Werk beſteht aus 3. Theilen) wird vornehmlich von der Kriegskunſt der Chriſten gehandelt, deren Befolgung dem Sültan empfohlen wird. Der Graf Rewiczky hat dieß Buch überſetzt: Traité de Tactique ou methode artificielle pour l'ordonnance des troupes, ouvrage publié et imprimé a Conſtantinople par Ibraim Efendi - traduit du Turc. A Vienne 1769. 8. und nachgedruckt Paris 1769.; auch nachher deutſch überſetzt o). Die neuern Kriege haben mehr bewürkt als dieſe Schrift.

10. Fejuzat-ü Miknatissie, von der Würkung und dem Gebrauch des Magnets. 23. Blätter. Ibrahim hat es aus latein. Schriften zuſammengetragen, und es iſt alſo

m) Toderini S. 88. f.
n) Toder. S. 89. ff. Murr S. 326.
o) Toder. S. 97. ff.

Digitized by Google

also keine Ueberſetzung aus dem Arabiſchen, wie einige glauben p).

1732.

11. Kitabi Giahn-Numà (Dſchihan Name), d. i. Schauplatz der Welt. „Der Verf. dieſes Werks, Muſtafa Ben Abdallah al Hadſchi († J. 1068., C. 1659.) q), deſſen Geſchlechtsname Dſchelebi iſt, war erſter Geheimſchreiber des Kaiſers Murad IV. und ſchrieb auch eine von Herbelot gut benutzte orientaliſche Bibliothek, nebſt dieſer Geographie, in arabiſcher Sprache, von 689. S. in Fol. Der berühmte Renegat, Ibrahim Efendi, überſetzte dieſes Werk aus Handſchriften der kaiſ. Bibliothek ins Türkiſche, und ließ es drucken, nebſt 5. in Kupfer geſtochenen und illuminirten Landcharten. Dieſes Dſchihan name enthält ſowohl eine mathemat. als phyſiſch-hiſtor. Geographie, von Japan aus, durch ganz Aſien, wobey die Küſten von Afrika und Europa ganz kurz berührt werden. Herr Norberg in Lund hat nun angefangen, es mit Anmerk. lateiniſch zu überſetzen. Er hat zuerſt von Syrien angefangen. Specimen Academicum Geographiae Orientalis, Turcico-Latine. Particula I. et II. Praeſide D. Matth. Norberg, LL. OO. Prof., Londini Scanor. 1784. 4. r). Nach Toderini s) beſteht dieſer kleinere Atlas aus 698. Blättern und 39. Kupfertafeln. Es wird ſehr geſchätzt, enthält viele Geſchichte, und iſt von Ibrahim, dem Ueberſetzer, noch verbeſſert worden.

1733.

12. Takvimi Tavarikh, Chronologiſche Tafeln deſſelben Tſchelebi, in Querfol. auf 247. Bl., außer 12. nicht gezählten, gedr. 1146. Zu Anfang dieſes Werks ſteht das Leben des Verfaſſers von Ibrahim beſchrieben.

p) Toder. S. 108. ff.

q) Nach Toderini I, S. 156. iſt er ſchon 1657 geſtorben.

r) Von Murr S. 327. f. S. Ebendeſſ. Memorab. Biblioth. publicar. Norimberg. P. I. p. 395.

s) S. 114. ff.

Dieſe Tafeln hat Hadſchi Calfah ſelbſt ausgearbeitet bis 1058. oder bis mit Mohammed IV. Allein Emir Bucharа Scheykh Mehemed Efendi hat ſie continuirt bis 1144. der Heg. und die beyden letztern Jahre bis 1146. hat Ibrahim ſelbſt beygefügt. Nicht nur die Reihe der Othoman. Sültane, ſondern auch ihrer Großweſire, Muftis, Kaziaskers, der Lehrer der jungen Prinzen, iſt dar geſtellt. Der Verf. hat alles mit größter Genauigkeit ausgearbeitet. Die ital. Ueberſetzung, die Carli 1697. davon geliefert hat, iſt nun auch ſchon äußerſt ſelten t).

1734.

13. Kitabi Tarichi Neima (Naima), Othomaniſche Annalen von Neima, gedruckt zu Conſtantinopel, Heg. 1147. in 2. Theilen in Fol.; der 1. von 701., der 2. von 711. Bl. und 26. Bl. Anhang. Er fängt vom J. der Heg. 1000. an u).

1739.

14. Kitabi Tarichi, Annalen des Raſchid Efendi, gedruckt 1153. der Heg. Sie gehen von 1071. an, wo Neima aufhört, nebſt des Tſcheleby Continuation bis 1141., C. 1728. Der erſte Theil, von Raſchid, geht bis 1115. Der zweyte enthält außer dem übrigen Stück des Raſchid bis 1134.

15. Des Tſcheleby Annalen oder Fortſetzung v).

16. Ahvali-ghazevat-der dyari-Bosna, Geſchichte des (letztern öſt. türk.) Kriegs in Bosnien, im kleinen

t) Toder. S. 131. ff. der nicht nur Herbelots Bibl. über dieſen Artikel verbeſſert, ſondern auch S. 143—178. einige Proben aus dieſen Tafeln mit Anmerk. gegeben, und am Ende dieſes Theils S. 236. ff. eine Tabelle über die ottoman. Kaiſer (meiſt aus Hagi Calfah) mit Anm. geliefert hat.

u) Toder. S. 179. der ſich darüber wundert, daß man nicht mit dem Werke des Sad-uddinn, das vom Urſprung der Othom. Monarchie anhebt, den Anfang gemacht hat.

v) Toderini S. 183. ff. der S. 185. aus Raſchid beym J. 1133. das Journal des Meſemet Efendi, Abgeſandten am franz. Hofe (1720) überſetzt mittheilt.

kleines Buch von 62. Seiten, das die Geschichte von 1149—1152. (1736—1739.) enthält und 1154. gedruckt worden ist. Omar Efendi, aus Bosnien gebürtig, ist Verfasser x).

1742.

17. Kitab lisanul agiem el-Musemma bi Ferhengi Sciuri (Schuuri), Buch der persischen Sprache, genannt: Ferhenghi Sciuri; ein sehr geschätztes pers. türk. Wörterbuch, gedruckt 1155. in 2. Th. in Fol.; der erstere von 454., der andere von 450. S. Eine kurze persische Grammatik ist vorausgeschickt. Die Erklärungen der persischen Worte werden mit Beyspielen der besten persis. Dichter bestätigt y).

Der Aufruhr der Abschreiber konnte die Druckerey eben so wenig hemmen, als die große Vorliebe der Türken zu Handschriften; aber der Tod Ibrahims, der neue große Entwürfe zum Abdruck wichtiger Werke gemacht hatte, machte diesem Unternehmen ein Ende z).

Im J. der Heg. 1170., C. 1758. wurde doch die zweyte Ausgabe des Wankuli gedruckt, die aber nicht so fehlerfrey ist, als die erste a).

Toderini theilt das Khatt'y-Scherif des itzigen Großherrn (vom 18. Rebiul-ewal des J. 1198., oder 11. März 1784.) nach der Uebersetzung des venezian. Drogoman, Giambat. Calavro Imberti, ganz mit (S. 213—222.). Da der Verf. das Wesentliche daraus schon ausgezogen hat, so will ich es nicht übersetzen. Toderini hat die neue Druckerey selbst besucht (S. 223.).

Die bis itzt gedruckten Bücher sind:

1. Tarichi

x) Toder. p. 194-198.

y) Toder. p. 169. ff.

z) Toderini p. 202-209. Daß die Typen so viel möglich den Charakteren der Mspp. ähnlich seyn müssen, bemerkt auch Murr S. 329. f. wo von den florentin. arab. Typen geredet wird.

a) Murr S. 330.

Digitized by Google

1. Tarichi Sami ve Sachir, ve Subhi, Othomanische Geschichte der drey kaiserl. Geschichtschreiber, Sami, Sachir, und Subhi Efendy, gedruckt 1198. In der Vorrede, von Wassif verfasset, steht eine kurze Gesch. der Druckerey. Es werden die 4. vornehmen Correctoren genannt, die an dem gegenwärtigen Werke gearbeitet haben. Die Geschichte geht von 1141 — 1156 (1728–1743.). Es ist in Fol. gedruckt, und in zwey Theile getheilt b).

2. Tarichi Yzzi, Geschichte des Yzzi, kaiserl. Historiographen, gedr. 1199. in Fol., geht von 1156-1175. c).

Im J. 1785. bey dem Fall des erleuchteten Großvezirs, Abmed Halil Pascha, stand auch der Druckerey ein trauriges Schicksal bevor. Raschid Efendy und Wassif Efendy verloren ihre Plätze. Doch erhielt Raschid im Januar 1786. seinen vorigen Platz eines Beilikdschy wieder, und nun erhielt die Druckerey neues Leben. Man druckte 1786. eine arabische Grammatik des Ibn il Hadschib, Ibnil Hagib Kiafiè, und wollte 1787. eine europäische Geographie, ein von Ibrahim Efendy, dem ersten Drucker, übersetztes Stück, abdrucken d).

Uebrigens giebt es noch viele ungedruckte nützliche Othomanische Geschichtschreiber, die man abdrucken könnte e).

Noch haben auch auswärtige Nationen in Constantinopel Druckereyen gehabt f). Im J. 1546. ist ein chaldäisch-persisch-arabisch-hebräischer Pentateuchus aus der jüdischen Druckerey erschienen.

Ein

b) Toder. p. 224. f. Murr S. 331.

c Toder. p. 227. f.

d) Ebendas. S. 231-235.

e) Ein Verzeichniß der vornehmsten gedruckten und handschr. Othomanischen Geschichtschr., die der kais. kön. Drogoman, Ignaz Stürmer, gesammelt hat, giebt Toderini III, 229. f.

f) S. Toderini III, 1. ff. Murr S. 323. f. und 331. (Beyde geben hierüber noch verschiedene Nachrichten, die eigentlich nicht hierher gehören.

Digitized by Google

Ein hebräischer Pentateuchus in 5 Quartb. ist 1742. zu Constantinopel gedruckt worden. Verschiedene armenische theologische Schriften sind gleichfalls in Constantinopel gedruckt worden. Noch bis auf den heutigen Tag arbeiten die jüdische und die armenische Druckerey daselbst. Aber die griechische Druckerey eben daselbst war von kurzer Dauer.

V. Zusatz.

Ueber das türkische Calendarwesen zu S. 322. und 354.

Die Türken bedienen sich bekanntermaßen, wie alle Mahamedaner, der Mondenjahre g). In einem Cyclus von 30 Jahren sind 19 gemeine Jahre von 354 T., und 11 Schaltjahre von 355 T. Auf 33 Mondenjahre gehen nur 32 Sonnenjahre, deswegen man auch in den neuesten Zeiten angefangen hat, die Hebung der jährlichen Kopfsteuer von den christl. Unterthanen nach Mondenjahren zu berechnen h). Die Namen der Monate (die zum Theil auch bey unserm Verf. vorkommen) sind:

1. Moharrem — von 30 Tagen.
2. Saffar — 29 —
3. Rebiy'ûl-ewel (bey andern Rabii Allavel, Rabea el Auwal genannt) — von 29 Tagen.
4. Rebiy'ûl-akhir (bey andern Rabea el Achar, auch Rabii Alssani, d. i. der zweyte Rabii, genannt) — von 30 Tagen.
5. Dschemadi-ûl-ewel (Dsjommada el auwal) — von 30 Tagen.
6. Dschemadi-ûl-akhir (Dsjommada el Achar) — von 29 Tagen.
7. Redscheb (Radsjeb) — 30 —
8. Scha-

g) S. außer Pocock. Spec. Hist. Ar. auch Sim. Assemani Saggio sull' origine, culto, letteratura e costumi degli Arabi, 1787. in Padova (p. 30. ff.) Vergl. Lüdeke I, 332. f.

h) Biörnstähl Briefe IV. II, 192.

Digitized by Google

8. Schabann — von 29 Tagen.
9. Ramazann (Ramadhan) — 30 —
10. Schewal (Schauwal, Schawal) — 29 —
11. Zilcade' (ذو القعدة, Dzu-l-Caadat) — 30 —
12. Zilhidscheh (Zulhedschiat, ذو الحجة) — 29 —
und im Schaltjahr — 30 —

Alle dieſe Namen der Monate hatten ſchon bey den alten Arabern ihre beſtimmte Bedeutung.

Die Türken haben ihre aſtronomiſchen Kenntniſſe aus arabiſchen und vorzüglich aus perſiſchen Werken entlehnt. Sie bedienen ſich verſchiedener in frühern und ſpätern Zeiten verfertigten aſtronom. Tafeln, Zig oder Zik genannt i), auch der Ulugbeighiſchen Tafeln. Einer ihrer vornehmſten Aſtronomen iſt Muſtapha Ben Muakdar, d. i. der Beobachter der Zeiten, der im J. der Heg. 940. über die Vergleichung der arabiſchen Mondjahre mit den Sonnenjahren ein eignes Werk geſchrieben hat. Darandeli Mehemet Efendy wird in der Geſchichte der türkiſchen Aſtronomie immer leben wegen ſeines ſehr geſchätzten Rux-Nameh, oder immerwährenden Kalenders, deſſen ſich die Türken ſeit 100 Jahren bedienen, nebſt Tafeln, welche Tag, Stunde und Minute einer jeden Mondsveränderung genau angeben k). Der Hofaſtronom arbeitet das jährliche Ruy-Nameh aus, das für die vornehmen Herren auf feinem Pergamen mit verſchiedenen Farben geſchrieben wird l). Einen ſolchen jährlichen Kalender auf das J. der Heg. 1010. (Chr. 1601.) von dem Hofaſtronom Mohammeds III. hat Sim. Aſſemani aus einer Handſchrift der Mamiſch. Bibl. beſchrieben im Catalogo de' Codici MSS. della Biblioteca Naniana, P. I. p. 31. ſſ. Es ſind den Tagen unter andern auch ökonomiſche Anmerkungen beygefügt. Am Ende iſt bemerkt,

i) S. d'Herbelot Art. Zig, beſonders unter Zig Schamſeheddin.
k) Toderini I, p. 160. l) Ebend. p. 163

bemerkt, daß die arabischen Astronomen den Tag von einem Mittag bis zum nächsten rechnen.

VI. Zusatz.

Von den Schulen.

Die Anfangsgründe der Religion lehrt man nach einem kurzen Auszug, oder Catechismus, Birghilu risalé. Es giebt in ganz Constantinopel 1255 Mektebs. Toderini II, 27.

VII. Zusatz.

Von den Academien.

Man vergleiche Toderini II, 1—28. Er setzt die Stiftung der Academie zu Brusse durch Orkhan, die er die erste Othomanische nennt, ins J. der Heg. 736., C. 1335. Sie wurde in einem Kloster errichtet. Mohammed II. stiftete J. 857., C. 1453. eine berühmte Academie bey der Sophienmoskee, mit reichen Fonds, viele Schüler und Professoren zu unterhalten. Die Zahl der Scholaren beläuft sich auf 150. Auch bey seiner zweyten Moskee, die aus der Apostelkirche entstanden ist, hat Mohammed II. eine Academie angelegt. Es gehören dazu 16 Collegien, 8 größere und 8 kleinere. Es sind 16 Khodschea (Choja), davon 3 insbesondere über den Koran lesen. Die Zahl der Alumnen beträgt 300, und vielleicht eben so viele Extraneer besuchen einige Vorlesungen. Nicht weit davon ist eine geräumige Schule für die Jugend.

Bayezid II., überhaupt ein freygebiger Beförderer der Wissenschaften, stiftete bey seiner Moskee, J. 911., eine Academie. Sie besteht aus 3 Klassen mit 3 Lehrern. Ein Professor (Muderris) erklärt den Koran. Die Zahl der Studirenden ist 120. Selim I. hat gleichfalls seiner Moskee J. 945. eine Academie beygefügt, die 2 Klassen, 2 Kodscheas außer dem, der den Koran lieset, einen Muderris oder Director, und 90 Scholaren hat. Süleyman I. hat

bey

bey der Moskee Schah-Zade's Dschamissy eine Academie angelegt. Berühmter ist die, welche derselbe seiner eigenen Moskee J. 957. beygefügt hat. Ihr Muderris hat den Vorrang vor allen andern, und steigt gewöhnlich zur Würde eines Molla oder Richters.

Academie der Mihr u Mah Sültane. Mihr u mah (Sonne und Mond) war die Tochter des Kaisers Süleyman des Großen. Ihr Vater stiftete ihr zu Ehren diese Academie J. 980. zu Edrene Capu. Sie hat 80 Alumnen.

Academie des Kilidsch Aly Pascha. Dieser Großadmiral hat eine Moskee zu Tophana, nebst einem Imaret, und einer Academie, gestiftet, die J. 985. eröffnet wurde. Sie hat 2 Collegien, und kann bis auf 100 Scholaren unterhalten.

Sültan Ahmed I., der J. 1012. den Thron bestieg, legte bey seiner prächtigen Moskee, durch welche er die S. Sophie verdunkeln wollte, eine große Medresse an, in welcher 48 Softa unterhalten werden. Es genießen aber auch noch eben so viele Dschones (Ciones) Unterricht. So heißen die jungen Lehrlinge, welche zur Vergeltung der Dienste, die sie den Softas leisten, Unterricht bekommen. Der Muderris liest wöchentlich zweymal, Rhetorik, Tefsir, Hadiss, Physik, Astronomie. Es sind zwey Khodschas, der eine, Curà Efendy genannt, lieset den Koran, der andere, Ferais Khodschasi, lieset das Ferais, oder die Rechtswissenschaft.

Academie Osman III., bey der Moskee Nur-Osmany, besteht aus 3 Collegien, drey Khodschas, einem Lehrer des Korans, einem Muderris, und zwischen 150 und 170 Scholaren. Wie die Moskee, die Mahmud fast vollendet hatte, doch von Osman III. benannt worden ist, erzählt Peyssonel in seiner Lettre sur les Mem. du Baron de Tott, p. 36. f. umständlicher.

Mustapha III. hat im J. 1178. zu Lalely, bey seiner Moskee, eine Academie errichtet, die 5 Lehrer, 2 Professoren des Koran, und 130 Studenten ernährt.

Academie

Academie, genannt Walide'-Sültane, errichtet vom itzigen Großherrn, Abdulhamid, J. 1194. 40 Softas wohnen daselbst.

In einigen Me'dresse's speisen die Scholaren, jeder besonders auf seiner Kammer, in andern essen sie zusammen im Imaret. Die größte Besoldung eines Professors steigt jährlich nicht bis auf 1000 Piasters. Wöchentlich sind Dienstags und Freytags, ingleichen sind im ganzen Fastenmond und in den zwey vorhergehenden Monaten, und an den 10 Beyramstagen, Vacanzen. Vor der Feuersbrunst 1782. waren 518 Collegien in Constantinopel. Es sind über 400 Muderris. Eigentlich sollten alle Gesetzverständige in den Academien ihre Laufbahn angetreten haben. Aber einige reiche Familien, bey denen gewisse Würden gleichsam erblich geworden sind, haben vom Sültan Dispensation erhalten, daß sie nicht die niedern Stufen durchlaufen dürfen.

Eine andere Gattung von Academie, zur Unterweisung der Seeleute (Academia Nautica), ist ums J. 1773. durch den Großadmiral, Gasi Hassan, im Arsenal gestiftet, und Muhendis Khané (Kammer der Geometrie), genannt worden. Es gehören zwey Zimmer dazu; die Zahl der Scholaren beläuft sich auf funfzig. Am 29. Oct. 1784. hat der Großvezir Hamid Khalil Pascha noch eine Experimental-Academie für die Marine beygefügt m).

VIII. Zusatz.

Von den öffentlichen Bibliotheken.

Auch von diesen hat Toderini umständliche Nachrichten, und von einigen Bibl. Verzeichnisse der Handschriften, mit vielen Nebensachen, mitgetheilt n). Ich hebe davon das Wichtigste aus.

Die

m) Toderini T. I. p. 174-181.

n) T. II. p. 29-172.

Digitized by Google

Die guten Handschriften haben einen ausschweifend hohen Preis; daher denn gewöhnliche Bibliotheken nicht über 2000 Mspp. enthalten. Es sind in Constantinopel 13 öffentliche Bibliotheken, die einer Erwähnung vorzüglich würdig sind:

1. Die Bibliothek des Serail, im innersten Theil des kaiserlichen Pallastes, und daher für jeden Fremden unzugänglich. Raschid Efendy setzt ihre Stiftung ins J. 1131, C. 1719., und rühmt ihre Vortrefflichkeit o). Man glaubt, daß ein Theil der alten Const. Bibliothek, und folglich viele Handschriften verlorner Werke sich in dieser Bibl. befinden, und würklich giebt es griechische, lateinische und syrische Handschriften in derselben, wie Toderini selbst durch einen Aufseher dieser Bibl. erfahren hat p). Mustapha III. hat aus der Bibl. des Raghib Pascha die seltensten Mspp. in diese Bibl. bringen lassen. Auch das Aeußere dieser Bibl. ist prächtig.

2. Bibliothek des Sültan Mohammed II. Die erste, welche von Othomanen in Constantinopel gestiftet worden ist, Heg. 886., C. 1481. Bey dem Erdbeben 1179. wurde auch das Gebäude dieser Bibl. verwüstet. Sültan Mustapha ließ sie J. 1185. wieder herstellen. Sie hat 3 Custoden und wird täglich, Freytags ausgenommen, geöffnet. Sie enthält 1625 arab., pers. und türk. Mspp. Darunter ist ein schätzbarer Cufischer Koran q). Von den übrigen giebt Toderini eine allgemeine Notiz S. 92. ff. Es sind 16 Klassen der Mspp.

3. Bibliothek der Sophienmoskee, von Sülеymon II. im 16 Jahrh. gestiftet, und 2 Jahrh. darauf (Heg. 1159.) in die itzige Form gebracht. Es sind 8 Custoden, 1527 Mspp.

o) Toder. II. p. 37.

p) p. 46. Er theilt S. 49-88. einen Catalogus, den er durch einen Pagen des Serail erhalten hat, in der Ueb. und am Ende des 2. Th. im Original, mit, der aber nur die türk., arab. und pers. Bücher angeht. Zu Folge desselben sind keine grammatischen Schriften, und solche, welche bloß zur schönen Litteratur gehören, darin.

q) Vergl. Toderini Dissertazione sopra due antichissimi Alcorani. – T. II. p. 173. ss.

Mspp., fast dieselben Klassen. Eine Uebersetzung der Sectionum Conicarum des Apollonius enthält doch das 8. Buch nicht.

4. Bibliothek des Sültan Süleyman I. bey der Moskee. Die Bücher stehen in verschiednen Nischen horizontal, in bemahlten Futteralen; ihre Zahl steigt nahe auf 2000. Es sind 2. Custoden dabey.

5. Bibliothek des Mohammed Kiupruli (Kjuperli) Pascha. Toderini konnte sie nicht besuchen, weil er durch die Moskee hätte durchgehen müssen, und ohne Ferman des Großherrn nicht in diese gehen durfte.

6. Büchersammlung der Walide'-Sültane. Sie hat den Namen von der Mutter dreyer Kaiser, Mohammed IV. Süleyman II. und Ahmed II., und ist 1124. von Ahmed III. gestiftet worden. Die Zahl der Mspp. ist nicht über 1500. Es sind 4. Custoden, die freyen Unterhalt, und jeder täglich 70. Asper Gehalt, nebst 25. Piastiers zu dem Beyramsfest erhalten.

7. Bibliothek des Scheid Aly-Pascha, im Anfang dieses Jahrh. von dem berühmten Feldherrn, der den Venetianern Morea entriß, gestiftet; sie wird nur zweymal wöchentlich geöffnet.

8. Bibliothek des Großvezir Ibrahim Pascha, angelegt J. 1132., C. 1719. Sie ist immer verschlossen, und wird nur geöffnet, wenn ein vornehmer Othomanischer Herr sie besuchen will.

9. Bibliothek des Atif Efendy, von diesem gelehrten Tefterdar J. 1148. gestiftet. Sie ist sehr geräumig, hat 3. Custoden, von denen jeder täglich 80. Asper und freye Wohnung hat, und noch nicht 2000. Mspp. Einige seltene Schriften daraus führt Toderini an r), besonders das berühmte Werk des Ebûl Beka über die Verfälschungen des Textes der Evangelien, und die Bibliothek des Hadschi Calfah, genannt Dscheleby, die bis auf unsre Zeiten

r) S. 115. ff.

fortgesetzt worden ist von Arabadschi Baschy Hadschi Ibrahim Aga.

10. Bibliothek Bayezids II. von dem Mufti, der die Oberaufsicht über die Moskee Bayezids führt, angelegt 1186. und folglich $2\frac{1}{2}$ Jahrh. nach Bayezids Tode. Sie hat 4. Custoden. Man muß durch die Moskee hineingehen.

11. Bibliothek Osman III., gestiftet Heg. 1169. Sie hat 6. Custoden. Freytags ist sie, wie alle Bibliotheken, verschlossen. Es sind laut des Verzeichnisses auf 1693. Handschriften hier befindlich; unter andern des Cassini astronom. Tafeln ins Türkische übersetzt; arabische Uebersetzungen des Pentateuchus, der Psalmen, der Evangelien s).

12. Bibliothek des Ragbib Pascha. Dieser berühmte Großvezir, der selbst Schriftsteller war, stiftete J. der Heg. 1176. eine Bibliothek, bey welcher auch eine Schule ist. Sie enthält 1173. Codices, die in 15. Klassen vertheilt sind, darunter auch Sydenhams medicinische Werke, ins Arabische übersetzt t).

13. Bibliothek des Sültan Abd' ül-Hamid, im J. 1194., C. 1779., vom itztregierenden Sültan gestiftet. Es sind bey ihr 6. Custoden angestellt. Sie enthält 1604. Handschriften, darunter Korane mit den Charakteren Omars, Osmans und Ali's, und andere wichtige astronomische und geometr. Werke; auch eine Himmelssphäre, und beym Eingange eine schöne Penduluhr nebst einem Quadranten u).

Die Zusätze über die Moskeen und Dschamis (von denen Grelot in der Relation nouvelle d'un voyage de Constantinople, Par. 1689. am umständlichsten gehandelt hat), die Beyramsfeste, die Caaba, und einige andern, werden bey dem zweyten Theile folgen.

s) Von diesen und andern Mspp. s. Toder. II. 124. ff.
t) Toder. II. 141-153.
u) Ebendas. S. 153. ff.

Glossarium

der vornehmsten ausländischen Worte und Namen, die in diesem Werke vorkommen*).

Ab Wasser, und zwar eigentlich, stark fließendes Wasser, اياب

Abdest, ein persisches Wort; eigentlich das Wasser, das zum Reinigen der Hände gebraucht wird, dann die Abwaschung selbst. Herbelot I. S. 31. d. Ueb.

Abedé-y-Ewsann Götzendiener; s. S. 37. Denn وثن (Eusann) heißt ein Götzenbild, ein Götze.

Adab Moral; von andern Bedeutungen s. Herbelot S. 148.

Adéth S. 9. das Gewohnheitsrecht.

Adjem ein Perser, ein Ausländer, ein Barbar, Herbelot I. S. 199. f.

Adjemy-Oghlann (Adschiam Oglan) unerfahrne Lehrjungen; Recruten unter den Janitscharen. Lüdeke Reg. S. 19. Muradgea S. 217. Herb. S. 200.

Adnn (Aden) das Paradies, S. 86. Herb. I. 165.

Agha (Aga) ein Herr, Befehlshaber; in der Sprache der Mogolen und Khowaresmier, von denen es die Türken erhalten haben. Herb. I. 195.

Ahhkeam (Ahkam, bey andern) Urtheil, Verordnung, Weisheit, Wissenschaft. S. Gol. p. 638. und Herb. I. S. 206. Daher Ahkeam y Fourou S. 19.

Akib S. 118. der letzte; eigentlich der Nachfolger, der nach einem andern kommende, Gol. p. 1613.

Akliyé der Verstand, von عقل.

Aklef ein nicht Beschnittener, Gol. p. 1958.

Al i die Verwandten, Befreundete, Abkömmlinge, Familie, ال.

*) Ich habe mich dazu des arab. Lexicons von Jac. Golius, des Meninskischen Thesauri (nach der ersten Ausgabe), der Herbelot'schen Bibl., des Registers der türkischen Wörter, das am 2. Th. von Lüdeke's Beschreibung steht, (ich habe es nach Seitenzahlen, die ich beygeschrieben hatte, citirt) und anderer Bücher bedient.

Alem die Welt; ingleichen, eine Fahne. Gol. p. 1639.
Allah (Alahah) Gott.
Amel' ul kessir ſ. S. 306. vor عمل das Werk, die Handlung.
Ar die Schaam, Schaamhaftigkeit.
Araf, die vielfache Zahl vom arab. Worte Orf; beydes bedeutet einen Mittelort zwiſchen Paradies und Hölle. Herb. I. 387.
Areb (Arab) ein Araber.
Arifé-guny ſ. S. 354. von Arafah, dem neunten Tag des letzten Monats, an welchem die Pilgrimme von Mecca ihre Andacht auf dem Berge Arafat verrichten. Herb. I. 388.
Arsch der Thron, der himmliſche Thron ſ. S. 271.
Asm ſ. Not. S. 201.
Asshab und alle damit verwandte Worte kommen von صحب, verbunden, ein Bundesgenoſſe ſeyn, her. Daher bedeutet es Geſellſchafter, Begleiter, Schüler; Asshab ul kehhf Geſellſchafter der Höhle, Siebenſchläfer. Asshab Takridjh, Asshab y Terdjihh ſ. S. 24. Vergl. Herbelot I. 431. f.
Assim S. 328. Name einer Melodie.
Assr S. 287. die Mittagszeit عصر.
Assy S. 100. ein Uebertreter, ein widerſpenſtiger Menſch, Rebell. Gol. p. 1593.
Ayath (Aiat) Zeichen; Wunder; Verſe des Koran. Herb. I. S. 220. ff.
Aza' y-maghsoulé-y-selassé S. 262.

B.

Baklawa ein Confect S. 440. vergl. Biörnſtähl IV, II. 273.
Baltadjy Hellebardierer, von Baltah die Axt, weil dieſe Trabanten Aexte tragen. Ihr Oberhaupt heißt Baltadſchiylar-Kietchudaſſy (Baltadjiler-Kehayassy S. 425) ſ. Lüdeke Reg. S. 5. und Ebenderſ. in der Beſchr. II. 62. Buſinello S. 52. 56. Habeſci S. 176. Buſinello ſetzt ihre Zahl auf 400.
Baſchy Oberſter.
Basmadjy ein Buchdrucker, S. 495.

Batinn (Bathin) das innere und geiſtliche Leben, Herb. I. 601. — Mur. S. 68. Daher Ehhl-batinns S. 182.

Bedr Name eines durch eine Schlacht berühmten Orts. Herb. I. 610. Daher Bedr-Oeuzma S. 409. Bedr-Oula S. 435.

Beith-Mâmour Haus des Wohlſtandes, S. 271.

Berath (Berat) Freyheitsbrief, Patent, Diplom des Othom. Sültans, S. 223. Lüdeke Reg. S. 5. Beſchr. II. 73.

Béraéth S. 431. Leïleth' ul-béraéth, Nacht der Ablegung. Gol. 245. f.

Berekiath Segnung, Glückſeligkeit. S. 278.

Bessmele ſ. S. 242.

Beulukeath-erbéa vier Regiment. Beuluk (Bolugk Lüd. Reg. S. 5.) heißt ein Regiment. Daher Beyluck-Baſchy S. 222.

Bey (bey andern Begh) ein Fürſt, Herr, insbeſondere Herr von einer Fahne, Herb. I. S. 611.

Beyler-bey (ſonſt Beghiler, Beghi, Beglerbeg) Fürſt der Fürſten, Herr der Herren, Oberſtatthalter. Niebuhr Verf. des Otmann. Reichs im D. Muſ. Aug. S. 119. und 127. ff. Beylerbeylik heißt die Statthalterſchaft des Beglerbeg. Herb. I. 611. f. Lüdeke II. 65. f.

Beylikdjy Vicegroßkanzler 501.

Beyram ein türkiſches Wort, welches ein feyerliches Feſt bedeutet. Dergleichen haben die Osmanen zwey. Herbelot I. 615. Lüdeke II. 48. ꝛc.

Beyt-ul Moukadess S. 109. das heilige Haus, Jeruſalem, Herb. S. 616.

Bid'ath haſſene ſ. S. 419.

Bimar-khané ſo viel als Timar-khané, ſ. daſſelbe.

Binisch S. 262. Mantel oder Kleid.

Boghtschas S. 439. 441. Säcke.

Boukhourdann S. 409. Rauchfäſſer.

Burde-y-Schérifé heiliger Rock 439. Burde iſt eigentlich ein vielfärbiges, geſtreiftes, Kleid.

C.

Cadém S. 442. der Fuß; eigentlich der vordere Theil deſſelben.

Cadr S. 431. das von Gott Beſchloſſene, der göttliche Rathſchluß.

Cadinn (Cadün) Frau von Stande, Dame des Serail.

Cady Richter (eigentlich Cadhy, oder Cazi).

Caftan, Unterkleid, Cerimonienkleid. Biörnſt. IV, II, 256.

Caïm einer, der etwas einrichtet, beſtellt, unterhält; daher die Caïyims einer Moskee. Caïm-Baſchy.

Caïm-Mécam (Kaimakan) der Stellvertreter des Sultans oder Vezirs.

Calemiyé Schreibegebühren, Gefälle einer Expeditionsſtube, von قلم calamus ſcriptorius. S. 515.

Camiss jedes Unterkleid, Unterrock, insbeſondere Hemd. Gol. p. 1965.

Canoun aus dem Griech. Canon, überhaupt eine Regel, insbeſondere von den bürgerl. Geſetzen. Herb. II. 97.

Capoudan-Paſcha (von Europäern Capitain Paſcha genannt) der Großadmiral. Lüdeke I. 299. II. 66.

Capoudjy-Baſchy, 437. ein Kammerherr, eigentlich Oberſter der Thürſteher. Lüdeke Reg. S. 20. und Beſchr. II. 62.

Capou-Aghassy, Haupt der weiſſen Verſchnittenen S. 307. f. 511. eigentlich Oberherr der Pforte, des Hofs. Capu heißt im Türk. die Pforte, das Thor. Kapi-Agha, Lüdeke I. 286.

Cara bedeutet im Türk. ſchwarz, und wird mit vielen Namen zuſammengeſetzt. Herb. II. 103. Cara-coulak eigentlich das ſchwarze Ohr, Ebend. S. 112. Ein beſonderer Beamter des Großvezirs, ſ. S. 424.

Cassr ala S. 178. von قصر der Pallaſt, das Schloß, und عال erhaben.

Cawl S. 17. ein Ausſpruch, Urtheil, Rede, Gol. p. 1982.

Caza-el-fewaïth S. 317. von جاز was genug thut, für ein anderes geſchieht.

Cazib ſ. S. 136.

Cazi-Asker (auch Kadhy-Leſchkjer, Kadileskier geſchrieben) Oberrichter, eigentlich Oberrichter der Armee, Lüdeke I. 300. Reg. S. 20.

Coubbé-Vezir d. i. Vezir der Bank, d. i. Staatsräthe, deren es ſonſt ſechs gab. Kubbeh bedeutet ein Gewölbe. Lüd. I. 297 Reg. S. 22. Nach eben demſelben II. 65. iſt dieſe Würde nun erloſchen. Niebuhr D. M. Jul. S. 26.

Counouth ein Geſang, ſ. S. 333.

Cour' ann, ſonſt gewöhnlich der Koran, Alcoran genannt. ſ. d' Herb. Art. Alcoran.

Courbann Opfer, daher Courbann-Beyram, das Opferfeſt. Herb. II. 165.

Couréyschs die Koraiſchiten, der berühmteſte arabiſche Stamm in Mecca.
Coutb Polarſtern, Weltpol.

D.

Dabbet al arz, دابة الارض ein Thier der Erde, das aus Mecca hervorgehen wird.
Dakhmé S. 74. Begräbnißkapelle.
Danischmend ein Studirender, ſ. S. 482. In dem Verzeichniß türkiſcher Wörter vor Habeſci's Zuſtand des türk. Reichs wird es überſetzt durch: Diakonen, die in einer Dſchami den Dienſt verrichten.
Dar ein Aufenthalt, eine Wohnung, daher Dar' uschschifa (Dar al Schefa) Haus der Geſundheit, Spital für Wahnſinnige, S. 478. ſ. Herb. II. 203. 204. Dar-Islam Land, wo der Islamismus bekannt wird, Darharb (S. 314.) feindſeliges Land. Denn Harb bedeutet den Krieg, beſonders den, der gegen Ungläubige geführt wird. Herb. h. v.
Dayis, Deys, S. 150. Day eigentlich Oheim, von den Statthaltern in Provinzen gebraucht.
Défnn das Begräbniß S. 399. Gol. p. 844.
Defterdar Efendy (bey andern Teſterdar) Oberſchatzmeiſter, von Defter, Rolle, Regiſter; ſ. Lüdeke Reg. S. 12. Beſchr. I. 300. II. 66. Defterdar Schikksany zweyter Finanzminiſter S. 335. Defterdar-Capoussy Hof, oder Departement des Teſterdar, S. 512.
Der ſ. S. 286. und Toderini II. 140. Es bedeutet ſo viel als Bab im Arab. und Capu im Türkiſchen, Pforte, Thor.
Derwiſch eigentlich ein Armer; dann überhaupt ein Mönch. Herb. II. 226. ff.
Der' y, درع ein Weiberhemde.
Deriyé ſ. S. 274. 282. was zum Hof gehört, Hofſprache.
Deunum ein Maaß.
Dewr-khann ſ. S. 382.
Dewr-khané ſ. S. 122. von دور ein Kloſter, eine Betkapelle. Gol. p. 882.
Direfsch perſiſche Fahne, S. 433. Herb. II. 262.
Dir' hem aus Drachma gemacht, ſ. S. 448.
Djaby der Einſammler von جبا.

Djéamy S. 471. (auch Dschami) ein großer Muhamedan. Tempel, worinnen das Khutbeh geschieht. Lüdek Reg. S. 7. Herb. II. 550.

Djeamé-keann ſ. S. 266.

Djefr-Kitaby ſ. S. 225. eigentlich Schrift der Haut, oder des Pergamens. Herb. II. 468. Mit myſtiſchen Charakteren ſollen auf dieſe Haut die Schickſale des Jélamismus geſchrieben ſeyn.

Djehhennem, ein beſonderer Grad der Hölle S. 86. ſ. vornehmlich Herbelot II. 473. ff.

Djemaath Verſammlung der Menge, Gol. 529.

Djenazé, 391. die Leiche, ingleichen die Bahre, Gol. 543.

Djerissy eine Schriftart, S. 485.

Djihann (Gehan) die Welt, im Perſiſchen. Herb. II. 469. daher Djihann-ſouz S. 417. Djihann-Nouma, S. 331.

Djin (Gian) Genien, Geiſter, Herb. II. 559. ff.

Djizmé-behha wird vom Verf. überſetzt prix de bottes ſ. S. 516.

Djounoub der Verunreinigte, der ſich ganz waſchen muß, 268. Gol. p. 539.

Djounoud 373. eine Legion, eine Armee, Gol. 542.

Djounounn 87. Wahnſinn, Raſerey, Gol. 537.

Djuz'y ein Theil, Stück, Heft, Gol 500. Daher Djuz'y khanann einer der Hefte des Korans lieſet.

Diwany Schriftart 485.

Diwan, Rathsverſammlung, Rathskammer. Lüdeke Reg. S. 12. Herb. II. 268

Dolab eigentlich ein Wandſchrank, Lüd. l. l. dann eine Caſſe, S. 517.

Douhha (Dhuhha, Gol. 1406.) Opfer, 460. daher das Opferfeſt Ad'hha heißt, Herb. I. 178. ff.

Durér S. 25. Perle.

E.

Edillé-y-erbéa ſ. S. 17.

Efzal 155. ein Vollkommener, Hervorſtechender, Gol. 1807.

Ehhl اهل Leute, Menſchen, die etwas bekennen, beobachten, befolgen; daher in verſchiedenen Zuſammenſetzungen, z. B. Ehhl Hakk Leute der Wahrheit. ſ. andere Zuſammenſetzungen S. 36. 61. 100.

Emir Fürſt, Edler, Oberhaupt, Anführer, Lüdeke Reg. S. 3. Herb. II. S. 309. Daher Emir'ul-hadjh Anführer

führer der Pilgrimme; Emir ul-umera (Herb. 310.); Emir Mewsim Mur. S. 338.
Emaneth Auftrag; ingleichen das Anvertrauete, Gol. 160.
Emareth S. 124. Herrschaft, Würde des Emirs.
Ennsar (Ansar) Beschützer, Gehülfe, Herb. I. 373.
Erennler, s. S. 373.
Essalath das Gebet, 419.
Essami'y-Kutub s. S. 493.
Ewel der Erste, z. B. Imam-Ewel.
Ewcath Salath 32c. von وقت eine bestimmte Zeit.
Ewcath-Soukiyé s. S. 38.
Ewtad eine Säule 177.
Eyaleth eine Provinz.
Eyyam fetreth s. S. 113.
Ezann die Ankündigung des Gebets von den Thürmen (Esann, Lüdeke Reg. S. 2.).

F.

Fak'ass s. S. 277.
Farz Vorschrift, insbesondere göttliche Vorschrift, s. S. 29. f. Farz-kifayéth hinreichende Vorschrift S. 391. (Herb. Art. Kefaiat.)
Faruk 121. eigentlich, der Unterscheidende, Gol. 1790.
Fassik ein lasterhafter, böser Mensch, Gol. 1798.
Fazla Ueberschuß s. S. 517. (eigentlich Fadhla فضل).
Fedayis s. S. 167.
Fermann Befehl, insbesondere des Großherrn, der in seinem Namen ausgeht. Lüdeke II. 85. und Reg.
Fethwa (Fetfa), Antwort, Urtheil des Mufty. Seine Entscheidungen werden allemal auf vorgelegte allgemeine Fragen ertheilt. Niebuhr im D. Mus. Jul. 1783. S. 25.
Fikihh Rechtswissenschaft, 480. Daher Fakih ein Rechtsgelehrter, und Foukahha (37.) im Plur. Rechtsgelehrte, Herb. II. 398. f. Eben daher Fikh Ekber die große Rechtswissenschaft S. 41.
Furkann ein vom Himmel geschicktes Buch, das Gute und Böse zu unterscheiden, insbesondere der Koran. Gol. p. 1790.
Fyl فعل eine Handlung.

G.

Ghaddaré غطر eine zitternde Lanze, Wurfspieß.

Ghassl und Ghoussl das Waschen, Abwaschen.

Ghassalé eine Wäscherin 406.

Ghaws Hülfsleistung, Zuflucht, eigentlich das zu Hülfe rufen, Gol. 1738 f. Daher Ghaws-alem S. 177. Ghaws azan.

Ghazwey Schlacht, zur Schlacht gehörig, Gol. 1707.

Ghazy, ein Streiter, Krieger, siegreich.

H.

Hadess 236. 302. حدث eigentlich das, wodurch man verunreinigt wird, selbst; und zwar von Excrementen. Gol. p. 584.

Hadiss etwas neues, eine Geschichte, Nachricht, Wort oder Handlung, insbesondere des Propheten. Gol. 584. Vergl. Herb. II. 608. Daher Hadiss-mutewatire, Hadiss-meschouré, Hadiss-mursell S. 18.

Hadjer ein Stein, daher Hadjer' ul esswed schwarzer Stein, bey Herb. II. 621 Hagiar Alassvad.

Hadjy einer, der die Wallfahrt gethan hat.

Hafiz einer, der etwas auswendig weiß, حفيظ

Hafiz-kutub Bibliothekar (der die Bücher weiß) 493.

Hammam ein Bad, Gol. p. 249. daher Hamamdjy-Cadinn Aufseherin des Bades, S. 267.

Harby Feind, jeder mit den Mohamedanern nicht verbundene, 35.

Harem (Haram) etwas durchs Gesetz verbotene; eine geheiligte Sache, zu welcher nicht jeder Zutritt hat; (Herb. II. 659. Lüd. Reg. S. 9.) Daher das Zimmer, oder das Quartier, wo die Frauenzimmer wohnen, auch auf Reisen und in Lägern der Platz, der für sie bestimmt ist. Harem-Capoudjilerys im Serail, die Thürhüter des Harem; Harém-Kéhayassy bey dem Großvezir, Aufseher des Harem, von Kjetchuda (Kihaya, Kehaya) Verweser.

Harem heißt auch der Tempel zu Mecca (Lüdeke Beschr. I. 257. f.) und Haremeïnn, Haremeïnn usch-scherifeïnn (die beyden heiligen —) heißen die Städte Mecca und Medina (Lüd. II. 90.); Harem Méké das geheiligte Gebiet von Mecca, Mur. S. 89. Ingleichen Ha-

remeïnn die Güter dieser beyden Städte sowohl als anderz fromme Stiftungen, und kirchliche Wakfs; daher Haréméïnn Mufettisch, s. S. 518. Haréméïnn Diwany Versammlung wegen der Wakfs.

Hareméïnn-Mouhassébéssy-Calémy und Hareméïnn-Moucateâssy-Calémy, zwey Abtheilungen des Finanzdepartement, die bloß mit den kirchlichen Wakfs beschäftigt sind, S. 512. Zur Erläuterung dienet folgende Stelle Niebuhrs im D. Mus. Jul. 1788. S. 35. „Auser der Reichsschatzkammer und der Privatschatzkammer des Sültans — ist im Pallast — eine Religionsschatzkammer, worüber der Ewkâf Muhassebedsji die Aufsicht hat. Dieser führt Rechnung über die Einkünfte der erstaunlich vielen Vermächtnisse, welche andächtige Personen der Kaaba zu Mecce und dem Grabe Mohammeds zu Medine (den Harameinn) hinterlassen haben. Davon werden erst die großen Summen bezahlt, welche jährlich an die Bedouinen in Hedsjias und nach Mecce und Medine gesandt werden müssen; der Ueberrest wird jährlich zu dem Religionsschatz gelegt, und dieser darf nicht angegriffen werden, als bey einem Kriege gegen die Christen, und nachdem die Reichsschatzkammer ganz erschöpft ist. — Unter dem Ewkâf Muhassebedsji stehen der Haramein Muhassebedsji und der Haramein Muskata adsji.“ Muhassebedschy heißt eigentlich ein Rechner. Lûd. Reg. S. 25.

Haschy s. S. 118.

Haschiyé 183. eigentlich Randglosse, Erklärung am Rande, Gol. 617.

Hawass-us-Selimeth, s. S. 43. Hawass die fünf Sinne, Gol. 608.

Hawouz-kewser, s. S. 85.

Heudjreth 482. eigentlich ein Kameelstall, dann eine Celle, Zimmer, worin man eingeschlossen ist. Gol. 578.

Hidjreth (Hegira) die Flucht, insbesondere Mohammeds; die Epoke dieser Flucht.

Hikmeth Weisheit, 480. S. Herb. Art. Hekmah.

Hirca-y-Schérif heiliger Rock, S. 439. Eigentlich ist Hirca (Chirca) ein Stück eines zerrissenen Kleides, Gol. 701.

Hissas s. S. 38. Hoeudjeth Contract 530.

Hounouth 393. etwas aromatisches, das aufgestreuet, oder

oder aufgesprengt wird, besonders auf die Todten. Gol. 660.

Houry s. S. 178.

Hunnkear-Imamy s. S. 346. Nach andern Chunkiar d. i. kaiserlicher Imam, Lüd. Beschr. II. 53. Chunkiar heißt eigentlich ein Blutmacher, der Recht über Leben und Tod hat; dann der Kaiser. Ebend. Reg. S. 11.

Hurd eine gewisse Pflanze, Gol. 533.

Hurriyeth Freyheit, Stand der Freygebornen, und Hurr ein Freyer, Gol. 590. f.

I.

Janissaires, eigentlich Jen-Ytschjery d. i. neuer Soldat, Lüdeke Reg. S. 27.

Ibadath Anbetung Gottes, Gottesdienst, Gebräuche, Gol. 1511.

Id, awd, muawedé s. S. 354. Id ein bestimmtes, zurückkehrendes Fest; daher Leïléth-ul-id Nacht vor dem Fest, Salath ul-id Festgebet. Id fitr (Fethr) das beschließende Fest, erstes Beyramsfest, Id-ad'hha Opferfest, zweytes Beyramsfest. s. Herb. Art. Aid I. 226. f. Id-Kiyam, schnelles Fest, 68.

Idjma-y-ummeth s. S. 19. 148.

Idjhtihhadiyé s. S. 19. Ihhram ein Teppich 423.

Ikameth s. S. 296. Ikhtiyar-Djuz'y S. 101.

Ilahhy ein Gesang 426.

Ilam (Y'lam) gerichtliche Entscheidung, gerichtliches Zeugniß, Lüdeke Beschr. II. 69. Reg. S. 2.

Ilhham s. S.

Ilm Wissenschaft, Herb. II. 302. f.

Iltizam Pacht, S. 514.

Imam Vorsteher überhaupt, insbesondere des Gottesdienstes; Vorsteher einer gottesdienstlichen Versammlung; Oberhaupt der mohamedischen Religion. Herb. II. 848. f. Lüdeke Reg. S. 3. Daher Imameth, Amt, Geschäfte, Würde des Imam 346. Imam' ul haih 406. Imam-khatib predigender Imam.

Imann Glaube.

Imaret 476. f. Speisehaus, Hospital, Lüd. Reg. S. 19. ein Speisehaus, in welchem den Reisenden und Fremden drey Tage hinter einander umsonst zu essen, und den Studirenden und Lehrern der Academien Unterhalt gereicht wird. Toderini II. 3.

Indjil-

Indjil-Scherif heiliges Evangelium (Engil) Herbel. II. 312. ff.

Iradeth 60. der Wille.

Ischa 288. der Abend, die Zeit von Sonnenuntergang bis zur ersten Nachtwache, Gol. 1586.

Isslam (Eslam) rechter Glaube; Ergebung an Gott; Religion der Mohamedaner, Herb. II. 342. f.

Isstibdal religiöse Vertauschungen, S. 522.

Isstighfar 261. von غفر in der X. Conj., Vergebung der Sünde bitten, Gol. 1719.

Isstikharé 229. Isstinschak S. 241.

Istambol-Efendisy (355.) und Istambol-Cadissy (496.) Gouverneur von Constantinopel, Lüd. Beschr. II. 66. — Niebuhr im D. Muſ. Jul. S. 36. „Der Stambul-Effendisi setzt nicht nur die Preise der Lebensmittel fest, sondern untersucht auch, ob sie für den bestimmten Preis verkauft werden.“ Biörnstähl IV, II, 242. „Der Stambul-Efendisi besitzt die Macht — daß er — als Oberstatthalter von Constantinopel, allein dem Polizeywerke vorsteht, und zugleich die Richterstelle in bürgerlichen sowohl als Criminalsachen bekleidet.“

Itikadath S. 41.

Izar ein Einschlagetuch, Gewand, worein der nackte Körper gewickelt wird. Gol. p. 87.

K.

Kat'iyé S. 19. Fundamente, Fundamentalbücher, Gol. p. 1937.

Keabé die Caaba zu Mecca, Tempel, von seiner viereckigten Form so genannt. Herbelot Art. Caaba, Lüdeke Beschr. I. 257. Reg. S. 23. (wo es Kjä'bet geschrieben wird.)

Keafir ein Ungläubiger, Gottloser, Gol. 2048.

Keatib (Kjatib) Schreiber, Notarius, Commis. Lüd. Reg. 23.

Kefn كفن 393. leinwandnes Leichentuch, Einschlagetuch der Leichen.

Kéhaya (Kihaja, Kjetchuda) Intendant, Verweser eines großen Herrn 511. Lüdeke Reg. S. 23.

Kelam Wort; daher Ilm-kelam 480. die Wissenschaft recht von Gott zu reden, Theologie und Metaphysik der Mohamedaner. Herbelot Art. Kelam.

Keoschk ein an einem erhabenen Ort angelegtes und auf allen

allen vier Seiten ofnes Lusthaus, Lüd. Beschr. II. n. (Kiosk.)

Kerameth 120. von كرم ein Gläubiger und der Religion ganz ergebener Mensch, Gol. 2024.

Kewkeb durry 442. كوكب (ein Stern) wird von jedem funkelnden, glänzenden runden Ding gesagt, Gol. 2051.

Khaber s. S. 18. 43. Gerücht, Benachrichtigung, Ueberlieferung. Herb. h. v.

Khacan Name aller Regenten, die jenseit des Oxus geherrscht haben; insbesondere der türkischen Kaiser. Herb. h. v. Lüd. Reg. S. 10.

Khadim ul-Haremeïnn 346. Khadim heißt ein Diener, Gol. 689.

Khaliph (Chalypheh) ein Nachfolger, Stellvertreter, nämlich Mohammeds, s. S. 125. Herb. Art. Khalifah.

Khan großer und mächtiger Herr, Regent. Die Mogolen haben es ausgesprochen Kaan, ohne Aspiration, daher Capla Caan. Herb. Art. Khan.

Khann 467. oder Khané ein Wirthshaus, Gasthaus, Toderini II, 3. f. Gol. 776.

Kharadjh (Charadsch) Kopfsteuer, Lüd. Beschr. I. 128. 309.

Khass-odaly 326. Kammerdiener. Khass bedeutet, was ein Regent eignes hat; Khaß-oda, das Schlafzimmer, innerste Gemach des Regenten, Lüd. Reg. S. 10. Die Chaß-oda ist die vornehmste von den vier Odaen (Kammern, Klassen), in welche die Hofbedienten (Ytschogaß) getheilt sind; denn die Mitglieder derselben haben die Aufwartung bey der Person des Sultans. Niebuhr D. M. Jul. 1788. S. 15.

Khattib der Prediger an einer großen Moskee. s. Herb. Art. Khathib.

Khatt'y-Scherif (oft auch Hattyscherif genannt) heilige edle Schrift; ein Rescript oder Edict, das unmittelbar vom Großherrn kommt, und von ihm unterschrieben ist. Lüd. I. 275. S. 49. Niebuhr D. M. Jul. 1788. S. 26. f.

Khawf s. S. 368.

Khaymé ein Zelt, jede Hütte aus Baumästen, Gol. 785.

Khimar 394. Decke des Kopfes und Gesichtes, Gol. 758.

Khirca ein Busentuch, ein Stück Tuch.

Khithabeth s. S. 346.

Khitmy 392. Name einer Pflanze, womit der Kopf gewaschen wird, Althaea. Gol. 728.

Khodjea, Lehrer, Rector einer Schule, Lûd. Reg. 11.
Khodjéakeanns ſ. S. 423.
Khoulk S. 58. Natur, Beſchaffenheit einer geſchaffenen Sache, Gol. 750.
Khouthbé (Khoutbé) öffentliche Fürbitte, S. 339. 343. f. 347. f. Lûd. Reg. 11.
Kiatib ſo viel als Keatib.
Kiblé ein Ort, wohin man ſich richtet, Herb. Art. Keblah. Daher Kiblé Nouma von der Magnetnadel, die den Richtungspunct beſtimmt, Toderini III, 148. f. anders S. 220.
Kiramenn keatibinn 85. ſchreibende Engel.
Kirkler S. 177.
Kissmeth ſ. S. 102.
Kitab eine Schrift, ein Buch, Gol. 1999.
Kitaby einer, der eine Schrift, Offenbarung befolgt, S. 36.
Kitab-khané öffentliche Bibliothek 492.
Kiyass ſ. S. 19.
Kizlar Aghassy (Lûd. Reg. 21. Kisler Aga) Haupt der ſchwarzen Verſchnittenen, Niebuhr im D. M. Jul. S. 18.
Kurſy Sitz; Kanzel der Prediger; ſ. S. 271. 356.
Kutschuk-Ewcaf-Mouhassébessy-Calemy eine Abtheilung des Finanzdepartement, S. 512. vergl. Hareméïnn.
Kuttub, Bücher, der Plur. von Kitab; daher Kutub-enzelé S. 120. Kutub-sitté-y-moeuteberé S. 19.
Kyrath, Karat, ſ. S. 454.

L.

La-béess ſ. S. 31.
Lahhik 303. eigentlich Erreichend, ſich Anhängend, Gol. 2113.
Lala, eigentlich Hofmeiſter, Erzieher eines Prinzen. Dann ein Titel, der von dem Großherrn ertheilt wird, beſonders den Veziren, Lûd. Reg. S. 24.
Leïlé-y-Mubareké geheiligte Nächte, 358. 430.
Leïleth ul-cadr geheimnißvolle Nacht, Nacht Alcadar, Kor. Sur. 97. S. 641. Boyſ. Ueb.
Lifafé ſ. S. 393.
Lihhiyé der Bart.

M.

Maassoum 155. einer, der ſich von der Sünde ganz enthält, Gol. 1592.
Maghrib 288. der Abend, auch die weſtl. Gegend, Gol. 1698.

Mahhfil 326. eigentlich ein Verſammlungsort; die Verſammlung ſelbſt; Gol. 632.
Mahhy 118. der Vernichter, Gol. 2199.
Mahrém 407. vergl. Gol. 602.
Maktulé die Getödtete, von قتل tödten.
Malikiané lebenslängliche Pachtung oder Beſitzung S. 514. daher Malikiané y-Haremeïnn.
Mal Geld, welches gegeben wird (Gol. 2278.), daher Mal'y-muadjelé, vorausgegebenes, Antrittsgeld (vergl. Gol. 1531.), Mal'y-muedjelé, nachfolgendes Geld, Mal-y miry, fürſtliches Geld. S. 515.
Manntik 480. die Logik; eigentlich, ausgeſprochene Rede, Gol. 2396.
Masshaf Buchhändler, Gol. 1331.
Mawahhidinn Unitarier.
May-Maïnn 86. vergl. Gol. 2279.
Mazmaza 241. wörtlich, hin und her bewegen. Gol. 2221.
Meâny 480. der geiſtliche, figürliche, allegoriſche Sinn. Herb. Art. Mani.
Mecca (Mekke) auch Becca genannt, die Geburtsſtadt Mohammeds in Arabien. Herb. h. v.
Medh مدح Lobgedicht.
Medine Stadt; der ganze Name Medinat ûl-Naby, Stadt des Propheten.
Medjeoussys S. 36.
Médreſsé (Medreſe bey Biörnſt. IV, II, 121.) Gymnaſium, Academie, ein ſolches Collegium, wie es in Frankreich und England giebt. — Midraß bey Lûd. S. 24. des Reg.
Mehhlé, Mehhalé ſ. S. 189.
Mekrouh 252. 387. verhaßt, verabſcheuungswürdig, verwerflich, Gol. 2026.
Mektéb eine niedere Schule, in welcher geſchrieben wird, 474.
Mektoubdjy Efendy 495. Dieſe Würde iſt von andern nicht erwähnt worden.
Melek, Engel. Daher Melek'ul-mewth 389. Todesengel; Melekeyn S. 84. Melaïké-y-Mukarribinn.
Melik ein König, Regent.
Mel'ounn 166. verwünſcht, verflucht, Gol. 2140.
Meriz 316. ein Kranker, Gol. 2216.
Meschkeouk 252. woran gezweifelt wird; Gol. 1302.
Meschrebé, مشربة ein Trinkgefäß.

Mesdjid 282. f. 471. 474. ein kleinerer Tempel. Der Name Moskee ist nicht sowohl von dieser Form, als von dem Persischen Muschkju abgeleitet, Lüd. Reg. S. 25.
Messbouk s. S. 303.
Messh s. 181. und 244.
Methn s. S. 183.
Meuhhdiss 268. wer durch einen Zufall im Gebet verunreinigt worden ist, von der IV. Conj. des Worts حدث.
Mewlewy Gott zugehörig, Mönch eines gewissen Ordens, Lüd. Reg. 26. und Beschr. I. 254.
Mewloudiyé Gesang auf die Geburt des Propheten 426.
Mewloud-khanann, ein Geistlicher, der am Meuludfest vorlieset, oder absingt, ebendas.
Mewloud Geburt 419. Herb. Art. Milad.
Mezahib-erbéa S. 22. Mezahib, eigentlich der Weg, auf welchen jemand abweicht, dann eine abweichende Secte. Gol. 916.
Mihhrab 326. ein Gemach des Königs, der erste Platz in der Versammlung, der erste Platz im Tempel, wo der Geistliche sitzt, Gol. 502.
Mihhrdjeann persisches Fest des Herbstäquinoctium; eigentlich die Herbstnachtgleiche selbst; gefeyert an zwey Tagen des Monats Mihir am 16. und am 21. Herb. Art. Mihirgian.
Mihman-khané, s. S. 509.
Minaret 474. (Menaret) Thurm an der Moskee. Lüdeke Reg. 26.
Minnber 326. ein erhöheter Platz, Suggestus, Kanzel, Gol. 2292.
Miradjh 120. 430. Aufsteigung; Himmelfahrt Mohammeds. Herb. Art. Mérage.
Mir-Alem 437. eigentlich Fürst der Fahne, vergl. Gol. 1639. Herb. Art. Mir.
Mir-Mirann Fürst der Fürsten.
Misscal (Methcal, ein Gewicht) s. 474.
Missvak s. S. 241.
Mohammed der Lobenswürdige.
Molla (Mewla, Mulla) Richter einer großen Stadt, Oberrichter, eigentlich Beherrscher; Lüdeke Beschr. I, 301.
Moucatéâ Pacht auf ein Jahr, S. 514. vergl. Niebuhr D. Mus. Jul. 1788. S. 34.
Mouhassil Generalsteuereinnehmer.

Mourhty (Mufti) gewöhnlich von dem Oberhaupt der Geiſtlichkeit gebraucht, denn es giebt auch Untermufti's in großen Städten. Lüd. I. 260. f.
Muamélath, ſ. S. 41.
Muattalé Name einer Secte 69.
Muâyedé Aufwartung, Huldigung.
Mubahhiyinn 69. 182. eine ſeparatiſtiſche Parthey.
Mubeschscher Bote einer angenehmen Sache, ſ. Not. S. 170.
Muderriss Oberlehrer an einer hohen Schule, Collegium. Biörnſt. IV, II, 121. f.
Mudjhtehhid 19. 25. vornehmlich 233.
Mudrik ſ. S. 303. Mueyyed S. 204.
Muézzin (Muedsin) Ausrufer von den Moskeen, Lüdek Reg. 26.
Mufessir Ausleger, des Corans insbeſondere. Gol. 1598.
Mufettisch Richter über die Wakfs S. 518. eigentlich einer, der genau nach etwas fragt, unterſucht, Gol. 1754.
Muhadiſs S. 19. Einer, der die Worte und Thaten Mohammeds richtig erzählt. Gol. 585.
Muïd, ſ. Murid.
Mulhiddy 61. 69. ein Ketzer, Verläugner der Wahrheit, Gol. 2110.
Mulk freyes Gut 467. Gol. 2264. Multezim Pächter 514.
Muminiinn Gläubige.
Munnker Name eines Engels S. 83. f.
Munedjim Aſtrologen, und Munedjim Baſchy ihr Oberhaupt, Hofaſtrolog, Lüd. Beſchr. II. 82. Biörnſt. IV, II, 248. Toderini I. 181. ff.
Murebba wefk ſ. S. 228.
Murid oder Muïd ein Schüler S. 482.
Murted ſ. S. 37.
Muſsafir 311. ein Reiſender, Gol. 1180. daher Muſafirkhané Gaſthaus für Reiſende 509.
Muschrikinn eigentlich die, welche Gott mehrere Theilnehmer ſeiner Macht, Perſonen, beylegen; dann überhaupt die von Gott irrig lehren, Gol. 1276.
Mussalla Betort, Betplatz, Oratorium, Gol. 1377.
Musslim Gläubiger; auch Muſulman, Rechtgläubiger, und im Plur. Muslimuna, Lüd. Reg. 25. daher Muſelmänner.
Musstahhsenn ſ. S. 31.
Mustéemin ſ. S. 35. Musstaribé ſ. S. 108.

Mutéférica ein Ritter von der Leibwache des Großherrn, Lûd. Reg. 24. Beſchr. II. S. 76. Toderini III, 97. Niebuhr D. Muſ. Jul. 19., welcher bemerkt, das Corps dieſer Leibwache beſtehe nur aus Söhnen vornehmer Otmanly.

Mutenedjis ſ. S. 268.

Mutawelath S. 24. vergl. Gol. 1492. f.

Mutewelly überhaupt ein Vorgeſetzter, insbeſondere über die Güter der Moskeen, Verwalter derſelben. Lûd. Reg. 24. Beſchr. II. 52.

Muweschihs Sänger S. 425.

Muzdedjy-Baſchy 426. Oberhaupt guter Boten, von مبشروجي nuntius laetae rei, Meninski Theſ. III. 4598.

Muzil 131. der Schimpf, die Schande.

N.

Nahhw Grammatik, Syntax; Herb. art. Nahou.

Naïb Unter- oder Vicerichter, 338. Lûd. Reg. 27. Beſchr. I. 301.

Nakib'ul-Eſchraf Fürſt der Scherifen, Biörnſt. IV, II. 272. Lûd. II. 53. Reg. 27.

Nalinn ſ. S. 263. Herb. Art. Nalin.

Namaz das im Geſetz anbefohlne Gebet; daher Namazkiahh 284. ein Gebetsplatz, Lûd. Reg. 27. Beſchr. II. 51.

Nâth-Scherif, ein Geſang, S. 425.

Nazir eigentlich ein Beobachter (Gol. 2399.), Oberaufſeher des heiligen Geldes, der Wakfs 423. Daher Nazareth das Amt, die Aufſicht eines Nazir 510. und Nazareth-âmmé allgemeine Aufſicht.

Neby ein Prophet; daher im Plur. Ennbiya die Propheten.

Nedjeass 236. die Unreinigkeit, der Unflath, Gol. 2314. Daher Nedjess 250. unrein.

Néfaca 436. Eigentlich Ausgabe, Gol. 2426.

Nefilé, Nafilé 31. 376. freywillige Religionshandlung, freywillig, ohne Geſetz, gethanes Gebet. Gol. 2428.

Nekir Name eines Engels, 83. f.

Nesskhy und Nesskhy-Djerissy Schriftarten 485.

Newrouz 382. Frühlingsnachtgleiche, und Feſt derſelben bey den Perſern. Herb. Art. Newrouz.

Nirendjeath ſ. S. 228. vergl. Gol. 2346.

Nissab 448. eine bestimmte Portion Vieh, oder Geld, oder Güter, wofür Zehnden gegeben werden muß. Gol. 2379.
Nischandjy-Efendy Großkanzler, von Nischan Zeichen, künstlich gemalter Namenszug des Kaisers, den der Großkanzler unter die Edicte drückt. Lüd. Reg. 27. Beschr. II. 57. 61. Niebuhr D. M. Jul. 1788. S. 26. f.
Nouma Schauplatz. Belvedere übersetzt es Muradgea.
Nour das Licht; daher Nour-imann Licht des Glaubens, Glaubenseinsichten.

O.

Oda eine Kammer, Klasse, Schaar. Lüd. Reg. 4. Niebuhr ang. D. S. 15. Daher Odassy Zimmer, 442.
Oeucab s. S. 433.
Oeurf s. S. 10.
Oeuschr 449. Tribut; eigentlich Zehnden, Gol. 1584.
Oeuzr eine Last, die einen drückt, 50 Sig.
Oglu im Türkischen, ein Sohn 122.
Oulema (Uelema) Gesetzlehrer. Lüd. Reg. 19. Gol. 1639.
Ouloum Wissenschaften, im Plur. Daher Ouloum-Arebiyé 228.

P.

Padischah, wörtlich, ein das Uebel vertreibender Kaiser, großer Kaiser, Lüd. Reg. 6.
Pascha eigentlich, der Fuß, d. i. Vertreter des Regenten. Eb. und Beschr. II. 65. Pascha von drey und zwey Roßschweifen; Niebuhr D. Mus. Aug. S. 126. f.
Paschalik die Würde, die Provinz eines Pascha.
Peschtumal s. S. 265.
Porte, Pforte, der Hof, Pallast. Toderini II. 140. f. Der; und zwar der Pallast des Großvezirs, wo die hohen Collegia sich versammlen. Der Pallast des Großherrn heißt Sültan Kapüßy. Niebuhr D. M. Jul. S. 27.

R.

Rafizy Verworfene, Lüd. Reg. 13.
Rahmeth 278. Erbarmung, Barmherzigkeit. Gol. 961.
Reaya 158. der Plur. von رعي regiert, Unterthan.
Reghaïb 430. Empfängniß.
Reïss Efendy (Reys Efendy) Oberstaatssecretair, Minister der auswärtigen Angelegenheiten. (Reys ist Oberhaupt.) Lüd. Reg. 13. Beschr. I. 300. II. 63. 66. u.

Ressm

Ressm Feraghath ſ. S. 527. von Ressm Vorſchrift, Auftrag zu etwas Gol. 985.
Ressoul Geſandter.
Ridjeal 373. eigentlich Fußgänger; dann von der Armee gebraucht. Gol. 953.
Rik' â eine Schriftart, S. 485.
Rik' ath ركع Verbeugung des Kopfs während des Betens, Meninski II. 2355.
Rikkiyeth ſ. S. 37.
Rouhh Ullah Geiſt Gottes.
Roumilie (Roum-Ely) Rumilien, europ. Türkey, Lüd. Reg. 13.
Rouz-namé 321. immerwährender Kalender. Nameh im Perſ. ein Buch, Ruz, der Tag. ſ. Herb. h. v.
Rouznamédjy 529. vom Verfaſſer überſetzt durch Greffier, von Niebuhr D. Muſ. Jul. 1788. S. 34. durch, Kaſſirer bey der Schatzkammer, nämlich bey dem Reichsſchatze. Er muß über alle Summen, die hineingebracht, oder herausgeholt werden, Rechnung führen.
Rououſſa S. 38. im Plur. von رئيس, Vornehme, Große, Gol. 922.
Rouyeth 60. das Anſchauen.
Rukeou 275. eine Verbeugung mgchen, Gol. 1034.

S.

Sâ ein halbes Maaß 319. 458.
Sadaca Allmoſen, Gol. 1348. Daher Sadacath' ul-fitr 458.
Sadr ewel erſte Schüler 18.
Sahhaf Buchhändler 495. Gol. 1341.
Sahhib einer, der etwas beſitzt, befolgt 344. 318. Daher Sahhib Hewa 61.
Sakif, Arab. Stamm, 253.
Sala ein Geſang.
Salath das Beten, Gebet; daher Salath-witr 332. Salath mefrouza 320. Salath' ul djuma 337. Salath' ul Kiuſſouf, 359. f. und mit andern Worten zuſammengeſetzt S. 374. f. 395. Im Plur. Salawath (278) Gebete; auch der Gebetsort ſelbſt. Gol. 1377.
Salihh 38. ein Rechtſchaffener, Tugendhafter. Gol. 1372.
Salſalé S. 57. vom undeutlichen Geräuſche, ſ. Gol. 1370.
Sam' adjh ſ. S. 277.
Samſondjy-Baſchy 424. Oberſter einer beſondern Oda Janit-

Janitscharen. Diese Oda heißt Samstandschy (wörtlich Kettenhunde-Wärter). Lüd. Reg. 16. f.

Sandjeak Fahne; daher Sandjeak-Schérif 433. heilige Fahne; Sandjeakdar 438. ein Fahnenträger. Sandschakat oder Sandschakschaft ist die Statthalterschaft in einer kleinen Provinz, weil der Statthalter nur eine Fahne oder Standarte hat. Lüd. II. 66.

Sanndonca s. S. 503.

Sarf 480. und das. die Note.

Schahzadé Sohn des Schah, im Persischen.

Schaky 100. der Elende, Unglückliche. Gol. 1302.

Schal 330. ein Schleyer.

Schefy Fürsprecher, Gol. 1296. Daher Schefy rouz djeza 107. شفيع.

Schéf' y ein Paar, 277. Gol. l. l.

Schehhid s. S. 402. Gol. 1329. شهيد.

Schehin Schah König der Könige, s. Herb. art. Schahenschah.

Schemlé s. S. 404. Vergl. Gol. 1313.

Schems' ud-dinn ein Beyname, Sonne der Religion. Herb. art. Schamseddin.

Scherbeth sonst auch Sorbet genannt, ein bey den Morgenländern gewöhnlicher süßlicher Trank. Lüd. I. 348.

Scherhh s. S. 183.

Scherif edel, vorzüglich, heilig, Gol. 1274. So Hirca-y-Scherif, Mesdjid-Scherif und in mehrern Zusammensetzungen. Insbesondere ein Titel der Nachkommen Mohammeds, und vorzüglich der Fürsten von Mecca. Lüd. Reg. 16. Der Beherrscher von Mecca heißt daher Scherif esscherâf. Niebuhr D. M. Aug. S. 136.

Scher' y S. 10. Gesetze der Religion, Gol. 1272. Daher Dewr scher' y 523.

Scheykh (Scheych, Schech) ein alter Mann; der Vorsteher einer Moskee; Prälat; der Vorsteher einer andern Sache (z. B. Hirca-y-Scherif Scheykhy); vergl. Lüd. Reg. 16. Beschr. II. 54.

Schiy einer, der zur Secte Schia gehört. Schia eigentlich ein Haufe, der sich zusammenhält. Gol. 1330.

Schirk 88. der Glaube derer, die Gott mehrere Personen zuschreiben. Gol. 1276.

Schouhhoud Zeuge, der Plur. von Schehhid; daher Schouhhoud-Oudoul S. 38.

Schou-

Schouronth 269. Sache, die durch gewiſſe Bedingungen beſtimmt iſt. Gol. 1271. Schourouth - Imann 96. Islam 98.

Schuf' a 401. von ﺷﻒ, welches auch bedeutet, ſeinen Beſitzungen das nachbarliche Gut beyfügen wollen, Gol. 1296. — Schéf' y der Plur.

Sedjeadé ein Teppich, worauf das Niederfallen beym Gebet verrichtet wird, Gol. 1142.

Sedjouth das Niederwerfen und Anbeten 378. Gol. l. l.

Sehhw ſ. S. 310. Séna 274. eine Gebetsformel.

Serasker (Eſer-Aſkjir, Serasfier) Haupt des Kriegsheers, Feldmarſchall. Sſer heißt die Armee. Lûd. Reg. 14. Beſchr. I. 302.

Sewab 31. Eigentlich, Richtigkeit der Handlung. Gol. 1388.

Seyyid ein Herr, der Vornehmſte. Gol. 1234. Daher Seyyid ul-Enbiya 107.

Selam 278. Friede, Heil; Gruß.

Serai (Serail) vom Perſiſchen Sarai, Pallaſt. Herb. Art. Sarai, Toderini II. 51. f.

Seybanns 222. ſonſt Seghbans; Reuter. Buſinello 154. Lûd. R. 14.

Sidir ſ. Not. S. 391.

Silihdar Agha (Eſilahhdar Agha, Seliktar Aga) Oberſchwerdtträger, Lûd. Reg. 15. Beſchr. II. 61.

Sinn ein Zahn 441. Biörnſt. IV. II, 271.

Sipahy (Spahi) Reuter. Lûd. Reg. 14. Beſchr. II. 76.

Sirath Brücke über die Hölle 85. f.

Sofa (Soffet Lûd. Reg. 17.) Sopha, Lûd. Beſchr. I. 181. 302.

Sofi ein Andächtiger, ein Mönch; Name der perſiſchen Regenten. Lûd. Reg. 17. Herb. art. Sofi.

Softa 482. Student. Bey Lûd. Reg. 15. Beſchr. II. 54. Sochtah.

Soual 83. die Befragung, Verhör. Gol. 1129. f.

Soukhté von der Sonne verbrannt, leidend, 482. Gol. 1343.

Souhhouf 120. Plur. von Sahhifah Blatt, Buch. Gol. 1341.

Soulehha 113. Plur. von Salihh.

Subhh 287. Morgenröthe, Gol. 1334.

Suluss eine Schriftart 485.

Sultann (Sulthan), Landesregent, vergl. Lûd. Reg. 15. wo der vollſtändige Titel des Kaiſers ſo angegeben iſt: Sultan Alberreyn, we chakan ul bahreyn, Herr der beyden Länder und Herr der beyden Meere.

Sunneth 30. zweytes Geſetz oder mündliche Ueberlieferung.
Sunnethdjy 385. Barbierer.
Surré Sure, Kapitel des Korans.
Surré-Eminy S. 7. 426. (wörtlich) einer, dem Geheimniſſe anvertrauet ſind.

T.

Tabaca (Thabaca) eine Klaſſe, Gol. 1441. Daher Tabaca-y-sufla 23.
Tab' y-khané Hoſpitäler. Bey Lûd. Reg. 17. Thabachchaneh.
Tahhareth (Thäharet Lûd. Reg. 18.) Reinigung.
Tahhir 252. (vielmehr Thahir) rein. Gol. 1487.
Tahhiyath ſ. S. 278.
Tahhmid 275. Lobgebet.
Takdir unvermeidliches Schickſal, Gol. 1864.
Takhlil 241. von كل in der 6. Coni. ſich bekränzen.
Takhth-Odassy Thronzimmer. Takht nach dem Perſ. der Thron. Gol. 372.
Takrir S. 17. Das Stilleſeyn. Gol. 1875. f.
Takriz 498. Billigung.
Takwim eigentlich ein Werk in Tabellen; ein Calender 321. Herb. Tacouim.
Talik eine Schriftart 485.
Tâlikath ſ. S. 183.
Tamgha bey den Türken, ein Zeichen, das der Münze oder den Gefäßen aufgedrückt wird, Gepräge. Meninski I. 1394.
Tarikh Datum des Jahres; Aere; Epoche; chronologiſche Tafel; Geſchichte. Herb. h. v.
Tawaf (Thawaf) Umgang, Gol. 1491.
Tayyibath ſ. S. 278. wörtlich das Gutes thun, Gol. 1495.
Teawouz 274. Gebetsformel.
Téberrû Wohlthat, unentgeldlicher Vortheil 526.
Teféul ſ. S. 229.
Tefsir die Auslegung des Korans S. 480. ſ. Herb. Art. Tafsir.
Tehhlil 294. eine Gebetsformel.
Tekallud das Belehnen. Gol. 1953. Daher Tekallud-saltaneth 135.
Tekbir Gebetsformel, worin Gott ekber, der Große, genannt wird, 273. f. Tekbir teſchrik 354.

Tekfinn 393. von كفن in Coni. 5. in ein Leichentuch einſchlagen.
Tekwinn 60. das gemacht worden, Schöpfung, Gol. 2082.
Telaks 265. Plur. von Talk, Mädgen, die mit ihren Händen fertig ſind, Gol. 1477.
Telkinn ſ. S. 389.
Temdjid, ſ. S. 419. ff.
Temessuk ſ. S. 527. (Temeſſukjy überſetzt Lüd. Reg. S. 7. durch, Handſchrift.)
Tenassoukh 63. Seelenwanderung.
Terawihh ſ. S. 357.
Teschehhud 278. ein Geſang.
Teschrifatdjy-Efendy Obercerimonienmeiſter 424. Ich finde ihn von andern nicht erwähnt.
Tessbihh 274. eine Gebetsformel.
Tessmy 275. eine andre Gebetsformel, worin Gott um Erhörung angerufen wird.
Tessnim 401. der Buckel eines Kameels, Gol. 1226.
Tetawu ſ. S. 31. 376.
Tewliyeth Verwaltung der Güter. Daher Mutewelly. Gol. 187.
Teyemmum mit Staub der Erde die Glieder abreiben. Gol. 152.
Timar ein Kriegslehen (Lüd. Reg. 7.). Daher die Reuter, welche von den Beſitzern ſolcher Lehen geſtellt werden, Timarioten genannt werden; ſie ſind von den Spahis und Zaïms verſchieden. Buſinello S. 148. ff.
Timar-khané und Bimar-khané, ſ. S. 478.
Tschawousch gewöhnlich Tſchjauſch, Tſchauſch, geſchrieben, Tſchauiſch bey Niebuhr D. Muſ. Jul. S. 30. Marſchälle oder Cerimonienbedienten. Tschawousch-Baschy das Oberhaupt derſelben, Oberhofmarſchall, Lüd. Reg. S. 9. ſ. von ihm vornehmlich Biörnſt. Br. IV, II, 266. ff. und Niebuhr a. O. 33. Er iſt Haupt eines Corps von 400. Gerichtsbedienten.
Tſchocadar (Tſchjokahdar) Garderobenmeiſter. Tſchocadar-Agha 425. Obergarderobenmeiſter. Lüd. Reg. S. 9. Beſchr. II. 61.
Tughrah (Thugra) der Namenszug des Sültans. Lüd. Beſchr. II. 57. Reg. 18.
Turbé Begräbnißkapelle, Schwibbogen. Lüd. Beſchr. I. 87.
Turbédar Aufſeher, Wächter über die Begräbnißkapelle S. 506.

V.

Vakth beſtimmte feſtgeſetzte Zeit, Gol. 2710. Daher Vakth djehhaléth 113.

Vaïz ein Prediger, ſ. Meninski III. 5391.

Validé - Sultane Königin Mutter, Lúd. Reg. S. 27. Beſchr. I. 281. f. (wörtlich, die geboren hat).

Vdd' hiyé ſ. S. 459. das Opfer, Gol. 1406.

Velayeth 338. وِلَايَة, Beyſtand, Vormundſchaft, Gol. 2737. f.

Vezaïf ſ. S. 520.

Vezir (Weſyr) einer, der etwas trägt; die Laſt der Regierung ſtatt des Fürſten trägt, Gol. 2663. Daher Weſyr azem, Großvezir, oberſter Vezir. Alle Paſchas von drey Roßſchweifen werden auch Weſire genannt (146.). Der Weſir el aſem iſt Reichsverweſer. Niebuhr D. M. Jul. S. 24. ff.

Vllah Gott.

Voïvode (Waywoda) Fürſt, Unterrichter, Lúd. Reg. 27.

Vouzou al' el vouzou 246.

Vtsch je drey Gol. 439. Daher vtsch aïlar 420.

Vtschler S. 177.

W.

Wadjib 30. (was für nothwendig und verdienſtlich gehalten wird).

Wahhy das Geoffenbarte, die Offenbarung ſelbſt. Gol. 2637.

Wakf, Wakuf Vermächtniß, Schenkung zu frommen Gebrauch (Gol. 2718.), dann die geſchenkten Güter ſelbſt. ſ. vornehmlich S. 509. — Daher Wakf' âssl und Wakf fer'y 523. Wakf scher'y, Wakf' ady 524. Wakf Mutewellissy 521. Wakf meschrouta und Wakf meschrouta-y-ewladiyeth 513. (meschrouta von شَرْط mit gewiſſer Bedingung thun.)

Wakif der Urheber einer ſolchen Stiftung 465. und Wakfiyé (das zum Wakf gehörige) Verſchreibung des Wakfs 466. 512

Wakth ſo viel als Vakth 289. 322.

Wassy 513. ein Mandatarius, insbeſondere dem die Execution des Teſtaments aufgetragen iſt, Gol. 2684.

Wekil (Verwalter, Sachwalter, Lúd. Reg. 27.) ſ. S. 339.

Weli Vorſteher, Verwalter, ſo viel als Mutewelly, Gol. 2737. Daher Weli'y Wakf 510. Waly-y-azim 158.

Wely Freund, Geliebter Gottes. Gol. l. l.

[illegible]zn das Gewicht; die Waagſchale. Gol. 2665.

Y.

Yazidjy-Efendy 425. 517. Oberschreiber, Lûd. Reg. 28. Sekretair des Großvezirs. Eb. Beschr. I. 287.
Yediler 177.
Yewm der Tag. Daher Yewm Un-nahhr 460.

Z.

Zadé im Pers. der Sohn 122.
Zaghardjy-Baschy 424. Lûd. Reg. 13. „Aufseher der Spürhunde des Großherrn. Eine Oda der Janitscharen heißt auch Spürhunde, und ihr Oberster, der Sagardschjy-Baschy genannt wird, ist Generalwachtmeister der Janitscharen."
Zahhir s. S. 68. eigentlich das Aeußere, Aeußerliche. Gol. 1507.
Zaïms eine Art größerer Vasallen, welche Soldaten stellen müssen; und dann diese Landmiliz selbst. Businello S. 148.
Zebbour das Psalmbuch, Toderini II. 126. f.
Zeïl s. S. 472.
Zewaïd 517. vergl. Gol. 1121.
Zill' ullah 164. Schatten Gottes; ein Titel des Sûltans. Lûd. Reg. 18. Ziyareth 246.
Zuhhr Mittag, Gol. 1506.
Zulufly-Baltadjy 425. Bediente im Serail.

Nachtrag.

Altika S. 504. die alte.
Arsa Erde, Ländereyen. Daher Arsa-y-Moucatéâ. S. 529.
Azim der Große, Oberste 158. Biâath s. S. 158.
Dewr Interesse, Tribut (Gol. 810.) 523.
Djenned-bulbuly s. S. 414.
Djiheth S. 520.
Djizizé s. S. 34.
Emin einer, dem etwas anvertrauet ist, Gol. 159. s. Daher Emin beïth' ul-mals 525.
Fatihha Eingang, Eingangskapitel 275.
Féraghath 527. Räumung, Abtretung.
Ghaïb ein unsichtbares Wesen; ein geistiges Ding. Gol. 1743.
Hawary s. S. 171.
Idjear Zins, Lohn für etwas Gemiethetes, Gepachtetes, 525. Gol. 28.
Keahhin s. S. 187. Mahhloul s. S 528.
Mehhadjir einer, der mit flüchtet, 170.
Murtézica s. S. 520.
Odalike 221. (Beyschläferin, Lûd. Reg. S. 4.)

Register

der vornehmsten Sachen und Personen.

A.

Abassiden 134. f. 141.
Abd'ûllah I. sehr grausam 137. f. Von ihm 232. f.
Abd'ûllah II. Khaliph 21. 138.
Abd'ûllah III. Khaliph, Almamun 58. Seine theologische Intoleranz 59. Freund der Aliden 70. Versöhnlich 142. f. Von ihm s. auch 366. f.
Abd'ûllah V. 136.
Abd'ûllah VII. letzter Khaliph zu Bagdad 72. f.
Abd'ûl-Hamid I., itziger Sûltan 501. f. 516.
Abd'ûl-Melik I., Khaliph, 122. 139.
Abel, sein Opfer, 49. f.
Aberglaube der Mohamedaner 194. f. 205. f. 209. 336.
Abraham 108.
Abwaschung 181. 240. ff. 262. f.
Adam und Eva 46. f.
Aegypten, Vaterland der Wahrsagerkünste; dessen Könige 188.
Ahmed III., Khaliph, 195. 383.
Ahmed IV. 429.
Ahmed IX., Khaliph zu Cairo, 137.
Ahmed I. Sûltan 223.
Ahmed III. Sûltan 497.
Ahmed Efendy, seine Geschichte des Orients 45.
Alewyden. Ihr Schicksal, 70. f. 166. f.
Allmosenzehnden, wer ihn erhält 446. f. Wer ihn giebt 448.
Allmosen, vom Allmosenzehnden verschieden 456. f. Allmosen am Beyramsfest 458. f.
Aly, 4ter Khaliph, 121. 172. Wie er abgesetzt wird 127. f. Wird verflucht 166.
Amr' Ibn-ûl-Ags 128. f. 140.
Andächtige, ihre Verehrung unter den Mohammed. 174
Anschauen Gottes 60.
Antichrist 231.
Apostel, Mohammeds, 171.

Araf, Mittelzustand in der künftigen Welt, 87.
Astrologen, berühmte, 189. am Hof zu Constantinopel 227.
Astrologie, ihr Einfluß auf mohamedanische Staaten, 195. 214. noch auf das Othomanische Reich 226. ff.
Astronomische Tafeln der Mohamedaner 321.
Atan-Hakem, Stifter einer Secte, 64.
Auferstehung 84.
Ausleger des Korans und ihre Schriften 19. Sind trüglich 233.

B.

Babik, Stifter einer Secte, 64.
Babylonischer Thurmbau, morgenländische Sagen davon, 53. f.
Bäder. Oeffentliche und Privatbäder, und deren Einrichtung 264. ff.
Bannflüche, der mohamedanischen Regenten gegen einander, 166. ff. Mohammeds 168. f. Bey den Othomanen 169.
Bayezid I. 135. Seine Ausschweifungen 92. 329.
Bayezid II., sein kluges Verhalten 102. Heilig, 173. 457. Gelehrt 489.
Beflecknngen 236. ff. 244. ff. 268. während des Gebets 302. ff. 307.
Beghay-Kebir 141.
Begräbniß 399. f. Dessen Cerimonien 408. f. Begräbnißkapellen zu Constantinopel 502. ff. Ihre Einrichtung 506. f.
Berd 51. f.
Beschneidung der Mohamedaner, ihr Ursprung und Beschaffenheit 384. ff.
Betende; gemeinschaftlich Betende, 303.
Beten s. Gebete.
Betteppich 262.
Betplätze 284.
Beynamen der Propheten, welche die Mohamedaner verehren, 107. f. Der Khaliphen, Fürsten und Privatpersonen 122. ff.
Beyram. Zwey Beyramsfeste 352. f. 354. ff. Allmosen am ersten Beyram 458. Opfer am zweyten Beyram 459. ff.
Bibliotheken, öffentliche, zu Constantinopel 492. ff. und 8. Zusatz
Bordah 506.
Brücke über die Hölle 85. f.

Buchdruckerey zu Constantinopel, ihre Geschichte 495. f. und 4. Zusatz.
Bücher. Vier moham. Religionsbücher 17. Sechs verlohrne Bücher 19. Bücher eines jeden Menschen am Gerichtstage 85. Himmlische Bücher 97. 119. f. Heilige Bücher und ihre Commentarien 182. f. Wie man zu Constantinopel die Bücher in den Bibliotheken aufstellt 493. Gedruckte Bücher 498. ff. und 4. Zusatz.
Buße. Oeffentliche Buße und Bußtäge 362. 364. ff.

C.

Caaba zu Mecca 6. 271. 374. f.
Cabiz Efendy, ein moslem. Ketzer, 93. f.
Cain 49. f.
Calender der Türken 321. f. und 5. Zus.
Canonische Bücher 18. Entscheidungen 19.
Capla Caan, verfolgt die Mohamedaner 32. f.
Cara Halim Schah 222. f.
Caramath, Urheber einer Secte, 65.
Christen, ob sie am Gebet der Mohamedaner Antheil nehmen dürfen? 366.
Cömeterien zu Constantinopel 412.
Collegien (hohe Schulen) zu Constantinopel 479. ff. und 7. Zusatz.
Crimm, unter welchen Bedingungen sie an Rußland abgetreten worden 151.

D.

Dahhak, alter persischer König, 433. f.
Datteln, ihr Saft ist ein erlaubtes Getränke, 181.
David. Meinungen von ihm 108.
Don. Entwurf, den Don und die Wolga zu vereinigen 334. ff.
Dschami, große Tempel, 323. 471. f.
Dschingiskan 201.

E.

Ebû-Bekir, erster Khaliph, 61. f. 121. 155. f. 158.
Ebû-Musslim 63. 140.
Efilimun 188.
Emir 144. Emir-ûl-ûmera 146.
Ende der Welt, dessen Anzeichen und Umstände 232.
Engel. Verhören die Todten in den Gräbern 83. f. Schreiben der Menschen Handlungen auf 85. Engel und Erzengel 97. Ohne Geschlechtsunterschied 119. Ihre Klassen 234.
Enoch, auch Edris genannt, 51.

Erkenntniß. Quellen derſelben 42. f.
Erklärung der heiligen Schriften 182.
Ertoghrul 195. ff.
Eſcharyi, berühmter Theolog, 91.
Eſra 110.
Eva, ihre Geſchichte, 48. f.
Eyüb, ein Heiliger, und deſſen Begräbnißkapelle 507. f.
Ezann 291. ff.

F.

Fahne Mohammeds 433. f.
Fatalismus der Mohamedaner 100. ff.
Fegefeuer der Mohamedaner 87.
Feſte der Nachtgleiche 383. Geburtsfeſt Mohammeds 422. ff.
Fethwas, ihre Sammlungen, 38. f.
Feuersbrünſte. Wegen derſelben veräußert man zu Conſtantinopel Häuſer an die Moskeen 529.
Feuerſtellen der Wakfs 529.
Frankreich. Deſſen Verbindung mit der Pforte 504.
Frauenzimmer des Serail 3.
Freyer Wille, wird von den Mohamedanern vertheidigt 101.
Freytagsgebet und Gottesdienſt 337. ff.

G.

Gabriel. Oeftere Erſcheinungen dieſes Erzengels 56. f.
Gebet. Gebet des Herrn 269. 272. ff. Bedingungen dazu 269. ff. Gebräuche dabey 281. Gemeinſchaftliches Gebet 296. ff. Wodurch es unkräftig wird 304. ff. was dabey verwerflich iſt 307. f. Genugthuendes Gebet 317. ff. Gebet der Reiſenden 311. f. der Kranken 316. Gebet in der Nacht 332. ff. Freytagsgebet 337. ff. Gebet an den Beyramsfeſten 352. ff. im Ramazann 357. f. bey Sonnen- und Mondfinſterniſſen 359. f. bey Waſſermangel 360. ff. der Soldaten 368. ff.
Gebete. Ihre Kraft 230. Fünf tägliche Gebete 286. ff. Ankündigung derſelben 291. 320. ff. Gebete in der Caaba 374. Gebete der Andacht 375. überzählige 376. 419. ff. Für die in Todesnoth und Verſtorbene 389. ff.
Gebetsformeln, bey dem Abwaſchen 242. ff. beym Namaz 273. ff. bey Todten 396. f.
Gebräuche. Nicht-moslemiſche muß der Moslem vermeiden 382. f.
Gelübde 377. f.
Gericht. Jüngſtes Gericht; Verhör, 85.

Gesänge der Mohamedaner 278. 328. 333. 354. 419. ff. 425. f.
Gesetz. Mohamedanische Gesetze; drey Gattungen ihrer Verbindlichkeit, und verschiedene Klassen einer jeden 29. ff.
Gesetzbuch, bürgerliches, dessen Inhalt, 8. Criminal- und politisches Gesetzbuch 9. Kriegsgesetzbuch 11. f. auch Religionsgesetzbuch. Verfertigung des allgem. Gesetzbuchs 25.
Glaube, einzige Bedingung der Seligkeit, 89. 99. Was dazu gehört 96. ff. 185. ff.
Glaubensbekenntniß 98.
Glaubenslehren. Sammlung derselben und Commentar darüber 41. ff.
Gott. Eigenschaften desselben 54. f. 60. Namen Gottes, 2. Zus.
Gottlosigkeit, 184.
Gräber und Grabmäler 400. ff. Deren Beschaffenheit 413. ff.
Gueray, ehemals regierende Familie in der Crimm 12.
Gül-Bahhar-Khatünn, angebliche franz. Prinzessin 503. f.

H.

Hadiss 17.
Hadschadsch 140.
Hamad Ibn Süleyman 20.
Hannbal 22. 58. f.
Hanifeh (Ebü-Hanife), Stifter einer orthodoxen moh. Sekt, 16. 20. f. die herrschend ist im Othom. Reich 28.
Hanifiten 22. f. Ihre Abweichungen von einander 27. f.
Harem 11.
Hassan, tritt das Khaliphat ab, 130. f.
Heilige vor Mohammed, 113. f. Wunder der Heiligen 120. f. Heilige unter den Mohamedanern 172. f. 177. f. 181.
Helakeou, Zerstörer Bagdads 73.
Hölle, deren Grade 86. Ob lasterhafte Moslemer ewig in derselben bleiben? 90.
Hospitäler in Constantinopel für Kranke 477. f. für Wahnsinnige 478.
Hübeyre' 133.
Hüssenn, Aly's Sohn 167.

J.

Ibrahim I. Sültan 226.
Ibrahim von Aleppo 2. 39. f.
Ibrahim Pascha, Großvezir 213.
Idris 51.
Jesus Christus. Mohammed. Sagen von ihm, 111. ff.

Isa-

Jkameth 296.
Jmam 147. Jmams Mudſchtehids 19. Sieben Klaſſen der Jmams 20. ff. Die Stifter der vier orthodox. Secten, eb. Jhre Abweichungen 26. f. Zwölf Jmams von Alys Stamm 144. Anſtellung, Charakter, Würde, Heiligkeit eines Jmam oder oberſten Regenten 147. ff. 152. f. 155. ff. 163. f. 165. Beſchaffenheit eines Jmam zum Gebet 297. f.
Jmameïnns (2. Jmams), welche ſo genannt werden 235.
Jmams des Serail 346.
Jmareths 477.
Jslamismus. Fünf Artikel deſſelben 98.
Jſtambol Cadiſſy 95.

K.

Karedſchiten 62.
Keafir 32.
Ketzereyen, ſ. Secten.
Khaliph 125. f. Vier erſte Khaliphen 121. f. Wahres, vollkommenes, unvollkommenes Khaliphat 124. ff. 143. Geſchichte des Khaliphats 132. ff. Große Würde der Khaliphen 136. f. Würdige Khaliphen 141. f. Khaliphat erſt Wahlreich, dann erblich 158. ff. Khaliphen verrichten das öffentl. Gebet 343. predigen 428. f.
Khaud-Haſſan, Urheber einer Secte, 68.
Khidir, ein Prophet 111.
Khuda-Bende, mogoliſcher Fürſt 74. ff.
Khutbeh 122. 339. 343. ff.
Kible', deſſen Feſtſetzung 282.
Klaſſen der Nationen und Menſchen in verſchiedenen Beziehungen 31 — 38.
Kometen, ihre Erſcheinung hat auf moham. Staaten Einfluß, 202. 215. 224.
Koran, S. 16. Soll unerſchaffen ſeyn; ſeine Geſchichte 55. ff. Streit über ſeine Göttlichkeit 58. f. Deſſen Herſagung 290. 358. Niederfallen dabey 378. f. Wie man ihn aus dem Gedächtniß herſagen ſoll 380. f. Auswendiglernen deſſelben 381. f. Lehren des Koran, 1. Zuſ.
Kublai Chan, ſ. Capla Caan.
Künſte, geheime 192. Fortdauer derſelben im Orient, auch nach Mohammed, 193. ff. welche erlaubt ſind? 229.
Kureiſchiten 153. f.
Kuſſrew 25.

L.

Leichenbegängniß 411. der Märtyrer 402.
Leichengebet 395. f. Wem es zukommt 406. f. Wer dabey ſeyn darf 410. f.

Leichen-

Digitized by Google

Leichentücher 393. f.
Leichenwaschung 391. ff. 406. f.
Leichnam. Wie er abgewaschen wird 391. f. Dessen Einschlagung 393. f. Beerdigung 399. ff. Geschwindigkeit der Beerdigung 408. Die Ausgrabung der Leichname ist verboten, warum? 416. ist geschehen eb. 417. Dürfen nicht geöffnet werden 417.

M.

Märtyrer. Ihr Leichenbegängniß 402. f. Bürgerl. und militär. Märtyrer 403. ff. 417. ff.
Magische Künste, wie sie an die Araber gekommen, 190.
Mahmud I. Sültan 342.
Malik, ein Imam, 22.
Mecca 48. f.
Medressehs, s. Collegien.
Mehhdy 67. 152.
Meulewiden 196.
Meulud, ein Fest, dessen Feyer 422. ff.
Mina bey Mecca 338.
Minaret 323. 474.
Moeutezililen, Sectirer 65. 230. 233.
Mohammed. Seine mündlichen Gesetze, deren vier Klassen, und Sammlungen 17. f. Seine Absichten 44. ff. Umgang mit dem Erzengel Gabriel 56. f. Schicksale seiner Lehre nach seinem Tode 61. f. Seine Sendung 106. Beynamen 107. 118. Geschichte 114. ff. Himmelfahrt 120. Schüler 170. ff. Ueberbleibsel 433. ff.
Mohammed Bukhary 205.
Mohammed III. Khaliph, 58. 123. 138.
Mohammed VI. Khaliph 138.
Mohammed VII. Khaliph 138.
Mohammed XII. letzter Khaliph zu Cairo 154.
Mohammed I. Othom. Sültan 489.
Mohammed II. Othom. Sültan 207. f. 514.
Mohammed III. Sültan 222. 364. f. 429.
Mohamedanische vier orthodoxe Secten 17. 20. ff. Gesetze s. Gesetze. Moham. Religion von den Mogolen angenommen 74.
Monarchien, nach den Morgenländern, 131.
Moskeen. Ihre Einkünfte 517. Aelteste moham. Moskee 282. f. Ausschmückung der Moskeen 325. Ihr Inneres 326. f. Kaiserliche, gewöhnliche Moskeen und Mesdschids 471. ff. Kais. Moskeen zu Constantinopel 471. f. Beträchtliche andere Moskeen daselbst 473. f.

Moslemin 31. f.
Müawiye I. wie er Khaliph wird 126. ff.
Müizzüddeulet, ein Buide 71. 167.
Mülteka, allgemeines Gesetzbuch 2. 26. 28.
Murad I. 201. f. 371. f. 418.
Murad II. 205. ff. 372. f.
Murad III. Sültan 178. ff. 215. f. 219. 222. 364. 422. 507. Sein Schreiben 386. f.
Murad IV. Sültan 169. 225.
Mustapha II. 514. f.
Mustapha III. 226. 516.
Müezzinn 292. f. 323. Müsteemin 35.
Mütewelly's. Ihre Vortheile 516. f.

N.

Nachahmende Gebräuche 240. f.
Nacrawusch 187.
Nadazly Sary, moham. Ketzer, 96.
Nächte, sieben heilige 430. ff.
Namaz 269. 272. ff. 282. 284. f. Fünf tägliche Namazs 286. ff. Gemeinschaftliches N. 296. Zu Hause verrichtet 324. 328. f.
Namen, wenn sie den Kindern gegeben werden 388.
Nedüreh, Königin von Aegypten 191.
Nichts. Das Nichts in der Natur 230.
Niederfallen. Genugthuendes Niederfallen beym Gebet 310. Beym Hersagen des Koran 378. ff.
Noah. Geschichte desselben und der Noachischen Fluth 51. ff.

O.

Opfer am Beyramsfest und die dabey gewöhnlichen Gebräuche 459. ff. Opfer bey andern Gelegenheiten 464.
Omer I., Khaliph, handelt weise 102. 121. 159. tapfer 133. f.
Omer II., Khaliph, 142. 166. f.
Omer Nessefy, Verfasser eines dogmatischen Werks 4. 41. f.
Ommiaden 134. in Spanien 135. 138. 145.
Osman, 3ter Khaliph 121.
Osman I., Stifter der Osman. Monarchie 197. ff. 457. 488. f.
Osman II. 224.
Osman Pascha, tapferer Feldherr 178. f.
Othomanen. Ihr Charakter, Vorurtheile ꝛc. 13. f. Fatalismus 103.
Othomanische Annalen, wer sie geschrieben, 11.
Othomanisches Reich. Die in demselben gewöhnliche Einsperrung der Prinzen von Nebenlinien 162.

P.

Digitized by Google

P.
Pachtungen der Wakfs, ihre Veränderungen, 514. f.
Paradies. Dessen Grade 86.
Persien. Alte persische Könige, 77.
Pflichten, die zu beobachten sind 182.
Prediger der Mohamedaner 429. f.
Predigten in den mohamed. Moskeen 428. ff.
Propheten. Wie viele? 97. 105. Ihre Klassen und Charakter 106. ff. 233. f.
R.
Ramazann 357. f. Raziyé 157.
Reinigungen 236. ff. mit Staub 258. ff.
Reisende. Wer dafür gehalten wird 312. ff. 331.
Regent, der Mohamedaner, wie er beschaffen seyn muß, s. Imam.
Religion, mohamedanische, wer darüber geschrieben 16.
Religionsgesetzbuch, dessen Inhalt 4. Erster Theil 41. ff. Zweyter Theil 235. ff.
Religionsunterschied der Völker 36. f.
Reliquien werden von den Moham. verehrt 433. Die Rel. Mohammeds 433. ff. Wo sie sich befinden 442. f. Wie sie verehrt werden 444. f.
Rikaths, Abschnitte des Gebets 276. Rikaths der fünf täglichen Gebete, 289. Wie viele täglich gebetet werden 324.
Rosenkranz der Mohamedaner 381.
S.
Salath-witr, ein Gebet 332. 334. Salih 110.
Salomo, Traditionen von ihm, 109. Schafiy 21. f.
Scherif zu Mecca. An ihn schreibt jährlich der Großherr 426.
Schiyten 36. 60. f. 69. ff.
Schina. Muß dem Khaliph Welid I. huldigen, 133.
Schöpfung, 44. 60. Ihre Geschichte 46. ff.
Schriftarten, arabische 485.
Schriftsteller. Canonische Schr. der Mohamedaner 18. f.
Schriften. Heilige Schriften und ihre Commentarien 182. ff. (Vergl. Bücher.)
Schüdschea 216. ff.
Schüler, Moham., ihre Klassen, Charakter, Vorzüge 170. ff.
Schulen zu Constantinopel 479. und 6. Zusatz
Secten, und Ketzereyen unter den Mohamedanern, 62. ff.
Sehhmy, Moham. Feind und endlich sein Anhänger 435.
Selim I. Sein Brief an den pers. Schah Ismail 76. ff. — wird oberster Imam 154. Begebenheiten desselben 175. 209. ff. 345. f.

Selim II. 214. 334. ff.
Soldaten, wie sie vor der Schlacht beten sollen? 368. ff. Die Tapferkeit der moh. Soldaten, woher sie entspringt? 373.
Speisehäuser der Moh. 477. für Reisende 509.
Sprache. Arabische, türkische, persische 483. f.
Sterndeuter, s. Astrologen.
Stiftungen, milde, ihre Beschaffenheit 465. ff. 513. ff.
Studien der Türken 480. ff.
Süleyman I. 94. 212. ff.
Sültan, Bedeutung des Titels 145.
Sültane. Wo sie dem Diwan beywohnen 94. Umfang und Titel ihrer Macht 147. Deren Ursprung 154. Wohnen dem Freytagsgebete bey 342. f. Waren Freunde der Wissenschaften 487. ff. Warum es itzt nicht mehr so gelehrte Sültans giebt 490. f. Sültane besuchen die Begräbnißkapellen 507. Statt der Krönung umgürten sie sich mit einem Schwerd, 508.
Sünden, schwere Sünden, 88. Sunniten 36.

T.

Tempel, mohamedanische, deren innere Einrichtung, Erleuchtung ꝛc. 325. ff. Von den Tempeln s. auch 468. ff. 471. ff. Gebäude um die Tempel herum 476. ff.
Testament. Ueber wie viel man in demselben disponiren darf 513. f. 521.
Theilungen mohamedan. Länder sind ungewöhnlich 149. f.
Thronfolge im Khaliphat, 158. ff. in andern mohamedan. Staaten 161. im osmanischen Reich 161. ff.
Timur lenk 175. 202. ff. 231.
Titel der Nachfolger Mohammeds 126. — Der verschiedenen morgenl. Regenten 145. 164.
Todte. Ihr Zustand im Grabe, 84. Todtenäcker zu Constantinopel 412. Todtengebet 165. 389. f.
Toghrul 136.
Trauer legen die Mohamedaner nicht an 409. f.
Traumdeutekunst. Ihr Ansehen unter den Mohamed. 197. ff. 219. ff.
Türbehs (Begräbnißkapellen) zu Constantinopel, ihre Besuchung ꝛc. 503. ff. die zu Brusse 505.

U.

Ueberlieferung 43.
Uhren, bey den Arabern, 320. f. Ulemas 25.
Unglaube, wodurch er sich äußert, 184. ff.
Unreinigkeiten, ihre Gattungen 236. ff. 263. f.

Unreinigkeit der Weiber 253. f. Der Kranken 257. f.
Unterſchied. Unterſchiede der Nationen und Menſchen nach dem mah. Geſetzb. 31. ff. in Anſehung ihres moral. und geiſtl. Zuſtands. 100.

V.

Verbindlichkeit der religiöſen Vorſchriften iſt von dreyfacher Art 29. f. 246. 280.
Verfluchungen, gegenſeitige, der Khaliphen aus verſchiednen Häuſern 166.
Verunreinigungen 238. f. 250. f. Vezir 146.
Verwaltung der milden Stiftungen und Wakfs 511. f. 516. f. 520.
Vorherbeſtimmung 99. 100. ff.
Vorherſagungen, Glaube daran 203.

W.

Waagſchaale, die menſchlichen Handlungen zu wägen 84.
Wahlen, der Regenten nach Mohammeds Tode 157. f.
Wahnſinnige, unter den Mohammed. für Heilige gehalten, 176.
Wahrſager, Glaube an ihre Künſte 186. ff. 207. 217.
Wakfs 465. ff. 510 Ihre Gattungen, ebendaſ. Wakfs der Moſkeen und ihre Verwaltung 510. ff. Bedingliche Wakfs 513. Domanialwakfs 514. f. Aufſicht darüber erhält der Tefterdar, und dann der Kizlar Aghaſſy wieder 516. ff. Oeffentliche Wakfs 519. ff. Lehenwakfs 524. ff. Wakfs des Grundes und Bodens 529. ff.
Waſchen 236. ff. 261. ff. Waſchung 246. ff. 264.
Waſſer. Von dem, das zu den Reinigungen gebraucht wird, 249.
Waſſerbehälter in der künftigen Welt, 85.
Weiber, dürfen nicht Regentinnen bey Mohamedanern werden 156. Ihre Unreinigkeit und Reinigung 253. ff.
Welid I. 132.
Welid II. 139.
Welik II. 122.
Wunder der Heiligen und Mohammeds 120. f.

Y.

Yewm Aſchura, ein Feſt, 72.
Yezid I. 139.
Yezid II. 142.
Yezid III. 122.

Z.

Zahlen, ihre magiſche Bedeutung, 212. f.
Zauberer, berühmte, 188. f.
Zehnden 446. f. Von Kameelen 451. Von Ochſen 452. Von Schaafen und Pferden 453. Von Gold, Silber und Mobilien 454. Wie man ihn giebt 456. ff.
Zeichen vom Ende der Welt 230. f.
Zeitpunkte, in denen man nicht beten darf 322. f.
Zimmy 34.

Tab. I.

Tab. II.

9

10

Der das Gebet, Namaz, verrichtet.

وَهُوَ اللّٰهِ الْعَ

Suluss.

وَهُوَ يَتَوَفَّى الَّذِ

Suluss-djérissy.

وَضُ الْخَالِقَا

سَقْبُو

Nesskh.

عِبَادِهِ الْحُسْنَى لَا

مَثَلًا

Nesskh-djérissy.

بُكَ إِنَّهُ يَشْهَدُ

Rik'â.

كل رس السيسة نوو

Talik.

العما خ الترى الترجح

Diwany.

از باد على وبن ملوكهم

Diwany.
Nesokhissy.

برزان ن ن

Djéry.

Kufy.

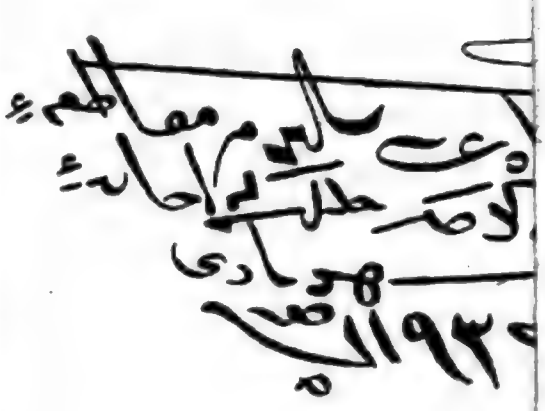

Digitized by Google

Digitized by Google

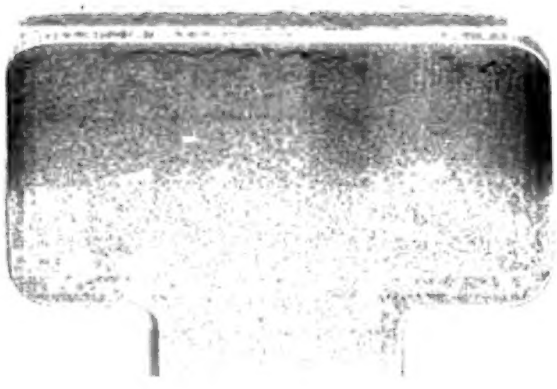

Obermeier
Buche imprägniert nach RAL-RG 495
Neufahrner Str. 8 - T. 08761/530
Bad Rothenfels/L.
Digitized by Google

Digitized by Google